8 Bor 305 S
/22

Digitized by Google

<36626390700014

<36626390700014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1832.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

Erstes Heft.

pro Januar bis ultimo Juni 1832.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr

1832.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

Zweites Heft.

pro Juli bis ultimo Dezember 1832.

Herausgegeben in Marienwerder.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Amts-Blatt.

No 1. Marienwerder, den 6. Januar 1832.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1324. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Oktober 1831, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Besitz-Titels ihrer Grundstücke.

No. 1325. Allerhöchste Kabinets-Order vom 6. November 1831, das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthskranke in der Rheinprovinz betreffend.

No. 1326. Allerhöchste Kabinets-Order vom 15. November 1831, wegen Wiederaufnahme der associationsfähigen Güter der Altmark im Kreditverband der Kur- und Neumark.

No. 1327. Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. November 1831, wonach bei Zahlungen an die Staatskassen in Silbergelde, auch Friedrichsd'or zum Kurse von 5⅓ Thaler angenommen werden sollen.

No. 1328. Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. Dezember 1831, wegen verlängerten Kapital-Indult für die Ost- und Westpreußische Landschaft.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Herren Regierungsrath Reisch und Ober-Zoll-Inspektor Winckler haben die von ihnen herausgegebenen

„Ausführlichen Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottiche und Fässer"

nochmals revidirt und es ist eine dritte verbesserte und vermehrte Ausgabe derselben bei G. Eichler in Berlin erschienen. Bei der anerkannten vorzüglichen Brauchbarkeit dieser Tabellen nehme ich keinen Anstand, die resp. Behörden und Gewerbtreibenden hiervon zu benachrichtigen.

Königsberg, den 19. Dezember 1831.

Der Ober-Präsident von Preußen.

gegeben in Marienwerder den 7. Januar 1832. (1)

Digitized by Google

Fortgesetzte Nachrichten über den Stand der Cholera in der Provinz Preußen:

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
A. Regierungsbezirk Königsberg.					
1) In Königsberg . den 14.	Dezbr.	—	—		
15.	"	1	—		
16.	"	2	—		
17. u. 18.	"	2	—	2214	1325
19.	"	1	1		
20.	"	—	—		
2) Königsberger Landkreis: In diesem Kreise sind keine neue Cholerafälle angezeigt.					
3) In dem Kreise Fischhausen: Aus diesem Kreise sind keine neue Cholerafälle angezeigt.					
4) In dem Kreise Wehlau:					
a, in der Stadt Wehlau . vom 10.—17.	"	1	—	169	94
b, in der Stadt Allenburg " 7.—14.	"	—	1	120	67
5) In dem Kreise Heiligenbeil: in dem Dorfe Rosenberg vom 10.—16.	"	1	1	37	20
6) In dem Kreise Braunsberg: Neue Erkrankungen sind nicht gemeldet.					
7) In dem Kreise Mohrungen: in dem Dorfe Vorwerk und Koscheinen vom 1.—5.	"	4	3	43	25
8) In dem Kreise Osterode haben keine neue Erkrankungen stattgefunden.					
9) In dem Kreise Neidenburg: in dem Dorfe Scharnau vom 1.—8.	"	2	1	31	17
10) In dem Kreise Ortelsburg: in der Stadt Ortelsburg . vom 9.—12.	"	2	1	107	56

Digitized by Google

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
11) In dem Kreise Allenstein:					
a, in der Stadt Allenstein vom 7.—13.	Dezbr.	14	6	158	53
b, auf dem platten Lande hat die Cholera nachgelassen.					
12) In dem Kreise Heilsberg:					
in Arensdorff . den 11.	"	5	1	26	9
13) In dem Kreise Rastenburg:					
a, in der Stadt Rastenburg v. 10.—15.	"	16	5	125	59
16.	"	—	2		
b, in der Stadt Drengfurth v. 10.—13.	"	4	2	114	76
14.	"	—	1		
c, in der Stadt Barthen vom 9.	"	1	1	35	16
10.	"	—	—		
11.	"	1	—		
Auf dem platten Lande sind keine neue Cholerafälle vorgekommen.					
14) In dem Kreise Gerdauen:					
a, in der Stadt Gerdauen vom 9.—13	"	9	10	160	99
14.	"	—	—		
15.	"	2	2		
b, in der Stadt Nordenburg vom 7.—11.	"	4	3	76	40
" 12.—13.	"	—	—		
15) In dem Kreise Friedland:					
a, in der Stadt Bartenstein v. 10.—16.	"	—	—		
b, in Adel. Plensen vom 8. u. 9.	"	7	2	7	2
16) In dem Kreise Labiau:					
Von neuen Erkrankungen sind keine Nachrichten eingegangen.					
17) In dem Kreise Rössel:					
a, in der Stadt Bischofsburg v. 5.—8.	"	15	8	22	12
9.—11.	"	7	4		

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
b, in Adel. Schönbruch vom 9.—11.	Dezbr.	8	2	8	2
B. Regierungsbezirk Gumbinnen.					
1) In dem Kreise Heidekrug sind seit dem 1. Dezbr. keine neue Erkrankungen erfolgt.					
2) In dem Kreise Tilsit:					
a, auf dem platten Lande in Kelleniſchken v. 6. u. 7.	"	2	—	4	3
v. 8.—13.	"	—	—		
in Schillgallen v. 10. u. 11.	"	1	—	19	11
v. 12. u. 13.	"	—	—		
3) In dem Kreise Niederung sind keine neue Erkrankungen.					
4) In dem Kreise Ragnit:					
auf dem platten Lande in Pascalwen und Moulienen v. 2.—9.	"	20	11	55	43
5) In dem Kreise Goldapp:					
in der Stadt Goldapp v. 9.—14.	"	3	1	37	21
am 15.	"	1	—		
6) In dem Kreise Oletzko sind neue Krankheitsfälle nicht gemeldet.					
7) In dem Kreise Lyck:					
auf dem platten Lande in Sentken und Gr. Laſken v. 3.—10.	"	—	—	16	10
8) In dem Kreise Sensburg:					
a, in der Stadt Sensburg v. 3.—10.	"	22	6	60	27
b, in dem Dorfe Schimonken dito	"	2	2	4	3
9) In dem Kreise Lötzen:					
ſind neue Krankheits-Fälle nicht gemeldet.					
10) In dem Kreise Angerburg:					

Digitized by Google

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
a, in dem Kreise Angerburg sind neue Krankheitsfälle nicht gemeldet.					
11) In dem Kreise Johannisburg:					
a, in der Stadt Johannisburg bis 16.	Dezbr.	1	1	5	3
b, aus der Stadt Aris sind neue Cholera-Fälle nicht gemeldet.					
C. Regierungs-Bezirk Marienwerder.					
1) In dem Kreise Rosenberg:					
auf dem platten Lande, in Neuendorff, Gr. Herzogswalde Pachuttken u. Conradswalde v. 3.—10.	"	7	5	93	58
2) In dem Kreise Schwetz:					
in Bresien u. Gollußitz v. 28. Nov. bis 3.	"	18	9	61	34
3) In dem Kreise Marienwerder:					
a, in der Stadt Garnsee v. 28. Nov. bis 3.	"	9	5	44	18
b, auf dem platten Lande in Niederzehren u. Garnseedorff v. 28. Nov. bis 3.	"	3	1	14	10
c, in Brackau neu zum Ausbruche gekommen . . . . den 3.	"	1	1	1	1
4) Aus den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks Marienwerder sind keine neue Cholerafälle gemeldet.					
D. Regierungsbezirk Danzig.					
Uber Cholera Erkrankungen sind keine Nachrichten eingegangen.					

Da übrigens die Cholera Gottlob! allmählig abnimmt, so wird die Bekanntmachung von nun an nur von 14 zu 14 Tagen erfolgen.

Königsberg, den 20. Dezember 1831.

Der Ober-Präsident (gez.) Schön.

Bekanntmachungen.

Das Physikat im Löbauer Kreise betreffend.

Das Physikat im Löbauer Kreise hiesigen Departements wird durch die Versetzung des zeitigen Physici nach Ostpreußen vakant. Aerzte, welche geneigt sind, diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, anzunehmen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Marienwerder, den 23. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Inhaber von Chaussee-Freikarten werden angewiesen, selbige zum Umtausche für das Jahr 1832 unfehlbar zum 1. Februar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 31. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Herr Geheime-Regierungsrath Roscius beabsichtigt unter dem Titel:

„Ueber den Gesundheits-Zustand in Westpreußen und manche ältere Zeitereignisse, zu Vergleichungen nach dem Bedürfnisse des Augenblicks;"

eine etwa 4 Bogen starke Schrift zum Pränumerations-Preise von 10 Sgr. herauszugeben, deren Ertrag zur Unterstützung hülfsbedürftiger Waisen, deren Eltern an der Cholera gestorben sind, in den kleinen Städten Westpreußens, bestimmt ist.

Wir empfehlen demnach dieses wohlthätige Unternehmen der allgemeinen Theilnahme, mit dem Bemerken, daß die Unterzeichnung und Pränumeration hier in Marienwerder bei dem Herrn Verfasser und der Baumannschen Buchhandlung, in den Kreisen aber bei den Königl. Landraths-Aemtern, Superintendenturen und Post-Aemtern, welche deshalb bereits von dem Herrn Verfasser ersucht worden sind, geschehen kann. Auch werden die Herren Dekane und Magistrate der Städte veranlaßt, den günstigen Fortgang des Unternehmens zu fördern und sich zu dem Ende unmittelbar mit dem Herrn Verfasser in Verbindung zu setzen. Marienwerder, den 2. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es soll das grundherrliche Recht der Stand- und Markt-Gelder Erhebung in den Dorfschaften Schwarzenau, Lippinken und Zlottowo, Intendantur-Amts

Neumark, bei Gelegenheit der in diesen Ortschaften stattfindenden Abläße, welche

1) in Schwarzenau
   a, auf Mariä Himmelfahrt,
   b, ; Michaelis,
   c, ; Nikolai;
2) in Lippinken
   a, auf Peter Paul,
   b, ; Christi Verklärung,
   c, ; Michaeli;
3) in Zlottowo
   am 6. August

abgehalten werden, auf drei oder sechs Jahre, je nachdem die Gebote ausfallen, vom Jahr 1832 ab resp. bis ult. Dezember 1834 oder bis dahin 1837 anderweitig verpachtet werden.

Hiezu ist auf den 20sten Februar 1832 Vormittags um 10 Uhr im Bureau des Intendantur-Amts zu Neumark ein Termin angesetzt, zu welchem Pachtlustige, die die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meistgebot nachzuweisen vermögen, hiermit eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen werden im Termin vorgelegt werden.

Marienwerder, den 21. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Kandidaten der Theologie:

1) Ludwig Houssolle aus Elbing;
2) Franz Alexander Mischke aus Danzig;
3) Friedrich Rudolph Wiebe zu Marienburg;
4) Johann George Friedrich Wilhelm Hunger zu Böskow im landräthl. Deutsch Cronschen Kreise;

sind nach wohl überstandener Prüfung pro ministerio von dem unterzeichneten Königl. Konsistorio, in wie weit sie das kanonische Alter erlangt haben, für wahl- und präsentationsfähig zum evangelischen Predigt-Amte erklärt worden. Danzig, den 12. Dezember 1831.

Königl. Konsistorium.

Den Kandidaten der Theologie:

1) Maximilian Friedrich Braunschweig zu Käsemark im Danziger Kreise;
2) Ernst Adolph Pohl hieselbst;

ist nach wohl überstandener Prüfung die Erlaubniß von uns ertheilt worden, Kanzel-Vorträge zu halten.

Danzig, den 16. Dezember 1831.

Königl. Konsistorium.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß Staaten, 15te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81. a. in Berlin. Desgleichen:

15te	Lieferung	mit	2	Kupfern.	Preis	2⅔ Rthlr.
14te	"	"	1	"	"	2 "
13te	"	"	1	"	"	2⅕ "
12te	"	"	—	"	"	2 "
11te	"	"	2	"	"	2 "
10te	"	"	1	"	"	2 "
9te	"	"	2	"	"	1⅓ "
8te	"	"	1	"	"	2 "
7te	"	"	18	"	"	2⅓ "
6te	"	"	2	"	"	1 "
5te	"	"	8	"	"	3 "

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt:

„Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der innern Einrichtung derselben und der Konstruktion ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Direktor Otto und Bau-Inspektor Schramm." Mit 6 Kupfern. Preis: 2⅓ Rthlr.

Sicher:

Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbrief vom 15. Juni v. J. (No. 25. und 27. des Amtsblatts pro 1830) verfolgte Verbrecher Friedrich Wilhelm Tänzer ist in Leipzig ergriffen und an die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz abgeliefert worden, welches hiermit zur Kenntniß der Polizei-Behörden gebracht wird. Marienwerder, den 10. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 16ten zum 17ten d. M. sind der katholischen Kirche zu Stuhm durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Gegenstände entwendet worden:

1) ein silberner vergoldeter Kommunikanten-Kelch mit einem Deckel, etwa eine halbe Elle hoch, mit einem Umhange von goldgesticktem Zeuge,
2) eine Kommunikanten-Patine von Komposition und versilbert,
3) zwei kleine Vota als Herzchen,
4) mehrere kleine silberne Kronen und Sternchen,
5) ein Kruzifix von Komposition,
6) drei Gürtel und vier seidene Vorhänge von rother Farbe.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden aufgefordert, auf obige Gegenstände sorgfältig zu vigiliren, deren Inhaber zu arretiren, und selbige an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen. Marienwerder, den 22. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Der unten signalisirte angebliche Schmiedegeselle Alexander Riese, welcher sich auch Friedrich Reiser und Friedrich Alexander Reisner genannt haben soll, ist dringend verdächtig, am 20sten d. M. die Bauers-Wittwe Anna Utke zu Schwarzbruch bei Thorn ermordet und beraubt zu haben. Da er sogleich nach Verübung des Verbrechens entwichen ist, so ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden, ihn im Betretungsfall zu arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen.

Thorn, den 27. Dezember 1831.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, 5 bis 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — gewöhnlich, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — unbekannt, Nase — lang, Mund und Kinn — gewöhnlich, Bart — keinen, Gesichtsfarbe — roth und frisch, jedoch etwas hyperbäckig, Gesichtsbildung — längligt. Besondere Kennzeichen — sind nicht bekannt.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 19 bis 22 Jahre, Religion — evangelisch, Gewerbe — angeblich ein Schmiedegeselle, Sprache — deutsch. Geburtsort — der Entwichene hat Alt-Stettin angegeben, auch gesagt, daß er in der Gegend von Bromberg geboren und mit seinen Eltern nach Rußland verzogen sei.

Letzter Wohnort — seit einigen Wochen nach Jakobi d. J. wohnte er in Schwarzbruch bei Thorn. Er hat angegeben, daß er in Warschau das Schmiedehandwerk erlernt, in Stettin ½ Jahre lang und zuletzt vor Jakobi d. J. eine lange Zeit hindurch im Dorfe Slonsk bei Nießawa in Polen gearbeitet habe.

Bekleidung: eine blaue tuchene kurze Jacke mit blanken Militairknöpfen, eine dergleichen noch ziemlich neue Tuchweste, Beinkleider von aschgrau und weiß carrirtem Leinen mit ganz kleinen aschgrauen und weißen Quarré's, Halbstiefeln, unter den Absätzen mit Eisen und vorn unter der Sohle mit eisernen Stiften beschlagen, der eine Stiefel soll schief getreten sein, eine olivengrüne neue Tuchmütze mit schwarz lackirtem Schirm.

Effekten welche der Entwichene aus dem Hause der Wittwe Lüke wahrscheinlich geraubt und mitgenommen hat: 4½ Ellen neuen violettblauen Mull, zum Ueberrock für ihn selbst bestimmt; ein schwarzes Frauentuch mit Fransen; grünes Zeug zu einem Frauen Ueberrock, welcher noch nicht ganz fertig genähet gewesen ist; ein Frauenskleid von braungründigem Kattun mit roth und weißen Blumen; eine nicht mehr ganz neue lederne Geldkatze mit Geld, welches letztere 25 bis 100 Rthlr. betragen haben kann.

An Legitimations-Papieren hat der Alexander Riese wahrscheinlich nur ein Attest des Intendanten Karthäuser zu Podgurß vom 15ten oder 16ten August d. J. bei sich, worin bescheinigt ist, daß er in Podgurß Quarantaine gehalten habe.

Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Pro. 1. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6. Januar 1832.

Für das Königl. Forstrevier Lindenberg sind für das 1ste Halbjahr 1832 folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt worden:

Im Belauf No.	pro Januar	pro Februar	pro März	pro April	pro Mai	pro Juni	Benennung des Versamlungsorts
1 Damrau .	12.u.21.	9. u. 17.	10.u.28	6. u. 12.	10.	8.	Forsth. Damrau
2 Töringsdorff	4.	10.	8.	13.	4.	—	: Steinberg
3 Hohenkamp	10.	7.	13.	3.	7.	4.	: Hohenkamp
4 Lindzin .	9. u. 20.	6. u. 15.	9. u. 26.	7. u. 14.	9.	6.	: Lindenberg
5 Pollnitz .	11. u. 19.	8. u. 16.	14.u.27	4. u. 26	8.	5.	: Pollnitz

Dieses wird Kaufslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bezahlung sogleich im Termine geschieht.

Lindenberg, den 26. Dezember 1831. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Für das Forstrevier Peterswalde sind für das 1ste halbe Jahr 1832 folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt worden:

Im Belauf No.	pro Januar	pro Februar	pro März	pro April	pro Mai	pro Juni	Benennung des Versamlungsorts
I. Zum Verkauf starker Hölzer und größere Quantitäten.							
1 Barkriege .	24.	22.	23.	17.	23.	19.	Forsth. Barkriege
2 Peterswalde	23.	21.	22.	16.	22.	18.	: Peterswalde
II. Zum Verkauf von schwächern Hölzern in kleinen Quantitäten.							
1 Barkriege .	9. u. 16.	7. u. 27.	12. u. 28	13. u. 27	11. u. 26.	15.	Forsth. Barkriege
2 Peterswalde	10. u. 28	10. u. 29	9. u. 29.	7. u. 28.	10. u. 28.	14.	: Peterswalde
3 Schönwerder	19. u. 30	10. u. 28	2. u. 30.	9. u. 25.	17.	9.	: Schönwerder
III. Zum Verkauf von trockenen Stangenhölzern.							
1 Neuforge .	20.	15.	15.	11.	—	—	Forsth. Neuforge

Dieses wird Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß starke Hölzer und größere Quantitäten nur an den Meistbietenden verkauft und das Kaufgeld sogleich gezahlt werden muß.

Lindenberg, den 26. Dezember 1831. Königl. Preuß. Ober-förstereï.

Holzverkaufs-Termine im Königl. Forstrevier Kammin 1832:

No.	Beläufe worin der Verkauf statt findet	im Januar den		im Februar den		im März den		Versammlungsort
1	Belauf Klein Lutau	9.	23.	6.	20.	5.	19.	Forsthaus Klein Lutau
2	″ Groß Lutau	11.	25.	8.	22.	7.	21.	desgleichen
3	″ Wilhelmsbruch	12.	26.	9.	23.	8.	22.	Forsthaus Wilhelmsbruch
4	″ Cottashayn	14.	28	11.	25.	10.	24.	″ Cottashayn

Klein Lutau, den 28. Dezember 1831.

Der Königl. Förster Fr. Koch.

Zum Verkauf von Nutz-, Bau- und Brennholz, in den verschiedenen Beläufen des Königl. Forstreviers Lebehncke, sind für die Monate Januar, Februar, März und April 1832, folgende Holzverkaufs-Termine angesetzt worden:

1) im Belauf Lebehncke, den 6. und 20. Januar, den 10. und 24. Februar, den 5. und 20. März und den 3. und 17. April.
2) im Belauf Theerofen, den 2. 9. 16. und 23. Januar, den 6. 13. 20. und 27. Februar, den 5. 12. 19. und 26. März und den 2. 9. und 16. April.
3) im Belauf Marienbrück, den 5. 12. 19 und 26. Januar, den 2. 9. 16. und 23. Februar, den 1. 8. 15. und 22. März und den 5. 12. 19. und 26. April.
4) im Belauf Deutsch Kroner-Fiehr, so wie auch
5) im Belauf Hunde- und Pechfiehr, den 4. 11. 18. und 25. Januar, den 1. 8. 15. und 22. Februar, den 7. 14. 21. und 28. März und den 4. 11. 18. und 25. April. Lebehncke, den 30. Dezember 1831.

Die Königl. Oberförsterei.

Die Ausführung des Reparatur-Baues des Vieh- und Schaafstalles auf der kathol. Pfarre in Lebehnke, dessen Kosten excl. Holzwerth, und freiem Gespann und Handdiensten auf 180 Rthlr. 5 pf. veranschlagt sind, soll im künftigen Sommer bewirkt, und im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 24. Januar a. f. Vormittags 9 Uhr hier angesetzt, wozu Bau-Unternehmer hierdurch eingeladen wer-

den, und wird nur noch bemerkt, daß diejenigen, welche der unterzeichneten Behörde als hinreichend vermögend zu dieser Bauausführung nicht bekannt sind, eine Kaution von 50 Rthlr. im Lizitations-Termin zu deponiren haben

Dt. Krone, den 22. Dezember 1831. Königl. Preuß. Intendantur.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 10,8 o Rtl. 8 pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Michelauer Kreise belegenen adel. Guts Kl. Radowisk, haben wir einen abermaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 30. Januar 1832 um 11 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Versicherung hiedurch einladen, daß sobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Den 8. Oktober 1831. Königl. Provinzial Landschafts-Direktion.

Danzig. Die, den 31. Dezember c. a. fällig werdenden, so wie die, in frühern Terminen fällig gewesenen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuldscheinen, können den 11. 14. und 18. Januar a. k. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmereikasse, gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Coupons, in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinsen an jenen Tagen unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung, bis zum nächstfolgenden halbjährlichen Zinstermin, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung warten müssen. Den 24. Dezember 1831.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Graudenz. Der gesammte Nachlaß des Probst Ignatz Kollaczkowski bestehend aus Kleidern, Wäsche, Haus- und Wirthschafts-Geräthen, so wie aus Vieh, Pferden und Vorräthen, soll in Termino den 20. Januar k. Vormittags 10 Uhr in der Pfarrwohnung zu Groß Schönbrück vor dem Kommissario Herrn Sekretair Gutt gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kaufluſtige einladen. Den 13. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Daß der Handelsmann Wolff Itzig Cohn und dessen verlobte Braut die unverehelichte Rosalia Meyer, welche nach ihrer Verheirathung ihren Wohnsitz in Briesen nehmen werden, vor ihrer Verheirathung die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Ehe, gemäß gerichtlicher Verhandlung vom 27. November c. ausgeschlossen haben, wird hiermit ihrem Antrage zufolge bekannt gemacht. Den 27. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Die, zum Nachlasse der verwittweten Amtsräthinn Stürmer gehörigen Mobilien, bestehend in vieler Tisch-, Bett- und Leibwäsche, Kleidungsstücken, Betten, Gold und Silber, Kupfer, Messing, Zinn, Blech und Eisen, Fayance, Gläser, einer Stubenuhr, Meubles, einem halbverdeckten Wagen auf Federn, vielen Gemälden, u. s. w. sollen Montag den 9. Januar k. J. und in den folgenden Tagen Nachmittags von 2 Uhr ab in dem Hause der verwittweten Justizkommissarius Glaubitz meistbietend gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Tuchel. Da von den Unterzeichneten die Wahl eines Bürgermeisters am hiesigen Orte vorgenommen werden soll, so werden qualifizirte Subjekte hiedurch aufgefordert, sich bei uns spätestens in 4 Wochen zu diesem Amte zu melden, mit welchem ausser den Emolumenten, ein Fixum von 180 Rthlr. verbunden ist.

Die Stadtverordneten.

Riesenburg. Ein zur Verwaltung der Gerichts-Registratur tüchtiger und moralischer Schreiber findet sofort bei mir ein Unterkommen; auch kann ich noch einige junge Leute, welche die Schreiberei erlernen wollen, gegen einiges Entgeld für ihre Beköstigung, annehmen. Hierauf Reflektirende belieben sich unter Beifügung genauer Zeugnisse in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Den 27. Dezember 1831. Der Land- und Stadtgerichts-Aktuarius

Hartmann.

Unterzeichneter wünscht eine Parthie guter Kohlen, welche im Revier Bülowsheide stehen, billig zu verkaufen. Käufer belieben daher, sich deshalb bei mir hier zu melden. Koczielec bei Neuenburg, den 31. Dezember 1831.

L. von Tucholka.

Das in Garnsee sub No. 31. belegene Großbürgerhaus ist, nebst 4 Gärten, etwas Ackerland und Torfstich aus freier Hand zu verkaufen. Näheres erfährt man beim Dominium zu Gubin. Garnsee, den 1. Januar 1832.

Mein bäuerliches Grundstück in Groß Krebs Amts Marienwerder belegen, aus 3 Hufen kulmischen Maaßes Landes, nebst Wohngebäude, so wie mit bestellter Winteraussaat, und sämmtlichem todten und lebenden Inventarium bin ich gesonnen entweder sofort oder vom 1. Mai c. aus freier Hand zu verkaufen.

Sämmtliche hierauf Reflektirende ersuche ich sich bei mir zu melden, und das Nähere zu erkundigen. Groß Krebs, den 3. Januar 1832.

Erdmann Schodda, Einsaaße.

Nachbenannter Dienstknecht Michael Schneider, der sich auch Frank genannt hat, aus Gr. Losburg bei Zempelburg, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 26. Dezember d. J. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ergebenst ersucht auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt hieher an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen wobei die Vorschrift der Königl. Hochverordneten Regierung in Erinnerung gebracht, daß die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, sofort davon Anzeige zu machen hat. Tuchel, den 26. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — blaugrau, Nase — breit, etwas gebogen, Mund — klein, Bart — dunkelblond, Kinn — oval, Gesicht — rund und klein, Gesichtsfarbe — gelblich, Statur — klein und schwächlich, Füße — gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite oberhalb des Kinnes eine Warze.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 23 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Dienstknecht, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: eine alte zerrissene blau wollene Jacke, eine alte blau tuchne Weste, ein paar neue grau leinwandne Hosen, worunter ein paar dergleichen alte, alte Stiefeln, einen alten Filzhuth, ein neues grün und roth karrirtes Halstuch und ein altes Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Pfarrers Wierzbowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Lalkau ist durch den Kommendarius Mieczukowski wieder besetzt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Weinreich erledigte katholische Pfarrstelle zu Culm ist durch den bisherigen Vikar Semrau wieder besetzt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Gizinski erledigte katholische Pfarrstelle zu Lauenburg ist durch den Pfarrer Etter wieder besetzt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense November 1831.

Nach Berliniſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerſte		Hafer pro Schfl.
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte	
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Konitz	3 — —	2 25 —	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 3 —	1 5 —
Chriſtburg	2 15 —	2 10 —	1 15 —	1 10 —	1 10 —	1 5 —	— 24 —
Kulm	2 20 —	2 8 6	1 17 6	1 15 —	1 10 —	1 5 —	— 29 6
Dt. Eilau	2 20 —	— — —	1 16 —	— — —	1 13 —	— — —	— 28 —
Flatow	3 — —	2 25 —	2 — —	1 15 —	1 5 —	1 2 6	1 — —
Graudenz	2 23 2	2 12 7	1 17 4	1 16 8	1 5 10	— — —	— 26 7
Marienwerder	2 27 9	2 20 9	1 19 7	1 17 1	1 6 4	1 4 3	— 27 —
Mewe	2 19 9	2 9 —	1 13 —	1 10 3	1 5 —	1 1 6	— 18 6
Rieſenburg	2 20 —	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 5 —	1 2 —	— 25 —
Schlochau	3 — —	— — —	1 27 6	1 5 —	1 10 —	— — —	1 5 7
Schwetz	2 25 —	2 15 —	1 20 —	1 16 —	1 8 —	1 5 —	1 — —
Strasburg	2 20 —	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 5 —
Thorn	2 13 4	2 7 —	1 22 7	1 17 8	1 11 8	1 6 8	— 28 8
Summa	55 24 —	26 2 10	21 28 6	17 17 3	6 14 10	11 9 11	12 12 10
Durchſchnittspreis	2 22 7	2 13 —	1 20 3	1 14 9	1 8 1	1 4 —	— 28 8

In den Städten:	weiße Erbſen		graue Erbſen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
	beſter Sorte	mittler Sorte	beſter Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	Rt. ſg. pf.	Rt. ſg. pf.
Konitz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 12 —	— 18 —	6 — —	5 15 —
Chriſtburg	1 18 —	1 15 —	1 12 —	1 10 —	— 14 —	— 20 —	2 10 —	1 25 —
Kulm	1 20 —	1 10 —	2 — —	— — —	— 8 —	— 14 —	3 19 —	4 — —
Dt. Eilau	1 10 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 23 —	2 20 —	— — —
Flatow	2 — —	1 25 —	— — —	— — —	— 7 6	— 15 —	3 — —	2 15 —
Graudenz	1 18 4	— — —	1 18 4	— — —	— 10 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 19 3	1 16 9	1 28 1	1 24 11	— 10 5	— 14 1	4 — 9	3 — —
Mewe	1 14 6	1 10 —	1 14 6	1 10 —	— 7 6	— 18 —	3 15 —	— — —
Rieſenburg	1 15 —	1 10 —	1 15 —	1 10 —	— 15 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Schlochau	1 26 3	— — —	— — —	— — —	— 10 6	— 23 9	5 18 9	2 28 6
Schwetz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 12 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 16 —	1 10 —	4 15 —	— — —
Thorn	1 26 10	1 13 —	— — —	— — —	— 13 3	— 18 4	4 25 6	— — —
Summa	21 8 2	14 14 5	9 27 11	5 24 11	4 26 2	8 3 2	49 11 —	22 13 6
Durchſchnittspreis	1 18 4	1 13 6	1 19 8	1 13 9	— 11 3	— 18 8	3 24 2	3 6 3

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt.

No. 2. Marienwerder, den 13. Januar 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Da mein Gesundheits-Zustand jetzt wieder von der Art ist, daß ich die mir obliegenden Pflichten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen im Stande bin, so hat mit dem gestrigen Tage, die, von Sr. Majestät dem Könige auf meine Bitte allergnädigst genehmigte Stell-Vertretung durch den Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn Grafen zu Dohna-Wundlacken aufgehört.

Dies bringe ich hierdurch zur Kenntniß.

Königsberg, den 1. Januar 1832.

Der Königl. wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident von Preußen.

Fortgesetzte Nachrichten über den Stand der Cholera in der Provinz Preußen:

		in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit der ... sind	
			erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
			Personen			
A. Regierungsbezirk Königsberg.						
1) In Königsberg	den 21.	Dezbr.	3	—		
	22.	"	—	—		
	23.	"	2	2		
	24. — 26.	"	—	—		
	27.	"	1	—	2221	1327
	28. u. 29.	"	—	—		
	30	"	1	—		
	31.	"	—	—		
	1. — 3. Janr. 1832		—	—		

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
2) In dem Kreise Wehlau:					
a, in der Stadt Wehlau . vom 17.—24.	Dezbr.	—	—	169	97
b, in der Stadt Allenburg : 14.—21.	:	6	1		
22.—24.	:	—	—	129	69
den 25.	:	—	1		
26.—28.	:	3	—		
3) In dem Kreise Heiligenbeil: Ist kein Cholera-Kranker.					
4) Im Kreise Mohrungen:					
Im Dorfe Gerswalde vom 10.—15.	:	3	1	39	32
16.—18.	:	3	2		
Im Dorfe Tabern . vom 18.—20.	:	6	1	8	1
5) In dem Kreise Braunsberg:					
In Mehlsack . vom 10.—14.	:	1	1	87	43
15.—19.	:	—	—		
6) In dem Kreise Neidenburg haben seit dem 8. Dezbr. 1831 keine Erkrankungen statt gefunden.					
7) In dem Kreise Ortelsburg:					
Im Dorf Beutnersdorf v. 27. Nov. —9.	:	10	9	44	27
: : Liebenberg . den 14.	:	6	4	6	4
: : Jarcenen . 14.	:	1	1	1	1
8) In dem Kreise Allenstein:					
a, in der Stadt Allenstein vom 14.—25.	:	36	11		
26	:	—	—	196	64
27.	:	2	—		
Im Dorfe Alt Wartenburg den 14.	:	3	1	14	6
15.—27.	:	—	—		
: : Nattern . vom 15.—17.	:	2	1	2	1
18.—27.	:	—	—		
Im Adl. Gute Bergfriede v. 21.—27.	:	2	1	2	1

Digitized by Google

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Überhaupt sein Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
9) In dem Kreise Rastenburg:					
a, in der Stadt Rastenburg v. 17.—30.	Dezbr.	67	26	197	85
b, in der Stadt Drengfurth v. 15.—22.	"	1	1	115	77
23.—30.	"	—	—		
c, in der Stadt Barthen vom 12.—22.	"	18	7		
23.—28.	"	12	3	66	27
den 29.	"	1	1		
10) In dem Kreise Heilsberg sind neue Erkrankungen nicht gemeldet.					
11) In dem Kreise Gerdauen:					
a, in der Stadt Gerdauen vom 16.—28	"	13	6	173	105
den 29.	"	—	—		
b, in der Stadt Nordenburg v. 14.—26.	"	10	7	86	47
den 27.	"	—	—		
c, in 3 Ortschaften Klinthenen, Raudischken und Mauenwalde . vom 19.—24.	"	5	4	5	4
12) In dem Kreise Friedland:					
in der Stadt Bartenstein v. 17.—19.	"	2	1	12	4
20.—24.	"	—	1		
13) In dem Kreise Rössel:					
in der Stadt Bischofsburg v. 12.—23.	"	79	31	107	47
den 24.	"	6	4		
in Adl. Schönbruch . vom 12.—18.	"	12	4	20	6
19.—24.	"	—	—		
B. Regierungsbezirk Gumbinnen.					
1) In dem Kreise Heidekrug:					
Im Dorfe Jonischken vom 23.—27.	"	3	2	3	2
2) In dem Kreise Tilsit hat die Krankheit aufgehört.					
3) In dem Kreise Ragnit:					
In den 3 Ortschaften Pascalwen, Moulienen und Bittehnen . vom 10.—15	"	4	4	72	60

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
4) In dem Kreise Goldapp:					
in der Stadt Goldapp . v. 16.—28.	Dezbr.	18	9	57	30
den 29.	"	—	—		
5) In dem Kreise Oletzko:					
in der Stadt Oletzko . v 8.—14.	"	2	—	78	30
15.—17.	"	—	3		
6) In dem Kreise Lyck sind neue Krankheitsfälle nicht gemeldet.					
7) In dem Kreise Sensburg:					
a, in der Stadt Sensburg v. 11.—17.	"	1	2	61	29
b, in dem Dorfe Schimonken und Gut Grunau . . v. 11.—27.	"	9	9	32	20
8) In dem Kreise Lötzen:					
In dem Dorfe Gablick . bis 26.	"	1	1	1	1
9) In dem Kreise Angerburg:					
a, im Dorfe Pietzarken . v. 10.—14.	"	—	1	18	15
b, " " Dowiaten . v. 14.—28.	"	19	11	19	11
c, " " Possessern . v. 14.—28.	"	24	15	24	15
10) In dem Kreise Johannisburg:					
a, in der Stadt Johannisburg bis 30.	"	32	4	41	10
b, in der Stadt Aris . bis 23.	"	5	2	15	6
30.	"	—	—		
11) In dem Kreise Darkehmen:					
Im Dorfe Launingken, Sauskoyen, Eßerningken und Oskehmen v. 16.—24.	"	19	5	21	12
C. Regierungs-Bezirk Marienwerder.					
1) In dem Kreise Rosenberg:					
In den Dörfern Conradswalde u. Neudeck v. 11.—24.	"	6	5	11	8
2) In dem Kreise Schwetz sind neue Erkrankungen nicht gemeldet.					

	in Datis 1831	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
3) In dem Kreise Marienwerder:					
a, in der Stadt Garnsee . v. 4.—9.	Dezbr.	3	—	47	18
10.	"	—	—		
4) In dem Kreise Flatow:					
Im Orte Salesche . v. 17.—23.	"	10	8	10	8
Aus den übrigen Kreisen des Departements sind keine neue Cholera-Erkrankungen gemeldet.					
D. Regierungs-Bezirk Danzig.					
1) In dem Kreise Elbing:					
a, in der Stadt Elbing . v. 20. u. 21.	"	5	1	439	286
22.—24.	"	—	2		
b, in der Stadt Tolkemitt . bis 10.	"	1	3	122	62
c, in Maibaum . . v. 10.—18.	Novbr.	4	3	17	13
bis 10.	Dezbr.	—	—		
2) In dem Kreise Neustadt:					
In den Ortschaften Lusino, Przetoczyn und Miroschin . . bis 3.	"	15	6	52	31
3) In dem Kreise Stargardt:					
In den Ortschaften Beywald, Bukowiez, Spengauken u. Ossek v. 16. Nov.—3.	"	34	29	59	44
4) In dem Kreise Marienburg:					
a, in der Stadt Neuteich v. 16. Nov.—17.	"	7	5	21	16
b, in den Ortschaften Stalle, Gnojau, Ladekop, Fischau und Marienau v. 11. Nov.—7.	"	41	19	86	41
5) In dem Kreise Behrendt:					
In Dembin . v. 11.—20.	Novbr.	28	17	77	38

Königsberg, den 3. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die jugendlichen Verbrecher betreffend.

Die Königl. landräthlichen Aemter werden mit Bezug auf die Verfügung vom 12. December 1826 (Amtsblatt 1826 S. 355) aufgefordert, in die halbjährlich zum 1. Juni und 1. Dezember einzureichenden Nachweisungen jugendlicher Verbrecher diejenigen, welche das 16te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, nicht aufzunehmen. Marienwerder, den 3. Januar 1832.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Des Königs Majestät haben durch die, an das Staatsministerium erlassene, Allerhöchste Kabinetsordre vom 11 Juni d. J., die Regulirung des Ostpreußischen Mühlenwesens betreffend, unter andern zu befehlen geruhet, daß in denjenigen Fällen, in welchen auf den Grund des Edikts vom 29. März 1808 von dem Erbpächter einer Mühle gegen die früher dazu geschlagen gewesenen Mahlpflichtigen, auf den Ersatz des, durch den Erlaß des Kanons entstandenen, Schadens, geklagt worden, vor Abfassung des Revisions-Erkenntnisses über die Lage der Sache berichtet werden soll.

Diese Berichterstattung an das Ober-Landesgericht wird daher in den, bei den Unter-Gerichten vorkommenden Fällen erwartet.

Marienwerder, den 20. Dezember 1831.

Bekanntmachungen.

Die Besitzerin des Guts Grunau im Flatower Kreise, Generalin v. Pelett, hat ein neues Vorwerk abgebauet, welches mit unserer Zustimmung den Namen Wedelshoff erhalten hat. Marienwerder, den 28. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Musketier Michael Radschey, aus Westpreußen gebürtig, (der Geburtsort ist unbekannt) welcher im Jahre 1816 vom 4ten Infanterie-Regiment als Invalide verabschiedet wurde, hat das Erbrecht auf das eiserne Kreuz zweiter Klasse erworben und ist nunmehr auf eine dergleichen durch Tod erledigte Decoration der nächste Expectant. Die Bemühungen des Regiments-

Digitized by Google

Kommandos zur Ermittelung des Radschey, um den Erbberechtigungsschein von ihm und ein Führungs-Attest von der competenten Behörde zu erfordern, sind bis jetzt fruchtlos geblieben. Wir fordern daher die Polizei-Behörden unseres Departements hierdurch auf, in ihrem Verwaltungs-Bezirk nach dem Aufenthalt des Radschey Nachforschungen anzustellen und falls derselbe ermittelt werden sollte, ihn anzuweisen, sich unverzüglich bei dem Kommando des 4ten Infanterie-Regiments in Thorn zu melden, auch dem Regiments-Kommando gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 29. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Nutzung der unweit Marienwerder belegenen Torfgräberei zu Treuenkohl und Neu-Mühlbach soll fernerweit vom 1ten April 1832 ab auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu im hiesigen Regierungs-Konferenz-Hause auf den 6ten Februar k. J. Morgens um 10 Uhr ein Termin angesetzt, wozu pachtlustige Unternehmer hiemit eingeladen werden.

Die Pacht-Bedingungen werden im Lizitations-Termin näher bekannt gemacht, und können auch vorher in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß zu dieser Pachtung nur solche Unternehmer zugelassen werden können, welche wegen Erfüllung der Pacht-Bedingungen gehörig sicher, wenigstens eine Kaution von 500 Rthlr. zu stellen im Stande sind, und sich im obigen Termin darüber sofort gehörig ausweisen können.

Marienwerder, den 24. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Justiz-Kommissarien Krieger und Krumteich zu Conitz ist die Prozeß-Praxis bei dem Kreisgerichte zu Zempelburg unter der Bedingung gestattet, daß sie sich für die bei dem gedachten Gerichte zu betreibenden Geschäfte mit den taxmäßigen Gebühren begnügen müssen, und auf Reise- und Zehrungs-Kosten für solche Geschäfte keinen Anspruch machen dürfen.

Marienwerder, den 24. Dezember 1831.

Königl Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die Auflösung des Königl. Konsistorii, Provinzial-Schul-Kollegii und Medizinal-Kollegii hieselbst betreffend.

Mit Bezug auf den Ober-Präsidial-Erlaß vom 18. November a. c. Amtsblatt No. 49. machen die unterzeichneten Behörden hiemit bekannt, daß sie mit dem heutigen Tage die ihnen bisher verliehene Amtswirksamkeit beschlossen haben. Sie fordern demnach die Kreis- und Lokal-Obrigkeit, die Geistlichkeit, die Vorsteher und Lehrer der hohen Schul- und Seminarien-Anstalten, die Gesundheits-Beamte so wie das gesammte Publikum auf, von nun an ihre das Ressort der Konsistorien, Provinzial-Schul- und Medizinal-Kollegien betreffende Vorstellungen und Eingaben unmittelbar an die zuständigen Behörden in Königsberg zu richten und auch von daher Entscheidung und Verfügung auf diejenige Berichte zu erwarten, die zu spät eingelaufen sind um hier noch ihre Erledigung zu finden. In wie weit die äußere Angelegenheit der Gymnasien und Seminarien auf die Königl. Regierungen übergehen, wird von den letztern besonders bekannt gemacht werden.

In dem Rückblicke auf die mehrjährige Amtsverwaltung wird es uns ein genugthuendes Geschäft, der Bereitwilligkeit und dem Vertrauen Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen mit der wir bei der Erfüllung unserer Dienstobliegenheiten so vielseitig unterstützt worden sind.

Danzig, den 31. Dezember 1831.

Das Königl. Konsistorium, Provinzial-Schul-Kollegium und Kollegium Medikum.

„Die von des Königs Majestät unterm 30sten Oktober 1831 vollzogene Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 bestimmt diejenigen Abgaben, welche für diesen Zeitraum von den in die Preußischen Staaten eingeführten oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind.

Die vertragsmäßigen Verhältnisse aber, welche zwischen dem Preußischen Staate und mehreren Deutschen Bundesländern bestehen, führen mancherlei Abweichungen von diesen allgemeinen Normen herbei, und es hat um so nöthiger geschienen, diese Abweichungen in folgender allgemeinen Uebersicht zusammen zu stellen, als das bei dem Handelsverkehr betheiligte Publikum und die Beamten die hierüber geltenden besondern Festsetzungen nur aus den beim Abschlusse der verschiedenen Verträge erlassenen gesetzlichen Kundmachungen, bei denen überdies vielfach auf die allgemeinen Anordnungen Bezug genommen werden mußte, kennen zu lernen die Gelegenheit gehabt haben.

Derartige

Derartige vertragsmäßige Vereinbarungen, welche auf das Steuerverhältniß Einfluß haben, bestehen zur Zeit mit folgenden Bundesländern:

1) mit dem Königreich Baiern,
2) mit dem Königreich Würtemberg,
3) mit dem Königreich Sachsen,
4) mit dem Kurfürstenthum Hessen,
5) mit dem Großherzogthum Hessen,
6) mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Hinsichts der im Preußischen Gebiete enclavirten Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg),
7) mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar,
8) mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
9) mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
10) mit dem Großherzogthum Holstein-Oldenburg (Hinsichts des Fürstenthums Birkenfeld),
11) mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau,
12) mit dem Herzogthum Anhalt-Bernburg,
13) mit dem Herzogthum Anhalt-Köthen,
14) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (wegen der Herrschaft Sondershausen),
15) mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt (wegen der Herrschaft Frankenhausen),
16) mit dem Fürstenthum Waldeck,
17) mit dem Fürsten von Reuß, älterer und jüngerer Linie,
18) mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold (wegen der im Preußischen Gebiet enclavirten Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen),
19) mit der Landgrafschaft Hessen-Homburg (wegen des Oberamts Meisenheim).

Die mit den Regierungen der vorgenannten Bundesstaaten bestehenden Verträge sind einzutheilen:

A. in Zoll- und Handelsvereine, nach welchen die Regierungen der genannten Staaten und Gebietstheile sich mit Preußen zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem vereinigt haben, um die Abgaben nach einem und demselben Tarif und unter dem Schutze einer gemeinschaftlichen Zollinie erheben zu lassen;

B. in Vereinigungen zur allgemeinen Erleichterung des Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen den gegenseitigen Unterthanen;

C. in anderweite, nur den Uebergang bestimmter Verkehrsartikel, oder sonstige Einzelheiten in den Steuerverhältnissen, bedingende Vereinbarungen.

Zu den Verträgen unter A. gehören.

1. Der Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen (vom 14ten Februar, ratificirt den 8ten März 1828, Gesetzsammlung von 1828 Seite 50.)

Nach demselben findet ein völlig freier Verkehr zwischen Preußen und dem von der Zollinie umschlossenen Großherzogthum Hessen unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes, besonders wegen des Ueberganges aus einem Theile des Zollverbandes in den durch zwischenliegendes Ausland getrennten andern Theil desselben statt.

Ausnahmen von diesem völlig freien Verkehr treten nur Hinsichts folgender, einer Steuer im Innern in dem einen oder dem andern Lande unterliegenden Gegenstände ein, und ist demgemäß

a) die Einfuhr von Kochsalz und Spielkarten gegenseitig verboten;
b) die Einfuhr von Branntwein aus dem Großherzogthum Hessen in die Preußischen Lande mit einer Abgabe von 6⅔ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 Procent Alkohol nach Tralles;
c) eben so die Einfuhr von Bier und Essig mit einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;
d) die Einfuhr von Tabaksblättern und fabricirtem Tabak, soweit hierbei nicht besondere Erleichterungen verabredet werden, mit einer Abgabe von Einem Thaler vom Centner; — und
e) die Einfuhr von Wein mit einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm oder 1⅓ Rthlr. vom Preußischen Centner belegt,

wogegen

die unter b und e genannten Artikel aus dem Preußischen in das Großherzogliche Gebiet frei eingehen, aber beim Verbrauch den dort geltenden Verzehrungssteuern unterliegen.

2. Der Zoll- und Handelsvertrag mit dem Kurfürstenthum Hessen (vom 25sten August, ratificirt den 3ten November 1831, Gesetzsammlung 1831 S. 227). Auch nach dem Vertrage findet schon jetzt mit Getreide, roher Leinwand, Segeltuch, Zwillich und Drillich, Butter, Fleisch, Mühlenfabricaten und gewöhnlichen Backwaaren, Theer, Daggert, Pech und Vieh ein völlig freier Verkehr gegenseitig statt, welcher aber, von einem, mit Bezug auf die vorab zu vollendende Grenzbesetzung des Kurfürstenthums und auf die Nachbesteuerung der Bestände noch näher zu bestimmenden Zeitpunkte ab, auch mit allen andern nachstehend nicht besonders ausgenommenen Gegenständen zwischen den Preußischen und den von der Zollinie umschlossenen Kurfürstlich-Hessischen Landen eintritt.

Diese Ausnahmen wegen der innern Besteuerung treten nur bei folgenden Artikeln ein:

a) Die Einfuhr von Salz und Spielkarten bleibt gegenseitig verboten.

b) Von Branntwein, der aus den Kurhessischen in die Preußischen Lande eingeführt wird, wird 3 Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Quart erhoben, dagegen ist die Einfuhr desselben Artikels aus den Preußischen in die Hessischen Lande einer Controllgebühr von 5 Sgr. für die Ohm unterworfen.

c) Von inländischem Wein und

d) von inländischen Tabaksblättern ist bis zur Einführung einer gleichen als der Preußischen Steuer beim Uebergange in die Preußischen Lande eine Steuer von 4½ Rthlr. für die Ohm Wein und von 1 Rthlr. für den Centner Tabaksblätter zu entrichten; der Uebergang dieser Artikel aus dem Preußischen in das Hessische Land aber ist frei.

Ferner

e) wird der conventionsmäßige Preußische und Kurhessische Weserzoll nur noch von den, durch beide Gebiete unmittelbar, oder mittelst Benutzung der Freilager transitirenden Waaren erhoben, und es sollen

f) aus dem vom Zollverbande vorläufig ausgeschlossenen Kurhessischen Kreise Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg die dort erzeugten rohen Producte sowohl als die aus letztern gefertigten Waaren abgabenfrei über die Zollinie eingehen.

3. Die Verträge wegen des Fürstenthums Birkenfeld (vom 24sten Juli, ratificirt den 30sten August 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 121), des Oberamtes Meisenheim (vom 31sten December 1829, ratificirt den 2ten März 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 49), und des Fürstenthums Lichtenberg (vom 6ten März, ratificirt den 7ten April 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 57).

Der Verkehr mit diesen von der gemeinschaftlichen Zollinie umschossenen Gebietstheilen ist überhaupt, und auch in Ansehung der mit innern Steuern belegten Gegenstände, frei. Nur Salz und Spielkarten bleiben davon ausgeschlossen und ist deren Einführung gegenseitig verboten.

4. Der Vertrag mit dem Fürstenthum Lippe-Detmold wegen Lipperode, Cappel und Grevenhagen (vom 17ten Juni, ratificirt den 29sten Juli 1826, Gesetzsammlung von 1826 S. 101.)

Auch zwischen diesen Gebietstheilen und den Preußischen Landen ist der Verkehr einschließlich der mit einer innern Steuer belegten Gegenstände frei.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten ist den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

5. Der Vertrag wegen des Fürstenthums Waldeck (vom 16ten April, ratificirt den 16ten Juni 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 159.)

Mit dem Tage der Ausführung desselben, dessen Bekanntmachung vorbehalten bleibt, tritt auch mit diesem Fürstenthum, ausschließlich jedoch des zum gemeinsamen Zollverbande nicht gehörigen Fürstenthums Pyrmont, ein völlig freier Verkehr, bis auf Salz und Spielkarten, deren Einbringung aus einem in das andere Gebiet verboten bleibt, und bis auf den Eingang von Branntwein ein, der beim Uebergange aus dem Waldeckschen in das Preußische Land mit einer Abgabe belastet bleibt, welche einem Drittheile der Preußischen Fabricationssteuer von diesem Artikel gleich kommt.

Wegen des Verkehrs mit dem ausgeschlossenen Fürstenthum Pyrmont gelten die nämlichen Bestimmungen, welche oben unter 2. f. wegen der ausgeschlossenen Kurhessischen Landestheile angeführt sind.

6. Die Verträge wegen der von den östlichen Preußischen Provinzen umschlossenen Fürstlich-Schwarzburgschen Gebietstheile und des Herzoglich-Coburg-Gothaischen Amts Volkerode. (Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen vom 25sten October, ratificirt den 16ten December 1819, Gesetzsammlung von 1820 S. 1. — Vertrag mit Schwarzburg-Rudolstadt vom 24sten Juni, ratificirt den 28sten October 1822, Gesetzsammlung von 1822 S. 225. — Vertrag mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 121.)

Der Eingang von Salz und Spielkarten aus diesen Landestheilen ist verboten. Gegenstände, welche der innern Besteuerung im Preußischen unterworfen sind, erlegen diese Abgaben auch beim Eingange von dorther in dem Betrage, als die Verschiedenheit der innern Besteuerung solches bedingt. Im Uebrigen ist der Verkehr frei.

7. Die Verträge wegen der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Aemtern Altstädt und Oldisleben (vom 27sten Juni, ratificirt den 25ten August 1823, Gesetzsammlung von 1823 S. 169) und wegen der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg (vom 2ten, ratificirt den 11ten December 1826, Gesetzsammlung von 1827 S. 1.)

Bis auf die Artikel Salz und Spielkarten, auf welche die allgemein

gesetzlichen und darauf gegründeten vertragsmäßigen Bestimmungen in Anwendung kommen, besteht mit diesen Landestheilen, einschließlich der mit innern Steuern belegten Gegenstände ein völlig freier Verkehr. Endlich findet dasselbe Verhältniß auch

8. nach den Verträgen über den Zollverein mit den Herzogthümern Anhalt-Bernburg (vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1823 S. 177; — vom 10ten October, ratificirt den 2ten November 1823, Gesetzsammlung von 1824 S. 1: — vom 17ten, ratificirt den 30sten Juni 1826, Gesetzsammlung von 1826 S. 65; — endlich vom 17ten Mai, ratificirt den 19ten Mai 1831, Gesetzsammlung von 1831 S. 53.) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau (vom 17ten Juli, ratificirt den 16ten August 1828, Gesetzsammlung von 1828 S. 99) mit der Maßgabe statt, daß, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den Herzogthümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, die mit innern Steuern im Preußischen belegten Gegenstände bei ihrem Eingange von dorther diese Steuer zu erlegen haben; wogegen für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welches sich auch in Absicht der innern Verbrauchs- und Fabricationssteuern der Preußischen Gesetzgebung angeschlossen hat, auch für die einer solchen Besteuerung unterliegenden Artikel der gegenseitig abgabenfreie Uebergang aus einem in das andere Gebiet eintritt.

Zu den Vereinigungen unter B., welche nicht auf einem übereinstimmenden Steuer-System, auf gleichen Tarifsätzen und auf einem gemeinschaftlichen Grenzschutze beruhen, gehört:

der Vertrag mit den Königreichen Baiern und Würtemberg über den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen den gegenseitigen Unterthanen, (vom 27sten Mai, ratificirt den 17ten Juli 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 53.)

In diesem Vertrage ist als Regel festgestellt, daß alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus dem Königlich-Preußischen Staate und aus den mit ihm zu einem gleichen Zollsystem verbundenen in die Königlich-Baierischen und Königlich-Würtembergischen Staaten, und umgekehrt aus den Königlich-Baierischen und Würtembergischen Staaten in die Königlich-Preußischen und verbundenen Länder, auf Ursprungszeugnisse der competenten Behörden und über die vertragsmäßig bestimmten*) Ausgangs- und Eingangsämter**), frei von Eingangsabgaben eingehen.

*) In der Bekanntmachung vom 8ten December 1829 benannt.

**) Auch auf andern Wegen, insofern der Eingang mit der gewöhnlichen Post erfolgt.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind beim Uebergange aus dem Baierisch-Würtembergischen in das Preußische Vereinsgebiet:

a) Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, woraus Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt,

b) Spielkarten.

Die Einführung dieser Gegenstände ist gegenseitig verboten.

Von folgenden in Baiern und Würtemberg erzeugten oder verfertigten, durch Ursprungserzeugnisse belegten Gegenständen, werden beim Eingange in Preußen vom 1sten Januar 1832 an entrichtet:

c) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ Sgr.;

d) von Branntwein für den Centner 2 Rthlr. (bei größerer Stärke als 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 Sgr. mehr erhoben);

e) von versetzten Branntweinen und Likören für den Centner 2 Rthlr., ohne Unterschied der Stärke;

f) von Tabak, Wein und Most, und zwar:

aa) von Tabaksblättern 40 Procent der Eingangsabgabe nach der Erhebungsrolle vom 30sten October 1831 (Art. 25. w. 1.),

bb) von fabricirtem Tabak aller Art 50 Procent (Art. 25. w. 2.),

cc) von Wein und Most 40 Procent (Art. 25. f.);

g) von dem in Baierisch-Würtembergischen Siedereien raffinirten Zucker aller Art und dem von demselben bereiteten Syrup 80 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 25. y. 1. und Art. 25. v.);

h) von Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren 50 Procent der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Art. 2. c., 30. b. und c., und 41. c.), mit Ausschluß von Filzwaaren, welche abgabenfrei eingehen.

Inländische Erzeugnisse, welche nach der Erhebungsrolle vom 30sten October 1831 mit einer Ausgangsabgabe belegt, und auch Gegenstände dieser Art, welche bereits in den freien Verkehr der Preußischen geschlossenen Lande übergegangen sind, bleiben beim Ausgange mit der erweislichen Bestimmung nach Baiern und Würtemberg von der Ausgangsabgabe frei. Die dahin gehörige rohe Schaafwolle aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabricanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Gegenseitig finden beim Uebergange Preußischer Erzeugnisse des Bodens, Gewerbfleißes und Kunst nach Baiern und Würtemberg dem entsprechende Anordnungen statt, und es erlegen Bier, Essig, Branntwein, Liköre und geschrotetes Malz die auf die innere Fabrication dieser Gegenstände dort ru-

henden Steuern; Tabaksblätter 40 Procent; Tabaksfabricate 50 Procent; Preußischer Wein und Most 40 Procent; Zucker und Syrup 80 Procent; Baumwollen-, Seiden-, Halbseiden- und Wollenwaaren aber, letztere mit Ausnahme der gefilzten Hutmacherarbeit, 50 Procent des nach dem Baierisch-Würtembergischen Vereinstarif von fremden Artikeln dieser Art zu entrichtenden Eingangszolles, vorbehaltlich des, nach den dortigen Gesetzen, diesen ermäßigten Zollsätzen hinzutretenden Zollbeischlags und der Stempelgebühr. Der Ausgangszoll, welchem Holz, Getreide und Mehl nach dem Baierisch-Würtembergischen Tarif allgemein unterliegt, findet einstweilen und bis zu vorbehaltener näheren Vereinigung auch auf die nach Preußen eingehenden Artikel dieser Art Anwendung.

Zu den unter C. bezeichneten Vereinbarungen, welche nur besondere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs in Bezug auf einzelne Versteuerungsobjecte oder auf die Verbindung mit einzelnen Theilen des Preußischen Staats festsetzen, sind zu rechnen:

1. Die Verträge mit dem Großherzogthum Sachsen-Weimar (vom 11ten Februar, ratificirt den 29sten März 1831, Gesetzsammlung von 1831 Seite 45), und den Herzogthümern Sachsen-Coburg-Gotha (vom 4. Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 111), und Meiningen (vom 3ten Juli, ratificirt den 29sten August 1829, Gesetzsammlung von 1829 S. 105), nach welchen folgende Erzeugnisse der vorgedachten Großherzoglichen und Herzoglichen, dem Preußischen eigentlichen Zollverbande nicht angehörigen Lande, in die geschlossenen östlichen Preußischen Provinzen auf Ursprungszeugnisse und unter den besonders verabredeten Modalitäten frei eingehen. Nämlich:

I. aus dem Großherzogthum Sachsen-Weimar:

a) Getreide und Hülsenfrüchte; (Erhebungsrolle Art. 9 a.)
b) Schlachtvieh; (Art. 39 b bis g.)

II. aus den unter 1. gedachten Gebietstheilen überhaupt:

a) Bücher und Landkarten; (Erhebungsrolle Abschn. II. Allgemeine Bestimmung.)
b) Farbenerden aller Art; (Tarif Art. 5 f.)
c) Flachs, Werg, Hanf und Heede; (Art. 8.)
d) Oelsaat als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dober, Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif bezeichneten Sämereien; (Art. 9 b. 2. und 3.)

e) grobe Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und andere rohen Holzwaaren; (Art. 12. Anmerkung.)
f) Kalk und Gips; (Art. 16.)
g) Schiefertafeln und Schieferstifte (Griffel); (Abth. II. Allgemeine Bestimmung.)
h) Theer und Pech; (Art. 37.)
i) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, thönerne Brunnenröhren ꝛc. (Art. 38 b.)

Erleichterungen beim Eingange einiger andern aus jenen Gebietstheilen abstammenden Artikel finden nur in bestimmten Quantitäten und auf besondere Erlaubnißscheine statt.

Endlich

III. findet zwischen den eben gedachten Ländern und den von dem Preußischen engern Zollverbande ausgeschlossenen Landestheilen, nämlich dem
Landkreise Erfurt,
Kreise Schleusingen und
Kreise Ziegenrück
ein völlig steuerfreier Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen statt.

2. Nach dem Vertrage mit den Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie (vom 9ten December 1829, ratificirt den 7ten April 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 105) finden die eben unter III. erwähnten gegenseitigen Verkehrserleichterungen gleichmäßig zwischen den Fürstlich-Reußischen Landen und den dort bezeichneten Preußischen Landestheilen statt.

3. In Folge des Staats-Vertrags vom 18ten Mai 1815 (Gesetzsammlung von 1815 S. 53) Art. 20. findet die gegenseitige freie Ein- und Ausfuhr folgender inländischer Erzeugnisse: des Getreides, der Brennmaterialien aller Art, des Bauholzes, Kalks, Schiefers, der Mühlsteine, Ziegeln und überhaupt aller Steine zwischen den Königlich-Preußischen und den Königlich-Sächsischen Landen statt; und ist endlich

4. dieselbe obengedachte Verkehrserleichterung in den mit der Fürstlich-Schwarzburg-Sonderhausenschen und Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung abgeschlossenen Verträgen (A. No. 6.) auch Hinsichts der vom Preußischen Zollverbande nicht eingeschlossenen Landestheile zugesagt, und die Einfuhr einiger andern Erzeugnisse dieser Länder auf Ursprungszeugnisse und besondere Erlaubnißscheine freigegeben.

Schließlich

Schließlich ist im Allgemeinen noch zu bemerken, daß alle Mehl- und Fleischwaaren, welche nach den sämmtlichen vorallegirten Verträgen, unter A. B. und C., frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden können, beim weitern Eingange in eine Preußische, der particularen Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt, diese letztere Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin, den 6ten December 1831.

Der Finanz-Minister.

Maassen."

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27sten December 1831.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen, Geheime Finanz-Rath

Manve.

(Verspätet.) Höhern Orts ergangenen Bestimmungen zufolge sollen für die Jahre 18$\frac{33}{34}$. Gewerbescheine auf den Handel mit kurzen Waaren, oder mit groben kurzen Waaren lautend, nicht ausgefertigt werden: weil in der von des Königs Majestät vollzogenen Erhebungsrolle für das genannte Triennium der in den frühern Rollen Statt gefundene Unterschied zwischen groben und feinen kurzen Waaren nicht beibehalten ist. Diesem zufolge soll den Waaren, welche sonst unter dem Namen grobe kurze Waaren geführt worden sind, in den Gewerbescheinen der Name „Krahm-Waaren" gegeben, und zu diesen sollen alle Waaren, gefertigt ganz oder theilweise aus Alabaster, Marmor und Speckstein, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, lohgarem Leder und Juchten, Meerschaum, unedlen Metallen, Papier, Schildpatt und Stroh; oder theilweise aus Email, Glas, Fayance, oder weißem Porzellan, in Verbindung mit unedlen Metallen, oder anfangs genannten Urstoffen gefertigt, als: feine Holzwaaren, feine Bürstenbinder-, Drechsler-, Kammmacher-, Korbflechter-, Siebmacher-, Schnitz-Waaren, und sogenannte Nürnberger-Waaren aller Art; feine Eisen-, Guß- und andere Waaren; feine Blei-, Zinn-, Kupfer-, Messing- und dergleichen groblackirte Waaren, Gürtler- und Nadler-Waaren, Buchbinder-Arbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen; feine bossirte Wachswaaren; Blei- und Rothstifte, Fingerhüthe, Kämme, Knöpfe, Messer, Näh- und

Stricknadeln, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisches Pflaster und Siegellack, Parfümerien, Pfeifenköpfe aus Holz, Meerschaum, Erdgeschirr, Fayance, weißem Porzellan ꝛc. mit unechten Beschlägen, Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, Streichen, feine Seife, in Täfelchen und Kugeln, Spielzeug, Stroh-Bastgeflechte, grobe Strohhüthe und Decken aus ungespaltenem Stroh, Fischbein, Spahn- und Rohrhüthe, ohne Garnirung; Glas und unechte Steine, in Verbindung mit unedlen Metallen, Holzuhren, Spiegel, feine Werkzeuge ꝛc. überhaupt alle dahin gehörende Waaren, außer Verbindung mit Gespinnsten, Gold, Silber, Platina, Semilor, oder anderen feinen Metallgemischen, Perlmutter, Perlen und echten Steinen, gerechnet werden.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir gleichzeitig die Königl. Landraths-Aemter und Magistrate der zweiten und dritten Gewerbe-Abtheilung auf, uns sofort und spätestens in 14 Tagen diejenigen Gewerbescheine zurückzureichen, welche denselben für das laufende Jahr zum Handel mit groben kurzen Waaren zugefertigt sind.

Wir werden diese Gewerbescheine den ergangenen Bestimmungen entsprechend, umfertigen und alsdann der betreffenden Behörde zur Wiederaushändigung an die Inhaber zugehen lassen.

Marienwerder, den 5. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Im Jahr 1831 ist die Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen so besorgt, wie es unterm 31. Dezember 1830 durch die Regierungs-Amtsblätter zu Marienwerder und Danzig mit Bezug auf die besonders vertheilte 12jährige Uebersicht angedeutet worden. Hierauf hat sich um so mehr beschränkt werden müssen, als außer den 20 Rthlr. von Einem hohen General-Kommando des Königl. Preuß. 1sten Armee-Korps, 294 Rthlr. 23 sgr. 5 pf. Kirchen-Kollekte und 20 Rthlr. 27 sgr. Subscriptions-Beiträge aus Marienwerder, die verausgabten 596 Rthlr. an 90 Militairblinde, 94 Rthlr. außerordentliche Unterstützung, 36 Rthlr. gewöhnliches Bothenlohn und 24 Rthlr. Expeditionskosten nicht anders als aus dem Bestande und eingegangenen Zinsen des gesammelten Stammvermögens bestritten werden konnten.

Sobald der allerhöchste Landtagsabschied für die Preuß. Provinzialstände auf die den 27. Februar 1831 angefangenen Landtagsverhandlungen, wobei die Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen, hinsichtlich des nach Ab-

sicht der Geber gesammelten Stammvermögens zu einer bleibenden Stiftung, gleichfalls zur Sprache gebracht worden, erscheint, wird alsdann der weitere Erfolg angezeigt und ferner Rechnung gelegt, mittlerweile auch die Militairblinden-Unterstützung so fortgesetzt werden, als es die sich jetzt so sehr verminderte Sammlung irgend nur gestattet.

Marienwerder, den 1 Januar 1832.

Der Verein zur Militairblinden-Unterstützung in Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Die wegen fahrläßiger Brandstiftung zu achtmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilte Katharina v. Gowarzewska hat sich durch heimliche Entfernung aus hiesigem Kreise, der ihr zuerkannten Strafe zu entziehen gewußt. Wir ersuchen daher sämmtliche Militair- und Civil-Behörden im Betretungsfalle der Inculpatin selbige festzunehmen und hieher transportiren zu lassen, wo die baaren Auslagen erstattet werden sollen. Löbau, den 15. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement der Katharina v. Gowarzewska:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Alter — 49 Jahr, Religion — katholisch, Haare — schwarz, Stirn — frei, Augenbraunen — schwach, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — groß. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine weiße Haube, ein weißes Halstuch, eine bunt kattune Jacke, ein bunt kattunes Kleid, ein paar Schuhe und zwirne Strümpfe.

In der Nacht vom 29sten zum 30sten Dezember 1831 sind durch gewaltsamen Einbruch in unser Geschäfts-Lokal

1) aus unserm Depositorio	279 Rthlr.	11 sgr.	10 pf.
2) aus unserer Salarien-Kasse	215 "	21 "	5 "
	495 Rthlr.	3 sgr.	3 pf.

theils in Kourant theils in Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. zum Theil in Papier eingewickelt gestohlen worden. Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur Kenntniß bringen versprechen wir demjenigen, der uns den

Thäter dergestalt nachweiset, daß er der That überführt wird, eine Belohnung von 20 Rthlr.; ersuchen auch Jedermann, falls ihm Umstände bekannt werden sollten, die zur Ueberführung des Thäters führen könnten, uns dieselben sofort anzuzeigen, wogegen ihm die daraus entstehenden Unkosten sofort von uns vergütigt werden sollen. Jastrow, den 30. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Der Kreis-Kassen-Rendant Johann Hirschling zu Bernkastel, dessen Signalement hierunten folgt, hat eine bedeutende Summe aus der ihm anvertrauten Staatskasse entnommen und sich eines ansehnlichen Kassendefekts schuldig gemacht, diesenmächst aber sich auf flüchtigen Fuß, angeblich nach St. Petersburg gesetzt.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden ergebenst ersucht, den Flüchtigen anzuhalten und davon dem Unterzeichneten Nachricht zu geben.

Trier, den 30. Dezember 1831.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Preuß. Landgerichte,
Heintzmann.

Signalement:

Name — Hirschling, Johann, Stand — Kreis-Kassen-Rendant, Vaterland — Tyrol, Ort des gewöhnl. Aufenthalts — Bernkastel, Religion — katholisch, Alter — ungefähr 60 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — wenig, dunkelbraun, Stirn — platt, Augenbraunen — dunkelbraun, Nase — aufgeschürzt, ungewöhnlich große Nasenlöcher, Mund — groß, Zähne — gut, Bart — dunkelbraun, Kinn — oval, Gesicht — breit, voll, gelblich, Gesichtsfarbe — gesund.

Besondere Zeichen: starker untersetzter Statur, schnupft sehr stark, hat auf dem Vorderkopfe gar keine Haare streicht solche von hinten zur Stirne, vermittelst eines Kammes, den er gewöhnlich im Haare trägt.

Spricht deutsch (Tyroler Dialekt) polnisch und russisch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Verwaltung der Steuer-Rezeptur Rederiß vom 1. Februar 1832 ab, ist dem invaliden Feldwebel Carl Friedrich Appel von der 2ten Artillerie-Brigade übertragen.

Die erledigte berittene Steuer-Aufseher-Stelle bei dem Steuer-Amte Flatow ist dem Supernumerarius Leyden provisorisch verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 2. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13. Januar 1832.

Bromberg. Da in der nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 18. Juli c. No. 138½. 30. Jahrgang pro 1831. No. 37. am 20. Oktober c. vor dem Domainen-Intendantur-Amte Strzelno angestandenen Lizitations-Termine wegen Veräußerung der im Forstbelauf Kramknie Oberförsterei Strzelno, belegenen 6 Forstparzellen zu Eigenthums-Rechten, und zwar:

der Parzelle	No.	1.	von	91	Morgen	119	□Ruthen.
—	—	—	2.	—	91	—	119	—
—	—	—	3.	—	91	—	119	—
—	—	—	4.	—	91	—	119	—
—	—	—	5.	—	91	—	119	—
—	—	—	6.	—	91	—	118	—

kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so sollen diese benannten Parzellen zum erbpachtlichen Besitze zur Veräußerung ausgeboten werden, wozu ein Bietungs-Termin zum 14. Februar 1832 Vormittags 10 Uhr in dem Bureau des Domainen-Intendantur-Amts Strzelno vor dem Domainen-Intendanten Mecklenburg anberaumt ist, zu dem Erbpachtslustige eingeladen werden.

Das Minimum des Erbstandsgeldes beträgt für jede Parzelle 85 Rthlr. 15 sgr. und der jährliche Domainen-Zins 15 Rthlr. womit bei der Lizitation das Gebot anfängt.

Zur Sicherheit der Gebote muß die einjährige Grundsteuer und der Domainen-Zins, desgleichen die Hälfte des Erbstandsgeldes sogleich im Termine entweder baar, oder durch sichere Staatspapiere deponirt werden, wogegen die Berichtigung der 2ten Hälfte bei der Uebergabe geschieht.

Die nähern Bedingungen können in der Registratur des Intendantur-Amts Strzelno eingesehen werden. Den 13. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Marienwerder. Das auf der Marienwerder Vorstadt in Graudenz belegene Thorschreiber-Haus soll plus licitando ausgeboten werden, und ist hierzu

Termin auf den 16. Februar c. Vormittags um 10 Uhr im Lokal des Steueramts zu Graudenz anberaumt worden.

Dies wird dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag zwar vorbehalten bleibt, bei annehmlichen Gebot doch in möglichst kurzer Zeit erfolgen soll, der Meistbietende indessen bis dahin an seinem Gebote gebunden bleibt. Den 3. Januar 1832.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

In dem Königl. Forstrevier Grünfelde sind zum öffentlichen Holzverkauf für die Monate Januar, Februar und März 1832 folgende Holz-Verkaufs-Termine anberaumt worden:

Monate und Tage der Holzverkaufstermine	Benennung der verschiedenen Beläufe in denen die Hauung vorgenommen wird	Benennung der Versammlungsorte
Januar 1832.		
Montag, den 2. 9. 16. 23. u. 30.	Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförsterei Grünfelde
Dienstag, den 3. 10. 17. 24. u. 31.	Aus den Schlägen des Belaufs Rudno	Unterförsterei Rudno
Mittwoch, den 4. 11. 18. u. 25.	Aus den Schlägen des Belaufs Pulko	: Pulko
Freitag, den 6. 13. 20. u. 27.	Aus den Schlägen des Belaufs Fuchswinkel	: Fuchswinkel
Februar 1832		
Montag, den 6. 13. 20. u. 27.	Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförsterei Grünfelde
Dienstag, den 7. 14. 21. u. 28.	Aus den Schlägen des Belaufs Rudno	Unterförsterei Rudno
Mittwoch, den 1. 8. 15. 22. u. 29.	Aus den Schlägen des Belaufs Pulko	: Pulko
Freitag, den 3. 10. 17. u. 24.	Aus den Schlägen des Belaufs Fuchswinkel	: Fuchswinkel
März 1832		
Montag, den 5. 12. 19. u. 26.	Aus den Totalitäten der Beläufe Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförsterei Grünfelde
Dienstag, den 1. 6 13. 20. u. 27.	Aus den Schlägen des Belaufs Rudno	Unterförsterei Rudno

Digitized by Google

Monate und Tage der Holzverkaufstermine	Benennung der verschiedenen Beläufe in denen die Hauung vorgenommen wird	Benennung der Versammlungsorte
Mittwoch, den 7. 14. 21. u. 28.	Aus den Schlägen des Belaufs Pulko	Unterförsterei Pulko
Freitag, den 2. 9. 16. 23. und 30.	Aus den Schlägen des Belaufs Fuchswinkel	: Fuchswinkel

Kauflustige werden zu diesen Terminen hierdurch vorgeladen.

Grünfelde, den 21. Dezember 1831. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Marienwerder. Das im Marienwerder Kreise gelegene, zur Obrist Lieutenant v. Bequignolleschen Liquidations-Masse gehörige landschaftlich auf 37,436 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. abgeschätzte Rittergut Seubersdorf ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf den 28. Januar, den 6. Mai und auf den 23. August 1832 angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts Rath Reidnitz hierselbst zu erscheinen ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag von Seubersdorf an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Da das Dokument über die in dem Hypothekenbuche gedachten Gutes sub No. 7. Rubr. *III.* eingetragenen 6000 Rthlr. an Ehegeld und 2600 Rthlr. 60 gr. an Ausstattung welche nach Maaßgabe des Ehecontrakts d. d. Marienwerder den 21. Juni 1796 und der hinter demselben befindlichen gerichtlichen Quittung d. d. Marienwerder den 8. März 1797 der verstorbene Besitzer Landschafts-Deputirte Wilhelm Alexander Heinrich v. Bequignolle von seiner Braut Caroline Amalie Julianne Wilhelmine Freiin v. Schrötter zugebracht erhalten, und das Dokument über die sub No. 8. eingetragene Post von 8000 Rthlr. die dem Besitzer Landschafts-Deputirten Wilhelm Alexander Heinrich von Bequignolle von seiner Gemahlin Caroline Amalie Julianne Wilhelmine geborne Freiin von Schrötter nach dem gerichtlichen Protokoll vom 1. Dezember 1803 als ein fernerer Brautschatz ausgezahlt worden, der Gläubigerin jetzt verehelichten Oberforstmeister von Landwüst in Ilsenburg verloren gegangen sind, und diese beiden Posten, wenn gleich darüber löschungsfähig quittirt ist, von der Produktion oder Amortisation der Dokumente nicht

gelöscht werden können, so werden nach dem Antrage des Curators der Herr v. Bequignolleschen Liquidations-Masse alle diejenigen welche an die eben beschriebenen beiden Dokumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert spätestens in dem letzten der oben präfigirten drei Termine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Dokumente für ungültig erklärt, und die Forderungen selbst, worüber sie sprechen in dem Hypothekenbuche werden gelöscht werden. Denjenigen die nicht persönlich erscheinen können, werden die Justizkommissarien Brandt, John und Köhler in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen. Den 19. September 1831.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Marienwerder. Das zur Kaufmann Wollenweberschen Konkurs-Masse gehörige in der rechten Stadt hieselbst sub No. 24. des Hypothekenbuchs belegene Grundstück, welches aus einem Wohnhause nebst Stallung und Hofraum besteht, und sich vorzüglich zur Handlung oder Gastwirthschaft eignet, und auf 1713 Rthlr. 13 sgr. 9 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und steht der Bietungs-Termin auf den 21. Januar dieses Jahres Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Bock an, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Den 3. Januar 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Königsberg. Zum Verkauf der adel. Beyderlittenschen Güter, ½ Meile von Königsberg belegen, ist mit Bezugnahme auf die frühere öffentliche Anzeige ein anderweiter Bietungstermin auf den 8. Februar 1832, des Vormittags, im hiesigen Landschaftshause bestimmt. Die hierauf Bezug habenden Abschätzungs-Verhandlungen können an jedem Vormittage in der Registratur eingesehen werden. Den 2. Dezember 1831.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Graudenz. Das zur Lieutenant Carl Müllerschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, aus 2430 Morgen 104 □Ruthen magdeburgisch nebst hinlänglichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auch nothwendigen Inventarium bestehende, 2 Meilen von Graudenz, zwischen den Städten Lessen und Rehden im Amte Rehden gelegene Erbpachtsgut Grutta, welches in diesem Jahre auf 19,832 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, und nur mit einem jährlichen Kanon von 380 Rthlr. 2 sgr. 4 pf. belastet ist, ist auf den Antrag des Kurators der Masse zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und

die Bietungs-Termine sind auf den 27. September, den 28. November 1831 und auf den 27. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Assessor Blech hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Guts an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen.

Den 24. Juni 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung des zu Kl. Schönbrück sub No. 2. belegenen Rejewskischen Grundstücks, ist ein Termin auf den 26. Januar 1832 Vormittags 10 Uhr hieselbst vor dem Deputirten Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Den 6. Dezember 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Daß den Einsaaßen Wittschen Eheleuten zugehörige, zu Neudorff sub No. 20. gelegene Bauergut soll auf 1 Jahr an den Meistbietenden im Termine den 7. Februar k. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Hoyer hieselbst verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Den 8. Dezember 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zum Nachlaß der Paul und Marianna Ludwikowskischen Eheleuten gehörige, zu Bienkowko Amts Althausen belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Viehstall, einer Scheune und 8 Morgen 150 Ruthen Acker- und 7 Morgen Hütungs-Ländereien kulmischen Maaßes nebst Pertinenzien, soll auf den Antrag der Erben auf drei — und nach Befinden der Umstände auf sechs — Jahre verpachtet werden.

Der diesfällige Verpachtungs-Termin ist auf den 4ten April 1832 Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Herrn Referendarius Lauterbach, angesetzt worden und werden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen im Termin selbst werden bekannt gemacht werden. Den 26. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Kulm. Das in Gogolin zwischen Kulm. und Graudenz belegene und zum Michael und Catharina Kazanieckischen Nachlaß gehörige aus 21 Morgen 117 Ruthen kulmischen Maaßes bestehende und mit einem Wohnhause, einem Stall und einer Scheune versehene Grundstück, soll vom 1. Mai k. J. ab, ander-

weitig auf drei Jahre verpachtet, auch soll der in verschiedenen Hausgeräthschaften bestehende Mobiliar-Nachlaß, verkauft werden. Der Termin zu dieser öffentlichen Verpachtung und resp. zum Verkauf, stehet vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lauterbach auf den 2. April a. k. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle in Gogolin an, und werden zu demselben Pacht- und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche todte und lebendige Inventarium vorhanden ist, und dem Pächter mit überlassen und daß der Zuschlag der feil gestellten Sache, an den Meistbietenden nur gegen sofortige Zahlung erfolgen wird.

Den 9. Dezember 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Das zu Gollub vor dem Strasburger Thor sub Litt. E. Nro. 117. b. legene, der Wittwe Appollonia Kwiatkowska geborne Szalwinska gehörige Acker und Wiesenstück von 5 Morgen 48 □R. magd. soll Schuldenhalber im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Werth dieses bürgerlichen Grundstücks ist auf 76 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich festgestellt worden, und der Lizitations-Termin auf den 21. Februar 1832 Vormittags um 9 Uhr zu Gollub an dortiger Gerichtsstätte vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Terpitz anberaumt, wovon Kauflustige hierdurch in Kenntniß gesetzt werden. Den 6. September 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Pr. Friedland. Zur Befriedigung eines Realgläubigers sind die hieselbst belegene zur Rieseschen Pupillenmasse gehörigen Grundstücke sub hasta gestellt worden. Es bestehen dieselben aus:

a, dem Wohnhause No. 193. nebst Stallungen gerichtlich geschätzt auf 400 Rthlr.
b, dem Wohnhause No. 194. nebst Stallungen geschätzt auf 450 Rthlr.
c, einem Ackerstück von 1 Morgen 255 □R. kulmisch geschätzt auf 110 Rthlr.
d, einer Scheune am Schlochauer Thore nebst dahinter belegenen Garten geschätzt auf 200 Rthlr.
e, einen Garten in der Kesselseegasse von 143 □R. kulmisch Flächen-Inhalt geschätzt auf 66 Rthlr. 20 sgr.
f, einem Malzhause nebst Garten geschätzt auf 200 Rthlr.
g, einem Roßgarten von 1 Morgen 114 □R. Flächen-Inhalt geschätzt auf 230 Rthlr.
h, dem ½ Meile von der Stadt belegenen Vorwerk Riesenthal bestehend aus einem Wohnhause, einem Schaaf- einem Rindvieh- und Pferdestall, einer Scheune, einem Chrippe, eines Familienhauses, einem Backofen, 389 Mor-

gen 4 □R. magdeburgisch Äcker, 15 Morgen 25 □R. magdeburgisch Wiesen, 127 Morgen 84 □R. magdeburgisch Weideterrain, (1 Bruch und Dreeschländereien) und der Aufhütungs-Berechtigung auf ein Terrain von 58 Morgen 66 □R. in der Kämmerei ist gerichtlich gewürdigt auf zusammen 2533 Rthlr. 10 sgr.

Die Bietungstermine sind auf den 14. Januar, den 14. März und auf den 15. Mai a. k. von dem der letztere peremtorisch ist, im hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, und werden Kauf- und Besitzfähige hiemit eingeladen, sich recht zahlreich in dem gedachten Termin einzufinden.

Den 18. November 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Pr. Friedland. Auf den Antrag eines Personalgläubigers ist das hieselbst sub No. 32. belegene Budengrundstück dem Schmiedemeister Schwanke zugehörig und auf 133 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich gewürdigt sub hasta gestellt. Zum öffentlichen Verkauf desselben steht ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 1. März k. J. im hiesigen Gerichtszimmer an, zu welchem Kauf- und Besitzfähige hiemit eingeladen werden. Zugleich werden alle Realgläubiger welche einen Eigenthums- oder sonstigen Realanspruch an dem Grundstück No. 32. hieselbst haben, hiemit vorgeladen, sich in dem gedachten Lizitations-Termine zu melden, und ihre Ansprüche zu begründen widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Den 3. Dezember 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Tempelburg. Die hieselbst vor dem Polzmer Thor belegenen, dem Müller Jenzen gehörigen Grundstücke, als:

a. ein auf 343 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. taxirtes Wohnhaus;
b. eine auf 357 Rthlr. 11 sgr. 3 pf. gewürdigte Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange;

sollen auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt und am 10. Februar k. J. Vormittags um 10 Uhr in unserer Gerichtsstube ausgeboten werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich in unserer Gerichtsstube eingesehen werden kann, auch dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Den 11. November 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Neu Stettin. Die bei Groß Peterkau Schlochauschen Kreises belegene, den Müller Starkschen Eheleuten gehörige, auf 296 Rthlr. gerichtlich abge-

schätzte Bockwindmühle, soll Schulden halber, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu steht ein peremtorischer Bietungstermin am 28. Februar k. J. Vormittags 10 Uhr in Groß Peterkau an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag, wenn gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme nothwendig machen, sofort erfolgen soll.

Den 8. Dezember 1831. Das Patrimonial-Gericht Peterkau.

Die Windmühle ꝛc. zu adl. Hasseln, nahe bei Schlochau, wird auf Marien d. J. pachtlos. Pachtlustige ersuche ich, sich baldigst bei mir zum Abschluß einzufinden; auch werde ich auf portofreie Briefe denselben gern die näheren Bedingungen mittheilen. Grumsdorf bei Neu-Stettin, den 2. Januar 1832.

v. Jöden-Koniecpolski.

Berlin. Den resp. Herrn Schäferei-Besitzern ermangele ich nicht hiermit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich im Monat März k. J. zur Klassifizirung der Schaafheerden, die dortige Gegend wieder bereisen werde.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich: für ganze Heerden à Einen Thaler pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge à Einen Thaler und Zehn Silbergroschen pro 100 Stück unterziehen.

Diejenigen Herren die hierauf reflektiren, und mir noch nicht ihre geehrte Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst mich in Zeiten unter der bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können.

Auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterschaafe anzunehmen, empfehle mich den resp. Herrn Schäferei-Besitzern welche deren bedürfen zu allen Aufträgen, dieser Art, und verspreche die reelste und billigste Bedienung.

Die Bestellungen werden angenommen bei dem Herrn Gutsbesitzer Schwarz auf Münsterwalde bei Marienwerder.

Den 13. Dezember 1831. J. C. Pausch,
Wollhändler und Sortiermeister.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 3. Marienwerder, den 20. Januar 1832.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung pro 1831 enthält unter:

No. 1329. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1831 wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen.

No. 1330. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Dezember 1831 betreffend die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Das Verzeichniß der im Jahre 1831 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

Die Herren Verleger werden mit Bezug auf die, durch die Amtsblätter am 16. April 1826 erlassene Bekanntmachung, aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen- Monats- und allgemeinen Zeitschriften, des Schleunigsten hier einzusenden.

Königsberg, den 7. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Bekanntmachungen.

Der Maler Herr Gebauer in Berlin hat zum Besten der durch die Cholera in Noth gerathenen Bewohner der Monarchie, zwei Bilder in Stein-Abdrükken, nämlich Christus und die Samariterin, nach einem Gemälde vom Professor Hensel und das Brustbild Sr. Majestät des Königs, Ersteres zum Preise

Ausgegeben in Marienwerder den 21. Januar 1832.

von 2½ Rthlr., Letzteres zum Preise von 1 Rthlr. herausgegeben. Dem milden Sinn der Bewohner unseres Departements vertrauend, laden wir dieselben zur Beförderung des wohlthätigen Zweckes durch zahlreiche Subscriptionen mit dem Bemerken hierdurch ein, daß die diesfälligen Listen bei sämmtlichen Königl. Landrathsämtern bereits eröffnet sind.

Marienwerder, den 1. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Reinicke zu Grunau im Flatowschen Kreise verdient wegen des Eifers und guten Erfolges mit welchem derselbe den Unterricht in Handarbeiten in seiner Schule leitet, öffentliche Belobung und Anerkennung. Wir machen dieses rühmliche Bestreben des Lehrers Reinicke mit dem Wunsche bekannt, daß dasselbe reichliche Nachahmung finden möge.

Marienwerder, den 2. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. Juli 1827, die im Drucke erschienene neue Ausgabe der Königl. Preuß. Landes-Pharmakopoe betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der 1. März d. J. als der Zeitpunkt festgesetzt worden ist, von welchem ab die Vorschriften dieser Pharmakopoe in allen Apotheken in Ausübung kommen sollen.

Eine Ausnahme findet nur allein bei den aus frischen Kräutern bereiteten Extrakten statt, für welche dieser Termin bis zum 1. August d. J. hinausgesetzt worden ist.

Marienwerder, den 3. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Die

Die Verwaltung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt betreffend.

Nachstehende Uebersicht

„Uebersicht

von der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds des Königlichen Regierungs-Bezirks Marienwerder für das Jahr 1830.

Einnahme		Privat-Obligationen	Pfandbriefe	Staatsschuld-Scheine	Baar Rtlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt Rthlr.	sgr.	pf.	Rest Rtl.	sg.	pf.
A.	Bestand, nach der revidirten Rechnung pro 1829	104765 2/3	—	150	29	10	1	10656	—	1			
B.	Zinsbar angelegte Kapitalien	420	150	—	—	—	—	570	—	—			
C.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	10	—	—	10	—	—			
D	Gewonnene Kapital-Zinsen	—	—	—	556	2	6	556	2	6			
E.	Zurückerstattete Vorschüsse	—	—	—	16	—	—	16	—	—			
		10896 2/3	150	150									
F.	Reglementsmäßige Zahlungen von den Mitgliedern:												

Zahl der Mitglieder			
ordentliche	außerordentliche	interimistische	überhaupt
312	9	246	567

Die erfolgte Zahlung besteht in:

Antrittsgelder rtl	sg.	Beiträge rtlr.	Abzüge vom Gehalts Zulagen rtlr.	sg.	Ertrag v. d. Kirchen- u. Hauskollekt. rt.	sg	pf	Geschenke und Vermächtnisse rtlr.	sg.	Strafen für verspätete Zahlungen rtlr.	sg
10	20	785	3	13	49	2	7	10	10	10	15

869	—	7	869	—	7	89	26	2
---	---	---	---	---	---	---	---	---

	Privat-Obligationen	Pfandbriefe	Staats-Schuld-Scheine									
Summa der Einnahme .	10896 2/3	150	150	1480	13	2	12677	3	2	89	26	2

Ausgabe	Privat-Obligationen	Pfandbriefe	Staatsschuldscheine	Baar Rthlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt Rthlr.	sgr.	pf	Rest Rthl.	sg.	pf.
A. Zur Anlegung von Kapitalien	—	—	—	570	2	1	570	2	1	—		
B. Zurückgezahlte Kapitalien	10	—	—	—	—	—	10	—	—	50		
reglementsmäßige Zahlungen: Rtl. sg. pf.												
1) an Pensionen . 525 10 1												
2) an Schreibmaterialien . . 4 11 4												
3) an zurückgezahlte Beiträge . 3 11 5												
	—	—	—	333	2	9	533	2	9	—		
Summa der Ausgabe .	10	—	—	1103	4	10	1113	4	10	50		
Summa der Einnahme.	10896 2/5	150	150	1480	13	2	12677	3	2	89	264	2
Bleibt Bestand .	10886 2/5	150	150	377	8	2	11563	28	4			"

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Marienwerder, den 7. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einen aufgegriffenen unbekannten Stummen betreffend.

Im Dorfe Jungen Amts Schwetz ist am 14. v. M. ein stummer Mensch, der unten näher bezeichnet ist, wegen mangelnder Legitimation aufgegriffen worden. Da derselbe in dortiger Gegend ganz unbekannt ist und über seine heimathlichen Verhältniße keine Auskunft zu geben vermag, es aber wünschenswerth bleibt, davon näher unterrichtet zu sein, so fordern wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements hiermit auf, in ihrem Verwaltungs-Bezirk deshalb nähere Nachforschungen anzustellen, und sobald ihnen etwas über die heimathlichen und Familien-Verhältniße des Stummen bekannt wird, uns sogleich davon Anzeige zu machen. Marienwerder, den 7. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung Abtheilung des Innern.

Signalement:

Namen, Geburts- und früherer Aufenthaltsort — unbekannt, Religion — anscheinend katholisch, Alter — ungefähr 25 Jahr, Größe — 5 Fuß

4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase, — klein und spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — untersetzt, Sprache — (stumm).

Besondere Kennzeichen: eine starke Narbe unter dem Kinn, die wahrscheinlich von einem Geschwür zurückgeblieben ist.

Bekleidung: eine blau tuchene Jacke mit grauer Leinwand gefuttert, blau tuchene Hosen, ein grauer wollener Mantel ohne Schulter-Kragen, zerrissen, ein paar ordinaire Stiefeln, einen alten Filzhuth, ein paar alte weiße Handschuh und ein leinenes Hemde.

Die Nutzung der unweit Marienwerder belegenen Torfgräberei zu Treuenkohl und Neu-Mühlbach soll fernerweit vom 1ten April 1832 ab auf 3 bis 6 Jahre verpachtet werden, und ist dazu im hiesigen Regierungs-Konferenz-Hause auf den 6ten Februar k. J. Morgens um 10 Uhr ein Termin angesetzt, wozu pachtlustige Unternehmer hiemit eingeladen werden.

Die Pacht-Bedingungen werden im Lizitations-Termin näher bekannt gemacht, und können auch vorher in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß zu dieser Pachtung nur solche Unternehmer zugelassen werden können, welche wegen Erfüllung der Pacht-Bedingungen gehörig sicher, wenigstens eine Kaution von 500 Rthlr. zu stellen im Stande sind, und sich im obigen Termin darüber sofort gehörig ausweisen können.

Marienwerder, den 24. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Den Zoll-Verein mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend.

Mit Bezug auf den durch die Gesetzsammlung verkündigten Vertrag über den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum Preußisch-Hessischen Zoll-Verein, wird bekannt gemacht, daß dieser Beitritt, wie vertragsmäßig bestimmt worden, mit dem 1sten Januar d. J. zur Ausführung gekommen und damit auch der Beitritt des Fürstenthums Waldeck zum Vollzug gebracht ist.

Im Kurfürstenthum Hessen werden folgende Haupt-Aemter und Neben-Aemter I. errichtet.

1) an der Grenze gegen Hannover:
Das Haupt-Zoll-Amt zu Carlshafen an der Weser mit Niederlagerecht;
: : : : Cassel mit Niederlagerecht;
: Neben-Zoll-Amt I. zu Gieselwerder an der Weser;
: : : : : Bertenbuch an der Werra;
: : : : : Marshausen oder Hebenhausen, auf der Straße von Göttingen nach Witzenhausen.

2) an der Grenze gegen die sächsischen Herzogthümer:
Das Haupt-Zoll-Amt zu Razdorf ohne Niederlagerecht auf der Straße von Eisenach nach Fulda;
Das Neben-Zoll-Amt I. zu Netra auf der Straße von Eisenach nach Cassel;
: : : I. zu Philipsthal auf der Straße von Wacha nach Heresfeld;

3) an der Grenze gegen Baiern:
Das Neben-Zoll-Amt I. zu Dolbach;
: : : I. zu Gelnhausen, mit einem detachirten Assistenten zu Sahlmünster, hauptsächlich wegen der Passage durch das Bairische auf der großer Straße nach Frankfurt.
Das Haupt-Zoll-Amt zu Hanau mit Niederlagerecht.

4) gegen das Frankfurter Gebiet:
jenes Haupt-Zoll-Amt zu Hanau mit einem Ansageposten und einem Neben-Zoll-Amt I. zu Mairkur,
das : : I. zu Bockenhain.
Auch wird im Großherzogthum Hessen gegen Frankfurt, zu Rödelheim ein Neben-Zoll-Amt I. errichtet.

5) Im Innern des Kurfürstenthums:
Das Haupt-Steuer-Amt zu Marburg ohne Niederlagerecht.

Dagegen sind folgende Zollstellen, gegen das Kurfürstenthum Hessen, gegen einige zeither ausgeschloßene Landestheile des Großherzogthums Hessen und gegen das Fürstenthum Waldeck, mit dem 1sten Januar d. J. aufgehoben:

auf der Linie von Herstelle an der Weser bis Gladenbach im Großherzogthum Hessen;

auf der Linie von Hohen-Gandern bis Treffurt in der Provinz Sachsen, von welcher jedoch diejenigen Aemter, welche zugleich als solche gegen

Hannover und die sächsischen Herzogthümer bestehen, in dieser Beziehung beibehalten bleiben;

auf der Linie von Lottar im Großherzogthum Hessen bis Velbel, dieses ausgeschloßen und bleibt das dasige Haupt-Zoll-Amt, künftig, als gegen das Frankfurter Gebiet errichtet, bestehen.

Danzig, den 3. Januar 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanzrath
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte polnische Deserteur Anton Moßezinski aus Kiernek bei Posen gebürtig, 32 Jahr alt, ist mit der ihm unterm 21. Oktober pr. ertheilten Reiseroute nach der Benachrichtigung des Königl. Landraths-Amts zu Schrimmo in seine Heimath nicht eingetroffen, weshalb alle Königl. Polizei-Behörden hiemit ersucht werden, den ꝛc. Moßezinski im Betretungsfall zu arretiren und in seine Heimath transportiren und an das betreffende Königl. Landraths-Amt zu Schrimmo ablieferu zu lassen.

Thorn, den 8. Januar 1832.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — braun, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn und Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark. Besondere Kennzeichen — keine.

Der in Nro. 39. des vorjährigen Amtsblatts, unterm 21. September steckbrieflich verfolgte Waldwärter Matthias Burzynski, ist wieder verhaftet worden.

Thorn, den 9. Januar 1832.

Königl. Westpreuß Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Kreisphysikus Doktor Landvoigt zu Graudenz hat die nachgesuchte Dienst-Entlassung erhalten, und es ist dem Doktor Schrobitz die einstweilige Verwaltung dieses Physikats übertragen worden.

Seitens der Königl. Regierung ist der vormalig Kreis-Schreiber Stenzler als Kreissekretair in Neumark bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 3. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20. Januar 1832.

Marienwerder. Das Deichgeländer bei der Fähranstalt zu Groß Nebrau ist theilweise beschädigt, theilweise ganz umgebrochen und soll wieder hergestellt werden. Höherer Anordnung zufolge soll die Ausführung dieses Reparatur-Baues zur öffentlichen Lizitation gestellt und dem Mindestfordernden überlassen werden. — Zu diesem Behuf ist ein Termin auf den 15. k. M. Nachmittags um 3 Uhr, im Königl. Kommissionshause zu Kurzebrack anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kosten-Anschlag kann täglich bei mir eingesehen werden.

Den 16. Januar 1832. Obuch, Königl. Deich-Inspektor.

Bromberg. Da in der nach unserer Amtsblatt-Verfügung vom 18. Juli c. No. 138 1/2. 30. Jahrgang pro 1831. No. 37. am 20. Oktober c. vor dem Domainen-Intendantur-Amte Strzelno angestandenen Lizitations-Termine wegen Veräußerung der im Forstbelauf Kramknie Oberförsterei Strzelno, belegenen 6 Forstparzellen zu Eigenthums-Rechten, und zwar:

der Parzelle No. 1. von 91 Morgen 119 □Ruthen.

—	—	—	2.	—	91	—	119	—
—	—	—	3.	—	91	—	119	—
—	—	—	4.	—	91	—	119	—
—	—	—	5.	—	91	—	119	—
—	—	—	6.	—	91	—	118	—

kein annehmbares Gebot erfolgt ist, so sollen diese benannten Parzellen zum erbpachtlichen Besitze zur Veräußerung ausgeboten werden, wozu ein Bietungs-Termin zum 14. Februar 1832 Vormittags 10 Uhr in dem Büreau des Domainen-Intendantur-Amts Strzelno vor dem Domainen-Intendanten Mecklenburg anberaumt ist, zu dem Erbpachtslustige eingeladen werden.

Das Minimum des Erbstandsgeldes beträgt für jede Parzelle 85 Rthlr. 15 sgr. und der jährliche Domainen-Zins 15 Rthlr. womit bei der Lizitation das Gebot anfängt.

Zur Sicherheit der Gebote muß die einjährige Grundsteuer und der Domainen-Zins, desgleichen die Hälfte des Erbstandsgeldes sogleich im Termine entweder baar, oder durch sichere Staatspapiere deponirt werden, wogegen die Berichtigung der 2ten Hälfte bei der Uebergabe geschieht.

Die nähern Bedingungen können in der Registratur des Intendantur-Amts Strzelno eingesehen werden. Den 13. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Marienwerder. Zum anderweitigen Verkaufe des auf 14749 Rthlr. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Strasburger Kreise belegenen adel. Guts Krufyn haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 9. März 1832 Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung einladen, daß sobald ein annehmbares Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll. Den 22. November 1831.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Bromberg. Zum Verkaufe der im Bromberger Departement und dessen Schubiner Kreise belegenen auf 204,011 Rthlr. 18 sgr. 7 pf. gewürdigten der Westpreußischen Landschaft gehörigen Allodial-Herrschaft Schubin haben wir einen Lizitations-Termin auf den 21ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 6000 Rthlr. baar oder in Preuß. Pfandbriefen oder Staatspapieren deponirt werden muß, und daß der Verkauf unter sehr erleichternden Bedingungen geschehen kann. Die Taxe kann täglich in unsrer Registratur, ein Extrakt derselben bei dem Westpreuß. General-Landschafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin eingesehen werden. Den 7. Januar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Thorn. Da zum Verkauf des Hagemeyerschen zu Konczewitz Domainen-Amts Culmsee belegenen, auf 3381 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzten Mühlen-Grundstücks die Bietungs-Termine, auf den 22sten März, auf den 22sten Mai und auf den 21sten Juli k. J. vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Voigt angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesen besonders aber in dem letztern Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihre Gebot zu verlautbaren.

Den 6. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Königsberg. Zum Verkauf der adel. Beyderlittenschen Güter, ½ Meile von Königsberg belegen, ist mit Bezugnahme auf die frühere öffentliche Anzeige ein anderweiter Bietungstermin auf den 8. Februar 1832, des Vormittags, im hiesigen Landschaftshause bestimmt. Die hierauf Bezug habenden Abschätzungs-Verhandlungen können an jedem Vormittage in der Registratur eingesehen werden. Den 2. Dezember 1831.

Königl. Ostpreuß. Landschafts-Direktion.

Danzig. Von dem unterzeichneten Pupillen-Kollegium wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frau Hortensia Jeanette geb. Hendoorn verehel. Böttcher, bei erreichter Volljährigkeit die Gemeinschaft der Güter in Ansehung der Substanz ihres Vermögens, und des Erwerbes, mit ihrem Ehemanne dem Kaufmanne Ernst Adolph Böttcher in Kulm ausgeschlossen hat.

Den 9. Januar 1832. Das Pupillen-Kollegium des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Graudenz. Der gesammte Major Grützmachersche Nachlaß bestehend aus Hausgeräthe, Silberzeug, Kupfer, Betten ꝛc. ꝛc. soll an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Termino den 4ten Februar k. Vormittags 9 Uhr vor dem hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Sekretair Gutt öffentlich verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen. Den 22. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Zum öffentlichen Verkauf des zur Kreis-Steuer-Einnehmer Johann Friedrich Bröckerschen Nachlaß-Masse gehörigen hieselbst sub Nro. 158. belegenen Bürgergrundstücks welches auf 1510 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzt, und wofür in dem am 30. November c. angestandenen Lizitations-Termin ein Gebot von 800 Rthlr. abgegeben worden ist, haben wir auf Antrag der Interessenten einen nochmaligen Bietungstermin auf den 2ten März k Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst an Gerichtsstelle angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit Bezug auf die Bekanntmachung in den Intelligenz-Blättern Nro. 73. 79. und 85. eingeladen werden. Den 6. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Mewe. Zur Auktion der bei uns unbrauchbar gewordenen Akten von etwa 9 Centner, wovon etwa 2 Centner nur zum Einstampfen verabfolgt werden kön-

men, wird der Termin den 3ten Februar 1832 Nachmittags 3 Uhr auf unserer Gerichtsstube hieselbst angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Den 22. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur öffentlichen Verpachtung das im hiesigen Amte belegenen, aus 14 Hufen kulmisch bestehenden, mit gehörig bestellten Saaten und besetzten Inventario versehenen Erbpachts-Vorwerks Swerczyn auf anderweite 3 Jahre, von Ostern k. ab steht Termin auf den 28sten Februar k. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Terpitz hieselbst an, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen. Den 13. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Zum Verkaufe des zur Wittschen Konkurs-Masse gehörigen in Treul belegenen Grundstücks, auf 86 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt, steht ein neuer Lizitations-Termin auf den 13ten Februar fut., welches mit Bezugnahme auf das Publikandum vom 8. Juni c. bekannt gemacht wird.

Den 11. Oktober 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vandsburg. Die dem Müller Christian Jaster, auf die bei Jastrembke eine Meile von Vandsburg belegene holländische Bockwindmühle von zwei Gängen, ein Wohnhaus, 27 Morgen 72 □R. Ackerland und 5 Morgen 104 □R. Weidefläche zustehende Erbpachtsgerechtigkeit, welche auf 1158 Rthlr. 21 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir laden daher Kauflustige zu dem auf den 16. März a. k. zu Jastrembke anberaumten peremtorischen Bietungstermine hierdurch ein.

Den 20. September 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Ein unverheiratheter Wirthschafts-Inspektor der nachweiset, einer bedeutenden Ackerwirthschaft mit seiner Schäferei, Brenn- und Brauerei verbunden, selbstständig, oder doch einige Jahre unter Anleitung vorgestanden zu haben, findet zu Johanni d. J. gegen ein anständiges Gehalt ein Unterkommen. Wo? sagt das Erkundigungs-Bureau.

Amts-Blatt.

No. 4. Marienwerder, den 27. Januar 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Fortgesetzte Nachrichten über den Stand der Cholera in der Provinz Preußen:

	in Datis 1832	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
A. Regierungsbezirk Königsberg.					
1) In Königsberg sind am 4. d. Mts. die beiden letzten Cholera-Kranken genesen und seitdem keine neue Erkrankungen an der Cholera vorgekommen.	Januar				
Ueberhaupt sind daselbst . . .	—	—	—	2221	1327
2) In dem Kreise Wehlau:					
a) in der Stadt Allenburg v. 29. Dezbr. bis 5.	:	—	—	132	70
vom 6.—8.	:	3	1		
: 9.—11.	:	—	—		
3) In dem Kreise Mohrungen sind Cholera-Kranke nicht weiter vorgekommen.					
4) In dem Kreise Allenstein:					
a) in der Stadt Allenstein v. 28. Dezbr. bis 1.	:	12	4	226	71
den 2.	:	—	—		
vom 3.—9.	:	16	3		
den 10.	:	2	—		

Ausgegeben in Marienwerder den 28. Januar 1832. (7)

	in Datis 1832	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
5) In dem Kreise Rastenburg:					
a) in der Stadt Rastenburg v. 31 Dezbr.	Januar				
bis 1.	:	7	4		
vom 2.—8.	:	6	5	219	94
: 9.—13.	:	—	—		
b) in der Stadt Barten vom 30. Dezbr.					
bis 2.	:	6	1		
vom 3.—6.	:	—	1	72	29
: 7.—10.	:	—	—		
6) In dem Kreise Gerdauen:					
a) in der Stadt Gerdauen v. 30. Dezbr.					
bis 2.	:	1	1		
vom 3.—12.	:	—	—	174	106
b) in der St. Nordenburg v. 28.—31. Dezbr.		10	6	96	54
vom 1.—12.	:	—	1		
c) auf dem platten Lande in Althoff . .		1	1	1	1
7) In dem Kreise Friedland hat die Cholera aufgehört.					
8) In dem Kreise Rössel:					
in der Stadt Bischofsburg vom 25. Dezbr.					
bis 4.	:	31	14		
den 5.	:	—	—	143	62
vom 6.—8.	:	5	1		
aus den übrigen Kreisen des Regierungs-Bezirks Königsberg sind keine Cholera-Fälle angezeigt worden.					
B. Regierungs-Bezirk Gumbinnen.					
1) In dem Kreise Goldapp:					
a) in der Stadt Goldapp vom 30. Dezbr.					
bis 5.	:	4	2	59	32
vom 6.—14.	:	—	—		

	in Datis 1832	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
b) auf dem platten Lande in Maratha .	Januar	2	2	2	2
2) In dem Kreise Sensburg:					
a) in der Stadt Nicolaiken vom 18. bis 31. Dezbr.		16	10	35	19
vom 1.—7.	"	19	9		
b) auf dem platten Lande in Grunau vom 28. — 31. Dezbr.		3	3	4	4
3) In dem Kreise Angerburg:					
auf dem platten Lande in Possessern . vom 7.—11.	"	3	3	38	20
4) In dem Kreise Johannisburg:					
a) in der Stadt Johannisburg v. 31. Dezbr. bis 10.	"	12	3	53	16
b) auf dem platten Lande in Bukowen v. 25. Dezbr. bis 10.	"	4	3	4	6
c) auf dem platten Lande in Kl. Zechen v. 27. Dezbr. bis 10.	"	1	—	1	—
5) In dem Kreise Darkehmen hat die Cholera aufgehört.					
C. Regierungs-Bezirk Marienwerder.					
1) In dem Kreise Rosenberg hat die Cholera aufgehört. Aus den übrigen Kreisen dieses Regierungs-Bezirks sind keine Cholera-Fälle angezeigt worden.					
D. Regierungs-Bezirk Danzig.					
1) In dem Kreise Elbing.					
a) in der Stadt Elbing ist seit dem 21. v. Mts. Niemand mehr an der Cholera erkrankt.					
b) auf dem platten Lande in Serpien vom 11. bis 31. Dezbr.	—	24	12	24	12

	in Datis 1832	Aufs neue sind		Ueberhaupt seit Anfang der Krankheit sind	
		erkrankt	gestorben	erkrankt	gestorben
		Personen			
2) Im Kreise Stargardt:					
auf dem platten Lande in Osieck vom 12.	Januar				
bis 31. Dezbr.	—	8	9	37	29

In den übrigen Kreisen des Danziger Regierungs-Bezirks sind keine neue Cholera-Fälle vorgekommen.

Da Gottlob! die Cholera in dieser Provinz immer mehr nachläßt, so wird diese Bekanntmachung künftig nur nach Ablauf von 4 Wochen erfolgen.

Königsberg, den 17. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Die Aufnahme von Schäferlehrlingen auf der Stammschäferei von Frankenfelde betreffend.

Für die Schäfer-Lehrlinge auf der Königl. Stammschäferei Frankenfelde an der Oder wird auch in diesem Jahr in der Mitte des Monats Mai der Unterricht beginnen und werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäfer-Lehrlinge, von der Administration zu Frankenfelde bis Ende März d. J. angenommen werden.

Dieses mache ich den Herren Gutsbesitzern, welche Schäfer-Lehrlinge nach Frankenfelde zu senden beabsichtigen mit dem Bemerken bekannt, daß die unterm 19. Januar 1828 und 20. Februar 1830 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bedingungen, unverändert geblieben sind.

Königsberg, den 18. Januar 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Sicherheits-Polizei.

Der durch den Steckbrief vom 3. Septbr. v. J. im Amtsblatte Nro 37. verfolgte Mathias Kwiatkowski, ist wieder eingefangen worden.

Thorn, den 20. Januar 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 4.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 4. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27. Januar 1832.

Marienwerder. Das auf der Marienwerder Vorstadt in Graudenz belegene Thorschreiber-Haus soll plus licitando ausgeboten werden, und ist hierzu Termin auf den 16. Februar c. Vormittags um 10 Uhr im Lokal des Steueramts zu Graudenz anberaumt worden.

Dies wird dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag zwar vorbehalten bleibt, bei annehmlichen Gebot doch in möglichst kurzer Zeit erfolgen soll, der Meistbietende indessen bis dahin an seinem Gebote gebunden bleibt. Den 3. Januar 1832.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Königsberg. In Gemäsheit der den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 9. Dezember v. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4. d. M. die Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden und sind deren 56 Stück unter den Nummern: 67. 241. 288. 873. 1514. 1976. 2465. 3141. 3195. 3450. 3706. 3863. 3966. 4021. 4620. 4852. 4922. 4964. 5214. 5342. 5433. 5460. 5567. 5618. 6300. 6357. 6545. 6894. 7038. 7409. 7770. 7840. 7948. 8663. 9151. 9421. 9782. 10033. 10164. 10311. 10569. 10641. 10893. 11407. 11630. 11767. 12162. 12224. 12444. 12973. 13412. 13423. 13772. 14125. 14609. 14705. im summarischen Betrage von 9980 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 23. Januar c. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochen-Tagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen, dazu gehörigen Zins-Koupons von No. 49. bis incl. 53. versehen sein müssen. Den 8. Januar 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Thorn. Es werden hiedurch zu den hiesigen Festungsbauten im Wege der Submission ausgeboten:

1)	2000 vierschefflige Tonnen Rüdersdorfer Kalk gegen	200	Rthlr.	Kaution
2)	500 : : Lesekalk . .	50	:	:
3)	800 Klafter kiehnen Brennholz . .	200	:	:
4)	der Bedarf an eisernen Nägeln pro 1832 .	100	:	:
5)	sämmtliche im Jahr 1832 vorkommende Zimmerarbeit	100	:	:
6)	die beim Bau eines Aussenwerks bis zur Beendigung desselben vorkommende Schlosserarbeit . .	100	:	:
7)	desgleichen die Schmiedearbeit . . .	50	:	:
8)	die für den Festungs-Bauhof pro 1832 erforderliche Schlosserarbeiten	50	:	:
u. 9)	Schmiedearbeiten	50	:	:

Ferner:

10) die Uebernahme sämmtlicher Fuhren bei der Festung auf dem rechten und linken Weichselufer, incl. der Ziegelanfuhr von der Festungs-Ziegelei des linken Weichselufers gegen eine Kaution von 200 Rthlr.

Die Lieferung des Rüdersdorfer Kalks, so wie des Brennholzes kann auch vereinzelt werden, jedoch die des Kalks nicht unter 500 Tonnen und des Holzes nicht unter 200 Klafter.

Die Submissionen werden bis zum 25. Februar c. Abends 6 Uhr im Fortifikations-Bureau angenommen, und am 27. ejusdem Vormittags bestimmt um 10 Uhr daselbst eröffnet werden, wobei ein jeder Submittent persönlich erscheinen, oder einen gesetzlich Bevollmächtigten ernennen muß, indem nach erfolgter Eröffnung und Vergleichung der Submissionen auch noch eine Lizitation stattfinden soll wobei, wenn mehr als 2 Lizitanten über einen Gegenstand anwesend sind, dem Mindest-Submittenten das Vorzugsrecht zuerkannt wird.

Die Eingaben müssen bestimmt nach Anzahl und Preis der Lieferung oder Unternehmung abgefaßt sein, indem unbestimmte, oder nachträgliche Gebote jeder Art, unter allen Umständen zurückgewiesen werden.

Die speziellen Bedingungen können vom 1. Februar c. ab, im Fortifikations-Bureau täglich eingesehen werden. Den 20. Januar 1832.

Mebes, Hauptmann und Ingenieur des Platzes

Zum Holzverkauf im Forstrevier Bülowsheide stehen für den Monat Februar a. c. folgende Termine an:

Digitized by Google

Benennung der Beläufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Bülowsheide	Bülowsheide	den 2. 9 16. und 23.
Ellergrund	Bülowsheide	: 11. und 25.
Hammer	Lippink	: 1. und 29.
Kottowken und Jeßewo	Forsthaus Kottowken	: 7. und 21.
Zabiak und Mittelwald	Grünkrug	: 15. und 28.
Bankau	Heidemühle	: 8. und 22.

Bülowsheide, den 15. Januar 1832. Der Oberförster Schmidt.

Danzig. Von dem unterzeichneten Pupillen-Kollegium wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frau Hortensia Jeanette geb. Vendoorn verehel. Böttcher, bei erreichter Volljährigkeit die Gemeinschaft der Güter in Ansehung der Substanz ihres Vermögens, und des Erwerbes, mit ihrem Ehemanne dem Kaufmanne Ernst Adolph Böttcher in Kulm ausgeschlossen hat.

Den 9. Januar 1832. Das Pupillen-Kollegium des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Bromberg. Zum Widerverkaufe der, der Westpreuß. Landschaft adjudizirten im Marienwerderschen Regierungs-Departement belegenen Güter Zychce, Rowienica nebst Werry und Lubochin haben wir einen Termin auf den 27. Februar 1832 Morgens 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Bieten

a, auf Zychce 1500 Rthlr.
b, auf Rowienica und Werry 1500 Rthlr.
c, auf Lubochin 2000 Rthlr.

baar oder in Preuß. Staatspapieren oder Pfandbriefen nebst Coupons als Caution deponirt werden müssen.

Die Taxe von Zychce beträgt	20914 Rtl.	1 Sgr.	2 pf.
Die Taxe von Rowienica und Werry beträgt	20014 —	28 —	4 —
Die Taxe von Lubochin	45757 —	27 —	11 —

Den 10. November 1831.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Kulm. Das zum Nachlaß der Paul und Marianna Ludwikowskischen Eheleuten gehörige, zu Bienkowko Amts Althausen belegene Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Viehstall, einer Scheune und 8 Morgen 150 Ruthen Acker- und 7 Morgen Hütungs-Ländereien kulmischen Maaßes nebst Pertinenzien, soll auf den Antrag der Erben auf drei — und nach Befinden der Umstände auf sechs — Jahre verpachtet werden.

Der diesfällige Verpachtungs-Termin ist auf den 4ten April 1832 Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Gerichtshause vor dem Herrn Referendarius Lauterbach, angesetzt worden und werden zu demselben Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtbedingungen im Termin selbst werden bekannt gemacht werden. Den 26. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Konitz. Das adeliche Gut Kopriewe, 2 Meilen von Schlochau und Hammerstein und 3 Meilen von Konitz entfernt, soll mit vollständig besäeten Feldern und bestellten Gärten so wie mit lebendigem und Wirthschafts-Inventarium auf die Zeit von Johanni c. bis dahin 1835, nach Befinden der Umstände auch auf 9 Jahre an den Meistbietenden in dem auf dem Gute selbst am 16. Februar c. Morgens um 9 Uhr angesetzten Termine verpachtet werden, und muß der Pachtliebhaber, bevor er zum Gebote gestattet wird, 150 Rthlr. in baarem Gelde oder Staats-Papieren mit den Koupons an Kaution niederlegen. Den 17. Januar 1832.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Strasburg. Zur öffentlichen Verpachtung der zu Klein Plowenz belegenen Erbpachtsmühle nebst dem dazu gehörigen Lande auf 1 bis 3 Jahre, haben wir einen ferneren Termin auf den 17. Februar f. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich in loco angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen, daß in diesem Termine zugleich der Zuschlag und die Uebergabe an den Meistbietenden geschehen kann. Noch wird hinzugefügt, daß in Termino den 6. Oktober 151 Rthlr. jährliche Pacht geboten sind. Den 23. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Zum Verkaufe des zum Nachlasse der George und Katharina Kissauschen Eheleute gehörigen in Sanskau sub No. 3. belegenen Bauerhofes

von 1 Hufe 18 Morgen 225 Ruthen kulmisch an Land, welcher nach der hier einzusehenden Taxe auf 651 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt worden, haben wir die Bietungstermine auf den 23. Februar, den 21. März und auf den 26. April c. hieselbst angesetzt, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Den. 10. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Flatow. Zum öffentlichen Verkaufe des zu Glumen belegenen dem Johann Friedrich Adam gehörigen Freibauerguts, gerichtlich auf 1371 Rthlr. 10 sgr. geschätzt, haben wir die Termine auf den 20. Januar, den 20. Februar und auf den 20. März k. von denen der letztere peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch einladen. Die Taxe des sub hasta gestellten Grundstücks kann an jedem Mittwoch in unserer Registratur eingesehen werden. Den 8. September 1831.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Die Erben des verstorbenen Gutsbesitzers v. Kalkstein Stolinski beabsichtigen Behufs ihrer Auseinandersetzung, das ihnen gemeinschaftlich zugehörige von ihrem Erblasser ererbte im Graudenzer Kreise belegene adeliche Gut Powiatek, im Wege einer freiwilligen ausser gerichtlichen Subhastation meistbietend zu verkaufen, zu diesem Behufe sind zwei Termine, nämlich: auf den 15. März und den 24. April c. im Gute Powiatek anberaumt, wo wir Kaufliebhaber hiermit ergebenst einladen.

Die Größe 300 Scheffel Winter-Aussaat Berliner Maaß in jedem Felde worunter $\frac{1}{3}$ mit Weizen besät werden kann. Ferner werden jährlich 100 Fuder Heu gewonnen. Die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude befinden sich in einem wirthschaftlichen Zustande. Unter diesen wird ein auf der Landstraße nach Graudenz belegener Krug mit Gaststall mitgerechnet. Als Grund-Inventarium befinden sich 16 Ochsen 8 Pferde; mit denen dazu gehörenden Acker-Geräthschaften. Winter- und Sommerfelde werden dem Käufer komplet und gut bestellt übergeben. Die Uebergabe geschieht auf Johanni dieses Jahres.

Powiatek ist von Graudenz 3, von Rehden 1 und von Lessen $1\frac{1}{2}$ Meilen entfernt. 5000 Rthlr. befinden sich auf Grunde landschaftliche Kapitalien, welche Käufer partem pretii übernimmt.

F. v. Kalkstein Stolinski.

Wir beehren uns hiermit anzuzeigen, daß in diesem Jahre nachstehende Sorten Nadel-Holzsaamen um beigesetzte Preise in bester keimfähiger Qualität bei uns zu haben sind:

Lerchbaum . .	Pinus	larix . .	p. Pfd.	—	Rthlr.	9	ggr.
Weymuthskiefer	-	strobus .	- -	1	-	—	-
Balsamstanne	-	balsamea .	- -	4	-	—	-
Hamlockstanne	-	americana	- -	4	-	—	-
Canadensische Fichte	-	canadensis	- -	4	-	—	-
Kiefern . . .	-	silvestris .	- -	—	-	12	-
Fichten . . .	-	picea .	- Ctr.	12	-	—	-
Zirbelnüsse . .	-	cembra .	- Pfd.	—	-	8	-
Krummholzkiefer	-	montana .	- -	—	-	10	-

alles in Preuß. Courant ohne Verpackungskosten, ab, hier gegen baare Zahlung.

Die Holzsaamen-Handlung von Dietel & Wechmar,
in Eisenach in Thüringen.

Ankündigung und Einladung zur Subscription auf eine neue

Juristische Zeitung
für die
Königl. Preuß. Staaten

welche vom 1. Januar 1832 ab in Berlin erscheint und durch alle respektiven Post-Aemter und Buch-Handlungen vierteljährig für 1 Rthlr. zu beziehen ist. Probeblätter liegen bei A. Baumann in Marienwerder.

Im Verlage des Unterzeichneten wird vom Jahre 1832 ab erscheinen:

Historisch-politische Zeitschrift,
herausgegeben
vom Professor Leopold Ranke
in Berlin.

Dieselbe ist bestimmt, factische Erläuterungen der Geschichte sowohl der neuern Zeit überhaupt, als insbesondere der letztverflossenen Jahrzehende mitzutheilen. Sie wird in zweimonatlichen Heften von 10 bis 12 Bogen gr. 8. ausgegeben werden, und der Preis des Jahrganges 5 Thaler sein. Alle gute Buchhandlungen des In- und Auslandes in Marienwerder der Buchhändler A. Baumann so wie sämmtliche Postämter nehmen Bestellungen an.

Friedrich Perthes in Hamburg.

Digitized by Google

Neueste landwirthschaftliche Zeitschrift.

Universal-Blatt
für die gesammte Land- und Hauswirthschaft
und die mit beiden in Verbindung stehenden
Gewerbe und Hülfs-Wissenschaften.
Herausgegeben
von Dr. Putsche und H. Schubarth,
unter Mitwirkung des
Prof. Dr. Schweitzer.

Erster Band von 30 enggedruckten Quartbogen.

Es erscheint vor der Hand Bogenweise, an keine bestimmten Zeiträume gebunden, wo es nöthig ist, von Holzschnitten oder Kupferstichen begleitet, zum Preis von 2 Thalern.

Von dieser Zeitschrift, welche einerseits als Fortsetzung und Ergänzung der „allgemeinen Encyklopädie der gesammten land- und Hauswirthschaft" dienen, andrerseits aber auch den Bedürfnissen des Publikums in Beziehung auf eine landwirthschaftliche Zeitschrift entsprechen soll, sind bereits 16 mit Beifall aufgenommene Nummern des ersten Bandes erschienen. Die darin enthaltenen gediegenen Abhandlungen, so wie die Mannigfaltigkeit des Inhaltes werden derselben ohnstreitig neben den besten landwirthschaftlichen Zeitschriften einen ehrenvollen Platz anweisen, und die Redaktoren, dem landwirthschaftlichen Publikum bereits durch ihre Leistungen rühmlichst bekannt, werden in Verbindung mit der Verlagshandlung, die weder Mühe noch Kosten spart, Alles anwenden, um diese Zeitschrift, die in der Folge regelmäßig erscheinen wird, zur möglichsten Vollkommenheit zu erheben. Es haben nicht nur die anerkanntesten Männer Beiträge zugesichert, sondern es sind auch eine so beträchtliche Anzahl von Beiträgen bereits eingegangen, daß sich die Redaktion in den Stand gesetzt sieht, stets nur das Gediegenste wählen zu können.

Alle Buchhandlungen, in Marienwerder A. Baumann, Postämter und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an; für die letztern hat die Leipziger Zeitungs-Expedition die Hauptexpedition übernommen.

Leipzig. Baumgärtner's Buchhandlung.

Ich bin willens mein Haus in Baldram mit drei Stuben nebst Stall und ein Morgen Land aus freier Hand zu verkaufen und ersuche Kauflustige sich bei mir zu melden. Auf Klein Marienau beim Eigenthümer Johann Jakob.

Unterzeichneter empfiehlt sich einem hochgeehrten Publikum zu allen, in seinem Fache vorkommenden Operationen, insbesondere zum Einsetzen künstlicher Zähne aus Wallroß, Metallique u. s. w. nach einer ganz neuen Methode.

Wer sich seiner Hülfe bedienen will, beliebe sich in sein Logis, am Markt beim Kaufmann Jakobson zu melden, indem er nur kurze Zeit hierbleiben wird. Auch bekommt man bei ihm ein gutes Zahnpulver, welches sehr die Zähne konservirt, nebst Zahnbürsten. Arme behandelt er unentgeldlich.

Marienwerder, den 25. Januar 1832. L. Jakobson,

Königl. Preuß. approbirter Zahnarzt.

Ich werde den hiesigen Ort verlassen und wünsche daher alle meine städtischen Grundstücke zu verkaufen, nach Belieben des Käufers einzeln oder im Ganzen.

Die einzeln Grundstücke sind:

1) ein Wohnhaus mit ganz neuen Hintergebäuden, alle massiv, nebst Garten
2) u. 3) zwei Scheunen auf den Vorstädten, mit Strohdächern
4) eine Quantität Acker
5) u. 6) zwei Gemüse-Gärten vor der Stadt
7) eine Wiese, welche in 2 Schnitten 40 bis 45 Fuder Heu liefert.

Einem reellen Käufer verspreche ich den halben Kaufpreis darauf stehen zu lassen.

Am Markte der Stadt und dicht an der Chaussee belegen, verbunden mit der innern Anlage, eignen sich Wohnhaus und Hintergebäude vorzüglich zu Brau- und Brennerei und Anlage eines Gasthauses.

Im Fall ein Käufer mich nicht persönlich im Orte antreffen sollte, wird der Herr Registratur-Assistent Mittelstädt die Güte haben, mit Leuten zu versehen, um die Grundstücke näher in Gränzen ꝛc. anzuzeigen.

Den 19. Januar 1832. Rhau, Postmeister zu Schneidemühl.

Amts-Blatt.

No. 5. Marienwerder, den 3. Februar 1832.

Bekanntmachungen.

Bei dem Domainen-Amte Lippinken ist die Stelle eines Schließvoigts, mit welcher ein Gehalt von 24 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt, zu welcher sich qualificirte und versorgungsberechtigte Militair-Invaliden innerhalb 4 Wochen bei dem Domainen-Amte Lippinken unter Darlegung ihrer Versorgungs-Ansprüche melden können. Marienwerder, den 22. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Militairdienst-Ableistung der einjährigen Freiwilligen bei ausbrechenden Kriegen betreffend.

Von Seiten der Königl. hohen Ministerien des Krieges und des Innern ist mittelst Reskripts vom 30. November v. J. der unterzeichneten Departements-Kommission die Bestimmung zugegangen:

daß den zum einjährigen Militair-Dienst sich meldenden Freiwilligen von jetzt ab der Aufschub ihres Eintritts bis zum 23sten Lebensjahr nur für die Dauer des gänzlichen Friedenszustandes gestattet werde, und daß diese Erlaubniß bei eintretenden kriegerischen Verhältnissen und um so mehr, wenn eine Mobilmachung wirklich erfolgt, sofort und von selbst erlösche, sobald die betreffenden Individuen in das dienstpflichtige Alter von 20 Jahren eingetreten sind.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Bestimmung vom 30. November pr. auch rücksichtlich derer stattfindet, welche wegen temporeller Körper-Schwäche bis zum 23sten Lebensjahr zurückgestellt worden sind. Bei diesen kann, in Folge vorgedachter Anordnung, sobald kriegerische Verhältnisse eintreten, nach der allgemeinen Bestimmung des §. 71. der Instruktion vom 30. Juni 1817 die Zurückstellung

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Februar 1832. (8)

nur auf 1 Jahr erfolgen, nach deſſen Ablauf eine neue Meldung und ärztliche Prüfung erforderlich wird.

Den Herren Direktoren und Rektoren der öffentlichen Unterrichts-Anſtalten, ſo wie den Eltern und Vormündern der vorgedachten Freiwilligen, wird insbeſondere anheim gegeben, ihre Zoglinge und Pflegebefohlenen zur Beachtung der geſetzlichen Beſtimmungen, welche deren Intereſſe ſo weſentlich berühren, mit Ernſt anzuhalten.

Marienwerder, den 26. Januar 1832.

Königliche Departements-Kommiſſion zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

Den Termin zu den diesjährigen Prüfungen pro Ministerio betreffend.

Zu den diesjährigen Prüfungen pro Ministério ſind die Termine den 2ten April und 2ten Oktober c. beſtimmt worden. Diejenigen Kandidaten, welche es ſich mit Grund zutrauen dürfen, bei dieſen Prüfungen in jeder Hinſicht wohl vorbereitet, und zur Predigt Amts-Verwaltung wahlfähig erfunden zu werden, haben ſich mit ihrem Geſuch um Zulaſſung, ſechs Wochen vor dem eintretenden Termin ſchriftlich zu melden, und die erforderlichen Zeugniſſe, namentlich:

Tauf- und Beichtſchein,
Matrikel,
Abgangs-Zeugniß von der Univerſität,
die erhaltene Lizenz zu predigen, auch
das Militair-Geſtellungs-Atteſt

dem Geſuche beizufügen, worauf ſie ſogleich in Anſehung alles weiter Erforderlichen von uns beſchieden werden ſollen.

Königsberg, den 18. Januar 1832.

Königlich Preußiſches Konſiſtorium.

In Bezug auf unſere, unterm 19. März 1830 erlaſſene öffentliche Bekanntmachung wegen Beſtimmung der Verkaufspreiſe für die Kalkſteine in den Königl. Kalkſteinbrüchen zu Rüdersdorff, bringen wir es hiermit zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß von jetzt ab der Verkaufspreis:

für die Kalkſtein-Kothen auf Funfzehn Silbergroſchen
und für die Zwitterſteine auf Einen Thaler

für die Klafter ermäßigt worden iſt, um die Anwendung der erſteren Stein-

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 5. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3. Februar 1832.

Bromberg. Das im Mogilnoer Kreise gelegene, zum Domainen-Amte Szydlowo gehörige Vorwerk Trzemsal wozu

36	Morgen	131	□Ruthen	an Gärten,
98	—	164	—	— Acker *II.* Klasse,
158	—	158	—	— — *III.* — *a*,
388	—	63	—	— — *III.* — *b*,
369	—	37	—	— — *IV.* —
195	—	144	—	— Wiesen,
394	—	94	—	— Hütung und
29	—	44	—	— Baustellen, Brüchern, Wegen ꝛc.

„1671 Morgen 115 □Ruthen überhaupt gehören,

soll zur Verebpachtung und eventualiter auch zur eigenthümlichen Austhuung öffentlich ausgeboten werden, wozu der Termin im Geschäfts-Lokale der Intendantur zu Mogilno, auf den 29. März c. Vormittage um 10 Uhr anberaumt ist.

An Gebäuden sind vorhanden: ein Wohnhaus, ein Schweine- und Schaafstall, ein großer Schaafstall, zwei Scheunen, ein Pferde- und Rindviehstall, vier 4 Familienhäuser, ein zwei Familienhaus und ein Brunnen. Sämmtliche vorgedachte Gebäude sind in gutem Zustande, und die mehresten davon sind unlängst neu erbaut.

Bei Vererbpachtung ist neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer das Erbstands- und Ablösungs-Geld, worauf lizitirt wird, auf 4334 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und der ablösbare Domainen-Kanon auf 350 Rthlr. bestimmt. Bei Austhuung zu Eigenthumsrechten werden dagegen, neben der beizubehaltenden Grundsteuer 10634 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. als das Minimum des Kaufgeldes angenommen. Die übrigen Bedingungen können in unserer Registratur und bei der Intendantur eingesehen werden, auch werden sie im Lizitations-Termin den Erwerbslustigen vorgelegt.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß zuvor bei Vererbpachtung 500 Rthlr. und bei eigenthümlicher Veräußerung 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren als Kaution niederlegen.

Wenn bei der Lizitation die obigen Erbstands- und resp. Kaufgelder-Beträge erreicht oder überboten werden, kann der Zuschlag sogleich ertheilt werden, die Uebergabe erfolgt dagegen allererst den 1. Juli d. J.

Den 9. Januar 1832. Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In dem Forstrevier Lonkorß sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung für den Monat Februar 1832 folgende Termine angesetzt worden:

1) Im Belauf Lindenberg, den 1. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
2) Im Belauf Krottoschin, den 4. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
3) Im Belauf Rosochen, den 6. Februar. Die Versammlung ist in Lonkorek.
4) Im Belauf Dachsberg, den 8. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
5) Im Belauf Zaroese, den 10. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
6) Im Belauf Jaikowo, den 13. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
7) Im Belauf Tengowitz, den 14. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
8) Im Belauf Kalluga, den 15. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
9) Im Belauf Gorall, den 20. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
10) Im Belauf Lonkorß, den 22. Februar. Die Versammlung ist in Lonkorß.
11) Im Belauf Skarlin, den 24. Februar. Die Versammlung ist im Adel. Kruge Kakai.
12) Im Belauf Wawrowitz, den 27. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
13) Im Belauf Lekarth, den 29. Februar. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.

Lonkorß, den 24. Januar 1832. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Digitized by Google

Marienwerder. Für das der Landschaft adjudizirte, im Strasburger Kreise belegene Rittergut Krußyn ist ein Gebot von 14000 Rthlr. Pfandbriefe bei uns verlautbart worden. Indem wir demnach den auf den 9. März c. angesetzten öffentlichen Verkaufstermin hiemit aufheben, fordern wir Kauflustige die sich durch Bestellung einer annehmlichen Kaution in Staatspapieren als bietungsfähig legitimiren können, hiedurch auf, sich bis zum 15. Februar c. 12 Uhr Vormittags bei uns zu melden, indem nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist mit dem jetzigen Plusliziranten sofort der Kaufkontrakt abgeschlossen, auf Nachgebote aber nicht mehr gerücksichtigt werden wird.

Den 25. Januar 1832. Königl. Provinzial Landschafts-Direktion.

Marienwerder. Zum anderweiten Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Löbauer Kreise belegenen adelichen Gro zinoschen Güter, haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 17. April c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 19. Januar 1832.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Schneidemühl. Das unter landschaftlicher Sequestration stehende im Wirsitzer Kreise bei Nackel belegene Gut Dembowo soll besonderer Verhältnisse wegen auf 9 oder 12 Jahre von Johanni d. J. an gerechnet meistbietend verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 31 März d. J. hier in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, wozu wir die Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß sofort im Termine eine Pachtkaution von 1500 Rthlr. entweder in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen nebst Koupons deponirt werden und daß der Pächter dieses übrigens schönen Gutes mit hinlänglichen und nicht unbedeutenden Fonds versehen sein muß.

Die nähern Bedingungen und Verhältnisse des Guts werden im Termine näher bekannt gemacht werden. Den 13. Januar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Stuhm. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind dem Einsaaßen Johann Seikowski in Pestlin aus dem Pferdestall 2 Pferde gestohlen worden.

Das eine Pferd war ein Fuchswallach, mit einer kleinen Schnibbe und das andre war braun sonst ohne Abzeichen.

Die Herrn Schulzen und Vorwerksbesitzer werden aufgefordert, falls sich vielleicht solche Pferde zeigen hier sofort Anzeige zu machen.

Den 23. Januar 1832. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Dt Krone. Der Neubau eines katholischen Bethauses und Glockenstuhls in Hasenberg, soll im nächsten Sommer ausgeführt, und im Wege der Entreprise dem Mindestfordernden überlassen werden.

Zur Lizitation steht ein Termin auf den 13. Februar c. Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer der unterzeichneten Intendantur an, und werden Bau-Unternehmungslustige mit dem Bemerken hiemit vorgeladen, daß der Anschlag vom Bethause auf 302 Rthlr. 7 sgr. 1 pf. und der des Glockenstuhls auf 8 Rthlr. 23 sgr. excl. Holzwerth bei freien Hand- und Gespanndiensten abschließt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß wer dem Unterzeichneten nicht als völlig bemittelt bekannt ist, eine angemessene Kaution im Termine deponiren muß. Den 21. Januar 1832. Königl. Preuß. Intendantur.

Dt. Eilau. Die zum Nachlaß des verstorbenen Bürgermeister Lenz gehörigen Sachen, als: Silber, Möbeln, Betten und Bettzeug, Tischzeug, Kleider, Bücher, Haus- und Küchengeräth und dergleichen mehr, sollen in Termino den 9. Februar c. und die folgenden Tage von 9 Uhr Morgens ab in Bischofswerder öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Den 10. ej. kommen 2 Kühe, 2 Schweine, 1 Brittschke, eine Parthie Heu und circa 150 Scheffel Kartoffeln zum Verkauf. Den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Dt. Eilau und Bischofswerder.

Bromberg. Das mir zugehörige Allodial-Rittergut Lußkowko im Schwetzer Kreise, soll aus freier Hand verkauft, oder von Johannis d. J. an, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Liebhaber hiezu können über beides die näheren Bedingungen bei meinem Sohne, dem Grafen Franz v. Czapski in Bukowietz erfahren.

Den 29. Januar 1832. Graf M. v. Czapski, General-Major.

Unterzeichneter beabsichtigt, sein im Dorfe Mareese, nahe bei Marienwerder gelegenes Grundstück von 75 kulmischen Morgen, auf welchem gar keine Grundabgaben haften, aus freier Hand unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Nähere darüber können Kaufliebhaber entweder an Ort und Stelle, oder auf portofreie Anfrage schriftlich erfahren.

Marienwerder, den 31. Januar 1832. Strübig.

gattung zum Kalkbrennen, der letzteren zu Fundament-Bauten, noch mehr zu erleichtern. Berlin, den 10. Januar 1832.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Br.-Pr.-Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher beschriebene Züchtling Daniel Benjamin Mintel ist in der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. aus dem Stadt-Gefängniß zu Graudenz entsprungen. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und per Transport an den Magistrat in Graudenz zu senden.

Signalement des Züchtlings Daniel Benjamin Mintel:

Große — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — braun, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — groß, Mund — groß, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — länglich breit, Statur — groß, stark.

Marienwerder, den 21. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nachfolgend näher bezeichneten Inkulpaten Ignatz Szymanski und Michael Ziolkowski, welche des Verbrechens des Todtschlags angeklagt worden, sind vor ihrer erfolgten Arretirung aus der Lesno-Mühle bei Gollub entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 20. Januar 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement des Ignatz Szymanski:

Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haar — schwarz, Stirn — niedrig, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — kurz, Bart — schwarz, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel, Füße — gut, besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — polnisch, Geburtsort — Kaldunneck, früherer Aufenthaltsort — Lesno-Mühle.

Bekleidung: einen grau tuchnen Mantel, einen grau tuchnen Rock, eine Weste von blauem Zeuge, ein paar graue Reithosen, eine blautuchne Mütze mit einem Schirm und ein weiß leinenes Hemde.

Signalement des Michael Zielkowski:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haar — grau mit blond gemischt, Stirn — glatt, Augenbraunen — grau mit blond, Augen — blau, Nase — breit, Bart — grau, Kinn — länglich, Gesicht — hager, Gesichtsfarbe — bleich, Füße — gut, besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 40 Jahr, Religion — katholisch, Gewerbe — Müllergesell, Sprache — polnisch, Geburtsort — unbekannt, früherer Aufenthalts-Ort — Lesno-Mühle.

Bekleidung: einen grau tuchnen Rock, eine streifige Weste, ein paar gestreifte Nanquin-Hosen, eine blau tuchne Mütze mit weißen Tressen besetzt, ein rothes Halstuch und ein weiß leinenes Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Sr. Majestät der König haben bei der hiesigen Regierung:

1) den bisherigen Regierungs-Rath Herrn Webes zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten,

2) den bisherigen Regierungs-Assessor Herrn Pehlemann zum Regierungs-Rath, allergnädigst zu ernennen geruhet.

Der Ober-Steuer-Kontrolleur Hoyer in Schlochau ist nach Konitz versetzt und die Ober-Steuer-Kontrolleur-Stelle in Schlochau dem bisherigen Steuer-Aufseher Sydow in Berlin verliehen.

Dem vormaligen Amtsschreiber Schwarz ist die Verwaltung der Intendantur Friedrichsbruch interimistisch übertragen worden.

Der Steuer-Aufseher Künski in Marienwerder ist als berittener Steuer-Aufseher nach Tuchel versetzt und der vormalige freiwillige Jäger Kaminski in Graudenz als Steuer-Aufseher in Marienwerder provisorisch angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt.

No. 6. Marienwerder, den 10. Februar 1832.

Das 1te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1331. Tarif nach welchem das Brückengeld bei den Bartsch-Brücken zu Rützen zu erheben ist; vom 12. November 1831.

Nr. 1332. Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Dezember 1831, betreffend die Allerhöchsten Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civil-Beamte, so wie Offiziere und Militair-Beamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civil-Beamten.

Nr. 1333. Gesetz über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rhein-Provinz; vom 18. Dezember 1831.

Das 2te Stück enthält unter:

Nr. 1334. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juli 1831, wegen des durch die Regierung in Koblenz zu erlassenden öffentlichen Aufgebots der Anspruchsberechtigten auf die Polcher Dingtagsbesitzungen.

Nr. 1335. Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Dezember 1831, wegen Erweiterung der von der Direktion der See-Assekuranz-Kompagnie zu Stettin auszustellenden Vollmacht.

Nr. 1336. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1832, wegen Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Posen.

Nr. 1337. Anhang zur Erweiterungs-Urkunde für die Königl. Preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar 1810 d. d. den 22. Januar 1832.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Einreichung von Gesuchen mit Uebergehung der Zwischen-Behörden betreffend.

Seit einiger Zeit mehren sich auf eine höchst lästige Weise die Fälle, daß

Ausgegeben in Marienwerder den 14. Februar 1832. (4)

hauptsächlich Schullehrer, anstatt sich mit ihren Klagen, Beschwerden und Gesuchen an die ihnen zunächst vorgesetzten Orts- und Kreis-Behörden zu wenden und bei denselben Abhülfe nachzusuchen und zu erlangen, ihre Gesuche und Anträge unmittelbar an uns richten, wodurch nur ein unnöthiger Zeitaufwand entsteht, indem es meistens in der Natur der Sache liegt, daß dergleichen Gesuche und Anträge von uns wieder an die resp. Orts- und Kreis-Behörden zur Untersuchung und Begutachtung abgegeben werden müssen, und selbst dann, wenn die Entscheidung nur uns zusteht, diese in der Regel erst alsdann erfolgen kann, wenn das Sachverhältniß von der zunächst vorgesetzten Behörde festgestellt und darüber an uns Bericht erstattet ist, woraus folgt, daß durch eine mit Uebergehung der zunächst vorgesetzten Behörde an uns gerichtete Vorstellung das Anliegen des Bittstellers nicht beschleunigt, sondern verzögert, und zugleich eine Schreiberei veranlaßt wird, welche ganz vermieden würde, wenn die Bittsteller den durch Zweck und Verfassung gebotenen Geschäftsgang befolgten. Wir fordern daher die Schullehrer auf, sich mit ihren Anträgen und Beschwerden zunächst entweder an die Orts-Schul-Vorstände, Orts-Polizei- und Kreis-Behörden, oder an die Herren Orts-Geistlichen und Kreis-Schul-Inspektoren zu wenden und uns ihre Anliegen erst alsdann vorzutragen, wenn sie entweder bei diesen Behörden kein Gehör gefunden, oder bei dem ihnen von denselben ertheilten Bescheide sich nicht glauben beruhigen zu dürfen. Zugleich machen wir bekannt, daß wir von jetzt ab, in allen Fällen, wo die Beschwerdeführer oder Bittsteller nicht nachgewiesen, daß sie bereits den verfassungsmäßigen Weg eingeschlagen haben, um Abhülfe oder Berücksichtigung zu erlangen, jede der Ordnung zuwider an uns gerichtete Vorstellung dem Bittsteller unfrankirt durch Randvermerk zurückgeben werden, um sich an die Behörde zu wenden, vor welche sein Gesuch gehört. Marienwerder, den 3. Februar 1832.

Bekanntmachungen.

Von dem durch mehrere Schriften zur Polizei-Gesetz-Kunde bereits bekannten Herrn Bürgermeister v. d. Heyde in Calbe an der Saale ist so eben wieder ein neues Werk, „das preußische Gesinde-Recht" Preis 26 Sgr. erschienen und bei dem Verfasser zu erhalten, welches den Orts Polizei-Behörden als nützlich empfohlen werden kann. Marienwerder, den 30. Januar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Bei der großen Zahl derjenigen, welche sich dem Staatsdienste als Juristen widmen, ist es nothwendig, diejenigen davon abzuhalten, welche weder durch Talente begünstigt sind, noch durch Fleiß zu den Erwartungen berechtiget haben, welche eine unerläßliche Bedingung ihrer künftigen Beförderung sind. Diejenigen, welche bis zu ihrem ersten Eintritte in den Staatsdienst weder die Kraft und das Talent, noch die Anstrengung besitzen, wegen ihrer Schulstudien sich das Zeugniß Nro. 2. zu erwerben, gewähren keine Hoffnung für die im Staatsdienste erforderliche Anstrengung und Ausdauer. Das Justiz-Ministerium verordnet daher, daß derjenige, welcher beim Abgange von Gymnasien nur Nro. 3. erhalten, und auch während der akademischen Studien keine höhere Qualifikation durch die Prüfung bei den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen der Universitäten erworben hat, mit dem Gesuche um Zulassung zur ersten juristischen Prüfung zurückgewiesen werden soll.

Diese Maaßregel soll mit dem Oktober künftigen Jahres in Wirksamkeit treten, und bis dahin werden Dispensations-Gesuche vom vollständigen triennio academico der, inzwischen mit Nro. 3. versehenen Abgegangenen nicht berücksichtiget werden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach zu achten und diese Verfügung durch das Amtsblatt seines Departements zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 30. Dezember 1831.

Für den Justiz-Minister.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
(gez.) v. Kamptz.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder."

Die vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das Rittergut Labuhnken im Pr. Stargardtschen Kreise in Westpreußen 1 Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau und 5 Meilen von Danzig belegen, wird zu Trinitatis d. J. pachtlos und soll von da ab, auf Ein Jahr anderweit verpachtet werden.

Zu diesem Gut gehören nach der im Jahr 1818 revidirten Vermessung

1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
197	—	166	—	Wiesen,
49	—	23	—	Gärten,
212	—	98	—	Hütung,
171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	—	21	—	mit Strauch bewachsenes Land,
5	—	115	—	Hof- und Baustellen,
103	—	54	—	Unland,

zusammen 2182 Morgen 161 □Ruthen Magdeburgisch.

Der reine Ertrag des Guts war im Jahr 1821 auf 390 Rthlr. 12 sgr. berechnet.

Inventarium ist darauf nicht vorhanden, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Käthnerwohnungen sind nur im nothdürftigsten Zustande.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden, betragen 107 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. und ergeben sich aus der Prästationstabelle so wie den Veranschlagungs-Verhandlungen, welche beim Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt eingesehen werden können. Das Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt, und übernimmt solches der neue Pächter ohne Kosten-Anrechnung. Die allgemeinen Bedingungen für den Pächter sind die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Gräben, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen Kommunal-Abgaben, wie der Feuersocietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle, die speziellen Bedingungen werden vom Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweitigen Verpachtung des Guts auf Ein Jahr, ist ein Termin auf den 9ten April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Pr. Stargardt, vor dem Herrn Landrath v. Schlieben anberaumt, und werden dazu qualifizirte Pächter hierdurch eingeladen.

Danzig, den 24. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der nachfolgend näher bezeichnete Veron Riczinski welcher des Verbrechens des Diebstahls angeklagt worden, ist am 1. Februar d. J. von hier entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Digitized by Google

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 1. Februar 1832.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — blond und gekräuselt, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, besondere Kennzeichen — in der obern Kinnlade nach vorne zur rechten Seite fehlen ihm 2 Zähne.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 39 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Einlieger, Sprache — polnisch, Geburtsort — Neudorff bei Przydworz, früherer Aufenthaltsort — Trezianno.

Bekleidung: einen zerrissenen grau tuchnen Mantel, eine dunkelblaue Tuchjacke und dergleichen Weste, ein paar grau tuchne Militair-Hosen mit rothem Streif und darüber grau leinene, ein paar Schmierstiefeln, einen alten hochköpfigen Filzhuth und ein buntkattunes Halstuch.

Der wegen Diebstahl hier verhaftet gewesene unten signalisirte Einwohner Dominicus Brzezinski auch Schmidtke genannt, aus Ludwigswalde ist den 31. Januar c. Morgens gegen 8 Uhr entsprungen. Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen. Graudenz, den 2. Februar 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — aufgeworfen, Mund — breit und groß, Kinn — spitz, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Alter — 28 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine blaue Jacke, ein paar blau leinene Hosen, eine blaue tuchne Weste, ein paar neue Schuhe, eine alte sammtne Mütze mit einem Schirm, ein kattunes Halstuch und ein leinenes Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Resignation des Pfarrers Czechowsky, als interimistischen Verweser, erledigte katholische Pfarrstelle zu Bobrowo ist durch den Vikar Albrecht Tyblewski wieder besetzt worden.

Zum Pfarr-Adjunct in Groß Nebrau ist der Predigt-Amts-Kandidat Carl Immanuel Lehmann von der Königl. Regierung bestätigt.

Der bisherige Intendant Kroseck in Kammin ist zum Rendanten der combinirten Kreis- und Steuer-Kasse in Graudenz in Stelle des verstorbenen Rendanten Brandt ernannt worden, und hat die diesfälligen Geschäfte vom 20. Januar 1832 ab angetreten.

Der bisherige Lehrer an dem Seminario zu Graudenz Völkerling ist als Rektor der Stadtschule zu Neuenburg bestätigt worden.

Der bisherige Chaussee-Geld-Erheber Brandt zu Christfelde ist als Steuer-Rezeptor nach Tütz vom 1. März 1832 ab versetzt.

Der berittene Steuer-Aufseher Tytz in Graudenz ist in gleicher Eigenschaft nach Schlochau und der dortige berittene Steuer-Aufseher Burchard in gleicher Eigenschaft nach Graudenz versetzt.

In dem Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Dezember a. pr. sind die in der untenstehenden Nachweisung bezeichneten Schullehrer in dem hiesigen Regierungs-Bezirke theils auf unbedingte Kündigungs-Frist angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

	Namen	Ort	Anstellung	
			Tag	Zeit
1	Lehrer Reiske . . .	Konkorß	5. Oktbr.	unbestimmte Zeit
2	Johann Budwich . .	Braunswalde	7. "	dito

	Namen	Ort	Anstellung	
			Tag	Zeit
3	Carl Kollmann . .	Wossarken	19. Oktb	unbestimmte Zeit
4	Farchmin . . .	Jerrentow b	25. "	definitiv
5	Ferdinand Soot . .	Gr. Liebenau	22. Novbr.	unbestimmte Zeit
6	Michael Demski . .	Lautenburg	23. "	definitiv
7	Friedrich Löper . .	Szczepanke	23. "	unbestimmte Zeit
8	Friedrich Jarußewski .	Guhringen	23. "	dito
9	Carl Friedrich Müller .	Laskowitz	24. "	dito
10	Szczodrowski . .	Salesche	23. "	dito
11	Schmelter . . .	Mendromicz	23. "	dito
12	Ferdinand Brimmer .	Klammer	24. "	dito
13	Zogbaum . . .	Baldram	—	definitiv
14	Lewkiewicz . . .	Gr. Pulkowo	2. Dezbr.	unbestimmte Zeit
15	Wilhelm Riebing . .	Stolzenfelde	2. "	dito
16	Johann Gottlob Buchholz	Pemperfin	4. "	dito
17	Johann Löffelbein . .	Strangendorf	4. "	dito
18	Cyms	Suchau	4. "	dito
19	Carl Friedrich Wendt .	Adel. Liebenau	7. "	dito
20	Ernst Albrecht . .	Kanitzken	13. "	dito
21	George Roock . .	Penkuhl	13. "	dito
22	Carl Rogazinski . .	Kl. Conitz	13. "	dito
23	Johann Sadowski . .	Lippiagurra	15. "	dito
24	Johann Ciarkowski . .	Pinenskowo	18. "	dito
25	Cornelius Kaczorra .	Frouza	23. "	dito
26	Friedrich Glashagen .	Blotto	24. "	dito
27	Jacob Fyrin . . .	Osieczeck	28. "	dito
28	Johann Jordan . .	Bagnitz	28. "	definitiv.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 6.)

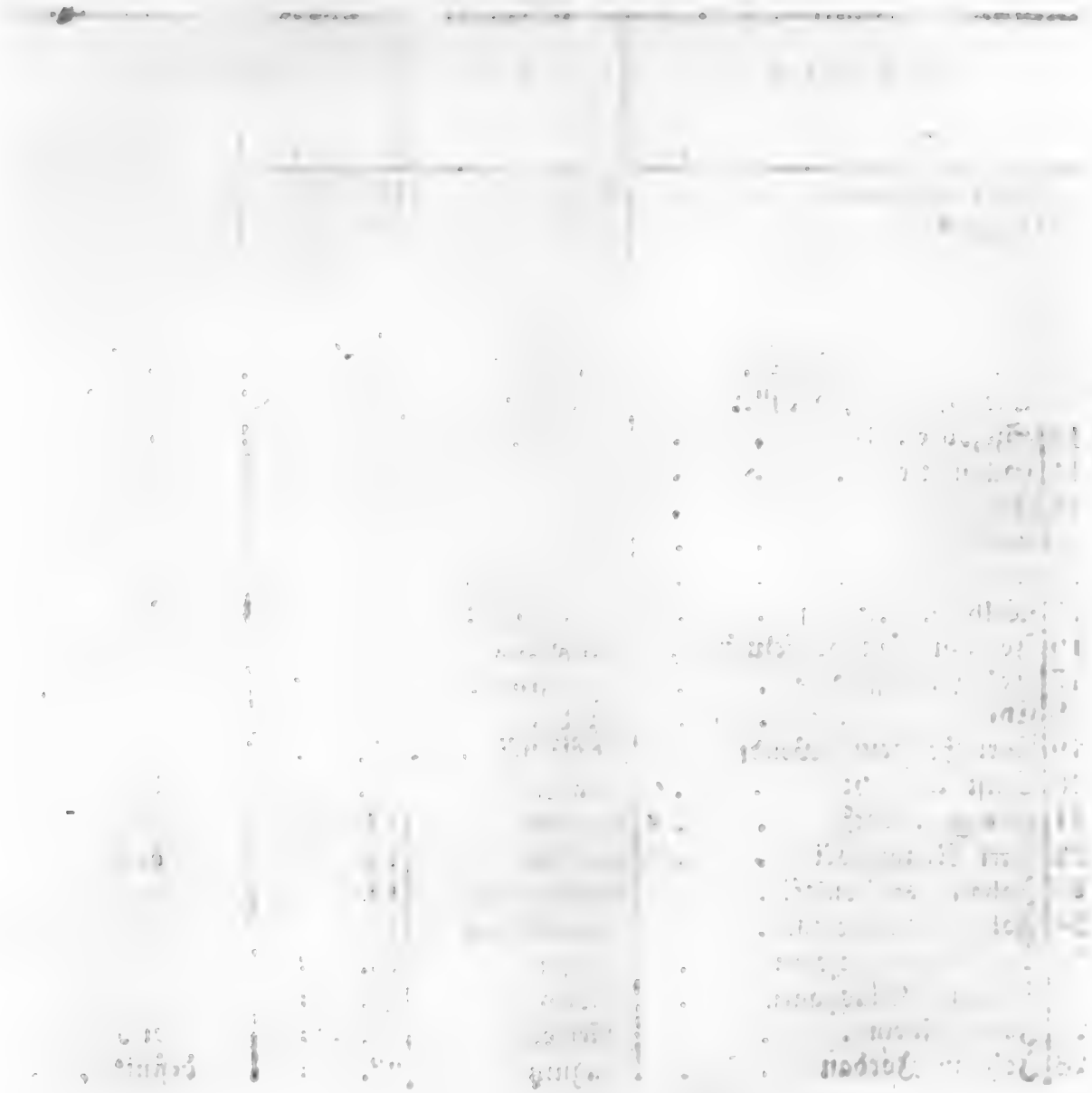

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10. Februar 1832.

Bromberg. Das im Mogilnoer Kreise gelegene, zum Domainen-Amte Szydlowo gehörige Vorwerk Trzemsal wozu

36	Morgen	131	□Ruthen	an	Gärten,			
98	—	164	—	—	Acker	*II.*	Klasse,	
158	—	158	—	—	—	*III.*	—	*a*,
388	—	63	—	—	—	*III.*	—	*b*,
369	—	37	—	—	—	*IV.*	—	
195	—	144	—	—	Wiesen,			
394	—	94	—	—	Hütung und			
29	—	44	—	—	Baustellen, Brüchern, Wegen ꝛc.			

„1671 Morgen 115 □Ruthen überhaupt gehören,

soll zur Vererbpachtung und eventualiter auch zur eigenthümlichen Austhuung öffentlich ausgeboten werden, wozu der Termin im Geschäfts-Lokale der Intendantur zu Mogilno, auf den 29. März c. Vormittage um 10 Uhr anberaumt ist.

An Gebäuden sind vorhanden: ein Wohnhaus, ein Schweine- und Schaafstall, ein großer Schaafstall, zwei Scheunen, ein Pferde- und Rindviehstall, vier 4 Familienhäuser, ein zwei Familienhaus und ein Brunnen. Sämmtliche vorgedachte Gebäude sind in gutem Zustande, und die mehresten davon sind unlängst neu erbaut.

Bei Vererbpachtung ist neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer das Erbstands- und Ablösungs-Geld, worauf lizitirt wird, auf 4334 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. und der ablösbare Domainen-Kanon auf 350 Rthlr. bestimmt. Bei Austhuung zu Eigenthumsrechten werden dagegen, neben der beizubehaltenden Grundsteuer 10634 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. als das Minimum des Kaufgeldes angenommen. Die übrigen Bedingungen können in unserer Registratur und bei der Intendantur eingesehen werden, auch werden sie im Lizitations-Termin den Erwerbslustigen vorgelegt.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß zuvor bei Vererbpachtung 500 Rthlr. und bei eigenthümlicher Veräußerung 1000 Rthlr. baar oder in Staatspapieren als Kaution niederlegen.

Wenn bei der Lizitation die obigen Erbstands- und resp. Kaufgelder-Beträge erreicht oder überboten werden, kann der Zuschlag sogleich ertheilt werden die Uebergabe erfolgt dagegen allererst den 1. Juli d. J.

Den 9. Januar 1832. Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bromberg. Das zum Domainen-Amte Szydlowo gehörige im Mogilnoer Kreise gelegene bisherige Zeitpachts-Vorwerk Dyssek soll in 7 Etablissements eingetheilt, und diese zur Veräußerung öffentlich ausgeboten werden.

Der Termin dazu ist im Geschäfts-Lokale der Intendantur zu Mogiln. auf den 30. März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Zum Etablissement No. I. gehören an Land
79 Morg. 45 □R.
der Domainen-Zins ist davon auf . . 14 Rthlr.
u. das Minimum des Kaufgeldes auf . . . 80 Rthlr.
festgestellt.

Etablissement	No.	II.	.	103	—	42	—	15	—	90 —
—	—	III.	.	130	—	48	—	17	—	100 —
—	—	IV.	.	113	—	47	—	17	—	100 —
—	—	V.	.	102	—	48	—	17	—	100 —
—	—	VI.	.	108	—	33	—	17	—	100 —
—	—	VII.	.	114	—	76	—	17	—	100 —

ausserdem muß die grundsätzlich festzustellende Grundsteuer entrichtet und jedes Etablissement besonders bebaut werden.

Ferner werden den 31. März c. zur Veräußerung ausgeboten: der Mühlenteich und der Przeniewo-See, wovon neben der grundsätzlichen Steuer, der Domainen-Zins auf 5 Rthlr. bestimmt ist, und nachfolgende vorhandene Vorwerks-Gebäude, welche abgebrochen werden müssen, als: ein Wohnhaus, ein Speicher, zwei Scheunen, ein Schaafstall, ein Viehstall und ein 4 Familien-Haus.

Die übrigen Veräußerungs-Bedingungen in Ansehung der Etablissements und der Gebäude können in unserer Registratur und bei der Intendantur in Mogilno eingesehen werden, auch werden selbige in den Lizitations-Terminen den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß wenigstens die Hälfte des obigen Kaufgeldes als Kaution deponiren, und von dem zu steigernden höheren Betrage den 3ten Theil, auch die den 1. Juli c. fällige Zinsrate erlegen.

Bei der Uebergabe, welche den 1. Juli c. erfolgen wird, muß dagegen das übrige Kaufgeld berichtigt werden. Den 9. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern. Domainen und Forsten.

Thorn. Es ist am 14. d. M. ein unbekannter männlicher Leichnam auf der großen Landstraße, welche von Thorn nach Kulm führt, zwischen den Dörfern Nawra und Trzipcz gefunden worden.

Derselbe ist etwa 70 Jahr alt, von kleiner Statur, hat ein rundes Gesicht, graue Haare, Augenbraunen und Bart und proportionirte Nase und Mund.

Bekleidet ist derselbe mit einem alten blau tuchnen ausgebleichten Mantel, einer alten dunkel-grau tuchnen Jacke, blau leinenen alten Beinkleidern, einem roth kattunen alten Halstuche, einem weiß leinenen alten Hemde und einem alten schwarzen Filzhuthe mit hohem Kopfe welcher oben etwas verbrannt ist. Auf dem linken Fuß hat er einen alten ordinairen Stiefel, der rechte Fuß dagegen ist mit alten weiß leinenen Lappen umwickelt.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen welche über diesen Menschen Auskunft geben können, hierdurch auf, uns solche entweder schriftlich oder zu Protokoll zu ertheilen.

Den 16. Januar 1832. Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Düsseldorff. Der am 3. Februar 1816 von dem Königl. 17ten Infanterie-Regiment nach Augustwalde, im Kreise Marienburg, des Regierungsbezirks Danzig, zur Kriegsreserve entlassene Musketier Johann Salewski II. welcher in der Schlacht bei Dennewitz am 6. September 1813 das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben und nach der festgestellten Wahlreihe das Erbberechtigungs-Zeugniß No. 16. erhalten hat, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 1. April d. J. seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anzuzeigen, damit die Vererbung eines erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse für ihn nachgesucht werden kann. Den 13. Januar 1832.

v. Holleben, Oberst und Kommandeur des 17ten Infanterie-Regiments.

Marienwerder. Auf den Antrag des Justizkommissarius Schmidt als Kurator der Amtmann v. Wensierskischen Liquidations-Masse ist der im Konitzschen Kreise gelegene den Erben des Lucas v. Kowalewski gehörige, auf 349

Rthlr. 13 sgr. gerichtlich abgeschätzte Guts-Antheil Ossowo No. 128. Littr. K. zur Subhastation gestellt und ein anderweiter Bietungstermin vor der Kreis-Justiz-Kommission zu Konitz auf den 24. März d. J. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr vor der gedachten Kreis-Justiz-Kommission in Konitz zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Guts-Antheils Ossowo No. 128. Littr. K. an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe und Kaufbedingungen sind übrigens jederzeit in der Registratur der Kreis-Justiz-Kommission zu Konitz einzusehen. Den 8. Januar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Danzig. Von dem unterzeichneten Pupillen-Kollegium wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frau Hortensia Jeanette geb. Vandoorn verehel. Böttcher, bei erreichter Volljährigkeit die Gemeinschaft der Güter in Ansehung der Substanz ihres Vermögens, und des Erwerbes, mit ihrem Ehemanne dem Kaufmanne Ernst Adolph Böttcher in Kulm ausgeschlossen hat.

Den 9. Januar 1832. Das Pupillen-Kollegium des Königl. Land- und Stadtgerichts.

Bromberg. Die der Westpreuß. Landschaft gehörigen im Schubiner Kreise belegenen Güter Barcin, Zlottowo, Mlodocin und Wolica, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation, wieder verkauft werden. Hierzu haben wir die unten bezeichneten Termine in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchen wir Kauflustige mit der Nachricht einladen, daß für jedes Gut die dabei bemerkte Summe entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren als Kaution deponirt werden muß.

1) Barcin, Taxe 43,245 Rtlr. Kaution 2000 Rtlr. Termin den 27. April d. J.
2) Zlottowo, — 35,493 — — — 2000 — — — 27. — —
3) Mlodocin, — 23,510 — — — 1500 — — — 28. — —
4) Wolica, — 21,658 — — — 1500 — — — 28. — —

Den 17. Januar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Graudenz. Es ist höhern Orts die Anordnung getroffen: daß die in der hiesigen Besserungs-Anstalt bis zum Nachweise eines ehrlichen Erwerbes detinirt werdenden Haftlinge, welche sich dazu eignen, in Probedienste unter der Bedingung gegeben werden sollen, daß wenn der in Dienst gegebene Haftling sich während der Probedienstzeit nicht zur Zufriedenheit der Brodherrschaft beträgt, derselbe sofort wieder zur Anstalt zurückgeliefert werden kann, dergestalt also,

daß der Haftling während des Probedienstes der Anstalt angehörig bleibt und erst nach dieser Zeit, wenn er sich gut gehalten als frei und selbstständig zu betrachten ist.

Wir ersuchen nun diejenigen, welche dergleichen Subjekte in Dienst nehmen wollen, sich an die unterzeichnete Direktion zu wenden, und werden wir stets bemüht sein, in diesem Falle die Auswahl unter den Besseren zu treffen.

Den 1. Februar 1832. Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Festung Graudenz. Es sollen nach der hohen Bestimmung die im hiesigen Magazin vorhandenen Bestände, von:

circa 45 Winspel Gerste } aus der Erndte des Jahres 1830;
- 120 " Erbsen }
- 217 Centr. Gersten-Graupe }
- 136 " Gersten-Grütze } sämmtlich versteuert;
und - 14½ " Hopfen;

in angemessenen Parthien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir einen Termin auf den 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt haben.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde ab.

Den 5. Februar 1832. Königl. Proviant-Amt.

Kulm. Das in Gogolin zwischen Kulm und Graudenz belegene und zum Michael und Catharina Kazanieckischen Nachlaß gehörige aus 21 Morgen 117 Ruthen kulmischen Maaßes bestehende und mit einem Wohnhause, einem Stall und einer Scheune versehene Grundstück, soll vom 1. Mai k. J. ab, anderweitig auf drei Jahre verpachtet, auch soll der in verschiedenen Hausgeräthschaften bestehende Mobiliar-Nachlaß, verkauft werden. Der Termin zu dieser öffentlichen Verpachtung und resp. zum Verkauf, stehet vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lauterbach auf den 2. April a. k. Vormittags 9 Uhr an Ort und Stelle in Gogolin an, und werden zu demselben Pacht- und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche todte und lebendige Inventarium vorhanden ist, und dem Pächter mit überlassen und daß der Zuschlag der feil gestellten Sache, an den Meistbietenden nur gegen sofortige Zahlung erfolgen wird.

Den 9. Dezember 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das hieselbst sub No. 172. belegene den Kontrolleur v. Wierzbickischen Eheleuten zugehörige Bürgergrundstück, welches aus einem Wohnhause nebst Anbau, einem Stall und 6 Morgen 57 □R. kulmisch Elokations-Land

besteht, und gerichtlich auf 412 Rthlr. 18 sgr. abgeschätzt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt, und ein Bietungs-Termin auf den 3. April a. f. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist in der hiesigen Registratur einzusehen

Den 27. Dezember 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Am 1. März a. c. Vormittags um 9 Uhr soll hieselbst, das zu Groß Rohdau gelegene, zum Nachlasse des Christian Kolliwer gehörige, aus ¾ Hufen kulmisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Bauergrundstück, mit Einschluß der Inventarienstücke auf ein Jahr öffentlich meistbietend verpachtet werden. Den 28. Januar 1832.

Adelich Groß Rohdausches Patrimonial-Gericht.

Schloppe Zum Verkaufe des Mobiliar-Nachlasses der zu Dolfusbruch verstorbenen Gottfried Krügerischen Eheleute, bestehend aus verschiedenem Vieh- und Feld-Inventarium, Meubles, Hausgeräthe, Kleidungsstücken u. s. w. ingleichen zur Verpachtung des zum Nachlasse gehörigen in Dolfusbruch belegenen Kolonisten-Grundstücks ist Termin auf den 23. Februar c. Vormittags 9 Uhr zu Dolfusbruch anberaumt worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 23. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Die unterzeichnete Erben, wollen ihren im Amte Marienwerder zu Neu Liebenau belegenen Hof sub No. 2. wozu in der Niederung 2 Hufen 10 Morgen und im Aussendeich 15 Morgen kulmisch an Acker, Wiesen, Gekök- und Obstgärten, Zäune, Gebäude, Betrieb- Vieh- und bestellte Winter- und Sommerfelder gehören, von künftigen Johanni d. J. meistbietend verkaufen, oder auch in Ermangelung Kauflustiger auch allenfalls an mennonitische Glaubens-Genossen verpachten, und haben dazu einen Lizitations-Termin den 19. April d. J. angesetzt, wozu sie Kauf- und Pachtlustige, die sich zur Uebernahme im Stande befinden, zu diesem Tage um 8 Uhr Vormittags nach Mewe zu der verwittweten Majorin v. York einladen, und wenn sie des Vermögens sind, des Zuschlages gewärtig sein können.

Den 18. Januar 1832. Die Michael v. Rekowskischen Erben.

Das zur Herrschaft Marzdorf gehörige, im Dt. Kronschen Kreise, 2 Meilen von Dt. Krone und 1 Meile von Mk. Friedland belegene Vorwerk Brunk soll auf drei Jahre von Marien c. bis dahin 1835 verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 5. März c. Nachmittags 2 Uhr zu Marzdorf angesetzt, zu welchem Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin vorgelegt werden sollen, und daß gleichzeitig eine Kaution von 100 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen deponirt werden muß. Fuhlbeck bei Dt. Krone, den 20. Januar 1832.

v. Busse, Landschafts-Rath.

Die zur Herrschaft Gemel gehörigen, und unter landschaftlicher Sequestration stehenden, im Schlochauer Kreise belegenen Güter und Vorwerke, Sampohl, Groß Konarzyn und Klein Konarzyn sollen von Johanni d. J. ab, auf drei Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Lizitations-Termine in der Stadt Konitz angesetzt sind:

1) für Sampohl den 12. März d. J.
2) für Groß Konarzyn den 13. März d. J. und
3) für Klein Konarzyn den 14. März d. J.

Ein jeder Lizitant, muß sogleich im Termin, wenn er zum Bieten zugelassen werden soll, eine Kaution:

für Sampohl von . . 600 Rthlr.
für Groß Konarzyn von . 400 Rthlr. und
für Klein Konarzyn von . 400 Rthlr.

in Westpreußischen Pfandbriefen, oder Staats-Papieren nebst den Stich-Koupons, oder auch in Hypotheken-Activis, innerhalb der ersten Hälfte des Werths des verpfändeten Grundstücks eingetragen, deponiren.

Indem ich die etwanigen Pachtliebhabern zu dieser Lizitation hiermit einlade, bemerke ich, daß das Vorwerk Sampohl und Groß Konarzyn zum Theil mit dem erforderlichen Inventario versehen ist, und daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei mir einzusehen sind.

Neuhoff bei Konitz, den 24 Januar 1832.

v. Zychlinski, Landschafts-Deputirte.

In dem Dominio Rynsk bei Briesen im Thorner Kreise findet ein Torfmeister auf mehrere Jahre unter vortheilhaften Bedingungen ein Unterkommen, auch kann daselbst ein Dachdecker, der mit Rohr zu decken versteht in Arbeit treten. Personen die sich in obiger Eigenschaft zu engagiren wünschen, können sich sogleich im Dominio Rynsk melden.

Das zur Herrschaft Tüß gehörige Vorwerk Marthe, soll von Marien c. anderweit auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 27. Februar c. in Tüß angesetzt wird, und dabei bemerkt, daß die Pachtbedingungen bei dem Unterzeichneten stets einzusehen sind.

Lüben, den 30. Januar 1832. v. Falkenhayn.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.

Da jetzt die mehrsten größern Distillateurs, um ihre Branntweine und Liquere schön und dabei billig herzustellen, dieselben nicht mehr über die Blase gehen lassen, sondern auf kalten Wege zusammensetzen, so habe ich es mir angelegen sein lassen, eine sehr ausführliche Anweisung auszuarbeiten, nach welcher jedermann im Stande ist, seine doppelten Branntweine und Liquere, ohne die geringste Kenntniß von der Destillation oder von den Branntweinen überhaupt zu haben, sich selbst durch Anwendung von ätherischen Oelen und Extrakten, in jedem Lokal ohne Destillation von einem Quart an bis zu jeder beliebigen Quantität eben so schön und bedeutend billiger herzustellen, als dies nur immer mit Benutzung einer Destillirblase möglich ist. Die hiesigen doppelten Branntweine und Liquere, die vor so vielen andern den Vorrang behaupten, kosten auf diese Weise angefertigt, nach jetzigen hiesigen hohen Branntweinspreisen, die erstern pro Berl. Quart circa 4 sgr., die letztern aber etwa 9 sgr. Dieser Anweisung ist zugleich die Bereitung des Rums nach den neuesten Grundsätzen, so wie die einfachste und zweckmäßigste Reinigung des rohen Branntweins vom Fusel beigefügt.

Alle meine Angaben beruhen nicht auf spitzfindige Theoriee und Rezeptenkrämereien, sondern auf einer reell begründeten, zehnjährigen Erfahrung, wovon sich jedermann überzeugen wird, der von meiner Offerte Gebrauch machen sollte. Den Preis für die quest. Anweisungen habe ich auf drei Thaler Courant, franko an die Adresse v. C. A. Steinert et Comp. hierselbst, einzusenden, gestellt. Berlin, im Januar 1832. C. A. Steinert.

Ein ganz neuer großer eiserner Geldkasten, welcher sehr schön gearbeitet und ein Meisterstück ist, stehet zum Verkauf beim

Schloßermeister Carl Schulz zu Graudenz.

Das Dominium Rynsk Thorner Kreises, braucht einen erfahrenen, sachverständigen und redlichen Torfmeister. Wer ein solches Unterkommen auf mehrere Jahre sucht, und gute Zeugnisse aufweisen kann, möge sich persönlich darum verwenden.

Amts-Blatt.

No. 7. Marienwerder, den 17. Februar 1832.

Bekanntmachungen.

Die neue Arznei-Taxe betreffend.

Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist eine neue Arznei-Taxe ausgearbeitet worden und auch bereits im Druck erschienen.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fügen wir zugleich das Publikandum hinzu, welches dieser Taxe vorgedruckt stehet.

„Publikandum.

Die im Laufe der Zeit eingetretene Gestaltung mannigfacher Verhältnisse hat einen so wesentlichen Einfluß auf den Betrieb des Kunstgewerbes der Apotheker gehabt, daß die, der bisherigen Arznei-Taxe zum Grunde gelegten Prinzipien nicht ferner anwendbar sind. Durch das Erscheinen der neuen Landes-Pharmakopoe, die mit dem ersten März d. J. in Wirksamkeit tritt, ist gleichfalls eine gänzliche Umarbeitung dieser Taxe nothwendig geworden. Es ist demnach eine neue Arznei-Taxe, bei deren Bearbeitung eine richtige Würdigung der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse und eine gleiche Wahrnehmung des Interesse; sowohl des Publikums als der Apotheker, die Haupt-Rücksichten gebildet haben, auf Veranlassung des unterzeichneten Ministerii aufgestellt worden. Nach dieser Arznei-Taxe haben sich die Apotheker des Königlich Preußischen Staates vom 1ten März 1832 ab überall, bei Vermeidung der im Medizinal-Edicte vom 27. September 1725 festgesetzten Strafe von Fünf und Zwanzig Thalern, genau zu richten, sämmtliche dabei betheiligte Behörden aber, über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 24. Dezember 1831.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein."

Ausgegeben in Marienwerder den 18. Februar 1832. (10)

Außerdem hat aber das gedachte Königl. hohe Miniſterium mittelſt Verfügung vom 16. v. Mts. auch noch folgende von der Taxe abweichende Beſtimmungen zur genauen Befolgung für die Herren Apotheker erlaſſen.

1) Bei der Feſtſtellung der Preiſe für das Chinium, Chinium sulphuricum, Cinchonium sulphuricum, Morphium, Morphium aceticum, Strychnium nitricum, in der Arznei-Taxe ſind die Fabrik-Preiſe zum Grunde gelegt worden, weshalb auch den Apothekern die käufliche Beſchaffung dieſer Präparate unter den in der Vorrede zu der neuen Pharmakopoe feſtgeſetzten Bedingungen verſtattet ſein ſoll.

2) Bei dem Aether sulphuricus iſt in der Taxe ſtatt des vorgeſchriebenen Spiritus Vini alcoholisatus der käufliche Spiritus Vini rectificatissimus zu 90° Tralles, und eben ſo bei denjenigen Extracten, zu deren Bereitung Weingeiſt in Anwendung kommt, ſtatt des von den Apothekern ſelbſt zu bereitenden Spiritus, käuflicher Spiritus in Anrechnung gebracht worden. Es ſoll daher auch den Apothekern verſtattet ſein, zur Bereitung der angeführten Präparate den in der Taxe in Anrechnung gebrachten Spiritus in Anwendung zu ziehen.

3) bei nachfolgenden Syrupen:

Syrupus Balsami peruviani,
- Capitum papaveris,
- Camomillae,
- Cinnamomi,
- Corticum Aurantiorum,
- Croci,
- Glycyrrhizae,
- Ipecacuanhae,
- Mannae,
- Menthae,
- Rhei,
- Rhoeados,
- Senegae,
- Sennae,
- Succi Citri,

iſt ſtatt des vorgeſchriebenen Saccharum albissimum in der Taxe das Saccharum album in Anrechnung gebracht, weshalb von den Apothekern auch nur letzteres zur Bereitung der genannten Syrupe zu verwenden iſt.

Die Feststellung des Preises der Blutegel ist in diese neue Arznei-Taxe aus dem Grunde nicht mit aufgenommen worden, weil es bei der — durch die obwaltende Lokal-Verhältnisse bedingten — so großen Verschiedenheit der Ankaufs-Preise dieser Thiere in den verschiedenen Provinzen des Preußischen Staats, unzweckmäßig erschienen ist, einen allgemeinen für die ganze Monarchie gültigen Preis derselben festzustellen.

Das Königl. Ministerium hat es daher für angemessen gehalten, die Feststellung des Preises der Blutegel nach den in jedem Departement obwaltenden Umständen den Königl. Regierungen zu überlassen.

Dies wird daher von jetzt ab von unserer Seite geschehen, darüber das Weitere baldigst bekannt gemacht, auch wie bisher, der verschiedene Zeitraum vom 1. Mai bis ult. Oktober, und vom 1. November bis ult. April dabei berücksichtigt werden.

Sodann ist aber auch nachgegeben worden — falls in Folge eingetretener außergewöhnlicher Umstände eine Abänderung des festgesetzten Preises der Blutegel innerhalb jener Zeiträume für nothwendig erachtet werden sollte — diese — so weit es nöthig — eintreten zu lassen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß Exemplare von dieser neuen Arznei-Taxe bei dem Regierungs-Registratur-Beamten Taronn hieselbst zu 10 Sgr. zu haben sind, und man sich dieserhalb mit portofreien Briefen an ihn wenden kann. Die Herren Apotheker haben sich um so mehr zu beeilen, sich in Besitz dieser Taxe zu setzen, als nach der im Publikando enthaltenen Bestimmung dieselbe schon vom 1ten fut. m. ab aller Orten in Anwendung kommen soll. Marienwerder, den 8. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es soll die Nutzung der unweit Marienwerder belegenen Torfgräbereien zu Treuenkohl und Neumühlbach anderweit vom 1ten April 1832 ab auf 3 bis 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, da der erste Termin keinen günstigen Erfolg gehabt hat und ist dazu im hiesigen Regierungs-Konferenz-Hause auf den 5ten März Morgens um 10 Uhr ein Termin angesetzt, wozu pachtlustige Unternehmer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Lizitations-Termin näher bekannt gemacht werden sollen, jedoch auch schon vorher in der Forst-Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden können.

Noch wird bemerkt, daß zu dieser Pachtung nur solche Unternehmer zugelassen werden können, welche wegen Erfüllung der Pachtbedingungen ge-

hörig sicher, wenigstens eine Kaution von 500 Rthlr zu stellen im Stande sind, und sich im obigen Termin darüber sofort gehörig ausweisen können.

Marienwerder, den 7. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Vererbpachtung des Vorwerks Schönlanke betreffend.

Das im Czarnikauer Kreise bei der Stadt Schönlanke und 2 Meilen von Schneidemühl gelegene Domainen-Amtssitz-Vorwerk Schönlanke zu welchem

1) Acker	465	Morgen	72	□Ruthen,
2) Wiesen	90	—	53	—
3) Gärten	16	—	18	—
4) Hütung	89	—	26	—
5) Hof- und Baustellen .	6	—	170	—
6) Wege, Gräben . .	20	—	128	—
überhaupt	688	Morgen	107	□Ruthen

preuß. gehören, soll mit den darauf befindlichen größtentheils massiven Wohn- und Wirthschafts- wie auch Propinations-Gebäuden, der Getränke-Fabrikation und dem Getränke-Verlag von 8 Erbpachts-Krügen vom 1. Juli c. ab im Wege der öffentlichen Lizitation vererbpachtet werden.

Es ist dazu ein Termin auf den 27ten April c. Vormittags um 10 Uhr im Amtshause zu Schönlanke vor dem Departements-Rath Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche dem Kommissario vor dem Anfang der Lizitation die erforderlichen Mittel nachweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer wird ein jährlicher und ablösbarer Kanon von 325 Rthlr. übernommen, das Minimum des Erbstandsgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird beträgt 2040 Rthlr.

Zur Sicherheit für das Meistgebot und in Stelle einer besondern Kaution muß gleich im Termin die einjährige Grund- und Rauchfangssteuer, der einjährige Kanon und die Hälfte des Erbstandsgeldes entrichtet werden, die andere Hälfte so wie der Werth der Inventarien-Aussaat ist vor der Uebergabe welche gegen den 1. Juli c. stattfinden wird vollständig zu bezahlen.

Außer dem Vorwerke sollen in demselben Termin noch folgende Pertinenzien zu eigenthümlichen Rechten meistbietend veräußert werden, als

A. die 6 zum Amte gehörigen Seen mit der wilden Fischerei, wozu ein Haus und 9 Morgen 164 □Ruthen Land gehören. Die jährliche Grund-

rente beträgt zusammen 122 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes — 404 Rthlr. — die Grundsteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften entrichtet. Die 6 Seen werden einzeln zur Lizitation gestellt.

B. Die zum Amte gehörige, beim Dorfe Niekosken gelegene Ziegelbrennerei mit einem Hause, Ziegelofen und 3 Morgen 78 □Ruthen Land.

Außer der gesetzlichen Grundsteuer wird eine jährliche Grundrente von 12 Rthlr. übernommen, das Minimum des Kaufgeldes beträgt 140 Rthlr.

C. Der beim Dorfe Straduhn gelegene Kalkofen, wozu 7 Morg. 30 □Ruthen Land gehören.

Außer der gesetzlichen Grundsteuer wird eine jährliche Grundrente von 16 Rthlr. gezahlt, das Minimum des Kaufgeldes beträgt 50 Rthlr.

Zur Sicherheit der Gebote muß die einjährige Grundsteuer, die Grundrente und die Hälfte des Kaufgeldes im Termine entrichtet werden. Erwerber sind an ihre Gebote sogleich nach Unterschrift der Lizitations-Verhandlung gebunden, Nachgebote sollen nicht angenommen werden wenn das Minimum des Erbstands- oder Kaufgeldes erreicht worden ist.

Die der Veräußerung zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden.

Bromberg, den 6. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Die Veräußerung des Etablissements des dismembrirten Vorwerks Hüttchen betreffend.

Das im Czarnikauer Kreise ¼ Meile von der Stadt Schönlanke gelegene, zum Domainen-Amte Schönlanke gehörige Vorwerk Hüttchen, ist in ein kleineres Vorwerk und 10 Etablissements getheilt worden, welche im Wege der öffentlichen Lizitation, das Erstere zu Erbpachts-, die letzteren zu eigenthümlichen Rechten vom 1. Juli c. ab, veräußert werden sollen.

Es ist dazu ein Termin auf den 26sten April c. Vormittags um 10 Uhr im Vorwerkshause zu Hüttchen vor dem Departements-Rath Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche das gehörige Vermögen besitzen, hierdurch eingeladen werden.

Das neu gebildete Vorwerk enthält überhaupt 316 Morgen 56 □Ruthen preuß. und es werden damit, das Vorwerks-Wohnhaus, eine Scheune, der Schaafstall, der Pferdestall, ein 4 Familienhaus, der Federvieh- und Schweinestall und die Schmiede mit veräußert; diese Gebäude sind zum Theil neu und befinden sich in einem guten Zustande.

Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer wird für dieses Vorwerk eine jährliche Domainenrente von 70 Rthlr. übernommen; das Minimum

des Einkaufgeldes, auf welches in der Lizitation geboten wird, beträgt 800 Rthlr., außerdem müssen von dem Aquirenten die Grund-Inventarien und etwanigen Uebersaaten bezahlt werden.

Der Flächen-Inhalt der übrigen Etablissements beträgt:

Etablissement Nro. II. III. und IV. jedes 100 Morgen,

Etablissement Nro. V. VI. VII. VIII. IX. X. und XI. jedes 97 Morg. 30 □Ruthen.

Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer wird für jedes der Etablissements von Nro. II. bis incl. X. eine jährliche Domainenrente von 20 Rthlr., für das Etablissement Nro. XI. von 18 Rthlr. übernommen.

Das Minimum des Einkaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt

für das Etablissement	Nro. II.	— 105	Rthlr.
" " "	" III.	— 102	"
" " "	" IV.	— 92	"
" " "	" V.	— 115	"
" " "	" VI.	— 102	"
" " "	" VII.	— 100	"
" " "	" VIII.	— 112	"
" " "	" IX.	— 90	"
" " "	" X.	— 56	"
" " "	" XI.	— 52	"

außerdem müssen von den Aquirenten die Grund-Inventarien und etwanigen Uebersaaten bezahlt werden.

Im Lizitations-Termin werden zur Sicherheit der Gebote und in Stelle einer besondern Kaution die einjährige Domainenrente, die einjährige Grund- und Rauchfangsteuer, auch die Hälfte des Einkaufsgeldes entrichtet, die andere Hälfte des Kaufgeldes, so wie der Werth der Inventarien-Saat, muß im Uebergabe-Termin, welcher gegen den 1. Juli stattfinden wird, vollständig erlegt werden; nur diejenigen, welche diesen Bedingungen zu genügen und sich darüber im Lizitations-Termin vollständig auszuweisen vermögen, sollen zur Lizitation zugelassen werden.

Eine Haupt-Bedingung ist, daß jedes der 10 Etablissements innerhalb eines Jahres bei Verlust des Eigenthumrechts, mit einem Wohnhause, einer Scheune uns einem Stalle, da wo die Baustellen angewiesen werden, versehen sein muß.

Jeder Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden. Nachgebote sollen nicht angenommen werden, sobald das Minimum des Einkaufgeldes erreicht worden ist.

Gleichfalls sollen in demselben Termine mehrere entbehrliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude gegen gleich baare Bezahlung meistbietend veräußert werden, welche in längstens 3 Monaten abgebrochen und die Stellen geebnet sein müssen.

Die diesen Veräußerungen zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen können auf der hiesigen Domainen-Registratur täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden. Bromberg, den 6. Februar 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unter dem 17ten Januar d. J. ein Patent:

1) auf die Anwendung der für neu und eigenthümlich anerkannten, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Einrichtung zur Reinigung des Papierzeuges und zur Trennung des Ganzzeuges vom Halbzeuge, sowohl für sich, als in Verbindung mit den bekannten Holländern und Stampfen;
2) auf die ebenfalls durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Dampf-Trocken-Vorrichtung für die in der Bütte geschöpften und geformten Papierbogen, in ihrer gangen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von zehn nach einander folgenden Jahren und den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Sicherheits-Polizei.

Der im vorjährigen Amtsblatt No. 52. vom Inquisitoriat zu Thorn unterm 22. Dezember a. pr. steckbrieflich verfolgte Inkulpat Kasimir Zakurzewski ist wiederum ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 2. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist bei uns ein Theil des in der Nacht zum 10. Dezember v. J. aus der hiesigen St. Johannis-Kirche geraubten Silberzeuges eingeliefert worden, worunter sich einige Bruchstücke, besonders auch ein zerbrochener silberner vergoldeter Kelch, das vergoldete Laubwerk von einem Kelche, ein silbernes mit Engels-Köpfen und Flügeln, in erhabener Arbeit versehenes Fußgestelle einer Monstranz oder eines Kreuzes und ein silbernes starkes Stück, welches ein Theil des Ständers einer Monstranz oder eines Kreuzes zu sein scheint, befinden, Hinsichts welcher das Eigenthum der St. Johannis-Kirche bisher nicht unzweifelhaft festgestellt ist. Da nun seit einiger Zeit auch an verschiedenen andern Orten Kirchensilber gestohlen ist, so bringen wir dies hierdurch mit dem Bemerken

zur öffentlichen Kenntniß, daß das eingelieferte Silberzeug jedem Betheiligten auf sein Anmelden bei uns vorgezeigt werden wird.

Thorn, den 3. Februar 1832.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

Aus dem Dorfe Czemlewo ist der nachfolgend bezeichnete Arbeitsmann Michael Nielib welcher wegen früherer Diebstähle unter polizeilicher Aufsicht gestellt war, nachdem derselbe sich von neuem eines Diebstahls schuldig gemacht hat, am 25. Januar d. J. entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Domainen-Amt nach Unislaw abliefern zu lassen. Unislaw, den 4. Februar 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Amt.

Signalement:

Vaterland — Preußen, Geburts- und letzter Aufenthaltsort — Czemlewo, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Alter — 34 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — braun, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: einen grau tuchnen Mantel, einen grünen tuchnen Rock, ein paar grau tuchne Hosen, ein paar vorgeschuhte Stiefeln und eine hohe Mütze von Fuchspelz.

Der unten signalisirte Einwohner Michael Kubitzki aus Jamielnik ist wegen Diebstahl zu 30 Peitschenhieben und zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Derselbe hat sich durch die Flucht der Strafe entzogen. Wir ersuchen daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden im Betretungsfalle den Inkulpaten festzunehmen und hieher transportiren zu lassen, und werden die baaren Auslagen sofort erstattet werden Löbau, den 5. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Geburtsort — Gollub, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — schwarz, Augen — grau, Stirn — hoch, Nase — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß.

Bekleidung: einen dunkelblauen ordinairen tuchnen Ueberrock und dergleichen Beinkleider, ein paar ordinaire Stiefeln und einen runden Huth.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 7. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17. Februar 1832.

Bromberg. Das im Wongrowitzer Kreise 5 Meilen von Posen und 2 Meilen von der Kreisstadt Wongrowitz gelegene, zu den vormaligen adelichen, jetzt den Staats-Domainen einverleibten Popower Gütern, gehörige Vorwerk Plaskowo, ist in ein kleineres Vorwerk, und 5 Etablissements eingetheilt worden, von welchen das erstere zu Erbpachts- die letzteren zu Eigenthumsrechten vom 1. Juli c. ab, meistbietend ausgethan werden sollen.

Es ist dazu ein Lizitations-Termin auf den 26. März c. Vormittags im Vorwerkshause zu Plaskowo bei Schocken vor dem Departements-Rath Herrn Regierungs-Rath Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche den aufgestellten Bedingungen zu genügen vermögen, und sich über die erforderlichen Mittel vollständig ausweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Zu dem neu etablirten Vorwerk gehören:

1)	an Acker	449	Morg.	100	[]R.	Preuß.
2)	— Wiesen	46	—	176	—	—
3)	— Gärten	22	—	41	—	—
4)	— Hof- und Baustellen, Wege ꝛc.	38	—	21	—	—
5)	— Hütung und Waldungen .	334	—	—	—	—
	Summa .	890	Morg.	158	[]R.	Preuß.

Der Acker gehört zur 2ten und 3ten Klasse und befindet sich in bester Kultur. Mit dem Vorwerke werden die dazu gehörigen in sehr gutem Zustande sich befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, die kleine und Mittel-Jagd und das Krug-Verlagsrecht mit veräussert.

Ausser der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer, wird ein jährlicher Kanon von 200 Rthlr. übernommen, das Minimum des Einkaufs- oder Erbstandsgeldes von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt 2000 Rthlr. ausserdem muß der Taxwerth des in den Waldungen befindlichen Holzes bezahlt auch jährlich an die Kirche in Popowo 6 Viertel Roggen und eben so viel Hafer an Messalien entrichtet werden.

Der Flächeninhalt der zu veräußernden Etablissements ist folgender:

Etablissement	No.	*I.*	101	Morg.	116	□R.	Preuß.
—	—	*II.*	83	—	5	—	—
—	—	*III.*	91	—	52	—	—
—	—	*IV.*	75	—	8	—	—
—	—	*V.*	73	—	42	—	—

Ausser der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer wird ein jährlicher Domainen-Zins von 15 Rthlr. für jedes Etablissement übernommen.

Das Minimum des Kaufgeldes von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt:

ad I.	10	Rthlr.
— *II.*	20	—
— *III.*	20	—
— *IV.*	40	—
— *V.*	40	—

Das auf den Etablissements befindliche Holz muß nach der Taxe bezahlt werden.

Die Erwerber der Etablissements sind verpflichtet dieselben innerhalb 2 Jahren mit dem erforderlichen Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle, in der dazu bestimmten Hoflage bei Verlust des Eigenthums-Rechts auf das Grundstück zu versehen. Zur Sicherung der Gebote und statt besonderer Kaution muß von den Erwerbern der Etablissements und des Vorwerks sogleich im Lizitations-Termin der einjährige Domainenzins und die Grundsteuer, auch die Hälfte des Kaufgeldes und des Taxwerthes des Holzes entrichtet, die andere Hälfte und der Werth der auf dem Vorwerke befindlichen Grund-Inventarien-Saat aber bei der Uebergabe, welche gegen den 1. Juli c. statt finden wird, vollständig eingezahlt werden.

Erwerber sind sogleich nach geschehener Unterschrift der Lizitations-Verhandlung an ihre Gebote gebunden. Nachgebote sollen nicht angenommen werden, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht worden ist. Die übrigen der Veräußerung des Vorwerks und der Etablissements zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen so wie die Dismembrationskarte von Plaskowo auch die Taxe von dem Holze können in der hiesigen Domainen-Registratur mit Ausnahme der Sonn- und Festage eingesehen werden; in dem Lizitations-Termine sollen die abgesteckten Etablissements durch einen Kondukteur angezeigt werden. Den 26. Januar 1832. Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bromberg. Das zum Intendantur-Amte Wongrowiec, gehörige Vorwerk Bliżyce, welches von Posen 4, von Wongrowiec 2 Meilen entfernt ist, ist in

7 Etablissements getheilt, welche mit Ausnahme des Etablissements No. V. vom 1. Juli d. J. ab, zu eigenthümlichen Rechten meistbietend veräussert werden sollen. Es ist dazu ein Lizitations-Termin auf den 28. März c. Vormittags 10 Uhr im Vorwerkshause zu Blizyce bei Schecken vor dem Departementsrath Regierungsrath Herrn Ruffmann angesetzt, zu welchem Erwerbslustige, welche die gehörigen Mittel besitzen, eingeladen werden.

Der Flächeninhalt der zu veräußernden Etablissements ist folgender:

Etablissement	No.	I.	103	Morg.	137	□R.	Preuß Maaß.
—	—	II.	96	—	—	—	—
—	—	III.	96	—	—	—	—
—	—	IV.	96	—	—	—	—
—	—	VI.	96	—	—	—	—
—	—	VII.	96	—	—	—	—

Die jährliche Domainen-Rente beträgt:

ad	I.	17 Rthlr.
—	II.	18 —
—	III.	20 —
—	IV.	21 —
—	VI.	19 —
—	VII.	18 —

und das Minimum des Kaufgeldes, welches in der Lizitation gesteigert wird:

ad	I.	38	Rthlr.	26	sgr.	8	pf.
—	II.	41	—	29	—	—	—
—	III.	52	—	25	—	—	—
—	IV.	48	—	23	—	6	—
—	VI.	57	—	26	—	2	—
—	VII.	57	—	13	—	6	—

Die Grund- und Rauchfangssteuer wird nach den gesetzlichen Vorschriften entrichtet

Ausser den obigen Etablissements wird auch das Kruggrundstück mit einem Wohnhause und 2 Morgen 132 □R. Preuß Land, mit der Berechtigung, das Getränke beliebig zu entnehmen und zu verschänken, meistbietend veräussert werden.

Die ausser der gesetzlichen Grund- und Rauchfangssteuer dafür zu entrichtende jährliche Domainen Rente beträgt für das Kruggrundstück 12 Rthlr. und das Minimum des Kaufgeldes 44 Rthlr. 27 sgr. Zur Sicherheit der Gebote muß die einjährige Domainen-Rente und die Grund- und Rauchfangssteuer, desgleichen die Hälfte des Kaufgeldes im Termin baar ausgezahlt werden, die

andere Hälfte des Kaufgeldes und der Werth der Inventarien-Aussaat ist bei der Uebergabe, welche gegen den 1. Juli c. stattfindet, vollständig zu berichtigen.

Eine Hauptbedingung ist, daß die einzelnen Etablissements innerhalb längstens 2 Jahren mit den erforderlichen Gebäuden versehen sein müssen.

Auch sollen mehrere zum Abbrechen bestimmte alte Vorwerks-Gebäude gegen gleich baare Bezahlung im Termin veräussert werden, welche von den Akquirenten der Etablissements sehr gut zur Bebauung derselben gebraucht werden können.

Nur diejenigen, welche sich gehörig ausweisen, daß sie die erforderlichen Mittel besitzen, sollen zum Gebote gelassen werden.

Die der Veräusserung dieser Etablissements zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen werden im Lizitations-Termin mitgetheilt, vor demselben auch die abgesteckten Etablissements durch einen Kondukteur angezeigt werden.

Den 25. Januar 1832. Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Holzverkauf im Forstrevier Bülowsheide stehen im Monat März folgende Termine an:

Benennung der Beläufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Bülowsheide	Bülowsheide	den 1. 15. 22. und 29.
Ellergrund	Bülowsheide,	= 10. und 24.
Bankau	Heidemühl	= 3. = 17.
Kottowken und Jeßewo	Forsthaus Kottowken	= 6. = 20.
Zabiak und Mittelwald	Grünkrug	= 8. = 28.
Hammer	Lippink	= 27.

Bülowsheide, den 10. Februar 1832. Die Oberförsterei.

Nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 28. v. M. soll die Krautung und Aufräumung folgender Gewässer, als:

1) der Nogat von der Werderbrücke ab, durch den Werder-Kanal bis an die Grenze von Rothhof;
2) des großen Wasserganges von der Werderbrücke ab bis an die Neuhöfensche Grenze;
3) des Baggergrabens;
4) des polnischen Wasserganges;

5) des alten Liebeflusses bis an die Rospitzsche Grenze;
6) des Marienfees;
7) des Grabens am Durchstich bis an den Dümpel;
auf mehrere Jahre in Entrepriese ausgethan werden.

Zur Lizitation dieser Arbeiten ist ein Termin auf den 24. Februar c. Vormittags 9 Uhr und in den folgenden Stunden im Geschäfts-Lokal der unterzeichneten Intendantur anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch vorgeladen werden. Die nähere Bedingungen sind täglich in der hiesigen Registratur einzusehen. Der Zuschlag geschieht mit Vorbehalt der höhern Genehmigung an den Mindestfordernden. Gorken, den 1. Februar 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Marienwerder.

Marienwerder. Das den Regierungs-Kalkulator Keckerschen Eheleuten zugehörige, auf dem Knieberge belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Stallgebäude, Hofraum nebst darauf befindlichen Brunnen und Garten, soll im Wege der Subhastation auf 1 Jahr vom 11. Mai c. ab, bis dahin 1833 meistbietend anderweitig vermiethet werden. Hiezu ist auf den 5. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Hartwich ein Termin anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Miethsliebhaber eingeladen werden.

Den 23. Januar 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Festung Graudenz. Es sollen nach der hohen Bestimmung die im hiesigen Magazin vorhandenen Bestände, von:

circa 45 Winspel Gerste } aus der Erndte des Jahres 1830;
- 120 " Erbsen }
- 217 Centr. Gersten-Graupe } sämmtlich versteuert;
- 136 " Gersten-Grütze }
und - 14½ " Hopfen;

in angemessenen Parthien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir einen Termin auf den 28. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt haben.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde ab.

Den 5. Februar 1832. Königl. Proviant-Amt.

Neuenburg. Auf den Antrag der Gläubiger und Erben der zu Sandberg verstorbenen Eigenkäthner-Frau Anna Menke, ist über das Vermögen der letztern und ihres noch lebenden Ehemannes Andreas Menke, mittelst Dekrets von heute, der Konkurs-Prozeß eröffnet und zur Liquidation und Verifikation sämmtlicher Forderungen, ein Termin auf den 23. April k. 9 Uhr Vormittags hieselbst

angesetzt, zu welchem sämmtliche unbekannte Gläubiger mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Denjenigen, welche an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, bringen wir die Justiz-Kommissarien Böck und Mathias in Graudenz als Mandatarien in Vorschlag.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von den Gemeinschuldnern Gelder, Sachen, Effekten oder Briefschaften, hinter sich haben, aufgefordert, dem Ehemann nichts davon zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gerichte davon sofortige Anzeige zu machen, und die Gelder, Sachen ꝛc. salvo jure ad depositum abzuliefern, weil sonst jede Zahlung und Auslieferung an den Gemeinschuldner für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, jeder solche Sachen oder Gelder verschweigende Inhaber, aber noch ausserdem alles seines daran habenden Unterpfands, oder sonstigen Rechts für verlustig erklärt werden wird.

Zum Verkauf des zur Konkursmasse gehörigen in Sandberg belegenen und aus einem viertel Morgen Sandland nebst den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehenden und auf 24 Rthlr. 12 sgr. abgeschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin auf den 23. April k. hieselbst angesetzt und laden Kauflustige dazu ein. Den 10. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vandsburg. Die dem Müller Christian Jaster, auf die bei Jastrembke eine Meile von Vandsburg belegene holländische Bockwindmühle von zwei Gängen, ein Wohnhaus, 27 Morgen 72 □R. Ackerland und 5 Morgen 104 □R. Weidefläche zustehende Erbpachtsgerechtigkeit, welche auf 1158 Rthlr. 21 sgr. 3 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll Schuldenhalber an den Meistbietenden verkauft werden.

Wir laden daher Kauflustige zu dem auf den 16. März a. k. zu Jastrembke anberaumten peremtorischen Bietungstermine hierdurch ein.

Den 20. September 1831. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Althausen. In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. ist dem Kämpen-Wärter Reschkowski in Bulsowko, ein schwarzer Wallach 5 Jahr alt, mit weißen Füßen und einer Blöß, aus dem Stalle gestohlen worden.

Von der betreffenden Orts-Behörde wo solches Pferd zum Vorschein kommt, oder darüber Nachrichten eingehen, wird eine gefällige Anzeige erbeten.

Den 8. Februar 1832. Königl. Preuß. Domainen-Amt Kulm.

Die zur Herrschaft Gemel gehörigen, und unter landschaftlicher Sequestration stehenden, im Schlochauer Kreise belegenen Güter und Vorwerke, Sampohl, Groß Konarzyn und Klein Konarzyn sollen von Johanni d. J. ab, auf drei Jahre im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu nachstehende Lizitations-Termine in der Stadt Konitz angesetzt sind:

1) für Sampohl den 12. März d. J.
2) für Groß Konarzyn den 13. März d. J. und
3) für Klein Konarzyn den 14. März d. J.

Ein jeder Lizitant, muß sogleich im Termin, wenn er zum Bieten zugelassen werden soll, eine Kaution:

für Sampohl von . . 600 Rthlr.
für Groß Konarzyn von . 400 Rthlr. und
für Klein Konarzyn von . . 400 Rthlr.

in Westpreuß. Pfandbriefen, oder Staats-Papieren nebst den Stich-Koupons, oder auch in Hypotheken-Activis, innerhalb der ersten Hälfte des Werths des verpfändeten Grundstücks eingetragen, deponiren.

Indem ich die etwanigen Pachtliebhaber zu dieser Lizitation hiermit einlade, bemerke ich, daß das Vorwerk Sampohl und Groß Konarzyn zum Theil mit dem erforderlichen Inventario versehen ist, und daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei mir einzusehen sind.

Neuhoff bei Konitz, den 24. Januar 1832.

v. Zyndа, Landschafts-Deputirter.

Unterzeichneter ist willens die ihm eigenthümlich zu Erbpachts-Rechten zugehörige sogenannte Bäckermühle mit dem dazu gehörigen Schattullgut Schwarz-Schmoll, aus freier Hand zu verkaufen d. h. mit oder ohne Inventarium. Es gehören zur Mühle 3 Mahlgänge, 1 Graupengang und eine Schneide-Mühle mit einer Säge, auch 23 Morgen kulm. Ackerland. Zu Schwarz-Schmoll gehören 4 Hufen mittelmässiger Getreide-Boden nebst 2 Hufen Waldung und Gesträuch, der Wiesen-Ertrag ist ziemlich hinreichend. Sämmtliche Gebäude und Schleusen sind in gutem Stande, Kauf-Liebhaber können daher jederzeit bei Unterzeichnetem die Grundstücke in Augenschein und wegen des Kaufpreises Rücksprache nehmen.

Bäckermühle bei Marienwerder, den 15. Februar 1832.

C. Strübig, Mühlen-Besitzer.

Ich werde den hiesigen Ort verlassen und wünsche daher alle meine städtischen Grundstücke zu verkaufen, nach Belieben des Käufers einzeln oder im Ganzen.

Die einzelnen Grundstücke sind:

1) ein Wohnhaus mit ganz neuen Hintergebäuden, alle massiv, nebst Garten
2) u. 3) zwei Scheunen auf den Vorstädten, mit Strohdächern
4) eine Quantität Acker
5) u. 6) zwei Gemüse-Gärten vor der Stadt
7) eine Wiese, welche in 2 Schnitten 40 bis 45 Fuder Heu liefert.

Einem reellen Käufer verspreche ich den halben Kaufpreis darauf stehen zu lassen.

Am Markte der Stadt und dicht an der Chaussee belegen, verbunden mit der innern Anlage, eignen sich Wohnhaus und Hintergebäude vorzüglich zu Brau- und Brennerei und Anlage eines Gasthauses.

Im Fall ein Käufer mich nicht persönlich im Orte antreffen sollte, wird der Herr Registratur-Assistent Mittelstädt die Güte haben, mit Leuten zu versehen, um die Grundstücke näher in Gränzen ꝛc. anzuzeigen.

Den 19. Januar 1832. Rhau, Postmeister zu Schneidemühl.

Die hieselbst belegene, mir eigenthümlich zugehörige Bock-Windmühle, welche ihrer besonders vortheilhaften Lage wegen, auf das vollkommenste beschäftigt wird, bin ich gesonnen von Martini dieses Jahres ab, auf 12 bis 15 Jahre, gegen ein verhältnißmässiges Einkaufsgeld zu verpachten, zu derselben gehört auch eine gute Wohnung und Stall. Hierauf Reflektirende ersuche ich, bis zum 1. April c. zur näheren Einsicht sich bei mir hieselbst zu melden.

Schloß Bürglau bei Thorn, den 7. Februar 1832. Nauwald.

Mein Windmühlengrundstück in Klein Marienau bei Marienwerder steht aus freier Hand zu verkaufen. Reflektirende belieben sich an mich zu wenden.

Haß, Mühlen-Besitzer.

Wer ein Gut von circa 300 Scheffel Winter-Aussaat von Ostern oder Johanni zu verpachten wünscht, beliebe sich zu wenden an das Erkundigungs-Bureau.

Ein wohlgeübter Registratur-Arbeiter findet sogleich ein Engagement bei dem Land- und Stadtgericht zu Tuchel.

Für Oekonomen und Branntweinschänken.

Branntwein-Werths-Tabelle. Zur Erleichterung beim Kauf und Verkauf.

Diese jedem Branntweinbrenner, Destillateur und Schankwirth so höchst nützliche Tabelle ist für den Preis von 5 Sgr. (der Ertrag ist zum Besten der hiesigen Armenschule) bei dem Buchhändler A. Baumann in Marienwerder zu bekommen.

Amts-Blatt.

No. 8. Marienwerder, den 24. Februar 1832.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 1338. Verordnung wegen der nach dem Gesetze vom 27. März 1824, die Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen betreffend, vorbehaltenen Bestimmungen. Vom 15. Dezbr. 1830.

Nr. 1339. Deklaration der §. §. 17. und 18. des Gesetzes vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben. Vom 15. Januar 1832.

Nr. 1340. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Februar 1832, betreffend die Ernennung des wirklichen Geheimen-Raths v. Kamptz und des Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsidenten Mühler in Breslau, zu Justiz-Ministern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Ueber den Stand der Cholera in der Provinz Preußen bringe ich Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

A) In dem Regierungs-Bezirk Königsberg hat sich die Krankheit nach den letzten Nachrichten auf das Dorf Schönau Kreises Allenstein beschränkt, wo vom 3. bis 10. d. Mts. 7 Personen erkrankt und 3 gestorben und überhaupt bis dahin 8 Personen erkrankt und 3 gestorben sind.

B) In dem Regierungs-Bezirk Gumbinnen sind

a) in der Stadt Nicolaiken, Sensburger Kreises vom 31. vorigen bis 4. dieses Monats . . . 11 Personen erkrankt und 7 gestorben und überhaupt bis dahin 56 : : : 34 :

ferner

b) in der Stadt Johannisburg laut Anzeige vom 17. v. Mts. 2 Personen erkrankt und überhaupt bis dahin 55 Personen erkrankt und 13 gestorben.

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Februar 1832.

C) In dem Regierungs-Bezirk Danzig waren laut Anzeige vom 22. v. Mts. keine Cholerakranke weiter vorgekommen.

Königsberg, den 15. Februar 1832.

Für den Ober-Präsidenten von Preußen.
(gez.) Dohna-Wundlacken.

Bekanntmachungen.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt ergangene Verfügung vom 21. Mai 1830 wird den betreffenden Behörden unseres Departements bekannt gemacht, daß es der durch dieselbe angeordneten Einreichung der Nachweisungen von den für diesseitige Handwerker zu Reisen nach Frankreich ausgefertigten Heimathsscheinen, weiter nicht bedarf.

Marienwerder, den 16. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Rittergut Labuhnken im Pr. Stargardtschen Kreise in Westpreußen 1 Meile von Pr. Stargardt, ¼ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau und 5 Meilen von Danzig belegen, wird zu Trinitatis d. J. pachtlos und soll von da ab, auf Ein Jahr anderweit verpachtet werden.

Zu diesem Gut gehören nach der im Jahr 1818 revidirten Vermessung

1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
197	—	166	—	Wiesen,
49	—	23	—	Gärten,
212	—	98	—	Hütung,
171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	—	21	—	mit Strauch bewachsenes Land,
5	—	115	—	Hof- und Baustellen,
103	—	54	—	Unland,

zusammen 2182 Morgen 161 □Ruthen Magdeburgisch.

Der reine Ertrag des Guts war im Jahr 1821 auf 390 Rthlr. 12 sgr. berechnet.

Inventarium ist darauf nicht vorhanden, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Kätznerwohnungen sind nur im nothdürftigsten Zustande.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden,

betragen 107 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. und ergeben sich aus der Prästationstabelle so wie den Veranschlagungs-Verhandlungen, welche beim Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt eingesehen werden können. Das Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt, und übernimmt solches der neue Pächter ohne Kosten-Anrechnung. Die allgemeinen Bedingungen für den Pächter sind die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Gräben, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen Kommunal-Abgaben, wie der Feuersocietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle, die speziellen Bedingungen werden vom Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweitigen Verpachtung des Guts auf Ein Jahr, ist ein Termin auf den 9ten April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Pr. Stargardt, vor dem Herrn Landrath v. Schlieben anberaumt, und werden dazu qualifizirte Pächter hierdurch eingeladen.

Danzig, den 24. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Unter-Gerichte werden angewiesen, ihre Abgeordneten, Exekutoren und Landreiter, nach der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Dezember 1831, wegen Vollstreckung der Exekutionen in die bei Militair-Personen, Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder, welche durch die Gesetzsammlung wird publicirt werden, mit näherer Anweisung zu versehen, damit sie, nach der ertheilten Vorschrift, dem Beschlage nicht unterworfene Gelder, nicht ergreifen, sobald sie, durch Vorzeigung der Bestallung, oder sonst auf glaubhafte Weise von dem der Exekution nicht unterworfenen Geldbetrage in Kenntniß gesetzt worden. Marienwerder, den 31. Januar 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nach einem Erlaß des Königl. hohen Ministeriums vom 9. d. Mts. soll das Liquidations-Verfahren bei den Kommissarien des Kaiserlich Russischen Staats in Betreff der, Preußischer Seits für die Unterhaltung der übergetretenen polnischen Truppen-Corps vorgeschossenen Kosten, unverzüglich ins Werk gesetzt werden.

Die Königl. Preuß. Hochlöblichen Kommandanturen, die Wohllöblichen Landraths-Aemter und Magistrate, so wie alle sonstigen resp. Militair- und Civil-Behörden, welche mit Verpflegung von polnischen Offizieren und Soldaten des vormaligen von Rybinskischen Corps chargirt gewesen oder es zum

Theil noch sind, so wie alle diejenigen Behörden und Individuen, welche etwanige sonstige Leistungen für das genannte Corps bewirkt haben, werden hiermit ganz ergebenst ersucht, die noch rückständigen diesfälligen, in der durch die verschiedenen Bekanntmachungen vorgeschriebenen Art angelegten Liquidationen des ungesäumtesten an mich gefälligst hierher einzusenden; indem ich bemerke, daß auf zu spät eingehende Liquidationen nicht weiter würde gerücksichtiget werden können. Elbing, den 20. Februar 1832.

Vigore commissionis
Peterson,
Intendantur-Rath des Ersten Armee-Corps.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 30. zum 31. Januar c. sind aus der katholischen Kirche zu Plusnitz Kulmer Kreises nachbenannte Gegenstände durch gewaltsamen Einbruch entwendet worden:

1) ein kleiner silberner Kelch nebst einer dazu gehörigen kleinen vergoldeten Patine,
2) eine silberne und vergoldete Patine nebst Deckel,
3) ein kleines silbernes Oehlgefäß.

Die Polizei-Behörden der unterzeichneten Regierung werden angewiesen, auf diese Gegenstände zu vigiliren, und denjenigen bei dem sie vorgefunden werden sollten, nach geschehener Vernehmung an das betreffende Gericht zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen. Marienwerder, den 16. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Amts-Assistenten Ehmer erledigte Assistenten-Stelle bei dem Steuer-Amte Strasburg ist dem Hauptmann v. Rahmel a. D. provisorisch verliehen.

Der invalide Unteroffizier Jacob Linkewitz von der Garnison-Kompagnie des 5ten Infanterie-Regiments ist am 1ten Februar 1832 als Amtswachtmeister in dem Königl. Domainen-Amte Lippinken angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 8.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 8. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 24. Februar 1832.

Berlin. Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß, seit dem 1. Januar d. J. die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung aus früherer Zeit abermals bedeutend herabgesetzt worden.

Ein vollständiges Exemplar auf Druckpapier von 1806 bis zum Jahre 1830 einschließlich, kömmt jetzt nur auf 10 Rthlr. 15 sgr. zu stehen und der Preis für nicht bis zu diesem Zeitraume reichende Exemplare regulirt sich dergestallt, daß für jeden Jahrgang der von 1830 zurückgehend weniger verlangt wird, insofern die Bestellung auf eine ununterbrochene Jahresfolge gerichtet ist, 15 sgr. weniger zu bezahlen sind; daher 1 Exemplar von 1806 bis 1829 nur 10 Rthlr. und eins von 1806 bis 1828 9 Rthlr. 15 sgr. u. s. f. kostet. Schreib-Papier-Exemplare werden mit einem Aufschlage von 50 p. c. des Preises für Druck-Papier-Exemplare erlassen.

Bei dieser Gelegenheit glaubt das unterzeichnete Komtoir auch die Nachricht erneuern zu müssen:

daß zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 ein vollständiges und gründlich ausgearbeitetes Sachregister 43 Bogen stark erschienen ist und zu 20 sgr. das Exemplar auf Druck-Papier, von allen Post-Anstalten der Monarchie ohne den geringsten Aufschlag zu beziehen ist.

Berlin im Februar 1832.

Vereinigtes Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Komtoir.

Bromberg. Das zum Domainen-Amte Szydlowo gehörige im Mogilnoer Kreise gelegene bisherige Zeitpachts-Vorwerk Dyssek soll in 7 Etablissements eingetheilt, und diese zur Veräußerung öffentlich ausgeboten werden.

Der Termin dazu ist im Geschäfts-Lokale der Intendantur zu Mogilno auf den 30. März c. Vormittags um 10 Uhr anberaumt.

Zum Etablissement No. I. gehören an Land

79 Morg. 45 □R.

der Domainen-Zins ist davon auf . . . 14 Rthlr.
u. das Minimum des Kaufgeldes auf . . . 80 Rthlr.
festgestellt.

Etablissement No.	*II.*	.	103	—	42	—	15	—	90	—
—	— *III.*	.	130	—	48	—	17	—	100	—
—	— *IV.*	.	113	—	47	—	17	—	100	—
—	— *V.*	.	102	—	48	—	17	—	100	—
—	— *VI.*	.	108	—	33	—	17	—	100	—
—	— *VII.*	.	114	—	76	—	17	—	100	—

ausserdem muß die grundsätzlich festzustellende Grundsteuer entrichtet und jedes Etablissement besonders bebaut werden.

Ferner werden den 31. März c. zur Veräußerung ausgeboten: der Mühlenteich und der Przeniewo-See, wovon neben der grundsätzlichen Steuer, der Domainen-Zins auf 5 Rthlr. bestimmt ist, und nachfolgende vorhandene Vorwerks-Gebäude, welche abgebrochen werden müssen, als: ein Wohnhaus, ein Speicher, zwei Scheunen, ein Schaafstall, ein Viehstall und ein 4 Familien-Haus.

Die übrigen Veräußerungs-Bedingungen in Ansehung der Etablissements und der Gebäude können in unserer Registratur und bei der Intendantur in Mogilno eingesehen werden, auch werden selbige in den Lizitations-Terminen den Erwerbslustigen bekannt gemacht.

Wer zum Bieten zugelassen sein will, muß wenigstens die Hälfte des obigen Kaufgeldes als Kaution deponiren, und von dem zu steigernden höheren Betrage den 3ten Theil, auch die den 1. Juli c. fällige Zinsrate erlegen.

Bei der Uebergabe, welche den 1. Juli c. erfolgen wird, muß dagegen das übrige Kaufgeld berichtigt werden. Den 9. Januar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Flatow. Die zur Königlichen Privat-Herrschaft zu Flatow in Westpreußen gehörige und belegene

a) Walkmühle so wie
b) Scharfrichterei

soll mit allen, der Allerhöchsten Gutsherrschaft zustehenden Rechten vom 25. März c. a. ab auf 3 bis 6 Jahre im Wege der Lizitation anderweitig verpachtet werden.

Die Pacht-Bedingungen sind im Bureau der unterzeichneten General-Administration zu Flatow einzusehen.

Zur Verpachtung selbst ist in Flatow ein Termin auf den 16ten März d. J. anberaumt, in welchem Vormittags 10 Uhr die Walkmühle und Nachmittags 3 Uhr die Scharfrichterei, ausgeboten werden.

Der Zuschlag erfolgt, unter Vorbehalt der Auswahl von einem der drei meistbietenden Lizitanten sogleich. Die Erlegung einer Kaution wird nicht verlangt, dagegen soll Pächter gehalten sein, als Sicherheit, die einjährige Pacht praenumerando zu erlegen. Den 11. Februar 1832.

Die General-Administration.

Flatow. Die zur Königlichen Privat-Herrschaft Flatow in Westpreußen gehörige sub Nro. 2. 3. und 10. zu Groß Friedrichsberg belegenen Erbpachts-Grundstücke, welche im Wege der nothwendigen Subhastation der Allerhöchsten Gutsherrschaft zugefallen sind, sollen wiederum auf Erbpacht oder Zeitpacht plus licitando ausgethan werden.

Zu jedem dieser Grundstücke gehören 4 preuß. Hufen Acker incl. Wiese ꝛc. auch sind dieselben mit den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden versehen.

Die Pacht-Bedingungen sind im Bureau der unterzeichneten General-Administration zu Flatow einzusehen.

Zur Verpachtung selbst ist in Flatow ein Termin auf den 19ten März c. a. anberaumt.

Der Zuschlag erfolgt, unter Vorbehalt der Auswahl von einem der drei meistbietenden Lizitanten sogleich.

Bei der Vererbpachtung soll das Einkaufsgeld nach Maasgabe des Werths der auf den Grundstücken vorhandenen Wirthschafts-Gebäuden erlegt, wogegen bei der Verzeitpachtung in Stelle einer Kaution, als Sicherheit, die einjährige Pacht praenumerando eingezahlt werden muß. Den 11. Februar 1832.

Die General-Administration.

Kulm. Das zu Pnewitten Amts Lippinken hiesigen Kreises belegene, dem Kaufmann Gomlicki zugehörige, und nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden aus 6 Hufen kulmisch bestehende Vorwerk, soll, da die Pächter desselben die Paul und Maria Rossdeutscherschen Eheleute verstorben sind, und minorenne Kinder zu ihren Erben hinterlassen haben, zum Besten der letztern auf 1 Jahr vom 1. April d. J. ab, verafterpachtet, auch soll das vorhandene Mobiliare verkauft werden.

Zu dieser Verasterpachtung und resp. zum Verkauf, ist vor dem Herrn Referendarius Lauterbach ein Termin auf den 31ten März c. Vormittags 10 Uhr in Pnewitten angesetzt worden, und werden zu demselben resp. Pacht- und Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht und dem Meistbietenden die Pacht wird überlassen und das erstandene Object, gegen sofortige Bezahlung wird ausgehändigt werden. Den 7. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Schwetz. Das dem Fiskus adjudizirte Erbpachts-Grundstück, die Milcherei Glugowko bei Schwetz gelegen, und aus 264 Morgen 75 []R. Wiesen und Weideland bestehend, soll auf 1 Jahr vom 15. April 18$\frac{32}{33}$ im ganzen oder in einzelnen Parzellen verpachtet werden, wozu der Lizitations-Termin auf den 26. März c. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Lokale ansteht. Pachtlustige werden zu demselben hiemit eingeladen.

Den 15. Februar 1832. Königl. Intendantur-Amt.

Mewe. Zur drei- und mehrjährigen Verpachtung der beiden den unmündigen Geschwistern Wölk gehörigen Bauerhöfe zu Klein Falkenau nebst Zubehör im Einzelnen oder zusammen, wird der Termin den 3. März c. a. Vormittags 10 Uhr zu Klein Falkenau vor uns angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß für beide Höfe zusammen eine Kaution von 1000 Rthlr. bestellt, und diese entweder baar oder in Papieren vor der Zulassung zum Bieten auf der Stelle berichtigt werden muß.

Der eine Hof, wozu drei kulmische Hufen gehören, ist auf 2808 Rthlr. 20 sgr. 1 pf. der zweite, wozu zwei Hufen gehören, auf 1737 Rthlr. 10 sgr. 2 pf. abgeschätzt. Den 16. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das mit dem 11. Mai d. J. pachtlos werdende Erbpachts-Vorwerk Mirotken hiesigen Amts mit einem Flächen-Inhalt von 24 Hufen 3 Morgen 126 []R. magdeburgisch und darauf bestellter Winter-Aussaat von 40 Scheffel Roggen, soll fernerweitig auf ein Jahr verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 22. März d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause angesetzt und ersuche ich Pachtliebhaber sich hier einzufinden.

Den 18. Februar 1832. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Schneidemühl. Da der am 1. September vorigen Jahres zum Verkaufe des im Flatowschen Kreise Regierungs-Departements Marienwerder bei Zem-

pelburg und Vandsburg belegenen Allodial-Ritterguts Zempelkowo oder Przepalkowo angestandene Termin kein gewünschtes Resultat gehabt hat, so haben wir zu gleichem Zwecke einen neuen Termin auf den 28. März c. um 10 Uhr des Morgens in unserem Geschäfts-Lokale hieselbst angesetzt und laden zu demselben die Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken ein, daß jeder Lizitant sofort im Termin eine Kaution von 3000 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen nebst den dazu gehörigen Koupons erlegen muß und daß die Kaufbedingungen so wie die nähere Beschreibung des Guts täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Den 13. Februar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Gollub. Der Nachlaß des am 21. Januar 1829 zu Wrock verstorbenen Missionars Johann Borißewicz, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Büchern und einer Uhre u. s. w. soll in Termino den 13. März c. Nachmittags 2 Uhr hieselbst öffentlich versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Den 9. Februar 1832.

Der Magistrat.

Pr. Friedland. Zur Befriedigung eines Realgläubigers sind die hieselbst belegene zur Rieseschen Pupillenmasse gehörigen Grundstücke sub hasta gestellt worden. Es bestehen dieselben aus:

a, dem Wohnhause No. 193. nebst Stallungen gerichtlich geschätzt auf 400 Rthlr.
b, dem Wohnhause No. 194. nebst Stallungen geschätzt auf 450 Rthlr.
c, einem Ackerstück von 1 Morgen 255 □R. kulmisch geschätzt auf 110 Rthlr.
d, einer Scheune am Schlochauer Thore nebst dahinter belegenen Garten geschätzt auf 200 Rthlr.
e, einen Garten in der Kesselseegasse von 143 □R. kulmisch Flächen-Inhalt geschätzt auf 66 Rthlr. 20 sgr.
f, einem Malzhause nebst Garten geschätzt auf 200 Rthlr.
g, einem Roßgarten von 1 Morgen 114 □R. Flächen-Inhalt geschätzt auf 230 Rthlr.
h, dem $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt belegenen Vorwerk Riesenthal bestehend aus einem Wohnhause, einem Schaaf- einem Rindvieh- und Pferdestall, einer Scheune, einem Chrippe, eines Familienhauses, einem Backofen, 389 Morgen 4 □R. magdeburgisch Acker, 15 Morgen 95 □R. magdeburgisch Wiesen, 127 Morgen 84 □R. magdeburgisch Weideterrain, (1 Bruch und Dreeschländereien) und der Aufhütungs-Berechtigung auf ein Terrain von 58 Morgen 66 □R. in der Kämmerei ist gerichtlich gewürdigt auf zusammen 2533 Rthlr. 10 sgr.

Die Bietungstermine sind auf den 14. Januar, den 14. März und auf den 15. Mai a. f. von dem der letztere peremtorisch ist, im hiesigen Gerichtszimmer angesetzt, und werden Kauf- und Besitzfähige hiemit eingeladen, sich recht zahlreich in dem gedachten Termin einzufinden.

Den 18. November 1831. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Flatow. Zum öffentlichen Verkaufe des zu Glumen belegenen dem Johann Friedrich Adam gehörigen Freibauerguts, gerichtlich auf 1371 Rthlr. 10 sgr. geschätzt, haben wir die Termine auf den 20. Januar, den 20. Februar und auf den 20. März f. von denen der letztere peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch einladen. Die Taxe des sub hasta gestellten Grundstücks kann an jedem Mittwoch in unserer Registratur eingesehen werden. Den 8. September 1831.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Graudenz. Zur Verpachtung des zu polnisch Lopatken sub Nro. 6. belegenen den Dr. Krispinschen Erben zugehörigen Freischulzenguts auf 3 oder auch mehrere Jahre habe ich einen Termin auf den 29ten März c. Vormittags 10 Uhr in meiner Behausung anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige, die jedoch im Termin eine Kaution von mindestens 120 Rthlr. bestellen müssen, einlade.

Die übrigen Bedingungen sind jederzeit bei mir zu erfahren.

Den 12. Februar 1832.

Der Justiz-Kommissarius Böck als Mandatar der Dr. Krispinschen Erben.

Elbing. In Folge eines Auftrages sollen Montag den 19. März c. zu Trutenau im Danziger Werder 3 daselbst belegene bäuerliche Grundstücke in 19 verschiedenen Parzellen auf Erbpacht oder auch in ihrem frühern Umfange meistbietend verkauft werden.

Die projektirten Parzellen enthalten:

von No. 1. bis 7. an Wiesen und Acker circa 33, 34, 36, 37, 49, 45 und 76 Morgen magdeburgisch Flächeninhalt;

No. 8. bis 11. Hofbaustellen mit 105, 155 []Ruthen und 1 bis 10 Morgen Ackerland;

No. 12. und 13. Ackerland zu 6 und 7 Morgen;

No. 14. bis 19. Wiesen zu 16, 24, 26, 30, 31 und 36 Morgen;

der niedrigste Einkaufspreis ist für den Morgen 16 Rthlr. und der erbschaftliche Kanon 25 sgr. für den Morgen;

Die nähern Ankaufs-Bedingungen, so wie ein genaues Verzeichniß der Parzellen sind bei mir, dem Unterzeichneten zu ersehen; auswärtige schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten. Den 13. Februar 1832.

J. F. Silber.

Das den Erben der Frau Kammerherrin Freiin von Rosenberg zugehörige im Mohrungschen Kreise, Regierungs-Bezirk Königsberg, belegene freie Rittergut Auer cum pertin. soll durch freiwilligen Verkauf veräussert werden und es ist hiezu ein Termin auf den 5. April d. J. in Auer bei Saalfeld angesetzt. Sollte in diesem Termine, kein annehmliches Gebot geschehen, so wird eine Verpachtung dieses Gutes beabsichtigt, zu welcher die Anerbietungen Tages darauf erwartet werden. Der Zuschlag kann sodann gegen Deponirung einer angemessenen Kaution sogleich erfolgen. Das Gut bestehet aus dem Haupt-Vorwerk und Bauerdorfe Auer und den Zubehörungen Wilhelmswalde, Gehl und Chmelowken und umfaßt ein Areal von 76 Hufen, mit Einschluß von 26 Hufen 27 Morgen Woldung kulmischen Maaßes. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist bereits vollständig bewirkt. Nähere Nachrichten sind in portofreien Briefen bei dem Unterzeichneten zu erfragen.

Lischnitz bei Lauenburg in Pommern, den 14. Februar 1832.

Der Landschafts-Deputirte v. Weiher als Testaments-Vollstrecker.

Bromberg. Das mir zugehörige Allodial-Rittergut Lußkowko im Schwetzer Kreise, soll aus freier Hand verkauft, oder von Johannis d. J. an, auf 3 Jahre verpachtet werden.

Liebhaber hiezu können über beides die näheren Bedingungen bei meinem Sohne, dem Grafen Franz v. Czapski in Bukowietz erfahren.

Den 29. Januar 1832. Graf M. v. Czapski, General-Major.

Thorn. Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hierdurch an, daß ich mein bisher betriebenes kaufmännisches Geschäft zum 1. Mai d. J. aufgeben werde, und bis dahin einen Theil meiner Waarenvorräthe, bestehend in Wein, Rum, (in Gebinden und Flaschen) auch Zucker und mehrere andere Kolonial-Waaren zum Kostenpreise verkaufen werde. Für Kauflustige liegen Preis-Verzeichnisse von sämmtlichen Waaren zur Durchsicht bereit; briefliche Anfragen erbitte Porto frei. Den 11. Februar 1832. A. N. Wilcken, Kaufmann.

Die in Folge der Regulirung meiner Soßnen Güter mir zugefallenen Bauerländereien der Dorfschaft Obudowo, bestehend aus 1000 Morgen magdeburgisch, sollen im Termin am 31. März dieses Jahres öffentlich in loco Sofno bei

Vandsburg zu Eigenthumsrechten veräussert werden. Es sind 25 Parzellen à 40 Morgen laut Plan eingetheilt. Das Land ist sehr gut, und urbar, wovon sich jeder Aquirent vor dem Termin überzeugen kann. Der Oberförster Herr Pasternatzki in Soßno ist beauftragt den Interessenten die Pläne zu zeigen. Es wird ein Einkaufsgeld und jährlicher Zins gezahlt und werden die nähern Bedingungen in dem Termin bekannt gemacht.

Noch wird bemerkt, daß, wenn sich im Termin hinlänglich Interessenten finden, noch circa 1000 Morgen, mir vom Dorfe Soßno zugefallenen Ländereien veräußert werden sollen. Das nöthige Bauholz ist ganz in der Nähe billig zu haben. Soßno bei Vandsburg, den 13. Februar 1832. David Radeker.

200 Scheffel frühzeitige Kartoffeln, blaue und weiße, so wie 50 Scheffel Sommer- oder sogenannter Igel-Weizen sind in Przeczno zu bekommen. Proben und Preise sind sowohl an Ort und Stelle, wie auch beim Kaufmann Herrn Meisner in Thorn zu ersehn.

Im Auftrage des Königl. Hochverordneten Oberlandes-Gerichts und mit Zustimmung der Frau Gutsbesitzer Hanisch, soll das zum Nachlaß des Gutsbesitzer Ludwig Hanisch gehörige Vorwerk Ludwigswalde bei Skusjew auf 3 oder mehrere Jahre vom 1. Mai c. ab, verpachtet werden.

Ausser 24 Scheffel Winteraussaat, 2 Ochsen und einiges todtes Inventarium, ist kein Inventarium vorhanden. Die Aussaat kann bei Melioration der Rohdeländereien bis auf 60 Scheffel in jedem Felde gebracht werden.

Weide für 200 Schaafe ist vorhanden.

Der Termin zur Verpachtung steht vor dem Unterzeichneten den 19. März d. J. Vormittags um 9 Uhr in Ludwigswalde an. Die Verpachtungs-Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten und auf dem Königl. Wohllöbl. Intendantur-Amte zu Graudenz einzusehen. Kautionsfähige Pachtliebhaber werden ersucht, sich im Termin einzufinden.

Doßoczin im Amte Graudenz, den 17. Februar 1832.

Der Freischulzerei-Besitzer Retzlaff, als Vormund der Hanischschen Minorennen.

Die an mich, oder nach dem hiesigen Orte bestimmten Briefe, bitte ich ergebenst vom 1. März d. J. an, nicht mehr bei Preuß. Marck, sondern

Münsterberg bei Christburg

zu adressiren. Sauerhering.

Amts-Blatt.

No. 9. Marienwerder, den 2. März 1832.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Die Ministerial-Erklärungen wegen der erneuerten Militair-Durchmarsch- und Etappen-Konventionen, unter

No. 1341. mit der Großherzoglich Hessischen Regierung, v. 7. Oktbr. 1828 und

No. 1342. mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Regierung, vom 12. Januar 1830.

Bekanntmachungen.

Den Mitgliedern des westpreußischen Domainen-Feuer-Societäts-Versicherungs-Verbandes wird nachstehend

1) das Verzeichniß der im hiesigen Regierungsbezirk pro 1831 vorgefallenen Brandschäden,
2) die Nachweisung der im hiesigen Regierungsbezirk für das Jahr 1831 mit Einen Pfennig pro Thaler aufzubringenden Brandschaden-Beiträge und
3) die Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge von der Provinz Westpreußen pro 1831

zur Kenntnißnahme vorgelegt.

Aus der letztern ergiebt sich ein Ueberschuß von 2847 Rthlr. 12 sgr. 11 pf. welcher der Societät auf das folgende Jahr zu gut gerechnet wird.

Die Behörden unseres Departements, denen das Geschäft der Erhebung obliegt, werden hierdurch angewiesen, die fraglichen Beiträge sofort auf ihren Verwaltungsbezirk zu repartiren, einzuziehen und binnen sechs Wochen an unsere Instituten- und Kommunal-Haupt-Kasse abzuführen, die Mitglieder der Societät dagegen aufgefordert, die Zahlungs-Leistung, welche gegen frühere Jahre bedeutend geringer ausgefallen ist, und noch nicht die Hälfte der frühern Beiträge erreicht, nicht zu verzögern, weil nur dadurch die rasche Befriedigung der Abgebrannten herbei geführt werden kann.

Marienwerder, den 3. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 3. März 1832. (12)

Verzeichniß
der im Regierungsbezirk Marienwerder pro 1831 vorgefallenen Brandschäden.

Behörden	Der Abgebrannten		Abgebrannt sind				Vergütigungsbetrag		
No.	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr.	sgr.	pf.
I. Domainen- und Intendantur-Aemter.									
1 Baldenburg	Steezers	die Dorfs-Kommune	1 Hirtenkathe				20		
2 Brzezinko	Bierzgel	Müller Lau .	—	—	—	1	300		
			Mahlmühle						
		derselbe f. die beschädigte Schneidemühle	—	—	—		3	20	1
	Zielen	Anton Falkowski .	1	1	1		80		
		die katholische Pfarre	—	1	2		90		
3 Dt. Crone	Plittnitz	Christoph Reid .	—	1	—		30		
4 Graudenz	Neudorf	Sahlkesche Eheleute	1	—	1		300		
	Turznitz	Gutsbesitzer Reichel	1	—	—		100		
5 Gollub	Neumühle	Müller Kerschkewitz	1	—	—		25		
6 Lippinken	Blachta	Besitzer Rosenhagen	1	—	—		80		
	Dubielno	Johann Dohlmann	1	—	—		75		
7 Marienwerder	Bandtken	Wittwe Janz .	1	—	—		50		
	Kl. Marienau	Müller Haß .	1	—	—		112	8	—
	Penkers	Lewandowski .	1	—	—		300		
		Albrecht Dunski .	1	—	—		50		
	Schäferei	Schänker Dyck .	1	—	—		57	5	11
8 Mewe	Czeppeln	Paul Menna .	1	—	—		150		
	Kl. Falkenau	Michael Raikowski	1	1	1		650		
	Kl. Grünhoff	Thomas Zander .	1	—	—		100		
	Pehsken	katholische Pfarrei	1	—	—		150		
9 Neumark	Omalle	Johann Izicki .	1	—	1		50		
		Johann Stenda .	1	1	—		50		
	Rosenthal	die Dorfs-Gemeinde	1	—	—		30		
			Org. Wohnung						

Behörden		Der Abgebrannten	Abgebrannt sind				Vergütigungsbetrag
No.	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr. sgr. pf.
Noch Neumark	Skarlin	Joseph Orenski .	1	1	—		100
	Wouns	Besitzer Pczypior	1	—	—		100
10 Neuenburg	Dragaß	Jakob Fick .	1	—	—		150
	Gr. Lubin	Organist Kossecki	1	—	—		150
	Pienonskowo	Sim. Lubinski .	1	—	—		100
	Wessel	Jakob Fonkedeiski	1	—	—		50
11 Riesenburg	Riesenkirch	Hofs. Mannß .	1	1	—		130
12 Schlochau	Hennigsdorf	die Dorfschaft .	1	—	—		10
			Hirtenkathe				
	Kl. Meino	Ignatz Prondzinski	—	1	1		40
	Prützenwalde	Erbp. v. Kadau .	1	1	2		320
		" Lawrenz .	1	1	2		200
		" Nietz .	1	1	2		240
13 Schwetz	Glugowko	Besitzer Freitag .	1	—	—		94 15
	Oskipiec	Franz Bonna .	1	—	—		50
	Dt. Westphalen	Wilhelm Wessel.	1	1	1	1	1000
					Speicher		
14 Strasburg	Czystebiott	Kasprowski u. Wittwe Guroske .	1	—	—		80
15 Stuhm	Laabe	Schulz Harder .	—	1	—		370
		derselbe .	1	1	1		645
		die Kommune f. beschädigte Feuerlöschgeräthe .	—	—	—		2 15
	Neumark	Itzig Guth .	1	—	—		180
	Rehhoff	Christ. Luppke .	1	—	—		70
		Eigenkäth. Lischewski	1	1	1		85
	Schroop	Friedr. Schubert .	1	1	1	1	460
					Speicher		
	Straßewo	das Erbpachtsvorwerk	1 nebst Stall				200

No.	Behörden	Wohnort	Der Abgebrannten Namen	Abgebrannt sind Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütigungsbetrag Rthlr.	sgr.	rf.
	Noch Stuhm	Gr. Ußnitz	Johann Döring .	1	—	—		75		
		Willenberg	Zimmermann Buchholz .	1	—	—		172	4	
		Zieglershuben	Einsasse Rautenberg	1	1	1		200		
16	Unislaw	Kl. Czyste	Johann Fladt .	1	—	1		260		
		Waldowo	Michael Schröder	1	—	1		200		
		Wilhelmsbruch	Wittwe Autenrieb	1	—	1		300		
	Summa I. Domainen- und Intendantur-Aemter			46	17	21	3	8837	8	
	II. Adeliche Güter.									
1	Dt. Cronet Kreis	Brunke	Michael Remer .	1	1	—		80		
2	Culmer "	Neudorff	Wittwe Feldt .	1	1	1		200		
3	Schlochauer "	Zompol	Müller Fischer .	1	1	3	1 Mühle	1200		
4	Stuhmer "	Kl. Ramten	Nikolaus Przindzol	—	1	—		30		
		Tillendorff	Müller Ramlau .	—	—	1		200		
	Summa II. Adeliche Güter .			3	4	5	1	1710		
	III. Städte.									
1	Bischofswerder		Müller Hiller .	—	—	—	1 Bockwindmühle	800		
2	Cammin	—	Schönfärber Venski	1	—	—		132	27	
3	Dt. Crone	—	Christoph Barthey	—	1	—		89	15	
			Michael Manski .	—	1	—		58	27	10
			Andreas Manthey	—	1	—		66	6	11
			Christoph Utecht .	—	1	—		70		
			Johann Venski .	—	1	—		50	21	8

Digitized by Google

Behörden	Der Abgebrannten		Abgebrannt sind				Vergütigungsbetrag		
No.	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr.	sgr.	pf.
Roch Dt. Crone		Gottfried Wilke .	—	1	—		58	27	10
		Posthalter Rörspieß	—	1	—		79	22	
		derselbe .	—	—	1		44	9	6
		Ler. Itzig Hermann	—	1	—		28	3	4
		Michael Rohde .	—	1	—		30	20	
		Steph. Guderjahn	—	—	1		9	17	6
		Johann Lange .	—	—	1		3	2	
		Jakob Fromholz .	—	—	1		3	2	
		Johann Erdmann	—	—	1		12	8	
		Erdmann Weknitz	—	—	1		12	8	
		Peter Barez .	—	1	—		70		
		Franz Bigalski .	—	1	—		80		
		Joseph Blünke .	—	1	—		45		
		Israel Alex. Edel .	—	1	—		125		
		Johann Erdmann	—	1	—		80		
		Andr. Freck .	—	1	—		50		
		Jakob Fromholz .	—	1	—		50		
		Anton Grützmacher	—	1	—		75		
		Martin Guderjahn	—	1	—		50		
		Steph. Guderjahn	—	1	—		50		
		Joseph Haller .	—	1	—		75		
		Wilhelm Hödtke .	—	1	—		100		
		Andreas Helmeyer	—	1	—		90		
		Paul Hennig .	—	1	—		70		
		Heinrich Hinze .	—	1	—		100		
		Friedrich Kaatz .	—	1	—		100		
		Joh. Martin Krause	—	1	—		50		
		Joseph Kroll .	—	1	—		50		
		Johann Ladwig .	—	1	—		125		
		Johann Lange .	—	1	—		50		

Behörden	Der Abgebrannten		Abgebrannt sind				Vergütigungsbetrag
No.	Wohnort	Namen	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr. sgr. pf.
Noch Dt. Crone		Michael Manski .	—	1	—		50
		Christ. Pathun .	—	1	—		150
		Offrial Perzynski	—	1	—		100
		Mah. Pranke .	—	1	—		75
		Martin Prodöhl .	—	1	—		50
		Besitzer Rönnspieß	2	1	2	4	1750
		Michael Schwede	—	1	—		100
		Johann Steinke .	—	1	—		100
		Martin Schmidt .	—	1	—		150
		Johann Teske .	—	1	—		60
		Franz Teske .	—	1	—		45
		Erdmann Wagnitz	—	1	—		50
		Martin Wiese .	—	1	—		50
		Franz Wenski .	—	1	—		90
		Aron Viktor .	—	1	—		200
		Anton Wendland .	—	1	—		50
		Andreas Zabburg .	—	1	—		85
		die Kämmerei für die Vorwerks-Gebäude	1	2	4		1295
		Anton Klawun .	—	1	—		50
4 Pr. Friedland	—	verschiedene Eigenthümer für abgebrochene Zäune .	—	—	—		32 15
5 Lautenburg	—	Bürger Rosholdt	1	—	—		277
6 Lessen	—	die Kommune für das beschäd. Brauhaus	—	—	—		20 15 9
7 Marienwerder	—	Kürschner Bär für Beschädigung seines Hauses .	—	—	—		14 11
8 Neuenburg	—	Käthner Waldeck für vernichtete Zäune	—	—	—		6

Behörden No.		Der Abgebrannten Wohnort	Namen	Abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Vergütigungsbetrag Rthlr.	sgr.	pf.
9	Podgurz	–	Woytek Kastrzenski	1	—	—		75		
10	Rehden	Vorw. Colonia	Pächter Breschke	1	—	—		40		
11	Thorn	Neu Mocker	Zimmermeister Caro	—	—	2		500		
			Erbp. Baumgarth	1	—	1		500		
			George Wessel .	1	—	1		100		
		Lubianken	Pächter Nauwald	—	—	1		25		
12	Vandsburg	—	Wittwe Kröge .	1	incl. Stall			100		
			" Wutschke	1	dito			75		
13	Zempelburg	—	Peter Pegʼau .	—	—	1		35		
		–	Peter Witzig .	1	—	1		75		
			Summa III. Städte .	12	49	19	5	9410	20	4
	IV.	Verschiedene Gebäude.								
1	Dominium Camnitz	Prust	Bauer Winter ein zur Pfarre gehöriges Familienhaus, wofür die Feuer-Societäts-Beiträge nach §. 23. des General-Zeitpachts-Kontrakts vom 7. November 1826 und bestätigt d. 31. Oktbr. 1827, v. der verpachtenden Behörde, der K. Offizier-Wittwen-Kasse zu Berlin getragen werden	1	—	—	—	100		
			Summa IV. Verschiedene Gebäude.			*Summa per se.*				
			Zusammenstellung.							
	I.	Domainen- und Intendantur-Aemter		46	17	21	3	8837	8	
	II.	Adeliche Güter . .		3	4	5	1	1710		
	III.	Städte . . .		12	49	19	5	9410	20	4
	IV.	Verschiedene Gebäude . .		1	—	–	—	100		
			Summa totalis .	62	70	45	9	20057	28	4

186.

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirk Marienwerder für das Jahr 1831 mit 1 pf. pro Thaler aufzubringenden Brandschaden-Beiträge.

No.	Behörden	Assecuration pro 1831. Thaler	Beitrag davon à Einen Pfennig pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf	Betrag des Fundations-Beitrages von neuer Versicherung. Rthlr.	sgr.	pf	Bemerkungen
	1) Kreis Flatow.								
1	Adeliche Güter .	21365	59	10	5	—	—	—	
2	Stadt Flatow .	23370	64	27	6	1	8	11	
3	: Kammin .	12895	35	24	7	—	—	—	
4	: Krojanke .	43485	120	23	9	1	25	7	
5	: Vandsburg .	20840	57	26	8	6	9	5	
6	: Zempelburg .	80665	224	2	1	8	8	11	
7	Amt Kammin .	36910	102	15	10	—	27	9	
	Summa .	239530	665	10	10	18	20	7	
	2) Kreis Graudenz.								
1	Adeliche Güter .	65270	181	9	2	—	—	—	
2	Stadt Graudenz .	151770	421	17	6	3	18	4	
3	Veste Graudenz .	—	—	—	—	—	—	—	keine Versicherung.
4	Stadt Lessen .	21075	58	16	3	—	9	8	
5	: Rehden .	30255	84	1	3	3	25	7	
6	Amt Graudenz .	163120	453	3	4	9	13	11	
7	: Rehden .	195730	543	20	10	2	12	3	
	Summa .	627220	1742	8	4	19	19	9	
	3) Kreis Konitz.								
1	Adeliche Güter .	15960	44	10	—	1	11	8	
2	Stadt Konitz .	75670	210	5	10	3	20	—	
3	: Tuchel .	55820	155	1	8	—	—	—	
4	Amt Friedrichsbruch .	38635	107	9	7	—	—	—	
5	: Tuchel .	90335	250	27	11	3	12	9	
	Summa .	276420	767	25	—	8	14	5	

Be-

No.	Behörden	Assecuration pro 1831. Thaler	Beitrag davon à Einen Pfennig pro Thaler. Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des Fundations-Beitrages von neuer Versicherung. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	4) Kreis Dt. Krone.								
1	Adeliche Güter .	33215	92	7	11	6	10	7	
2	Stadt M. Friedland .	126750	352	2	6	10	25	—	
3	: Jastrow .	53200	147	23	4	2	17	9	
4	: Dt. Krone .	106000	294	13	4	1	6	1	
5	: Schloppe .	42025	116	22	1	—	—	—	
6	: Tütz .	4330	12	—	10	—	—	—	
7	Amt Dt. Krone .	179455	498	14	7	6	27	9	
	Summa .	544975	1513	24	7	27	27	2	
	5) Kreis Kulm.								
1	Adeliche Güter .	47630	132	9	2	6	14	8	
2	Stadt Briesen .	22175	61	17	11	—	—	—	
3	: Kulm .	109410	303	27	6	4	14	5	
4	Amt Kulm .	116980	324	28	4	—	—	—	
5	: Lippinken .	79920	222	—	—	2	1	2	
6	: Przydworz .	45630	126	22	6	2	23	11	
7	: Unislaw .	98040	272	10	—	2	28	4	
	Summa .	519785	1443	25	5	18	22	6	
	6) Kreis Löbau.								
1	Adeliche Güter .	2200	6	3	4	—	—	—	
2	Stadt Kauernik .	3820	10	18	4	—	—	—	
3	: Löbau .	51980	144	11	8	2	28	11	
4	: Neumark .	17180	47	21	8	1	18	11	
5	Amt Neumark .	225670	626	25	10	11	21	1	
	Summa .	300850	835	20	10	16	8	11	

No.	Behörden	Assecuration pro 1831. Thaler	Beitrag davon à Einen Pfennig pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des Fundations-Beitrages von neuer Versicherung Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	7) Kr. Marienwerder.								
1	Adeliche Güter .	33920	94	6	8	—	—	—	
2	Stadt Garnsee .	36725	102	—	5	—	—	—	
3	: Marienwerder	313440	870	20	—	3	1	8	
4	: Mewe .	78695	218	17	11	7	20	7	
5	Amt Marienwerder .	497520	1382	—	—	18	18	4	
6	: Mewe .	186815	518	27	11	—	—	—	
	Summa .	1147115	3186	12	11	29	10	7	
	8) Kreis Rosenberg.								
1	Adeliche Güter .	—	—	—	—	—	—	—	zum Ostpreuß. Verbande gehörig.
2	Stadt Bischofswerder	75255	209	1	3	4	20	7	
3	: Dt. Eilau .	74350	206	15	10	1	8	11	
4	: Freistadt .	31960	88	23	4	—	22	9	
5	: Riesenburg .	122890	341	10	10	5	20	7	
6	: Rosenberg .	54615	151	21	3	—	19	5	
7	Amt Riesenburg . .	92695	257	14	7	2	11	8	
	Summa .	451765	1254	27	1	15	13	11	
	9) Kreis Schlochau.								
1	Adeliche Güter .	32315	89	22	11	—	—	—	
2	Stadt Baldenburg .	15210	42	7	6	2	—	—	
3	: Pr. Friedland	57625	160	2	1	4	7	6	
4	: Hammerstein .	25930	72	—	10	—	20	—	
5	: Landeck .	13595	37	22	11	1	10	3	
6	: Schlochau .	28175	78	7	11	1	18	4	
7	Amt Baldenburg . .	33400	92	23	4	—	3	11	
8	: Schlochau .	122460	340	5	—	—	—	—	
	Summa .	328710	913	2	6	10	—	—	

No.	Behörden	Assecuration pro 1831 Thaler	Beitrag davon à Einen Pfennig pro Thaler Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag des Fundations-Beitrages von neuer Versicherung. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	10) Kreis Schwetz.								
1	Adeliche Güter .	105135	292	1	3	3	28	4	
2	Stadt Neuenburg .	87105	241	28	9	2	15	7	
3	: Schwetz .	65690	182	14	2	—	—	—	
4	Amt Neuenburg .	224730	624	7	6	14	11	1	
5	: Schwetz .	207405	576	3	9	5	12	3	
	Summa .	690065	1916	25	5	26	7	3	
	11) Kreis Strasburg.								
1	Adeliche Güter .	11925	33	3	9	—	—	—	
2	Stadt Gollub .	53845	149	17	1	1	20	—	
3	: Gurzno .	16085	44	20	5	—	—	—	
4	: Lautenburg .	22735	63	4	7	—	—	—	
5	: Strasburg .	76885	213	17	1	9	25	10	
6	Amt Gollub .	130920	363	20	—	1	28	4	
7	: Lautenburg .	86680	240	23	4	—	—	—	
8	: Strasburg .	154505	429	5	5	2	2	2	
	Summa .	553580	1537	21	8	15	16	4	
	12) Kreis Stuhm.								
1	Adeliche Güter .	94110	261	12	6	4	4	9	
2	Stadt Christburg .	47055	130	21	3	—	—	—	
3	: Stuhm .	28995	80	16	3	5	15	3	
4	Amt Stuhm .	483340	1342	18	4	9	20	—	
	Summa .	653500	1815	8	4	19	10	—	

Digitized by Google

No.	Behörden	Assecuration pro 1831. Thaler	Beitrag davon à Einen Pfennig pro Thaler Rthlr	sgr.	pf.	Beitrag des Fundations-Beitrages von neuer Versicherung. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen
	13) Kreis Thorn.								
1	Adeliche Güter .	13070	36	9	2	—	—	—	
2	Stadt Kowalewo .	16060	44	18	4	1	2	6	
3	: Kulmsee .	40600	112	23	4	—	11	1	
4	: Podgurz .	16920	47	—	—	7	20	7	
5	: Thorn .	231780	643	25	—	13	16	11	
6	Amt Brzezinko .	44650	124	—	10	—	—	—	
7	: Dybow .	82715	229	22	11	6	2	9	
8	: Kulmsee .	180540	501	15	—	15	24	2	
	Summa .	626335	1739	24	7	44	18	—	

(Die Anlage zur Erhebung ꝛc. folgt im nächsten Amtsblatt No. 10.)

Das Rittergut Labuhnken im Pr. Stargardtschen Kreise in Westpreußen 1 Meile von Pr. Stargardt, ½ Meile von Schöneck, 2 Meilen von Dirschau und 5 Meilen von Danzig belegen, wird zu Trinitatis d. J. pachtlos und soll von da ab, auf Ein Jahr anderweit verpachtet werden.

Zu diesem Gut gehören nach der im Jahr 1818 revidirten Vermessung

1276	Morgen	3	□Ruthen	Ackerland,
197	—	166	—	Wiesen,
49	—	23	—	Gärten,
212	—	98	—	Hütung,
171	—	123	—	Brüche excl. des großen Bruchs im Walde,
53	—	21	—	mit Strauch bewachsenes Land,
5	—	115	—	Hof- und Baustellen,
103	—	54	—	Unland,

zusammen 2182 Morgen 161 □Ruthen Magdeburgisch.

Der reine Ertrag des Guts war im Jahr 1821 auf 390 Rthlr. 12 sgr. berechnet.

Inventarium ist darauf nicht vorhanden, Wohn- und Wirthschaftsgebäude nebst Käthnerwohnungen sind nur im nothdürftigsten Zustande.

Die baaren Gefälle vom Gute und die Dienstleistungen wie die Natural-Abgaben der Gutsbewohner, welche dem Pächter mit überwiesen werden, betragen 107 Rthlr. 4 sgr. 6 pf. und ergeben sich aus der Prästationstabelle so wie den Veranschlagungs-Verhandlungen, welche beim Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt eingesehen werden können. Das Winter- und Sommerfeld ist von der abziehenden Frau Pächterin bestellt, und übernimmt solches der neue Pächter ohne Kosten-Anrechnung. Die allgemeinen Bedingungen für den Pächter sind die Unterhaltung der Gebäude, Brücken, Gräben, Zäune und Wege, Entrichtung der öffentlichen Kommunal-Abgaben, wie der Feuersocietäts-Beiträge und Verzichtleistung auf Remission für besondere Unglücksfälle, die speziellen Bedingungen werden vom Königl. Landraths-Amte in Pr. Stargardt jederzeit vorgelegt werden.

Zur anderweitigen Verpachtung des Guts auf Ein Jahr, ist ein Termin auf den 9ten April d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Pr. Stargardt, vor dem Herrn Landrath v. Schlieben anberaumt, und werden dazu qualifizirte Pächter hierdurch eingeladen.

Danzig, den 24. Januar 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Moritz Bachmann zu Paderborn ist unter dem 21. Januar 1832 ein Patent

auf den von demselben durch Zeichnungen und Beschreibung erläuterten Authodographen, oder eine Maschine zu Verzeichnung einer mit ihr durchlaufenen Bahn mit allen Winkeln und Krümmungen im verkleinerten Maaßstabe, und in Verbindung mit einer Maschine zur Verzeichnung der Abweichungen der Bahn von der Horizontal-Ebene im Profil, in beliebig gewähltem Maaßstabe, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

gültig für den Zeitraum von acht hinter einander folgenden Jahren, vom Ausfertigungs-Tage an gerechnet, und im ganzen Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Kaufleuten L. Herrmann u. Comp. zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1832 ein vom Tage der Ausfertigung sechs hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf ein von dem Seidenwirkermeister Fritzmann erdachtes, durch Beschreibung erläutertes und für neu und eigenthümlich erkanntes Werkzeug, um Pferdehaare in Gewebe aus diesem Material einzutragen, ertheilt worden.

Preis von hundert Dukaten

für

die bewährteste praktische Auflösung folgender Aufgabe, nämlich:

einen solchen Heitz- und Spar-Ofen zu konstruiren, der ohne versteckte und sichtbare Ofenröhrenklappen und frei von jeder der Gesundheit und dem Leben des Menschen nachtheiligen und gefährlichen Einrichtung mit dem wenigsten Brennmaterial die erforderliche Wärme am längsten gewährt.

Bei der Menge von Heitz- und Spar-Oefen, die seit 1666 erfunden worden sind, vermißt man noch immer die möglichst vollkommene Auflösung dieses Problems, die aber auch wohl nur den vereinten Bemühungen der Baukünstler, Chemiker und praktischen Physiker gelingen dürfte. Dem bisherigen Mangel an diesem Verein mag es wohl mit Recht zugeschrieben werden können, daß selbst die ausgemachtesten Erfahrungen über Wärmehalter und Wärmeleiter in Rücksicht der Auskleidung heitzbarer Räume und der Wahl der Materie zu Oefen nicht in dem ausführbaren Grade benutzt worden sind. Der Luxus, der so gern das Wesentliche zerstört oder vergessen läßt, trieb zur Ungebühr sein Spiel. So findet man noch immer glasurte Kacheln, die bekanntlich schlechte Wärmeleiter sind, und Wände, Decken aus Material, welches die Wärme durchläßt. Die Ofen-Fabrikanten, die gleichsam die Baumängel heitzbarer Räume zu decken suchten, trafen bei ihren Oefen oft Einrichtungen, die auf die Gesundheit und das Leben der Menschen zerstörend wirkten. Dies gilt nun besonders von den Ofenröhrenklappen. Wenn diese zu früh geschlossen werden, so dringt der Kohlendampf in die Wohnung, beraubt die Menschen, die ihn einathmen müssen, da sie gewöhnlich des Nachts in diesen Fall kommen, aller zur Selbsthülfe nöthigen Besinnung, und hat, wenn ein seltnes Glück ihren Zustand noch entdecken läßt, entweder alle Rettungs-Versuche bereits vergeblich gemacht, oder wenn er sein Opfer noch nicht erstickte, meistentheils eine immerwährende Kränklichkeit und ein näheres Lebensende entschieden. Tief erschütternd ist die Gewißheit, daß, so lange jenes Ofenklappen-

Schließen bestehen darf, noch viele Menschen Gesundheit und Leben verlieren werden. Denn die menschenfreundlichsten Belehrungen über die schädlichen und tödtenden Wirkungen des Kohlendampfs wirken, so wie das Androhn der Strafe von Seiten der Polizei, und selbst der gräßliche Anblick im Kohlendampf Erstickter, entweder gar nichts oder nur vorübergehend, wo die Bequemlichkeit das Schließen der Ofenröhrenklappen unkundigen, dummen und vergeßlichen Dienstboten überläßt, wo der Geiz sein Holz noch gewisser als sein Leben bedroht glaubt, wo endlich der Zufall alle Berechnungen nicht nur eingebildeter, sondern auch wirklicher Vorsicht vereiteln kann. In der That, wir können diese wichtige Angelegenheit der Sicherheits-Polizei nur dann für erledigt, und die Einrichtung der Oefen für gefahrlos halten, wenn die Einwirkung des Kohlendampfs verhütet, und dies durch Abschaffen der Ofenröhrenklappen bewirkt wird.

Die Preiskontribuenten setzen, um das Abschaffen der Offenröhrenklappen zu veranlassen, ihre ganze Hoffnung auf deutschen Erfindungsgeist und Kunstfleiß, zu einer Zeit, wo Chemie und Physik zur sichern Bearbeitung dieses Gegenstandes mehr als je die Hände bieten und die Auflösung obiger Aufgabe erleichtern können.

Wer diese Aufgabe zur Zufriedenheit Eines Königl. Preuß. Hohen Ministerii des Innern praktisch löst, dadurch den Gebrauch der Ofenröhrenklappen völlig ausschließt, und darüber von Einer Königl. Hochlöbl. technischen Deputation für Gewerbe, welcher die Prüfung der Bewerbungen und die Zuerkennung des Preises übertragen worden ist, bei dem hiesigen Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz ein Zeugniß vorlegt, dem werden hundert vollwichtige holländische Dukaten sogleich ausgezahlt werden.

Groß-Glogau, den 25. Dezember 1831.

Im Namen der Preiskontribuenten
Dr. Vogel,
Königl. Medizinal-Rath.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 9. zum 10. Januar a. c. sind aus der Katholischen Kirche zu Lichtfelde, Stuhmer Kreises durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Gegenstände entwendet worden:

1) ein silberner vergoldeter Kommunikanten-Kelch mit einem Deckel worauf ein kleines Kruzifix befindlich und auf dem Fuß die Inschrift: Hoc pixis Probae 12, et Cali: Ecclesiae Lichtfelde, ponderans Marcus Tres, per Illtrem: Stanislaum Zeromski v. 5. et Con: Gnesneidem Ecclesiae dedicata anno 1684.,
2) silberne Verzierungen von Tragbildern, bestehend aus zwei kleinen Kronen, einem kleinen Scepter und einer Lilie

Die Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf diese Gegenstände zu vigiliren und den entdeckten Inhaber derselben nach geschehener Vernehmung an das nächste Gericht zur Einleitung der Untersuchung abzuliefern.

Marienwerder, den 21. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 9. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 2. März 1832.

Riesenburg. Der ehemalige freiwillige Jäger im früher 4ten Dragoner- jetzigen 5ten Cuiraſſier-Regimente, nachherige Seconde-Lieutenant Ernſt von Stülpnagel, aus der Mark gebürtig, wird hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort, ſo wie ſeine Adreſſe dem Unterzeichneten, binnen ſpäteſtens 8 Wochen anzuzeigen, indem derſelbe als nachſter Erbberechtigter, nunmehr zum wirklichen Beſitz des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe, für ſeine im Gefecht bei Wittſtock bewieſene Auszeichnung, gelangen, ſonſt aber, bei Unterlaſſung der verlangten Anzeige, davon vorläufig ausgeſchloſſen werden ſoll.

Gleichzeitig wird der im Jahre 1814 nach Potsdam entlaſſene freiwillige Jäger Andreas Gansauge hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort ſo wie ſeine Adreſſe hierher anzuzeigen; da derſelbe nur noch einige Expectanten zur Erlangung des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe vor ſich hat.

Den 21. Februar 1832.

Der Oberſt-Lieutenant und Kommandeur des Königl. 5ten Cuiraſſier-Regiments von Ingersleben.

Marienwerder. Der Mühlenpächter Gabriel Roy aus Friedrichsberg bei Elbing, von Petrikau in Polen kommend, hat ſeinen vom Landraths-Amt zu Elbing unterm 16. Dezember v. J. ertheilten, auf drei Monat gültigen Ausgangs-Reiſepaß in der Nähe von Thorn verloren, und wird dieſer Paß demnach von der unterzeichneten Königl. Regierung hiermit für ungültig erklärt.

Den 16. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Marienwerder. Zum anderweiten Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 ſgr. 10 pf. landſchaftlich abgeſchätzten, der Landſchaft adjudizirten, im Löbauer Kreiſe belegenen adelichen Grodzicznoſchen Güter, haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 17. April c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hieſigen Landſchaftshauſe angeſetzt, zu welchem wir Kaufluſtige mit der Verſicherung hierdurch einladen, daß ſobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rückſicht genommen werden ſoll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 19. Januar 1832.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Graudenz. Das den Treichelschen Eheleuten gehörige zu Kommerau sub No. 9. gelegene Grundstück, soll auf den Antrag eines Realgläubigers im Wege der Exekution im Termine den 22. März c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Sekretair Hoyer öffentlich an den Meistbietenden auf ein Jahr verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen.

Den 31. Januar 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das in Klammer sub No. 58. belegene zur Valentin und Marianna Sarnowskischen Pupillen-Masse gehörige Grundstück, bestehend aus 1 Wohnhaus, 1 Stall und 1 Morgen 75 □Ruthen Ackerland, welches alles gerichtlich auf 102 Rthlr. 24 sgr. 1 pf. geschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 30. April a. k. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termin, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schulz hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 17. November 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Es soll in dem auf den 2. April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Referendarius Lauterbach hieselbst an Gerichtsstelle anstehenden Termin, die in dem Nüttschschen Grundstücke No. 119. befindliche Färberei, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige einladen. Den 28. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das zum Nachlasse der Einsaasse Thomas Szallugaschen Eheleute gehörige, im Königl. Amtsdorfe Groß Konradswalde gelegene Bauergrundstück nebst Zubehör, soll in Termino den 3. April c. um 10 Uhr Morgens in Konradswalde verpachtet werden, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden. Den 20. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schneidemühl. Das im Kreise und Regierungs-Departement Bromberg belegene, 1 Meile von der Stadt Mroczen, 2 Meilen von Nackel, 2 Meilen

von Polnisch Krone oder Koronowo und 3 Meilen von Bromberg belegene, der unterzeichneten Landschafts Direktion in der nothwendigen Subhastation für 4375 Rthlr. adjudizirte freie Allodial-Rittergut Groß Slupowo cum pertinentiis soll aus freier Hand anderweit verkauft werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den 29. März d. J. um 10 Uhr des Morgens hier in unserem Gesellschafts-Lokale angesetzt und laden die Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Plusligitant sofort eine Kaution von 5000 Rthlr. entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen nebst den dazu gehörigen Koupons deponiren muß und daß die nähern Bedingungen des Kaufs so wie die Realitäten des Guts täglich in unserer Registratur resp. einzusehen und zu erfahren sind. Den 15. Februar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Neuenburg. Das zum Nachlasse der Johann und Maria Krauseschen Eheleute gehörige in Roßgarten bei Groß Sibsau gelegene und aus 2 Morgen 150 Ruthen Acker, Wiesen und Gartenland bestehende Käthnergrundstück, wovon das Land zu emphiteutischen Rechten besessen wird, dessen Jahre mit dem 1. Mai 1835 expiriren, die Gebäude, Bäume und Grenzen aber Eigenthum der Besitzer sind, soll in Termino den 23. April pr. im Hofe zu Sibsau an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe dieses Grundstücks schließt auf 220 Rthlr. 29 sgr. 4 pf. und kann hier jederzeit eingesehen werden.

Den 17. Dezember 1831. Adelich Patrimonial-Gericht Sibsau.

Neuenburg. Auf den Antrag des Realgläubigers haben wir zum Verkaufe des dem Freischulzen-Wirth gehörigen, im Dorfe Warlubien gelegenen Freischulzenguts, welches mit dem dazu gehörigen Lande von 574 Morgen 36 Ruthen auf 1624 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gewürdigt worden ist, die Lizitations-Termine auf den 17. März, den 21. April und auf den 28. Mai c. hieselbst angesetzt, und laden Kauflustige hiedurch ein. Die Taxe kann hier zu jederzeit eingesehen werden. Den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Flatow. Zum öffentlichen Verkauf des zu adl. Landeck belegenen, dem Michael Thom gehörigen bäuerlichen Grundstücks, gerichtlich auf 444 Rthlr. 10 sgr. geschätzt, haben wir den Bietungstermin auf den 3. Mai c. welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr hieselbst anberaumt zu welchem wir Kauflustige hierdurch vorladen. Den 4. Februar 1832.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Thorn. Unsere bei dem Kämmerei-Dorfe Leibicz belegene Mahlmühle nebst einem Wohnhause auf vier Familien, Ställen, einer kleinen Scheune, Wiesen, Gärten und Ländereien, wünschen wir mit oder ohne den darauf stehenden beiden Gebäuden, der Stärkefabrik, aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Die Mühle hat viel Quell daher auch in den trockensten Jahren immer Wasser und das große Darrgebäude und Arbeitshaus, 50000 Stück gebrannte Ziegeln in Lehm gemauert, also so gut wie neu zu brauchen, sehr viel Holz und Eisen enthaltend, sind höchst vortheilhaft zu versetzen und zu jeden Bauten brauchbar, weshalb sie auch separat verkauft werden können. Die Bedingungen sind stets bei dem Kaufmann Hepner Nro. 346. Altstadt ersichtlich, sie werden für den Erwerber sehr vortheilhaft gestellt und kann bei gehöriger Sicherheit des Käufers der größte Theil des Kaufprätiums auf der Besitzung stehen bleiben. Den 6. Februar 1832. Simon Hepner Erben.

Das in Steinwaagen, zwischen den Städten Kulm und Graudenz in der Niederung belegene Kruggrundstück mit Land und Wiesen, soll vom 1. Mai d. J. ab, auf weitere 16 Jahre ausgethan werden.

Das im hiesigen Dorfe belegene Kruggrundstück nebst Schmiede, soll vom 2. April d. J. ab, auf ein oder mehrere Jahre verpachtet werden.

Vorwerk Gogolin bei Graudenz, den 23. Februar 1832.

Von meinem bäuerlichen Grundstücke in Groß Krebs Amts Marienwerder belegen, bin ich gesonnen eine Hufe kulmisch Land, ein Wohngebäude und Scheune aus freier Hand sofort zu verkaufen. Die hierauf Reflektirende können das Nähere bei mir erfragen. Groß Krebs, den 28. Februar 1832.

Martin Konopacki, Einsaasse.

Mein bäuerliches Grundstück in Groß Krebs Amts Marienwerder belegen, aus 3 Hufen kulmisch Land, Wohngebäude, mit bestellter Winteraussaat und todten und lebendem Inventarium, bin ich gesonnen sofort aus freier Hand zu verkaufen.

Die hierauf Reflektirende können jederzeit das Nähere bei mir erfahren.

Groß Krebs, den 28. Februar 1832.

Erdmann Skodda, Einsaasse.

Das Dominium Rynsk Thorner Kreises, braucht einen guten Ziegelstreicher und zugleich Ziegelbrenner. Personen die ein solches Unterkommen suchen und sich über ihre Brauchbarkeit gehörig ausweisen, können sich sogleich im Dominio Rynsk melden.

Amts-Blatt.

No. 10. Marienwerder, den 9. März 1832.

Das 5te und 6te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

No. 1343. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Februar c. enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das in Betreff der asiatischen Cholera, in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

No. 1344. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar c. wegen Regulirung des Kautions-Wesens für Staats-, Kassen- und Magazin-Beamten.

No. 1345. Deklaration des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 d. d. den 19. Februar c.

No. 1346. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Februar c. womit der Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1832 publizirt wird.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Vertilgung der Raupen-Nester betreff.

Obgleich die Besitzer von Obstgärten schon aus Rücksichten der Bewahrung des eigenen Vortheiles zur sorgsamen Vertilgung der Raupen aufgefordert werden sollten, so lehrt doch die Erfahrung, daß viele derselben hierbei keinesweges der erforderlichen Aufmerksamkeit und Thätigkeit sich befleißigen.

In Erwägung nun, daß die Bemühungen der fleißigen Wirthe durch die Nachläßigkeit träger Nachbaren nutzlos gemacht werden, daß die Obstbaumzucht in vielen Gegenden des Departements einen wichtigen Zweig der allgemeinen Landes-Kultur bildet, daß die Beseitigung der sich entgegenstellenden Hindernisse, folglich die Vertilgung der Raupen, von allgemeinem Interesse ist und die Fürsorge der Polizei-Behörden zur wirksamen Thätigkeit auffordert, wird hierdurch zur Erreichung des Zwecks folgendes angeordnet:

1) Jeder Besitzer von Obstbäumen, wilden Bäumen, insbesondere Weidenbäumen, Hecken und Gesträuchen in Städten und Dörfern oder in

Ausgegeben in Marienwerder den 10. März 1832. (14)

deren Nähe ist gehalten, das Abraupen der Bäume und Hecken alljährlich in den Winter-Monaten und bis zu einem bestimmten Termine tüchtig und genügend zu bewirken.

2) In Ansehung von Bäumen und Hecken, bei denen das daran zustehende Eigenthum nicht deutlich erhellt, welche sich aber in solcher Nähe von Städten und Dörfern befinden, daß von der Verbreitung der Raupenbrut Nachtheil dringend zu befürchten ist, wird das Abraupen als Gemeinde-Last betrachtet und muß im Wege des Gemeinde-Dienstes bewirkt werden.

3) Die Vernichtung der abgenommenen Raupen-Nester geschieht durch vergraben, oder noch besser durch verbrennen an dazu geeigneten Orten mit gehöriger Vorsicht zur Verhütung von Feuer-Gefahr.

4) Als spätester Termin bis zu welchem das Abraupen in der Regel bewirkt sein muß, wird für dieses Departement der erste April jedes Jahres bestimmt. Den Lokal-Polizei-Behörden bleibt es jedoch überlassen, nach Maaßgabe der früher oder später eintretenden warmen Witterung diesen letzten Termin um einige Zeit entweder vor- oder zurückzusetzen und dies in der Gemeinde bekannt zu machen.

5) Sofort in den ersten Tagen nach Ablauf des letzten Termins ist in jeder Gemeinde von Polizeiwegen eine Revision der Obstgärten, Baumpflanzungen und Hecken vorzunehmen, um Ueberzeugung zu erhalten, daß das Abraupen überall tüchtig und sorgfältig bewirkt ist. Dem hierbei säumlich befundenen Eigenthümer wird zur Genügung seiner Verpflichtung eine kurze Nachfrist, welche drei bis fünf Tage nicht übersteigen darf, gesetzt, unter der Androhung, daß nach unbenutztem Ablauf derselben die Arbeit des Abraupens für seine Rechnung durch gedungene Tagelöhner verrichtet und der Kostenbedarf ohne weiteres exekutivisch von ihm beigetrieben werden würde, welche Androhung zu verwirklichen ist, sobald die vorzunehmende Nachrevision die Nichtbefolgung der Anordnung erkennen läßt.

Wir empfehlen den Herren Landräthen, Domainen-Beamten und Intendanten, den Magistraten und Gutsherrschaften, auf die Befolgung dieser Vorschriften zur Förderung des gemeinnützigen Zwecks ein wachsames Auge zu behalten. Vernachläßigungen der Behörden, werden auf erhobene und gegründet befundene Beschwerden mit Ordnungsstrafen gerügt werden müssen.

Noch bemerken wir, daß sich in No. 1. bis 7. des Amtsblattes vom Jahre 1812 eine zweckmäßige Belehrung über die beste Weise der Vertilgung

der verschiedenen Raupenarten abgedruckt befindet, auf welche die betreffenden Behörden ihre Eingesessenen neuerdings aufmerksam machen wollen.

Marienwerder, den 24. Februar 1832.

Bekanntmachungen.

Der Kreis-Physikus Doktor Gossow ist von Löbau in gleicher Eigenschaft nach Osterode versetzt worden. Das dadurch vakant gewordene Kreis-Physikat in Löbau ist noch nicht wieder besetzt. Aerzte, welche geneigt sind, dasselbe anzunehmen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder, den 17. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinder-Seuche betreffend.

Es gereicht uns zur Freude, das Publikum davon in Kenntniß setzen zu können, daß die verheerende Rinderpest in den Kreisen Thorn und Strasburg und somit in unserm ganzen Geschäfts-Bezirk überall aufgehört hat und daß die ergriffen gewesenen strengen Maasregeln daher von einem günstigen Erfolge begleitet gewesen sind.

Wir haben durch ein Mitglied unsers Kollegii die sämmtlichen Ortschaften, wo die Seuche gewüthet hat, bereisen lassen, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß auf die vorschriftsmäßige Reinigung aller Stallungen, die Reinigung und Vernichtung der Geräthschaften, welche mit dem kranken Vieh in Berührung gekommen waren, die Bewährung der Grabstellen und alle sonstige Sicherheits-Maasregeln, welche den Wiederausbruch der Seuche verhüten sollen, gehörig in Ausführung gebracht sind und können dem Publikum hierüber die beruhigendsten Zusicherungen geben.

Endlich haben wir die strengste Bewachung der Grenze angeordnet, damit das Unglück der verheerenden Seuche dem Vaterlande nicht wieder aus Polen zugeführt werde.

Ueber die Wiedergestattung der Viehmärkte behalten wir uns besondre Bekanntmachung vor und bleiben dieselben in den früher bestimmten Kreisen bis dahin verboten.

Marienwerder, den 26. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Beschluß.)

Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge von der Provinz Westpreußen pro 1831.

		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
	A. Berechnung des Zuschuß-Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Societät pro 1831.						
I.	zur kurrenten Brandschadens-Vergütung:						
	1) in dem Danziger Regierungsbezirk .	—	—	—	18094	4	10
	2) : : Marienwerderschen : .	—	—	—	20057	28	4
	"				38152	3	2
II.	An Verwaltungskosten:						
	1) in dem Danziger Regierungsbezirk .	472	—	—			
	2) : : Marienwerderschen : .	653	—	—			
	"				1125	—	—
III.	An Prozeßkosten und Gebühren:						
	1) in dem Danziger Regierungsbezirk .	22	29	9			
	2) : : Marienwerderschen : .	12	25	5			
	"				35	25	2
IV.	Zur Deckung ausfallender Beiträge:						
	1) in dem Danziger Regierungsbezirk .	12	25	3			
	2) : : Marienwerderschen : .	136	14	—			
	"				149	9	3
V.	Zur Deckung von Vergütungen aus der Vorzeit:						
	1) in dem Danziger Regierungsbezirk .	—	—	—	212	15	—
VI.	Für Feuer-Lösch-Instrumente ꝛc.						
	1) in dem Danziger Regierungsbezirk .	33	18	—			
	2) : : Marienwerderschen : .	14	16	4			
	"				48	4	4
	und zwar: überhaupt	—	—	—	39722	26	11
	in dem Danz. Regierungsb. 18848 R. 2 sg. 10 pf.						
	: : Marienwerders. : 20874 : 24 : 1 :						
	wie vor , 39722 R. 26 sg. 11 pf.						

		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug, als:						
1	die laut Anlage pro 1830 mehr repartirten	6094	2	1			
2	an ersparten Administrations-Kosten:						
	a, in dem Danz. Regierungsbez. 181 Rtl. 8 sgr. 5 pf.						
	b, ; ; Marienwerderſch. ; 747 ; — ; — ;						
	"	928	8	5			
3	an ersparten Prozeß-Kosten:						
	in dem Danziger Regierungsbezirk .	7	11	—			
	und zwar: überhaupt	—	—	—	7029	21	6
	bei der K. Regier. in Danzig 188 Rtl. 19 sgr. 5 pf.						
	bei der K. Regierung in Marienwerder . 6841 ; 2 ; 1 ;						
	wie vor 7029 Rtl. 21 sgr. 6 pf.						
	Bleiben daher aufzubringen .	—	—	—	32693	5	5
	und zwar:						
	für die K. Reg. in Danzig 18659 Rtl. 13 sgr. 5 pf.						
	für die K. Regierung in Marienwerder . 14033 ; 22 ; — ;						
	wie vor 32693 Rtl. 5 sgr. 5 pf.						
	B. Vertheilung des ermittelten Bedarfs auf die einzelnen Regierungsbezirke.						
	Die Versicherungs-Summen pro 1831 betragen:						
1	in dem Danziger Regierungsbezirk 5646085 Rtlr.						
2	; ; Marienwerderschen ; 7148535 ;						
	zusammen 12794620 Rtlr.						
	davon sind zur Aufbringung des ermittelten Bedarfs, à 1 pf. pro Thaler beizutragen:						
1	von dem Danziger Regierungsbezirk .	15683	17	1			
2	; ; Marienwerderschen ; .	19857	1	3			
	überhaupt .	—	—	—	35540	18	4
	Die Bedarfs-Summe pro 1831 beträgt .	—	—	—	32693	5	5
	Es werden daher mehr aufgebracht und gehen der Societät bei nächster Anlage zu gut .	—	—	—	2847	12	11

Die im Departement der Königl. Regierung zu Danzig für das Jahr 1831 vorgefallenen Brandschäden betreffend.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. d. M., wegen der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1831, theilen wir den Mitgliedern des westpreußischen Domainen-Feuer-Societäts-Versicherungs-Verbandes noch nachträglich die Nachweisung der für das Jahr 1831 von dem westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden, im Geschäfts-Bereich der Königlichen Regierung zu Danzig vorgefallenen Brandschäden hierdurch mit.

Marienwerder, den 11. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der für das Jahr 1831 von dem westpreußischen Feuer-Societäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungsbezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der			Abgebrannt sind				Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung
Behörden No.	Ortschaften	Abgebrannten	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr. sgr. pf.
		A. Privat-Gebäude.					
I. In den K. Domainen- u. Intendantur-Aemtern.							
1	Berent	Jastrzembie	Joseph Daßke .	1	—	—	30
2	Brück	Gr. Katz	Fälzke. .	—	1	1	130
			Stall u. Speicher				
		Mattern	v. Weickhmann .	—	—	1	140
		Rahmel	Friedrich Krüger .	—	—	—	1 595
			Eisenhammer				
3	Carthaus	Zigelei Babenthal	Johann Zelinski .	1	—	—	30
		Kobillaß	Franz Formella .	1	—	—	15
		Neukrug	Johann Gurski .	—	—	1	20
		Sallakowo	Jakob Driwa .	1	—	—	10
			Bartholomäus Wenta	1	1	1	20
			Michael Czipior .	—	1	1	15
		Siedelkrug	Ignatz Borski .	1	1	2	550

Namen der				Abgebrannt sind				Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung		
No.	Behörden	Ortschaften	Abgebrannten	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Rthlr.	sgr.	pf.
4	Elbing	Fischerkampe	Martin Philipp .	1	1	1		125		
			unter einem Dache							
		Kämmersdorff	Gottfr. Boilerthum	2	1	1		1950		
				und		1				
			Stall u. Scheune							
		Keitelau	Martin Elfert .	1	1	1		550		
		Terranova	Johann Karsten .	1	—	—		70		
5	Marienburg	Campenau	Wittwe Eng .	1	1	1		800		
			unter einem Dache							
			Daniel Stielau .	1	1	1		700		
			wie vor							
		Eschenhorst	CarlGottfr.Buchhorn	1	—	—		550		
		Neukirch	Dietrich Pauls .	—	1	2		950		
			Johann Eggert .	—	1	—		1100		
		Parschau	Wittwe Thimm .	1	—	—		180		
6	Pelplin	Pelplin	Domkapitel Culm	1 Hirtenkathe				50		
7	Schöneck	Milonken	Johann Bandemer	1	—	1		40		
8	Sobbowitz	Sobbowitz	Martin Burandt .	—	—	—	1	750		
			Mühlengebäude							
9	Stargardt	Bösenfleisch	Brandsch. am Wohnhause des V. Sturmowski im J. 1829	—	—	—		10	20	6
		Gardschau	Gottlieb Frick .	1	1	—		350		
		Kokoschken	Amtmann Würtz .	1	—	—		300		
		Lubichow	kathol. Kirchengemeine	1	—	—		20		
		Gr. Semlin	Czwecklinski und Michewski .	1	—	—		10		
10	Subkau	Baldau	Christ. Weigle .	1	—	—		80		
		Kl. Schlanz	Jakob Meyer .	1	1	1		530		
			Stall u. Speicher							

Namen der Behörden No.	Ortschaften	Abgebrannten	Abgebrannt sind: Häuser	Scheunen	Ställe	andere Geb.	Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung Rthlr.	sgr.	pf.
11 Tiegenhoff	Gr. Brunau	Johann Schönof .	1	—	1		250		
	Kalteherberge	Martin Ahlert .	1	1	1		850		
	Schöneberg	David Lau .	1	—	1		140		
			Stall u. Scheune						
II. In den Städten und dem Landgebiete.									
1 Danzig	Freienhuben Güttland	Johann Wienhold	1	1	3		1350		
		Brandsch. am Wohnhause d. And. Wannow	—	—	—		91		
	Krieskohl	Gottlieb Steiniger	1	—	—		1000		
	Landau	Brandsch. am Wohnhause Peter Andres, im Jahr 1829 .	—	—	—		29	28	2
	Stüblau	Johann Bielefeldt	1	—	—		250		
	Gr. Zünder	Corn. Ed. Bielefeld	1	—	—		100		
	Zugdam	Gregorius Selke .	1	—	1		220		
			Stall u. Scheune						
		Johann Samuel Dyckſche Minorennen	1	—	1		190		
		Carl Meseck .	1	—	—		120		
2 Neuteich	—	Brandsch. am Wohnh. des Johann Ziemens	—	—	—		148	17	2
		desgl. d. J. Kretschmer	—	—	—		1	25	
		für niedergerissene Zäune desselben .	—	—	—		2	4	
3 Schöneck	—	Peter Glowinski .	1	—	—		70		
III. In den adelichen Gütern.									
1 Danz. Kr.	Artschau	Wilhelm Guth .	—	1	1		2210		
B. Königl. Gebäude.									
	Unterförsterei	Grzybno .	1	—	—		400		
		Im Ganzen	35	16	26	2	18094	4	10

Des

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1831 das Erforderniß einer sachverständigen Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher, auf die Verfertigung solcher Pumpen, welche mit Brunnen-Anlagen, Röhren-Strecken und andern Anlagen, bei deren unzuverläßiger Ausführung gemeine Gefahr obwalten kann, in Verbindung stehen, zu beschränken, dagegen die Verfertigung loser Pumpen, Schiffspumpen und dergleichen, ohne eine solche Prüfung der Geschicklichkeit nachzugeben geruht.

Dies wird zur Nachricht für das betreffende Publikum, und zur Achtung für die Lokal-Polizei-Behörden und für die technischen Prüfungs-Kommissionen hiedurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 23. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem die auf Allerhöchsten Befehl ausgearbeitete neue Instruktion über das bei dem Ausbruche der Cholera in allen Provinzen des Staats künftig zu beobachtende Verfahren, welche mit der dieselbe bestätigenden Allerhöchsten Kabinets-Ordre als besondere Beilage des heutigen Amtsblatts ausgegeben wird, die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat, so haben Seine Majestät der König die Auflösung der wegen der Maasregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzten Immediat-Kommission Allergnädigst zu befehlen geruht. Die Auflösung ist erfolgt und sind seit dem 15. d. M. die bisherigen Geschäfte der Immediat-Kommission an die zuständigen Königl. Ministerien übergegangen.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 26. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Marienwerder, den 23. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staats-Papiere als amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
Nro.	Litt.	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	
49050	E.	Courant	50	vom 2. September 1830.
13803	D.	"	200	" 20. Dezember 1830.
40087	Y.	"	25	" 14. Februar 1831.
61737	Q.	"	25	
45053	E.	"	50	
42688	W.	"	50	
49612	X.	"	25	" 17. März 1831.
70229	F.	"	100	
121608	F.	"	25	
132841	H.	"	25	
5167	A.	"	100	" 21. Juli 1831.
49569	Y.	"	25	
49570	F.	"	25	
49583	D.	"	25	
49570	M.	"	25	
49583	E.	"	25	
32811	G.	"	100	" 14. Oktober 1830.
34054	A.	"	1000	" 31. Oktober 1831.
55597	A.	"	1000	
55568	A.	"	1000	
25081	A.	"	500	
7809	A.	"	400	
11893	D.	"	100	
12992	E.	"	100	
21161	E.	"	100	
18026	F.	"	25	
18026	G.	"	25	
18026	J.	"	25	
18026	K.	"	25	

Berlin, den 31. Dezember 1831. Kontrole der Staatspapiere.

Es soll das im Dorfe polnisch Broßie Intendantur-Amts Lautenburg belegene Lukas Rogowskische Grundstück von 1½ Hufe kulmisch, welches dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirt worden, im Wege einer öffentlichen Lizitation, wozu der Termin auf den 9ten April d. J. Vormittag um 10 Uhr im Geschäfts-Lokal des Intendantur-Amts Lautenburg zu Gurowo anberaumt worden ist, an den Meistbietenden zu Eigenthums-Rechten, anderweit ausgethan werden.

Erwerblustige werden dazu mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen in dem Geschäfts-Lokal des genannten Intendantur-Amts jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 24. Februar 1832.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Justizkommissarius Matthias zu Graudenz ist auch die Prozeß-Praxis bei dem Land- und Stadt-Gerichte und dem Kreis-Gerichte zu Schwetz so wie bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Neuenburg jedoch mit der Bestimmung gestattet worden, daß derselbe für die Geschäfte, welche er zu Neuenburg und Schwetz betreibt, nicht Reise- und Zehrungskosten zu fordern befugt ist, sondern mit den tarmäßigen Gebühren sich zu begnügen hat.

Marienwerder, den 18. Februar 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 5. unsers diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Züchtling Daniel Benjamin Mintel ist wiederum ergriffen und in Königsberg zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 29. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Rendant der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse und Kalkulator Johann George Friedrich Knopmuß ist zum Rendanten des Judizial- und Pupillen-Depositorii des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Marienwerder mittelst Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 2. Januar 1832 ernannt worden.

Der bisherige Kontrolleur bei der Salarien-Kasse des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts Jakob Friedrich Dittmann ist zum Rendanten der Haupt-Unter-Gerichts-Salarien-Kasse und zum Kalkulator ernannt worden.

Der bisherige Amtswachtmeister, invalide Unteroffizier David Göthert aus Rosenberg ist von dem Königl. Ober-Landes-Gerichte hieselbst als Gerichts-Diener und Exekutor bei den Land- und Stadt-Gerichten zu Riesenburg und Freistadt vom 1. März 1832 ab, angestellt worden.

Durch ein Versehen ist der bereits früher definitiv bestätigte Schullehrer Carl Friedrich Müller (cf. Amtsblatt 1831 S. 431 No. 9.) in der Nachweisung der vom Oktober bis zum Dezember 1831 angestellten Schullehrer Amtsblatt 1832 S. 55 sub No. 9. als auf unbestimmte Zeit zugelassen aufgeführt worden. Zur Berichtigung dieses Irrthums wird hier ausdrücklich bemerkt, daß der genannte Schullehrer Carl Friedrich Müller zu Laskowitz bereits seine definitive Bestätigung erhalten hat.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10. und eine außerordentliche Beilage.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9. März 1832.

Bromberg. Das im Inowraclawer Kreise 1½ Meile von der Kreisstadt Inowraclaw, 4½ Meile von der Departements-Stadt Bromberg und 5 Meilen von der Handelsstadt Thorn gelegene Königl. Domainen-Vorwerk Nießczewice, soll vom 1. Juli d. J. unter Vorbehalt höherer Genehmigung im Wege der Lizitation zum vollen Eigenthum verkauft oder je nachdem die Gebote geschehen, vererbpachtet werden. Es ist dazu auf den 7. April d. J. in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung in der Friedrichsstraße vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Jachmann ein Termin anberaumt worden. Das Vorwerk Nießczewice enthält:

14	Morgen	40	Ruthen	Hof- und Baustellen,
2041	—	128	—	Acker,
5	—	164	—	Feldwiesen,
835	—	56	—	Separatwiesen,
53	—	115	—	Hütung im Felde,
600	—	87	—	Bruchhütung,
45	—	4	—	Gärten,
35	—	15	—	Gewässer,
52	—	128	—	Unland.
zusammen 3684	Morgen	17	Ruthen.	

Der Acker gehört mit einem Drittel zur 2ten und mit zwei Dritteln zur 3ten Bodenklasse. Von den Wiesen ist ein kleiner Theil zweischnittig, der größere einschnittig.

Die Ländereien sind sämmtlich separirt. Dagegen haben, ausser den Deputanten und Instleuten einige Bauern und Büdner das Recht der Mithütung für 8 Pferde und 46 Stück Rindvieh. Auch ist der Acker mit den Natural-Feldzehnten an den Pfarrer in Lißkowo belastet.

Das Vorwerk besitzt auch die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit, die ebenfalls mit veräussert werden soll.

Der Ertrag des Vorwerks ist auf 1380 Rtl. 24 sgr. 5 pf. incl. 460 Rtl. in Golde.
Der der Propination auf . 232 — 21 — 9 — — 77½ — — —

zusammen auf . 1613 Rtl. 16 sgr. 2 pf. incl. 537½ Rtl. in Golde veranschlagt.

Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 28304 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. festgesetzt. Sollte diese Summe nicht geboten oder überstiegen werden, so wird zur Vererbpachtung geschritten werden. Bei dieser muß entweder ein jährlicher Kanon von 940 Rthlr. übernommen, und mindestens ein Einkaufsgeld von 11384 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. geboten, oder bei Uebernahme eines jährlichen Kanons von 700 Rthlr. mindestens ein Einkaufsgeld von 15704 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. geboten werden.

Ausser dem oben erwähnten Kaufgelde beim Verkauf und bei der Vererbpachtung ausser den vorstehend gedachten Einkaufsgeldern und jährlichen Kanons sind noch zu zahlen und zu entrichten.

1) das bisherige Rauchfangsgeld,
2) die Grundsteuer die für jetzt auf 270 Rthlr. ermittelt ist,
3) der Verlagszins von 30 Rthlr. 20 sgr.,
4) die Inventarien-Saaten,
5) das nicht bedeutende fiskalische Grund- und Propinations-Inventarium.

Das Kaufgeld, so wie im Falle der Vererbpachtung das Einkaufsgeld, muß zur Hälfte im Lizitations-Termine und zur andern Hälfte nebst dem Werthe des Inventarii bei der Uebergabe berichtigt werden.

Sollte auch zur Vererbpachtung kein annehmliches Gebot geschehen, so wird das Vorwerk nebst der Propination auf 12 Jahre also bis zum 11. Juli 1844 zur Verzeitpachtung ausgeboten werden, wobei der Pächter die sämmtlichen Bauten aus eigenen Mitteln bestreiten und auf alle und jede Remission Verzichtleisten, auch eine Kaution von 550 Rthlr. stellen muß.

Zur besondern Bedingung wird es sowohl dem Käufer und dem Erbpächter als auch dem Zeitpächter gemacht, daß er das Vorwerk Zlottnik von Trinitatis 1832 bis dahin 1833 für die Summe von 474 Rthlr. incl. 157½ Rthlr in Golde in Pacht nimmt. Dieses Vorwerk liegt ¼ Meile vom Vorwerk Nieszewice, und besteht aus:

860	Morg.	168	Ruthen Acker,
44	—	169	— Wiesen,
23	—	25	— Gärten,
1	—	121	— Hütung,
2	—	101	— Hof- und Baustellen,
25	—	127	— Unland, Gräben, Wege.

zusammen aus 958 Morg. 171 Ruthen.

Der Acker gehört zum größten Theile zur 3ten Klasse. Dieses Vorwerk ist mit dem Natural-Feldzehnten nicht belastet. Die Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden bis über den Zuschlag entschieden ist.

Die dem Verkauf, der Vererbpachtung und der Verzeitpachtung zum Grunde liegenden nähern Bedingungen, die Karten und Ertrags-Anschläge können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden, auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Ländereien u. s. w. unterrichten, zu welchem Behuf der bisherige Pächter angewiesen ist, jedem der sich meldenden Kauf- und Pachtlustigen vollständig Auskunft zu geben.

Den 16. Februar 1832. Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bromberg Die im Dorfe Lubcz Intendantur-Amts Mogilno gelegene dem Fiskus adjudizirte Voigtey soll anderweitig ausgethan, und deshalb zum vollen Eigenthum verkauft, event. aber auch zur Vererbpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Zu dieser Besitzung gehören:

a, im Dorfe an Garten und Baustellen . .	9	Morg.	24	□R.
b, an Land neben der Hoflage	166	—	29	—
c, das neben der Gostemka-Mühle gelegene Land Buden genannt von	65	—	37	—
d, die Wiese Myßonki genannt von . .	15	—	37	—
u. e, die Wiese Brodawa von	7	—	158	—
überhaupt .	263	Morg.	105	□R.

und an Gebäuden, welche mit veräussert werden, sind vorhanden: ein Wohnhaus, ein Familienhaus, ein kleines Haus auf Buden, ein Schaafstall, ein Pferdestall, ein Viehstall und eine Scheune.

Neben der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer, welche der Erwerber unter allen Umständen zu übernehmen haben wird, ist für den Fall des Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 1500 Rthlr. und bei Vererbpachtung der Kanon auf 75 Rthlr. das Minimum des Erbstandsgeldes hingegen auf 150 Rthlr. festgestellt. Der Kanon ist unabänderlich, kann indessen nach den bestehenden Grundsätzen abgelöset werden. Was dagegen das Kauf- und Erbstandsgeld anbetrifft, so soll auf diese geboten, und selbige bei der Lizitation gesteigert werden. Zur öffentlichen Ausbietung gedachter Voigtey ist ein Termin auf den 2. April c. in dem Geschäfts-lokale der Intendantur zu Mogilno

Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem auch die übrigen Bedingungen den Erwerbslustigen bekannt gemacht werden.

Wem daran gelegen ist, sich damit vor dem obigen Termin bekannt zu machen, kann selbige bei der Intendantur in Mogilno und in unserer Registratur zu jeder Zeit einsehen. Den 1. Februar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen. Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainen-Gut Angerburg mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh und Brau- und Brennerei-Geräthen und mit allen bisher dabei benutzten Gebäuden und Grundstücken, letztere im Gesammtflächeninhalt von 1726 Morgen 73 []Ruthen magdeb., als namentlich 696 Morgen 23 []Ruthen Acker, 506 Morgen 21 []Ruthen Wiesen, und 374 Morgen 23 []Ruthen Wald, u. s. w. soll in dem dazu auf den 16. April c. im Bureau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Herr Landrath v. Köler in Angerburg und der Departements-Rath Herr Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen, und sollen die Bedingungen wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus für die Erfüllung des Kaufkontrakts vereinigen läßt. Den 22. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Riesenburg. Der ehemalige freiwillige Jäger im früher 4ten Dragoner- jetzigen 5ten Cuirassier-Regimente, nachherige Seconde-Lieutenant Ernst von Stülpnagel, aus der Mark gebürtig, wird hierdurch aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort, so wie seine Adresse dem Unterzeichneten, binnen spätestens 8 Wochen anzuzeigen, indem derselbe als nächster Erbberechtigter, nunmehr zum wirklichen Besitz des eisernen Kreuzes 2ter Klasse, für seine im Gefecht bei Wittstock bewiesene Auszeichnung, gelangen, sonst aber, bei Unterlassung der verlangten Anzeige, davon vorläufig ausgeschlossen werden soll.

Gleichzeitig wird der im Jahre 1814 nach Potsdam entlassene freiwillige Jäger Andreas Gansauge hierdurch aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufent-

haltsort so wie seine Adresse hierher anzuzeigen; da derselbe nur noch einige Expectanten zur Ererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse vor sich hat.

Den 21. Februar 1832.

Der Oberst-Lieutenant und Kommandeur des Königl. 5ten Cuirassier-Regiments von Ingersleben.

In dem Forstrevier Lonkorß sind zum öffentlichen Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung für den Monat März c. folgende Termine angesetzt worden:

1) Im Belauf Rosochen, den 7. März. Die Versammlung in in Lonkorrek.
2) Im Belauf Lindenberg, den 9. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
3) Im Belauf Dachsberg, den 12. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
4) Im Belauf Zarosle, den 14. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
5) Im Belauf Wawrowitz, den 17. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
6) Im Belauf Lekarth, den 19. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
7) Im Belauf Jaikowo, den 22. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
8) Im Belauf Jenkowitz, den 23. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.
9) Im Belauf Lonkorß, den 26. März. Die Versammlung ist in Lonkorß.
10) Im Belauf Kalluga, den 19. März. Die Versammlung ist im Forst-Etablissement.

Lonkorß, den 24. Februar 1832. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Thorn. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des Krollschen Nachlaß-Grundstücks zu Rogowko wird ein Termin auf den 16. März 1832 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Assessor Günther an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Den 11. Februar 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Zur öffentlichen Verpachtung des zum Gastwirth Johann Glaßnerschen Nachlaß gehörigen und hieselbst sub No. 206. belegenen Gasthauses, zu

welchem ein Wohnhaus, ein Gaststall und Pferdestall, so wie 15 Morgen 150 □R. Elokations-Bürgerland und Wiese gehören, haben wir einen Termin auf den 3. April c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Benthin hieselbst an Gerichtsstelle angesetzt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtzeit auf 1 bis 3 Jahr festgesetzt werden kann. Den 7. Februar 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur öffentlichen Verpachtung des Olßewskischen zu Skemsk belegenen Grundstücks von Johanni 1832 ab, auf 3 nach einander folgende Jahre, haben wir einen Termin auf den 3. April c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Terpitz in loco Skemsk angesetzt, wovon wir Pachtlustige hiemit benachrichtigen und einladen.

Den 10. Februar 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. In Termino den 16. März c. soll von 9 Uhr Morgens an, zu Klein Sanskau, der Nachlaß der daselbst verstorbenen Johann und Elisabeth Braunschen Eheleute, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen, mehrerem Ackergeräthe, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, vorräthigem Getreide, Haus- und Küchen-Geräthschaften im Wege der Auktion gegen baare Zahlung verkauft, demnächst aber auch das zum Nachlasse gehörige Bauer-Grundstück daselbst von 1 Hufe 11 Morgen auf 3 Jahre verpachtet werden, welches hiedurch zur Kenntniß gebracht wird. Den 29. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schloppe. Die eine halbe Meile von Schloppe belegene, dem Friedrich Wilhelm Janke gehörige Papiermühle, zu welcher circa 200 Morgen separirtes Land gehören und welche auf 3524 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es sind zu diesem Behufe die Lizitations-Termine auf den 2. Mai, den 3. Juli und auf den 5. September c. von welchen der letzte peremtorisch ist, hieselbst anberaumt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag an den Meistbietenden, sofern keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 9. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rosenberg. Auf den Antrag der Wittwe und Erben des hieselbst verstorbenen Bürgers Adam Böhnert, soll der Mobiliar-Nachlaß, bestehend in Kleidern, Betten, Leinenzeug, Haus- und Wirthschaftsgeräth, in Termino den 28. März d. J. hier öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 18. Februar 1832. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Elbing. In Folge eines Auftrages sollen Montag den 19. März c. zu Trutenau im Danziger Werder 3 daselbst belegene bäuerliche Grundstücke in 19 verschiedenen Parzellen auf Erbpacht oder auch in ihrem frühern Umfange meistbietend verkauft werden.

Die projektirten Parzellen enthalten:

von No. 1. bis 7. an Wiesen und Acker circa 33, 34, 36, 37, 40, 45 und 76 Morgen magdeburgisch Flächeninhalt;

No. 8. bis 11. Hofbaustellen mit 105, 155 □Ruthen und 1 bis 10 Morgen Ackerland;

No. 12. und 13. Ackerland zu 6 und 7 Morgen;

No. 14. bis 19. Wiesen zu 16, 24, 26, 30, 31 und 36 Morgen;

der niedrigste Einkaufspreis ist für den Morgen 16 Rthlr. und der erbschaftliche Kanon 15 sgr. für den Morgen;

Die nähern Ankaufs-Bedingungen, so wie ein genaues Verzeichniß der Parzellen sind bei mir, dem Unterzeichneten zu ersehen; auswärtige schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten. Den 13. Februar 1832.

J. F. Silber.

Mewe. Die unterzeichnete Erben, wollen ihren im Amte Marienwerder zu Neu Liebenau belegenen Hof sub No. 2. wozu in der Niederung 2 Hufen 10 Morgen und im Aussendeich 15 Morgen kulmisch an Acker, Wiesen, Gekröch- und Obstgärten, Zäune, Gebäude, Betrieb- Vieh- und bestellte Winter- und Sommerfelder gehören, von künftigen Johanni d. J. meistbietend verkaufen, oder auch in Ermangelung Kauflustiger auch allenfalls an mennonitische Glaubens-Genossen verpachten, und haben dazu einen Lizitations-Termin den 19. April d. J. angesetzt, wozu sie Kauf- und Pachtlustige, die sich zur Uebernahme im Stande befinden, zu diesem Tage um 8 Uhr Vormittags nach Mewe zu der verwittweten Majorin v. Bork einladen, und wenn sie des Vermögens sind, des Zuschlages gewärtig sein können.

Den 18. Januar 1832. Die Michael v. Rekowskischen Erben.

Das mir eigenthümlich zugehörige, 2 Meilen von Danzig gelegene Allodial-Rittergut Domachau bin ich wegen fortwährender Krankheit und als kinderloser Mann, Willens, sogleich aus freier Hand zu verkaufen. Im September 1820 ist es landschaftlich auf 17093 Rthlr. 6 gr. abgeschätzt. Todtes und lebendes Inventarium ist auf diesem Gute beinahe vollständig vorhanden. Ausser 5450 Rthlr. Landschafts-Kapital haften auf dem qu. Gute durchaus keine andere Schulden. Geringer Kaufpreis und kleines Angeld werden jedem sich meldenden Käufer willkommen sein.

Kauflieblaber belieben das Gut in Augenschein zu nehmen und über das Weitere sich an mich zu wenden. Schriftliche Anfragen werden franko erbeten.

Stadt Lautenburg in Westpreußen, den 24. Februar 1832.

Der Gutsbesitzer Anton v. Piaskowski.

Die adl. Güter Lubochin im landräthlichen Kreise Schwetz, sollen von Johanni d. J. ab, nach den bekannten Bedingungen auf drei Jahre verpachtet werden. — Hiezu steht Termin den 13. April d. J. Nachmittags 2 Uhr im Hause der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg an, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaution 1000 Rthlr. beträgt. In Pfandbriefen oder andern Staats-Papieren mit Koupons — besonders mit Stich-Koupon versehen. Grodeck bei Schwetz, den 24. Februar 1832.

v. Sanden,
Landschafts-Kommissarius v. C.

Einem hochgeehrten Publikum habe ich die Ehre hiemit anzuzeigen daß ich mein

Leihbibliothek-Geschäft

eröffnet habe. Das Bücherverzeichniß kostet nur 5 sgr. ist aber auch lehnsweise zu erhalten. Die Zahlungs-Bedingungen sind sehr billig gestellt und empfehle ich mich zu geneigten Aufträgen ganz ergebenst.

Marienwerder. J. H. Mikesch.

2000 Scheffel gute Kartoffeln liegen zum Verkauf in Rundewiese bei Marienwerder. Reuter.

Sollte Jemand einen noch gut conditionirten kupfernen Braukessel von 8—10 Tonnen Inhalt verkaufen wollen, so weisen Herr Gastwirth Hensel in Marienwerder oder Herren Gebrüder Gabriel in Rehden einen Käufer nach.

1832 bis dahin 1833 für die Summe von 474 Rthlr. incl. 157⅓ Rthlr. in Golde in Pacht nimmt. Dieses Vorwerk liegt ¼ Meile vom Vorwerk Mieszczewice, und besteht aus:

860	Morg.	168	Ruthen	Acker,
44	—	169	—	Wiesen,
23	—	25	—	Gärten,
1	—	121	—	Hütung,
2	—	101	—	Hof- und Baustellen,
25	—	127	—	Unland, Gräben, Wege.
zusammen aus 958	Morg.	171	Ruthen.	

Der Acker gehört zum größten Theile zur 3ten Klasse. Dieses Vorwerk ist mit dem Natural-Feldzehnten nicht belastet. Die Meistbietenden bleiben so lange an ihr Gebot gebunden bis über den Zuschlag entschieden ist.

Die dem Verkauf, der Vererbpachtung und der Verzeitpachtung zum Grunde liegenden nähern Bedingungen, die Karten und Ertrags-Anschläge können in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden, auch kann ein Jeder sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Ländereien u. s. w. unterrichten, zu welchem Behuf der bisherige Pächter angewiesen ist, jedem der sich meldenden Kauf- und Pachtlustigen vollständig Auskunft zu geben.

Den 16. Februar 1832. Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bromberg. Die im Dorfe Lubcz Intendantur-Amts Mogilno gelegene dem Fiskus adjudizirte Voigtey soll anderweitig ausgethan, und deshalb zum vollen Eigenthum verkauft, event. aber auch zur Vererbpachtung öffentlich ausgeboten werden.

Zu dieser Besitzung gehören:

a, im Dorfe an Gärten und Baustellen . .	9	Morg.	24 □R.
b, an Land neben der Hoflage . . .	166	—	29 —
c, das neben der Gostemka-Mühle gelegene Land Buden genannt von	65	—	37 —
d, die Wiese Myßonki genannt von . .	15	—	37 —
e, die Wiese Brodawa von	7	—	158 —
überhaupt .	263	Morg.	105 □R.

und an Gebäuden, welche mit veräussert werden, sind vorhanden: ein Wohnhaus, ein Familienhaus, ein kleines Haus auf Buden, ein Schaafstall, ein Pferdestall, ein Viehstall und eine Scheune.

Mehrau der grundsätzlich festzustellenden Grundsteuer, welche der Erwerber unter allen Umständen zu übernehmen haben wird, ist für den Fall des Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 1500 Rthlr. und bei Vererbpachtung der Kanon auf 75 Rthlr. das Minimum des Erbstandsgeldes hingegen auf 150 Rthlr. festgestellt. Der Kanon ist unabänderlich, kann indessen nach den bestehenden Grundsätzen abgelöset werden. Was dagegen das Kauf- und Erbstandsgeld anbetrifft, so soll auf diese geboten, und selbige bei der Lizitation gesteigert werden. Zur öffentlichen Ausbietung gedachter Voigtey ist ein Termin auf den 2. April c. in dem Geschäfts-Lokale der Intendantur zu Mogilno Vormittags um 10 Uhr anberaumt, in welchem auch die übrigen Bedingungen den Erwerbslustigen bekannt gemacht werden.

Wem daran gelegen ist, sich damit vor dem obigen Termin bekannt zu machen, kann selbige bei der Intendantur in Mogilno und in unserer Registratur zu jeder Zeit einsehen. Den 1. Februar 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Marienwerder. Höherer Bestimmung gemäß, sollen die Salz-Anfuhren von Marienwerder nach Dt. Eylau vom 1. April 1832 bis ultimo März 1833 minuslicitando öffentlich ausgeboten werden, und ist hiezu ein Lizitations Termin auf den 28sten März c. um 9 Uhr Vormittags in dem Geschäfts-Lokal der Salz-Faktorei zu Dt. Eylau angesetzt worden, in welchem der Mindestfordernde den Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung zu gewärtigen hat.

Dies wird dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen der Verdingung in der Registratur des hiesigen Haupt-Steuer-Amts einzusehen sind. Den 7. März 1832.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Thorn. Zu Folge höherer Bestimmung habe ich zum öffentlichen Verkauf mehrerer Gebäude der aufgelöseten Kontumaz-Anstalt zu Schillno und zwar:

a) der Waaren-Reinigungs-Schuppen, b) der Wachtbuden, c) des Prüfungs-Bureaus, d) des Kastells, e) der Bivoac-Hütten, f) der Bretterzäune so weit sie nicht Eigenthum der Steuer-Verwaltung sind,

an den Meistbietenden einen Termin auf den 5ten April d. J. 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle angesetzt, und ersuche Kauflustige, sich an jenem Tage in Schillno einzufinden.

Der Meistbietende ist an sein Gebot gehalten, und der Zuschlag bleibt von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig.

Die Lizitations-Bedingungungen können täglich in der hiesigen Regiſtratur und bei dem Nebenzoll-Amte zu Schillno eingeſehen, und dorten auch die Gebäude in Augenſchein genommen werden.

Desgleichen ſollen in termino den 6ten April d. J. hier in Thorn um 10 Uhr Vormittags, mehrere Utenſilien, Inventarien-Stücke, als Aexten, Spaten, Koch- und Trinkgeſchirre und dergleichen mehr ſo wie Medicamente der aufgelöſeten Schillnoer Kontumaz-Anſtalt öffentlich an den Meiſtbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kaufluſtige hiedurch einlade

Sämmtliche Gegenſtände, welche zum Verkauf geſtellt werden, ſind nach den beſtehenden Vorſchriften bereits desinficirt. Den 1. März 1832.

Königl. Preuß. Landrath v. Grabczewsky.

Rieſenburg. Der ehemalige freiwillige Jäger im früher 4ten Dragoner- jetzigen 5ten Cuiraſſier-Regimente, nachherige Seconde-Lieutenant Ernſt von Stülpnagel, aus der Mark gebürtig, wird hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort, ſo wie ſeine Adreſſe dem Unterzeichneten, binnen ſpäteſtens 8 Wochen anzuzeigen, indem derſelbe als nächſter Erbberechtigter, nunmehr zum wirklichen Beſitz des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe, für ſeine im Gefecht bei Wittſtock bewieſene Auszeichnung, gelangen, ſonſt aber, bei Unterlaſſung der verlangten Anzeige, davon vorläufig ausgeſchloſſen werden ſoll.

Gleichzeitig wird der im Jahre 1814 nach Potsdam entlaſſene freiwillige Jäger Andreas Gansauge hierdurch aufgefordert, ſeinen gegenwärtigen Aufenthaltsort ſo wie ſeine Adreſſe hierher anzuzeigen; da derſelbe nur noch einige Expectanten zur Ererbung des eiſernen Kreuzes 2ter Klaſſe vor ſich hat.

Den 21. Februar 1832.

Der Oberſt-Lieutenant und Kommandeur des Königl. 5ten Cuiraſſier-Regiments von Ingersleben.

Im Laufe dieſes Jahres ſoll auf der Pfarrei zu Groß Krebs hieſigen Amts-Bezirks, ein Stall und eine Scheune neu erbaut und die Ausführung dieſer Bauten, deren Koſten incl. frei Bauholz auf 319 Rthlr. 22 ſgr. 5 pf. bei freien Hand- und Spanndienſten, veranſchlagt ſind, an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe ausgethan werden.

Zu dieſem Behuf iſt ein Lizitations-Termin auf den 29ten d. Mts. Vormittags 10 Uhr und in den folgenden Stunden im Pfarrhauſe zu Groß Krebs anberaumt, zu welchem Bau-Unternehmer, welche gehörige Sicherheit ſtellen können, hierdurch vorgeladen werden.

Der Anschlag und die Zeichnung, so wie die übrige Bedingungen können täglich hier eingesehen werden.

Gorken, den 8. März 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Marienwerder.

Behufs Verpachtung der Bernsteingräberei-Nutzung pro 1832 in den, zur hiesigen Verwaltung gehörigen Forstbelaufen steht ein Lizitations-Termin auf den 27sten März c. hieselbst an, zu welchem Pachtliebhaber zahlreich eingeladen werden.

Die Bekanntmachung der nähern, dieser Verpachtung zu Grunde liegenden Bedingungen erfolgt im Termin, und bleibt der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten. Charlottenthal, den 29. Februar 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Es sollen in diesem Frühjahre im hiesigen Forst-Revier, Belauf Ruden und Dianenberg circa 40 Klafter Eichen-Borke geplettet werden, wozu ein Verkaufs-Termin auf den 2ten April a. c. um 11 Uhr Vormittags im Gasthofe „zum deutschen Hause" in Garnsee anberaumt worden. Kauflustige werden dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die desfallsigen Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden. Jammi, d.n 8. März 1832.

Der Oberförster Jurisch.

Bromberg. Zur dreijährigen Verpachtung des bei Schwetz belegenen zum Hauptgute Pniewno gehörigen Vorwerks Bromke von Johanni a. c. ab, haben wir einen Termin auf den 16ten April d. J. in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt. Pachtliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Bieten eine Kaution von 400 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren niedergelegt werden muß.

Den 6. März 1832.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung des den Müllerschen Erben zugehörigen zu Sackrau sub Nro. 8. belegenen Grundstücks vom 1. Mai c. ab im Wege der Exekution haben wir auf den Antrag eines Gläubigers einen Termin auf den 27ten März 1832 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Zacha anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Den 4. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das dem Einsaassen Stephan Toth zu Dragaß belegene Grundstück soll auf den Antrag eines Realgläubigers auf ein Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 2ten April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Putt hieselbst anberaumt, wozu wir Pachtlustige hiemit einladen. Die Pachtbedingungen sind jederzeit in unserer Registratur einzusehen.

Den 27. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das hieselöst am Markte sub Nro. 301. belegene, dem Schuhmachermeister Retzlaff zugehörige Bürgergrundstück, welches aus einem Wohnhause, Stall nebst Hofraum so wie aus dem dazu gehörigen Elocations Lande von 5 Morgen 49 □Ruthen kulmisch besteht und gerichtlich auf 820 Rthlr. taxirt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt und ein Bietungstermin auf den 30sten Mai c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lauterbach hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 23. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zum Nachlaß der zu Grenz Territorii Kulm, verstorbenen Martin und Anna Zabelschen Eheleute, gehörige Grundstück, bestehend aus 5 Morgen eigenthümliches und 7 Morgen Bürger-Elokations-Land kulmischen Maaßes, nebst dazu gehörigen Pärtinenzien und einem alten Wohnhause, soll in dem, vor dem Herrn Referendarius Lauterbach auf den 14. April c. Vormittags 10 Uhr hieselbst auf dem Gerichtshause ansiehenden Termine, auf 3 Jahre vom 1. Mai c. ab, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, welches Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird. Den 24. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung des dem Einsassen Johann Kant zugehörigen zu Szirocken gelegenen Bauer-Grundstücks auf 1 Jahr haben wir einen Lizi-

tationstermin auf den 9ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Referendarius Ramsay anberaumt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Den 4. Februar 1832.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Strasburg. Der zum Michael und Marianna Badzinskiſchen Nachlaſſe gehörige in der Stadt Gollub gelegene Bauplatz sub Nro 23. nebſt den dazu gehörigen Radikalien sub Litt. D. E. gerichtlich auf 47 Rthlr. 10 sgr. abgeſchätzt ſoll auf Antrag des Magiſtrats Gollub wegen rückſtändiger Feuerkaſſengelder im Wege der nothwendigen Subhaſtation in dem in loco Gollub am 13ten April 1832 anſtehenden peremtoriſchen Lizitations-Termin an den Meiſtbietenden verkauft werden, zu welchem Termine ſämmtliche Kaufluſtige hiermit eingeladen werden. Den 27. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Die zu Dziſkowo und Niedwitz gehörige Erbpachts-Fähre nebſt Krug, Gaſtſtall, Land und Zubehör ſoll auf 1 Jahr vom 1. Mai 1832 bis dahin 1833 verpachtet werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 6ten April a. c. des Morgens 9 Uhr hieſelbſt anberaumt und laden Pachtluſtige dazu mit dem Bemerken ein, daß die nähern Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden. Den 5. März 1832.

Adelich Patrimonial-Gericht Sartawitz.

Bromberg. Das mir zugehörige Allodialrittergut Luczkowko im Schwetzer Kreiſe ſoll aus freier Hand verkauft, oder von Johanni d. J. an auf 3 Jahre verpachtet werden.

Liebhaber hiezu können über beides die näheren Bedingungen bei meinem Sohne, dem Grafen Franz v. Czapski in Bukowitz erfahren.

Den 29. Januar 1832. Graf M. v. Czapski, General-Major.

In Folge eines Auftrages, ſoll das adeliche Gut Klein Komorze im Konitzſchen Kreiſe, eine Meile von Tuchel und drei Meilen von Konitz belegen mit lebendigen und todten Inventarium von Johanni 1832 ab, auf drei Jahre, im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 7ten April a. c. in der

Stadt Konitz angesetzt; ein jeder Lizitant muß sogleich im Termin wenn er zum Bieten zugelassen werden soll, eine Kaution von 500 Rthlr. in Westpreußischen Pfandbriefen oder Staats-Papieren nebst dem Stich-Koupon deponiren. Indem ich die etwanigen Pachtliebhaber zu dieser Lizitation hiermit einlade, bemerke ich, daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit bei mir einzusehen sind.

Neukirch bei Konitz, den 4. März 1832.

v. Czamowski, Kurator.

Das in Graudenz auf der Vorstadt Fiewo Nro. 559. belegene Grundstück, bestehend aus einem messiven Wohnhause mit mehrern geräumigen Zimmern, Stallungen und circa 1½ Morgen kulmisch Gartenland, beabsichtigen die Erben der verwittweten Land-Baumeister Helena Dorothea Flest geb. Hoffmann aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige werden ersucht, sich dieserhalb mündlich oder schriftlich in portofreien Briefen an den Kaufmann Herrn Mikesch in Marienwerder und den Unterzeichneten zu wenden. Stuhm, den 6. März 1832.

Der Justiz-Rath Hoffmann.

Lessen. Bei der Stadt zwischen zwei Seen, ist eine Bock- und Trittmühle nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 2 Morgen Weizen-Acker und 1½ Morgen Hütungs-Land aus freier Hand zu verkaufen. Bewerber können sich bei mir den 31sten März, 4ten Mai und 22sten Juni c. melden.

Ludwig Krumm, Mühlenbesitzer.

Die adl. Güter Lubochin im landräthlichen Kreise Schwetz, sollen von Johanni d. J. ab, nach den bekannten Bedingungen auf drei Jahre verpachtet werden. — Hiezu steht Termin den 13. April d. J. Nachmittags 2 Uhr im Hause der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg an, wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaution 1000 Rthlr. beträgt. In Pfandbriefen oder andern Staats-Papieren mit Koupons — besonders mit Stich-Koupon versehen. Grodeck bei Schwetz, den 24. Februar 1832.

v. Sanden,
Landschafts-Kommissarius v. C.

Dem Unterförster Dalchow zu Brodden bei Mewe ist vor einigen Tagen ein schwarzer gelb gefleckter Dachshund gestohlen worden. Sollte der Hund zum Verkauf angeboten oder sonst entdeckt werden, so wird gebeten, ihn anzuhalten und gegen Erstattung der Kosten dem ꝛc. Dalchow zu überliefern.

Das Erkundigungs-Bureau in Marienwerder empfiehlt sich zu Besorgung von Wirthschafts-Beamten, Handlungs- und Apotheker-Gehülfen, Ladenjungfern, Gouvernanten ꝛc. ꝛc. Der Anmeldende einer Vacanz hat außer einer Einschreibegebühr von 5 bis 10 sgr. nichts zu entrichten, indem das dem Bureau erwachsende Honorar nur dem zur Last fällt, dem mit einer Anstellung ꝛc. gedient worden. Um geneigte Anzeige von offenen Stellen ꝛc. wird ergebenst gebeten.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem Herr Joh. Fr. Martens in Graudenz die Verwaltung der Agentur dieser Gesellschaft freiwillig niedergelegt hat, ist solche unter Genehmigung der Direktion dem Herrn Rendanten Weisner vom 1. Februar c. ab übertragen worden, welcher die Funktionen eines Agenten wahrnehmen wird.

Königsberg, den 20. Februar 1832.

Haupt-Agentur zu Königsberg
C. L. Andersch.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige empfiehlt sich Unterzeichneter zur Annahme von Versicherungen gegen Feuerschaden.

Die gedruckten Bedingungen werden gratis verabfolgt.

Graudenz. Der Rendant Weisner.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 10. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9. März 1832.

Allerhöchste Kabinetsordre

vom 5ten Februar 1832,

enthaltend die Bestätigung der Instruktion über das, in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren.

Die Erfahrungen, welche über die asiatische Cholera, seit ihrer Erscheinung, in den betroffenen Provinzen der Monarchie gesammelt sind, haben zu Resultaten geführt, die theils eine Aufhebung, theils eine erweiterte Beschränkung der Maaßregeln begründen, welche vor und bei dem Ausbruche der Krankheit, eingeleitet, und unter mehrern, später verfügten Modificationen bisher in Anwendung gebracht worden sind. Ich habe in Folge dieser Erfahrungen durch die von Mir angeordnete Immediat-Kommission über das fernerhin zu beobachtende Verfahren diejenige Instruktion ausarbeiten lassen und genehmigt, welche das Staats-Ministerium anliegend empfängt, und Ich will, daß, abgesehen von allen entgegenstehenden Ansichten der Aerzte über die zur Zeit noch unerforschte Natur der Krankheit, den Vorschriften dieser unterm 31sten v. M. von dem Chef der Immediat-Kommission vollzogenen Instruktion von Seiten sämmtlicher Behörden und aller Einwohner des Staats pünktlich und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung nachgelebt werde, weshalb Ich hierdurch noch besonders festsetze:

1) Wider öffentliche Beamte, welche bei Ausführung und Anwendung der Instruktion den Anordnungen derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit entgegen handeln, wird nach den wegen Uebertretung der Amtspflichten vorgeschriebenen Untersuchungs-Formen und Strafbestimmungen verfahren.

2) Einschwärzungen von Gegenständen, deren Einfuhr aus dem Auslande durch §. 23. der Instruktion untersagt ist, werden nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 111. der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818 bestraft.

3) Anderweitige Vergehungen gegen die Festsetzungen der Instruktion sollen als Uebertretung eines Polizei-Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, und in der Regel mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigem Gefängnisse geahndet, diese Strafe insonderheit auch auf denjenigen angewendet werden, der im Falle des §. 9. der Instruktion von seinem Aufenthaltsorte ohne Paß oder Legitimationskarte abreist, und zu solchen Personen gehört, denen der Paß oder die Legitimationskarte nicht ertheilt werden dürfte.

4) Ausnahmen von dieser Regel (No. 3.) finden Statt, und es soll eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. oder Gefängniß von 14 Tagen bis 6 Wochen gegen diejenigen erkannt werden, welche die im §. 5. angeordnete Anzeige eines Krankheits- oder Todesfalls unterlassen, wenn ihnen bekannt war, daß der Kranke an der asiatischen Cholera gelitten, gegen diejenigen, die mit Verletzung einer, von der Behörde angeordneten Kranken-Isolirung den Vorschriften der §§. 13. 14. zuwider handeln, und gegen den Schiffer, der die im §. 24. angeordnete Anzeige vom Ausbruche der asiatischen Cholera auf seinem Schiff unterläßt, die Quarantaine verletzt, oder sonst die Vorschriften in den §§. 29. 30. übertritt.

Die von Mir genehmigten Ministerial-Erlasse vom 5ten April und 1sten Junius v. J., die nachträglichen Bestimmungen der Immediat-Kommission vom 5ten und 22sten August, 12ten September, 7ten, 16ten und 25sten Oktober v. J., so wie Meine wegen der Legitimationskarten ergangene Ordre vom 6ten Juni v. J. und die darauf bezügliche Ministerial-Verfügung von demselben Tage, werden, in so weit sie in die Instruktion vom 31sten v. M. nicht ausdrücklich wieder aufgenommen sind, aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, gegenwärtigen Erlaß nebst der Instruktion und deren Beilage durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 5ten Februar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Instruktion

über

das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staates zu beobachtende Verfahren.

§. 1.

Da die Natur der Cholera, die Ursachen ihrer Erscheinung und die Wege ihrer Verbreitung noch immer nicht genügend haben erforscht werden können, so sind, in allen Theilen der Monarchie für den besorglichen Fall des Eintritts oder der Wiederkehr dieser Krankheit, vorbereitende Anstalten einzurichten und zu unterhalten, um, wo das Bedürfniß eintritt, sogleich in Thätigkeit gesetzt werden zu können. Orts- und Kreis-Kommissionen.

Wo daher nicht schon Sanitäts-Kommissionen zu diesem Zweck organisirt sind, sind solche überall sogleich und zwar:

a. in allen zu keinem landräthlichen Kreise gehörigen Städten
b. in allen landräthlichen Kreisen

besondere Sanitäts-Kommissionen in dem Maaße zu bilden, daß das dazu zu wählende Personal unverzüglich in Wirksamkeit treten kann, sobald solches nach verständigem Ermessen der betreffenden Verwaltungs-Behörde nöthig wird. Sowohl die schon bestehenden als die noch zu bildenden Sanitäts-Kommissionen, bleiben fortdauernd organisirt, bis sie durch eine allgemeine Verordnung wieder aufgehoben werden.

Diese Kommissionen bestehen in den ad a. bezeichneten Städten:

aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Ortspolizei-Behörde;

wo dieselbe nicht zugleich die Ortsverwaltungs-Behörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitgliede der letztern;

aus einem oder mehreren von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Aerzten;

aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune (Stadtverordneten oder Gemeinde-Rath), zu erwählenden angesehenen Einwohnern der Stadt;

in Garnisonorten aber außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren.

In den ad b. gedachten Kreisen bestehen sie aus dem den Vorsitz führenden Landrath oder Verwalter des landräthlichen Amtes, dem Kreis-Physikus und mehreren auf dem Kreistage zu erwählenden Eingesessenen des Kreises.

§. 2.

Bezirks- und Revier-Kommissionen.

In den Kreisen müssen für die einzelnen Ortschaften, von denen jedoch nach dem Ermessen des Landraths mehrere zu einem Bezirk vereinigt werden können, ähnliche besondere Orts- oder Bezirks-Kommissionen, welche der Kreis-Kommission untergeordnet sind, gebildet werden und zwar in den Städten, durch die Orts-Verwaltungs-Behörden, auf dem Lande durch die Landräthe. Die Vorstände der Polizei-Verwaltung gehören von selbst zu diesen Kommissionen; auch gebühret selbigen in den Städten der Vorsitz. Ob in größeren Städten, mögen sie nun zu einem Kreise gehören oder nicht, außer der Ortssanitäts-Kommission noch besondere Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden, hängt von der Ortsverwaltungs-Behörde ab. Diese Spezial-Kommissionen, zu deren jeder wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder der Bürgerschaft gehören müssen, sind der Orts-Kommission untergeordnet. Wo das Personal nicht zureicht, können dieselben Aerzte und Beamten gleichzeitig bei mehreren Kommissionen angestellt werden.

§. 3.

Obligenheiten der Kommissionen, so lange die Krankheit entfernt ist.

Dem vorsichtigen und verständigen Ermessen der Verwaltungs-Behörden, ist es nach §. 1. überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann die vorbereitenden Einleitungen zu den für den Ausbruch der Cholera erforderlichen Anstalten an jedem Ort zu beginnen und zu diesem Zweck die Sanitäts-Kommissionen in Wirksamkeit zu setzen sind, so wie sie auch, bei größerer Annäherung der Gefahr zu bestimmen haben (§. 4.) wann diese vorbereiteten Veranstaltungen, immer in möglichst zu beschränkendem, die Verhältnisse des Orts berücksichtigendem Maaße, in Thätigkeit gesetzt werden müssen. In der ersten Periode beschränkt sich die Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen hauptsächlich darauf:

daß dieselben auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, im Allgemeinen wachen;

alle Ursachen, welche die Empfänglichkeit für die Krankheit vermehren, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, Mangel an geräumigen Wohnungen, reiner Luft, gesunden Nahrungsmitteln und warmer Bekleidung gehört, möglichst entfernen;

das Publikum über die Symptome der Krankheit und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung belehren;

die für den Fall des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen Heil- und Verpflegungs-Anstalten ermitteln und deren Einrichtung vorbereiten und die Polizei-Behörden überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheit betreffenden Angelegenheiten unterstützen.

Da, wo die erforderlichen Vorbereitungen Kommunal-Mittel in Anspruch nehmen, haben die Sanitäts-Kommissionen sich darüber mit der Kommunal-Behörde zu vernehmen, und ihr die nach den Lokal-Verhältnissen zweckmäßigste Erledigung derselben anheim zu geben, wenn diese sich aber hierbei säumig bezeigen sollten, unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

§. 4.

Obliegenheiten der Kommission bei Annäherung der Krankheit.

Bei größerer Annäherung der Gefahr werden die Sanitäts-Kommissionen nicht nur im Allgemeinen zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des Gesundheitszustandes verbunden, sondern auch berechtigt und verpflichtet, selbstständig in den Grenzen der Local-Polizei-Gewalt, die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu treffen, namentlich aber, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener und gehörig vertheilter Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittelung des erforderlichen Personals an Aerzten, Krankenwärtern ꝛc. schleunigst zu vollenden, ferner für besondere Begräbnißplätze, falls solche nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nöthig sein möchten, zu sorgen.

§. 5.

Fortsetzung.

Sobald der im §. 4. gedachte Fall eingetreten und durch die Orts-Kommission zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, sind alle Familienhäupter, Hauswirthe und Medizinal-Personen schuldig, von jedem in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden, der Cholera verdächtigen oder auch nur plötzlich eingetretenen, Erkrankungs- oder Todesfalle, der betreffenden Revier-, Orts- oder Bezirks-Kommission ungesäumt, schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und diese muß alsdann den Fall durch den Kommissionsarzt oder eine andere Medizinal-Person, wo es irgend möglich ist, näher untersuchen lassen.

Die Beerdigung des Todten darf in einem solchen Falle nur auf die schriftliche Erlaubniß des Arztes erfolgen. Konnte eine ärztliche Untersuchung nicht statt finden, so ist zur Beerdigung die Erlaubniß des Ortsvorstehers erforderlich.

Auch müssen sich alsdann alle Sanitäts-Kommissionen, deren Mitglieder an einem Orte wohnen, täglich, die übrigen aber wenigstens zweimal wöchentlich, zu einer bestimmten Zeit zu etwa nöthigen Berathungen versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde, mithin die städtischen Spezial-Kommissionen der Orts-Kommission, die Orts- und Bezirks-Kommissionen in den land-

räthlichen Kreisen der Kreis-Kommission und diese, so wie die unmittelbaren städtischen Sanitäts-Kommissionen wieder der Provinzial-Regierung, letztere aber dem Ober-Präsidenten Bericht über den Gesundheitszustand erstatten.

§. 6.

Schutzvereine.

Außer den Gesundheits-Kommissionen sind bei Annäherung der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera nach dem Ermessen der Verwaltungsbehörde in den Städten auch Schutzvereine zu organisiren, welche unter besonderen dazu bestellten Vorstehern die Verpflichtung übernehmen, die Sanitäts-Kommissionen und Polizei-Behörden nach näherer Anweisung derselben, in deren Bemühungen für die Erhaltung des Gesundheitszustandes zu unterstützen, überhaupt auf Ausführung aller sanitätspolizeilichen Vorschriften, während der Dauer der Gefahr, und noch mehr nach dem Ausbruch der Krankheit zu wachen, auch sich den zu diesem Behufe erforderlichen Dienstleistungen, soweit sie nicht mit einem unmittelbaren Verkehr mit Kranken verbunden, oder nicht auf andere Weise zweckmäßig zu beschaffen sind, zu unterziehen, wenn die Sanitäts-Kommission in Uebereinstimmung der Ortsverwaltungs-Behörde solches für nöthig hält. Der Vorsteher des Schutzvereins wird durch seine desfallsige Ernennung zugleich Mitglied der Orts-Sanitäts-Kommission.

Wo mehrere besondere Revier- (Schutz-) Kommissionen existiren, ist auch der Schutzverein in Abtheilungen zu theilen und jeder Revier-Kommission ein Abtheilungsvorsteher, welcher allenfalls auch bei mehreren derselben zugleich fungiren kann, beizugeben.

Die Wahl und Zahl der Mitglieder der Schutzvereine und deren Vorsteher bleibt den Orts-Obrigkeiten überlassen, sie dürfen aber dabei nur auf solche Ortseinwohner Rücksicht nehmen, welche das Amt nicht gegen Entgelt, sondern aus reinem Bürgersinn übernehmen und deren Persönlichkeit dafür Bürgschaft leistet.

§. 7.

Obliegenheiten der Kommissionen bei dem Ausbruch der Cholera.

Auf die erste Nachricht davon, daß Jemand im Orte an der asiatischen Cholera erkrankt oder verstorben sei, hat die betreffende Revier- Orts- oder Bezirks-Kommission, das wirkliche Dasein der Krankheit durch ihren Arzt konstatiren zu lassen, und wenn das Gutachten desselben die Nachricht bestätigt, außer den übrigen und nach den unten folgenden Bestimmungen zu ergreifenden Maaßregeln unverzüglich davon ihrer unmittelbar vorgesetzten Behörde und der Provinzial-Regierung, Anzeige zu machen; auch Abschrift derselben an den Ober-Präsidenten einzusenden, und die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen.

Sobald dem ersten Erkrankungsfalle ein zweiter oder wohl gar ein dritter

nachfolgt, sind die Sanitäts-Kommissionen schuldig außer den erneuerten Berichten an die vorgesetzten Behörden, auch den benachbarten Sanitäts-Kommissionen schleunigst auf geeignete Weise von der Erscheinung der Krankheit Nachricht zu geben, die Ober-Präsidenten und Provinzial-Regierungen aber verpflichtet, selbige durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 8.

Journalführung und Bericht-Erstattung während der Dauer der Krankheit.

Von dem ersten, als Cholera konstatirten Erkrankungs- oder Todesfalle an, hat die Sanitäts-Kommission Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Lokale zu jeder Zeit wenigstens ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen. Auch ist durch den Arzt der Kommission ein Journal über alle Cholerakranke zu führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die muthmaaßliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt werde, und wann er genesen oder verstorben sei.

Auch ist darin täglich die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, ingleichen der genesenen und verstorbenen summarisch anzugeben, auch die Witterung zu vermerken, und wöchentlich zweimal ein solcher summarischer Extrakt an die Provinzial-Regierung einzusenden und zwar von den Kommissionen, welche unmittelbar unter derselben stehen, direct, sonst aber durch die nächst vorgesetzte Orts- oder Kreis-Kommission.

§. 9.

Wirkungen der Erklärung, daß ein Ort angesteckt sei und Dauer derselben.

Mit dem nach §. 7. konstatirten Dasein der Cholera an einem Orte tritt dieser in die Kategorie der inficirten, und bleibt darin, bis nach der Beerdigung oder der vollständigen Genesung des letzten Kranken 10 volle Tage verstrichen, und alle vorgeschriebenen Reinigungen bewirkt sind, ohne daß sich ein neuer Erkrankungsfall ereignet hätte.

Während dieses Zeitraums dürfen überhaupt an solchen Orten nur solche Reisepässe und Legitimationskarten ausgegeben werden, in denen das Dasein der Cholera am Orte gewissenhaft angegeben ist, und auch diese nur an solche Personen, denen die betreffende Revier- Orts- oder Bezirks-Kommission bescheinigt hat, daß sie jetzt noch gesund auch soweit der Kommission es bekannt ist, in den letzten 5 Tagen mit keinem Cholerakranken in irgend einem unmittelbaren Verkehr gewesen sind, oder in einem Hause gewohnt haben, worin während dieser Zeit Cholerakranke sich befanden.

§. 10.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

Während des Bestehens der Krankheit an einem Orte, haben die Sanitäts-Kommissionen alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einen engen Raum, möglichst zu verhüten. Breitet sich die Krankheit erheblich aus, so können die Orts-Kommissionen nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügungs- und andern Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, ingleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modificationen Behufs der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Ober-Präsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betreffenden Ministerien aufgehoben werden.

§. 11.

Bestimmungen über die Schulen.

Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, den Schulbesuch betreffend, in keinem von der Cholera inficirten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Kommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern stets eine reine Luft erhalten und die Ueberfüllung vermieden werde.

§. 12.

Behandlung der Kranken a) im Allgemeinen.

Bei der Behandlung der Cholerakranken kommt es vor allem darauf an, ihnen die schleunigste und zugleich dauernd wirksamste Hülfe zu gewähren.

Die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer zu diesem Zwecke eingerichteten Krankenanstalt am angemessensten zu Theil werden kann, hängt hauptsächlich von dem Krankheits-Zustande, der Beschaffenheit der Wohnung und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, ingleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab; doch darf in der Regel kein Kranker wider den Willen des Familienhaupts aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der betreffenden Revier- oder Orts-Kommission geschehen, welche übrigens jedenfalls im Voraus dafür zu sorgen hat, das der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche, und jedes Aufsehen vermeidende Weise, durch besondere, zu diesem Behufe anzustellende, mit den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bekannt zu machende, und nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäfts zu desinficirende Personen, bewirkt werde. Wie diese und alle im Verfolg dieser Instruktion nach vorgeschriebenen Desinfektionen zu bewirken sind, ist in der beiliegenden Anweisung bestimmt.

§. 13.

§. 13.

b) wenn der Kranke in seiner Wohnung bleibt.

Will und kann der Kranke in seiner Wohnung bleiben, so hängt auch die Wahl des Arztes insofern von ihm und seinen Angehörigen ab, als er überhaupt die Kosten seiner Krankenpflege selbst zu tragen im Stande ist; der Kommissionsarzt ist aber jedenfalls befugt und verpflichtet, die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Vorschriften zu kontrolliren, wofür übrigens aber auch der behandelnde Arzt verantwortlich bleibt. Letzterem liegt zugleich ob, die Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Kommission unverzüglich von dem Krankheitsfall zu benachrichtigen, damit diese die im §. 14. bestimmte Anordnung treffen kann.

§. 14.

Fortsetzung, Absonderung der Kranken.

Diese Anordnungen haben den Schutz und die Sicherstellung der übrigen Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft zum Zwecke, und bestehen:

a) in der Absonderung des Kranken und seiner nächsten Umgebung,

b) in dem anzuwendenden Reinigungs-Verfahren.

Da in vielen Fällen die Erfahrung gemacht worden ist, daß an Orten, wo zu einer schleunigen und sorgfältigen Absperrung des ganzen Hauses geschritten ward, in welchem der erste Erkrankungsfall sich ereignete, die Krankheit sich nicht weiter verbreitet hat, so werden die Sanitäts-Kommissionen wohl thun, solche Absperrungen da, wo sie mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft sein sollten, in den ersten Erkrankungsfällen versuchsweise zu unternehmen. Es wird solches namentlich auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Außerdem aber und überall, wo eine Unterdrückung der Krankheit gleich bei ihrem Entstehen nicht hat gelingen wollen, ist die Absonderung des Kranken weder auf das ganze Haus noch unbedingt auf ganze Wohnungen auszudehnen. Vielmehr kann solche auf einen Theil der letztern beschränkt werden, sobald dieser die nöthigen Bedingungen erfüllt. Dies ist allenthalben der Fall, wo der zu isolirende Theil des Hauses oder auch nur einer Wohnung so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann, und also einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang besitzt oder sogleich erhalten kann. In vielen Fällen, wo die Localität an sich die Beschaffung eines solchen isolirten Raumes nicht zulässig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Es wird sodann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von

ihm trennen wollen, von den sämmtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede unmittelbare Kommunikation mit denselben, so wie jeder unmittelbare Verkehr nach Außen sicher dadurch verhindert wird.

Die übrigen mit dem Kranken nicht zugleich abgesonderten Bewohner des Hauses, die zu dem Hausstande des Kranken gehören, so wie alle andere Personen, welche bis dahin mit demselben in Verbindung gekommen sind, müssen sowohl hinsichtlich ihrer Personen als auch ihrer Kleider vorschriftsmäßig desinficirt werden, wonach ihnen der freie Verkehr mit Andern ohne Weiteres zu verstatten ist.

Den Orts- (oder Revier-) Sanitäts-Kommissionen liegt die Ausführung und Aufrechthaltung dieser Maaßregeln zunächst ob; die Mittel, welche sie dazu anwenden wollen, bleiben ihrem Ermessen, unter billiger und humaner Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse überlassen. Die Ortspolizei-Behörde hat außerdem die Ausführung aller dieser Schutzmaaßregeln zu kontrolliren.

Wenn während der Dauer der Absonderung des Krankenzimmers jemand von den mit dem Kranken isolirten Personen die Wohnung aus triftigen Gründen verlassen muß, so darf dies nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Sanitäts-Kommission oder eines von ihr Beauftragten geschehen, welchem dann die Veranlassung zu der erforderlichen Desinfection des austretenden Individuums obliegt, ehe demselben der freie Verkehr gestattet werden kann. Gleiches gilt von der Zulassung aller derer, welche in dringenden Geschäften, oder aus andern persönlichen Interessen den Cholerakranken oder die ihn umgebenden Personen in der abgesperrten Wohnung aufzusuchen und mit ihnen in Kommunikation zu treten, genöthigt sind. Nur die den Kranken besuchenden Aerzte und Geistlichen sind zu jeder Zeit, ohne vorherige Genehmigung der Sanitäts-Kommission, so wie die Mitglieder der Kommission selbst, welche von Amtswegen in der Krankenwohnung zu thun haben, sowohl zum Eintritt in dieselbe als zu der ungehinderten Entfernung aus derselben befugt, und nur auf ihre Amtspflicht verbunden, unmittelbar nach jedem solchen Besuch sich und ihre Kleider vorschriftsmäßig zu reinigen.

Die Absonderung der Krankenwohnung dauert so lange, als der Kranke sich darin befindet, und bis nach seiner Entfernung daraus oder nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung, die Reinigung sowohl seiner als aller mit ihm abgesondert gewesenen Personen, auch die der Wohnung und der Effecten vollständig und gründlich unter amtlicher Aufsicht bewirkt worden ist.

§. 15.

c) wenn der Kranke in das Hospital gebracht wird.

Kann der Kranke dagegen in seiner Wohnung nicht bleiben, und wird derselbe nach §. 12. Behufs seiner Behandlung in eine Heilanstalt gebracht; so unterliegen alle Personen, welche mit ihm seit seiner Erkrankung in näherer Verbindung gestanden, z. B. ihm die vorläufige Hülfe geleistet haben, so wie die von ihm seitdem bewohnten Räume und gebrauchten Effecten, nur einer gründlichen Reinigung und Desinfection, ehe den Ersteren der freie Verkehr mit andern Personen verstattet werden kann, oder die Letztern zur anderweitigen Benutzung, frei gegeben werden dürfen.

§. 16.

Desinfections-Anstalten.

Die in den voranstehenden §. §. 14. und 15. verordneten Desinfectionen der Personen, ihrer Effecten ꝛc., können zwar an Ort und Stelle und sogleich durch den Schutz-Kommissionsarzt oder unter Aufsicht eines Deputirten der Schutz-Kommission, von einem andern Sachverständigen vollführt werden; es wird aber am zweckmäßigsten sein, an jedem Orte, wo es nur immer ausführbar ist, ein oder mehrere Desinfections-Büreaus zu organisiren und besondere Desinfections-Kommissionen unter der Leitung eines Polizei- oder Kommunal-Beamten, und unter der Mitwirkung eines Apothekers oder sonstigen Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dieses Geschäft auf jedesmaliges Erfordern der Sanitäts-Kommission, theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Localien vollführt wird. Die Kosten des Desinfectionsverfahrens werden lediglich von der Kommune getragen.

§. 17.

Verpflegung abgesonderter Personen.

Dafür, das es den Bewohnern isolirter Räume an den nöthigen Bedürfnissen nicht fehle, hat die betreffende Sanitäts-Kommission zu sorgen und solche Einrichtungen zu treffen, daß sie von diesen Bedürfnissen regelmäßig unterrichtet wird. Jede unmittelbare Berührung zwischen den Abgesonderten und denen, welche ihnen ihre Bedürfnisse zutragen, ist jedoch zu vermeiden.

Fehlt es den Isolirten an den nöthigen Geldmitteln, so hat die Kommune denselben die nothwendigen Lebensbedürfnisse, mit Einschluß der Arzneien vorschußweise, und im Fall wirklicher Armuth, unentgeldlich zu liefern.

Die etwanige nähere Erörterung darüber, ist jedenfalls bis nach Aufhebung der getroffenen polizeilichen Maaßregeln auszusetzen.

§. 18.

Behandlung der Leichen; Entfernung der Angehörigen.

Die Leichname der in Privat-Wohnungen an der Cholera Verstorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen und bis zur Beerdigung nach der Desinfections-Instruktion zu behandeln.

Jede desfallsige Anordnung des Kommissionsarztes muß pünktlich befolgt werden. Die mit dem Verstorbenen in Gemeinschaft gewesenen Angehörigen, müssen gleich nach dem erfolgten Tode aus dem Krankenzimmer entfernt und nöthigenfalls bis nach dessen gänzlicher Reinigung anderweitig untergebracht werden.

§. 19.

Beerdigung der Todten.

Die Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Zeit nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der frühern Beerdigung pflichtmäßig bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der von den Sanitäts-Kommissionen vorzuschreibenden Vorsichtsmaaßregeln, in der Regel nach eingetretener Dunkelheit und erfolgt auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, sofern dieselben entweder außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Orts- oder Kreis-Sanitäts-Kommissionen im Voraus für die Ermittelung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den etwa vorhandenen verschiedenen Religions-Partheien und für ihre Einweihung nach dem Ritus der betreffenden Konfession sorgen. Die Särge müssen verpicht werden und die Gräber, wo möglich, eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten. Für diejenigen Personen, welche die Leichen behandeln und einsargen, gelten dieselben Vorschriften, wie für diejenigen, welche mit Cholerakranken in Gemeinschaft gestanden haben.

§. 20.

Besondere Anstalten in den Hospitälern.

In den Krankenanstalten müssen die Kranken, sobald sie für genesen erklärt, und der vollständigen Reinigung ihrer Personen und Effecten unterworfen worden sind, noch auf mehrere Tage in einen von den Krankenzimmern abgesonderten Raum gebracht und daselbst vor ihrer gänzlichen Entlassung beobachtet werden.

Die Krankenanstalten sind, wie sich von selbst versteht, nach der Aufnahme des ersten Cholerakranken zu sperren, und sodann erst nach völliger Räumung und demnächstiger Reinigung und Desinfection aller Räume und Utensilien, wieder zu entsperren.

§. 21.

Reiseverkehr im Inlande.

Hinsichtlich des Reiseverkehrs im Inlande bleibt es zwar im Uebrigen bei den Bestimmungen des allgemeinen Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817, doch werden für diejenigen Provinzen, in welchen die Cholera entweder zum Ausbruch gekommen ist, oder welche von derselben nahe bedroht sind, mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 9., für jetzt folgende Modificationen angeordnet:

1) In den Pässen muß der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts ange-

geben, und wenn letzterer zu den inficirten Orten gehört, zugleich erwähnt sein, daß der Paßinhaber vor seiner Abreise den im §. 9. erwähnten Nachweis geführt habe.

2) Wer nicht paßpflichtig ist und eine Reise unternehmen will, auf welcher er eine oder mehrere Nächte außerhalb seines Wohnorts zubringt, muß, sofern er auf der Reise gesunde Orte berührt, mit einer von der Ortspolizei-Behörde unentgeltlich auszustellenden Legitimationskarte versehen sein, in welcher der Name, Stand, Wohnort und das Alter des Inhabers, ingleichen der Gesundheitszustand des Ausstellungsorts anzugeben, und in inficirten Orten zugleich die Führung des im §. 9. vorgeschriebenen Nachweises zu erwähnen ist.

3) Oeffentliche Beamte jeder Art, welche sich auf Dienstreisen befinden, ingleichen commandirte Militair-Personen und ganze Militair-Kommando's bedürfen keiner Legitimationskarten, sondern nur ihrer Dienstordre oder Marschroute, und auch diese ist bei solchen Beamten, zu deren gewöhnliche Dienstverrichtungen Reisen in gewissen Bezirken gehören, z. B. Landräthe, Kreis-Physiker, Grenzbeamten, Gendarmen, Postschirrmeister und Postillons innerhalb dieser Bezirke, nicht erforderlich.

4) Pässe, wenn sie in sanitäts-polizeilicher Hinsicht Gültigkeit behalten sollen, desgleichen die ad 2. gedachten Legitimationskarten, müssen an jedem Orte, wo der Reisende übernachtet, von der Ortspolizei-Behörde unter Angabe des Gesundheitszustandes visirt werden, und das Visa ist an inficirten Orten nur dann zu ertheilen, wenn der Reisende sich in einem cholerafreien Hause aufgehalten hat, und soviel bekannt, nicht mit Cholerakranken in Kommunikation gewesen ist, oder wenn nachher (nach dem Aufenthalt in einem inficirten Hause) fünf Tage verstrichen sind.

5) Denjenigen, welche weder mit einem solchergestalt eingerichteten Paß oder einer solchen Legitimationskarte versehen sind, sich auch nicht in dem sub Nro. 3. angegebenen Falle befinden, kann in jedem gesunden Orte der Aufenthalt verweigert werden.

Dem Ministerio des Innern und der Polizei bleibt die nähere Bestimmung überlassen, wann und in welchen Provinzen oder Landestheilen diese Modificationen der allgemeinen Paß-Gesetzgebung eingeführt werden, oder wieder aufhören sollen.

§. 22.

Reiseverkehr mit dem Auslande.

Hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande, werden zwar nach den Umständen besondere Bestimmungen für die Zukunft noch vorbehalten; für jetzt aber wird darüber noch Folgendes verordnet:

1) Alle über die Landesgrenzen, aus Ländern, in denen die Cholera herrscht, unmittelbar eingehende Personen, müssen nicht nur mit gehörigen Eingangspässen, nach Maaßgabe des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817, versehen sein, sondern sich auch durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie aus gesunden Orten kommen, oder wenigstens in den letzten fünf Tagen ihrer Reise sich an gesunden Orten aufgehalten haben. In Hinsicht der über See ankommenden Personen genügt dasjenige, was in den §§. 29. und 30. angeordnet ist.
2) Bei Reisenden aus angesteckten Ländern, welche unmittelbar vor ihrem Eintritt ins Land durch Nachbarstaaten gekommen sind, in denen die Cholera noch nicht herrscht, und welche an ihren Grenzen ein gleiches Sicherungsverfahren angeordnet haben, soll für ihre Zulassung der Nachweis, daß sie daselbst die dieserhalb gemachten Anforderungen erfüllt haben, genügen, so fern ihre Pässe übrigens in Ordnung sind.
3) Für den unmittelbaren nachbarlichen Grenzverkehr genügt, in sanitätspolizeilicher Hinsicht, die sichere persönliche Kunde der diesseitigen Grenz-Polizei-Behörde, und der Ausweis des grenznachbarlichen Ortsvorstandes über den dortigen Gesundheitszustand.
4) Allen Personen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht zu entsprechen vermögen, ist der Eingang in das Land ganz untersagt.
5) Bei weiterer Fortsetzung der Reise gelten hinsichtlich der Ausländer dieselben Vorschriften, welche in §. 21. hinsichtlich der Inländer gegeben sind.

§. 23.

Waarenverkehr.

Da die bisherigen Erfahrungen nicht ergeben haben, daß durch Waaren Briefe und Gelder eine Verschleppung der Krankheit veranlaßt worden, so unterliegt der Waarenverkehr, unter der im §. 27. gemachten Ausnahme, so wenig an den Grenzen, als im Innern der Staats, einer Beschränkung. Da jedoch mit der ferneren Benutzung von Kleidungsstücken, Betten und ähnlichen Gegenständen, welche zum unmittelbaren Gebrauch von Cholerakranken gedient haben, so lange Gefahr verbunden ist, bis solche vollständig gereinigt und desinficirt worden, so wird die Einbringung von bereits gebrauchten Betten und getragenen Kleidungsstücken, desgleichen von Lumpen, als Handelsartikel aus Ländern, in denen die Cholera herrscht oder innerhalb der letzten 2 Monate geherrscht hat, ganz untersagt. Gegenstände dieser Art, welche die nach den vorstehenden Bestimmungen zuzulassenden Reisenden zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauch bei sich führen, sind aber zum Eingange gestattet.

Für das Innere des Landes wird bestimmt, daß alle Gegenstände, welche

mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, nicht eher wieder in den Verkehr kommen, oder von einem Orte zum andern versandt werden dürfen, bis die Reinigung, nach Anleitung der Desinfections-Instruction, erfolgt ist; dafür, daß dies ordnungsmäßig geschieht, sind die Sanitäts-Kommissionen verantwortlich, und in der Voraussetzung, daß diese ihre Pflichten in dieser Beziehung vollständig erfüllen, wird der Verkehr mit den gedachten Gegenständen im Innern des Landes keinen weitern Beschränkungen unterworfen.

§. 24.

Für die inländische Flußschifffahrt sind auf allen Wasserstraßen an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten, genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizei-Behörden oder andere geeignete, speciell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes, anzuordnen. a) Bestimmungen für die inländische Schifffahrt. a) im Allgemeinen.

Jedem inländischen Flußschiffer muß von der Polizei-Behörde seines Abgangsorts ein Gesundheitsschein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft mit verzeichnet wird, und welcher an jedem Revisions-Orte visirt werden muß. Wenn Personen während der Fahrt von dem Fahrzeuge entlassen oder durch andere ersetzt werden, so darf dies nur unter Vorwissen der Polizei-Behörde des Orts, wo die Entlassung oder der Wechsel statt findet, geschehen, und muß von derselben in den Gesundheitsschein unter Beidrückung des Amts-Siegels eingetragen und zugleich bescheinigt werden, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheits-Zustande gewesen ist.

§. 25.

Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren etwanigen Bedürfnissen unter den erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln versehen werde. b) in Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn der Krankheitszustand auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effekten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Gesundheitsschein attestirt werden muß.

§. 26.

Nähere Bestimmung über die Gesundheitsscheine der Schiffer.

Die Gesundheitsscheine der Schiffer müssen eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten, wozu sie nach vorstehenden §§. 24. und 25. verpflichtet sind.

§. 27.

Desinfection der Waaren auf Schiffen.

Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat (§. 25.) befindlichen Waaren, werden am Ausladeorte, soweit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitäts-Kommissionen zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholerakranken befunden haben; sie dürfen daher den Empfängern nicht eher verabfolgt werden, bevor sie nicht durch die gedachten Kommissionen der vorschriftsmäßigen Desinfection, und zwar in Ermangelung besonderer Locale dazu, auf den Schiffen selbst, unterworfen worden sind.

Die Schiffsmannschaft muß sich am Orte der Ausladung ebenfalls einer nochmaligen Reinigung ihrer Personen unterwerfen, und auch das Schiff muß durch Abwaschen, Scheuern, Lüften und Räucherung gereinigt werden. Die Ortspolizei-Behörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschriften zu wachen und in allen Fällen, wo es erforderlich ist, die Sanitäts-Kommissionen zum sofortigen Einschreiten aufzufordern.

§. 28.

Beobachtungs-Quarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

Alle über See eingehenden Schiffe werden ohne Ausnahme einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observations-Quarantaine zu erlassen.

Eben so werden die Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrscht, an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

§. 29.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkankungsfall auf dem Schiffe ergeben, und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholerakranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffspapiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft, die möglichste Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Practik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstatten.

Hat aber das Schiff Cholerakranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen

selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observations-Quarantaine; so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 25., und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 27., jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfection der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals Statt findet.

§. 30.

Ausnahme für ausländische Flußschiffer.

Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handelsschifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden Schiffer, welche nicht Cholerakranke an Bord haben und ohne im Preußischen Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Dergleichen Schiffern ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen; sie sind bei ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung, mit einer besondern, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden, Flagge zu versehen, damit die Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Berlin, den 31sten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission.

Der Chef.

(gez.) v. Thile I.

Beilage.

Anweisung
zum Desinfections-Verfahren.

I. Mittel zur Desinfection.

Die Mittel, welche den Ansteckungsstoff zu zerstören vermögen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der zu reinigenden Gegenstände, und bestehen im Allgemeinen in:

A. Waschungen mit gewissen Flüssigkeiten,
B. Räucherungen und
C. Durchlüften der zu reinigenden Dinge.

A. Zu den Waschungen dienen:

1) Die starke Chlorkalksolution, bestehend aus einer Auflösung von 4 Loth Chlorkalk in einem Quart Wasser, die man von dem Rückstande abgießen kann;
2) die schwache Chlorkalksolution, aus einem Lothe Chlorkalk in einem Quart Wasser aufgelöst und von dem Rückstande abgegossen;
3) scharfe Aschenlauge;
4) Auflösung von weißer und grüner Seife in Wasser.

B. Die Räucherungen werden gemacht:

1) mittelst Chlorgas,

a) man nimmt 9 Theile gepulverten Kochsalzes, 8 Theile gepulverten Braunsteins und 16 bis 18 Theile concentrirter Schwefelsäure. Das Pulver des Braunsteins reibt man in einem vertieften Gefäße von Glas, Porzellan oder Steingut, mit dem Kochsalze zusammen und gießt dann die Schwefelsäure nach und nach hinzu, indem man das Gefäß sanft bewegt, oder die Mischung mit einem thönernen Pfeifenstiele oder Glasstabe umrührt.

b) wo nicht große Räume und große Massen mit Chlorgas zu durchräuchern sind, auch wo man Chlorkalk in hinreichender Menge haben

kann, ist folgendes Verfahren zu empfehlen: Man vermischt 2 bis 3 Theile concentrirter Salzsäure von 1,150 mit einem Theile Chlorkalk, indem man den letztern nach und nach in ein hinlänglich tiefes Glas oder Gefäß von Porzellan oder Steingut, in welchem die Salzsäure enthalten ist, schüttet und dabei das Gefäß bewegt.

2) Mittelst salpetersaurer Dämpfe. In eine Schaale von Porzellan, Glas oder Steingut, schüttet man ein Theil gepulverten Salpeter, und gießt mit gehöriger Vorsicht nach und nach etwas mehr, als die Hälfte weißer oder nicht sehr braun gefärbter concentrirter Schwefelsäure (Vitriolöl) hinzu, indem man das Gemisch von Zeit zu Zeit mit einem Stabe von Glas oder mit einem thönernen Pfeifenstiel umrührt. Die bei diesem Verfahren sich entwickelnden Dämpfe sind von weißer Farbe, und können ohne sonderliche Beschwerde eingeathmet werden. Sollte man sich zum Umrühren eines aus Metall oder Holz bestehenden Stabes bedienen, so würden für die Lungen sehr schädliche schwefligte und salpetrigsaure Dämpfe entstehen.

C. Das Durchlüften geschieht, indem man die zu reinigenden Gegenstände einer freien Zugluft aussetzt.

II. Verfahren bei der Desinfection.

A. Desinfection der Personen.

Diese findet statt:

1) bei den von der Cholera Genesenen;
2) bei den mit den Cholerakranken (in ihren Wohnungen oder in den Heilanstalten) abgesondert gewesenen, den Wärtern und Angehörigen der Kranken, die mit ihnen zusammen geblieben sind;
3) bei denen, die auch nur auf kürzere Zeit zu den Kranken gekommen sind, wie z. B. den Aerzten, Geistlichen, den Mitgliedern der Schutz-Kommissionen, so wie bei denjenigen Personen, welche die Wohnung vor der Sperre verlassen wollen, und überhaupt allen, welche mit den Kranken in Verbindung gekommen sind;
4) bei den Cholera-Krankenträgern und Todten-Gräbern;
5) bei denjenigen Personen, welche sich auf Schiffen befinden, auf denen während der Reise (oder während der Observations-Quarantaine) Cholerakranke vorgekommen sind.

Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

ad 1. Personen, welche von der Cholera genesen sind, müssen in Seifwasser gebadet oder wenigstens über den ganzen Körper vollständig abgewaschen werden. Ihre Kleidung muß auf die weiter unten angegebene Weise desinficirt werden.

ad 2. Personen, welche mit den Kranken abgesondert waren, unterliegen demselben Verfahren.

ad 3. Personen, die nur kurze Zeit in der inficirten Wohnung sich aufgehalten haben, müssen, bevor sie dieselben verlassen, die Hände und das Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser waschen. Hierauf werden die Kleidungsstücke, einschließlich die Kopfbedeckung mit salpetersauren Dämpfen oder bei gehöriger Vorsicht mit Chlorgas einige Minuten lang durchräuchert, wozu ein Loth Salzsäure und ein Quentchen Chlorkalk mehr als hinreichend ist.

ad 4. Die Cholera-Krankenträger und Todtengräber müssen sich nach jedesmaliger Beendigung ihres Geschäftes mit der schwachen Chlorkalk-Solution waschen, worauf ihre Kleidungsstücke, wie sub 3. angegeben, zu durchräuchern sind. Auch müssen dieselben, wenn die Umstände es gestatten, von Zeit zu Zeit ein lauwarmes Seifenbad nehmen.

ad 5. Bei den Personen, die sich auf Schiffen befinden, wo Cholerakranke vorgekommen sind, ist das sub Nro. 4. angegebene Verfahren zu beobachten.

Anmerkung. Die Leichen von an der Cholera Verstorbenen werden, mit Freilassung des Gesichts, in große Betttücher eingeschlagen, die in eine starke Chlorkalksolution getaucht sind.

B. Desinfection der Wohnungen.

Die Wohnungen müssen theils, während die Kranken sich in denselben befinden, öfters gereinigt, theils, nachdem die Kranken daraus entfernt sind, gründlich desinficirt werden.

1) Verfahren, während die Kranken sich in den Wohnungen befinden.

In den Zimmern, in welchen Cholerakranke liegen, sind täglich vorzunehmende salpetersaure Räucherungen besonders zu empfehlen. Statt der-

selben kann man auch Tücher, welche in die starke Chlorkalksolution getaucht sind, im Zimmer aufhängen. Zu demselben Zwecke ist auch folgende Vorrichtung brauchbar:

ein aus Latten angefertigter, etwa 6 Fuß langer und 3 Fuß breiter auf Füßen stehender Rahmen wird mit Leinewand überspannt, die alle 2 Stunden mit der starken Chlorkalksolution mittelst eines Borstenpinsels überstrichen wird. Hierdurch wird eine schwache nnd allmählige Räucherung bewirkt, welche den Lungen nicht beschwerlich ist. Will man dieselbe verstärken, so darf man die Leinewand nur mit dem in Essig getauchten Pinsel überstreichen.

Anmerkung. Rathsam ist es, dergleichen Räucherungen von Zeit zu Zeit auch in den übrigen nicht abgesonderten Räumen der Häuser, in welchen sich Cholerakranke befinden, vorzunehmen. Alle von den Kranken ausgeleerten Materien müssen baldigst fortgeschafft, und die Geschirre, in denen sie enthalten waren, mit der starken Chlorkalksolution ausgespült werden. In Häusern, wo keine Cholera kranke sich befinden, sind indessen solche Räucherungen zwecklos und deshalb zu widerrathen, da sie blos als Desinfections- nicht als Schutz-Mittel dienen können und sollen.

2) Verfahren, nachdem die Kranken aus den Wohnungen entfernt sind.

Solche Wohnungen werden mit den in ihnen befindlichen Meubeln und andern Effecten, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, mit Chlorgas stark durchräuchert. (Metallsachen können vorher aus den Wohnungen entfernt oder mit Oel eingerieben werden, da selbst echte Vergoldungen durch Chlorgas anlaufen.) Auf ein Zimmer, welches 20 Fuß tief, 15 Fuß breit und 10 Fuß hoch ist, mithin 3000 Kubikfuß enthält, nimmt man ein Gemenge von 16 Loth Braunstein, 18 Loth Kochsalz und 36 Loth Schwefelsäure.

Nach vollendeter Räucherung wird das Zimmer einige Stunden hindurch dem Zugange der freien Luft ausgesetzt, ehe es zum Aufenthalt von Menschen benutzt werden darf.

Sodann werden Thüren, Fenster, Fußböden und überhaupt alles nicht polirte, lackirte oder gebeizte Holzwerk mit Lauge gescheuert.

Anmerkung. Die Räume in den Schiffen, in denen sich Cholerakranke befinden oder befunden haben, unterliegen demselben Desinfections-Verfahren wie die Wohnungen. Doch sind in letzterm Falle die Chlorräucherungen noch stärker vorzunehmen, und mehrmals, 3 Tage hinter einander, zu wiederholen.

C. Desinfection der Betten, Kleider und sonstigen Effecten, welche mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

1) Betten.

a) Federbetten. Diese werden zuerst einige Stunden hindurch in verschlossenem Raum mit Chlorgas durchräuchert, alsdann aufgeschnitten, die Federn gekesselt und hierauf dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

b) Madratzen werden wie die Betten in einer verschlossenen Kammer mit Chlor stark durchräuchert und sodann dem Zutritt der freien Luft ausgesetzt.

Seegras, Heu, Heckerling u. dgl., wenn solche zum Ausstopfen der Madratze gebraucht worden sind, werden am besten verbrannt. Eben so das Stroh aus den Strohsäcken.

c) Wollene Decken werden in einem verschlossenen Raume stark mit Chlorgas durchräuchert, und hierauf sorgfältig gewaschen oder wo möglich gewalkt.

d) Das Bettzeug muß zuerst in der schwachen Chlorkalklösung, 8 Stunden hindurch, eingeweicht und sodann gewaschen und ausgespült, oder wenigstens mit einer starken Lauge sorgfältig und gründlich gereinigt werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche werden wie Bettzeug behandelt.

b) Wollene und baumwollene nicht waschbare Zeuge, Pelzwerk u. dgl., werden in verschlossenem Raume stark mit Chlorgas oder mit salpetersauren Dämpfen durchräuchert und sodann durchlüftet. Die waschbaren Zeuge dagegen werden mit Seife gewaschen.

c) Seidene Stoffe werden, wenn sie dieselben ertragen, einer schwächern Chlorräucherung unterworfen, jedenfalls aber durchlüftet.

Digitized by Google

d) Schuhe und Stiefeln und andere Bekleidungsstücke von Leder, müssen mit der schwachen Chlorkalksolution gewaschen und dann durchlüftet werden.

3) Sonstige Effecten, die mit den Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Alle nicht polirte, lackirte oder gebeizte und mit Oelfarbe angestrichene Meubeln, z. B. Bettstellen, werden mit der schwachen Chlorkalksolution und darauf mit Wasser gewaschen.

b) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken und dergleichen Dinge werden nach ihrer Beschaffenheit entweder bloß geräuchert, oder geräuchert und gewaschen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre, Steckbecken werden mit der starken Chlorkalksolution ausgespült und hierauf mit Wasser und Sand oder mit Aschenlauge ausgescheuert.

d) Chirurgische u. s. w. Instrumente werden mit Seifenwasser abgewaschen und getrocknet.

e) Metallgeld wird mit Seifenwasser abgewaschen.

f) Bücher und andere Papiere werden bei der Durchräucherung des Zimmers der Einwirkung des Chlors ausgesetzt.

Anmerkung. Sachen ohne Werth, mit denen der Kranke in unmittelbare Berührung gekommen ist, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

D. Desinfection der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommen wären (§. 27. und 29. der Instruction), bedürfen, besonders: Bett- und Schreibfedern, thierische Haare, Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle, rohe Häute und Felle, so wie Pelzwerk jeder Art, einer sorgfältigen Desinfection. Diese wird bewirkt, indem sie mit Chlor durchräuchert und sodann gelüftet werden, wobei sie aus ihrer etwanigen Emballage herausgenommen und so gelagert werden müssen, daß sie sowohl dem Chlorgase als auch der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Bei den übrigen mit Cholerakranken in unmittelbare Berührung gekommenen Waaren genügt eine äußere Reinigung der Emballage, durch Abspülung der Fässer und Kisten mit Wasser, und Durchräucherung oder Vertauschung der abgenutzten, aus altem Tauwerk, Stricken, Matten, Pack-

leinen u. dgl. bestehenden Emballagen, mit neuer Verpackung, unter welchen Mitteln den Umständen nach zu wählen ist.

K. Desinfection der Kranken-Tragekörbe, Transport- und Leichenwagen; sie müssen stark mit Chlorgas durchräuchert und äußerlich mit der schwachen Chlorkalksolution abgewaschen werden.

Schluß-Anmerkung. Alle Räucherungen in verschlossenen Räumen müssen so vollzogen werden, daß die dabei beschäftigten Personen sich den Chlordämpfen nicht mit aussetzen. Letztere müssen sich daher, sobald die Dämpfe sich zu entwickeln anfangen, sogleich aus dem Räucherungs-Locale entfernen, auch selbes nicht eher wieder betreten, als bis durch Eröffnung der Thüren und hierauf der Fenster, die Dämpfe sich verzogen haben.

Berlin, den 31sten Januar 1832.

Die wegen der Maaßregeln zur Abwehrung der Cholera niedergesetzte Immediat-Kommission.

Der Chef.

v. Thile I.

Amts-Blatt.

No. 11. Marienwerder, den 16. März 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung.

„In Hinsicht der Feldmesser, welche sich dem Bau-Fache im Dienste des Staats widmen und vor dem 8. September 1831 die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, bestimme ich folgendes:

1) Ein Zeugniß, wodurch dem Feldmesser nur zulängliche Kenntniße bescheinigt worden sind, wird nur als ein bedingtes Fähigkeits-Zeugniß betrachtet, erfüllt mithin die Bedingung §. 9. der Vorschriften vom 8. September 1831 nicht, es berechtigt mithin weder zur Zulassung zur Allgemeinen Bau-Schule noch zur Zulassung zur Vorprüfung, in der Absicht in den Staatsdienst zu treten.

Solchen Feldmessern bleibt es überlassen, sich einer nochmaligen Feldmesser-Prüfung zu unterwerfen und dadurch ein unbedingtes Fähigkeits-Zeugniß zu erlangen.

2) Den, vor dem 8. September 1831 geprüften Feldmessern sollen die Bauausführungen, mit welchen sie bis zu diesem Zeitpunkte beschäftigt worden, eben so angerechnet werden, als wenn sie in Gemäßheit der §. 11. und 18. der Vorschriften von jenem Tage, nach der Prüfung Statt gefunden hätten.

Hieraus folgt, daß diejenigen, welche dadurch jenen Vorschriften hinsichtlich der Zeit, oder der Art der Beschäftigung nicht vollständig genügt haben, nur das Fehlende nach überstandener Vorprüfung nachzuholen brauchen, um sich zur Nachprüfung melden zu können.

3) Sollten Feldmesser von der transitorischen Bestimmung §. 29. der Vorschriften vom 8. September 1831 keinen Gebrauch machen wollen, und sich der Prüfung nach den neuen Bestimmungen unterwerfen, so wird die Königl. Ober-Bau-Deputation die bereits früher ertheilten Probearbeiten danach erforderlichen Falls auf Verlangen modifiziren.

Im Allgemeinen wird auf die Anfrage, wie der mit einem unbedingten Fähigkeits-Zeugnisse versehene Feldmesser, den §. 9. vorgeschriebenen Nachweis,

daß — sich als Feldmesser bewährt habe, führen müsse, bestimmt, daß die Bescheinigungen darüber, von Königl. Beamten gültig ausgestellt werden können, welche im Baufache angestellt sind, oder die Aufsicht auf die Kataster-Vermessungen oder über Gemeinheits-Theilungen, oder bei Landesvermessungen führen.

Die Königl. Regierung hat diese Bestimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15. Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

(gez.) v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder."

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten vom 15. Februar a. c. werden hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 1. März 1832.

Die Taxe der Blut-Egel betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 8. v. M., Amts-Blatt No. 7. — die neue Arznei-Taxe betreffend — wird der Preis der Blut-Egel für die Apotheker hiesigen Departements und für den halbjährigen Zeitraum vom 1. Mai bis ultimo Oktober d. J. auf 1 Sgr. pro Stück festgesetzt.

Es gründet sich diese Festsetzung auf die Nachrichten, welche über den vorjährigen Einkaufs-Preis dieser Egel in den Apotheken aus sämmtlichen Kreisen hiesigen Departements eingezogen worden sind.

Die Herrn Apotheker haben sich beim Verkauf der Egel bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, nach dieser Taxe zu achten und die Herrn Physiker pflichtmäßig darauf zu sehen, daß selbige aller Orten befolgt wird.

Marienwerder, den 11. März 1832.

Bekanntmachungen.

„Bei dem Abdruck der neuen Arznei-Taxe haben sich in den ausgesetzten Preisen nachbenannter Arzneimittel, Druckfehler eingeschlichen, die folgendermaaßen zu berichtigen sind:

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 11. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16. März 1832.

Gumbinnen. Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii werden die Domainen-Güter Weedern und Szodehnen, circa $\frac{1}{2}$ Meile von der Kreis-Stadt Darkehmen und von den Handels-Städten Insterburg, Tilsit und Königsberg 3, 11 und 16 Meilen entlegen, und zwar jedes für sich, beide aber im Ganzen, mit sämmtlichen Gebäuden und dem eisernen Inventario an Vieh, Wirthschafts- und Ackergeräth, so wie mit den Aussaaten, Feld- und Gartenzäunen und Feuer-Löschgeräthschaften; das Domainen-Gut Weedern auch noch außerdem mit der Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit nebst diesfälliger vollständigen Einrichtung, hiemit von Trinitatis 1832 ab, zum Verkauf ausgeboten.

Der Flächeninhalt beträgt:

bei Weedern.

915	Morgen	150	Ruthen	Acker, mit ungefähr $\frac{2}{5}$ zur 2ten, $\frac{2}{5}$ zur 3ten und $\frac{1}{5}$ zur 4ten Klasse.
23	—	102	—	Gärten.
480	—	54	—	Wiesen, zum Theil zur 3ten, größtentheils zur 4ten Klasse gehörig.
753	—	115	—	Weide, zum Theil 2ter größtentheils 4ter Klasse.
44	—	99	—	Roßgärten.
165	—	26	—	Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Baustellen, Landstraßen, Wege, Triften und Gräben.
2383	Morgen	6	Ruthen	in Summa nach preußischem Maaße.

bei Szodehnen.

948	Morgen	94	Ruthen	Acker, mit ungefähr $\frac{3}{5}$ zur 2ten, $\frac{1}{5}$ zur 3ten und $\frac{2}{5}$ zur 4ten Klasse.
20	—	5	—	Gärten.
682	—	39	—	Wiesen, theils zur 2ten, hauptsächlich zur 4ten Klasse gehörig.

511 Morgen 102 Ruthen Weide, mit $\frac{2}{3}$ zu den ersten 3 Klassen und mit $\frac{1}{3}$ zur 4ten Klasse.
34 — 28 — Roßgärten.
70 — 54 — Brücher, Teiche, Unland, Hof- und Baustellen, Landstraßen, Wege, Triften und Gräben.

2266 Morgen 142 Ruthen in Summa nach preußischem Maaße.

Im Fall des reinen Verkaufs beträgt:
a) bei Weedern das Kaufgeld incl. Inventarienwerth 18569 Rtlr. 3 sgr. 9 pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 148 —
b) bei Szodehnen das Kaufgeld incl. Inventarienw. 18520 — 24 — 1 —
neben einer Grundsteuer von . . . . 159 —
und im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses:
a) bei Weedern das Kaufgeld incl. Inventarienwerth 12377 Rtlr. 3 sgr. 9 pf.
neben einer Grundsteuer von . . . . 148 —
und einem Domainen-Zinse von . . . 344 —
b) bei Szodehnen das Kaufgeld incl. Inventarienw. 10942 — 24 — 1 —
neben einer Grundsteuer von . . . . 159 —
und einem Domainen-Zinse von . . . 421 —

Der Lizitations-Termin, in welchem von den Lizitanten vollständige, dem Gegenstande entsprechende Sicherheit nachgewiesen werden muß, und ohne welche Niemand zum Gebot gelassen wird, ist auf den 11ten April 1832 im hiesigen Konferenz-Hause anberaumt, und können die nähern Veräußerungs-Bedingungen so wie der Veräußerungs-Plan vorher zu jeder Zeit in der Regierungs-Finanz-Registratur eingesehen werden. Den 19. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Gumbinnen. Das in dem hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Lyck belegene Domainen-Gut Lyck, nebst dem Vorwerk Neuendorff, soll, mit allen dazu gehörigen Grundstücken und Gebäuden, so wie mit der, der Domaine Lyck zustehenden Brau- und Brennerei-Berechtigung, auch mit dem gesammten dabei befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh, Brau- und Brennerei-Geräthen u. s. w., insgesammt oder getrennt, je nachdem sich annehmliche Käufer finden werden, öffentlich meistbietend verkauft werden und haben wir dazu den Termin auf den 9ten April dieses Jahres im Bureau des Landraths-Amts in Lyck vor dem Departements-Rath angesetzt.

Das Gut Lyck hat 895 Morgen 114 □Ruthen Acker, 668 Morgen 108 □Ruthen Wiesen, 1071 Morgen 154 □Ruthen Weide-Ländereien, und mit Gärten, Hof- und Baustellen, Straßen u. s. w. einen Gesammtflächeninhalt von 2768 Morgen 162 □Ruthen magdeburgisch; das Vorwerk Neudorff hat 688 Morgen 39 □Ruthen Acker, 512 Morgen 168 □Ruthen Wiesen und 89 Morgen 36 □Ruthen Weide-Ländereien somit einen Gesammtflächeninhalt von 1290 Morgen 63 □Ruthen magdeburgisch.

Der Domainen-Intendant Stechern in Lyck und der Departements-Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden auf Verlangen die näheren Nachrichten über die Bestandtheile der Güter und über die Kaufbedingungen mittheilen und wird nur noch bemerkt, daß die Bedingung wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden soll, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus vereinigen läßt. Den 21. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bromberg. Aus jedem der im Wongrowitzer Kreise 3½ Meile von der Kreis-Stadt und 7 Meilen von der Departements-Stadt Bromberg belegenen Amts-Vorwerke Turza und Mokronos sind 12 Etablissements gebildet worden, welche vom 1. Juli d. J. ab zu eigenthümlichen Rechten meistbietend ausgethan werden sollen.

Es sind die Lizitations-Termine zum Verkauf der Etablissements in Turza auf den 12ten April d. J. und zum Verkauf der Etablissements in Mokronos auf den 13ten April d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Departements-Rath, Herrn Regierungs-Rath Jachmann im Vorwerks-Hause zu Turza und resp. zu Mokronos angesetzt. Erwerbslustige, welche den aufgestellten Bedingungen zu genügen vermögen, und sich über die erforderlichen Mittel vollständig ausweisen können, werden zu diesen Terminen hierdurch eingeladen.

Der Flächeninhalt der zu lizitirenden Etablissements ist folgender:

A. Vom Vorwerk Turza.

das Etablissement	No	1.	—	277	Morg.	129	□R.	Etabl. No.	7.	— 101	Mg. 65 □R.
—	—	2.	—	100	—	—	—	—	8.	— 101	— 65 —
—	—	3.	—	101	—	66	—	—	9.	— 102	— 8 —
—	—	4.	—	101	—	67	—	—	10.	— 102	— 45 —
—	—	5.	—	101	—	66	—	—	11.	— 102	— 95 —
—	—	6.	—	102	—	155	—	—	12.	— 102	— 29 —

B. Vom Vorwerk Mokronos.

das Etablissement	No. 1.	—	258	Morg.	116 □R.	Etabl.	No. 7.	—	92	Mt.	23 □R.
— —	— 2.	—	91	—	27 —	—	— 8.	—	102	—	23 —
— —	— 3.	—	91	—	27 —	—	— 9.	—	104	—	4 —
— —	— 4.	—	91	—	27 —	—	—10.	—	104	—	109 —
— —	— 5.	—	91	—	50 —	—	—11.	—	102	—	116 —
— —	— 6.	—	86	—	29 —	—	—12.	—	100	—	41 —

Der Acker gehört größtentheils zur 3ten und 4ten Klasse und befindet sich in guter Kultur.

Außer der gesetzlichen Grund- und Rauchfangsteuer, wird an Domainen-Zins entrichtet.

Zu A.

vom Etablissement	No. 1.	—	50	Rthlr.	sgr.	vom Etabl.	No. 7.	—	20	Rthlr.	3 sgr.
— —	— 2.	—	24	—	11 —	—	— 8.	—	29	—	17 —
— —	— 3.	—	21	—	19 —	—	— 9.	—	20	—	18 —
— —	— 4.	—	21	—	5 —	—	—10.	—	22	—	25 —
— —	— 5.	—	21	—	19 —	—	—11.	—	21	—	29 —
— —	— 6.	—	21	—	20 —	—	—12.	—	21	—	22 —

Zu B.

vom Etablissement	No. 1.	—	40	Rthlr.	sgr.	vom Etabl.	No. 7.	—	17	Rthlr.	29 sgr.
— —	— 2.	—	24	—	17 —	—	— 8.	—	17	—	26 —
— —	— 3.	—	21	—	10 —	—	— 9.	—	18	—	3 —
— —	— 4.	—	21	—	6 —	—	—10.	—	16	—	29 —
— —	— 5.	—	20	—	2 —	—	—11.	—	16	—	13 —
— —	— 6.	—	18	—	7 —	—	—12.	—	18	—	6 —

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem in der Lizitation ausgegangen wird, beträgt

zu A.

vom Etablissement	No. 1.	—	620	Rtlr.	sgr.	vom Etabl.	No. 7.	—	40	Rtlr.	6 sgr.
— —	— 2.	—	48	—	22 —	—	— 8.	—	41	—	4 —
— —	— 3.	—	43	—	8 —	—	— 9.	—	41	—	6 —
— —	— 4.	—	42	—	10 —	—	—10.	—	45	—	20 —
— —	— 5.	—	43	—	8 —	—	—11.	—	43	—	28 —
— —	— 6.	—	43	—	10 —	—	—12.	—	43	—	14 —

zu B.

Etablissement	Flächen-Inhalt Mrg. □R.	Beim reinen Verkauf: Kaufgeld Rthlr. sgr. pf.	Grundsteuer Rthlr.	Beim Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses: Kaufgeld Rthlr. sgr. pf.	Grundsteuer Rthlr.	Domainenzins Rthlr.
No. 1.	120 60	1105 15 —	12	457 15 —	12	36
2.	127 120	1138 16 8	13	472 16 8	13	37
3.	118 105	880 15 —	10	358 15 —	10	29
4.	115 108	867 28 4	10	363 28 4	10	28
5.	118 52	854 26 8	9	368 26 8	9	27
6.	121 121	723 26 8	8	291 26 8	8	24
7.	128 34	489 15 —	5	201 15 —	5	16
8.	114 87	622 1 8	7	262 1 8	7	20
9.	100 80	706 21 8	8	292 21 8	8	23
10.	130 167	794 26 8	9	326 26 8	9	26
11.	126 16	580 15 —	7	238 15 —	7	19
12.	122 15	719 25 —	8	305 25 —	8	23
13.	84 117	563 8 4	6	239 8 4	6	18
14.	127 65	744 20 —	8	312 20 —	8	24
in Summa	1656 67	10792 21 8	120	4492 21 8	120	350

Die Bezahlung der Kaufgelder erfolgt vom 1. Juni 1832 ab in vierjährigen Terminen.

Die Parzelen sollen auf dem Felde abgesteckt und behügelt werden, und können von den Erwerbslustigen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Die bei der Veräusserung zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Veräusserungs-Pläne und die Charten können im Intendantur-Amt Gollub eingesehen werden.

Auch kann eine Abschrift dieser Bekanntmachung denjenigen, die solches wünschen, gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt werden

Im Lizitations-Termine werden nur solche Bieter zugelassen, die sich gegen den mit dem Veräusserungs-Geschäft beauftragten Kommissarius sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit sofort im Termin zu bestellen vermögen. Marienwerder, den 7. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Der nachfolgend näher bezeichnete Dienstjunge Johann Niklaßewski welcher sich des Verbrechens der Tödtung der Anna Klabuhn durch einen Flintenschuß schuldig gemacht, ist am 21sten Januar d. J. aus dem Dorfe Dembowalonka flüchtig geworden und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 10. März 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — schmal, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — breit, Kinn — rund, Statur — schwächlich. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 17-18 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — polnisch, Geburtsort — Polnisch Lopatken, früherer Aufenthaltsort — Niezywiec.

Bekleidung: ein blau tuchner Mantel mit großem Kragen, eine blau tuchne Jacke mit gelben Knöpfen, eine blau tuchne Weste, weiße lange Hosen, ordinaire Stiefeln, einen ordinairen Filzhuth oben spitz, mit Schnüren umwunden, und ein ordinaires Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nach dem Ableben des Commendarius Jaroslawski ist die von demselben zeither verwaltete katholische Pfarrstelle zu Cammin durch den Commendarius Schönke wieder besetzt worden.

Dem bisherigen reitenden Feldjäger Coulon ist die erledigte Oberförster-Stelle im Königl. Forstrevier Lonkorß vom 1. März 1832 ab, verliehen worden.

Die bei dem Steuer-Amte Dt. Crone erledigte Steuer-Aufseher-Stelle ist dem Haupt-Amts-Diener Wilcke in Marienwerder und die Amts-Diener-Stelle bei dem Haupt-Steuer-Amte Marienwerder dem invaliden Unteroffizier Carl Schmelzer von der 10ten Divisions-Garnison-Compagnie in Thorn auf Kündigung verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 12.)

Amts-Blatt.

No. 13. Marienwerder, den 30. März 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Ernennung der Censoren für die in Danzig erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen so wie für die belletristischen Schriften betreffend.

In Stelle des verstorbenen Herrn Consistorial-Raths Dr. Gernhard ist der Herr Consistorial-Rath und Superintendent Breßler zu Danzig zum Censor der daselbst erscheinenden theologischen und rein wissenschaftlichen Schriften, und in Stelle des nach Königsberg in Preußen versetzten Herrn Regierungs-Schulraths Dr. Jachmann der Herr Regierungs-Rath Jacobi zu Danzig zum Censor der daselbst erscheinenden belletristischen Schriften ernannt, welches hierdurch bekannt gemacht wird. Königsberg, den 15. März 1832.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Schließung der Schankhäuser betreffend.

Von den Lokal-Polizei-Behörden des hiesigen Departements ist bei Bestimmung der Tageszeit zur Schließung der Schankhäuser sowohl auf dem Lande als in den Städten bisher keinesweges gleichmäßig verfahren worden. Der Erlaß allgemeiner Vorschriften stellt sich daher als nöthig dar, und es werden letztere mithin wie folgt hierdurch ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Schankhäuser in den Städten und auf dem Lande sollen von jetzt ab ohne Unterschied der Jahreszeit stets um 10 Uhr Abends geschlossen und nach dieser Zeit keine Gäste geduldet werden, und wird der hinsichtlich der letztern bisher an einigen Orten Statt gehabte Unterschied zwischen selbstständigen Personen, und denjenigen, welche dem Stande der Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge angehören, hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

   Eine Abweichung von dieser Regel darf nur ausnahmsweise und auf besonderes Ansuchen, mit ausdrücklicher Genehmigung der Lokal-Polizei-Behörden statt finden.

Ausgegeben in Marienwerder den 31. März 1832. (18)

2. Ohne eine gleiche Genehmigung darf niemals in Schankhäusern Tanzmusik gehalten werden. Für die Erlaubniß hiezu soll zur Ortsarmen-Kasse jedesmal ein von der Orts-Polizei-Behörde ein für allemal zu bestimmender Beitrag entrichtet werden.
3. Wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften ad 1 und 2 wird der Gastwirth zum 1sten Male mit 1 Rthlr. zum 2ten Male mit 5 Rthlr. beim 3ten Kontraventions-Falle aber mit Untersagung des ferneren Gewerbebetriebes bestraft werden.
4. Die Polizeibehörden haben auf die Aufrechthaltung dieser Vorschriften zu wachen und sowohl die Wirthshäuser oft zu revidiren, als auch, wenn die Gäste sich nicht zu rechter Zeit entfernen wollen, auf Anzeige der Wirthe, thätige Hülfe zu leisten.

Im Unterlassungsfalle wird die resp. Behörde zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Marienwerder, den 17. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Die Wolfs-Prämie betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die in unserem Amtsblatt pro 1817 pag. 98 durch das Publikandum vom 23. Februar 1817 für die Erlegung eines jungen Wolfs in der Periode vom 1. Juni bis ultimo September festgesetzte Prämie von 8 Rthlr. in Folge einer Ministerial Bestimmung vom 17. Februar a. c. auf 4 Rthlr., wie für einen Nestwolf, herabgesetzt worden ist.

Zugleich wird zur Erleichterung der Erhebung der Wolfs-Prämien hiermit bestimmt, daß von jetzt ab, das vorschriftsmäßige Attest über die Tödtung der Wölfe, außer dem Forst-Inspektor und Landrath auch von den Königl. Oberförstern allein ertheilt werden kann, und daß es mithin der in der Verfügung vom 21. Juni 1821 (Amtsblatt pro 1821) angeordneten Mitvollziehung dieser Atteste durch die Intendanten und Domainen-Beamten ferner nicht bedarf. Marienwerder, den 3. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Veranlassung des Wohlthätigkeits-Vereins zu Angerburg wird

1) die bei Dlottowen bei Johannisburg belegene Gruft des Feldmarschalls Diebitsch Sabalkanski, wie sie während der Beisetzung mit allen militairischen Insignien bestand, und

2) wie sie jetzt durch die Gnade Sr. Majestät des Königs neu eingerichtet ist und für die Folgezeit erhalten werden soll;

nach getreu aufgenommenen Abbildungen in Berlin lithographirt und zu 12 Sgr. das Exemplar verkauft werden, wovon der Erlös zum Besten der Anstalt für verwahrloſete Kinder in Angerburg verwendet werden soll.

Alle diejenigen, welche den wohlthätigen Zweck durch Subscription auf die Zeichnung zu fördern geneigt sind, werden ersucht, sich zu dem Ende entweder an den Registrator Herrn Taroni hierselbst, oder unmittelbar an den Pfarrer und Seminar-Direktor Herrn Schulz in Angerburg zu wenden.

Marienwerder, den 12. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prüfung der bereits angestellten interimistischen Schullehrer und der nicht in einem Seminar vorbereiteten Schulamts-Bewerber betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt 1826 Seite 258 ff. und 1831 Seite 378 u. f. erlassenen Verfügungen machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario zum Schulfache vorbereiteten Schulamts-Bewerber in diesem Jahre in dem Königl. Schullehrer-Seminario zu Graudenz auf den 21sten Mai und den 1sten Oktober und die folgenden Tage angesetzt worden ist. Wir fordern daher die nicht in einem Seminario gebildeten Schulamts-Bewerber auf, die in den obigen Verfügungen genannten Zeugnisse uns baldigst entweder unmittelbar oder durch die Herren Schul-Inspektoren einzureichen, worauf wir bestimmen werden ob den Bewerbern die Erlaubniß zur Gestellung vor der Königl. Prüfungs-Kommission ertheilt werden kann. Die bereits interimistisch angestellten Schullehrer werden wir zu diesen Prüfungen besonders einberufen und werden dieselben angewiesen, die ihnen von den Herren Ortsgeistlichen über Amtsführung und Lebenswandel ausgefertigten Zeugnisse, so wie den von ihnen selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf mitzubringen. Alle diejenigen, die zu diesen Prüfungen zugelassen oder einberufen werden, haben sich den Tag vor dem festgesetzten Termine, also den 20. Mai und den 30. September c. in Graudenz einzufinden, sich bei dem Herrn Domherrn und Seminar-Direktor Dietrich daselbst zu melden, und sich so einzurichten, daß sie sich Behufs der schriftlichen Probearbeiten, des Probeunterrichts und der mündlichen Prüfung mehrere Tage in Graudenz aufhalten können. Uebrigens machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam, daß keiner zur Prüfung angenommen werden kann, der nicht von uns ausdrücklich dazu einberufen oder zugelassen ist.

Marienwerder, den 8. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreff.

Der Ankauf der Remonte für die Kavallerie und Artillerie des stehenden Heeres wird auch in diesem Jahre zu der gewöhnlichen Zeit statt finden. Wir setzen die Pferdezüchter hievon in Kenntniß, und verweisen dieselben auf die hier folgende Bekanntmachung des Herrn General-Majors Beier:

„Bekanntmachung.

Die in diesem Jahre in Preußen und Litthauen angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie früher durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 13ten Juni in Culm,
" 14ten " " Schwetz,
" 15ten " " Neuenburg,
" 16ten " " Rospitz,
" 18ten " " Neuteich,
" 19ten " " Tiegenhoff,
" 20ten " " Elbing,
" 21ten " " Pr. Holland.

Die erkauften Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt, mit Ausnahme des Marktes von Culm deren Besitzer ich ersuche, solche den 16. Juni in Rospitz abzuliefern.

Die geforderten Eigenschaften eines Remontepferdes und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf, bleiben wie sie in den früher erlassenen Bekanntmachungen, Behufs dieses Zwecks ausgesprochen sind weshalb ich deren Wiederholung für unnöthig erachte, und nur nochmals in Erinnerung bringe, daß spät gelegte Hengste, oder solche Pferde, die vom Schnitt noch nicht völlig geheilt sind, unter keinen Umständen, von der Remonte-Kommission gekauft werden sollen.

Daß die erhandelten Pferde bei der Abgabe mit einer guten neuen Trense, zwei neuen hanfnen Stricken und einem neuen hanfnen Halfter versehen sein müssen, bringe ich wiederholt zur Kenntniß.

Sollten die Herrn Pferdezüchter 4- und 5jährige aber nicht ältere, große starke zum Artillerie-Zug-Dienst sich eignende Pferde besitzen, und gewilligt sein, solche zu verkaufen, so ersuche ich dieselben, sie der Remonte-Kom-

Digitized by Google

mission zur Auswahl mit vorzustellen, bemerke aber noch, wie solche Pferde zwar ge- aber nicht verbraucht sein dürfen.

Berlin, den 10. März 1832.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur
(gez.) Beier."

Marienwerder, den 20. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Domainen-Fiskus wegen rückständigen Kanons adjudizirte Erbpachts-Vorwerk Chelmoniec Intendantur-Amts Gollub, drei Meilen von Thorn, eine Meile von Gollub und zwei Meilen von der Weichsel entfernt, soll vom 1. Juni 1832 ab mit sämmtlichen Königl. Gebäuden und Inventarienstücken entweder im Ganzen oder durch Parzelirung veräussert werden, wobei jedoch die bei Lenga liegende bisher zu diesem Vorwerk gehörige Wiese von dem Verkauf ausgeschlossen bleibt.

Der Bietungs-Termin ist zu diesem Behuf auf Dienstag den 30. April d. J. Vormittags um 11 Uhr im Vorwerkshause zu Chelmoniec vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Pehlemann angesetzt.

Das Vorwerk ist völlig separirt, und enthält nach dem Theilungs-Plan des Kondukteur Kienitz de 1830 an Aecker, Wiesen, Gärten und Hütung 1656 Morgen 67 []R. Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden. Die Veräusserung geschieht in der Art, daß das Vorwerk mit Vorbehalt einer von demselben zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von 120 Rthlr. entweder ohne oder mit einem darauf liegenden, jedoch ablöslichen Domainen-Zins von 350 Rthlr. Preuß. Courant dem Käufer zum vollen Eigenthum überlassen, und für jeden Fall das Gebot lediglich auf das Kaufgeld gerichtet wird.

Hiernach beträgt:

I. bei dem Verkauf im Ganzen, und zwar auf reinen Verkauf
die Grundsteuer . . 120 Rthlr.
das Kaufgeld . . . 10804 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
neben Bezahlung des Inventarii mit 197 Rthlr. 14 sgr.
und der auf den Werth von . . 222 Rthlr. 25 sgr.
vorläufig abgeschätzten Saaten.

II. bei der Veräusserung im Ganzen, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses:

das Kaufgeld . . . . 4504 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
neben der obigen Grundsteuer und einem
jährlichen Domainen-Zins von . 350 Rthlr.
imgleichen neben Bezahlung des Inventarii und der Saat.

III. Für den Fall der Parzelirung ist das Vorwerk in 14 bäuerliche Etablissements eingetheilt.

Mit den Etablissements No. 1. bis incl. 4. werden gleichzeitig die auf denselben befindlichen Gebäude und Gehege verkauft.

Die von diesen Parzelen zu entrichtenden Kaufgelder, die Grundsteuer und die Domainen-Rente kommen ausser der Bezahlung des Inventarii und der Saaten in folgender Art zu stehen.

Etablissement	Flächen-Inhalt		Beim reinen Verkauf				Beim Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen Zinses				
			Kaufgeld			Grundsteuer	Kaufgeld			Grundsteuer	Domainenzins
	Mrg.	□R.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	Rthlr.
No. 1.	120	60	1105	15	—	12	457	15	—	12	36
2.	127	120	1138	16	8	13	472	16	8	13	37
3.	118	105	880	15	—	10	358	15	—	10	29
4.	115	108	867	28	4	10	363	28	4	10	28
5.	118	52	854	26	8	9	368	26	8	9	27
6.	121	121	723	26	8	8	291	26	8	8	24
7.	128	34	489	15	—	5	201	15	—	5	16
8.	114	87	622	1	8	7	262	1	8	7	20
9.	100	80	706	21	8	8	292	21	8	8	23
10.	130	167	794	26	8	9	326	26	8	9	26
11.	126	16	580	15	—	7	238	15	—	7	19
12.	122	15	719	25	—	8	305	25	—	8	23
13.	84	117	563	8	4	6	239	8	4	6	18
14.	127	65	744	20	—	8	312	20	—	8	24
in Summa	1656	67	10792	21	8	120	4492	21	8	120	350

Die Bezahlung der Kaufgelder erfolgt vom 1. Juni 1832 ab in vierjährigen Terminen.

Die Parzelen sollen auf dem Felde abgesteckt und behügelt werden, und können von den Erwerbslustigen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Die bei der Veräusserung zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Veräusserungs-Pläne und die Charten können im Intendantur-Amt Gollub eingesehen werden.

Auch kann eine Abschrift dieser Bekanntmachung denjenigen, die solches wünschen, gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt werden.

Im Lizitations-Termine werden nur solche Bieter zugelassen, die sich gegen den mit dem Veräusserungs-Geschäft beauftragten Kommissarius sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit sofort im Termin zu bestellen vermögen. Marienwerder, den 7. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Das Steuer-Amt zu Strasburg ist zugleich zum Neben-Zoll-Amte erster Klasse erhoben, woron das handeltreibende Publikum nachrichtlich in Kenntniß gesetzt wird. Danzig, den 15. März 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Sicherheits-Polizei.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 7. vom Domainen-Amte Unislaw unterm 4. Februar c. steckbrieflich verfolgte Arbeitsmann Michael Nielib ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 16. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der mittelst Steckbriefes vom 12. Dezember 1831 verfolgte Knecht Joseph Majewski ist wieder ergriffen und zur Haft hier eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der steckbrieflichen Kontrolle bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 25. März 1832.

Königl. Inquisitoriat.

Die unten signalisirte, begangenen Diebstahls dringend verdächtige unverehelichte Dienstmagd Justine Duttke, ersuchen wir alle resp. Militair- und Civil-Behörden ergebenst, im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen.

Thorn, den 13. März 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement der Justine Duttke:

Größe — 4 Fuß 10 Zoll, Alter — 29 Jahr, Religion — katholisch, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Besondere Kennzeichen — keine, Geburtsort — unbekannt, früherer Aufenthaltsort — Rudnik bei Graudenz, Graudenz und Thorn, letzter Aufenthaltsort — Galczewo bei Gollub.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten zweiten Pfarrstelle in Riesenburg ist der bisherige Prediger Franz Leyde von dem Magistrat daselbst gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch den Tod des Pfarrer Machorski erledigte katholische Pfarrstelle zu Kalwe ist durch den Kommendarius Joseph v. Posorski wieder besetzt worden.

Die durch die Versetzung des Pfarrers Bartholomäus Majorowicz erledigte katholische Pfarrstelle zu Rynsk ist durch den Kommendarius Jakob Golabiewski wieder besetzt worden.

Dem Lieutenant v. Gobbenthow vom 3ten Bataillon des 4ten Landwehr-Regiments ist die Verwaltung der Steuer-Rezeptur in Rheden und der dortigen Post-Expedition vom 1. April 1832 an übertragen.

Getreide-

zu B.

vom	Etablissement	No.	1.	—	500	Rtlr.	sgr.	vom	Etabl.	No.	7.	— 35	Rtlr. 28 sgr.
—	—	—	2.	—	49	— 4	—	—	—	—	8.	— 35	— 22 —
—	—	—	3.	—	42	— 20	—	—	—	—	9.	— 36	— 6 —
—	—	—	4.	—	42	— 12	—	—	—	—	10.	— 33	— 28 —
—	—	—	5.	—	40	— 4	—	—	—	—	11.	— 32	— 26 —
—	—	—	6.	—	36	— 14	—	—	—	—	12.	— 36	— 12 —

Außer dem durch die Lizitation zu ermittelnden Kaufgelde muß der Werth der Inventarien-Saaten und Bestellungskosten bezahlt werden. Dasselbe gilt von dem Werthe derjenigen Gebäude, welche mit den Etablissements auf welche sie stehen, veräußert und die bei der Lizitation sammt ihrem Werthe besonders angezeigt werden sollen.

Die Erwerber der Etablissements sind verpflichtet dieselben innerhalb eines Jahres mit dem erforderlichen Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle in der dazu bestimmten Hoflage bei Verlust des Eigenthums-Rechts auf das Grundstück und allen dafür an Fiskus geleisteten Zahlungen oder gemachten Verwendungen zu bebauen.

Zur Sicherheit der Gebote und statt besonderer Kaution muß von den Erwerbern der Etablissements und des Vorwerks sogleich im Lizitations-Termin der einjährige Domainen-Zins und die Grundsteuer, auch die Hälfte des Kaufgeldes entrichtet, die andere Hälfte und der Werth der Inventarien-Saaten, so wie der etwanigen Uebersaaten aber bei der Uebergabe welche gegen den 1. Juli c. stattfinden wird, vollständig eingezahlt werden, widrigenfalls die Uebergabe verweigert wird, das statt Kaution eingezahlte dem Königl. Fiskus verfällt, und das betreffende Grundstück anderweitig ausgeboten wird.

Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden. Nachgebote sollen, sobald das Minimum des Kaufgeldes erreicht worden ist, nicht angenommen werden. Gleichfalls sollen in demselben Termin mehrere entbehrliche Wohn- und Wirthschaftsgebäude gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, welche in längstens 3 Monaten abgebrochen, und die Stellen geebnet sein müssen. Der Acquirent des Etablissements No. 1. in Turza erhält auch die Propination, muß aber dafür das Kapital des Gebäudes und Betriebswerths desselben zahlen, so wie auch den nach dem bisher stattgefundenen Verlags-Debit für jeden Krug zu ermittelnden und festzustellenden Verlagszins so lange entrichten, bis die verlagspflichtigen Krüge den Verlag abgelöst und den Verlagszins selbst übernommen haben.

Die diesen Veräußerungen zum Grunde liegenden allgemeinen Bedingungen, können auf der hiesigen Domainen-Registratur täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eingesehen werden. Den 17. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.

Gumbinnen. Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainen-Gut Angerburg mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium an Saaten, Vieh und Brau- und Brennerei-Geräthen und mit allen bisher dabei benutzten Gebäuden und Grundstücken, letztere im Gesammtflächeninhalt von 1726 Morgen 73 □Ruthen magdeb., als namentlich 696 Morgen 23 □Ruthen Acker, 506 Morgen 22 □Ruthen Wiesen, und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald, u. s. w. soll in dem dazu auf den 16. April c. im Bureau des Landraths-Amts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der Herr Landrath v. Köler in Angerburg und der Departements-Rath Herr Regierungs-Rath Schroder in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen, und sollen die Bedingungen wegen Zahlung der Kaufgelder so erleichternd gestellt werden, als es sich mit der Sicherheit des Fiskus für die Erfüllung des Kaufkontrakts vereinigen läßt. Den 22. Februar 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Thorn. Mit der Fahrpost am 31sten Januar a. c. ist zwischen Bromberg und Thorn

ein Kistchen blos A. C. 1 Pfund 12 Loth à Kielce bei Warschau, welches ein Bildniß in einem Rahm eingefaßt enthält,

verloren gegangen und allen angestellten Nachforschungen ungeachtet, bis jetzt nicht vorgefunden worden.

Dem ehrlichen Finder dieses Poststückes, welcher solches in das hiesige Grenz-Post-Amt abliefert, oder wer sonst zur Wiedererlangung desselben durch Ertheilung bestimmter Nachrichten beiträgt, wird eine angemessene Belohnung hiermit zugesichert. Den 11. März 1832.

Königliches Grenz-Post-Amt.
(gez.) Kullig.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz für die Monate, April, Mai, Juni, Juli, August und September c sind in nachfolgenden Forst-Belaufen

der unterzeichneten Königl. Oberförsterei folgende Termine mit dem Bemerken angesetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung im Termine verkauft wird.

1) Im Belauf Woldangen jeden Donnerstag früh, der Sammelplatz ist in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltflies jeden Freitag früh, der Sammelplatz ist in Kaltflies.
3) Im Belauf Grunewald jeden Freitag gegen Mittag, der Sammelplatz ist im Schlage am Steigersschen Felde.
4) Im Belauf Eickfier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz ist im Schlage auf der Straße von Zanderbrück nach Hammerdamm führend.
5) Im Belauf Fuchsbruch Mittwoch den 4ten April, 2ten Mai, 6ten Juni, 4ten Juli, 1ten August und 5ten September, der Sammelplatz ist in Fuchsbruch.
6) Im Belauf Schönberg Mittwoch den 25sten April, den 30sten Mai, 27sten Juni, 25sten Juli, 29sten August, 26sten September, der Sammelplatz ist in Schönberg.

Zanderbrück, den 10. März 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Holzverkaufs-Termine
im Königlichen Forst-Revier Cammin pro April, Mai, Juni, Juli, August und September 1832.

Beläufe, worin der Verkauf Statt findet.	April den	Mai den	Juni den	Juli den	August den	Septbr. den	Versammlungsörter der Holz-Käufer.
Bel. Klein Lutau	2.	16.	7.	4.	2.	6.	3.	im Forsthause zu Kl. Lutau
— Groß Lutau	3.	17.	8.	5.	3.	7.	4.	daselbst
— Cottashayn	4.	18.	9.	6.	4.	8.	5.	im Forsthause Cottashayn
— Wilhelmsbruch	5.	19.	10.	7.	5.	9.	6.	im Forsth. Wilhelmsbruch.

Klein Lutau, den 11. März 1832.

Der Königl. Förster Fr. Koch.

Da das Schwarzwasser und der Prussina-Fluß vom Eise bereits befreit sind, so werden diejenigen Personen, welche im laufenden Jahre auf denselben Holz zu flößen beabsichtigen, mit Bezug auf die im Amts-Blatt pro 1830 No. 36. abgedruckte hohe Regierungs-Verfügung vom 20sten August 1830, hierdurch

aufgefordert, mit der Langholz-Flöße sofort und spätestens den 1sten April den Anfang zu machen, und solche dergestalt thätig zu betreiben, daß die in der erwähnten hohen Verfügung vorgeschriebenen Termine eingehalten werden; widrigenfalls gegen die Säumigen strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden muß. Osche, am 12. März 1832.

Der Königl. Forst-Inspektor.

Im Belauf Ostrowo, der Königl. Friedrichsbruchschen Forst, sollen 30 Morgen Blöß- zur Acker-Nutzung meistbietend auf 6 Jahre verpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf Montag den 9ten April c. in dem Königl. Forsthause zu Ostrowo anberaumt, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Schlochau, den 14. März 1832.

Der Königl. Forst-Inspektor.

Nach Vorschrift der hohen Verfügung vom 8ten d. Mts. der Königlichen hochlöblichen Regierung, soll die Krautung und Aufräumung folgender Gewässer, als:

1) der alten Nogat von der Werderbrücke ab, durch den Werderkanal bis an die Grenze von Rothhof,
2) des großen Wasserganges von der Werderbrücke ab bis an die Neuhöfer Grenze,
3) des Baggergrabens,
4) des polnischen Wasserganges,
5) des Liebesses aufwärts bis an die Rospitzer Grenze,
6) des Mariensees,
7) des Grabens am Durchstich bis an den Dümpel

in Entreprise ausgethan werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 18ten April d. J. Nachmittag 3 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden. Marienwerder, den 20. März 1832.

Obuch, Königl. Deich-Inspektor.

Löbau. Es soll in Gefolge Befehls des Königl. Justiz-Ministerii das bei dem hiesigen Gericht befindliche Kassen-Lokal zur Sicherung verändert werden. Der Kosten-Anschlag ist auf 84 Rthlr. 25 sgr. 6 pf. ausgefallen.

Zur Lizitation dieser Reparatur-Arbeit incl. des Materials an den Mindestfordernden haben wir einen Termin auf den 4ten April c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Titius hieselbst anberaumt, zu welchem wir

Bietungslustige mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag an den Mindestfordernden sofort erfolgen soll. Der Kosten-Anschlag kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Den 8. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rosenberg. Die evangelische Kirche, der Glockenthurm und die Pfarrwohnung in Riesenkirch sollen in diesem Jahre reparirt werden. Die Kosten dieser Reparatur betragen nach dem Anschlage 366 Rthlr. 24 sgr. 3 pf.

Die Königl. Regierung hat befohlen, daß diese Reparaturen lizitirt und dem Mindestfordernden überlassen werden sollen. Es ist demnach zur Lizitation dieser Reparaturen ein Termin auf den 7ten April a. c. hieselbst angesetzt worden. Wer diese Reparaturen übernehmen will und Sicherheit nachweisen kann, hat sich am 7. April um 9 Uhr des Morgens hieselbst einzufinden.

Die Kostenanschläge können zu jeder Zeit hier eingesehen werden.

Den 19. März 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Riesenburg.

Thorn. Da zum Verkauf des Hagemeyerschen zu Konczewitz Domainen-Amts Culmsee belegenen, auf 3381 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzten Mühlen-Grundstücks die Bietungs-Termine, auf den 22sten März, auf den 22sten Mai und auf den 21sten Juli k. J. vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Vogt angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesen besonders aber in dem letztern Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihre Gebot zu verlautbaren.

Den 6. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Thorn. Da zum Verkauf des dem Gutsbesitzer Johann Keck zugehörigen auf 6306 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzten Erbpachts-Guts Wegorzyn ein neuer Bietungs-Termin auf den 12ten Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Vogt angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß das höchste Gebot 3010 Rthlr. gewesen ist. Den 1. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Graudenz. Das aus 1 Hufe 17 Morgen 12 Ruthen bestehende zu Klein Lubin belegene David Franzsche Grundstück, soll auf 1 Jahr vom 1. April c.

ab verpachtet werden und steht der Termin auf den 4ten April d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Sekretair Hoyer hieselbst an, zu welchem Pachtlustige vorgeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Den 2. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkauf des zu Roggenhausen sub No. 25. gelegenen, dem Jakob Grisa gehörige, auf 240 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzten Grundstücks bestehend aus 1 Hufe 9 Morgen 273 □Ruthen nebst Wohnhaus, Scheune und Stallung stehet der letzte Bietungs-Termin auf den 17ten April 1832 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Wilda hieselbst an, zu welchem wir Kauflustige hierdurch einladen. Den 23. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Es sollen in Termino den 9ten April c. mehrere zum Nachlasse des verstorbenen Lieutenant v. Rybinski gehörige Gegenstände, bestehend in Geld und Silber, Zinn, Kupfer, Metall, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücke und Gemählden vom Unterschriebenen gegen gleich baare Zahlung in dem hiesigen Gerichts-Lokale öffentlich meistbietend verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden, sich in diesem Termine zahlreich einzufinden. Den 1. März 1832.

Stadion, v. C.

Bromberg. Zum Verkaufe der im Bromberger Departement und dessen Schubiner Kreise belegenen auf 204,011 Rthlr. 18 sgr. 7 pf. gewürdigten der Westpreußischen Landschaft gehörigen Allodial-Herrschaft Schubin haben wir einen Lizitations-Termin auf den 21ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 6000 Rthlr. baar oder in Preuß. Pfandbriefen oder Staatspapieren deponirt werden muß, und daß der Verkauf unter sehr erleichternden Bedingungen geschehen kann. Die Taxe kann täglich in unsrer Registratur, ein Extrakt derselben bei dem Westpreuß. General-Landschafts-Agenten Herrn J. H. Ebers in Berlin eingesehen werden. Den 7. Januar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Bromberg. Zum Wiederverkauf des der Westpreuß. Landschaft adjudicirten, im Konitzer Landraths Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements

belegenen Guts Zychce haben wir einen Termin auf den 10ten Juli c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Locale anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Bieten eine Kaution von 1500 Rthlr. baar, oder in Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen deponirt werden muß. Die Taxe des Guts beträgt 20,914 Rthlr. 1 sgr. 2 pf. Den 28. Februar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Strasburg Zur öffentlichen Verpachtung der zu Lautenburg belegenen Mahl- und Schneide-Mühle auf ein Jahr, nämlich vom 18. März 1832 bis dahin 1833 haben wir einen Termin auf den 13ten April c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich hieselbst angesetzt, wozu wir Pachtlustige hiermit einladen. Den 14. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur anderweitigen Verpachtung des Vorwerks Czepka-Ostrow Nro. 5. von 28 Morgen 281 □Ruthen kulmisch den Stanislaus Krajewskischen Minorennen gehörig, auf 3 auf einander folgende Jahre, steht Termin auf den 16ten April c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich hieselbst Vormittags 9 Uhr an, zu welchem Pachtlustige hiedurch vorgeladen werden. Den 2. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Zum Verkaufe des zur Wittschen Konkursmasse gehörigen, in Treul belegenen Grundstücks auf 86 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt, steht ein neuer Lizitations-Termin auf den 18ten April c. welches mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 8. Juni und 11. Oktober pr. hiermit zur Kenntniß gebracht wird. Den 13. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Das zum Nachlasse der Johann und Maria Krauseschen Eheleute gehörige in Roßgarten bei Groß Sibsau gelegene und aus 2 Morgen 150 Ruthen Acker, Wiesen und Gartenland bestehende Käthnergrundstück, wovon das Land zu emphiteutischen Rechten besessen wird, dessen Jahre mit dem 1. Mai 1835 expiriren, die Gebäude, Bäume und Grenzen aber Eigenthum der Besitzer sind, soll in Termino den 23. April pr. im Hofe zu Sibsau an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe dieses Grundstücks schließt auf 220 Rthlr. 29 sgr. 4 pf. und kann hier jederzeit eingesehen werden.

Den 17. Dezember 1831. Adelich Patrimonial-Gericht Sibsau.

Landeck. Die hiesige zweite Lehrerstelle, mit welcher ein fixirtes Gehalt von 110 Rthlr. jährlich und freie Wohnung, Küche, Kammer, Stallungen und Hofraum, verbunden, ist vacant und soll binnen einigen Monaten wieder besetzt werden; es werden demnach qualificirte Subjecte ersucht: sich spätestens bis zum 1sten Mai d. J. wegen Annahme dieser Stelle persönlich bei dem Magistrate zu melden. Den 19. März 1832.

Der Magistrat.

Dem Auftrage der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Marienwerder gemäß, soll das im Thornschen Kreise belegene adeliche Gut Gr. Zaionczkowo von Johanni a. c. auf drei nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Indem ich Pachtsuchende zum anberaumten Lizitations-Termin auf den 25ten April d. J. nach Thorn zum Gasthause „in drei Kronen" einlade, bemerke ich zugleich, daß vor der Zulassung zum Bieten eine Kaution von 800 Rthlr. in baarem Gelde, Staats-Schuldscheinen oder Westpreuß. Pfandbriefen mit Koupons deponirt werden muß.

Der Acker und die bedeutenden Wiesen bei diesem Gute sind von vorzüglicher Qualität, auch ist das ziemlich hinreichende Betriebs-Inventarium im besten Zustande.

Die Pachtbedingungen können vor dem Termin jederzeit bei mir eingesehen werden. Slomowo bei Thorn, den 3. Februar 1832.

Schmidt.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Dezember 1831.
Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Konitz	3 — —	2 25 —	2 — —	1 25 —	1 10 —	1 5 —	1 7 6
Christburg	2 15 —	2 10 —	1 15 —	1 12 —	1 2 —	1 — —	— 25 —
Kulm	2 20 3	2 6 6	1 17 6	1 12 6	1 9 —	1 4 6	— 26 6
Dt. Eilau	2 20 —	— — —	1 20 —	— — —	1 8 —	— — —	— 27 —
Flatow	3 — —	2 25 —	2 2 6	2 — —	1 10 —	1 6 6	1 6 —
Graudenz	2 18 10	2 15 —	1 18 —	1 17 —	1 6 —	— — —	— 28 4
Marienwerder	2 22 2	2 16 6	1 18 5	1 16 —	1 7 6	1 5 2	— 26 5
Mewe	2 20 8	2 12 4	1 14 —	1 10 4	1 6 —	1 3 8	— 20 10
Riesenburg	2 20 —	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 5 —	1 2 —	— 25 —
Schlochau	3 — —	— — —	2 — —	1 10 —	1 10 —	— — —	1 10 —
Schwetz	2 25 —	2 15 —	1 20 —	1 17 6	1 10 —	1 5 —	1 — —
Strasburg	2 15 —	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 5 —	1 2 6	1 3 —
Thorn	2 19 6	2 5 —	1 20 2	1 14 8	1 10 —	1 5 —	— 22 3
Summa	35 16 5	27 — 4	22 5 7	18 15 —	16 8 6	11 9 4	12 17 10
Durchschnittspreis	2 22 —	2 13 8	1 21 2	1 16 3	1 7 6	1 3 11	— 29 —

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.
Konitz	1 25 —	1 22 6	— — —	— — —	— 12 —	— 18 —	6 — —	5 15 —
Christburg	1 15 —	1 10 —	1 15 —	1 10 —	— 14 —	— 24 —	2 10 —	1 23 —
Kulm	1 17 6	1 13 6	2 — —	1 20 —	— 7 9	— 14 6	3 15 —	— — —
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	2 15 —	— — —
Flatow	2 2 6	2 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 25 —	5 — —	4 — —
Graudenz	1 15 —	— — —	1 15 —	— — —	— 20 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 18 9	1 15 11	1 21 5	1 18 9	— 10 3	— 15 —	4 14 2	3 6 3
Mewe	1 11 —	1 7 8	1 11 —	1 7 8	— 8 6	— 15 —	3 12 6	— — —
Riesenburg	1 15 —	1 10 —	1 15 —	1 10 —	— 15 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Schlochau	1 20 —	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— 25 —	6 — —	3 15 —
Schwetz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Strasburg	1 20 —	1 16 —	— — —	— — —	— 16 —	1 10 —	4 15 —	— — —
Thorn	2 — —	1 15 —	— — —	— — —	— 16 —	— 18 —	4 15 —	— — —
Summa	21 14 9	15 4 7	9 17 5	7 6 5	5 1 6	8 13 6	51 16 8	20 19 3
Durchschnittspreis	1 19 7	1 15 5	1 17 11	1 13 3	— 11 8	— 19 2	3 29 —	3 13 2

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Januar 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	3 — —	2 25 —	1 25 —	1 22 6	1 10 —	1 7 6	1 5 —
Christburg	2 10 —	2 4 —	1 14 —	1 10 —	1 2 —	1 — —	— 23 —
Culm	2 17 6	2 8 9	1 14 6	1 11 —	1 8 9	1 4 —	— 26 —
Dt. Eilau	2 20 —	— — —	1 15 —	— — —	1 4 —	— — —	— 25 —
Flatow	3 — —	2 25 —	2 — —	1 25 —	1 10 —	1 7 6	1 5 —
Graudenz	2 21 1	2 1 7	1 14 7	1 13 7	1 6 7	— — —	— 28 3
Marienwerder	2 21 7	2 15 —	1 15 7	1 13 5	1 7 5	1 4 9	— 25 1
Mewe	2 15 8	2 7 4	1 12 6	1 9 8	1 4 8	1 2 —	— 19 6
Schlochau	3 — —	— — —	2 — —	— — —	1 10 —	— — —	1 8 —
Schwetz	2 25 —	2 15 —	1 20 —	1 17 6	1 7 6	1 5 —	1 — —
Riesenburg	2 20 —	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 5 —	1 2 —	— 25 —
Strasburg	2 25 —	2 20 —	1 15 —	1 12 6	1 5 —	1 2 6	1 2 —
Thorn	2 20 —	2 11 8	1 20 —	1 8 6	1 17 5	1 5 —	— 27 6
Summa	35 15 10	26 23 4	21 6 2	16 8 8	16 8 4	11 10 3	12 9 4
Durchschnittspreis	2 21 11	2 13 —	1 18 11	1 14 8	1 7 6	1 4 —	— 28 5

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.
Conitz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 15 —	— 20 —	6 — —	5 15 —
Christburg	1 10 —	1 8 —	1 10 —	1 5 —	— 14 —	— 24 —	2 10 —	1 23 —
Culm	1 14 6	1 8 6	2 — —	1 15 —	— 7 9	— 14 —	3 17 6	4 — —
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— 18 —	2 15 —	— — —
Flatow	1 25 —	1 22 6	— — —	— — —	— 10 —	— 25 —	5 — —	4 — —
Graudenz	1 14 5	— — —	1 14 5	— — —	— 10 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 17 5	1 15 —	1 18 11	1 16 9	— 12 3	— 16 1	4 8 1	3 7 3
Mewe	1 5 8	1 2 8	1 5 8	1 2 8	— 10 —	— 15 —	3 — —	— — —
Schlochau	1 20 —	— — —	— — —	— — —	— 12 —	— 25 —	6 — —	3 15 —
Schwetz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	4 — —	2 20 —
Riesenburg	1 15 —	1 10 —	1 15 —	1 10 —	— 15 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	1 15 —	1 10 —	— 15 —	1 10 —	4 15 —	— — —
Thorn	2 — —	1 15 6	— — —	— — —	— 13 3	— 18 —	4 15 —	— — —
Summa	20 7 —	13 27 2	10 19 —	7 29 5	5 4 3	8 14 1	51 — 7	24 20 3
Durchschnittspreis	1 16 8	1 11 8	1 15 6	1 9 11	— 11 10	— 19 7	3 28 —	3 16 —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 13.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30. März 1832.

Danzig. Die zu dem Königl. Domainen-Amt Subkau gehörigen 5 Mühlbanzer Miethswiesen, als

1) die Kavel-Wiese von	45	Morgen	7	□Ruthen	Preuß.	Maaß,
2) der 2te Keil von	33	—	137	—	—	—
3) der 3te Keil von	26	—	73	—	—	—
4) der Mahliner Keil	44	—	25	—	—	—
5) die Rambielska	36	—	106	—	—	—

sollen nach den von Einem Königl. Finanz-Ministerio festgestellten Bedingungen vom 1sten Januar d. J. ab, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder mit, oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinses verkauft werden.

Es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 14ten April c. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geschäfts-Lokale des Königl. Domainen-Amts Subkau zu Dirschau vor dem Amts-Verweser Herrn Thiele angesetzt, und werden Kauflustige, denen die Erwerbung von Domainen-Grundstücken gesetzlich nachgegeben ist, und die sich in dem Termine als zahlungsfähig vollständig ausweisen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu steigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die festgestellten Kauf-Bedingungen nicht erreicht werden sollten, werden die Wiesen, einzeln zur Zeit-Verpachtung auf 3 Jahre vom 1sten Januar 1832 bis ult. 1834 ausgeboten werden.

Die Bedingungen sowohl für den Verkaufs- als Verzeitpachtungs-Fall, so wie der Vermessungs-Plan können in dem Amts-Geschäfts-Lokale zu Dirschau eingesehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbslustigen ab, sich die nöthigen Lokal-Kenntnisse zu verschaffen.

Den 12. März 1832.

Königliche Preußische Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der von der 10ten Kompagnie des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments am 1sten April 1815 entlassene ehemalige Grenadier Johann Mock aus Karwenbruch im Kreise Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig gebürtig, dessen gegenwärtiger Stand und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, der sich jedoch im Jahre 1818 in Rosenkranz, Kreis Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder aufgehalten haben soll, wird, als Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, zufolge der Verordnung der Königlichen General-Ordens-Kommission vom 21sten August 1819, hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten und zwar spätestens bis zum 6ten Juni c. dem Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment seinen gegenwärtigen Stand und Aufenthalts-Ort anzuzeigen und gleichzeitig seinen Erbberechtigungs-Schein zum eisernen Kreuze, so wie ein Führungs-Attest seiner jetzigen resp. Behörde einzureichen, widrigenfalls der ꝛc. Mock zu gewärtigen hat, daß er bei Vererbung des vacanten eisernen Kreuzes in seiner Reihefolge übergangen und der nächstfolgende Expectant dazu in Vorschlag gebracht werden wird. Berlin, den 5. März 1832.

Trützschler,
Oberst-Lieutenant und Kommandeur des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments.

Das zur Königl. Chatoull-Herrschaft Flatow in Westpreußen gehörige und in den Grenzen der Herrschaft belegene Vorwerk Prochy, soll von Johanni a. c. ab, wiederum auf 6 — 9 bis 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Das Vorwerk, in Folge der ausgeführten Regulirung völlig separirt, ist von allen Servituten befreit, und hat bis jetzt eine Pacht von 900 Rthlr. getragen.

Das Vorwerk liegt 1 Meile von der Kreisstadt Flatow, 2 Meilen von Jastrow, 1½ Meile von Pr. Friedland entfernt und enthält incl. Gärte

2151 Morgen 163 □Ruthen bestehend:

a) in 1432 Morgen 157 □Ruthen Acker und Gärte,
b) — 319 — 103 — Wiesen und
c) — 399 — 83 — separirte Weide.

Zum Vorwerke gehört ein den frühern Verhältnissen entsprechendes Saat-Inventarium, wogegen die Beschaffung alles übrigen Inventariums Sache des Pächters bleibt.

Alle auf die Pacht Bezug habende Nachrichten werden von unterzeichneter General-Administration mitgetheilt werden, welche auch pro informatione, die Behufs der früheren Verpachtung gefertigten Ertrags-Berechnungen ꝛc. ꝛc. vorzulegen bereit ist.

Digitized by Google

Die zu erwartenden versiegelt franco einzureichenden schriftlichen Gebote, sollen am 4ten Mai c. a. eröffnet werden, und wird bei annehmlich befundenen Geboten, der Zuschlag bald darauf erfolgen. Jedoch müssen die Pachtliebhaber ihre Qualifikation gehörig nachweisen, und im Falle des Zuschlages, eine Kaution von 500 Rthlr. in Staatspapieren erlegen.

Flatow, den 6. März 1832.

Die General-Administration.

Marienwerder. Zum anderweiten Verkaufe der auf 27470 Rthlr. 11 sgr. 10 pf. landschaftlich abgeschätzten, der Landschaft adjudizirten, im Löbauer Kreise belegenen adelichen Grodziczno'schen Güter, haben wir einen nochmaligen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 17. April c. Nachmittags 4 Uhr auf dem hiesigen Landschaftshause angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit der Versicherung hierdurch einladen, daß sobald ein annehmliches Gebot verlautbart worden, auf Nachgebote weiter keine Rücksicht genommen werden soll.

Die Taxe und die Lizitations-Bedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 19. Januar 1832.

Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Bromberg. Die der Westpreuß. Landschaft gehörigen im Schubiner Kreise belegenen Güter Barcin, Zlottowo, Mlodocin und Wolica, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation, wieder verkauft werden. Hierzu haben wir die unten bezeichneten Termine in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchen wir Kauflustige mit der Nachricht einladen, daß für jedes Gut die dabei bemerkte Summe entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren als Kaution deponirt werden muß.

1) Barcin,	Taxe	43,245	Rtlr.	Kaution	2000	Rtlr.	Termin	den	27.	April d. J.
2) Zlottowo,	—	35,493	—	—	2000	—	—	—	27.	— —
3) Mlodocin,	—	23,510	—	—	1500	—	—	—	28.	— —
4) Wolica,	—	21,658	—	—	1500	—	—	—	28.	— —

Den 17. Januar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Bromberg. Zur dreijährigen Verpachtung des bei Schweß belegenen zum Hauptgute Pniewno gehörigen Vorwerks Bromke von Johanni a. c. ab, haben wir einen Termin auf den 16ten April d. J. in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt. Pachtliebhaber werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß vor der Zulassung zum Bieten eine Kaution von 400 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren niedergelegt werden muß.

Den 6. März 1832.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Bromberg. Zum Wiederverkaufe der der Westpr. Landschaft adjudicirten, im Bromberger Kreise und Regierungs-Departement belegenen Güter Mocheln und Woynowo haben wir einen Termin auf den 24sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Bieten auf jedes der Güter 1500 Rthlr. baar, oder in Preußischen Staats-Papieren oder Pfandbriefen nebst Koupons als Kaution deponirt werden müssen.

Die Taxe beträgt von Mocheln 29,892 Rthlr. 2 sgr. 8 pf.
von Woynowo 23,358 — 15 — 6 —

Den 21. Februar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Bromberg. Der auf den 13ten April d. J. anberaumte Termin zur Verpachtung des Guts Lubochin bei Schwetz wird hierdurch aufgehoben.

Den 19. März 1832.

Königliche Westpreußische Landschafts-Direktion.

Thorn. Da zum Verkaufe des den Carl Tobias und Dorothea geborne Mater v. Blumbergschen Eheleuten gehörigen aus 84 Hufen 12 Morgen 122 □Ruthen Land, worunter 58 Morgen Wiesen, bestehenden Erbpachts-Guts Lulkau welches auf 16261 Thaler abgeschätzt ist, ein neuer Bietungs-Termin auf den 2ten Juni c. Vormittags 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Vogt hieselbst angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren, wobei ihnen zugleich bekannt gemacht wird, daß das letzte Gebot 8200 Rthlr. gewesen ist. Den 13. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur anderweitigen Verpachtung des Vorwerks Czepka-Ostrow Nro. 5. von 28 Morgen 281 □Ruthen kulmisch den Stanislaus Krajewskischen Minorennen gehörig, auf 3 auf einander folgende Jahre, steht Termin auf den 16ten April c. vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Willich hieselbst Vormittags 9 Uhr an, zu welchem Pachtlustige hiedurch vorgeladen werden. Den 2. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur öffentlichen Verpachtung der zu dem Landgeschwornen Szalwinskischen Nachlasse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) des Erbpachts-Vorwerks Golkowko mit bestellter Winter- und Sommer-Saat, so wie mit vollständigem lebendigen und todten Inventario,
2) des Erbpachts-Kruges zu Grondzaw nebst den dazu gehörigen mit Winter-

und Sommer-Saat bestellten Ländereien, so wie mit vollständigem darauf befindlichen lebendigen und todten Inventario

von Johanni d. J. ab, auf 3 nach einander folgende Jahre, haben wir einen Termin auf den 26sten April c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Willich hieselbst angesetzt, wozu wir Pachtlustige hiemit vorladen.

Die Pachtbedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden. Den 3. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Der hiesige Jahrmarkt nach Stanislaus wird nicht wie er im diesjährigen Kalender steht den 28. Mai a. c. sondern wie in frühern Jahren den Montag nach dem Tage Stanislaus also den 14ten Mai d. J. abgehalten werden, wovon das den Jahrmarkt besuchende Publikum hiedurch in Kenntniß gesetzt wird. Den 12. März 1832. Der Magistrat.

Neuenburg. Zum Verkaufe des zum Nachlasse der George und Katharina Kissauschen Eheleute gehörigen in Sanskau sub No. 3. belegenen Bauerhofes von 1 Hufe 18 Morgen 225 Ruthen kulmisch an Land, welcher nach der hier einzusehenden Taxe auf 651 Rthlr. 25 sgr. abgeschätzt worden, haben wir die Bietungstermine auf den 23. Februar, den 21. März und auf den 26. April c. hieselbst angesetzt, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Den 10. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. In der hiesigen Stadt ist gegenwärtig kein Maurermeister wohrhaft, weshalb geprüfte Subjekte sich bei uns melden können.

Den 22. März 1832. Der Magistrat.

Das im Konitzer Kreise belegene 3 Meilen von Koronowo entfernte Gut Welpin soll von Johanni c. an auf 12 Jahre in Pacht ausgethan werden.

Im guten Boden sind 598 Morgen urbaren Acker vorhanden und 250 Morgen Land von eben solcher Beschaffenheit werden dem Pächter zur Benutzung als Neuland überlassen. Wiesen und Weide sind in großer Qualität. Die sehr vortheilhaften Pacht-Bedingungen sind bei dem Besitzer in Gr. Klonia auch in Bedemierowitz zu entnehmen.

Groß Klonia bei Zempelburg, den 19. März 1832.

v. Kossowski.

Es steht ½ Meile von Stuhm ein massives Landhaus mit 8 Stuben, einem Obst- und Gekochs-Garten und Stallungen auf mehrere Jahre zu vermiethen. Das Nähere darüber ist von der Post-Expedition in Stuhm zu erfahren.

Das in Graudenz auf der Vorstadt Fiewo Nro. 559. belegene Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause mit mehrern geräumigen Zimmern, Stallungen und circa 1½ Morgen kulmisch Gartenland, beabsichtigen die Erben der verwittweten Land-Baumeister Helena Dorothea Flest geb. Hoffmann aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige werden ersucht, sich dieserhalb mündlich oder schriftlich in portofreien Briefen an den Kaufmann Herrn Mikesch in Marienwerder und den Unterzeichneten zu wenden. Stuhm, den 6. März 1832.

Der Justiz-Rath Hoffmann.

Kapitalien verschiedener Größe auf sichere ländliche und städtische Grundstücke, wie auch auf Wechsel, verbunden mit sicherm Unterpfande werden fortwährend nachgewiesen durch das Kommissions-Bureau in Danzig, große Krämergasse Nro. 643. unfern dem Langenmarkt.

Auf dem Gute Obory bei Kulm stehen 24 ein- bis 5jährige Merino-Böcke, 1ter 2ter und 3ter Klasse von 4 bis 18 Thaler jederzeit zum Verkauf.

v. Lyskowski, Gutsbesitzer.

Bei mir ist erschienen und bei A. Baumann in Marienwerder zu haben:

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen. Erster und zweiter Band: Provinzialrecht der Districte des preuß. Landrechts von 1721, von Leman. Gr. 8. 1830 — 32. 105 Bogen auf Druckpapier. 5 Thlr.

Dies Werk bildet einen Theil der „Provinzialrechte aller zum preußischen Staat gehörenden Länder und Landestheile, insoweit in denselben das Allgemeine Landrecht Gesetzkraft hat", die in meinem Verlage erschienen.

Leipzig, im März 1832. F. A. Brockhaus.

Bei A. Baumann in Marienwerder ist zu haben: Lehrbuch der christlichen Religion, nach Anleitung des Katechismus Luthers, entworfen von M. Joh. Christ. Förster. Zwölfte verbesserte Auflage, besorgt von Dr. K. G. Bretschneider. Mit königl. sächs. gnädigsten Privilegio. 8. (21 Bgn.) Leipzig, Baumgärtners Buchhdlg. 8 gr.

Dieses Werk genießt schon seit langer Zeit des dauernden Beifalls, wie die vielzähligen Auflagen beweisen. Seine große Nützlichkeit ist durch den neuen rühmlichst bekannten Herausgeber, welcher das Lehrbuch durchgesehen und den jetzigen Standpunkt des Wissens näher gebracht hat sehr vermehrt worden. Wir empfehlen das Werk der Aufmerksamkeit aller Schulmänner.

Erläuterungen dazu für den Lehrer von Dr. Bretschneider. 12 gr.

Amts-Blatt.

No. 14. Marienwerder, den 6. April 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Die im Amtsblatt für das Jahr 1827 pag. 261 enthaltene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni verordnet ausdrücklich, daß die Ortsbehörden keinem jungen Mann der militairpflichtigen Altersklassen von 20 bis 25 Jahren, den Aufenthalt und die Niederlassung gestatten sollen, ohne sofort den Nachweis über sein Militair-Verhältniß durch Einsicht des Gestellungs- oder Loosungs-Scheines von Amtswegen zu erfordern, um das in dieser Beziehung weiter Nöthige immer ohne Verzug zu veranlassen.

Wir haben gegründete Veranlassung zu vermuthen, daß dieser Allerhöchsten Bestimmung nicht überall Gehorsam geleistet wird, und bringen die genaueste Befolgung daher wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenige Ortsbehörde, welche einem jungen Manne Aufenthalt oder Niederlassung in ihrem Geschäfts-Bezirk verstattet, ohne jenen Nachweis zu erfordern, um sich darüber bei entstehender Nachfrage ausweisen zu können, in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von Fünf Thalern verfallen ist.

Die Herrn Landräthe und die Gensd'armerie des Departements werden angewiesen, sorgfältig zu kontrolliren, daß jene Allerhöchste Bestimmung befolgt wird. Marienwerder, den 21. März 1832.

Einpfarrungsdekret für die evangelischen Einsaßen von Neubruch, Podpluskowenz, Sokollagurra u. Zalobdowo in die evangelische Kirche zu Gollub.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2 Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so wird von der unterzeichneten Königl. Regierung in Ansehung der evangelischen Einsaßen zu Neubruch, Podpluskowenz, Sokollagurra und Zalobdowo, welche bisher zu keiner Kirche ihres Glaubens eingepfarrt gewesen sind, hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Die vorbenannten evangelischen Einsaßen aus Neubruch, Podpluskowenz, Sokollagurra und Zalobdowo werden zur evangelischen Kirche in Gollub eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorgenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen und bezieht für seine Amtsverrichtungen an Stollgebühren:

für eine Taufe		20	sgr.
= = Kopulation	1 Rthlr.	26	=
= = Proklamation		20	=
= die Prüfung, Konfirmation und Unterricht eines Kindes		10	=
= das Ansagen einer Leiche		10	=
= einen Tauf- oder Todtenschein		10	=
= einen Kopulationsschein		15	=

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Theil 2. Tit. 11. §. 743. des allgemeinen Landrechts als Gastgemeinden obliegen, nämlich den 4ten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat und zu entrichten verbunden ist.

§. 4.

Zur Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen die Eingepfarrten das Fuhrwerk unentgeldlich.

§. 5.

In Rücksicht aller persönlichen und dinglichen an die katholische Kirche und Pfarrer auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei den in den Verhandlungen vom 29. September und 18. Oktober v. J. übernommenen Verbindlichkeiten sein Bewenden.

§. 6.

Der Pfarrer so wenig als die Kirche erhalten ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchen-Verbande trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten. Marienwerder, den 21. März 1832.

Bekanntmachungen.

Der evangelische Pfarrer Annecke zu Conitz hat zur Fort- und Nachbildung

der Lehrer der Conitzer Parochie einen Lehrer- und Lese-Verein gestiftet und die Leitung desselben übernommen. Dieses wird von uns mit Beifall bekannt gemacht. Marienwerder, den 26. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Domainen-Fiskus wegen rückständigen Kanons adjudizirte Erbpachts-Vorwerk Chelmoniec Intendantur-Amts Gollub, drei Meilen von Thorn, eine Meile von Gollub und zwei Meilen von der Weichsel entfernt, soll vom 1. Juni 1832 ab mit sämmtlichen Königl. Gebäuden und Inventarienstücken entweder im Ganzen oder durch Parzelirung veräussert werden, wobei jedoch die bei Lenga liegende bisher zu diesem Vorwerk gehörige Wiese von dem Verkauf ausgeschlossen bleibt.

Der Bietungs-Termin ist zu diesem Behuf auf Dienstag den 30. April d. J. Vormittags um 11 Uhr im Vorwerkshause zu Chelmoniec vor dem Departements-Rath Regierungs-Rath Pehlemann angesetzt.

Das Vorwerk ist völlig separirt, und enthält nach dem Theilungs-Plan des Kondukteur Kienitz de 1830 an Aecker, Wiesen, Gärten und Hütung 1656 Morgen 67 □R. Der Acker besteht aus einem tragbaren Mittelboden. Die Veräusserung geschieht in der Art, daß das Vorwerk mit Vorbehalt einer von demselben zu entrichtenden unablöslichen Grundsteuer von 120 Rthlr. entweder ohne oder mit einem darauf liegenden, jedoch ablöslichen Domainen-Zins von 350 Rthlr. Preuß. Courant dem Käufer zum vollen Eigenthum überlassen, und für jeden Fall das Gebot lediglich auf das Kaufgeld gerichtet wird.

Hiernach beträgt:

I. bei dem Verkauf im Ganzen, und zwar auf reinen Verkauf
die Grundsteuer . . 120 Rthlr.
das Kaufgeld . . . 10804 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
neben Bezahlung des Inventarii mit 197 Rthlr. 14 sgr.
und der auf den Werth von . . 222 Rthlr. 25 sgr.
vorläufig abgeschätzten Saaten.

II. bei der Veräusserung im Ganzen, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses:
das Kaufgeld . . . 4504 Rthlr. 13 sgr. 4 pf.
neben der obigen Grundsteuer und einem
jährlichen Domainen-Zins von . 350 Rthlr.
ingleichen neben Bezahlung des Inventarii und der Saat.

III. Für den Fall der Parzelirung ist das Vorwerk in 14 bäuerliche Etablissements eingetheilt.

Mit den Etablissements No. 1. bis incl. 4. werden gleichzeitig die auf denselben befindlichen Gebäude und Gehege verkauft.

Die von diesen Parzelen zu entrichtenden Kaufgelder, die Grundsteuer und die Domainen-Rente kommen ausser der Bezahlung des Inventarii und der Saaten in folgender Art zu stehen.

Etablissement	Flächen-Inhalt Mrg. □R.	Beim reinen Verkauf: Kaufgeld Rthlr. sgr. pf.	Grundsteuer Rthlr.	Beim Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen Zinses: Kaufgeld Rthlr. sgr. pf.	Grundsteuer Rthlr.	Domainenzins Rthlr.
No. 1.	120 60	1105 15 —	12	457 15 —	12	36
2.	127 120	1138 16 8	13	472 16 8	13	37
3.	118 105	880 15 —	10	358 15 —	10	29
4.	115 108	867 28 4	10	363 28 4	10	28
5.	118 52	854 26 8	9	368 26 8	9	27
6.	121 121	723 26 8	8	291 26 8	8	24
7.	128 34	489 15 —	5	201 15 —	5	16
8.	114 87	622 1 8	7	262 1 8	7	20
9.	100 80	706 21 8	8	292 21 8	8	23
10.	130 167	794 26 8	9	326 26 8	9	26
11.	126 16	580 15 —	7	238 15 —	7	19
12.	122 15	719 25 -	8	305 25 —	8	23
13.	84 117	563 8 4	6	239 8 4	6	18
14.	127 65	744 20 —	8	312 20 —	8	24
in Summa	1656 67	10792 21 8	120	4492 21 8	120	350

Die Bezahlung der Kaufgelder erfolgt vom 1. Juni 1832 ab in vierjährigen Terminen.

Die Parzelen sollen auf dem Felde abgesteckt und behügelt werden, und können von den Erwerbslustigen jederzeit in Augenschein genommen werden.

Die bei der Veräusserung zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Veräusserungs-Pläne und die Charten können im Intendantur-Amt Gollub eingesehen werden.

Auch kann eine Abschrift dieser Bekanntmachung denjenigen, die solches wünschen, gegen Erstattung der Kopialien zugefertigt werden.

Im Lizitations-Termine werden nur solche Bieter zugelassen, die sich gegen den mit dem Veräusserungs-Geschäft beauftragten Kommissarius sowohl über ihr Vermögen, als auch über ihre Fähigkeit zur Erwerbung von Grundstücken vollständig legitimiren und die erforderliche Sicherheit sofort im Termin zu bestellen vermögen. Marienwerder, den 7. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es soll die Fischerei-Nutzung auf dem rechten Weichsel-Ufer von den Grenzen der Dorfschaft Schilno an, bis an die Drewenz hinunter, und auf dem rechten Drewenz-Ufer von der Weichsel bis an die Königl. Preußische Grenz-Pfähle unterhalb Lubitsch auf sechs Jahre von Trinitatis 1832 ab bis dahin 1838 an den Meistbietenden verpachtet werden, und ist der diesfällige Lizitations-Termin auf den 26ten April d. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokal des Intendantur-Amts Dybow zu Podgurß anberaumt, zu welchem Pachtlustige, die die erforderliche Sicherheit für das von ihnen abzugebende Meistgebot nachzuweisen vermögen, mit dem Beifügen hierdurch vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin werden vorgelegt werden.

Marienwerder, den 24. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß der §. 16. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 dahin auszulegen und anzuführen ist, daß grundsätzlich Erbschaften, welche durch den, einem dritten konstituirten Nießbrauch einstweilen noch beschwert sind, nicht blos hinsichts dieses Nießbrauchs von dem Nießbraucher, sondern auch hinsichts der Substanz von den Substanz-Erben gleich nach dem Anfalle zu versteuern sind; der Werth der Substanz aber nicht, so wie solcher ohne die Last jenes Nießbrauchs sich ergeben würde, sondern nur derjenige Werth zu versteuern ist, den die Substanz um deshalb weniger hat, weil die Nutzung zur Zeit noch nicht gezogen werden kann. Bei der Berechnung dieses Werths ist vorläufig und bis zur beendigten Revision des Stempel-Gesetzes, auf die allgemeinen Vorschriften §. 9. und §. 4. litt. f. zu rekurriren, und wenn der Substanz-Erbe des Dafürhaltens ist, daß der auf den Anfall lastende Nießbrauch ihn zu einem Abzuge von dem Werthe der Substanz in Bezug auf die Festsetzung des Erbschafts-Stempels berechtige, ist über solche Anträge die Steuer-Behörde zu hören. In diesem Falle bleibt der Steuer-

Behörde, wenn eine Einigung zwischen ihr und dem Stempelpflichtigen über den Betrag des zu berichtigenden Erbschafts-Stempels nicht eintritt, unbenommen, die Erhebung des Erbschafts-Stempels nach dem vollen Werthe des Nachlasses und ohne Rücksicht auf den Nießbrauch bis zu des letztern Erledigung auszusetzen, und bis dahin nur Sicherbestellung für den Betrag zu verlangen, da eine solche Befugniß, Sicherheitsbestellung zu begehren, ihr auch dann zusteht, wenn sie sich bewogen findet, dem Substanz-Erben zur Berichtigung der von ihm zu erlegenden Stempel-Steuer, Stundung zu bewilligen, als worüber sie auf den Antrag der Erben um Stundung jederzeit zu hören ist, indem bei der ausdrücklichen Vorschrift des Stempel-Gesetzes §. 16. für den Erbschafts-Stempel die ganze Erbschafts-Masse haftet und daher diese Sicherstellung in beiden Fällen aus dem dem Nießbrauche einstweilen noch unterworfenen Nachlasse selbst gefordert werden kann.

Marienwerder, den 20. März 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Wegen der im Neidenburgschen Kreise noch herrschenden Rinderpest, haben wir es, zur Verhütung der Uebertragung des Uebels, für nothwendig erachtet, die eintretenden Viehmärkte, nicht nur im Kreise Neidenburg, sondern auch in den nächst angrenzenden Kreisen Ostrode, Allenstein und Ortelsburg für jetzt, und bis auf den, durch die Zeit-Umstände herbeizuführenden Widerruf dieser Anordnung, gänzlich aufzuheben und namentlich dürfen die im öffentlichen Anzeiger des diesjährigen Amtsblatts pag. 31 aufgeführten Vieh-Märkte:

als den 27. März in Passenheim,
" " 30. März in Wartenburg,
" " 7. April in Willenberg,
" " 9. April in Hohenstein und Seeburg,
" " 11. April in Locken,
" " 14. u. 30. April in Allenstein,
" " 3. Mai in Ortelsburg,
" " 6. Mai in Kischeenen,
" " 8. Mai in Soldau,
" " 14. Mai in Kamerau,
" " 15. Mai in Liebemühl,
" " 28. Mai in Wartenburg,
" " 29. Mai in Gilgenburg u. Opaleniez, nicht statt finden, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Königsberg, den 23. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Thierarznei-Schule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 24. April bis 15. September c. gehalten werden.

1) Herr Ober-Stabs-Roßarzt und Professor Naumann wird Montags und Dienstags von 2 bis 3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerstags allgemeine Therapie und Arzneimittel-Lehre, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Professor Dr. med. Reckleben, Privat-Docent an der hiesigen Universität, wird Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr Diätetik, Freitags und Sonnabends in denselben Stunden über die Seuchen der Hausthiere lesen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag wird derselbe über Gestütskunde Vorlesungen halten.

3) Herr Professor Dr. med. Gurlt hält Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, und Freitags von 10 bis 11 Uhr über allgemeine Naturgeschichte und von 11 bis 12 Uhr über Physiologie, so wie Mittwochs und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr über Osteologie Vorlesungen. Ferner hält derselbe am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 3 bis 4 Uhr Nachmittags Vorträge über Botanik, macht wöchentlich botanische Exkursionen und hält Freitags um 2 Uhr Demonstrationen auf dem zoologischen Museum. Die Sektionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Ober-Thierarzt Dr. Hertwig hält Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen über allgemeine Chirurgie, Repetitionen über dieselbe und über Arzneimittel-Lehre täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derselbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenstalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer Erdmann leitet täglich die pharmaceutischen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derselbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr über Pharmakologie und Formulare und Montags, Dienstags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Physik Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Körber wird täglich Vormittags von 9 bis 10 Uhr praktischen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren Hausthiere ertheilen und in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über Seuchenlehre halten.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Weber wird in noch zu bestimmenden Stunden Repetitionen über Diätetik und Exterieur halten.

8) Herr Dr. phil. Störig, Professor extraordinarius an der Uni-

werstät, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, dessen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

9) Der Vorsteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunst Vorträge halten und die praktischen Uebungen in der Instruktions-Schmiede leiten.

10) Herr Professor Dr. med. Reckleben und Herr Thierarzt Müller übernehmen den Unterricht derjenigen Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte vierter Klasse werden wollen, wenn sich dazu eine hinlängliche Anzahl melden wird.

11) Herr Registrator Tönnies wird in noch zu bestimmenden Stunden zu schriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Tagelöhner Paul Taranowski aus Jamelnick Löbauer Kreises, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 19. März d. J. aus Roßgarten, Intendantur-Amts Przydworz, wo er in Probedienst untergebracht war, entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Graudenz an die dortige Direktion der Zwangs-Anstalten gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Marienwerder, den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — rund, Augen — dunkelgrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelblond, Kinn und Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — auf der Oberlippe hat er zwei Narben.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 31 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Tagelöhner, Sprache — polnisch.

Bekleidung: eine grau tuchne Jacke, eine alte gestreifte Weste, graleinene Hosen, ordinaire lederne Stiefeln, einen schwarzen Filzhuth, ein weileinenes Hemde, einen Pelz und einen Sattelgurt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 14. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6. April 1832.

Marienwerder. Das im Marienwerder Kreise gelegene, zur Obrist Lieutenant v. Bequignolleschen Liquidations-Masse gehörige landschaftlich auf 37,436 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. abgeschätzte Rittergut Seubersdorf ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf den 28. Januar, den 6. Mai und auf den 23. August 1832 angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Reidnitz hierselbst zu erscheinen ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag von Seubersdorf an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen.

Die Taxe und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Da das Dokument über die in dem Hypothekenbuche gedachten Gutes sub No. 7. Rubr. *III.* eingetragenen 6000 Rthlr. an Ehegeld und 2600 Rthlr. 60 gr. an Ausstattung welche nach Maaßgabe des Ehecontrakts d. d. Marienwerder den 21. Juni 1796 und der hinter demselben befindlichen gerichtlichen Quittung d. d. Marienwerder den 8. März 1797 der verstorbene Besitzer Landschafts-Deputirte Wilhelm Alexander Heinrich v. Bequignolle von seiner Braut Caroline Amalie Julianne Wilhelmine Freiin v. Schrötter zugebracht erhalten, und das Dokument über die sub No. 8. eingetragene Post von 8000 Rthlr. die dem Besitzer Landschafts-Deputirten Wilhelm Alexander Heinrich von Bequignolle von seiner Gemahlin Caroline Amalie Julianne Wilhelmine geborne Freiin von Schrötter nach dem gerichtlichen Protokoll vom 1. Dezember 1803 als ein fernerer Brautschatz ausgezahlt worden, der Gläubigerin jetzt verehelichten Oberforstmeister von Landwüst in Ilsenburg verloren gegangen sind, und diese beiden Posten, wenn gleich darüber löschungsfähig quittirt ist, vor der Produktion oder Amortisation der Dokumente nicht gelöscht werden können, so werden nach dem Antrage des Curators der Herr v. Bequignolleschen Liquidations-Masse alle diejenigen welche an die eben beschriebenen beiden Dokumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder son-

stige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert spätestens in dem letzten der oben präsigirten drei Termine ihre vermeintlichen Ansprüche anzumelden, und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die gedachten Dokumente für ungültig erklärt, und die Forderungen selbst, worüber sie sprechen in dem Hypothekenbuche werden gelöscht werden. Denjenigen die nicht persönlich erscheinen können, werden die Justizkommissarien Brandt, John und Köhler in Vorschlag gebracht, um einen derselben mit Vollmacht und Information zu versehen. Den 19. September 1831.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Königsberg. Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Weinberger in Pr. Holland ist die Stelle eines Kreis-Wundarztes des Pr. Hollandschen Kreises vacant geworden. Zur anderweitigen Besetzung derselben werden daher qualificirte Subjekte, namentlich angestellte Kreis-Chirurgen 1ter Klasse, die zur Ausführung forensischer und geburtshülflicher Geschäfte befähigt sind, aufgefordert, sich zu dieser, mit einem etatsmäßigen Einkommen von 100 Rthlr. verbundenen Stelle, zu melden. Den 13. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königsberg. Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Königsberg ist der öffentliche nothwendige Verkauf des im Mohrungenschen landräthlichen Kreise unweit der Stadt Mohrungen belegenen, mit einem Flächeninhalt von 2397 Morgen 36 []Ruthen auf 16,647 Rthlr. 5 sgr. gerichtlich abgeschätzten, zur Gutsbesitzer Simonettischen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Gutes Neuhoff festgesetzt, und sind durch das gehörige Subhastations-Patent, welches bei dem Ober-Landes-Gericht zu Königsberg aushängt, alle Kauflustige und Besitz- und Zahlungsfähige aufgefordert worden, ihre Gebote ad protocollum zu geben. Der letzte peremtorische Termin steht auf dem hiesigen Ober-Landes-Gericht vor dem zum Deputato ernannten Ober-Landes-Gerichts-Assess. Jachmann auf den 21sten April c Vormittags um 11 Uhr an. Nach Ablauf dieses Termins wird, wenn nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme nöthig machen, der Zuschlag an den Meistbietenden nicht nur erfolgen, sondern auch, nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes die Löschung der sämmtlich eingetragenen, so wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren ohne Production der Dokumente verfügt werden. Die Taxe des Guts und die bei dem Zuschlage zum Grunde liegenden Bedingungen, desgleichen der Hypothekenschein können in der Ober-Landes-Gerichts-Registratur täglich Vormittags nachgesehen werden. Den 27. Mai 1831.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bromberg. Zum Verkaufe der im Schwetzschen Kreise belegenen, landschaftlich auf 20,014 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gewürdigten Güter Rowienica und Werny haben wir einen neuen Lizitations-Termin auf den 10ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Kauflieb haber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 1500 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staatspapieren niedergelegt werden muß. Den 26. März 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Bromberg. Die in der Nähe des Bromberger Kanals belegenen Vorwerke Slesin, Samsieczno und Gacarzewo sollen von Johannis d. J. ab, und zwar, wegen der daselbst eingeführten Schlagwirthschaft auf sieben Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, und laden Pachtliebhaber hierzu mit dem Bemerken ein, daß vor der Zulassung zum Gebote auf

Slesin . . .	1800	Rthlr.
Samsieczno .	1500	—
Gacarzewo . .	1500	—

baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren nebst Koupons als Kaution deponirt werden müssen.

Die Vorwerke sind übrigens mit vollständigem Inventarium und veredelten Schäfereien versehen. Den 21. März 1832.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Marienwerder. Die zum Gutspächter Friedrich Wilhelm Flindtschen Nachlasse gehörigen Gegenstände sollen den 24sten, 25sten und 26sten April d. J. jedesmal von 9 Uhr Vormittag ab, auf Ziegellack in dem dazu gehörigen Gute Sechsseelen, öffentlich an den Meistbietenden, jedoch nur gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, nämlich:

Den 24sten April: 2 silberne Taschenuhren, eine goldene Taschenuhr, eine 8 Tage gehende Wanduhr, eine Singuhr, silberne Eß- u. Theelöffel und anderes Silbergeschirr, Porzellan, Gläser, Zinn- Kupfer- und Eisengeschirre, Leinenzeug, Tischzeug, Betten, einige Möbel und Hausgeräthe, Manns- und Frauen-Kleider.

Den 25sten April: Wagen, Geschirre, Ackergeräth, Pferde, Kühe, Jungvieh, Schweine.

Den 26sten April: Möbel und Hausgeräth, Bilder, Jagdgewehre worunter 2 Doppelflinten, ein Klavier, drei Flöten und zwei Violinen.

Den 1. April 1832. Beckert. Vigore Commissionis.

Es sollen zur Sicherstellung der laufenden und Abwickelung der rückständigen Abgaben mehrere Grundstücke, als:

1) das des Einsaassen Johann Bahlau in Zandersweide, bestehend aus 2 Hufen, 7 Morgen 137 □Ruthen;
2) das des Martin Hern in Außenteich, bestehend aus 11 Morg. 105 □R.
3) das der Wittwe Gogga daselbst von 10 Morg. 63 □Ruth.
4) das des Johann Schwarz daselbst von 22 Morg. 95 □Ruth.
5) das des Radczikowski in Johannsdorf à 16 Morg. 289 □Ruth.
6) das der Wittwe Rączkowska in Kamiontken à 1 Hufe und
7) das des Johann Nowack in Jerßewo à 15 Morg. 150 □Ruth. kulmisch

auf resp. 1 und 3 Jahre verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf Freitag den 13ten April c. von Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Intendantur angesetzt und werden Pachtlustige die sich als sicher genug legitimiren können aufgefordert sich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Der Zuschlag wird wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten gleich ertheilt werden und können sich Pachtlustige von den vorhandenen Wintersaaten so wie von dem vorhandenen Inventarium hier jederzeit Kenntniß verschaffen.

Gorken, am 26sten März 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Marienwerder.

Graudenz. Zum nothwendigen Verkauf der in der Stadt Lessen belegenen Kwittinskischen Grundstücke, namentlich

1) des sub Nro. 40. 41. 42. gelegenen Wohnhauses nebst Stallungen, außerdem 2 Scheunen, 3 Gehöftsgärten und 5 Morgen Land,
2) des sub Nro. 226. gelegenen Wohnhauses nebst Garten,
3) der zwei sub Nro. 13. 99. und 131. gelegenen Hufen Landes,

welche alle auf 2846 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. abgeschätzt worden, wird ein anderer Termin auf den 11ten Juni c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Blech anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Den 6. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zur Verpachtung des Freischulzengutes Zgniloblott No. 2. von 3 Hufen Land auf 3 nach einander folgende Jahre von Johanni d. J. ab haben wir einen Termin auf den 26sten April c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Willich hieselbst angesetzt, wozu Pachtlustige hiemit vorgeladen werden. Die Pachtbedingungen können jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden. Den 24. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des in und bei der Stadt Lautenburg, Strasburger Kreises gelegenen den Müller Kowalkischen Erben gehörigen Mühlengrundstücks, welches gerichtlich auf 6375 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. geschätzt worden, haben wir folgende Termine auf den 16ten Juni, den 18ten August und den 19ten Oktober 1832 wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Willich hieselbst angesetzt, und werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen. Den 13. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Konitz. Die zum Nachlasse des Bäckermeisters Miltenberger gehörigen in der Stadt Schöneck belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, mehreren Stallungen und einem Speicher, verschiedenen, mehrere Hufen betragenden Ländereien, nebst Scheuern, Gärten und Wiesen, so wie 3 wüsten Bauplätzen, von einem ungefähren Werth von 1500 Rthlr., sollen zusammen oder einzeln, nach dem es am vortheilhaftesten ist, dem Wunsche der majorennen Erben gemäß in termino den 3ten Juli c. Vormittags um 9 Uhr in Schöneck, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung oder gehörig bestellte Sicherheit verkauft werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen und ihnen zur Nachricht ertheilt, daß sie die Taxe und die näheren Kaufbedingungen bei dem Justiz-Kommissarius Herrn Krumteich zu Konitz, dem General-Bevollmächtigten der Miltenbergerschen Erben oder in termino den 3. Juli c. in Schöneck erfahren können.

Den 27. März 1832. Die Miltenbergerschen Erben.

Neuenburg. Auf den Antrag des Realgläubigers haben wir zum Verkaufe des dem Freischulzen Wirth gehörigen, im Dorfe Warlubien gelegenen Freischulzenguts, welches mit dem dazu gehörigen Lande von 574 Morgen 36 Ruthen auf 1624 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gewürdigt worden ist, die Lizitations-Termine auf den 17. März, den 21. April und auf den 28. Mai c. hieselbst angesetzt, und laden Kauflustige hiedurch ein. Die Taxe kann hier zu jederzeit eingesehen werden. Den 24. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schloppe. Die eine halbe Meile von Schloppe belegene, dem Friedrich Wilhelm Fanke gehörige Papiermühle, zu welcher circa 200 Morgen separirtes Land gehören und welche auf 3524 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es sind zu diesem Behufe die Lizitations-Termine auf den 2. Mai, den 3. Juli und auf den 5. September c. von welchen der letzte peremtorisch ist, hieselbst anberaumt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag an den Meistbietenden, sofern keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 9. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zempelburg. Es haben früher in der Stadt Zempelburg bedeutende Pferde- und Rindviehmärkte stattgefunden, und sind nur durch Erhebung eines hohen Eintreibe-Geldes verwüstet worden.

Die unterzeichnete Kommune versichert daher, für Pferde und Rindvieh in Zeit von 3 Jahren kein Eintreibe- und eben so wenig Standgeld zu fordern.

Die Bewohner in der Umgegend werden daher ersucht, mit ihren Pferden und Rindvieh die im Kalender festistehende hiesigen Jahrmärkte gefälligst zu besuchen, und werden wir dafür Sorge tragen, daß die erforderlichen Pfähle und Gelender zu jedem Jahrmarkte dastehen um Pferde und Rindvieh zu befestigen. Da die hiesige Vorstadt sich besonders zu einem recht guten Vieh- und Pferdemarkt eignet so hoffen wir, daß derselbe hier sehr bedeutend werden wird. Den 30. März 1832. Der Magistrat.

Mewe. Die unterzeichnete Erben, wollen ihren im Amte Marienwerder zu Neu Liebenau belegenen Hof sub No. 2. wozu in der Niederung 2 Hufen 10 Morgen und im Aussendeich 15 Morgen kulmisch an Acker, Wiesen, Gekösch- und Obstgärten, Zäune, Gebäude, Betrieb- Vieh- und bestellte Winter- und Sommerfelder gehören, von künftigen Johanni d. J. meistbietend verkaufen, oder auch in Ermangelung Kauflustiger auch allenfalls an mennonitische Glaubens-Genossen verpachten, und haben dazu einen Lizitations-Termin den 19. April d. J. angesetzt, wozu sie Kauf- und Pachtlustige, die sich zur Uebernahme im Stande befinden, zu diesem Tage um 8 Uhr Vormittags nach Mewe zu der verwittweten Majorin v. Bork einladen, und wenn sie des Vermögens sind, des Zuschlages gewärtig sein können.

Den 18. Januar 1832. Die Michael v. Rekowskischen Erben.

Das adliche Gut Zbrachlin im landräthlichen Kreise Schwetz, soll von Johanni c. ab nach den bekannten Bedingungen auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Hiezu steht Termin den 25ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Hause der Königl. Landschafts-Direktion zu Brom-

berg an; wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaution 500 Rthlr. beträgt.

Waldowo bei Schwetz, den 20. März 1832.

v. Kummen, Landschafts-Kommissarius. V. C.

Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wahrlang bei Falkenburg in Pommern sollen am 1sten Mai d. J. Vormittag um 10 Uhr meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden:

1) 16 bis 17 frischmelkende Kühe und Stärken,
2) 7 zum Pfluge brauchbare Rinder,
   sämmtliches Vieh ist von Oldenburger und großer Jütländer Race.
3) 20 Stöhre von vorzüglicher Güte, besonders wollreich, welche sowohl mit der Wolle, als auch nach der Schur von den resp. Käufern abgeholt werden können.

Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron — ¼ Meile von Neustettin — zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so will ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 12ten Juni und folgende Tage hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen.

Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammeln, 13 Böcken nebst den dreijährigen Lämmern, 12 Pferden und Fohlen, 40 Haupt-Rindvieh incl. Ochsen, größtentheils Niederunger Race Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen u. s. w.; Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbel und Hausgeräth. — Die Wolle ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. bezahlt, und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und constante Race gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Urbany überzeugen können. Vor der Auktion bin ich indessen Willens nichts von meinem Inventarium zu veräußern. Die Schaafe sollen in Kaveln von 20 versteigert werden.

Kloster Marienthron, den 30. März 1832.

G. A. v. d. Leyen.

Für Brennerei-Besitzer.

Sechs Tausend Centner Roggen-Schrotmehl in Säcken zu 2 Ctr. verpackt, aus altem Roagen bereitet und ganz gesund, soll in Graudenz einzeln oder im Ganzen verkauft werden. Man meldet sich bei Herrn Robert Wendt im Adler in Graudenz.

Ich will meine Schneide- und Mahlmühle zu Wildgarten zu Johanni aus

freier Hand verpachten auch verkaufen. Die Pacht beträgt mit allen Königl. Abgaben in Summa 160 Rthlr.

Liebhaber hiezu haben sich in frankirten Briefen an mich zu wenden.

E. v. Westernhagen,
Gutsbesitzer zu Mokrau bei Czersk.

In Salno Graudenzer Kreises ist eine im guten Stande befindliche Wind-Mühle nebst 3½ Morg. kulm. Land, unter billigen Bedingungen sofort zu verpachten und zu übernehmen. Sichere Pachtlustige werden ersucht sich am 30. d. Mts. an Ort und Stelle einzufinden, und kann der Bestbietende des Zuschlages versichert sein. Salno, den 2. April 1832. Das Dominium.

Auf dem Dominio Morsk bei Schwetz lagern noch circa 60 Scheffel guten Raps vorjähriger Erndte. Gleichfalls sind daselbst noch mehrere Hundert Scheffel gut conservirte Kartoffeln, sowie einige Centner rothen Klee-Saamen zu haben.

Suthoff,
Administrator daselbst.

Auf dem Gute Steinbusch bei Woldenberg in der Neumark wird ein zahmer oder auch nur ein ungezähmter Rehbock gewünscht. Wer einen solchen zu verkaufen hat, der beliebe solches so wie die Bestimmung des Kaufpreises dem Ammann Pahl daselbst mitzutheilen.

Ein geschickter und ordentlicher Rademacher, ein geschickter, fleißiger und ordentlicher Maurer werden gegen annehmliche Bedingungen gesucht und können sogleich zuziehen.

Oekonomie-Amt Littschen, den 2. April 1832.

Unterzeichneter empfiehlt sich den Herren Schmiede- und Schloßermeistern zur Anfertigung und Reparatur von Blasebälgen verschiedener Art. Zindel zu Rospitz.

In dem adelichen Gute Groß Brunau bei Riesenburg haben sich 2 herrenlose Jagdhunde eingefunden, und kann der gehörig legitimirende Eigenthümer derselben, gegen Erstattung der Futterungs- und der Einrückungs- ꝛc. Kosten für diese Annonce, selbige in Groß Brunau in Empfang nehmen.

Amts-Blatt.

No. 15. Marienwerder, den 13. April 1832.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Anlage von Dampf-Maschinen betreffend.

„Da die Frage in Anregung gekommen:
unter welchen Modifikationen die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Januar v. J. wegen der Anlage von Dampf-Maschinen und die zur Vollziehung derselben unterm 13. Oktober v. J. von uns erlassene Instruktion auch auf solche Dampf-Maschinen anzuwenden sei, welche unter unmittelbare Aufsicht Königl. Behörden betrieben werden?
so finden wir uns veranlaßt, dieserhalb Folgendes festzusetzen:
Bei dergleichen Anlagen ist eben so wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizei-Behörde in vorgeschriebener Weise erforderlich, indessen sowohl bei der Feststellung der Zuverläßigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruktion) von der Behörde unter deren Aufsicht die Dampf-Maschine betrieben werden soll, zu ernennen. Falls die Polizei-Behörde auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen Anstand nimmt, hat sie der Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

Berlin, den 24. Februar 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten
(gez.) v. Schuckmann.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) v. Brenn."

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 3. April 1832.

Bekanntmachungen.

Die Dürftigkeitszeugnisse der Studirenden betreffend.

Nach einem Beschlusse des Königl. akademischen Senats in Königsberg sollen die Dürftigkeits-Atteste, auf deren Grund die Studirenden akademische Benefizien oder die Stundung der Kollegien-Honorare nachsuchen wollen, den

Inhabern nur alsdann Anspruch auf Berücksichtigung erwerben, wenn sie über folgende Punkte deutliche Auskunft gewähren:

a, Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
b, Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder;
c, Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung daß keine vorhanden seien;
d, die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert wird;
e, die jährlichen Einkünfte der Eltern;
f, bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d, anzugebende Unterstützung gewähren können;
g, daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen oder unterstützen wollen.

Dies wird zur Nachricht für die Betheiligten und zur Beobachtung für die, dergleichen Atteste ausstellenden Behörden, hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist von dem Königl. hohen Ministerio des Innern unterm 17. v. M. angeordnet worden:

1) daß die Prüfungen der Feldmesser regelmäßig vierteljährlich in der ersten Woche der Monate Januar, April, Juli, Oktober stattfinden sollen und zwar vom 1. Juli d. J. an;
2) daß die Kandidaten, welche ihre Probearbeiten 8 Wochen vorher eingereicht haben, bis zum nächsten Prüfungs-Termin entweder zurückgewiesen oder in diesem geprüft werden sollen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunst werden demnach hiervon in Kenntniß gesetzt. Marienwerder, den 2. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Parzellirung des Forstbelaufs Brossowo Domainen-Amts Culm betreffend.

Der vormalige Forstbelauf Brossowo bei Culm soll in Termino den 26ten April c. welcher an Ort und Stelle durch den Departements-Rath Regierungs-Rath Pehlemann abgehalten werden wird, in einzelnen Parzelen im Wege der Lizitation veräußert werden. Die dabei zum Grunde liegenden Be-

dingungen können vom 20. d. M. ab im Domainen-Amt Culm zu Althausen eingesehen werden.

Zahlungs- und besitzfähige Erwerblustige werden aufgefordert, die sich darbietende Gelegenheit sich mit Grundbesitz zu versehen, zu benutzen. Der Zuschlag ist von der höhern Genehmigung abhängig.

Marienwerder, den 10. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt pro 1831 No. 50. mittelst Steckbriefes vom 12. Dezember 1831 verfolgte Knecht Joseph Majewski ist wieder ergriffen und zur Haft hier eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der steckbrieflichen Kontrolle bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 25. März 1832.

Königl. Inquisitoriat.

Die wegen begangenen Diebstahls gefänglich eingezogene Marianna Duhr aus Trebbin gebürtig, ist in der Nacht vom 16ten bis zum 17ten d. M. aus dem hiesigen Kriminal-Gefängniß entsprungen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, diese Marianna Duhr, da, wo sie sich betreten läßt, festnehmen und unter sicherm Geleit an uns gegen Erstattung der Auslagen abliefern zu lassen.

Mk. Friedland, den 18. März 1832.

Das Kreis-Gericht.

Signalement der Marianna Duhr:

Geburtsort — Trebbin; früherer Aufenthaltsort — Hütte, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß, Alter — 22 Jahr 9 Monat, Haare — schwarz, Augen — braun, Augenbraunen — schwarz, Nase — gewöhnlich, Mund — aufgeworfene Lippen, Zähne — vollzählig, Gesichtsbildung — etwas länglich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Stirn — frei, Gestalt — schwach, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein buntes Tuch um den Kopf, eine grau wollne Jacke, einen blauen Leinwand-Rock, ein gelbes Halstuch, eine Warpschürze, weiße wollne Strümpfe und schwarz lederne Schuhe.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Februar 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	3 — —	2 25 —	1 25 —	1 22 6	1 10 —	1 5 —	1 5 —
Christburg	2 — —	1 20 —	1 13 —	1 10 —	1 3 —	1 1 —	— 22 —
Culm	2 22 6	2 5 —	1 15 —	1 10 —	1 9 6	1 5 —	— 26 —
Dt. Eilau	2 20 —	— — —	1 10 —	— — —	1 5 —	— — —	— 25 —
Flatow	3 — —	— — —	2 — —	— — —	1 7 6	— — —	1 5 —
Graudenz	2 20 —	2 15 —	1 16 —	1 15 —	1 15 7	— — —	— 29 7
Marienwerder	2 18 1	2 12 4	1 16 1	1 13 4	1 6 8	1 4 9	— 26 1
Mewe	2 15 —	2 5 —	1 13 6	1 10 —	1 6 8	1 2 4	— 20 6
Riesenburg	2 10 —	2 — —	1 15 —	1 10 —	1 3 —	1 — —	— 24 —
Schlochau	3 — —	— — —	1 18 6	1 10 —	1 13 2	1 2 6	1 4 4
Schwetz	2 15 —	2 — —	1 20 —	1 17 6	1 5 —	1 2 6	— 28 —
Strasburg	2 15 —	2 10 —	1 15 —	1 12 6	1 5 —	1 2 6	1 2 —
Thorn	2 20 —	2 11 8	1 20 —	1 8 6	1 17 6	1 5 —	— 27 6
Summa	34 5 7	22 14 —	20 17 1	15 19 4	16 17 6	11 — 7	12 5 —
Durchschnittspreis	2 18 10	2 7 7	1 17 6	1 12 8	1 8 3	1 3 —	— 28 1

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter	
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.
Conitz	1 15 —	1 10 —	— — —	— — —	— 15 —	— 20 —	6 — —
Christburg	1 10 —	1 9 —	1 10 —	1 8 —	— 15 —	— 24 —	2 — —
Culm	1 15 —	1 10 —	2 — —	1 20 —	— 8 6	— 14 —	3 17 6
Dt. Eilau	1 10 —	— — —	1 5 —	— — —	— 14 —	— 18 —	2 25 —
Flatow	1 25 —	— — —	— — —	— — —	— 12 6	— 25 —	5 — —
Graudenz	1 10 —	— — —	1 10 —	— — —	— 10 —	— 12 —	3 7 7
Marienwerder	1 16 3	1 14 1	1 28 8	1 18 5	— 11 7	— 17 8	4 8 4
Mewe	1 8 —	1 4 8	1 8 —	1 4 8	— 10 6	— 16 —	3 5 —
Riesenburg	1 10 —	1 5 —	1 10 —	1 5 —	— 12 —	— 15 —	2 — —
Schlochau	1 27 2	1 20 —	— — —	— — —	— 18 —	— 18 —	4 13 3
Schwetz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 9 —	— 12 —	4 — —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 20 —	1 15 —	— 16 —	1 10 —	4 15 —
Thorn	2 — —	1 15 6	— — —	— — —	— 13 3	— 18 —	4 15 —
Summa	20 1 5	13 23 3	12 1 8	8 11 1	5 15 4	8 9 8	49 16 8
Durchschnittspreis	1 16 3	1 11 3	1 15 2	1 11 10	— 12 8	— 19 2	3 24 4

	Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide	Hafer pro Schfl.
	Rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	5 15 —	1 5 —
Christburg	1 23 —	— 22 —
Culm	4 — —	— 26 —
Dt. Eilau	— — —	— 25 —
Flatow	— — —	1 5 —
Graudenz	— — —	— 29 7
Marienwerder	3 8 4	— 26 1
Mewe	— — —	— 20 6
Riesenburg	— — —	— 24 —
Schlochau	3 — —	1 4 4
Schwetz	2 10 —	— 28 —
Strasburg	— — —	1 2 —
Thorn	— — —	— 27 6
Summa	19 26 4	12 5 —
Durchschnittspreis	3 9 5	— 28 1

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 15. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13. April 1832.

Der von der 10ten Kompagnie des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments am 1sten April 1815 entlassene ehemalige Grenadier Johann Mock aus Karwenbruch im Kreise Neustadt, Regierungs-Bezirk Danzig gebürtig, dessen gegenwärtiger Stand und Aufenthalts-Ort unbekannt ist, der sich jedoch im Jahre 1818 in Rosenkranz, Kreis Stuhm, Regierungs-Bezirk Marienwerder aufgehalten haben soll, wird, als Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, zufolge der Verordnung der Königlichen General-Ordens-Kommission vom 21sten August 1819, hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten und zwar spätestens bis zum 6ten Juni c. dem Kaiser Alexander-Grenadier-Regiment seinen gegenwärtigen Stand- und Aufenthalts-Ort anzuzeigen und gleichzeitig seinen Erbberechtigungs-Schein zum eisernen Kreuze, so wie ein Führungs-Attest seiner jetzigen resp. Behörde einzureichen, widrigenfalls der ꝛc. Mock zu gewärtigen hat, daß er bei Vererbung des vacanten eisernen Kreuzes in seiner Reihefolge übergangen und der nächstfolgende Expectant dazu in Vorschlag gebracht werden wird.

Berlin, den 5. März 1832.

Trützschler,
Oberst Lieutenant und Kommandeur des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments.

Marienwerder. Das zu dem Nachlasse des verstorbenen Müllers Christian Wesipp I gehörige zu Weißhoff Nro. 4. belegene Mühlengrundstück, bestehend aus einer Wassermühle nebst Wohnhaus, einer Windmühle und 1 Hufe 150 □Ruthen kulmisch Land, Wiesen und Garten nebst Wirthschaftsgebäuden, welches auf 1977 Rthlr. 4 pf. abgeschätzt ist, wird im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses subhasta gestellt und der letzte dritte Bietungstermin ist auf den 12ten Mai c. hieselbst anberaumt worden; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Thorn. Es soll das zur hiesigen Kämmerei gehörige, 2 Meilen von Thorn,

3½ Meilen von Kulm und 7 Meilen von Graudenz entlegene bisherige Oberförster-Etablissement zu Renczkau von Johanni d. J. ab mit besäeten Feldern und bestellten Gärten, so wie denen dabei befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden vererbpachtet, oder auf drei Jahre in Zeitpacht ausgethan werden. Selbiges enthält:

192	Morgen	47	Ruthen	Acker,
214	—	138	—	Kiehnen- und Birkenwald nebst Gesträuch,
1	—	164	—	Wiesen,
11	—	33	—	Obst- und Gekochsgärten,
55	—	98	—	Dröschland,
23	—	126	—	Berge und Schluchten,
2	—	83	—	Hof- und Baustellen und
14	—	15	—	Wege, Gräben und Gewässer,

in Summa 515 Morgen 164 Ruthen in preuß. Maaß.

Der Acker und die Wiesen sind von guter Beschaffenheit und ist ersterer fast zur Hälfte zum Weizenbau geeignet; die Gebäude sind ebenfalls in gutem baulichen Stande.

Die Lizitations-Termine stehen auf den 3ten und 10ten Mai c. hier zu Rathhause an, in welchem das gedachte Grundstück entweder in Erb- oder in Zeitpacht, je nachdem für den erstern oder letztern Fall bessere Offerten gemacht werden gegen ein durch Meistgebot zu ermittelndes Erbstands-Geld oder Pacht-Quantum ausgeboten werden soll.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der Anschlag von dem Ertrage des Grundstücks so wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen können vom 20. d. Mts. ab täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zu dem Lizitations-Termine werden übrigens nur solche Bieter zugelassen werden, die sich über ihr Vermögen vollständig ausweisen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermögen. Den 3. April 1832.

Der Magistrat.

Bromberg. Die in der Nähe des Brombergr Kanals belegenen Vorwerke Slesin, Samsiecznо und Gacarzewo sollen von Johannis d. J. ab, und zwar, wegen der daselbst eingeführten Schlagwirthschaft auf sieben Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe haben wir einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags um 9 Uhr in unserm

Geschäfts-Lokale anberaumt, und laden Pachtliebhaber hierzu mit dem Bemerken ein, daß vor der Zulassung zum Gebote auf

Slesin . . . 1800 Rthlr.
Samsieczno . 1500 —
Gacarzewo . . 1500 —

baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Papieren nebst Koupons als Kaution deponirt werden müssen.

Die Vorwerke sind übrigens mit vollständigem Inventarium und veredelten Schäfereien versehen. Den 21. März 1832.

Königl. Westpreuß. Provinzial-Landschafts-Direktion.

Graudenz. Das auf Rondsener-Kämpe gelegene, den Christian Jäschkeschen Eheleuten zugehörige Käthnergrundstück zu welchem ausser den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, auch anderthalb Morgen kulmisch Land gehören, soll im Wege der Exekution auf ein Jahr verpachtet werden. Zur Lizitation dieser Pacht ist ein Termin auf den 2ten Mai c. Vormittags 9 Uhr hieselbst vor dem Herrn Sekretair Hoyer angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber hierdurch einladen. Den 9. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkauf des zu Klein Wolz sub Nro. 1. belegenen Helena Rohrbeckschen Grundstücks, welches wegen der von dem Acquirenten Christian Karnick nicht gezahlten Kaufgelder zur Resubhastation gestellt ist, wird, da sich in dem am 7. Januar d. J. angestandenen peremtorischen Lizitations-Termine kein Kauflustiger gemeldet hat, ein neuer Bietungs-Termin auf den 12ten Mai a. c. Vormittags 10 Uhr hieselbst vor dem Herrn Assessor Zacha angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Den 10. März 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das hieselbst am Markte sub Nro. 301. belegene, dem Schuhmachermeister Retzlaff zugehörige Bürgergrundstück, welches aus einem Wohnhause, Stall nebst Hofraum so wie aus dem dazu gehörigen Elocations-Lande von 5 Morgen 49 □Ruthen kulmisch besteht und gerichtlich auf 800 Rthlr. taxirt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt und ein Bietungstermin auf den 30sten Mai c. angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lauterbach hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu ver-

lautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist in der hiesigen Registratur einzusehen.

Den 23. Januar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zu Drzonowo sub Nro. 1. belegene Grützmachersche Freischulzen-Grundstück, welches aus 6 Hufen kulmisch Land, den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einer Kathe nebst 1 Morgen 36 □Ruthen Gartenland, so wie aus 193 Morgen 176 Ruthen Erbpachtsland besteht, soll auf ein Jahr von Johanni 1832 bis dahin 1833 in dem auf den 14ten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Schultz hieselbst im Gerichtshause anstehenden Termine öffentlich verpachtet werden, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Den 9. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Zum öffentlichen Verkauf mehrerer im Wege der Exekution abgepfändeten Gegenstände, wozu auch einige Laden-Utensilien, Geräthschaften und eine Quantität Waaren aus einer Material-Handlung gehören, haben wir einen Termin auf den 16ten Mai c. vor dem Herrn Sekretair Gadegast, in dem am hiesigen Markte belegenen Grundstück Nro. 153. angesetzt, wozu wir Käufer zahlreich einladen. Den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Die Cosnowka, auch Baronen-Kämpe genannt, welche an der Weichsel bei Roßgarten hiesigen Amts belegen, und zu welcher nach der im Jahr 1806 geschehenen Vermessung 29 Morgen 74 Ruthen magdeburgisch Weideland gehören, soll zur anderweitigen Verpachtung von Trinitatis d. J. ab, auf 1 bis 3 Jahre ausgeboten werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 27ten April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftszimmer angesetzt und werden Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Die in der Kossabuder-Melioration belegenen Wiesen-Parzellen, als:

1) dem Math. v. Mieczorowski in Pietzno gehörig, bestehend aus 13 Morg. 130 Ruthen preußisch,

2) dem Ferdinand Burmeister in Kossabude gehörig bestehend aus
J. Nro. 2. von 10 Morgen 174½ Ruthen,
J. — 4. — 10 — 174½ —

3) die zur Landschaft-Direktor v. Lukowiczschen Konkurs-Masse gehörigen
1) mit O. bezeichneten 50 Morgen 103 Ruthen,
2) mit O++++. bezeichneten 14 — 60 —

4) die zur Amtmann v. Wensierskyschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen, aus 43 Morgen 45 Ruthen bestehend und endlich

5) eine dem Bauern Valentin Szopinsky zugehörige ohnweit Kleppowo belegene Wiese von 1 Morgen 120 Ruthen,

sollen wegen rückständiger und zur Sicherstellung der laufenden Abgaben, zur diesjährigen Benutzung meistbietend verpachtet werden.

Hierzu habe ich einen Termin auf den 5ten Mai c. in dem hiesigen Geschäfts-Bureau angesetzt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß jeder Bietende der nicht als zahlungssicher bekannt ist, eine angemessene Kaution deponiren muß.

Der Zuschlag hängt von der Königl. hohen Regierung zu Marienwerder ab.

Friedrichsbruch, den 30. März 1832.

Königl. Preuß. Intendantur.

Riesenburg. Der Mobiliar-Nachlaß der Christian und Eva gebornen Böhnert Behrendtschen Eheleute, in Hausgeräthe, Leinenzeug und Betten, soll in termino den 30sten April c. in Reienkirch an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden.

Den 1. März 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienburg. Der im Kalender auf den 7ten 8ten und 9ten Mai c. angesetzte hiesige Jahrmarkt, wird nicht an diesen Tagen, sondern wie gewöhnlich am 1sten 2ten und 3ten Mai c. abgehalten werden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Den 6. April 1832.

Der Magistrat.

Rosenberg. Es sollen in termino den 28sten April d. J. mehrere zum Nachlasse der verstorbenen Bürger und Tischlermeister Linckschen Eheleute gehörige Gegenstände, bestehend in Gläser, Zinn, Kupfer, Meissing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles, Hausgeräth und Kleidungsstücken gegen gleich baare Zahlung in dem Linckschen Hause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, weshalb Kauflustige eingeladen werden, sich in diesem Termine zahlreich einzufinden. Den 28. März 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Neuenburg. Das den Heinrich und Katharina Baumschen Eheleuten gehörige, in Unterberg belegene Käthner-Grundstück aus einem Wohnhause und Stalle nebst 1 Morgen 75 Ruthen kulmisch an Gartenland bestehend, welches gerichtlich auf 123 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 18ten Juni c. hirselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Den 23. März 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Der hiesige Tuchmachermeister Ludwig Jäschke und dessen Braut Anna Barbara verwittwete Ramm geborne Schulz von hier, haben gemäß Vertrages vom 2. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der zwischen ihnen zu schließenden Ehe ausgeschlossen.

Den 7. März 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schloppe. Das zur Gastwirth Mielitzschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige hieselbst in der langen Straße sub Nro. 12. belegene, auf 497 Rthlr. 9 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzte Wohnhaus nebst dazu gehörigen Hofraum, Stallung und 2 Gärten, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungs-Termin auf den 19ten Mai c. Vormittags 9 Uhr hieselbst anberaumt worden zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll, sofern keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen. Den 3. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Briesen. Die 3te Lehrerstelle bei der hiesigen Stadt-Schule, womit ein fixirtes Jahrgehalt von 84 Rthlr. und 12 Rthlr. Wohnungs-Miethe auch der Nutzen eines Dienstgartens verknüpft, ist vacant und soll schleunigst besetzt werden. Den 4. April 1832. Der Magistrat.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland.

Die unter Direction der Unterzeichneten bestehende, auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit gegründete Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Gotha übernimmt Versicherungen auf Halm- und Hülsenfrüchte à 1 %, auf Oel- und Handelsgewächse à 1½ % und auf Obst und Wein à 2 % und ertheilt die Ueberschüsse als Dividende wieder unter ihre Mitglieder, nach Verhältniß der Versicherungssummen. Die das Nähere enthaltenden Statuten sind bei dem Agenten des Instituts Herrn Joh. F. Silber zu Elbing à 5 Sgr. zu erhalten.

Dollstädt und Gotha im Mai 1830. N. N.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung ersuche ich die Herren Gutsbesitzer ihre Aufträge wegen Versicherung ihrer Saatfelder gegen Hagelschaden, bei mir gefälligst anmelden zu wollen, und werde ich gerne genügende Auskunft über die Grundsätze ertheilen, welche die gedachte Gesellschaft bei Versicherungen gegen Hagelschaden angenommen hat. Auswärtige schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten.

Elbing, den 9. April 1832. Joh. F. Silber.

Das adliche Gut Zbrachlin im landräthlichen Kreise Schwetz, soll von Johanni c. ab nach den bekannten Bedingungen auf 3 nach einander folgende Jahre verpachtet werden. Hiezu steht Termin den 25ten April d. J. Nachmittags um 3 Uhr im Hause der Königl. Landschafts-Direktion zu Bromberg an; wozu Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaution 500 Rthlr. beträgt.

Waldowo bei Schwetz, den 20. März 1832.

v. Kummen, Landschafts-Kommissarius. V. C.

Sechs Bauerhöfe nebst Ländereien im Mühlendorfe zu Schadau werden zu Martini a. c. pachtlos; bemittelte Pachtliebhaber können sich bis Johanni melden, und die nähern Bedingungen hier einsehen.

Oekonomie-Amt Littschen, den 6. April 1832.

Ich will meine Schneide- und Mahlmühle zu Wildgarten zu Johanni aus freier Hand verpachten auch verkaufen. Die Pacht beträgt mit allen Königl. Abgaben in Summa 160 Rthlr.

Liebhaber hiezu haben sich in frankirten Briefen an mich zu wenden.

E. v. Westernhagen,
Gutsbesitzer zu Mokrau bei Czersk.

Auf dem Dominio Morsk bei Schwetz lagern noch circa 60 Scheffel guten Raps vorjähriger Erndte. Gleichfalls sind daselbst noch mehrere Hundert Scheffel gut conservirte Kartoffeln, sowie einige Centner rothen Klee-Saamen zu haben.

Suthoff,
Administrator daselbst.

Für Brennerei-Besitzer.

Sechs Tausend Centner Roggen-Schrotmehl in Säcken zu 2 Ctr. verpackt, aus altem Roggen bereitet und ganz gesund, soll in Graudenz einzeln oder im Ganzen verkauft werden. Man meldet sich bei Herrn Robert Wendt im Adler in Graudenz.

Digitized by Google

Auf dem Gute Steinbusch bei Woldenberg in der Neumark wird ein zahmer oder auch nur ein ungezähmter Rehbock gewünscht. Wer einen solchen zu verkaufen hat, der beliebe solches so wie die Bestimmung des Kaufpreises dem Amtmann Pahl daselbst mitzutheilen.

Einem sehr geehrten Publikum gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich mich hieselbst als Konditor etablirt habe. Es sind bei mir zu haben: verschiedene feine Liqueure, Chokolade, Biscuits, Bonbons, Kuchen und Torten aller Art. Auch fertige ich alles auf besondere Bestellungen an.

Indem ich ein sehr geehrtes Publikum um gütigen Zuspruch ganz gehorsamst bitte, verspreche ich eine prompte und reelle Bedienung.

Kulm, den 7. April 1832.

Müller,
Schweitzer Konditor

In dem adelichen Gute Groß Brunau bei Riesenburg haben sich 2 herrenlose Jagdhunde eingefunden, und kann der gehörig legitimirende Eigenthümer derselben, gegen Erstattung der Futterungs- und der Einrückungskosten für diese Annonce, selbige in Groß Brunau in Empfang nehmen.

Amts-Blatt.

No. 16. Marienwerder, den 20. April 1832.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1348. Die Uebereinkunft mit der Herzoglich-Sachsen-Altenburgischen Regierung, wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse; vom 18. Februar d. J., und

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

No. 1349. vom 13. April v. J. über die Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städte, woselbst sie noch nicht eingeführt worden;

No. 1350. vom 26. April v. J. wegen gleicher Einführung in die zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Margrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städte;

No. 1351. vom 28. Februar d. J. über das Verfahren bei Einführung der vorgedachten Städteordnung in die oben bezeichneten Städte;

No. 1352. vom 8. März d. J. über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Befugnisse der Flickarbeiter des Zimmerhandwerks betreffend.

Von dem Königlichen Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe ist mittelst Verfügung vom 13. v. M. hinsichtlich der Befugnisse der Zimmer-Flickarbeiter ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß es diesen Flickarbeitern, bei Ausführung der ihnen erlaubten Arbeiten niemals verstattet werden soll, sachverständige Gehülfen anzunehmen, sondern daß ihnen nur nachgelassen werden kann, in einzelnen Fällen sich eines Tagelöhners zu bedienen.

Mit Bezug auf die über die Gewerbs-Befugnisse der fraglichen Flickarbeiter durch das Amtsblatt ergangenen Verordnung vom 21. August 1814 (pag. 412) wird obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Polizei-Behörden und des betheiligten Publikums gebracht, unter dem Hinzufügen, daß

die Nichtbeachtung derselben Seitens der Flickarbeiter die Strafe des unbefugten Gewerbsbetriebs nach sich ziehen wird.

Marienwerder, den 3. April 1832.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

In Folge der ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen werden die Untergerichte angewiesen:

I. Bei allen Straferkenntnissen, soviel irgend zulässig, eventualiter auf eine zu substituirende Strafe zu erkennen. Wo eine solche eventuelle Bestimmung nicht getroffen ist, oder die getroffene nicht zureicht, oder durch später bekannt gewordene Verhältnisse nicht ausführbar geworden, haben die Untergerichte die zu substituirende Strafe richterlich zu ermessen, die Gründe für die Strafverwandlung, sie mag von dem Verurtheilten selbst nachgesucht, oder von Amtswegen für nothwendig geachtet worden sein, die Verhältnisse des Verurtheilten, die für ihn aus der Vollstreckung der Strafe zu besorgenden Nachtheile und bei Geldstrafen insonderheit, ob die gesetzliche Unvermögenheit der Verurtheilten, oder nur eine temporair vorhandene, und überhaupt Alles, was zur Sache gehöret, genau und gewissenhaft zu prüfen, und mittelst Berichtes an das Oberlandesgericht darüber Vortrag zu machen. Dieses wird über die Strafverwandlung an das Königl. Justiz-Ministerium berichten und die darüber eingegangene Bestimmung dem betreffenden Gerichte zufertigen, welches dieselbe, mit Vorbehalt des Rechtsmittels dem Verurtheilten eröffnen muß.

II. Da die Befugniß, Terminal-Abbüssungen und Unterbrechungen rechtskräftig feststehender Strafen zu bewilligen, durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Dezember v. J. dem Oberlandesgerichte, mit Ausnahme der Fälle beigelegt ist, in welchen das Straferkenntniß höherer Genehmigung unterworfen gewesen, so müssen die Untergerichte in den dazu geeigneten Fällen, besonders wenn für den Verurtheilten aus der sofortigen und ununterbrochenen Vollstreckung der Strafe bedeutende Nachtheile für deren Gewerbe und Nahrungsstand, so wie für deren öffentliche und häusliche Verhältnisse zu besorgen sind, oder wenn bei Geldbussen die sofortige Zahlung nicht; oder doch nicht ohne gänzlichen Ruin des Verurtheilten geleistet, wohl aber eine allmählige Zahlung angeboten wird und zu erwarten ist, darüber, nöthigenfalles nach vorheriger Kommunikation mit den betreffenden Polizei-Kommunal- so wie den etwanigen Amtsbehörden des Verurtheilten, ausführlich berichten. Marienwerder, den 27. März 1832.

Bei den, den Forstbeamten in Untersuchungs-Sachen wegen Holzdefraudationen zu bewilligenden, Reise- und Zehrungskosten haben die Untergerichte die nachfolgenden Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen:

1) Reise- und Zehrungskosten können von den Forstbeamten für die Wahrnehmung der Forstgerichtstage und bei den auf diesen Forstgerichtstagen erörterten und entschiedenen Holzdiebstahlssachen nicht gefordert werden.

2) Dieselben finden auch nicht Statt, wenn wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der von den Forstbedienten aufgestellten Verzeichnisse gerügte Diebstähle zur besondern Untersuchung müssen verwiesen werden, besonders wenn die Zeugen und sonstigen Beweismittel nicht gehörig und vollständig angegeben sind und daher nicht zum Forstgerichtstage haben herbeigeschafft werden können.

3) Dagegen sind in denjenigen Fällen, wo ohne Schuld der Forstbeamten wegen Holzdiebstähle besondere Untersuchungen eingeleitet und geführt werden müssen, sowie bei den Untersuchungen in den Fällen der §. 30. 31. und 32. des Gesetzes vom 7. Juni 1821, den denuncirenden Forstbeamten gleich anderen Zeugen, Reise- und Zehrungskosten zuzubilligen, wenn die Denunciaten in die Kosten verurtheilt worden, oder durch Vereitelung angestandener Termine, ohne gesetzliche Entschuldigung, zur Tragung der Kosten solcher vereitelten Termine für schuldig zu achten sind.

Auf Reise- und Zehrungskosten können jedoch die Forstbeamten bei Untersuchungen wegen Holzdiebstähle nur Anspruch machen, wenn sie bei diesen Untersuchungen als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden müssen, nicht aber, wenn sie um den Gang der Sache zu beobachten, oder die Gerechtsame des Fiskus dabei zu vertreten, ihre Zuziehung nachgesucht haben und deshalb von den anstehenden Terminen benachrichtiget sind.

Marienwerder, den 27. März 1832.

Bekanntmachungen.

Die nachstehenden Bemerkungen, welche uns von dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues zugekommen sind, bringen wir zur Kenntniß des betreffenden Publikums und empfehlen sie zur Beachtung.

Marienwerder, den 9. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Ueber die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume von dem Kunstgärtner und Stadt-Verordneten Herrn Pierre Bouché.

Fast allgemein verbreitet und besonders üblich in holzarmen Gegenden

ist das Anpflanzen der Weidenbäume an Landstraßen, Triften und Plätzen bei den Dörfern, um sie als leicht und schnellwachsende Holzgewächse vorzüglich zu Brennmaterial zu benutzen.

Fünf bis sechs Jahre, nachdem sie gesteckt sind, werden sie geköpft, d. h. die jungen Triebe werden bis dicht auf den Stamm weggehauen und diese Operation wird alle 4 – 5 Jahre wiederholt. Werden die Bäume älter, so entsteht in ihnen eine Stockung des reichlichen Saftes, von dem sie erfüllt werden und der sich nicht in die abgehauenen Zweige verbreiten kann, ferner sammelt sich das Regenwasser auf dem breiten kopfförmigen Ende des Stammes und beides giebt Gelegenheit zum Faulen desselben. Daher trifft man die älteren Stämme theilweise mehr und mehr erstorben an, was lediglich eine Folge des Abhauens der Zweige bis an den Stamm ist. Um diesem Uebelstande abzuhelfen würde folgendes Verfahren zweckmässig sein, da der Holzgewinn nicht nur derselbe bleibt, sondern auch ein jeder Baum, da er gesund bleibt, viel länger und stärker benutzbar ist.

Man haue also zur bestimmten Zeit nur ein Drittel oder die Hälfte der Zweige herunter und nach einigen Jahren die übrigen, überdies lasse man beim Abhauen 2 Fuß von den Trieben am Stamme stehen. So findet der Saft stets Gelegenheit sich in die Zweige zu verbreiten und die unförmliche kopfförmige Verdickung des Stammes findet nicht statt.

Der gar nicht oder nur wenig gekopfte Weidenbaum bleibt länger gesund, liefert daher länger Holz und bietet dem Auge einen viel schöneren Anblick dar, als der auf gewöhnliche Weise gekopfte und verstümmelte."

Das in Berlin erschienene Cholera-Archiv betreff.

Mit Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist in Berlin ein Verein von Aerzten, bestehend aus:

dem Herrn Regierungs-Medizinal-Rath Albert,
" " " " " Barez,
" " Geheimen-Medizinal Rath und Professor Bartels,
" " Medizinal-Rath, Regiments-Arzt und Professor Eck,
" " Geheimen-Medizinal Rath und Professor Horn,
" " " " " " Direktor der wissenschaftlichen Deputation Klug,
" " " " " " Präsidenten Rust,
" " Stadt-Physikus und Professor Wagner,

zur nähern Erforschung der Cholera zusammen getreten.

Dieser Verein wird nicht allein seine eigne Erfahrungen über die Natur und die Behandlung dieser noch immer nicht genug erkannten Krankheit in

einer diesem Zwecke ausschließlich gewidmeten Zeitschrift bekannt machen, sondern auch insbesondere die über diesen Gegenstand eingegangenen amtlichen Berichte für dieselbe benutzen, so daß in dieser Zeitschrift die vorhandenen Materialien zu einer künftigen umfassenden Bearbeitung der Cholera niedergelegt werden sollen.

Diese Schrift führt den Titel: „Cholera-Archiv" und ist das erste Heft davon bereits bei dem Verleger Fr. Enslin in Berlin erschienen. In der Regel soll jeden Monat ein Heft herausgegeben werden, von welchen 3 einen Band ausmachen, 24 Bogen werden mit 2 pr. Thaler Kourant berechnet. Sämmtliche Buchhandlungen und Postämter nehmen darauf Bestellungen an.

Indem wir diese Schrift, welche ganz geeignet ist, die Kenntnisse über die Cholera und über die Behandlung derselben zu erweitern, hiemit dem ärztlichen Publikum anempfehlen, bemerken wir zugleich, daß selbige von besonderem Interesse für die Herrn Kreis-Medizinal-Beamten ist; wie dies aus dem bereits uns vorliegenden ersten Heft hervorgehet.

Marienwerder, den 11. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Parzelirung des Forstbelaufs Brossowo Domainen-Amts Culm betreffend.

Der vormalige Forstbelauf Brossowo bei Culm soll in Termino den 26ten April c. welcher an Ort und Stelle durch den Departements-Rath Regierungs-Rath Pehlemann abgehalten werden wird, in einzelnen Parzelen im Wege der Lizitation veräußert werden. Die dabei zum Grunde liegenden Bedingungen können vom 20. d. M. ab im Domainen-Amt Culm zu Althausen eingesehen werden.

Zahlungs- und besitzfähige Erwerblustige werden aufgefordert, die sich darbietende Gelegenheit sich mit Grundbesitz zu versehen, zu benutzen. Der Zuschlag ist von der höhern Genehmigung abhängig.

Marienwerder, den 10. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Empfehlung einer Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache, herausgegeben vom Zeichnenlehrer Röthig zu Berlin.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die Sammlung von Zeichnungen im Blumenfache, welche der Zeichnenlehrer Röthig zu Berlin herausgiebt und von welcher bereits das erste Heft unter dem Titel:

„Vorlegeblätter zum Blumenzeichnen; enthaltend die beliebtesten Schmuck- und Garten-Blumen,"

erschienen ist, mittelst Erlasses vom 6. Februar d. J. mit dem Bemerken em-

pfohlen, daß dieses Werk wegen der richtigen und geschmackvollen Zeichnung der Blumen und der vortrefflichen Ausführung in Steindruck beachtet und befördert zu werden verdient, und vorzüglich in den Zeichnen-Klassen der höhern Töchterschulen mit großen Nutzen wird gebraucht werden können.

Nach diesem günstigen Urtheil wird daher das dabei betheiligte Publikum auf das in Rede stehende Werk hierdurch aufmerksam gemacht.

Königsberg, den 28. März 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Verloren gegangene Reise-Päße betreffend.

Es sind in unserm Verwaltungs-Bezirk nachbenannte Reisepässe verloren gegangen:

1) am 5. Dezember v. J. zu Thorn dem Fleischer-Gesellen Michael Rudat aus Istaken, Labiauer Kreises, sein angeblich von der Polizei-Behörde zu Potsdam im Monat Oktober v. J. ertheilter auf ½ Jahr gültiger Reisepaß;
2) am 1. Dezember v. J. zwischen Kulmsee und Graudenz dem Schreiber Carl Friedrich Sagurski aus Mühlhausen sein von dem Magistrat zu Tapiau am 13. Juni v. J. ausgestellter und zuletzt in Kulmsee visirter Reisepaß;
3) in der Gegend von Kammin im Monat Dezember a. pr. dem jüdischen Uhrmacher-Gesellen David Rubenstein sein vom Magistrat in Rehden zur Reise nach Lobsens unterm 19. September v. J. ausgestellter auf 6 Monate gültiger Reisepaß;
4) am 20. März c. in der Gegend von Lautenburg dem Bäcker-Gesellen Carl Grimm aus Rawicz sein vom Magistrat zu Rösel am 21. Juli v. J. ausgestellter zuletzt in Willenberg visirter Reisepaß;
5) am 1. d. M. zwischen Rosenberg und Riesenburg dem Töpfer-Gesellen Johann Mahnke aus Barth bei Stralsund sein vom Polizei-Präsidio zu Königsberg unter dem 15. Dezember pr. auf 1 Jahr ausgestellter, und zuletzt am 30. v. M. in Osterode visirter Reisepaß.

Diese Reisepässe werden hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 5. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die in unserm Amtsblatt No. 13. vom Inquisitoriat zu Thorn unterm 13. März c. steckbrieflich verfolgte Dienstmagd Justine Dutke ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 5. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der im diesjährigen Amtsblatt No. 6. pag. 52 steckbrieflich verfolgte Veron Riczynski ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 13. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten signalisirte David Reiß aus Drabowczysna oder Frankenstein, welcher wegen dringenden Verdachts der Theilnahme an einem Pferdediebstahl mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe durch das am 30. März c. publizirte Erkenntniß ausserordentlich bestraft worden, ist am 3. d. M. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß entsprungen.

Wir ersuchen demnach alle resp. Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf den Reiß ein wachsames Auge zu haben und denselben im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten hier abliefern zu lassen.

Signalement des David Reiß:

Stand — Brenner, Geburtsort — Chelmoniec, Wohnort — Grabowczysna oder Frankenstein, Religion — katholisch, Alter — 19 Jahr, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — schwarzgrau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — hager, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein schwarz tuchener Mantel, dessen Kragen mit Band eingefaßt ist, eine blau tuchene Weste, ein paar blau tuchene Beinkleider, ein gelbbuntes kattunes Halstuch, eine schwarze Binde, ein Cambrai-Hälschen, ein grau tuchner Leibrock, ein paar lederne Stiefel, ein leinenes Hemde und eine schwarze runde Mütze mit Schirm und Klappen.

Thorn, den 6. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doktor Schrobitz ist von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Physikus des Graudenzer Kreises bestätigt worden.

Der bisherige erste Lehrer am Pregymnasium zu Dt. Krone Herr Franz Heinrich Malokowski ist zum Prorektor, und der bisherige provisorische Lehrer Lieutenant a. D. Herr Zaucke zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ernannt.

Getreide- und Rauchfutter Markt-Preise pro mense März 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	3 — —	2 25 —	1 25 —	1 22 6	1 10 —	1 7 6	1 7 6
Christburg	2 2 —	1 26 —	1 13 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 24 —
Culm	2 15 —	2 7 6	1 15 —	1 10 —	1 10 —	1 5 —	— 26 6
Dt. Eilau	2 15 —	— — —	1 12 —	— — —	1 5 —	— — —	— 25 —
Flatow	2 25 —	— — —	1 25 —	— — —	1 10 —	— — —	1 5 —
Graudenz	2 12 6	2 7 6	1 16 1	1 15 1	1 10 —	— — —	— 29 7
Marienwerder	2 20 3	2 14 —	1 16 4	1 14 5	1 8 7	1 6 4	— 27 9
Mewe	2 10 3	2 4 6	1 13 —	1 10 6	1 6 —	1 3 6	— 21 9
Riesenburg	2 10 —	2 — —	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 2 —	— 26 —
Schlochau	3 — —	3 — —	1 24 5	1 21 3	1 6 8	1 5 —	1 13 —
Schwetz	2 10 —	1 25 —	1 20 —	1 17 —	1 5 —	1 2 6	— 28 —
Strasburg	2 15 —	2 10 —	1 15 —	1 12 6	1 5 —	1 2 6	1 2 —
Thorn	2 7 —	1 20 —	1 13 10	1 12 —	1 15 —	1 10 —	1 — —
Summa	32 22 —	24 19 6	20 15 8	16 7 3	16 11 3	11 16 4	12 26 1
Durchschnittspreis	2 15 6	2 7 2	1 17 4	1 14 3	1 7 9	1 4 7	— 29 8

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter	
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide / v. Sommer-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	Rt sg. pf. / Rt. sg. pf.
Conitz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 15 —	— 18 —	6 — — / 5 15 —
Christburg	1 8 —	1 6 —	1 11 —	1 8 —	— 15 —	— 24 —	2 10 — / 1 25 —
Culm	1 15 —	1 7 6	1 20 —	1 15 —	— 9 —	— 13 6	3 12 6 / 3 25 —
Dt. Eilau	1 15 —	— — —	1 20 —	— — —	— 16 —	— 18 —	2 15 — / — — —
Flatow	1 25 —	— — —	— — —	— — —	— 12 6	— 25 —	5 — — / — — —
Graudenz	1 10 —	— — —	1 10 —	— — —	— 10 —	— 12 —	2 20 — / — — —
Marienwerder	1 20 1	1 17 3	2 13 5	2 10 5	— 12 3	— 17 7	4 10 — / 3 10 —
Mewe	1 6 6	1 4 3	1 6 6	1 4 3	— 10 —	— 16 —	3 — — / — — —
Riesenburg	1 12 —	1 10 —	1 15 —	1 10 —	— 15 —	— 15 —	2 — — / — — —
Schlochau	1 8 —	1 2 6	— — —	— — —	— 13 4	— 23 1	5 5 6 / 3 7 —
Schwetz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — — / 2 10 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 20 —	1 15 —	— 20 —	1 10 —	4 15 — / — — —
Thorn	1 15 6	1 10 —	— — —	— — —	— 13 4	— 15 —	4 15 — / — — —
Summa	19 10 1	13 7 6	12 25 11	9 2 8	5 21 5	8 9 2	49 12 6 / 20 2 6
Durchschnittspreis	1 14 7	1 9 9	1 18 3	1 13 5	— 13 2	— 19 2	3 24 — / 3 10 5

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 16.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 16. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20. April 1832.

Marienwerder. Zur öffentlichen Verpachtung des im Amte Carthaus belegenen Vorwerks Czernikau auf drei Jahre von Johannis 1832 bis Johannis 1835 ist ein Termin auf den 19ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hering hierselbst anberaumt worden, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen hier in der Registratur eingesehen werden können.

Den 3. April 1832.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Graudenz. Das den Erben des Hackenbäudners Finger zugehörige zu Dragaß sub Nro. 22. belegene Grundstück von 3 Morgen soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden auf ein Jahr verpachtet werden. Den Termin hiezu haben wir auf den 28sten April c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Zacha anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Den 20. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Krojanke. In Termino den 1sten Mai d. J. soll auf dem Vorwerke Annafeld bei Krojanke mehreres Zugvieh, als Pferde und Ochsen meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden. Den 11. April 1832.

Das Kreis-Gericht.

Rechnungsschluß

der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland pr. 1831.

3171 Mitglieder versicherten 1831	5,307,881	Rtlr. 26¾	sg. pf.
darunter die zur Theilnahme auf 5 Jahre sich verbindlich gemachten	2,653,057	— 15	— —
die eingezahlten Prämien betragen netto . .	44,474	— 18	— —
die Ausgabe beträgt.	21,017	— 10	— 11 —

nämlich 20,700 Rthlr. 21 sgr. 1 pf. Entschädigung für Hagelschäden an 82

Intereſſenten. 296 Rthlr. 19 ſgr. 10 pf. Inſertionsgebühren und Porto und 20 Rtlr. Diäten und Gebühren. Der Ueberſchuß beträgt 23,457 Rtlr. 7 ſgr. 1 pf.

Dieſer, den auf 5 Jahre ſich dem Inſtitute angeſchloſſenen Mitgliedern gehörende Ueberſchuß beträgt gegen 100 Prozent ihrer eingezahlten Prämien und wird nebſt Zinſen mit dem Schluße des 5ten Jahres nach Maaßgabe der Statuten als Dividende unter ſie vertheilt.

Ein möglichſt vollſtändiger Rechnungs-Auszug wird durch unſere Agenten ertheilt.

Döllſtädt und Gotha, am 30. Januar 1832.

Direction der Hagelſchäden-Verſicherungs-Geſellſchaft für Deutſchland.

Friedrich Leopold Küttner, Director.

Für die Richtigkeit die Directorial-Deputirten

Heinrich Klein, W. in der Au.

Vorſtehenden Rechnungsabſchluß mache ich im Auftrage bekannt und bemerke zugleich, daß

1) ich für dieſes Jahr wiederum Verſicherungen gegen Hagelſchäden, und zwar aus allen Gegenden annehme,
2) die Prämien für Halm- und Hülſenfrüchte 1 Prozent, für Oelgewächſe 1½ Prozent, betragen, und außerdem ½ Prozent Verwaltungskoſten ſo wie das Porto entrichtet werden,
3) die nach den Statuten (welche zu 5 ſgr. zu haben) verlangte Nachſchuß-Zahlung zu ⅓ des Betrages der Prämie, nach der obigen Berechnung auch in dieſem Jahre wohl wegfallen wird, ſo wie ſie im Jahre 1831 nicht gefordert worden,
4) die Verſicherung mit der Stunde in Kraft tritt, wo das Saat-Regiſter bei mir eingeht,
5) diejenigen, welche Hülfs-Agenturen, in von hier entfernteren Städten, und derjenige welcher in jedem Landrathsbezirke, außer dieſem, die Geſchäfte eines Deputirten übernehmen wollen, ſich an mich in frankirten Briefen zu wenden haben. Garnſee, den 8. April 1832.

Der General-Agent, Oekonomie-Kommiſſarius Schrader.

Aachener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft.

Nach dem am 1. März d. J. bekannt gemachten Abſchluſſe von 1831 beträgt die Summe der am 31. Dezember laufenden Verſicherungen 68,499,710 Rthlr., die Prämien-Einnahme 143,388 Rthlr. 2 ſgr. B. C. Vom 1. Mai d. J. ab, werden die bisherigen Polizei-Koſten um die Hälfte vermindert, und

betragen dahero von da ab nur 15 Sgr. Exemplare des vorerwähnten Abschlusses, so wie die Versicherungs-Bedingungen und Formulare zu Anträgen, sind jederzeit gratis bei Unterzeichnetem zu haben, woselbst auch alle erforderliche Auskunft ertheilt wird. Die Prämien werden aufs billigste berechnet.

Graudenz, den 16. April 1832. Agentur zu Graudenz.
Weisner.

Aus dem Darnmann'schen Verlage zu Züllichau haben wir unten verzeichnete Werke an uns gekauft, die durch alle Buchhandlungen, in Marienwerder durch A. Baumann zu haben sind.

Leipzig. Baumgärtners Buchhandlung.

Heinemann, M., der gebahnte Weg zum Buchhalten. 8. (17 Bog.) 20 sgr.

Lange, Rector Fr., die allgemeine Stadtschule. Für Lehrer, Kandidaten und Seminaristen. 8. (16 Bogen.) 27½ sgr.

Marsch, G. F., Volksschulkunde. Nebst einem Anhange über Konfirmation und Konfirmanden-Unterricht von L. J. Rückert, und den erforderlichen Regeln für die Schuljugend von Dr. G. W. Groß. 8. (13 Bog.) 15 sgr.

Pfeil, Dr. W., die Behandlung und Schätzung des Mittelwaldes. gr. 8. (9 Bogen.) 22½ sgr.

Sachse, F. W. G., historische Gemälde und Darstellungen. Ein wohlfeiles Lesebuch für höhere Klassen in Schulen. 8. (25½ Bog.) sonst 1⅓ Rthlr. jetzt 15 sgr.

Sintenis, M. C. H., Ciceronische Anthologie. 3 Theile in 8mo. (67 Bog.) 1 Rthlr. 10 sgr.

Dessen Handbuch der Materialien zu deutschen und lateinischen Abhandlungen. gr. 8. (19 Bogen) 20 sgr.

Sintenis, M. C. H., größeres Hülfsbuch zu Stylübungen nach Cicero's Schreibart. Für die obern Klassen auf Gelehrten-Schulen. 8. (26 Bog.) sonst 1⅔ Rthlr. jetzt 15 sgr.

Spieker, Dr. Chr. W., christliche Religionsvorträge. 2te verm. Aufl. gr. 8. (26 Bog.) 1 Rthlr. 15 sgr.

Touchy, L., Handbuch der Tabacksfabrikation, oder Anweisung zur sichersten u. vortheilhaftesten Bereitung aller in- und ausländischen Sorten von Rauch- u. Schnupftabacken. Mit Kpfr. 8. (43 Bog.) sonst 2 Rthlr. jetzt 1 Rthlr.

Hientzsch, J. G., Sammlung drei- und vierstimmiger Gesänge, Lieder, Motetten und Choräle für Männerstimmen, von verschiedenen Componisten. Zunächst für Gymnasien und Seminarien. Erstes Heft. Quer-Folio. geh. 17½ sgr.

Schulz, Karl, Leitfaden bei der Gesanglehre nach der Elementarmethode. Mit besonderer Rücksicht auf Landschulen bearbeitet. 3te veränderte Auflage. gr. 8mo. 7½ sgr.

Dessen musikalisches Schulgesangbuch. Neue vermehrte Auflage. gr. 8mo. 12½ sg.

So eben ist erschienen und bei Baumann in Marienwerder zu haben: Sportel-Taxe für die Justiz-Kommissarien und Notarien in den Königl. Preuß. Staaten; in alphabetischer Ordnung, und mit sämmtlichen Erläuterungen und Ergänzungen, wie auch mit einem Anhange, enthaltend die Sportel-Sätze in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen. — Oktav, sauber geheftet. — 10 sgr.

Nekrologie. Freunde des 1830 verstorbenen Herrn Assessor Schnell in Marienwerder u. A. m., finden von ihnen Lebensbeschreibungen im so eben erschienenen 8. Jahrg. des Nekrologs, welcher in Allem die Biographien und Notizen von 1466 denkwürdigern 1830 verstorbenen Deutschen enthält. — Zu haben bei A. Baumann in Marienwerder.

Familien-Verhältnisse wegen bin ich Willens, mein im Amte Baldenburg an der pommerschen Grenze gelegenes Erbpachtsgut Pulfermühl aus freier Hand unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen. Das Gut hat einen sehr tragbaren Mittelboden, 120 Scheffel Winteraussaat und 70 Fuder Heu, welches von bester Güte ist und auch noch um die Hälfte wenigstens vermehrt werden kann, dabei die Aufhütung mit allen Vieharten in der sehr nahe gelegenen Königl. Forst. Es gehört dazu eine Mühle welche zwei Mahl- und einen Schneidegang hat, welche zu jeder Zeit beschäftigt sind. Das Gut hat Brennerei-Gerechtigkeit, und der dabei befindliche Krug ist von Bedeutung da die Straße von Neustettin nach Rummelsburg und Stolpe, welche fortwährend von Reisenden passirt wird, durch das Dorf führt.

Kaufliebhaber können sich jederzeit dieserhalb in frankirten Briefen an mich wenden, um die weiteren Bedingungen zu erfahren, auch das Gut selbst in Augenschein nehmen.

Pulfermühl bei Hammerstein, den 4. April 1832.

F. Knaak, Guts- und Mühlenbesitzer.

Verschiedene Sorten frühreifer Weinstöcke sind zu haben auf der Domaine Roggenhausen bei dem Amtmann Weigel.

Amts-Blatt.

No. 17. Marienwerder, den 27. April 1832.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1353. Börsen-Ordnung für die Korporation der Kaufmannschaft zu Stettin; vom 17. März 1832.

No. 1354. Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. April 1832, wegen anderweiter Verlängerung der Anmeldungs-Frist für die Fideikommiß-Anwarter in den Landestheilen des ehemaligen Großherzogthums Berg bis zum 30. April 1834.

Bekanntmachungen.

Von dem Königl. Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten ist auf den Antrag der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt genehmigt, daß gegenwärtig, nachdem der Cours der Friedrichsd'or bei deren Einzahlung für Silbergeld an die Staats-Kassen allgemein auf 13⅓ Prozent Agio bestimmt ist, und sich auch im Verkehr allmählig darauf fixirt, eben dieser Cours von 13⅓ Prozent auch bei den Zahlungen, welche in weniger als einem halben Friedrichsd'or bestehen, oder von Beamten, die in ihrem Gehalte keinen Gold-Antheil beziehen, in Silbergeld geleistet werden, vom 1sten Juli d. J. an, bei der General-Wittwen-Kasse in Anwendung gebracht werde.

Dieses wird hierdurch zur Nachachtung bei Einzahlung der Wittwen-Kassen-Beiträge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem an der Drewenz im Amte Gollub bei Lonka erbauten Königl. Waldwart-Etablissement ist der Name „Biberthal" beigelegt worden.

Marienwerder, den 16. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ausgegeben in Marienwerder den 28. April 1832. (23)

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte unten näher signalisirte Rekruten des 4ten Infanterie-Regiments Ludwig Schlachta aus Swierßyn, Simon Czarkowski aus Kujawa im Strasburger Kreise und Andreas Olkowski aus Wielkalonka im Thorner Kreise, sind in diesem Monat aus Thorn entwichen.

Die Polizei-Behörden der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf die Entsprungenen sorgfältig zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und per Transport an das Kommando des oben genannten Regiments nach Thorn zu senden. Marienwerder, den 12. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement des Ludwig Schlachta:

Geburtsort — Krußyn im Strasburger Kreise in Westpreußen, letzter Aufenthaltsort — Swierßyn im Strasburger Kreise in Westpreußen, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr und 3 Monat, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — graublau, Nase — etwas gebogen, Mund — proportionirt, Zähne — weiß und vollzählig, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — etwas blaß, Statur — klein und untersetzt, Sprache — polnisch und verständlich deutsch. Besondere Kennzeichen — er hat einen stark aufgeblasenen Hodensack, wodurch er sich dem Militairdienst entziehen wollte.

Kleidung: An Königl. Montirungsstücken — eine blaue Feldmütze mit rothem Besatz, eine schwarz tuchne Halsbinde, eine blaue Dienstjacke, ein paar grau tuchne Dienstbosen mit rother Nath, ein paar neue schon geschwärzte Kommißschuhe und ein weiß leinenes Hemde.

Privat-Eigenthum — ein alter abgetragener blau tuchner Mantel mit Kragen, ein bunt kattunes Halstuch und einen runden etwas spitz zulaufenden Filzhuth.

Signalement des Simon Czarkowski:

Geburtsort — Wrock im Strasburger Kreise in Westpreußen, letzter Aufenthaltsort — Kujawa im Strasburger Kreise in Westpreußen, früherer Stand — Einlieger, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr 5 Monat, Größe — 3 Zoll 1 Strich, Haare — dunkelblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — lang und etwas gebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — länglich, Statur — schlank. Besondere Kennzeichen — es fehlt ihm oben ein Vorderzahn.

Bekleidung: Ein Czakot nebst Ueberzug, eine blaue Dienstjacke, eine schwarze Halsbinde, weiß leinene Hosen und ein paar ordinaire Stiefel.

Signalement des Andreas Olkowski:

Letzter Aufenthaltsort — Wielkalonka im Thorner Kreise, früherer Stand — Knecht, Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr 4 Monat, Größe — 2 Zoll 2 Strich, Haare — hellbraun, Stirn — flach, Augenbraunen — hellbraun, Augen — blau, Nase — gebogen, Mund — mittel, Zähne — weiß, Bart — keinen, Gesicht — klein, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein und schwächlich, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: An Königl. Montirungsstücken — eine Feldmütze, eine blaue Dienstjacke, ein paar grau tuchne Hosen und ein paar Kommißschuhe.

Das Hannöversche Amt zu Dannenberg hat darauf angetragen, den Nagelschmidt-Gesellen Johann Heinrich Riebe, welcher mit einem im Monat Februar d. J. vom Magistrat zu Dannenberg erhaltenen Wanderbuche sich in die Preußischen Staaten begeben haben soll, weil er in einer wegen Münzverfälschung eingeleiteten Untersuchung verwickelt ist, verhaften zu lassen.

Die Polizei-Behörden unseres Departements werden daher angewiesen, auf den unten näher signalisirten Johann Heinrich Riebe zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festzunehmen und mit den bei ihm vorgefundenen Sachen per Transport an das oben genannte Amt Dannenberg zu senden.

Signalement:

Alter — 21 Jahr, Größe — ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — bläulich, Nase — stumpf und kurz, Mund — gewöhnlich, Bart — schwach, Gesichtsfarbe — gesund, Gesicht — rund, Statur — gedrungen.

Besondere Kennzeichen — es fehlt ihm an der linken Seite in der oberen Reihe ein Zahn.

Bekleidung: Ein blauer Oberrock.

Marienwerder, den 17. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten signalisirte Knecht Bartholomäus Lesniewski ist dringend verdächtig an einem bei den Einlieger Rasniewskischen Eheleuten zu Skarlin am 15. Januar c. verübten gewaltsamen Diebstahle Theil genommen zu haben, jedoch vor der Verhaftung entflohen.

Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Knecht Bartholomäus Lesniewski ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Kosten abliefern zu lassen. Löbau, den 11. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement:

Alter — 17 Jahre, Größe — 5 Fuß, Statur — schlank, Haare — blond, Gesichtsfarbe — gesund, und eine Habichts-Nase. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: ein alter grau tuchner Mantel, ein schwarzer neuer runder Huth mit einem schwarzen Sammtbande und ein paar zerrissene Stiefeln.

Der unten signalisirte Fleischer-Gesell Michael Radat aus Istaken, Labiauer Kreises in Ostpreußen gebürtig, 32 Jahr alt, ist mit der ihm unterm 13. Dezember pr. ertheilten Reiseroute, nach der Anzeige des Königl. Landraths-Amts zu Heinrichswalde vom 27. v. M. in seiner Heimath nicht eingetroffen, weshalb alle Königl. Polizei-Behörden hiermit ersucht werden, den ꝛc. Radat im Betretungsfall zu arretiren und in seine Heimath an das gedachte Landraths-Amt nach Heinrichswalde transportiren zu lassen.

Thorn, den 13. April 1832.

Der Magistrat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen und Augen — braun, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Ober-Salz-Magazin-Inspektor-Stelle beim Haupt-Salzamte in Neufahrwasser ist vom 1. April 1832 dem bisherigen Salz-Faktor Hauptmann Burchard übertragen.

Dem invaliden Unteroffizier Hatnak von der 10ten Divisions-Garnison-Kompagnie zu Thorn, ist die interimistische Verwaltung der zweiten Amtswachtmeister-Stelle im Domainen-Amte Strasburg übertragen.

In Stelle des verstorbenen Steuer-Aufsehers Lemcke in Rederitz ist der bisherige Steuer-Aufseher Domcke zu Schloppe als berittener Steuer-Aufseher in Rederitz angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 17.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 17. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27. April 1832.

Marienwerder. Am 28sten v. Mts. ist in der Scheune des Stuhlmachers Wiedenhöft hieselbst eine unbekannte Mannsperson erhängt gefunden.

Der Leichnam, 5 Fuß 4 Zoll groß, war von gesundem und kräftigem Körperbau, hatte schwarzes Haar, auf dem Vorderkopf eine Platte, einen braunröthlichen Backenbart, eine große Stirne, kleine graue Augen, spitzige Nase und spitzes Kinn, und gehörte einem Manne in den 40 Jahren an.

Er war bekleidet mit einem blauen Tuchoberrock mit einer Reihe bezogener Knöpfe, sehr altem schwarzen Filzhut, einer schwarzseidenen Halzbinde, sehr alten schwarztuchnen Beinkleidern, Stiefeln und einem alten Hemde.

Wer die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen kennt, wird aufgefordert solche hier anzuzeigen. Den 10. April 1832.

Königliches Inquisitoriat.

Marienwerder. Der hohen Bestimmung gemäß soll die Salz-Anfuhr von Marienwerder nach Dt. Eylau vom 1sten April c. ab bis ultimo März 1833 auch wenn es sonst gewünscht werden sollte, bis ultimo März 1835 minus licitando öffentlich ausgeboten werden, und ist hierzu ein Lizitations-Termin auf den 30sten Mai c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäfts-Lokal der Salz-Faktorei zu Dt. Eylau angesetzt worden in welchem der Mindestfordernde den Zuschlag mit Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen hat.

Dies wird dem Publiko mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die nähern Bedingungen in der Registratur des hiesigen Haupt-Steuer-Amts einzusehen sind. Den 20. April 1832.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Thorn. Es ist am 13ten d. Mts. in der Nähe des Dorfes Pensau am Ufer der Weichsel ein, von dem Strome daselbst angetriebener, unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden.

Derselbe ist etwa 5 Fuß groß, robust, ohngefähr 30 bis 40 Jahre alt, und schon sehr in Verwesung übergegangen, so daß die Gesichtszüge von der

Fäulniß ganz zerstört sind. Bekleidet war die Leiche mit einem Rock und einer Weste von grauem Tuch, leinenen Beinkleider, wollnen Socken, einem Halstuch und Hemde. Vermuthlich war es ein verunglückter Schifferknecht.

Wer über die Verhältnisse des Verunglückten Auskunft zu ertheilen weiß, wird aufgefordert, solches schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu thun, und werden ihm deshalb gar keine Kosten verursacht. Den 17. April 1832.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

Das bei der hiesigen Saline abfallende schwarze Salz, soll in den unten angegebenen Terminen an diejenigen welche sich durch Atteste der vorgesetzten landräthlichen Behörde dahin ausweisen, daß sie solches zur Viehfütterung oder zum Fabriken-Betriebe bedürfen, meistbietend verkauft werden.

In den Attesten der landräthlichen Behörden müssen die Quantitäten schwarzen Salzes, welche für das jetzt laufende Jahr erforderlich sind nebst dem Umfange des Fabrikations-Betriebes oder des Viehstandes angegeben sein. Auf diese Atteste welche im Verkaufs-Termine vorgezeigt und der Königl. Salz-Faktorei zurückgelassen werden müssen, können nur Käufer zugelassen werden.

Die Versteigerung erfolgt: Mittwoch den 9ten Mai,
Mittwoch den 4ten Juli,
Mittwoch den 29sten August,
Sonnabend den 20sten Oktober und
Mittwoch den 19ten Dezember dieses Jahres Morgens um 9 Uhr in dem Kassen-Zimmer der Königlichen Salz-Faktorei zu Colberg gegen gleich baare Zahlung.

Die Abnahme des erstandenen Salzes aus dem Magazin der hiesigen Königl. Saline, muß längstens innerhalb 8 Tagen nach jedem Termine erfolgen, wenn solches nicht auf Gefahr und Kosten des Ersteheres aus demselben fortgeschafft werden soll. Colbergermünde, den 23. März 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Höherer Bestimmung gemäß sollen

1) das Torfwärter-Wohnhaus in Marienwerder,
2) die Torfschuppen daselbst,
3) die Torfwärter-Wohnung nebst 4 Morgen 42 □Ruthen Gartenland und die Stallgebäude zu Mühlbach,
4) die Grasnutzung auf den Ober- und Untergründen der Torfgräberei daselbst, entweder in Parzelen oder im Ganzen und

5) eben so die Grasnutzung auf dem Forstfisch zu Treugenkohl zu einer einjährigen Benutzung, von jetzt ab bis ult. Mai 1833 meistbietend resp. vermiethet und verpachtet werden; wozu

a) hinsichtlich der Forstgebäude ꝛc. in Marienwerder ein Termin auf den 15ten Mai c. Nachmittags 3 Uhr in der Forstwärter Wohnung daselbst und

b) hinsichtlich der Gebäude und Länderei Nutzung auf den Forstlichen zu Mühlbach und Treugenkohl ein Termin auf den 16ten Mai c. Vormittags um 9 Uhr auf Ort und Stelle.

Die Versammlung der resp. Mieth- und Pachtlustigen erfolgt aber im Forsthause zu Ruden und werden die desfallsigen Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Jammi, den 23. April 1832.

Der Oberförster Jurisch.

Unten vermerkte Holz-Verkaufs-Termine des Forst-Reviers Friedrichsbruch für die Monate Mai, Juni, Juli, August werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Monat	Für den Belauf Ostrowo	Für den Belauf Rittel.	Für den Belauf Kessawonkwo	Für den Belauf Mühlhoff.	Für den Belauf Schwornigatz
Mai	7. Im Forsthause selbst.	8. Im Forsthause selbst.	5. Der Sammelplatz ist im Bauerhause Kessawonkwo.	11. Der Sammelplatz ist in Klaun.	1. Der Sammelplatz ist in Mannmühl.
Juni	7.	13.	15.	18.	19.
Juli	7.	11.	16.	21.	19.
August	7.	8.	15.	12.	20.

Ostrowo, den 3. April 1832. Königliche Försterei.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die Bernsteinaräberei-Nutzung im hiesigen Revier pro Mai bis ultimo Oktober c. plus licitando verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin steht den 8ten Mai c. im hiesigen Forsthause an, wozu kautionsfähige Pachtliebhaber mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königlichen hohen Regierung vorbehalten bleibt und die Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Grünfelde, den 13. April 1832.

Königliche Preußische Oberförsterei.

Thorn. Die Erhebung der hiesigen Weichsel-Brücken-Zoll und Durchlaß-Gelder, soll auf ein Jahr, nämlich vom 12ten Juni c. bis zum 11ten Juni 1833 an den Meistbietenden in Pacht überlassen werden. Hierzu ist

ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 21sten Mai c. Vormittags 10 Uhr in unserm Sekretariat anberaumt, und werden diejenigen, welche diese Pacht zu übernehmen Willens sind, eingeladen, sich alsdann hier einzufinden, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat. Die näheren Bedingungen wegen der Tarif-Sätze, der Art der Erhebung, so wie wegen der zu leistenden Sicherheit, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Den 9. April 1832. Der Magistrat.

Thorn. Zur Verpachtung des den Gottfried Zittlauschen Erben zugehörigen sub Nro. 75. auf der Mocker belegenen Grundstücks nebst dem dazu gehörigen lebenden und todten Inventario auf ein Jahr, wird ein Termin auf den 9. Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr, vor dem Herrn Justiz-Assessor v. Wittke an Ort und Stelle anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bewerken eingeladen werden, daß jeder nicht von den Erben als sicher angenommene Lizitant für die ihm übergebenen Gegenstände eine Kaution von 100 Thaler einzahlen muß. Den 10. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Graudenz. Die Lieferung des Holz- und Wolle-Bedarfs der hiesigen Zwangs-Anstalten, bestehend in

76 Achtel Hart- und
72 Achtel Weich-Holz,
180 Stück 12zöllige)
120 — 12½ —) fichtene Bretter,
15 — 3 — fichtene Bohlen,
30 — Kreuz-Holz und
50 Zentner ordinaire Landwolle,

soll den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Zu dem Ende ist ein Lizitations-Termin auf den 22sten Mai c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Bureau anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Lizitations-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden und sind auch täglich hier zu erfahren. Den 22. April 1832.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Graudenz. Das dem Johann Gurski gehörige zu Vorschloß Rogaenhausen belegene Grundstück soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden auf ein Jahr verpachtet werden. Wir haben

zu diesem Behufe einen Termin auf den 5ten Mai c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Blech hieselbst anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Den 25. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bromberg. Zum Wiederverkaufe der der Westpr. Landschaft adjudicirten, im Bromberger Kreise und Regierungs-Departement belegenen Güter Mocheln und Woynowo haben wir einen Termin auf den 29sten Mai d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Bieten auf jedes der Güter 1500 Rthlr. baar, oder in Preußischen Staats-Papieren oder Pfandbriefen nebst Koupons als Kaution deponirt werden müssen.

Die Taxe beträgt von Mocheln 29,892 Rthlr. 2 sgr. 8 pf.
von Woynowo 23,358 — 15 — 6 —

Den 21. Februar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Bromberg. Zum Verkaufe der im Schwetzschen Kreise belegenen, landschaftlich auf 20,014 Rthlr. 28 sgr. 4 pf. gewürdigten Güter Rowienica und Werry haben wir einen neuen Lizitations-Termin auf den 10ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 1500 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen oder Staatspapieren niedergelegt werden muß. Den 26. März 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Stuhm. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. sind aus der katholischen Kirche zu Posilge, hiesigen Intendantur-Bezirks nachbenannte Gegenstände durch gewaltsamen Einbruch entwendet worden.

1) Ein silberner Kelch nebst Deckel, 6 Mark 10 Loth schwer, von inwendig auch zum Theil von außen vergoldet;
2) Ein mit Silber- und Golddrath auf rothem Sammt gesticktes Tuch, welches mit rothem Bande, am Deckel des Kelches befestigt war;
3) Ein Kleid von Silberblech, vom Bilde der Jungfrau Maria, nebst einer silbernen stark vergoldeten Strahlen-Krone und Zepter.

Die Wohllöblichen Polizei-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf

diese Gegenstände zu vigiliren, und denjenigen bei dem sie vorgefunden werden sollten, sofort zu arretiren und der unterzeichneten Intendantur hievon Anzeige zu machen. Den 15. April 1832.

Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Neuenburg. In Termino den 26sten Juni c. soll von 9 Uhr Morgens an, zu Groß Kommorsk, der Nachlaß der daselbst verstorbenen Mathias und Anna Buchschen Eheleuten, bestehend in Pferden, Kühen, Schweinen, mehrerem Ackergeräthe, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, vorräthigem Getreide, Haus- und Küchengeräthschaften im Wege der Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft, ingleichen soll das zum Nachlaß gehörige Bauer-Grundstück daselbst von 1 Hufe 10 Morgen kulmisch in termino den 28sten April c. in hiesiger Gerichtsstelle verpachtet werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 11. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rosenberg. Der zum Nachlaß des zu Freiwalde verstorbenen bäuerlichen Einsaassen Michael Laskowski gehörige, daselbst gelegene Bauerhof, welcher im Jahr 1826 gerichtlich auf 156 Rthlr. 17 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Erben im Wege einer freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 5ten Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags im Hofe zu Bellschwitz angesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 8. März 1832.

Das Patrimonial-Gericht von Bellschwitz.

Kulm. Nachdem über den Nachlaß des zu Oberausmaß verstorbenen Martin Steltner der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so haben wir zur Liquidation der Forderungen der etwa unbekannten Gläubiger einen Termin auf den 17ten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Schultz hieselbst im Gerichtshause angesetzt, wozu dieselben, unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß wenn sie weder in Person noch durch einen gesetzlich zulässigen mit Information und Vollmacht versehenen Stellvertreter erscheinen aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, werden verwiesen werden.

Den 24. März 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

In den Grenzen des adlichen Guts Gierkowo, Thorner Kreises, eine Meile von der Weichsel, Ostromecko und Fordon belegen, soll eine Wald- und Bruch-Fläche, deren Boden sich als Acker und Wiesen eignet in folgenden Etablissements:

Nro.	1.	4	Morg.		[]Ruth.		incl.	1	Morg.	56	[]Ruth.	Wiese	pr.	Maaß
—	2.	4	—		—		—	1	—	76	—	—	—	—
—	3.	13	—	109	—		—	4	—	96	—	—	—	—
—	4.	13	—	138	—		—	4	—	46	—	—	—	—
—	5.	8	—	85	—		—	2	—	25	—	—	—	—
—	6.	8	—	85	—		—	2	—	25	—	—	—	—
—	7.	6	—	163	—		—	2	—	31	—	—	—	—
—	8.	6	—	104	—		—	1	—	108	—	—	—	—
—	9.	6	—	132	—		—	1	—	82	—	—	—	—
—	10.	5	—	101	—		—	1	—	143	—	—	—	—
—	11.	5	—	101	—		—	1	—	47	—	—	—	—
—	12.	5	—	101	—		—	1	—	105	—	—	—	—
—	13.	5	—	101	—		—	1	—	109	—	—	—	—
—	14.	5	—	102	—		—	2	—	52	—	—	—	—
—	15.	11	—	155	—		—	7	—		—	—	—	—
—	16.	8	—		—		—	4	—	106	—	—	—	—

getheilt, meistbietend zu eigenthümlichen Rechten, nur mit einem jährlichen Grundzins belastet, gegen baare Bezahlung des im Lizitations-Termin meistgebotenen Kaufgeldes veräußert werden.

Die Lizitations- und Kontrakts-Bedingungen sind auf dem herrschaftlichen Hofe zu Gierkowo, so wie bei dem unterzeichneten Besitzer in Bromberg zu erfahren.

Der Lizitations-Termin steht auf den 29sten Mai c. im Kruge zu Ottowitz, zu Gierkowo gehörig an, wozu Erwerblustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mangel an Menschen in der Umgegend, vorzugsweise während der Erndtezeit und im Winter zum Dreschen hinlängliche Gelegenheit zum Verdienst übrig lassen.

Der Landrath Wüstenberg.

Ich bin Willens 100 Stück Mutterschaafe nebst Lämmer und 250 Hammel in der Wolle allhier aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber können zu

jeder Zeit, doch spätestens bis zum 20sten Mai c. gegen gleich baare Bezahlung zum Besitz dieser veredelten Schaafe, für deren Gesundheit ich bürge, gelangen. Hutta bei Tuchel, den 20. April 1832.

v. Zarzecki, Gutspächter.

50,000, 30,000 und 10,000 Rthlr. sollen entweder im Ganzen, oder auch theilweise nur auf ländliche Grundstücke sofort ausgeliehen werden durch

Ungnad in Berlin. Jüdenstraße Nro. 7.

Inhaber eines Kommissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Verschiedene Sorten frühreifer Weinstöcke sind zu haben auf der Domaine Roggenhausen bei dem Amtmann Weigel.

Amts-Blatt.

No. 18. Marienwerder, den 4. Mai 1832.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.

Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahre 1831 betreffend.

So wie für die früheren Jahre ist auch für das Jahr 1831, aus den mir zugegangenen Nachrichten, eine summarische Uebersicht des Resultats der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen zusammengestellt, welche nachstehend aufgenommen ist.

Dieselbe liefert das Ergebniß, daß von 6366 in dem Jahre 1831 angemeldeten Sachen, 4852 wirklich verglichen sind, und nur in 695 Fällen ein Vergleich nicht zu Stande gebracht werden konnte, die übrigen aber entweder noch schweben oder wegen Ausbleibens der Partheien, von den Schiedsmännern nicht beendigt werden konnten.

Daß hiernach die im verflossenen Jahre vorgekommenen Vergleichssachen minder zahlreich als in den frühern Jahren gewesen, dürfte lediglich dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die gegen die Cholera-Epidemie in Anwendung gekommenen Maaßregeln dem ungehinderten Verkehr nicht günstig gewesen sind.

Königsberg, den 17. April 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

(gez.) v. Schön.

Summarische Uebersicht

des Resultats des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in den Kreisen der Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder für das Jahr 1831.

No.	Namen des Kreises	In denselben sind Vergleichs-Sachen: überhaupt angemeldet	wegen Ausbleibens der Partheien reponirt	wirklich verglichen	nicht zu sachlichten gewesen	noch schwebend
	I. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.					
1	Stadtkreis Königsberg	6	—	6	—	—
2	Landkreis dito	20	3	13	4	—
3	Kreis Fischhausen	18	3	14	1	—
4	: Memel .	127	35	68	24	—
5	: Labiau .	243	13	203	21	6
6	: Wehlau .	258	20	212	24	2
7	: Friedland	29	—	25	4	—
8	: Pr. Eylau	33	1	29	3	—
9	: Heiligenbeil	52	4	42	6	—
10	: Gerdauen.	163	10	119	31	3
11	: Rastenburg	42	3	39	—	—
12	: Braunsberg	55	9	35	6	5
13	: Heilsberg	55	2	49	4	—
14	: Rößel .	41	1	35	4	1
15	: Allenstein	2	—	2	—	—
16	: Pr. Holland	33	—	23	—	10
17	: Mohrungen	111	1	100	7	3
18	: Osterode .	63	—	47	12	4
19	: Neidenburg	27	—	25	2	—
20	: Ortelsburg	157	29	121	6	1
	Summa	1535	134	1207	159	35

Nro.	Namen des Kreises	In demselben sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleibens der Parteien reponirt	wirklich verglichen	nicht zu schlichten gewesen	noch schwebend	
	II. Verwaltungs-Bezirk Gumbinnen.						
1	Kreis Angerburg	63	9	44	10	—	
2	: Darkehmen	113	7	88	18	—	
3	: Goldapp .	28	3	23	2	—	
4	: Gumbinnen	96	19	61	14	2	
5	: Heidekrug .	—	—	—	—	—	sind keine Vergleichs-Sachen angemeldet.
6	: Insterburg	176	7	145	19	5	
7	: Johannisburg	296	44	211	39	2	
8	: Lötzen .	15	—	12	3	—	
9	: Lyck .	349	99	170	71	9	
10	: Niederung	117	8	96	7	6	
11	: Oletzko .	47	12	27	7	1	
12	: Pillkallen .	49	7	36	6	—	
13	: Ragnit .	135	27	93	15	—	
14	: Sensburg .	23	1	19	1	2	
15	: Stallupöhnen	22	—	20	2	—	
16	: Tilsit .	65	2	61	2	—	
	Summa	1594	245	1106	216	27	

Nro.	Namen des Kreises	In demselben sind Vergleichs-Sachen: überhaupt angemeldet	wegen Ausbleibens der Partheien reponirt	wirklich verglichen	nicht zu schlichten gewesen	noch schwebend	
	III. Verwaltungs-Bezirk Danzig.						
1	Kreis Berent .	293	22	212	52	7	
2	: Carthaus .	51	5	38	6	2	
3	Stadtkreis Danzig	21	—	20	1	—	
4	Landkreis Danzig	92	5	75	12	—	
5	Kreis Elbing .	128	7	100	8	13	
6	: Neustadt .	65	3	61	1	—	3 Sachen, die aus dem Jahr 1830 schwebend waren, sind gleichfalls verglichen.
7	: Marienburg	86	12	63	10	1	
8	: Stargardt	153	21	115	11	6	
	Summa	889	75	684	101	29	
	IV. Verwaltungs-Bezirk Marienwerder.						
1	Kreis Conitz .	158	17	104	17	20	
2	: Dt. Crone	244	30	185	24	5	
3	: Culm .	379	8	351	15	5	
4	: Flatow .	318	28	263	24	3	
5	: Graudenz .	102	27	59	16	—	
6	: Löbau .	119	21	90	1	7	
7	: Marienwerder	283	16	235	29	3	
8	: Rosenberg	127	—	118	3	6	
9	: Schlochau	198	31	107	44	16	
10	: Schwetz .	206	25	145	32	4	
11	: Strasburg	115	1	100	14	—	
12	: Stuhm .	55	—	55	—	—	
13	: Thorn .	44	1	43	—	—	
	Summa	2348	205	1855	219	69	

Nro.	Namen des Kreises	In demselben sind Vergleichs-Sachen: überhaupt angemeldet	wegen Ausbleibens der Partheien reponirt	wirklich verglichen	nicht zu schlichten gewesen	noch schwebend
	Recapitulation.					
	Verwaltungs-Bezirk					
I.	Königsberg .	1535	134	1207	159	35
II.	Gumbinnen .	1594	245	1106	216	27
III.	Danzig .	889	75	684	101	29
IV.	Marienwerder .	2348	205	1855	219	69
	Summa Summarum	6366	659	4852	695	160

Wegen jährlicher Bekanntmachung der städtschen Rechnungs-Extrakte.

Die Vorschrift im §. 183. D. der Städte-Ordnung, wegen öffentlicher Bekanntmachung der städtschen Rechnungs-Extrakte, ist zeither nicht allgemein beachtet, und daher für nöthig erachtet, die Befolgung derselben, sowohl in den großen als mittlern Städten in Erinnerung zu bringen; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 21. April 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen
(gez.) v. Schön.

Die Aufhebung der Wanderpflicht betreffend.

Es ist durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Teplitz den 1. August 1831 überall wo die Zunftverfaßung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen, von jetzt an gänzlich abgestellt.

Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen Handwerks, nach ihrer Lossprechung, noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profeßion als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle, vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden

Provinzial-Regierung, nach Vorschrift des allgem. Land-Rechts Thl. II. Tit. VIII. §. 329., zur Erlangung des zunftmäßigen Meister-Rechts zugelassen werden. In denjenigen Bezirken wo keine Zünfte bestehen, mache ich zur Vermeidung von Mißverständnißen bekannt, daß die Publikation auch mit in der Absicht erfolgt, um Ansprüche auf Unterstützung welche reisende Handwerker bisher unter dem Vorwande der Wanderpflicht an ihre Gewerbs-Genossen oder Gemeinen gemacht haben, mit desto größerem Rechte von nun an zurückzuweisen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21. April 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen
(gez.) v. Schön.

Bekanntmachungen.

Da die Rinderpest in den Kreisen Thorn und Strasburg des diesseitigen Regierungs-Bezirks nach unsrer besondern Bekanntmachung vom 26. Februar c. seit mehreren Monaten gänzlich aufgehört hat, so wird das unter dem 13. Dezember p. (Amtsblatt pro 1831 pag. 617) erlassene Verbot, wegen Einstellung der Viehmärkte in den Kreisen Thorn, Strasburg, Culm, Graudenz und Lobau hierdurch wieder aufgehoben, und der freie Verkehr im Viehhandel wieder hergestellt.

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 23. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. Dezember 1824, Abschnitt VI. §. 80—89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Packete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kienruß oder aber von Kienruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kienöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Packete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kienöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc. oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post-Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung, welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.

Nagler.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher signalisirten Rekruten Johann Rojewski aus Ostrowo Culmer Kreises und Lukas Zabrowski aus Kopalin Löbauer Kreises, sind am 16. d. M. vom 4ten Infanterie-Regiment aus Thorn desertirt.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf die Entwichenen genau zu vigiliren und sie im Betretungs-Fall per Transport an das Regiments-Kommando nach Thorn zu senden.

Signalement des Johann Rojewski:

Geburts- und früherer Aufenthalts-Ort — Ostrowo im Culmer Kreise in Westpreußen, Religion — evangelisch, Alter 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Nase — lang, Gesichtsfarbe — blaß, Gesicht — oval, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — keine.

Derselbe war bei seiner Desertion bekleidet mit einem weißen Kamisol, grau tuchnen Diensthosen, einer Feldmütze und Stiefeln.

Signalement des Lukas Zabrowski:

Geburts- und früherer Aufenthalts-Ort — Kopalin im Löbauer Kreise in Westpreußen, früherer Stand — Hirte, Religion — katholisch, Alter — 23½ Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich, Haare — blond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — mittel, Zähne — weiß, Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — roth, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: 1 Czakot mit ledernem Kinnriemen, eine blaue Dienstjacke, eine Halsbinde, ein paar graue Tuchhosen und ein paar Schuhe.

Marienwerder, den 24. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Amtsblatt No. 15. Seite 125 mittelst Steckbriefes vom 18. v. M. verfolgte Mariane Duhr ist heute wieder eingebracht worden.

Mk. Friedland, den 20. April 1832.

Das Kreis-Gericht.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 18.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 18. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 4. Mai 1832.

Festung Graudenz. Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Kiehnen-Brennholz für das hiesige Kasernement pro 1833, circa aus 1500 bis 2000 Klaftern bestehend, ist ein Termin auf den 6ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß jeder Lizitant vorher seine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweisen hat, Nachgebote nicht zulässig sind und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps abhängig bleibt, alle übrige Bedingungen aber in termino licitationis näher angegeben werden sollen, auch schon vor dem Termin in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Den 24. April 1832. Königliche Garnison-Verwaltung.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung des zu Slup belegenen Valentin Goralskischen Grundstücks auf ein Jahr haben wir einen Termin auf den 21sten Mai c. hieselbst vor dem Deputirten Herrn Sekretair Hoyer anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Den 3. April 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkauf des zu Gr. Leistenau sub Nro. 16. belegenen auf 424 Rthlr. 20 sgr. gerichtlich abgeschätzten Herrmannschen Grundstücks, ist, da sich in dem am 31. März c. angestandenen Lizitations-Termine kein Kauflustiger gemeldet hat, ein neuer Bietungs-Termin auf den 26sten Mai c. hieselbst vor dem Herrn Assessor Wilda anberaumt worden, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Den 9. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Thorn. Zur Verpachtung des den Wilhelm Ristauschen Erben gehörigen in Duliniewo sub Nro. 5. belegenen Grundstücks cum attinentiis et pertinentiis und dem darauf befindlichen Inventario vom 1sten Mai d. J. auf ein Jahr

wird ein Termin auf den 12ten Mai d. J. Nachmittags um 3 Uhr an Ort und Stelle vor dem Herrn Justiz-Assessor v. Wittke anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber zahlreich eingeladen werden. Den 11. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Löbau. Zur Verpachtung der adlichen Güter Wolka und Lorki, auf drei nach einander folgende Jahre, von Johannis dieses Jahres ab, haben wir dem Auftrage des Königlichen Ober-Landes-Gerichts gemäß, im Wege der Sequestration ein Termin auf den 6ten Juni c. vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Jeschowitz hieselbst angesetzt, zu welchem wir Pachtliebhaber, die in baarem Gelde oder in courshabenden Papieren zu dem Betrage eines halbjährigen Pachtzinses, Kaution bestellen können mit dem Bemerken einladen, daß die näheren Pachtbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können. Den 17. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Schwetz. Das dem Schneider Zimmermann zugehörige sub Nro. 90. in der Kulmer Straße hieselbst belegene und auf 694 Rthlr. 3 sgr. 4 pf. gewürdigte Großbürger-Grundstück cum att- et pertinentiis, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf den 26sten Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Benetsch anberaumten peremtorischen Lizitations-Termin öffentlich verkauft werden. Den 26. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Das den Schuhmachermeister Daniel Weilandtschen Eheleuten gehörige hieselbst sub Nro. 98. belegene Großbürgerhaus nebst Wiesen und Sapusten, welches gerichtlich auf 1617 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 23ten Juli c. hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 15. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Das den Heinrich und Katharina Baumschen Eheleuten gehörige, in Unterberg belegene Käthner-Grundstück aus einem Wohnhause und Stalle nebst 1 Morgen 75 Ruthen kulmisch an Gartenland bestehend, welches gerichtlich auf 123 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 18ten Juni c. hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Den 23. März 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schloppe. Die eine halbe Meile von Schloppe belegene, dem Friedrich Wilhelm Fanke gehörige Papiermühle, zu welcher circa 200 Morgen separirtes Land gehören und welche auf 3524 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es sind zu diesem Behufe die Lizitations-Termine auf den 2. Mai, den 3. Juli und auf den 5. September c. von welchen der letzte peremtorisch ist, hieselbst anberaumt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag an den Meistbietenden, sofern keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 9. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Ich habe zum Zweck der, mir von dem hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichte übertragenen öffentlichen Verpachtung des, von der Katharina v. Sypniewska als Nießbraucherin besessenen Vorwerks Niedermühle einen Bietungs-Termin auf den 19ten Mai c. Nachmittags 2 Uhr an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt. Den 15. April 1832.

Der Justiz-Aktuar Matthies.

Marienwerder. Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, welche durch ihr Grund-Kapital, durch legale Versicherungs-Bedingungen und mäßige Prämien gerechte Ansprüche auf das Zutrauen des Publikums hat, empfiehlt sich zu Versicherungen durch den Unterzeichneten. Den 1. Mai 1832.

Ludwig Essen.

Graudenz. In Berlin hat sich von neuem eine Hagel-Assecuranz-Gesellschaft gebildet, für welche ich als Agent Versicherungen annehme. Sie ist auf die Grundsätze, der früher bestandenen gebildet. Die Versicherungs-Prämie für das hiesige Departement ist ¾ Prozent für Getreide und 1 Prozent für Handelsgewächse. Die Saatregister müssen bei der Versicherung gleich eingereicht werden. Der Intendantur-Beamte Hanisch.

Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron — ¼ Meile von Neustettin — zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so will ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2ten Juli d. J. und folgende Tage hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen.

Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammeln, 13 Böcken nebst den diesjährigen Lämmern, 12 Pferden und Fohlen, 40 Haupt-Rindvieh incl. Ochsen, größtentheils Niederunger Race Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen u. s. w.; Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbel und Hausgeräth. — Die Wolle ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. bezahlt, und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und constante Race gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Urbany überzeugen können. Vor der Auktion bin ich indessen Willens nichts von meinem Inventarium zu veräußern. Die Schaafe sollen in Kaveln von 20 versteigert werden.

Kloster Marienthron, den 30. März 1832.

G. A. v. d. Leyen.

Dienstsuchende Personen in allen Geschäfts-Branchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, verschaffe ich stets Engagements, und sehe desfalsige Anträge entgegen.

Ungnad in Berlin. Judenstraße Nro. 7.
Inhaber eines Kommissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Ein geübter Protokollführer, der zugleich Dollmetscher der polnischen Sprache ist, findet vom 1sten Juni c. ab, ein Unterkommen bei dem Justiz-Actuarius Przewisinski in Neuenburg.

Ein im Expediren und in Kalkulatur-Arbeiten geübter Amtsschreiber sucht als solcher oder aber als Protokollführer, Rechnungsführer ꝛc. ein Unterkommen.

Nähere Auskunft ertheilt der Kreissekretair Calsow in Stuhm.

Frischer rother Klee-Saamen ist zu haben in Maresee bei Marienwerder.

A. Klaassen.

Amts-Blatt.

No. 19. Marienwerder, den 11. Mai 1832.

Bekanntmachung.

Von den einzulösenden Koupons von Westpreuß. Landschaftlichen Pfandbriefen aus den Zins-Terminen von Johanni 1809 bis dahin 1815 einschließlich, sind laut Verhandlung d. d. Marienwerder vom 24. April 1832 von der Westpreuß. General-Landschafts-Direktion wiederum 38,151 Rthlr. 15 sgr. eingeliefert worden, welches ich in Verfolg der Bekanntmachung vom 9. Dezember v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 3. Mai 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen als Königl. Kommissarius bei der Westpreuß. Landschaft.

(gez.) v. Schön.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Die Paßpolizei betreff.

Nachdem gegenwärtig in der ganzen Provinz Preußen die Cholera aufgehört hat, ist von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei bestimmt worden, daß nunmehr die im §. 21. der Instruktion vom 31. Januar c. angeordneten Modifikationen der allgemeinen Paßgesetze für die Provinz Preußen als aufgehoben zu betrachten sind.

Dies wird sowohl den Behörden unsers Departements als auch dem Publikum hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 26. April 1832.

Die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei haben sich bewogen gefunden, zum Wiederaufbau des in polnisch Wartenburg, Regierungsbezirks Breslau, abgebrannten Pfarrhauses, eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen.

Die Herren Geistlichen evangelischer Confession im hiesigen Regierungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten

Ausgegeben in Marienwerder den 12. Mai 1832.

Sonntage in den Kirchen zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1sten Juli d. J. an die vorgesetzten Herren Superintendenten zu senden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der speziellen Anzeigen der Geistlichen, bis zum 20. Juli d. J. unmittelbar an die hiesige Haupt-Institutenkasse einsenden und zugleich bemerken werden, welche Geistliche sich noch im Rückstande befinden.

Was die Hauskollekte anbelangt, so fordern wir die Königl. Landraths-Domainen- und Intendantur-Aemter desgleichen die Magistrate unseres Departements auf, die Sammlung zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Juli d. J. an die betreffenden Kreiskassen zu senden, letztere haben dagegen diese Beiträge mit den Anzeigen der Behörden bis zum 20. Juli c. ebenfalls an die hiesige Haupt-Institutenkasse einzusenden; diejenigen Behörden aber, welche die Einsendung zur Ungebühr verzögern sollten, dem Landrath des Kreises namhaft zu machen, der seinerseits die Säumigen zur schleunigen Erfüllung anzuhalten, hierdurch angewiesen wird.

Marienwerder, den 30. April 1832.

Gemäß Verfügung vom 20. Dezember v. J. — Amtsblatt No. 52. — wurden sämmtliche Magistrate aufgefordert, bis zum 10. April c. die Liquidationen über Holzvergütungen für Soldaten-Familien einzureichen, oder wenn dergleichen Unterstützungen nicht zu liquidiren sein sollten, darüber eine Vakat-Anzeige zu machen.

Da dieser Aufforderung nur erst von einigen Magistraten genügt worden, so bringen wir die Angelegenheit hierdurch in Erinnerung mit der Verwarnung, daß wenn bis zum 1sten Juni c. die erforderte Anzeige nicht eingeht, wir die alsdann noch sich im Rückstand befindenden Behörden in Ordnungsstrafe nehmen werden. Marienwerder, den 3. Mai 1832.

Bekanntmachungen.

Der Hauptmann im Königl. Kriegs-Ministerio Dr. Moritz Meyer hat eine kleine Schrift: „die Feuer-Lösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleich mit den unsern ꝛc. —" herausgegeben, welche von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei als zweckmäßig erkannt worden ist und daher den Behörden unsers Departements zur Anschaffung hierdurch empfohlen wird.

Marienwerder, den 19. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem vormaligen Direktor der medizinisch-chirurgischen Lehr-Anstalt zu Münster, Professor Dr. Wutzer, ist ein ausführlicher Bericht über den Zustand des 9 Jahre von ihm geleiteten Instituts bei dieser Anstalt, in der Coppenrathschen Verlags-Handlung zu Münster erschienen, und für 1½ Rtlr. zu haben.

Bei der von dem Königl. Ministerio der Geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten anerkannten Gediegenheit dieser Schrift, machen wir im Auftrag des gedachten Königl. Ministerii das medizinische Publikum, insbesondere aber die Medizinal-Beamten darauf aufmerksam, und empfehlen deren Anschaffung. Marienwerder, den 24. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Monat August v. J. hat sich zu Kuttlau Glogauer Kreises, Liegnitzer Regierungsbezirks, ein unten näher signalisirter blödsinniger Knabe eingefunden, angeblich Michael Stephanik mit Namen und aus Klemnitz im Großherzogthum Posen gebürtig. Wenn jedoch über die persönlichen Verhältnisse des Knaben im Posener Regierungsbezirk nichts hat ermittelt werden können und es daher wahrscheinlich erscheint, daß der Name und Geburtsort unrichtig angegeben ist, so fordern wir die Polizeibehörden unsers Departements auf, in ihrem Verwaltungsbezirk nachzuforschen, ob ein solcher Knabe vermißt wird, und bejahenden Falls uns sogleich davon Anzeige zu machen.

Signalement des Michael Stephanik:

Geburtsort — angeblich Klemnitz im Großherzogthum Posen, Religion — unbekannt, Stand — dem Ansehen nach Bürgerssohn; Alter — 12-14 Jahr; Größe — 4 Fuß, Haare — bräunlich, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — groß, Zähne — gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — gewöhnlich, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch und stotternd. Besondere Kennzeichen — auf der linken Seite der Stirn und auf der linken Wange — Narben, an jedem Oberarm längliche, ziemlich große Impf-Narben, sehr starken Leib und rechter Seits ein Scrotalbruch von der Größe einer Zitrone, der in liegender Stellung zurück tritt.

Marienwerder, den 3. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es soll die Lieferung des zum Feuerungs-Bedarf des Regierungs-Conferenz-Hauses pro 18$\frac{3}{4}$. erforderlichen harten Brennholzes in 120 Klaftern à

108 Cubik-Fuß bestehend, bis auf den Holzhof der Königl. Regierung, im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Termin zu dieser Lizitation ist auf den 23. d. M. (Mittwoch) im Regierungs-Conferenz-Hause vor dem Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt, und fordern wir diejenigen, welche diese Holz-Lieferung zu übernehmen geneigt sind, hierdurch auf, sich an dem gedachten Tage und Orte einzufinden, wo sie mit den Lieferungs-Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Uebrigens wird bemerkt, daß nur solche Personen, welche als vollständig sicher und lieferungsfähig bekannt sind, zu der Lizitation zugelassen werden können. Marienwerder, den 3. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Die Seminaristen:

1) Friedrich Eduard Erdmann Feyerabend, evangelisch, aus Marienwerder;
2) Samuel Wilhelm Schönen, evangelisch, aus Elbing;
3) Johann Jakob Bersach, evangelisch, aus Nickelswalde bei Danzig;
4) Martin Leopold Zillmann, evangelisch, aus Trzbiß bei Culm;
5) Johann Constantin Alexander Nierzalewski, katholisch, aus Prangenau bei Danzig;
6) Carl Immanuel Bresgott, evangelisch, aus Elbing;
7) Andreas Kraschewski, katholisch, aus Pordenau im großen Werder und
8) Carl Friedrich Wilhelm Fenske, evangelisch, aus Osche bei Neuenburg;

sind, nach wohlüberstandener Prüfung im Seminar zu Marienburg, zu Elementar-Schullehrer-Stellen, für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 11. April 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer aus dem Seminar zu Jenkau.

Die Seminaristen:

1) Ludwig Ziebarth, evangelisch, aus Preuß. Stargardt;
2) Johann Michael Franz Wenzloff, evangelisch, aus Mk. Friedland;
3) Johann Elwart, katholisch, aus groß Plaschinz bei Pulzig;
4) Johann Eggert, evangelisch, aus Letzkauer-Waide auf der frischen Nehrung;
5) George Friedrich Wittrich, evangelisch, aus Trutenau im Werder;
6) Ferdinand Alexander Engel, evangelisch, aus Pillau;
7) August Semrau, katholisch, aus Schlochau;
8) Johann Salomon Grabe, evangelisch, aus Elbing;

9) Johann Friedrich August Hinz, evangelisch, aus Elbing und
10) Friedrich August Dahm, evangelisch, aus Schwenden bei Schwetz;

sind, nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Jenkau, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 11. April 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Das von dem Königlichen Preuß. Legationsrath und General-Konsul Herrn Schmidt zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 2. April 1832 stattgehabten Ziehung im Ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Courant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern, in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 24. April 1832.

Der Kanzler des Königreichs Preußen und Chef-Präsident des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Königsberg

v. Wegnern.

Die zu dem geistlichen Emeriten-Hause zu Culmsee gehörigen Gärten und Gebäude daselbst, sollen im Wege öffentlicher Lizitation meistbietend verkauft werden. Hiezu steht ein Termin auf Donnerstag den 24. dieses Monats Vormittags 10 Uhr vor dem bischöflichen Delegaten Herrn Probst Dekowski in Culmsee an, zu welchem sich Kauflichhaber einfinden wollen.

Pelplin, den 3. Mai 1832.

Der Bischof von Culm.

Aufforderung des 15ten Infanterie-Regiments.

Die hier nachstehend näher bezeichneten Unteroffiziere und Gemeine des gedachten Regiments, sind nach der Ordensliste die nächsten Erbberechtigten zum eisernen Kreuze 2ter Klasse und werden hiemit aufgefordert: ihren hier zweifelhaften Aufenthalts-Ort dem unterzeichneten Kommando, unter portofreier Rubrick von Militair-Dienst-Sachen, anzuzeigen. Die drei ersteren aber,

Wegner, Kalgrün und Kundt haben mit dieser Anzeige zugleich, spätestens binnen zwei Monaten, das Erbberechtigungs- nebst Führungs-Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde einzureichen, wenn die augenblicklich schon erledigten Auszeichnungen, der Allerhöchsten Verordnung gemäß, einstweilen nicht auf die nächsten Berechtigten vererbt werden sollen.

1) Unteroffizier Gottfried Wegner, entlassen im Februar 1816 nach Preuß. Eylau zur 1sten Invaliden-Compagnie;
2) Hornist Wilhelm Kalgrün, entlassen im Oktober 1817 nach Schweß;
3) Unteroffizier Samuel Kundt, entlassen im August 1822 zur 7ten Gendarmerie-Brigade;
4) Füselier Gottlieb Demke, entlassen im Januar 1816 zur Krieges-Reserve nach Mehlsack;
5) Unteroffizier Gottlieb Geil, entlassen im Dezember 1816 nach Ischdaggen Amts Ragnit;
6) Musketier Albert Paulatis, entlassen im Dezember 1816 nach Wermenicken Amts Schreitlauken;
7) Unteroffizier Ernst Heister, entlassen im April 1817 nach Schippenbeil;
8) Unteroffizier Peter Pörschke, entlassen im Juli 1819 nach Elbing.

Minden, den 22. April 1832.

(gez.) v. Silljeström,
Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur
ad interim.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Ersatz-Rekrut des 4ten Infanterie-Regiments Namens Joseph Blum, ist am 9. April c. aus der Garnison Thorn entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und per Transport an das Regimentskommando abzuliefern.

Signalement:

Früherer Stand — Knecht, Früherer Aufenthaltsort — Kamionken im Thorner Kreise in Westpreußen, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahre, Größe — 2 Zoll 3 Strich, Haare — schwarz, Stirn — flach, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — breit, Mund — groß, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — breit, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: eine Montirung, ein paar neue graue Tuchhosen, eine Halsbinde, eine blaue Dienstmütze, ein paar Schuhe und ein Hemde.

Marienwerder, den 6. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 14. d. M. Morgens etwa um 8 Uhr ist auf der Straße von Thorn nach Graudenz in einem etwa 5 Meilen von dem letztgenannten Orte entlegenen Walde an der unverehelichten Emilie Hinz aus Thorn, das Verbrechen des Raubes, durch einen unbekannten Kerl verübt worden.

Der Räuber war von mittler Statur, hatte blondes Kopfhaar, einen blonden Schnurbart und auf der linken Backe eine kleine schwarze Blatter. Seine Gesichtsfarbe war roth. Er war mit einem grau tuchnen Mantel bekleidet, der, was jedoch nicht genau angegeben werden konnte, mit einem gelben Kragen versehen war. Die Beinkleider waren von derselben Farbe, und hatten an der Seite einen schmallen gelben Schnur, die Mütze des Räubers war mit einem schwarzen Schirm versehen. — Die Farbe des Zeuges derselben konnte nicht angegeben werden — und endlich führte er einen starken Knittel bei sich. —

Die der Emilie Hinz geraubten Effekten sind folgende:

1) ein schwarz wollnes Tuch mit einer eingewirkten braunen Borte, an Werth 5 Rthlr.
2) eine Saloppe von schwarzem Atlas mit rothem Seidenzeug gefuttert, an Werth 50 Rthlr.
3) ein kattunes Kleid von braunem Grunde mit rothen Blumen, einer drei Hände breiten Garnirung und an der Brust mit Falten versehen, an Werth 6 Rthlr.
4) zwei leinene Hemden gezeichnet „Emilie Hinz“ mit schwarzer Tinte, an Werth 5 Rthlr. 10 sgr.
5) zwei paar weiß baumwollne Strümpfe gezeichnet „Emilie Hinz“ mit schwarzer Tinte, an Werth 1 Rthlr.
6) 4 Rthlr. Geld in Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr.

Alle diese Sachen waren in ein weißes Tischtuch eingewickelt, welches ebenfalls „Emilie Hinz“ mit schwarzer Tinte gezeichnet war, an Werth 2 Rthlr.

7) ein weiß perkanes Schnupftuch mit schwarzer Tinte „Emilie Hinz“ gezeichnet, an Werth 5 sgr.
8) zwei grün seidene Strumpfbänder mit Rosaseide gefuttert und mit silbernen Schlössern, worauf sich ein grüner Chrysopas befindet, gezeichnet „Emilie Hinz“ mit schwarzer Tinte.

Wir ersuchen alle resp. Behörden auf den Thäter genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten an uns abliefern zu lassen. Graudenz, den 20. April 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Joseph Kramp aus Elbing in Westpreußen gebürtig, des Verbrechens der Nothzucht schuldig, ist am 2. Mai d. J. von der Königl. Fortifikations-Arbeit entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach der Festung Graudenz an die Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Feste Graudenz, den 2. Mai 1832.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — rund, Augenbraunen — dunkelblond und stark, Augen — dunkelblau, Nase — stark und sehr lang, Mund — etwas klein, Bart — blond, Kinn — oval, Zähne — vollständig, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittelmäßig, Füße — mit Fußschellen gespannt. Besondere Kennzeichen — über dem linken Knie eine bedeutende Narbe von Geschwür-Krankheiten.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 25 Jahr, Religion — evangelisch, Sprache — deutsch.

Bekleidung: eine weiß-grau tuchne Jacke, ohne Abzeichen, eine schwarzgrau tuchne Weste mit mehreren verschiedenfarbigen Flicken, weiß-grau tuchne Hosen, an den Seiten offen und mit knöchernen Knöpfen, lederne Schuhe, eine weiß-grau tuchne Mütze mit braunem Besatz, ein blaubuntes leinenes Halstuch und ein Kommißhemde am Busenloch mit Dinte No. 2. gezeichnet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, den Domainen-Intendanten Poplawski in Gollub zum Amtsrath zu ernennen.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Lichtfelde ist der Predigt-Amts-Kandidat Friedrich Julius Steinbrük von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regierung als evangelischer Pfarrer bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 19.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 19. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11. Mai 1832.

Thorn. Die Salzanfuhr von Graudenz nach Briesen soll höherer Bestimmung gemäß vom 1sten Juli d. J. ab, auf drei Jahre an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Termin in der Salz-Faktorei zu Briesen am 7ten Juni d. J Vormittags 11 Uhr anberaumt worden. Die Kontrakts-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Amt zu erfahren.

Den 2. Mai 1832. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Zur Verpachtung der Bernsteingräberei-Nutzung in den zur hiesigen Verwaltung gehörigen Forstbelaufen steht ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 19ten Mai c. hieselbst an, da in dem bereits abgehaltenen Termin kein annehmbares Gebot verlautbart worden ist.

Pachtlustige werden hiemit zahlreich eingeladen und erfolgt die Bekanntmachung der nähern Bedingungen im Termin.

Charlottenthal den 30. April 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Festung Graudenz Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Kiehnen-Brennholz für das hiesige Kasernement pro 1833, circa aus 1500 bis 2000 Klaftern bestehend, ist ein Termin auf den 6ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß jeder Lizitant vorher seine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweisen hat, Nachgebote nicht zulässig sind und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps abhängig bleibt, alle übrige Bedingungen aber in termino licitationis näher angegeben werden sollen, auch schon vor dem Termin in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Den 24. April 1832. Königliche Garnison-Verwaltung.

Graudenz. Zur Verpachtung des zu Deutsch Wangerau sub Nro. 11. be-

legenen Grundstücks des Friedrich Mantau, haben wir einen Termin auf den 6ten Juni c. hier vor dem Deputirten Herrn Aktuarius Mechlinski anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden.

Den 12. April 1832. Königl. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Der Gutsbesitzer Hooff beabsichtigt auf der Feldmark seines adlichen Guts Blendowo eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Den 4. Mai 1832. Königl. Preuß. Landrath.

Der jährliche Brennholz-Bedarf für die hiesige Königliche Kadetten-Anstalt, bestehend in 62½ Achtel hartes und 105½ Achtel fichtenes Holz, soll auf dem Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden; wegen dieser Lieferung ist daher ein Termin auf den 6ten Juni c. im Kassen-Lokal der Anstalt angesetzt worden, wozu Lieferungsfähige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen auch schon von jetzt an täglich daselbst zu erfahren sind. Kulm, den 2. Mai 1832.

Die Direktion der Königl. Kadetten-Anstalt.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkaufe der in Sachen Lotterie-Unternehmer Jelonnek wider den Pächter Bumke abgepfändeten Effekten haben wir einen Termin auf den 21ten Mai c. hierselbst Vormittag um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Kanzelisten Grzegorzewski angesetzt, wozu zahlungsfähige Kauflustige eingeladen werden. Den 6. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Dt. Eilau. Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß der Wittwe Pokorowska gehörigen Großbürgerhauses dessen Taxe 110 Rthlr. beträgt ist ein nochmaliger Termin auf den 30sten Mai c. Vormittags 11 Uhr angesetzt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Den 24. April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Dt. Eilau und Bischofswerder.

Dt. Eilau. Zum öffentlichen Verkauf der zum Nachlaß des Tischlermeister Friedrich Kräuter gehörigen Grundstücke,

1) des sub Nro. 62. des Hypothekenbuchs verzeichneten Großbürgerhauses,
2) der in hiesiger Feldmark belegenen Kaufhufe,

ist auf Antrag der Erben ein neuer Termin auf den 28sten Mai c. Vormittags 11 Uhr angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Den 25. April 1832.

Königl. Preuß. Stadtgericht von Dt. Eilau und Bischofswerder.

Neumark. Rückständiger Abgaben wegen wird das Mühlen-Grundstück zu Brattian aus 1 Hufe 26 Morgen 264½ □Ruthen kulmisch bestehend mit allen dazu gehörigen Wiesen, Gärten und Gebäuden von Johanni 1832 ab auf ein bis drei Jahre verpachtet werden. Dazu habe ich einen Termin auf den 4ten Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr im Schulzen-Amte zu Brattian anberaumt, den ich wahrzunehmen Pachtlustige hiermit auffordere.

Den 2. Mai 1832. Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Das im Thornschen Kreise belegene adeliche Gut Grzywno soll zufolge Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direction zu Marienwerder von Johanni d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Ich habe diesemnach hiezu einen Termin auf den 26sten Mai d. J. um 10 Uhr Vormittage im Rathhause zu Thorn anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß jeder Lizitant im Termine eine dem einjährigen Pacht-Quanto gleichkommende Kaution in baarem Gelde, Pfandbriefen, oder Staatsschuldscheine mit Koupons deponiren muß.

Die Pachtbedingungen können vor dem Termin jederzeit bei mir eingesehen werden. Stomowo bei Thorn, den 26. April 1832.

Schmidt.

Zur Verpachtung des im Michelauer Landschafts-Kreise belegenen adel. Guts Chelsti auf 3 nach einander folgende Jahre, habe ich gemäß höheren Auftrages einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags 11 Uhr in dem Gasthause „zur Sonne" in Strasburg anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher mit einer angemessenen Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde versehen ist, zum Gebote zugelassen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 3. Mai 1832.

v. Czapski,
Landschafts-Rath des Michelauer Kreises.

Zur Verpachtung des im Michelauer Landschafts-Kreise belegenen adel. Guts Buczek auf 3 nach einander folgende Jahre habe ich gemäß höhern Auftrages einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags 11

Uhr in dem Gasthause „zur Sonne" in Strasburg anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher mit einer angemessenen Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde versehen ist, zum Gebote gelassen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 3. Mai 1832.

v. Czapski,
Landschafts-Rath des Michelauer Kreises.

Das im Kulmer Kreise belegene adliche Gut Oborry nebst dem Abbau Zgnilka, soll auf Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Landschafts-Direktion zu Marienwerder mit sämmtlichem Inventario von Johanni d. J. ab, verpachtet werden. Zahlungsfähige sichere Pachtliebhaber lade ich zu dem, auf den 2ten Juni c. in Kulm (im Gasthofe zu den 3 Kronen) angesetzten Verpachtungs-Termin ein. Przydworß, den 27. April 1832.

Segler.

Marienwerder. Die Niederlage des vortheilhaft bekannten Bellschwitzer Spiritus befindet sich von heute ab bei mir. In Folge dessen sichere ich den werthen Abnehmern eine prompte und reelle Bedienung zu und ersuche um häufige Abnahme. Den 8. Mai 1832.

August Carl Milbrecht.

Die Direktion der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft macht hiermit bekannt, daß in dem Marienwerderschen Regierungs-Bezirk an folgenden Orten Versicherungs-Anmeldungen für dieses Jahr angenommen werden: in Marienwerder bei Herrn Ludwig Essen, in Dt. Krone im landräthlichen Bureau, in Kulm bei Herrn Kreis-Sekretair Fleran, in Konitz bei Herrn Bürgermeister Zebranek, in Graudenz bei Herrn Intendanten Hanisch.

Berlin, den 1. Mai 1832.

Eine Herrschaft im Preise von 300,000 bis 500,000 Thaler und vier Rittergüter oder mit ähnlichen Gerechtigkeiten versehene ländliche Besitzungen werden zu den Preisen von 30,000, 60,000, 100,000, 150,000 Thaler im Auftrage zu verkaufen gesucht durch

Ungnad in Berlin. Judenstraße Nro. 7.
Inhaber eines Kommissions- Speditions- Handlungs- und Verladungs-Geschäfts.

Amts-Blatt.

No. 20. Marienwerder, den 18. Mai 1832.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1355. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Februar 1832, wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundes-Versammlung, über die den vormals reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel, gefaßten Beschlüsse.

No. 1356. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. April 1832, wegen Anwendbarkeit der §§. 48. bis 56. Tit. 30. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf alle Arten von Assekuranzen.

Verordnung der Königl. Regierung.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten von Schön Excellenz bringen wir die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar d. J. über das Verfahren bei Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in den Städten unseres Departements, wo dieselbe bis jetzt nicht eingeführt ist, zur allgemeinen Kenntniß. Die betreffenden Magistrate, welche nach den darin enthaltenen Bestimmungen die ersten Einleitungen hiezu veranlassen sollen, verweisen wir auf die heute besonders an dieselben erlassene Verfügung.

„Mit Bezug auf Meine an das Staats-Ministerium erlassenen Befehle vom 13. und 26 April v. J., Kraft welcher Ich den zum provinzial-ständischen Verbande des Königreichs Preußen und den zum provinzial-ständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des preuß. Markgrafthums Ober-Lausitz gehörenden Städten, in welchen die Städte-Ordnung noch nicht eingeführt ist, die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verliehen habe, bestimme Ich wegen des bei der Einführung zu beobachtenden Verfahrens Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Ober-Präsident.

§. 2. Die Städte-Ordnung ist in allen denjenigen Orten einzuführen, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten werden. Wünscht die Eine oder Andere der zu einem ständischen Kollektiv-Wahl-

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Mai 1832.

verbande gehörenden Städte, daß die Städte-Ordnung bei ihr nicht eingeführt werde, und ist solches zu genehmigen, worüber Ich Mir die Entschließung vorbehalte, so soll sie auch in Hinsicht der ständischen Verhältnisse vom Stande der Städte ausscheiden und in den der Landgemeinen übergehen. Die Verwaltung solcher Städte wird jedoch bis zu weiterer Bestimmung in der zeitherigen Art fortgeführt.

§. 3. Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werde Ich, wenn die Umstände sich dazu eignen, auf besondern Antrag die Städte-Ordnung verleihen, womit sie dann auch in Hinsicht der ständischen Vertretung zu den Städten übergehen.

§. 4. In Orten, worin hiernach die Städte-Ordnung einzuführen ist, soll zuvörderst ausgemittelt werden, welche Bürger nach Vorschrift derselben im §. 74. stimmfähig sind. Diese Ausmittelung liegt den jetzigen Magistraten unter Vernehmung mit den dermaligen Gemeinde-Vertretern ob.

§. 5. Der Magistrat fertigt demnächst darüber Listen an, welche im Rathhause zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden, auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeine-Verwaltungs-Behörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeine-Vertreter zu vernehmen, und, wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern 14 Tagen an die Regierung zu berichten, welche für die erste Wahl ohne Rekurs zu entscheiden hat.

§. 6. Gleichzeitig hat der Magistrat nach vorgängiger Vernehmung mit der Gemeine-Repräsentation Vorschläge zu eröffnen:

a, ob und in welche Bezirke die Stadt Behufs der Wahlen einzutheilen ist? (§. 11. der Städte-Ordnung) und

b, wie viel Stadtverordnete, je nachdem die Stadt nach der letzten Bevölkerungs-Liste zu den großen, mittleren oder kleinen gehört, gemäß §. 70. der Städte-Ordnung und Meiner wegen der kleinen Städte erlassenen Ordre vom 10. Juni 1809 zu wählen sind?

Der Ober-Präsident setzt hierüber auf das Gutachten der Regierung das Nöthige fest.

§. 7. Nach dieser Festsetzung wird zur Wahl der Stadtverordneten unter Leitung eines der Ortsverhältnisse kundigen Kommissarii geschritten, welchen der Ober-Präsident zu bestellen hat.

§. 8. Sobald die Stadtverordneten-Versammlung gewählt und dem Gesetze gemäß konstituirt ist, wird sie zum Gutachten aufgefordert, wie viel Ma-

gistratspersonen, besoldete, oder unbesoldete, anzustellen und welche Besoldungen den erstern auszusetzen sind.

§. 9. Die Festsetzung hierüber steht ebenfalls dem Ober-Präsidenten zu.

§. 10. Hierauf schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistratspersonen. Bis zur Bestätigung dieser Wahlen durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in ihrer Wirksamkeit.

§. 11. Auch die Verhandlungen der Stadtverordneten, welche nach §. 8. und 10. erforderlich sind, werden von dem Kommissario (§. 7.) geleitet, welcher verpflichtet ist, der Versammlung hierbei nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und Geschäfte mit Rath an die Hand zu gehen, namentlich auch die Stadtverordneten darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die definitiv angestellten Magistratspersonen nicht wieder gewählt werden, ihnen die §. 161. der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Pensionen ausgesetzt werden müssen, deren Betrag unter seiner Mitwirkung vorläufig zu ermitteln ist.

§. 12. Werden die ersten Wahlen der Magistratspersonen für ungeeignet erklärt, so müssen in der (§. 11.) vorgeschriebenen Art neue Wahlen veranstaltet werden.

§. 13. Der Ober-Präsident hat die unzweifelhaften Pensionen auf die Stadtkasse anweisen zu lassen. Wenn eine nicht wieder gewählte Magistratsperson einen höhern Pensionsbetrag fordern zu können glaubt, so bleibt derselben, dafern nicht ein Vergleich getroffen werden kann, die Ausführung der größern Ansprüche vorbehalten, ohne daß deshalb die Auszahlung des unzweifelhaften Minderbetrags aufzuhalten ist.

§. 14. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Ober-Präsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zu Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

§. 15. Die Gemeine-Rechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der Städte-Ordnung unter Leitung der Regierung nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die Städte-Ordnung eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

§. 16. Alle diejenigen Einwohner, welche nach der Städte-Ordnung das Bürgerrecht zu gewinnen haben und solches bei Einführung des Gesetzes noch nicht besitzen, erhalten solches unentgeldlich. Alle Einwohner aber bleiben im Genuß der nach der Ortsverfassung ihnen zeither zugestandenen Rechte, mit Ausschluß der Stimm- und Wahlfähigkeit, welche vom Bürgerrechte und von den §. 74. und 84. der Städte-Ordnung aufgestellten Erfordernissen abhängt.

§. 17. Da es für jede Stadt einer Feststellung derjenigen Einrichtung bedarf, worüber die Städte-Ordnung der Gemeine die Wahl aus alternativen Bestimmungen vorbehalten hat, so setze Ich fest, daß jede Stadt verpflichtet sein soll, das im §. 51. der Städte-Ordnung bezeichnete Statut in der vorgeschriebenen Frist abzufassen, wenn sich dasselbe auch nur auf die vorbehaltene Wahl solcher Bestimmungen beschränkt.

§ 18. Zugleich will Ich, in Erweiterung der im §. 49. der Städte-Ordnung den Stadtgemeinen ertheilten Befugniß, dieselben berechtigen, durch das Statut in den Formen der Kommunal-Verwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der Städte-Ordnung, welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse ihres Gemeinewesens nothwendig, oder nützlich erachten, in soweit zu treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Kommunal-Verwaltung, als das Haupt-Prinzip der Städte-Ordnung, nicht gefährdet wird.

Dergleichen Statute worin die Bestimmungen der Städte-Ordnung modifizirt werden, sind jedoch zu Meiner unmittelbaren Bestätigung vorzulegen.

Das Staats-Ministerium hat gegenwärtige Bestimmungen nebst Meinen Befehlen vom 13. und 26. April v. J. durch die Gesetz-Sammlung und die betreffenden Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium."

Marienwerder, den 8. Mai 1832.

Bekanntmachungen.

Es ist nunmehr auf den Grund der neuen Pharmakopoe auch eine neue Series medicaminum und zwar gleichzeitig für Apotheker großer und kleiner Städte, im Druck erschienen. Exemplare davon sind im Buchhandel, desgleichen auch in unserer Polizei-Registratur das Exemplar für den Preis von 6 sgr. zu haben.

Sämmtliche Herren Apotheker unseres Departements werden daher aufgefordert, sich schleunigst mit dieser Series zu versehen, um nach Vorschrift derselben die Arzeneien in den Apotheken vorräthig zu halten.

Diese Series wird auch für die Folge bei den Apotheken-Revisionen zum Grunde gelegt werden.

Unser Registratur-Beamter Taroni ist mit dem Debit derselben beauftragt worden, an welchen man sich dieserhalb unter Beifügung des Geldbetrages in frankirten Briefen wenden kann.

Marienwerder, den 2. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der hier verstorbene Amtsrath Stürmer hat durch eine letztwillige Verfügung dem hiesigen Gymnasium, in welchem er seine frühere Bildung genossen, das von ihm angelegte Dorf Stürmersberg nebst Ziegelei vermacht und zugleich über die Verwendung der Einkünfte desselben, zum Besten des Gymnasiums, der dabei angestellten Lehrer und deren Wittwen bestimmt.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir gern Veranlassung, den menschenfreundlichen und wohlthätigen Sinn welcher den Verstorbenen stets beseelte und durch dieses Vermächtniß sich von neuem dargethan hat, dankbar anzuerkennen. Marienwerder, den 8. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns unter dem 1. Juli 1828 erlassenen Verordnungen, den Schulbesuch und die Schulvorstände betreffend, mit den nöthigen Zusätzen versehen, in der hiesigen Kanterschen Hofbuchdruckerei zu erhalten sind, und daß das Exemplar der Verordnung über den Schulbesuch 1½ Sgr., das Exemplar der Verordnung über die Schulvorstände 1 Sgr. kostet. Marienwerder, den 9. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ungeachtet der im Porto-Tax-Regulative vom 18. Dezember 1824, Abschnitt VI. §. 80—89. enthaltenen Vorschriften über die zweckmäßige Verpackung und die dauerhafte Bezeichnung der mit den Posten zu befördernden Päckereien und Gelder, welche Vorschriften durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden sind, kommen doch häufig Fälle vor, in welchen durch unzweckmäßige Verpackung und mangelhafte Bezeichnung der Post-Stücke Beschädigungen, Verwechselungen und Verluste herbeigeführt werden, die Beschwerden und Entschädigungs-Ansprüche zur Folge haben.

Folgende Bestimmungen werden daher wiederholt in Erinnerung gebracht:

1) Alle mit den Posten zu versendende Packete, ohne Ausnahme, müssen

dem Inhalte angemessen und nach Maßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt, gehörig verschnürt und versiegelt und die Emballage muß gut vernähet sein.

2) Dieselben sind mit einigen lesbaren, großen Buchstaben und allenfalls mit einer Nummer, desgleichen mit dem Bestimmungsorte, und wenn in diesem keine Post-Anstalt befindlich ist, mit dem Namen der nächsten Post-Anstalt, Geld-Packete aber außerdem mit der darin enthaltenen Summe, deutlich zu bezeichnen.

Mit Ausnahme der in Wachstuch, besonders wenn solches von schwarzer oder anderer dunkler Farbe ist, verpackten Sendungen ist in der Regel die schwarze Farbe zur Signatur anwendbar, wozu gute schwarze Dinte, oder eine Mischung von Mastix-Firniß, Terpentinöl und Kiehnruß oder aber von Kiehnruß mit Branntwein aufgelöset und mit Kiehnöl oder Lackfirniß versetzt, benutzt werden kann.

Packete, deren Emballage aus Wachstuch bestehet, müssen hingegen auf der Glanz-Seite mit rother Farbe gezeichnet werden, wozu entweder eine Mischung von Zinnober oder Mennig, Kiehnöl und Lackfirniß, oder eine solche von Terpentinöl, Mastix-Firniß und Zinnober, zweckmäßig angewendet werden kann.

3) Bestehen die Sendungen aus Wild, Fischkörben ꝛc. oder sind sie in Matten verpackt, so daß die Signatur nicht unmittelbar darauf angebracht werden kann, so muß ein hinreichend großes Stück Holz, Leder oder Leinewand an die Sendung oder an die Haupt-Emballage geheftet und zum Anbringen der deutlichen Signatur benutzt werden. Die Befestigung dieser Gegenstände erfordert aber eine besondere Aufmerksamkeit, damit das Ablösen oder Abscheuern unterweges vermieden wird.

Die Post Anstalten sind wiederholt angewiesen worden, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften bei den zur Post geliefert werdenden Gegenständen strenge zu halten und nur haltbar und vorschriftsmäßig sowohl verpackte als gezeichnete Päckereien ꝛc. zur Beförderung anzunehmen. Jeder Absender, welchem wegen Nicht-Befolgung der gedachten Vorschriften eine Sendung zurückgewiesen wird, hat die daraus etwa entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen.

Eine Vervollständigung der Emballage kann, wegen der damit verbundenen Störung im Geschäfts-Betriebe, den Post-Beamten nicht zugemuthet werden; dagegen werden dieselben in Fällen, wo dem Absender zur Ergänzung der mangelhaften Signatur die Gelegenheit fehlt, diese gegen eine Vergütung,

welche für eine Signatur mit schwarzer Farbe auf 1 Sgr. und für eine solche mit rother Farbe auf 1½ Sgr. festgestellt worden ist, bewerkstelligen lassen.

Frankfurt am Main, den 7. April 1832.

Der General-Postmeister.
Nagler.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Inkulpat Carl Grabowski, alias Joseph Kaniecki, ist auf dem Transport nach Graudenz zur Abbüßung der Festungsstrafe, am 30. v. M. aus dem Wachthause zu Culm entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle gefesselt per Transport an den Magistrat in Culm abzuliefern. Marienwerder, den 7. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburtsort — Warta bei Kalisch, früherer Aufenthalt — Wyczin im Bromberger Kreise, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Alter — 38 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Zähne — weiß und vollzählig, Bart — blond, Kinn — klein, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — länglich, Statur — schlank, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Einen dunkelgrauen Rock mit gestreiftem lichtblau-rothen Unterfutter, eine dunkelbraune Weste mit gelben Knöpfen, ein paar tuchne Kommißhosen und ein paar Drillichhosen, neue Kommißschuhe und eine kaffeebraune Mütze mit einem Pappschilde.

Der unten näher signalisirte Militair-Sträfling George Pagodczinski, welcher wegen Desertion und Diebstahl zur vierjährigen und achtmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt worden, ist am 4. d. M. aus Colberg entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport gefesselt an die Königl. Festungs-Kommandantur in Colberg zu senden.

Signalement des George Pagodczinski:

Geburtsort — Stobnica im Samter Kreise, Religion — katholisch,

Alter — 23 Jahr 2 Monat, Größe — 6 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — niedrig und bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund.

Bekleidung: ein paar graue Tuchhosen, eine blau tuchene Unterjacke, eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen, eine schwarze Halsbinde, eine graue Tuchmütze mit rothem Bräm, ein paar Stiefeln und ein Hemde.

Marienwerder, den 14. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nachfolgend näher bezeichnete Johann Lukowski, welcher des Verbrechens mehrerer Diebstähle dringend verdächtigt, ist am 2/3ten April d. J. in der Nacht, aus dem Amts-Gefängniß zu Strasburg entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 5. Mai 1832.

Königl. Westpr. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz schon stark mit grau untermischt, Stirn — hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase — groß stark gebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen Kinn- und Schnurbart, wohl aber einen starken schon grauen Backenbart, Zähne — vollständig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt, Besondere Kennzeichen — der vordere Theil des Kopfes ist haarlos.

Persönliche Verhältnisse: Alter — hoch in den vierzigern, Religion — katholisch, Sprache — polnisch und deutsch, gleich gut, Geburtsort — Tiegenhagen im Werder, früherer Aufenthaltsort — Zniloblott bei Strasburg.

Bekleidung: Ein dunkelgrauer Mantel mit einem großen Kragen, eine dunkelblau tuchne Jacke mit gelben blanken Knöpfen, eine dunkelblaue Weste mit weißen Knöpfen, ein paar blau tuchne lange Hosen über die Stiefeln, ein paar hohe Schnürstiefeln, eine blau tuchne Mütze mit grauem Barancken, und darunter eine gestrickte schwarze Kappe, ein schwarz seidenes Halstuch und ein leinenes Hemde.

Aus

Aus der hiesigen Militair-Hauptwache ist der unten näher bezeichnete ehemalige polnische Soldat Franz Dembicki, welcher auf Verfügung der Königl. Regierung zu Marienwerder über die Landesgrenze transportirt werden sollte, in der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht; auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns nach Graudenz abliefern zu lassen. Graudenz, den 4. Mai 1832.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Lublin in Polen, Religion — katholisch, Alter — 26 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — breit, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — mittel, Zähne — gut, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — untersetzt, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — er hat 3 Blessuren.

Bekleidung: Ein grau tuchner Rock mit schwarzem Sammtkragen, eine bunt kattune Weste, weiß leinene Hosen, ein paar Stiefeln, eine schwarz tuchne Mütze mit lackirtem Schirm und ein weiß leinenes Hemde.

Nachbenannter Einwohner Johann auch Dominicus Brzezinski aus Ludwigswalde auch Schmidtke genannt, zuletzt in Adl. Wapcz hiesigen Kreises des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 8ten d. M. von Culm aus der Wache entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Culm, oder an das Inquisitoriat zu Graudenz gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Culm, den 8. Mai 1832.

Der Landrath Rosenhagen.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — mittel, Mund — breit, Bart — blond, Kinn — länglich, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — etwas blaß, Statur — schlank.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 25 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Tagelöhner, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Ein blau tuchnes Wams, weiß leinene Hosen mit blauem Besatz an den Seiten, und blau leinene Hosen, eine blau tuchne Mütze mit schwarzem Baranken besetzt und alte Stiefeln.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Absterben des bisherigen Zoll-Einnehmers v. Zaluskowski erledigte Unter-Zoll-Einnehmer-Stelle in Leibitsch ist dem bisherigen Grenz-Aufseher Albrecht in Schillno konferirt, und der Grenz-Aufseher Weichbrodt zu Jastrzembie in gleicher Eigenschaft nach Schillno versetzt, dagegen die Grenz-Aufseher-Stelle in Jastrzembie dem invaliden Unteroffizier Carl Clemens von der 4ten Infanterie-Regiments-Garnisons-Kompagnie interimistisch übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 20. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 18. Mai 1832.

Festung Graudenz. Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Kiehnen-Brennholz für das hiesige Kasernement pro 1833, circa aus 1500 bis 2000 Klaftern bestehend, ist ein Termin auf den 6ten Juni d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß jeder Lizitant vorher seine Kautionsfähigkeit gehörig nachzuweisen hat, Nachgebote nicht zulässig sind und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Corps abhängig bleibt, alle übrige Bedingungen aber in termino licitationis näher angegeben werden sollen, auch schon vor dem Termin in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Den 24. April 1832. Königliche Garnison-Verwaltung.

Thorn. Die Salzanfuhr von Graudenz nach Briesen soll höherer Bestimmung gemäß vom 1sten Juli d. J. ab, auf drei Jahre an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hierzu ist ein Termin in der Salz-Faktorei zu Briesen am 7ten Juni d. J Vormittags 11 Uhr anberaumt worden. Die Kontrakts-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Amt zu erfahren.

Den 2. Mai 1832. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Thorn. Da zum Verkauf des Hagemeyerschen zu Konczewitz Domainen-Amts Culmsee belegenen, auf 3381 Rthlr. 15 sgr. 6 pf. abgeschätzten Mühlen-Grundstücks die Bietungs-Termine, auf den 22sten März, auf den 22sten Mai und auf den 21sten Juli k. J. vor dem Deputirten Herrn Justiz-Assessor Vogt angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesen besonders aber in dem letztern Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihre Gebot zu verlautbaren.

Den 6. Dezember 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Thorn. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des Erbpachts-Guts Lulkau auf drei oder resp. sechs Jahre steht ein Termin auf den 2ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Fischer in dem Sessions-Zimmer unsers Kollegii an, zu welchem Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Den 8. Mai 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Landsberg a./W. Da eine Verlegung des diesjährigen hiesigen Wollmarktes des einfallenden Pfingstfestes ungeachtet nicht möglich ist, weil dieselbe eine Verlegung der feststehenden übrigen Wollmärkte im Staate nothwendig gemacht haben würde, so beginnt der hiesige Wollmarkt zwar wie gewöhnlich mit dem 9ten Juni d. J.; es werden aber auch bei etwanigem frühern Eintreffen der Herren Wollverkäufer und Käufer, die nöthigen Vorbereitungen getroffen sein, und dieselben Einrichtungen bestehen, wie sie in unsern frühern Bekanntmachungen, auf welche wir hiermit Bezug nehmen, angegeben und ihnen bekannt sind. Dabei versichern wir wiederholt unsere Bereitwilligkeit, billigen Wünschen der Herren Verkäufer und Käufer, die auf die Beförderung des Verkehrs auf unserm Wollmarkte und zu den Wiederbesuch desselben abzielen, nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Den 4. Mai 1832.

Der Magistrat und die Deputation für die Wollmarkts-Angelegenheiten.

Kulm. Der Gutsbesitzer Hooff beabsichtigt auf der Feldmark seines adlichen Guts Blendowo eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Den 4. Mai 1832. Königl. Preuß. Landrath.

Der jährliche Brennholz-Bedarf für die hiesige Königliche Kadetten-Anstalt, bestehend in $62\frac{1}{2}$ Achtel hartes und $105\frac{1}{2}$ Achtel fichtenes Holz, soll auf dem Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden; wegen dieser Lieferung ist daher ein Termin auf den 6ten Juni c. im Kassen-Lokal der Anstalt angesetzt worden, wozu lieferungsfähige hierdurch mit dem Bemerken

eingeladen werden, daß die Bedingungen auch schon von jetzt an täglich daselbst zu erfahren sind. Kulm, den 2. Mai 1832.

Die Direktion der Königl. Kadetten-Anstalt.

Schwetz. In Termino den 6ten Juni c. Vormittags 9 Uhr sollen vor dem Herrn Justiz-Aktuar Pieper hieselbst mehrere Meubles, als: Tische, Stühle, Spiegel, Kupferstiche, Betten, ein Sopha, eine Kommode, ein Sekretair, eine Wanduhr ꝛc. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 12. April 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schneidemühl. Da sich in dem am 29. März dieses Jahres angestandenen Termine zum freiwilligen Verkaufe der im Bromberger Kreise und Regierungs-Departement, eine Meile von Mroczen, zwei Meilen von Nakel und Polnisch-Krone oder Koronowo belegenen, der unterzeichneten Landschafts-Direction für 40,700 Rthlr. adjudicirten freien Allodial-Rittergüter Groß Slupowo und Krumpiewo kein Käufer gemeldet hat, so haben wir zu einem gleichen Zwecke einen neuen Termin auf den 4ten Juni d. J. um 11 Uhr des Morgens hier in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt und laden die Kauflieblaber dazu mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende gleich im Termine eine Kaution von 2000 Rthlr. entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen mit den dazu gehörigen Koupons zu deponiren hat und daß die Kaufbedingungen so wie die Realitäten des Guts täglich in unserer Registratur zu erfahren sind. Den 28. April 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Neuenburg. Die Wittwe Julianne Gorbahn geborne Koruß und der Tischlermeister George Gottlieb Gorbahn hieselbst haben gemäß heute errichteten Ehevertrages die Gütergemeinschaft sowohl hinsichtlich des in die Ehe gebrachten Vermögens als des Erwerbes ausgeschlossen. Den 14. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neumark. Rückständiger Abgaben wegen wird das Mühlen-Grundstück zu Brattian aus 1 Hufe 26 Morgen 264½ □Ruthen kulmisch bestehend mit allen dazu gehörigen Wiesen, Gärten und Gebäuden von Johanni 1832 ab

auf ein bis drei Jahre verpachtet werden. Dazu habe ich einen Termin auf den 4ten Juni a. c. Vormittags um 10 Uhr im Schulzen-Amte zu Brattian anberaumt, den ich wahrzunehmen Pachtlustige hiermit auffordere.

Den 2. Mai 1832. Königl. Preuß. Intendantur-Amt.

Zur Verpachtung des zur Herrschaft Marzdorf gehörigen, im Dt. Kronschen Kreise 2 Meilen von Dt. Krone belegenen Vorwerks, Dreetz, von Johanni c. bis dahin 1835 habe ich einen Lizitations-Termin auf den 2ten Juni c. Nachmittags 2 Uhr zu Marzdorf angesetzt, zu welchem Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, und daß gleichzeitig eine Kaution von 100 Rthlr. in Pfandbriefen deponirt werden muß.

Fuhlbeck bei Dt. Krone, den 1. Mai 1832.

v. Busch, Landschafts-Rath.

Das im Dt. Kronschen Kreise 2 Meilen von Dt. Krone und 1 Meile von Mk. Friedland belegene Gut Marzdorf soll auf drei Jahre von Johanni c. bis dahin 1835 verpachtet werden. Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 8ten Juni c. Nachmittags 2 Uhr im Landschaftshause zu Schneidemühl angesetzt, zu welchem Pächter mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine vorgelegt werden sollen, und daß in demselben zugleich eine Pacht-Kaution von 2500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen deponirt werden muß.

Fuhlbeck bei Dt. Krone, den 1. Mai 1832.

v. Busch, Landschafts-Rath.

Zur nachmaligen Lizitation auf die Pacht von Sampohl pro Johannis 18$\frac{33}{35}$ zu der Herrschaft Gemel gehörig und im Schlochauschen Kreise belegen, wird ein Termin auf den 5ten Juni d. J. in Konitz angesetzt, zu welchem die etwanigen Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sogleich im Termin eine Kaution von 600 Rthlr. niedergelegt werden muß, und daß die Bedingungen zu jeder Zeit bei mir einzusehen sind.

Neuhoff bei Konitz, den 11. Mai 1832.

v. Zyńda, Landschafts-Deputirter.

Zur Verpachtung des im Michelauer Landschafts-Kreise belegenen adel. Guts Chelstl auf 3 nach einander folgende Jahre, habe ich gemäß höheren Auftrages

einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags 11 Uhr in dem Gasthause „zur Sonne" in Strasburg anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher mit einer angemessenen Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde versehen ist, zum Gebote zugelassen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 3. Mai 1832.

v. Czapski,
Landschafts-Rath des Michelauer Kreises.

Zur Verpachtung des im Michelauer Landschafts-Kreise belegenen adel. Guts Buczeck auf 3 nach einander folgende Jahre habe ich gemäß höhern Auftrages einen öffentlichen Lizitations-Termin auf den 4ten Juni c. Vormittags 11 Uhr in dem Gasthause „zur Sonne" in Strasburg anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß nur derjenige, welcher mit einer angemessenen Kaution in Staatspapieren oder baarem Gelde versehen ist, zum Gebote gelassen werden wird.

Sumowo bei Strasburg, den 3. Mai 1832.

v. Czapski,
Landschafts-Rath des Michelauer Kreises.

Das im Thornschen Kreise belegene adeliche Gut Grzymno soll zufolge Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direction zu Marienwerder von Johanni d. J. auf drei hinter einander folgende Jahre verpachtet werden. Ich habe diesemnach hiezu einen Termin auf den 26sten Mai d. J. um 10 Uhr Vormittage im Rathhause zu Thorn anberaumt, wozu ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß jeder Lizitant im Termine eine dem einjährigen Pacht-Quanto gleichkommende Kaution in baarem Gelde, Pfandbriefen, oder Staatsschuldscheine mit Koupons deponiren muß.

Die Pachtbedingungen können vor dem Termin jederzeit bei mir eingesehen werden. Stomowo bei Thorn, den 26. April 1832.

Schmidt.

Konitz. Die zum Nachlasse des Bäckermeisters Miltenberger gehörigen in der Stadt Schöneck belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, mehreren Stallungen und einem Speicher, verschiedenen, mehrere Hufen betragenden Ländereien, nebst Scheuern, Gärten und Wiesen, so wie 3 wüsten Bauplätzen, von einem ungefähren Werth von 1500 Rthlr., sollen zusammen oder einzeln, nach dem es am vortheilhaftesten ist, dem Wunsche der majoren-

nen Erben gemäß in termino den 3ten Julii c. Vormittags um 9 Uhr in Schöneck, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung oder gehörig bestellte Sicherheit verkauft werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen und ihnen zur Nachricht ertheilt, daß sie die Taxe und die näheren Kaufbedingungen bei dem Justiz-Kommissarius Herrn Krumteich zu Konitz, dem General-Bevollmächtigten der Miltenbergerschen Erben oder in termino den 3. Juli c. in Schöneck erfahren können.

Den 27. März 1832. Die Miltenbergerschen Erben.

Das im Kulmer Kreise belegene adliche Gut Oborry nebst dem Abbau Zgnilka, soll auf Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Landschafts-Direktion zu Marienwerder mit sämmtlichem Inventario von Johanni d. J. ab, verpachtet werden. Zahlungsfähige sichere Pachtliebhaber lade ich zu dem, auf den 2ten Juni c. in Kulm (im Gasthofe zu den 3 Kronen) angesetzten Verpachtungs-Termin ein. Przydworß, den 27. April 1832.

Segler.

Veränderungshalber bin ich gewilligt, einen ganz neuen nur dreimal gebrauchten polirten Schneiderschen Badeschrank von Fichtenholz mit drei Sprudel-Röhren weit unter dem Kostenpreis zu verkaufen. Es steht solcher jederzeit zur Besichtigung bereit und gebe ich auf frankirte Anfragen nähere Nachricht.

Thorn, den 6. Mai 1832. Wilhelm Tietzen.

Der Unterzeichnete nimmt die Aufträge auf Versicherungen gegen Hagelschäden bei der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland an.

Elbing, den 28. April 1832.

Joh. F. Silber, Agent.

Frischer guter weißer Klee-Saamen ist im Amte Althausen bei Kulm zu verkaufen.

Amts-Blatt.

No. 21. Marienwerder, den 25. Mai 1832.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Die Sicherheits-Maaßregeln bei der Verpackung und Versendung des Arseniks betreff.

Wir sehen uns veranlaßt, nachstehenden Erlaß des Königl. Ministerii des Handels und der Gewerbe, des Innern und der Polizei, desgleichen der Finanzen vom 22. Juli 1823

— die bei Verpackung und Versendung des Arseniks zu nehmenden Maaßregeln betreffend, —

mit Bezugnahme auf die frühern in den No. 16. und 34. 1817 unserer Amtsblätter enthaltenen Vorschriften wiederholentlich bekannt zu machen, gleichzeitig aber auch die betreffenden Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, bei welchen etwa Arsenik mit Begleitschein eingehet, auf eine genaue Beachtung dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen.

„Auf eingegangene Anzeige, daß das bisherige Verfahren bei Verpackung und Versendung des Arseniks in Fässern nicht die erforderliche Sicherheit gegen Gefahr und Schaden gewähre, werden in Bezug auf die Cirkular-Verfügung des mit unterzeichneten Ministerii des Innern und der Polizei vom 1. März 1817 und im Verfolg derselben, über diesen Gegenstand annoch folgende Sicherheits-Maaßregeln hiermit bestimmt:

1) Es sind zur Verpackung des Arseniks nur einfache jedoch im Holze gehörig starke und besonders in den Fugen gut gearbeitete, aus gesundem, vollkommen ausgetrocknetem und von Astgallen reinem Holze gefertigte Fässer zu wählen. Die Stäbe zu denselben von einem Centner Gehalt müssen wenigstens ¼ Zoll, die zu zwei Centnern mindestens ½ Zoll stark sein. Die Fässer von 1 Centner müssen mit 8, die von 2 Centnern mit 12 hölzernen, und außerdem jedes mit 4 eisernen Reifen versehen sein. Von den hölzernen Reifen sind sowohl die obersten als die untersten anzuzwecken, auch diese Fässer sorgsam zuzuschlagen, scharf zusammen zu binden und in den Böden noch besondere Einlegereifen einzuzwecken, überhaupt aber solche Fässer dergestalt zu fertigen, daß sie bei den mit ihnen deshalb jedesmal anzustellenden Proben sich vollkommen luft- und wasserdicht zeigen.

2) Dergleichen Fässern ist nur wenig Bauch zu geben, damit das Holz dazu nicht über die Jahre geschnitten werden darf und sind dieselben vor dem Abbinden auszubrennen, damit beim Zuschlagen die Dauben nicht zu weit aufsperren.

3) Die zwischen den Reifen frei bleibenden Räume der Fässer sind eben so, wie deren Böden erst mit Papierstreifen, dann aber mit dichter Leinwand, mittelst eines aus Schwarzmehl und Tischlerleim bestehenden guten und frischen Kleisters dergestalt zu überkleben, daß an den Fässern nachmals durchaus keine Fuge bemerkt werden kann.

4) Erst nachdem das Ueberkleben Statt gefunden, werden die ad 1, gedachten Einlegereifen auf die Böden genagelt, die Leinwandstreifen aber sodann dicht an den Reifen mit Stricken überschnürt, so daß dadurch das Eindringen von Regen oder anderer Feuchtigkeit verhindert werde. Hierauf ist mit Oelfarbe an den Fässern schriftlich zu bezeichnen, daß sich Arsenik darin befindet, wie dies auch in den Fracht-Briefen zu bemerken ist.

5) Die Fässer sind vor ihrem Abgange noch einmal abzubinden und die sich hierbei etwa als schadhaft zeigenden Reifen, sofort mit tüchtigern zu verwechseln, so wie es auch den Spediteurs oder Lagerhaltern zur Pflicht zu machen ist, daß sie für die Instandhaltung der Reifen und Ueberklebungen Sorge tragen. Nicht minder sind auch die Fuhrleute und Schiffer dahin anzuweisen, daß sie unterweges ähnliche nöthige Ausbesserungen der Fässer bewirken lassen.

6) Das Anbohren der Fässer Behufs der Visitation darf, wenn es für nöthig geachtet wird, durchaus nur auf den Böden der Fässer vorgenommen werden, und muß der demnächst in dem Bohrloch wieder befestigte Zapfen mit Papier und Leinwand überklebt und nachmals mit dem Siegel des Zoll und Steuer-Amts versehen werden, um dadurch nicht nur das Lockerwerden des Zapfens, sondern auch das Entwenden des Arseniks durch die Fuhrleute und Schiffer zu verhindern.

Da, wo die Arsenik-Transporte häufiger vorkommen, werden die Zoll-Behörden auf die Bestimmung der Dienst-Instruktion vom 28. Mai 1818 §. 34. verwiesen, um sich diejenigen Kenntnisse zu verschaffen, welche eine Visitation möglichst entbehrlich machen.

Ist solche erforderlich; so muß sie im Beisein eines Ober-Beamten geschehen, der darauf sorgfältig zu halten hat, daß das Visitir-Eisen gehö-

rig gereinigt, und daß, wenn sich etwas verstreut haben sollte, dies unschädlich gemacht wird.

Berlin, den 28. Juli 1823.

Die Ministerien

des Handels und der Gewerbe.	des Innern und der Polizei.	der Finanzen Generalverwaltung der Steuern.
In Sr. Excellenz Abwesenheit.	In Sr. Excellenz Abwesenheit.	Maassen."
Ferber.	Kamptz.	

Sodann sind von den gedachten Königl. Ministerien unterm 12. August 1824 noch folgende Abänderungen der obigen Bestimmungen (vide Amtsblatt ejusd. a. Seite 307) erlassen worden, welche ebenfalls hiermit wiederholentlich bekannt gemacht werden.

„Das Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen hat der durchgängigen Anwendbarkeit der in der Cirkular-Verfügung vom 22. Juli v. J. vorgeschriebenen, bei Versendung des Arseniks zu beobachtenden Sicherheits-Maaßregeln, Bemerkungen entgegen gesetzt, welche von der Art sind, daß sie eine Abänderung jener Vorschriften namentlich derjenigen unter 1, und 3, (verbunden mit 4,) begründen.

Es wird daher über den Gegenstand Folgendes hiermit angeordnet.

Zuvörderst sollen

a) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammen gebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit 14 hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehreren Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlage-Reifen gesichert werden.

Hiernächst ist

b) das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie denn ferner

c) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Bezeichnung der Giftfässer dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung vom 22. Juli v. J. sein Bewenden.

Berlin, den 12. August 1824.

In Abwesenheit der Herren Chefs Excellenzien.

Kamptz. Maassen. Beuth.

Ministerium des Handels.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Ministerium der Finanzen."

Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit sämmtlichen Apothekern unseres Departements eine genaue Befolgung der Vorschriften, — welche der Anhang der Apotheker-Ordnung Seite 27 bis 30 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren enthält, — bei Vermeidung gesetzlicher Strafe wiederholentlich zur Pflicht gemacht.

Marienwerder, den 10. Mai 1832.

Die Rinderpest betreff.

In dem Dorfe Lanken, Flatower Kreises, ist die Rinderpest ausgebrochen.

Es sind bereits zur Unterdrückung und zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser ansteckenden und verheerenden Krankheit alle die Maasregeln getroffen worden, welche das Viehsterben-Patent von 1803 vorschreibt. Das Dorf ist namentlich unter strenge Sperre gesetzt, auch sind nach Vorschrift §. 26. des Patents alle Viehmärkte in einem Umkreise von 3 Meilen untersagt worden.

Die benachbarten Kreis-Behörden werden aufgefordert, auf eine genaue Befolgung dieses Verbots strenge zu halten; so wie wir auch erwarten, daß ein jeder Viehbesitzer schon seines eignen Vortheils wegen darauf bedacht sein wird, die bevorstehenden Vorschriften zu befolgen und auf keine Weise zur Weiterverbreitung der Krankheit Anlaß zu geben.

Marienwerder, den 18. Mai 1832.

Warnung.

Im Nogatstrohm zwischen Weißenberg und dem Anfange des Deichs zu Montauerspitze befinden sich von dem vor mehreren Jahren durch den Eisgang zerstörten alten Strohm-Theilungswerk noch Ueberreste, bestehend aus Holz und Steinkasten, ein bis drei Fuß unter dem Wasser, und es ist diese Stelle mit einer darauf gesteckten Fuse bezeichnet.

Das Schiffahrttreibende Publikum wird auf diese gefährliche Stelle, deren gänzliche Wegschaffung noch nicht hat erfolgen können, hierdurch aufmerksam gemacht und veranlaßt, beim Befahren des Nogatstrohms oberhalb und

bei Montauerspitze stets die ohnedem sich auszeichnende gehörig breite und tiefe Strohmbahn vorlängst dem Montauerspitzen-Ufer zu halten.

Marienwerder, den 12. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Der in dem Jahrmarkts-Verzeichniß des diesjährigen Kalenders irrthümlich als Montag nach Frohnleichnam den 25. Juni anfangend bezeichnete Jahrmarkt in Thorn, fängt bereits am Montage nach Trinitatis den 18. Juni c. an und endigt den 25. Juni c. welche Berichtigung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 21. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueber die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den nachstehenden Garnison-Orten mit den angegebenen Bedarfs-Quantis pro 1sten Juli bis ultimo Dezember d. J.

		Brode à 6 Pfund. Stück	Roggen à 24 Scheffel. Winspel	Heu à 110 Pfund. Centner	Stroh à 60 Bund zu 20 Pfd. Schock
	und zwar:				
1)	zu Preuß. Holland . .	2000	10	85	10
2)	= Saalfeldt . . .	5500	200	1000	145
3)	= Dt. Eylau . . .	6000	200	1000	145
4)	= Neuenburg . . .	4000	—	—	—
5)	= Osterode . . .	4000	200	1000	145
6)	= Elbing . . .	16000	150	1100	150
7)	= Bischofswerder . .	4500	—	—	—
8)	= Freistadt . . .	4200	—	—	—
9)	= Pr. Stargardt . .	6500	150	1100	150
10)	= Riesenburg . . .	7000	220	1100	155
11)	= Rosenberg . . .	6000	150	1000	145
12)	= Rastenburg . . .	14700	5	45	5
13)	= Angerburg . . .	—	5	45	5

soll unter Zugrundlegung der Bedingungen unserer Bekanntmachung vom 29.

Digitized by Google

Oktober pr. im Amtsblatte pro 1831 No. 44. im Wege der Submission unterhandelt und kontrahirt werden.

Dazu ist ein Termin auf Dienstag den 5. Juni d. J. bei der unterzeichneten Militair-Intendantur anberaumt, bis zu welchem die versiegelten Submissionen angenommen werden, in welchen die Preis-Forderungen, die erwählten Lieferungs-Orte und Artickel unbezweifelt angegeben werden müssen, weil sie sonst unberücksichtigt bleiben. Königsberg, den 10. Mai 1832.

Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps.

Der diesjährige Wollmarkt hieselbst wird wiederum in den Tagen:

am 14ten, 15ten und 16ten Juni c.

abgehalten werden.

Derselbe fällt zwischen den Breslauer, der mit dem 6ten Juni c. aufhört, und den Berliner Wollmarkt, der am 19ten Juni seinen Anfang nimmt, und bleibt also bequeme Zeit, sowohl für Käufer, um noch von Breslau ab, den hiesigen Markt zu besuchen, als auch für Verkäufer und Käufer, um zum Markt in Berlin anwesend zu sein, in sofern sie dazu bestimmt sein möchten.

Der Markt wird, wie im vorigen Jahre, auf den beiden großen Paradeplätzen zwischen dem Anklammer und Berliner Thore, wiederum stattfinden, und werden wir es an den erforderlichen Veranstaltungen für die Bequemlichkeit des Verkehrs, namentlich auch durch Besorgung guter Unterlagen zur Placirung der Wolle darauf, nicht fehlen lassen.

Die hiesigen Geld-Institute, so wie angesehene Handlungshäuser werden mit genügenden Geldmitteln versehen sein, um die ergehenden Zahlungs-Anweisungen zu realisiren.

Die bekannte Lage des Orts bietet auch für das Wollgeschäft die Vortheile dar, daß die Wolle unmittelbar von hier ab, sowohl in Schiffen die Oder hinunter über See, als auch stromaufwärts in verdeckten großen Oderkähnen transportirt werden kann, und ergeht daher hiemit wiederum unsere Einladung zum frequenten Besuche des Markts, sowohl an Verkäufer als Käufer. Stettin, den 20. April 1832.

Die Wollmarkts-Kommission.

Ruth. Gribel. Müller. D. W. Schultze. Ebert.

Sicherheits-Polizei.

Die unten näher signalisirten beiden Musketiere des 4ten Infanterie-Regiments, Namens Anton Lenga und Jakob Trzeczack sind am 7. d. M. aus der Garnison Thorn entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gensd'armen werden angewiesen, auf die Deserteure ein wachsames Auge zu haben und dieselben im Betretungsfalle sogleich zu arretiren und unter sicherer Bedeckung per Transport nach Thorn zu senden und an das Königl. Kommando des 4ten Infanterie-Regiments abliefern zu lassen.

Signalement des Anton Lenga:

Früherer Aufenthaltsort — Klein Glemboczek in Westpreußen, früherer Stand — Bauerssohn, Religion — katholisch, Alter — 21 Jahre 10 Monate, Größe — 3 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — erhaben, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit Mund — gewöhnlich, Zähne — fehlerhaft, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — pockennarbig, ausserdem fehlen ihm 2 Schneide-Zähne in der untern Kinnlade.

Bekleidung: Eine alte Dienstjacke, alte grau tuchne Hosen und blau tuchne Unterhosen mit einer gelben Nath, eine Feldmütze, ein paar Schuhe und ein leinenes Hemde.

Signalement des Jakob Trzeczack:

Früherer Aufenthaltsort — Traczyk in Westpreußen, früherer Stand — Bauerssohn, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahre 11 Monate, Größe — 5 Zoll 1 Strich, Haare — blond, Stirn — hoch, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schlank. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine alte Dienstjacke, alte grau tuchne Hosen und alte grün tuchne Unterhosen, eine Feldmütze, ein paar Schuhe und ein leinenes Hemde.

Marienwerder, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der in No. 19. des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Züchtling Joseph Kramp ist ergriffen und in die Festung Graudenz wieder eingeliefert worden. Marienwerder, den 18. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der hiesige Justiz-Kommissarius Arthur Linius Eduard John ist zugleich zum Notarius in dem Departement des Ober-Landes-Gerichtes zu Marienwerder durch die Ministerial-Verfügung vom 20. Februar 1832 ernannt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense April 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	2 25 —	2 22 6	2 — —	1 25 —	1 10 —	1 7 6	1 7 6
Christburg	2 2 —	1 26 —	1 13 —	1 10 —	1 5 —	1 3 —	— 27 —
Culm	2 20 3	2 10 —	1 18 9	1 15 —	1 10 —	1 6 —	— 29 6
Dt. Eilau	2 15 —	— — —	1 20 —	— — —	1 10 —	— — —	— 26 —
Flatow	2 20 —	— — —	1 25 —	— — —	1 15 —	— — —	1 10 —
Graudenz	2 11 8	2 6 8	1 15 —	1 14 —	1 8 5	— — —	— 28 5
Marienwerder	2 22 1	2 15 11	1 18 —	1 16 3	1 9 —	1 7 1	1 — 3
Mewe	2 10 —	2 6 6	1 14 3	1 12 —	1 6 8	1 5 —	— 23 6
Riesenburg	2 10 —	2 — —	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 2 —	— 28 —
Schlochau	3 10 —	— — —	1 26 3	1 22 6	1 12 6	1 10 —	1 6 —
Schwetz	2 10 —	1 25 —	1 20 —	1 17 6	1 5 —	1 2 6	1 4 —
Strasburg	2 20 —	2 15 —	1 20 —	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 5 —
Thorn	2 5 —	1 27 10	1 20 —	1 17 6	1 15 —	1 10 —	1 — —
Summa	33 1 —	22 5 5	21 15 3	16 26 9	17 1 7	11 28 1	13 15 2
Durchschnittspreis	2 16 3	2 6 6	1 19 7	1 16 1	1 9 4	1 5 9	1 1 2

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter	
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide / v. Sommer-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	Rt. sg. pf. / Rt. sg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	— — —	— — —	— 15 —	— 18 —	6 — — / 5 15 —
Christburg	1 20 —	1 15 —	2 — —	1 20 —	— 18 —	— 24 —	2 10 — / 1 25 —
Culm	1 17 6	1 13 —	2 — —	1 20 —	— 10 —	— 13 —	3 20 — / 3 20 —
Dt. Eilau	1 10 —	— — —	1 25 —	— — —	— 18 —	— 18 —	2 15 — / — — —
Flatow	2 — —	— — —	— — —	— — —	— 15 —	1 — —	5 15 — / — — —
Graudenz	1 10 —	— — —	1 10 —	— — —	— 12 11	— 12 —	2 20 — / — — —
Marienwerder	1 21 4	1 19 1	2 5 4	2 1 7	— 14 8	— 17 9	4 4 5 / 3 4 5
Mewe	1 10 —	1 8 4	1 10 —	1 8 4	— 12 —	— 16 —	— — — / 2 20 —
Riesenburg	1 15 —	1 10 —	1 15 —	1 10 —	— 16 —	— 18 —	2 20 — / — — —
Schlochau	1 25 —	1 16 3	— — —	— — —	— 15 6	— 23 6	4 22 — / 3 7 6
Schwetz	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — — / 2 10 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 20 —	1 15 —	— 20 —	1 10 —	4 15 — / — — —
Thorn	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 13 6	— 15 —	4 15 — / — — —
Summa	21 3 10	14 21 8	13 25 4	9 14 11	6 10 7	8 17 3	47 6 5 / 22 11 11
Durchschnittspreis	1 18 9	1 14 2	1 21 11	1 17 6	— 14 8	— 19 9	3 19 — / 3 5 11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 21.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 21. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 25. Mai 1832.

Zum öffentlichen Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz, sind in den verschiedenen Beläufen des Königl. Forst-Reviers Lebehncke für die Monate Mai, Juni, Juli und August d. J. nachstehende Holz-Verkaufstermine angesetzt worden.

1) Für den Belauf Lebehncke:
den 8ten und 22sten Mai,
den 5ten und 18ten Juni,
den 6ten und 24sten Juli,
den 7ten und 24sten August.

2) Für den Belauf Theerofen:
den 7ten und 21sten Mai,
den 4ten und 18ten Juni,
den 9ten und 23sten Juli,
den 6ten und 27sten August.

3) Für den Belauf Marienbrück:
den 10ten und 24sten Mai,
den 7ten und 28sten Juni,
den 12ten und 26sten Juli,
den 9ten und 23sten August.

4) Für die Beläufe Hunde- und Pechfiehr und Dr. Kroner-Fiehr:
den 9ten und 23sten Mai,
den 6ten und 20sten Juni,
den 11ten und 25sten Juli,
den 8ten und 22sten August.

Lebehncke, den 14. Mai 1832. Die Königliche Oberförsterei.

Kulm. Der Gutsbesitzer Hooff beabsichtigt auf der Feldmark seines adlichen Guts Blendowo eine Bockwindmühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 §. 6. und 7. wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder welcher durch diese Mühlenanlage in seinen Rechten gefährdet zu werden glaubt, aufgefordert, binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, den etwanigen gesetzlichen Widerspruch bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Den 4. Mai 1832. Königl. Preuß. Landrath.

Kulm. Das dem Jakob Maczkiewicz zugehörige zu Grzybno sub No. 1. belegene Bauergrundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Schaafstalle, zwei Scheunen, einem Viehstall und 2 Hufen Ackerland besteht und gerichtlich auf 555 Rthlr. 5 sgr. taxirt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf den 2. Juni, den 11. Juli und auf den 3. September c. angesetzt worden. Kaufliebhaber werden zu diesen Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Suffczynski hieselbst eingeladen um ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 21. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zu Neudorff sub No. 7. belegene dem Einsaassen Peter Rahn zugehörige Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune und Wiese besteht, und gerichtlich auf 821 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 28. Juni, den 28. Juli und auf den 28. August c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur, einzusehen. Den 26. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. Mts. ist der Wittwe Zemmke in Garnseedorf, ein hellfuchsiger Wallach ungefähr 8 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, mit einer schmalen Blöße gestohlen worden.

Die Hinterfüße dieses Pferdes sind bis an das erste Gelenk weiß; der Hufbeschlag ist abgefallen und es sind Spuren davon hinterblieben; der Rücken ist vom Sattel abgedrückt und hat einige weiße Flecken.

Ein jeder wird vor den Ankauf dieses Pferdes gewarnt und ersucht: falls sich dasselbe irgend wo einfinden sollte, solches gegen Erstattung der Futterungskosten hier abzuliefern. Gorken, den 14. Mai 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Marienwerder.

Strasburg. Zur öffentlichen Verpachtung der zu Klein Plowenz belegenen Erbpachts-Mühle nebst dem dazu gehörigen Lande, auf ein bis drei Jahre, ist ein neuer Termin auf den 19ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Willich in loco Klein Plowenz angesetzt, und werden dazu Pachtlustige mit dem Beifügen eingeladen, daß in diesem Termin zugleich der Zuschlag und die Uebergabe an den Meistbietenden der gleichzeitig eine Kaution von 400 Rthlr. bestellen kann, geschehen soll.

Noch wird bemerkt daß in termino den 6. Oktober pr. 151 Rthlr. jährliche Pacht geboten sind. Den 1. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schneidemühl. Das zu den Lobsensschen Gütern gehörige Haupt-Vorwerk Rattwy soll auf drei Jahre von Johanni dieses Jahres bis dahin 1835 im Wege der Lizitation meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 13ten Juni c. des Morgens um 10 Uhr zu Lobsens in der Behausung des Kaufmanns Sutherland angesetzt und laden die Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß das qu. Vorwerk mit einigem Inventarium versehen und der Meistbietende verpflichtet ist, gleich im Termine eine Kaution von 1000 Rthlr. entweder baar oder in Staats-Schuldscheinen oder Pfandbriefen mit sämmtlichen noch nicht fälligen Koupons zu deponiren.

Die Pacht-Bedingungen werden im Termine eröffnet werden.

Den 19. Mai 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Schwetz. Zum Verkaufe mehrerer Meubles, Betten, Haus- und Ackergeräthe, Pferde und Vieh, haben wir einen Termin auf den 16ten Juni c. Vormittags um 9 Uhr hieselbst vor dem Kommissario Herrn Justiz-Aktuar Pieper anberaumt; zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß der Meistbietende den Zuschlag gegen baare Bezahlung sofort zu gewärtigen hat. Den 4. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Die Stelle eines Kassendieners beim unterzeichneten Magistrat, womit ein monatliches Gehalt von 3 Rthlr. und 8 Rthlr. jährliche Wohnungsmiethe verbunden ist, wird mit dem 1. Juni c. vakant.

Versorgungsberechtigte Invaliden, welche sich zur Annahme dieser Stelle bereit finden, haben sich demnach bei Ueberreichung ihrer militairischer Zeugnisse und Führungs-Atteste, bei uns schleunigst zu melden.

Den 18. Mai 1832. Der Magistrat.

Neuenburg. Das den Heinrich und Katharina Baumschen Eheleuten gehörige, in Unterberg belegene Käthner-Grundstück aus einem Wohnhause und Stalle nebst 1 Morgen 75 Ruthen kulmisch an Gartenland bestehend, welches gerichtlich auf 123 Rthlr. 1 sgr. 8 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 18ten Juni c. hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Den 23. März 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Krojanke. In Termino den 3ten Juli c. sollen in nothwendiger Subhastation nachstehende den Tuchmacher Michael Bethkeschen Erben zugehörige hieselbst belegene Grundstücke verkauft werden:

1) Ein Wohnhaus und
2) Zwei Küchengärte

welche Grundstücke auf 64 Rthlr. taxirt sind. Zum Termin werden unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi an Grundstücke und Käufer vorgeladen.

Den 18. April 1832. Das Kreis-Gericht.

Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron — ¼ Meile von Neustettin — zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so will ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2ten Juli d. J. und folgende Tage hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen.

Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammeln, 13 Böcken nebst den diesjährigen Lämmern, 12 Pferden und Fohlen, 40 Haupt-Rindvieh incl. Ochsen, größtentheils Niederunger Race Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen u. s. w.; Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbel und Hausgeräth. — Die Wolle ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. bezahlt, und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und constante Race gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Urbany überzeugen können. Vor der Auktion bin ich indessen Willens nichts von meinem Inventarium zu veräußern. Die Schaafe sollen in Kavels von 20 versteigert werden.

Kloster Marienthron, den 30. März 1832.

G. A. v. d. Leyen.

121 Mutterschaafe, 2, 3 und 4jährig, so wie 69 diesjährige Lämmer, die sämmtlich auf dem Gute Pesken bei Mewe in Weide sind und dort bis Johannis in der Wolle besehen werden können, bin ich Willens zu verkaufen.

Neuhöfen bei Marienwerder. Klingsporn.

Zur 66sten Königl. Klassen-Lotterie sind ¼ ½ und ¼ Loose zu haben bei

Marienwerder im Mai 1832. L. Schröder.

Amts-Blatt.

No. 22. Marienwerder, den 1. Juni 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die Beförderung verbotener Schriften in das Ausland ist nicht erlaubt.

Um etwanigen Zweifeln Seitens der Buchhandlungen darüber:

ob verbotene Bücher als Kommissions-Artikel in das Ausland spedirt werden dürfen, ohne einer Ahndung zu verfallen;

zu begegnen, weise ich die Buchhandlungen in der Provinz Preußen auf die Bestimmung im Artikel XVI. ad 5. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 hin, welche ganz allgemein vom „Ausgeben und Verkaufe" der verbotenen Schriften, ohne Beschränkung auf das Inland oder die deutschen Bundes-Staaten, spricht, wornach also jedes Ausgeben von dergleichen Schriften verpönt ist, was auch zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes und zur Verhütung von Mißbräuchen unbedingt nothwendig bleibt.

Die Buchhandlungen werden sich daher der Versendung verbotener Bücher als Kommissions-Artikel nach dem Auslande, bei Vermeidung der, in der bemerkten Gesetzesstelle angeführten Strafen zu enthalten haben.

Königsberg, den 19. Mai 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen
(gez.) v. Schön.

Bekanntmachungen.

Die Prüfung der bereits angestellten interimistischen Schullehrer und der nicht in einem Seminario vorbereiteten Schulamtsbewerber in den Königl. Seminarien zu Jenkau und Marienburg betreffend.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 8. März c. (Amtsblatt S. 107) machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminario zum Schulamte vorbereiteten Schulamtsbewerber in dem Königl. Seminario zu Marienburg auf den 27. und 28. Juni c. in dem Königl. Seminario zu Jenkau aber auf den 2. 3. und 4. Juli c. festgesetzt worden ist.

Ausgegeben in Marienwerder den 2. Juni 1832.

Diejenigen Schullehrer und Schulamtsbewerber, welche zu diesen Prüfungen einberufen oder zugelassen werden, haben sich einige Tage vor dem angegebenen Termine, welcher zur mündlichen Prüfung derselben bestimmt ist, Behufs der Anfertigung der schriftlichen Probe-Arbeiten in Marienburg und Jenkau einzufinden und bei den Herren Seminar-Direktoren zu melden.

Marienwerder, den 22. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Justiz-Kommissarius Birner in Graudenz ist die Prozeß-Praxis wieder gestattet worden. Marienwerder, den 15. Mai 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Aufforderung.

Der vormalige Musquetier Joseph Wilschewski von der 4ten Kompagnie des Königlichen 12ten Infanterie-Regiments, welcher 3 Jahr gedient, die Feldzüge von 1814 und 1815 mit gemacht hat, nach den vorhandenen Listen aus Gettin in Westpreußen gebürtig und dahin vom Regiment am 28. Juli 1816 als Halbinvalide entlassen, wird als nächster Erbberechtigter, Behufs Ererbung eines im 12ten Infanterie-Regiments erledigten eisernen Kreuzes 2ter Klasse hiermit aufgefordert, ungesäumt seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort dem Regiment anzuzeigen und dieser Anzeige ein Attest der ihm vorgesetzten Behörde über seine bisherige tadelfreie Führung beizufügen.

Magdeburg, den 15. Mai 1832.

v. Werder,
Oberst-Lieutenant und interimistischer Kommandeur
des 12ten Infanterie-Regiments.

Sicherheits-Polizei.

Der im Amtsblatt pro 1831 No. 38. pag. 462 unterm 3. September v. J. steckbrieflich verfolgte Mathias Karwatowski ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 22. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 5. zum 6. April c. sind dem hiesigen Handelsmann Joseph Cohn vermittelst gewaltsamen Einbruches in seinen Laden

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 1. Juni 1832.

Zufolge der Verfügung der Königl. hohen Regierung vom 14. dieses Monats sollen die Ende dieses Jahres pachtlos werdenden Nutzungen der kleinen Jagd auf den zu dem Königl. Forst-Revier Münsterwalde gehörenden Feldmarken, als:

1) Ostrowitt, Luchowo, Smentowo und Czerwinsk;
2) Roßgarten, Küche, Czeppeln, Kesselhoff und Schloßhube;
3) Groß-, Klein- und Polnisch-Grünhoff;
4) Deutsch- und Polnisch-Brodden, Dzierdzasno, Kurstein und Sprauden;
5) Groß- und Klein-Falkenau;
6) Alt-, Neu- und Vorwerk-Mösland und Groß-Gartz;
7) Jellen, Thiemau, Pehsken, Gogolewo und Niecponie;
8) Neu-Liebenau, Außenteich, Johannsdorff, Kleinfelde, Schadewinkel, Schulwiese, Gatscherweide, Krämershoff, Mewsfelde, Katzkerkämpe und Fuchswinkel;

vom 1ten Januar 1833 ab auf drei bis sechs Jahre verpachtet werden.

Hiezu ist der Lizitations-Termin auf den 15ten künftigen Monats hier im Forsthause Morgens 9 Uhr angesetzt, wozu Pachtlustige hiedurch eingeladen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und haben die Meistbietenden nach erfolgter hoher Approbation den Zuschlag zu gewärtigen.

Krausenhoff, den 22. Mai 1832. Titel.

Schwetz. Zur Verpachtung des zum Nachlasse der Friedrich Stachschen Eheleute gehörigen, im hiesigen Kreise gelegenen Vorwerks Pulko von Johanni c. ab, auf drei Jahre, haben wir einen Termin auf den 18. Juni a. c. in Pulko vor dem Herrn Assessor Benetsch anberaumt; wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Den 25. Mai 1832.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Stuhm. Höherer Anordnung gemäß werden die zur hiesigen Intendantur

gehörigen Wiesenparzellen auf Tralauerweide bei Bönhoff in den Tagen den 20. und 21. Juni c Vormittags um 9 Uhr zur diesjährigen zweimaligen Aberndtung gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verpachtet werden.

Die Pacht-Lizitation wird in dem Verwerkshause zu Tralau abgehalten werden, zu dem wir Pachtliebhaber einladen.

Den 18. Mai 1832. Königl. Preuß. Domainen-Intendantur.

Stuhm. Der Nachlaß des zu Kalwe verstorbenen Probstes Xawer Machorski, bestehend aus Pferden, Hornvieh, Schweine, Wagen, Geschirr, Leinenzeug, Betten und den zum Betriebe der Wirthschaft erforderlichen Inventarienstücken, soll in termino den 8ten Juni c. a. in der Pfarr-Wohnung zu Kalwe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Den 22. Mai 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Flatow. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die auf 537 Rtlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzten Grundstücke des Schönfärbers Gustav Hanow, bestehend aus einem hieselbst in der Stewnitzschen Straße sub Nro. 285. belegenen Wohnhause, einem dabei belegenen besondern Färberei-Gebäude und einem unmittelbar daran stoßenden Gemüsegarten in termino den 21sten Juni c., den 22sten Juli c. und den 28sten August c. von denen der letztere peremtorisch ist, Morgens 9 Uhr hieselbst verkauft werden, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt werden. Den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Marienburg. Die zu magdeburgischen und beider Kinder Rechten verliehene Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit in den Städten Dirschau, Stargardt und Schöneck und in den Domainen-Aemtern Subkau, Sobbowitz, Kyschau ꝛc. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Pertinenzien, soll sofort aus freier Hand verkauft oder aber auf mehrere Jahre verpachtet werden. Im Auftrage des Besitzers habe ich hiezu einen Termin auf den 22sten Juni d. J. des Morgens um 10 Uhr in der Scharfrichterei zu Dirschau angesetzt, und lade zu demselben zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Kauf- und Pachtbedingungen so wie das Verleihungs-Privilegium jederzeit bei mir eingesehen werden können, und daß auf Verlangen, ein Theil des Kaufgeldes zur 1sten Stelle eingetragen stehen bleiben kann. Den 21. Mai 1832.

Der Justiz-Kommissarius Trieglaff.

Stuhm. Es soll die Abdeckerei-Nutzung in den adlichen Vorwerken des hiesigen Kreises auf drei Jahre nämlich vom 1. Juli d. J. bis dahin 1835 verpachtet werden. Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 23. Juni c. a. im landräthlichen Geschäfts-Lokale hieselbst an, zu welchem Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Die Bekanntmachung der nähern Bedingungen erfolgt im Termine. Den 28 Mai 1832.

Der Landrath Graf v. Rittberg.

Bei der Eil meines Abganges von hier nach Schlesien empfehle ich mich allen meinen Freunden und Bekannten, welche ich nicht mehr persönlich zu sehen das Glück habe hierdurch auf das Angelegentlichste, und bitte dringend, mir auch in der Ferne ein freundliches Andenken zu widmen, wie es bei mir stets fortleben wird. Marienwerder, den 24. Mai 1832.

Der Ober-Forstmeister v. Pannewitz.

Bei A. Baumann in Marienwerder ist erschienen und zu haben:

Vollständiger

nach den neuesten Gesetzbestimmungen berichtigter und ergänzter

Stempel-Tarif

nebst sämmtlichen zur richtigen Anwendung desselben ergangenen gesetzlichen Verordnungen für

Beamte und Geschäftsmänner

zusammengestellt von einem practischen Juristen.

Folio. broschirt. Preis 15 Sgr.

Zur dreijährigen Verpachtung des adel. Guts Skurgiew von Johanni d. J. ab; welches 1½ Meile von Graudenz und 2½ Meile von Marienwerder entfernt ist; steht Termin auf den 19. Juni a. c. an. Pachtliebhaber die eine Kaution von circa 500 Rthlr. in landschaftlichen oder Staatspapieren aufzuweisen haben, werden ersucht sich in Termino im Gute Skurgiew selbst, früh 9 Uhr einzufinden. Die Pachtbedingungen können bis dahin bei mir nachgesehen werden. Rogath bei Garnsee, den 29. Mai 1832.

v. Kalkstein, Landschafts-Rath.

Löbau. Die hiesige jüdische Gemeine wünscht die Anstellung eines geprüften jüdischen Lehrers für etwa 65 schulpflichtige Kinder. Qualifizirte Bewerber können sich deshalb an uns wenden. — Die Vorsteher der jüdischen Gemeine.

Hagelschäden-Versicherung.

Zur Bekanntmachung vom 8. April im Oeffentlichen Anzeiger No. 16. zeige ich nachträglich an, daß die Direktion der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland, ausser den übrigen vortheilhaften Bedingungen für die Versichernden die Prämien auf ½ Prozent bei Halm- und Hülsenfrüchten und 1½ Prozent bei Oel- und Handelsgewächsen herabgesetzt hat, und das halbe Porto übernimmt in der Maaßgabe, daß die Einsendungen von hier unfrankirt geschehen. Garnsee, den 22. Mai 1832.

Der General-Agent Oekonomie-Kommissarius Schrader.

Das adliche Gut Gawroniec soll nach den bekannten Bedingungen am 18. Juni c. im Lokale der hochlöblichen Landschafts-Direktion zu Bromberg öffentlich auf drei Jahre von Johanni c. ab verpachtet werden. Die Kaution beträgt 700 Rthlr. in Pfandbriefen.

Grodeck bei Schwetz, den 24. Mai 1832.

v. Sanden. V. C.

Der Krug im Mühlengut Lissewo bei Gollub, soll bei guter Einrichtung von Martini d. J. ab anderweitig, und an einen moralischen, Ordnung und Reinlichkeit liebenden Mann verpachtet werden. Pachtfähige können sich daher bei dem Unterzeichneten allezeit melden.

Mühlengut Lissewo, den 15. April 1832.

Schultz, Administrator.

Auf dem Dominium Batlewo bei Lipinken, Kulmer Kreises stehen circa 120 Stück feine gesunde Zucht-Mutterschaafe und circa 90 Stück starke Hammel zu billigen Preisen im Ganzen und theilweise zum Verkauf. Die Wolle ist dies Jahr mit 60 Rthlr. pro Zentner verkauft; bis zum 15. Juni c. sind selbige in der Wolle und später durch reelle Proben der Wolle zu prüfen.

Rußisch Lein- und rothes Kleesaat, schwedisch und schlesisch Eisen, mehrere Delikatessen und Konfituren ꝛc. empfehle ich so wie alle Material-Waaren zum billigsten Preis. Auch kaufe ich jede Art Oelsaamen und Spiritus.

Schneidemühl, den 20. April 1832.

Ferd. Löper.

Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Wirthschafter, der sowohl deutsch als polnisch spricht, kann sofort ein Unterkommen bei mir erhalten Gollub, den 22. Mai 1832.

Nordmann.

1) ein Stück franzblaues Tuch, ¾ Ellen breit und 24 Ellen lang, 28 Rthlr. werth;
2) ein Stück grau melirtes Tuch, ¾ Ellen breit und 18 Ellen lang, 24 Rthlr. werth;
3) ein Stück schwarzes Tuch, ¾ Ellen breit und 20 Ellen lang, 20 Rthlr. werth;
4) ein Stück schwarzes feines Tuch, ¾ Ellen breit und 12 Ellen lang, 22 Rthlr. werth;
5) ein Stück grünes Tuch, ¾ Ellen breit und 12 Ellen lang, 14 Rthlr. werth;
6) ein Rest schwarzblaues Tuch, ¾ Ellen breit und 8 Ellen lang, 12 Rthlr. werth;
7) zwei Stück Bettdrillich, 1 Elle breit und 80 Ellen lang, 18 Rthlr. werth;

gestohlen und bis jetzt nicht wieder gefunden worden.

Indem wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir nicht allein Jedermann, zur Vermeidung der im §. 1231. seq. Tit. 20. Theil II. des Allgem. Landrechts bestimmten Strafen des verbotenen Ankaufs gestohlener Sachen, diese Tuche zu kaufen, sondern machen es ihm auch zur Pflicht, sie, wenn sie ihm angeboten werden, anzuhalten und der Obrigkeit zur weitern Untersuchung zu übergeben. Desgleichen fordern wir jeden Besitzer dieser Tuche auf, davon uns spätestens in Termino den 4ten Juli 1832, mit Vorbehalt seiner Rechte, Anzeige zu leisten, widrigenfalls er, wenn sie später bei ihm gefunden werden sollten, als der Diebeshehlerei verdächtig, zur Untersuchung wird gezogen werden. Koronowo, den 8. Mai 1832.

Königliches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisher in Schwetz angestellt gewesene Land- und Stadtrichter Wendlandt, ist in derselben Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Neuenburg versetzt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Becker ist zum Steuer-Aufseher in Schlopze befördert worden.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März 1832 sind die in der untenstehenden Nachweisung bezeichneten Schullehrer in dem hiesigen Regierungsbezirke theils auf unbedingte Kündigung angestellt, theils definitiv bestätiget worden.

Nachweisung.

No.	Namen	Ort	Tag	Anstellung
1	Michael David Deutschendorff	Schadwinkel	3. Januar 1832	definitiv
2	Johann Plath	Rosenfelde	3. ″ ″	interimistisch
3	Friedrich Wilh. Schmidt	Rubinkowo	5. ″ ″	″
4	Jakob Polakowski	Gogolewo	3. ″ ″	″
5	Franz Kozlowski	Litewken	13. ″ ″	″
6	Johann Gottlieb Mews	Sittno	27. ″ ″	″
7	Ludwig Ziffer	Karrasch	1. Februar ″	definitiv
8	Friedrich Behring	Gramten	3. ″ ″	interimistisch
9	Wiedring	Rothhoff	23. ″ ″	definitiv
10	Paul Walenczikowski	Przechowo	26. ″ ″	″
11	Carl Friedrich Lachmann	Neudeck	28. ″ ″	interimistisch
12	Wilhelm Krause	Galczewo	29. ″ ″	″
13	Gottfried Gerwien	Weide	29. ″ ″	″
14	Krause	Graudenz	5. März ″	definitiv
15	Johann Schünemann	Ziethen	6. ″ ″	interimistisch
16	Johann Rochfleisch	Trußin	7. ″ ″	″
17	Friedrich Wilhelm Hensel	Waldau	14. März ″	interimistisch
18	Carl Eduard Hofhauser	Bischofswerder	29. Februar ″	definitiv
19	Johann Friedrich Lottig	Grabowo	13. März ″	″
20	Michael Krien	Straßewo	15. ″ ″	interimistisch
21	Friedrich Wilhelm Browacki	Chrosle	23. ″ ″	″
22	Franz Grodkowski	Schwarznau	23. ″ ″	″
23	Schadowski	Kiesling	27. ″ ″	″
24	Büttner	Groß Ußnitz	27. ″ ″	″
25	Nitzki	Lichtnau	27. ″ ″	″
26	Daniel Rottke	Luttommerbrück	28. ″ ″	″
27	Franz Roggenbuck	Schlagentin	30. ″ ″	″
28	Thomas Pilkowski	Wrotzk	27. ″ ″	definitiv
29	Wilhelm Görke	Weichselburg	28. ″ ″	interimistisch.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt.

No. 23. Marienwerder, den 8. Juni 1832.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1357. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. April 1832, wegen Abänderung der Bestimmungen im §. 5. litt. a, und b, des Stempelgesetzes vom 7. März 1822.

No. 1358. Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen. Vom 21. April 1832.

No. 1359. Allerhöchste Kabinets-Order vom 28. April 1832, betreffend die Besoldungs-Zahlung an solche städtsche Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.

No. 1360. Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Mai 1832, wodurch der §. 404. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, die Nachgebote bei Subhastationen betreffend, aufgehoben wird.

Bekanntmachungen.

Höhern Orts ergangener Aufforderung zufolge, wird das Publikum auf die vor kurzer Zeit ins Leben getretene und von Sr. Majestät dem Könige allergnädigst priviligirte neue Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin aufmerksam gemacht.

Der durch zusammengetretene Aktionairs beschaffte Fonds der Gesellschaft beträgt 500,000 Rthlr. Es übernimmt dieselbe Versicherung gegen Hagelschlag der dem Weizen, Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Buchweizen, Linsen, Bohnen, Hirse, Raps, Rübsen, Dotter, Leinsaamen und Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Fenchel, Kümmel, Anis und Taback zugefügt wird; diese Früchte mögen auf dem Halme stehen, oder in Schwaden liegen, oder bereits aufgebunden und in Stiegen oder Mandeln aufgesetzt sein, mit Ausnahme des Flachses und Hanfes, der nur zur Versicherung angenommen wird, so lange er mit der Wurzel in der Erde steht.

Die nach den bisherigen Erfahrungen festgestellten in den spätern Jah-

Ausgegeben in Marienwerder den 9. Juni 1832.

ren nach Befinden zu modifizirenden Prämiensätze betragen pro 1832 im diesseitigen Regierungsbezirk

a, für Getreide ½ pro Ct. des versicherten Werths der Früchte;

b, für Handelsgewächse 1 pro Ct. desselben.

Die nähern Vorschriften über die Bedingungen des Beitritts, über das Verfahren nach erlittenen Hagelschaden, die Art der Abschätzung desselben und die Zahlung der Entschädigungssummen sind aus der Verfassungs-Urkunde zu ersehen, die der Beitretende von der Assekuranz-Gesellschaft erhält, und können dieselben auch in unserer Registratur aus den Akten ersehen werden.

Des allgemeinen Interesses halber heben wir daraus folgendes hervor:

I. Dem Beitretenden ist die Schätzung des wahrscheinlichen Erndte-Ertrages überlassen, und muß dieselbe genau nach den Inhalte der Schläge oder Feldstücke ausgedrückt werden. Die Größe der Flächen ist in Magdeburgschen Morgen zu bestimmen oder nach der Scheffelzahl der ausgesäeten Frucht und zwar auf ein erforderlichen Falles eidlich zu bescheinigendes Saatregister, welches die Angabe der Größe und Grenzen der einzelnen Flurtheile zugleich enthalten und von jedem, die Versicherung nachsuchenden Landwirthe, wenn er auf Ersatz Anspruch machen will, gleich nach geschehener Einsaat an die Direktion, oder den die Versicherung besorgenden Agenten, zur weitern Aushändigung an erstere eingesandt werden muß. Der Versicherte behält davon für sich eine genaue Abschrift, welche bei eintretendem Schaden die Grundlage der Taxe bildet. Es hängt übrigens allein von dem Willen des Versichernden ab, ob er seine ganze Feldbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen derselben versichern will. Nur ist erforderlich, daß solches deutlich angegeben werde. Einzelne Theile einer Fruchtgattung aber werden nicht zur Versicherung angenommen.

Jeder Beitretende hat die Angabe zur Versicherung zweifach nebst der Prämie einzureichen. Wenn sich dabei in Ansehung der angenommenen Preise, Form und Berechnung nichts zu erinnern findet, so wird das eine Exemplar der Angabe mit der Bescheinigung und Quittung der Direktion versehen, und dadurch die Police abgeschlossen und der Anspruch auf Ersatz begründet. Bei zu hoch befundenen Preisansätzen behält die Direktion sich vor, selbige auf der Police, vor Vollziehung derselben, zu ermäßigen und die zuviel gezahlte Prämie zu ersetzen.

25 pro Ct. über die Durchschnittpreise in der Provinz sind das Maximum, was angenommen wird.

Ist der durch Hagelschlag angerichtete Schade nur $\frac{1}{11}$ des, in der

Police angegebenen Werthes einer jedem einzelnen Getreidegattung, oder noch geringer, so vergütigt ihn die Gesellschaft nicht.

Marienwerder, den 31. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der nach dem Kalender auf den 26. d. Mts. einfallende Jahrmarkt zu Kauernick, ist auf den Antrag des dortigen Magistrats auf den 4. Juli c. verlegt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 5. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Domainen-Fiskus adjudizirte Erbpachts-Vorwerk Brzeßno Amts Mewe, zu welchem nach der Vermessung des Kondukteurs Schumann vom Mai 1792

1)	an Acker	98	Morgen	136	QR.
2)	= Gartenland	1	=	176	=
3)	= Wiesen	125	=	72	=
4)	= Bruchweide	404	=	89	=
5)	= Hof und Baustellen	1	=	143	=
6)	= Unland, Wegen, Gräben und Gewässern mit Einschluß des ganz verwachsenen unnutzbaren Sees von 68 Morgen 57 QR.	115	=	61	=
	überhaupt also „	747	Morgen	137	QR.

oder 24 Hufen 27 Morgen 137 QRuthen preußisch gehören, soll „ — nachdem dasselbe anderweit veranschlagt, und hiernach die künftig zu zahlende Rente auf 13 Rthlr. jährlicher Grundsteuer und 40 Rthlr. jährlichen Domainenzins festgestellt worden ist —, vom 1. August a. c. ab anderweit zu Eigenthums-Rechten veräußert werden.

Zu diesem Verkauf ist in dem Rent-Amts-Lokale zu Neuhof bei Mewe, ein Lizitations-Termin auf den 18ten Juni a. c. anberaumt worden, und werden vermögende Kauflustige aufgefordert, in demselben ihre Gebote abzugeben.

Der Veräußerungs-Plan, so wie die Kaufbedingungen können jederzeit in unser Registratur und in der des Rent-Amts Mewe eingesehen werden.

Marienwerder, den 22. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Besetzung der Wund-Arzt-Stelle beim Kreis-Lazareth in Heilsberg betreff.

Mit Bezugnahme auf unsere frühere Aufforderung vom 26. August v. J. — Amtsblatt pro 1831 Seite 352 — machen wir bekannt, daß die Stelle eines Wund-Arztes beim Kreis-Lazareth zu Heilsberg, womit ein etatsmäßiges Einkommen von 50 Rthlr. aus der Kreis-Heil-Kasse daselbst verbunden, noch vakant ist.

Die Herren Wund-Aerzte, welche gesonnen sind diese Stelle anzunehmen, werden daher nochmals aufgefordert, sich in dieser Hinsicht mit Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns schleunig zu melden. —

Königsberg, den 11. Mai 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Musketier Carl Schmidt vom 4ten Infanterie-Regiment ist aus der Garnison Thorn entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen unseres Departements werden angewiesen auf den Deserteur zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und per Transport an das Königl. Regiments-Kommando zu Thorn abzuliefern.

Signalement:

Geburts- und früherer Aufenthalts-Ort — Neumark im Löbauer Kreise in Westpreußen, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr und 3 Monat, Größe — 2 Zoll 1 Strich, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — weiß und vollständig, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — roth, Statur — klein und untersetzt, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — stottert beim Sprechen.

Bekleidung: eine blaue Feldmütze mit rothem Besatz, eine blau tuchne Weste, eine blau tuchne Civil-Jacke, ein paar grau tuchne Militairhosen mit rother Nath und ein paar Kommiß-Schuhe.

Marienwerder, den 4. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Kreis-Physikus Dr. Neumann zu Strasburg ist die Mitverwaltung der Physikats-Geschäfte im Löbauer Kreise vom 1. Juni 1832 ab, bis zur Wiederbesetzung dieser Stelle durch einen eigenen Kreis-Physikus, übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 23.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 23. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8. Juni 1832.

Marienwerder. Einem berüchtigten Diebe sind 2 Stücke noch nicht vollständig gebleichte Leinwand von $\frac{7}{4}$ Ellen Breite und $17\frac{1}{4}$ Ellen Länge abgenommen worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer derselben kann solche hier in Empfang nehmen. Den 30. Mai 1832.

Königliches Inquisitoriat.

Es sollen mehrere Behufs der Weichsel-Kontumaz-Anstalten zu Mewe, so wie bei den Cholera-Lazarethen zu Unterschloß und Nitzponie im vorigen Jahre angeschafften Gegenstände, als: Bade-Wannen, Bettstelle, ein Wagen mit Eisen beschlagen, eine Parthie Bretter und Holzwerk, auch verschiedene kleine Utensilien als Eimer, Tonnen, Schüsseln u. s. w., welches Alles vorschriftsmäßig gereiniget ist, im Wege einer öffentlichen Auktion an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19ten Juni d. J. von Vormittags 9 Uhr ab vor dem hiesigen Amtshause angesetzt und lade ich Kauflustige hiermit ein, sich zahlreich einzufinden.

Amt Mewe, den 31. Mai 1832.

Der Amts-Rath Wagner.

Königsberg. Die von dem landschaftlichen General-Landtage im Jahre 1829 gefaßten und von den Königlichen Ministerien des Innern konfirmirten Beschlüsse

1) daß für Löschgeräthe welche bei einem Brande verloren gehen oder beschädigt werden, mit Ausnahme der größern Druckspritzen, keine Entschädigung von Seiten der Ostpreußischen Landfeuer-Sozietät bewilligt wird,
2) daß die Verzugszinsen von den Beitragsresten nur vom 1ten Juni nach der Ausschreibung der Beiträge zu berechnen und einzuziehen sind, und
3) daß mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 20. März 1823 (Ostpreuß. Amts-Blatt Nro. 119.) das Maximum der für die Entdeckung einer Brandstiftung ausgesetzten Prämie auf Ein Hundert Rthlr. zu beschränken,

werden sämmtlichen Associirten der Ostpreußischen Landfeuer-Sozietät hiemit zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Den 7. Mai 1832.

Königl. Ostpreuß. General-Landfeuer-Sozietäts-Direktion.

Thorn. Nach der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des Ersten Armee-Corps vom 5ten d. Mts. Nro. $\frac{7}{3}$. sollen die Lieferungen des Brenn-Materials für sämmtliche hiesigen Garnison-Anstalten incl. des Allgemeinen Garnison-Lazareths, für die Jahre 1833 und 1834 öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben daher einen Lizitations-Termin auf den 2ten Juli dieses Jahres, in dem hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltungs-Bureau anberaumt, und ersuchen Lieferungslustige, sich an dem gedachten Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, gefälligst zahlreich einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die feststehenden Bedingungen können in dem hiesigen Verwaltungs-Bureau täglich eingesehen werden und werden Nachgebote keiner Art angenommen.

Den 19. Mai 1832. Königliche Garnison-Verwaltung.

Bromberg. Zum Wiederverkauf des der Westpreuß. Landschaft adjudicirten, im Konitzer Landraths-Kreise, Marienwerderschen Regierungs-Departements belegenen Guts Zychce haben wir einen Termin auf den 10ten Juli a. c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-locale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Bieten eine Kaution von 1500 Rthlr. baar, oder in Preußischen Staatspapieren oder Pfandbriefen deponirt werden muß. Die Taxe des Guts beträgt 20,914 Rthlr. 1 sgr. 2 pf. Den 28. Februar 1832.

Königl. Westpreuß. Landschafts-Direktion.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkauf mehrerer zum Nachlaß des zu Gatsch verstorbenen Johann Franz gehörigen Effekten, bestehend in Kupfer- Messing- und Blech-Geräthen, Leinenzeug, Betten und Meubles, haben wir einen Termin auf den 23sten Juni c. Vormittags 10 Uhr im Sterbehause zu Gatsch vor dem Deputirten Herrn Sekretair Guth angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Den 29. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Es wird bekannt gemacht, daß der Mühlenbesitzer Andreas Hermann aus Klein Plowenz und seine verlobte Braut die Katharina verwittwete Szalwinska geborne Tylarska aus Golkowken gemäß Ehevertrag vom 3. März c. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen haben.

Den 4. Mai 1832. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Das den Schuhmachermeister Daniel Weilandtschen Eheleuten gehörige hieselbst sub Nro. 98. belegene Großbürgerhaus nebst Wiesen und Sapusten, welches gerichtlich auf 1617 Rthlr. 12 sgr. 6 pf. abgeschätzt worden, soll in termino den 23ten Juli c. hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 15. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schloppe. Die eine halbe Meile von Schloppe belegene, dem Friedrich Wilhelm Fanke gehörige Papiermühle, zu welcher circa 200 Morgen separirtes Land gehören und welche auf 3524 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es sind zu diesem Behufe die Lizitations-Termine auf den 2. Mai, den 3. Juli und auf den 5. September c. von welchen der letzte peremtorisch ist, hieselbst anberaumt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag an den Meistbietenden, sofern keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 9. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mk. Friedland. Zum Verkauf der bei hiesiger Stadt belegenen beiden halben Hufen nebst Pertinenzien, auf 89 Rthlr. 20 sgr. 4 pf. abgeschätzt, Eigenthum der Wittwe und Erben des Bürgers Wolff Ackermann, steht ein anderweiter Lizitations-Termin im Wege der nothwendigen Subhastation den 2ten Juli d. J. Vormittags hieselbst an, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden. Den 18. Mai 1832.

Das Kreisgericht.

Marienburg. Die zu magdeburgischen und beider Kinder Rechten verliehene Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit in den Städten Dirschau, Stargardt und Schöneck und in den Domainen-Aemtern Subkau, Sobbowitz, Kyschau ꝛc. nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Pertinenzien, soll sofort aus freier Hand verkauft oder aber auf mehrere Jahre verpachtet werden. Im Auftrage des Besitzers habe ich hiezu einen Termin auf den 22sten Juni d. J. des Morgens um 10 Uhr in der Scharfrichterei zu Dirschau angesetzt, und lade zu demselben zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Kauf- und Pachtbedingungen so wie das Verleihungs-Privilegium jederzeit bei mir eingesehen werden können, und daß auf Ver-

langen, ein Theil des Kaufgeldes zur 1sten Stelle eingetragen stehen bleiben kann. Den 21. Mai 1832.

Der Justiz-Kommissarius Trieglaff.

Der Unterzeichnete nimmt die Aufträge auf Versicherungen gegen Hagelschäden bei der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland an.

Elbing, den 31. Mai 1832.

Joh. F. Silber, Agent.

Das adliche Gut Gawroniec soll nach den bekannten Bedingungen am 18. Juni c. im Lokale der hochlöblichen Landschafts Direktion zu Bromberg öffentlich auf drei Jahre von Johanni c. ab verpachtet werden. Die Kaution beträgt 700 Rthlr. in Pfandbriefen.

Grodeck bei Schwetz, den 24. Mai 1832.

v. Sanden. V. C.

Graudenz. In der jetzt beendigten 65sten Lotterie fielen in meiner kleinen Kollekte von 180 Loosen folgende Gewinne: Auf Nro. 55561. der 3te Hauptgewinn von 50,000 Rthlr.; auf Nro. 68346. — 200 Rthlr.; auf Nro. 21504. — 200 Rthlr.; auf Nro. 4964. — 200 Rthlr.; auf Nro. 21505. — 100 Rthlr.; auf Nro. 67189 — 100 Rthlr.; und mit den kleinen Gewinnen zusammen 54840 Rthlr. Zur 66sten Lotterie sind fortwährend Loose für Einheimische und Auswärtige zu haben. Den 1. Juni 1832.

Der bestellte Einnehmer Kronbach.

Der so eben erschienene dritte Rechenschaftsbericht der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha

kann bei allen Agenten derselben eingesehen werden. Mitte April d. J. war der Stand der Bank wie folgt:

Zahl der Versicherten: 3270.

Versicherte Summe: 6,152800 *Thlr.*

Reserve- und Sicherheitsfonds: 305271 *Thlr.*

Versicherungen werden portofrei besorgt durch

Appel & Comp. in Graudenz.

Schaaf-Verkauf.

Montag den 25sten Juni c. Vormittags 10 Uhr sollen im Vorwerk Schäferei nahe bei Pr. Holland circa 300 feine Schaafe, worunter Mütter, Hammel und mehrere ausgezeichnete Stöhre 1ter und 2ter Klasse, sämmtlich aus einer guten Schäferei kommend, in öffentlicher Auktion verkauft werden.

Amts-Blatt.

No. 24. Marienwerder, den 15. Juni 1832.

Bekanntmachungen.

„In Folge des plötzlich gestiegenen Preises des Chinins und der China regia wird hiermit der Preis von

1 Scrupel Chininium sulphuricum auf	7 Sgr.	2 pf.
1 Unze Cortex Chinae regius cont. auf	4 :	4 :
1 : - - - - grofs. pulv. auf	4 :	10 :
1 : - - - - subtil. pulv. auf	5 :	8 :
1 Drachma Extract. Chinae regiae auf	3 :	2 :
1 : - - - - frigide parat auf	7 :	8 :

festgesetzt. Die Königliche Regierung wird beauftragt dies unverzüglich durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Mai 1832.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Altenstein."

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Lieferung des zum Feuerungs-Bedarf des Regierungs-Konferenzhauses pro 18$\frac{3}{4}$ erforderlichen harten Brennholzes in 120 Klaftern à 108 Kubikfuß bestehend bis auf den Holzhof der Königl. Regierung hieselbst, soll im Wege der Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden, wozu der Termin auf den 5. Juli c. a. im Regierungs-Konferenzhause vor dem Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt worden. Diejenigen, welche diese Holz-Lieferung zu übernehmen geneigt sind, werden daher hierdurch aufgefordert, sich an dem gedachten Tage und Orte einzufinden; wo sie mit den Lieferungs-Bedingungen werden bekannt gemacht werden.

Noch wird bemerkt, daß nur solche Personen, welche als vollständig sicher und Lieferungsfähig bekannt sind, zu der Lizitation zugelassen werden können.

Marienwerder, den 14. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Tarif
nach welchem auf dem Jahrmarkte zu Heiligenlinde das Standgeld erhoben wird.

Auf dem Jahrmarkt zu Heiligenlinde ist an Standgeld zu zahlen:

1) von Buden oder Verkaufsstellen, für den laufenden Fuß der Breite, einschließlich der Schwelle, oder dem überstehenden Dach „Ein Silbergroschen;"

2) von unbedeckten Verkaufsstellen für den laufenden Fuß der Breite „Sechs Pfennige."

Jeder Verkaufsstelle wird eine Tiefe von wenigstens 6 Fuß zugewiesen. Bei der Breite wird der weniger als ½ Fuß betragende Raum, ebenso wenig mitgerechnet, als die Deichsel bei den Wagen, welche auf der unbedeckten Kaufstelle aufgestellt werden.

3) für jede Stube „Zehn Silbergroschen," in sofern die Kaufleute, welche sie gemiethet, verlangen, daß vor dieselben keine, die Aussicht hindernde Buden gesetzt werden sollen. Diese Abgabe giebt aber den Miethern nicht das Recht, den Platz vor dem Hause wieder zu vermiethen, sondern sie müssen es sich gefallen lassen, daß auf demselben Verkäufer stehen, wenn dieselben nur durch die aufgesetzten Tische und ausgelegten Waaren weder die Aussicht aus der Stube, noch den freien Ein- und-Ausgang von der Straße hemmen.

Königsberg, den 20. April 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der Reisepaß des Schweinehändler Andreas Kubiatowicz aus Gnesen ist, nebst dessen Gewerbeschein zum Schweinehandel für das Jahr 1832, im Monat Mai c. auf dem Wege von Guttowo nach Lautenburg verloren gegangen, und beide Piecen werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 2. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unten signalisirten beiden Musketiere Ludwig Benckmann und Cichecki des 4ten Infanterie-Regiments sind resp. am 26. und 29. v. Mts. aus der Garnison Thorn entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden und Gendarmen unseres Departements werden angewiesen, auf die Deserteure ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfall sogleich zu arretiren und per Transport an das Königl. Regiments-Kommando abliefern zu lassen.

Signalement des Ludwig Benckmann:

Geburtsort — Soldau im Neidenburger Kreise in Ostpreußen, letzter Aufenthaltsort — Löbau in Westpreußen, Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahr und 10 Monat, Größe — 5 Fuß 1 Zoll und 3 Strich, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — proportionirt, Mund — klein, Zähne — weiß und vollständig, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — roth, Statur — klein und untersetzt, Sprache — polnisch und deutsch, Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Feldmütze mit rothem Besatz, eine schwarz tuchne Halsbinde, eine blaue Dienstjacke, ein paar grau tuchne Kommißhosen mit rother Nath und ein paar Kommißschuhe.

Signalement des Simon Cichocki:

Geburtsort — Przydworz im Culmer Kreise, früherer Aufenthaltsort — Bartoßewitz im Culmer Kreise in Westpreußen, früherer Stand — Knecht, Religion — katholisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — weiß, im Entstehen, Kinn — spitz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — röthlich, durch die Sonnenhitze mehr braun, Statur — schwächlich. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Dienstmütze, eine Halsbinde, eine blaue Dienstjacke, ein paar grau tuchne Hosen und ein paar Kommißschuhe.

Marienwerder, den 5. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten signalisirte Leopold Baronowski auch Benedict Kossakowski genannt, aus Dombrowa im Gouvernement Minsk, welcher wegen großen Diebstahls zur Untersuchung gezogen, ist am 21. April c. Nachmittags um 2 Uhr aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Wir ersuchen demnach alle resp. Civil- und Militair-Behörden ergebenst auf den Baronowski auch Kossakowski genannt, ein wachsames Auge zu haben, und denselben im Betretungsfall arretiren und gegen Erstattung der Transportkosten, hier abliefern zu lassen. Conitz, den 3. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Alter — 17 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — frei, Augenbrauen — blond, Nase — klein, Mund und Kinn — gewöhnlich, Gesicht — rund, Sprache — polnisch und rußisch gemischt.

Bekleidung: Ein alter blauer Ueberrock, eine weiß tuchne Weste, weiß leinene Hosen, ein paar Halbstiefeln mit gelben Rand und englischen platten Nägeln.

Der nachfolgend näher bezeichnete Einwohner Mathias Piontkowski aus Neu Mocker bei Thorn, welcher des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist vor seiner Arretirung, aus seinem obgedachten Wohnorte, entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 29. Mai 1832.

Königl. Westpr. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — ins röthliche fallend, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 38 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Einwohner, Sprache — polnisch, Geburtsort — Stablewitz, früherer Aufenthaltsort — Neu Mocker bei Thorn.

Bekleidung: Ein grün tuchner Rock, eine schwarz tuchne Weste, grau tuchne Hosen, ordinaire Stiefeln, ein Filzhuth, ein rothgelbes Halstuch und ein ordinaires Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Doktor Hüneke ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die interimistische Verwaltung der vakanten Kreis-Physikats-Stelle im Rosenberger Kreise vom 1. Juni 1832 ab, übertragen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 24.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 24. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 15. Juni 1832.

Königsberg. Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks wird mit dem 1sten Januar 1833 pachtlos, und soll von da an, anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Lizitations-Termin auf den 1sten August 1832 in Allenstein vor unserm Kommissarius, dem Königl. Forstmeister Behrends anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termine sowohl ihre Zahlungs- und Kautionsfähigkeit, als die zum Betreibe der Glasfabrikation nöthigen Kenntniße nachzuweisen haben, hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt und können vor dem Termine dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Portos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt und daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. — Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen preuß. Ländereien, freie Waldweide, Hölzung zur Stuben-Feuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit erlassen.

Den 15. Mai 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Schwetz. Die Brücke über das Schwarzwasser bei Groddeck muß reparirt und die Passage über dieselbe vom 2. bis 7. Juli d. J. gesperrt werden.

Das reisende Publikum wird hievon mit dem Bemerken benachrichtiget, daß die Reisenden in dieser Zeit das Schwarzwasser über die Brücken bei Sauer-Mühle oder Bedlenken passiren können. Den 9. Juni 1832.

Königliches Intendantur-Amt.

Königsberg. Die 5 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Heiligenbeilschen Kreise am frischen Haff und an der Chaussée nach Braunsberg belegenen adel. Weßlienenschen Güter, aus 227 Hufen 20 Morgen kulm. oder 515 Hufen 11 Morgen preuß. bestehend, sollen entweder im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 6ten August c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird.

Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 121014 Rthlr. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. — Der Zahlung der Kaufgelder wegen können erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. — Uebrigens sind die einzelnen Abtheilungen nachstehende:

1) Vorwerke Weßlienen, Lasdehnen, Lokehnen, Wangnieskeim, Gr. Rödersdorff, Schönrade mit dem großen Walde und dem kleinen Wald-Etablissement, Fuchsberg und Kl. Rödersdorff, auch sämmtliche Krüge, zusammen incl. 76 Hufen Wald, 143 Hufen 7 Morgen kulm. oder 324 Hufen 7 Morgen preuß. enthaltend und auf 54197 Rthlr. abgeschätzt;
2) Vorwerk Wolittnick mit dem Etablissement Pommern, 12 Hufen 16 Morgen kulm. oder 28 Hufen 11 Morgen preuß. enthaltend, auf 6553 Rthlr. abgeschätzt;
3) Vorwerke Bolbitten und Kirscheiten, 22 Hufen 5 Morgen kulm. oder 50 Hufen 5 Morgen preuß. enthaltend und auf 15317 Rthlr. abgeschätzt;
4) Vorwerke Pohren, Kaul und Rejothen, mit dem Schloß und der Mühle Fedderau, 23 Hufen 17 Morgen kulm. oder 53 Hufen 8 Morgen preuß. enthaltend und auf 16112 Rthlr. abgeschätzt;
5) Vorwerk Jarfft mit dem Jarfftter Walde, 15 Hufen 4 Morgen kulm. oder 34 Hufen 8 Morgen preuß. enthaltend und auf 8348 Rthlr. abgeschätzt;
6) Mühle Gr. Rödersdorff, auf 2056 Rthlr. abgeschätzt;

7) Mühle Wolittnick, auf 2601 Rthlr. abgeschätzt;
(beide Mühlen nämlich entweder zu vollen Eigenthumsrechten, oder zum Erbpachtsbesitz.)

8) das einzelne Waldstück, der Achthuben Wald genannt, 6 Hufen 11 Morgen kulm. oder 14 Hufen 12 Morgen preuß. enthaltend, auf 1707 Rthlr. abgeschätzt und

9) das einzelne Waldstück, der Vierhuben-Wald, 4 Hufen 20 Morgen kulm. oder 10 Hufen 17 Morgen preuß. enthaltend, auf 1497 Rthlr. abgeschätzt.

Den 30. Mai 1832.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direction.

Thorn. Nach der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des Ersten Armee-Corps vom 5ten d. Mts. Nro. $\frac{7}{5}$. sollen die Lieferungen des Brenn-Materials für sämmtliche hiesigen Garnison-Anstalten incl des Allgemeinen Garnison-Lazareths, für die Jahre 1833 und 1834 öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben daher einen Lizitations-Termin auf den 2ten Juli dieses Jahres, in dem hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltungs-Bureau anberaumt, und ersuchen Lieferungslustige, sich an dem gedachten Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, gefälligst zahlreich einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die feststehenden Bedingungen können in dem hiesigen Verwaltungs-Bureau täglich eingesehen werden und werden Nachgebote keiner Art angenommen.

Den 19. Mai 1832. Königliche Garnison-Verwaltung.

Thorn. Zur Verpachtung des adlichen Gutes Grock auf drei Jahre von Johanni d. J. bis dahin 1835 steht ein Termin auf den 30sten Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor Günther in dem Sessions-Zimmer unseres Kollegii an, zu welchem wir Pachtlustige zahlreich einladen. Den 25. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Kulm. Nachdem über den Nachlaß des zu Oberausmaß verstorbenen Martin Steltner der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, so haben wir zur Liquidation der Forderungen der etwa unbekannten Gläubiger einen Termin auf den 17ten Juli c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Schultz hieselbst im Gerichtshause angesetzt, wozu dieselben, unter der

Verwarnung vorgeladen werden, daß wenn sie weder in Person noch durch einen gesetzlich zulässigen mit Information und Vollmacht versehenen Stellvertreter erscheinen aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Ansprüchen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleibt, werden verwiesen werden.

Den 24. März 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zu Klein Czyste sub Nro. 15. belegene, dem Jakob Friedrich Meichel zugehörige Erbpachtsgrundstück, welches aus einem Wohnhause, einer Scheune und 19 Morgen 189 Ruthen kulmisch Ackerland und Wiesen besteht, und gerichtlich auf 443 Rthlr. 19 sgr. geschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt, und ein Bietungs-Termin auf den 21sten Juli c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Schülke hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 3. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. In Termino den 19ten Juli c. Vormittags 9 Uhr soll der Mobiliar-Nachlaß der hier verstorbenen Mühlenbesitzer Martin Mildeschen Eheleute, bestehend in Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücke und Vieh, nämlich 3 Kühe, 1 Hockling, 2 Pferde und 2 Schweine, durch den Kommissarius Herrn Secretair Gadegast in dem Hause Nro. 231. hieselbst, an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung öffentlich verkauft werden. Den 2. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das zum Nachlasse der Einsaassen Christian und Eva gebornen Böhnert Behrendtschen Eheleute gehörige im Dorfe Riesenkirch belegene aus drei Hufen kulmisch bestehende Bauergrundstück nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Die Bietungstermine stehen auf den 21sten Mai c., den 21sten Juni c. und den 23sten Juli c. wovon der letztere peremtorisch ist, um 9 Uhr Vormittags hier zu Rathhause an, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Die auf 516 Rthlr. 24 sgr. 3 pf. ausgefallene Taxe kann in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden. Den 1. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das hieselbst in der Königsstraße sub Nro. 23. belegene und Fol. 442. Vol. 1. im Hypotheken-Buche verzeichnete, dem Kirschnermeister Wilhelm Skonetzky zugehörige Bürger- und Mälzenbräuer-Haus nebst Radikalien soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Es ist der peremtorische Bietungs-Termin auf den 20sten Juli c. um 9 Uhr Morgens hier zu Rathhause angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe welche auf 517 Rthlr. abschließt, hier in der Registratur täglich eingesehen werden kann.

Den 8. März 1832. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf der Nachlaß-Effekten des Decan und Pfarrers Golkowski, bestehend aus Möbles, Hausgeräth, Wäsche, Betten, Geschirr, Vieh und Pferde, ist ein Termin auf den 4ten Juli c. in Boleßyn vor dem Kommissarius Herrn Kanzlisten Grzegorzewski anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden.

Den 4. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zum Verkaufe mehrerer Gegenstände, als 50 Märzschaafen, 42 Junghammel, 8 Schweinen, ein Wagen, ein Sopha, ein großer Spiegel, ein Schreibkomtoir und eines Kleiderspindes haben wir einen Termin auf den 12ten Juli c. hier Vormittags 9 Uhr vor dem Kommissario Herrn Justiz-Aktuar Pieper anberaumt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung der Zuschlag sofort ertheilt werden soll. Den 5. Juni 1832

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur öffentlichen Verpachtung des Gutsantheils Szewno Litt. B. von angeblich 48 Morgen 79½ []Ruthen auf 2 Jahre von Johanni c. bis dahin 1834 steht Termin auf den 26sten Juni c. hieselbst vor dem Land- und Stadtrichter Schwark an, zu welchem Pachtlustige, die 30 Rthlr. baar zu deponiren im Stande sind eingeladen werden.

Den 9. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Dem Einsaaßen Joseph Depka im Kämmerei-Dorfe Sullnowko ist in der Nacht von gestern auf heute von der Weide ein Pferd, und zwar

ein Schimmel-Wallach mit Aepfeln auf dem hintern Theile des Körpers, 5 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll bis 5 Fuß groß, mit einem weißen Fleck am hintern rechten Fuße in der Gegend des Fußgelenks und herunterhängenden Ohren

gestohlen.

Jedermann wird vor dem Ankauf gewarnt und ersucht, im Betretungsfall entweder hier, oder bei der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Außer Erstattung der Futterkosten ist keine sonstige Prämie bewilligt.

Den 5. Juni 1832. Der Magistrat.

Krojanke. In Termino den 3ten Juli c. sollen in nothwendiger Subhastation nachstehende den Tuchmacher Michael Bethkeschen Erben zugehörige hieselbst belegene Grundstücke verkauft werden:

1) Ein Wohnhaus und
2) Zwei Küchengärte

welche Grundstücke auf 64 Rthlr. taxirt sind. Zum Termin werden unbekannte Realprätendenten sub poena praeclusi an Grundstücke und Käufer vorgeladen.

Den 18. April 1832. Das Kreis-Gericht.

Konitz. Die zum Nachlasse des Bäckermeisters Miltenberger gehörigen in der Stadt Schöneck belegenen Grundstücke, bestehend aus einem Wohnhause, mehreren Stallungen und einem Speicher, verschiedenen, mehrere Hufen betragenden Ländereien, nebst Scheuern, Gärten und Wiesen, so wie 3 wüsten Bauplätzen, von einem ungefähren Werth von 1500 Rthlr., sollen zusammen oder einzeln, nach dem es am vortheilhaftesten ist, dem Wunsche der majorennen Erben gemäß in termino den 3ten Juli c. Vormittags um 9 Uhr in Schöneck, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung oder gehörig bestellte Sicherheit verkauft werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen und ihnen zur Nachricht ertheilt, daß sie die Taxe und die näheren Kaufbedingungen bei dem Justiz-Kommissarius Herrn Krumtzich zu Konitz, dem General-Bevollmächtigten der Miltenbergerschen Erben oder in termino den 3. Juli c. in Schöneck erfahren können.

Den 27. März 1832. Die Miltenbergerschen Erben.

Die beiden Krüge in Gr. Falkenau und Peterkau, eine Meile von Rosenberg gelegen, sollen von Martini dieses Jahres auf 3 oder 6 Jahre nebst

denen dazu gehörigen Gärten und Ländereien, anderweitig verpachtet werden; Pachtliebhaber können sich jederzeit deshalb in Gr. Falkenau melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren und bei annehmbaren Offerten Kontrakte zu schließen.

Dominium Gr. Falkenau, den 13. Juni 1832.

Rietenburg. Der hiesige Stellmachermeister Friedrich Wilhelm Kollmann und dessen Braut Eva geb. Böckelmann verwittwete Tuchmacher Kleiber haben durch den heute errichteten Vertrag die Gemeinschaft sowohl der Güter als des Erwerbes während der einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Den 26. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Da ich das Königl. Domainen-Vorwerk Kloster Marienthron — ¼ Meile von Neustettin — zu Trinitatis d. J. wieder abgebe, so will ich mein ganzes todtes und lebendes Inventarium am 2ten Juli d. J. und folgende Tage hier an Ort und Stelle im Wege einer freien Auktion meistbietend verkaufen.

Dasselbe besteht in p. p. 400 feinen Mutterschaafen, 100 Jährlingen, 100 Hammeln, 13 Böcken nebst den diesjährigen Lämmern, 12 Pferden und Fohlen, 40 Haupt-Rindvieh incl. Ochsen, größtentheils Niederunger Race Schweinen, Federvieh, Wagen, Pflügen u. s. w.; Leinenzeug, Betten, Silber, Kupfer, Porzellan, Glas, Möbel und Hausgeräth. — Die Wolle ist in den letzten Jahren mit 13 Rthlr. bezahlt, und bei der Veredlung neben der Feinheit und Ausgeglichenheit möglichst auf Reichwolligkeit und constante Race gesehen worden, wovon sich Kauflustige vor der Schur bis Urbani überzeugen können. Vor der Auktion bin ich indessen Willens nichts von meinem Inventarium zu veräußern. Die Schaafe sollen in Kaveln von 20 versteigert werden.

Kloster Marienthron, den 30. März 1832.

G. A. v. d. Leyen.

In dem Dominium Januschau bei Rosenberg sind von diesem kommenden Michaeli oder Martini einige 40 Kühe zu verpachten. Pachtliebhaber welche eine angemessene Kaution zu leisten im Stande sind können sich sofort in dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden.

Ein vierjähriger großer gesunder Zuchtbulle, Schweizer Art ist zu verkaufen in Groß-Paradies bei Momber.

Dantzig. In der 65sten Lotterie sind nachstehende größern Gewinne in meine Kollekte gefallen:

auf No. 63504. - 5000 Rtr., auf No. 14115. - 2000 Rtr., auf No. 45353. - 1500 Rtr.,
— — 10243. - 1000 — — — 24860. - 500 — — — 30089. - 500 —
— — 9053. - 200 — — — 9057. - 200 — — — 15115. - 200 —
— — 24826. - 200 — — — 30072. - 200 — — — 76873. - 200 —
— — 76947. - 200 — — — 81857. - 200 — — — 5111. - 100 —
— — 5134. - 100 — — — 7029. - 100 — — — 14107. - 100 —
— — 22781. - 100 — — — 22965. - 100 — — — 24859. - 100 —
— — 30057. - 100 — — — 33065. - 100 — — — 45434. - 100 —
— — 67333. - 100 — — — 76892. - 100 — — — 81486. - 100 —

und mit den kleinen Gewinnen überhaupt 35120 Rthlr. gewonnen worden.

Zur 1sten Klasse 66sten Lotterie sind wieder ganze, halbe und viertel Loose in meinem Komtoir Langgasse Nro. 530. zu haben. Den 4. Juni 1832.

Rosoll.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.

Eine vollständige Anweisung zur Bereitung der doppelten Branntweine und Liqueure ohne Destillation, durch Anwendung von ätherischen Oelen und *Extracten*, nach welcher die erstern etwa $3\frac{1}{2}$ sgr. die letztern aber 9 sgr. pro *Quart* kosten, so wie die einfachste und beste Methode der Entfuselung des rohen Branntweins, ebenfalls ohne Destillation, empfehlen gegen franco Einsendung von drei Thalern. Berlin im Juni 1832.

C. A. Steinert & Comp.

Amts-Blatt.

No. 25. Marienwerder, den 22. Juni 1832.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1361. Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Lasten, auf städtsche, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Land-Rechts §. 69. Tit X. Theil II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

No. 1362. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des Letztern, zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen gegenseitiger Aufhebung des Elbzolls unterm 17. Juli 1828 geschlossenen Vertrage betreffend. Vom 17. Mai 1831.

Verordnung der Königl. Regierung.

Obgleich die höhern Orts ergangene Vorschrift besteht, daß den Unteroffizieren und Soldaten des ehemaligen polnischen Heeres keine Pässe zur Reise in das Ausland ertheilt werden sollen, so ist es einzelnen Individuen jener Kathegorie doch gelungen ohne alle Legitimation bis in das Königreich Sachsen zu gelangen. Die Königl. Sächsische Regierung hat deshalb Verfügung erlassen, daß jene polnischen Flüchtlinge ohne alle Rücksicht an der Grenze sofort zurück gewiesen werden.

Es veranlaßt uns dies, den sämmtlichen Polizei-Behörden nicht nur die Bestimmung in das Gedächtniß zurückzurufen, daß keinem polnischen Flüchtlinge aus dem Stande der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ein Paß zur Reise in das Ausland durch Deutschland ertheilt werden darf, sondern dieselben auch wiederholt zu verpflichten, auf dergleichen ohne alle Legitimation reisende Flüchtlinge die größte Aufmerksamkeit zu richten und dafür zu sorgen, daß es denselben nicht weiter gelinge, sich ohne ausreichende Legitimation, unbemerkt von den Behörden, in das Ausland zu begeben; dieselben sind vielmehr überall, wo sie betroffen werden, anzuhalten und auf den Transport

nach dem Königreiche Polen zu geben. Von den auf diese Weise eingeleiteten Rücktransporten nach Polen, ist uns unter Einreichung der aufzunehmenden Verhandlungen jedesmal sofort Anzeige zu machen.

Die betreffenden polnischen Flüchtlinge selbst werden aufgefordert, sich gleichfalls nach diesen Bestimmungen zu richten, und dadurch den sonst unausbleiblichen für sie nachtheiligen Folgen vorzubeugen.

Marienwerder, den 13. Juni 1832.

Bekanntmachungen.

Die bisher zu Neuenburg bestandene Kreis-Justiz-Kommission hat aufgehört und das Ober-Landes-Gericht wird sich der Bearbeitung der, der gedachten Kreis-Justiz-Kommission obgelegenen, Geschäfte unterziehen.

Marienwerder, den 29. Mai 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten hat der theologischen Fakultät in Königsberg die tentamina pro licentia concionandi, so wie die tentamina praevia pro ministerio für Westpreußen in gleicher Art als für Ostpreußen übertragen, weshalb die in der Provinz befindlichen Kandidaten, die sich der Prüfung pro licentia unterziehen wollen, sich an gedachte Fakultät zu wenden haben.

Königsberg, den 6. Juni 1832.

Königl. Preußisches Konsistorium.

Wegen wahlfähiger Elementarschullehrer.

Die Seminaristen:

Franz Friedrich Otto Louis Reubekeul aus German bei Fischhausen;
Christian Adebahr aus Jesau bei Königsberg;
Friedrich Wilhelm Hertzog aus Königsberg;
Carl Ewald Fritsche aus Geunau bei Heiligenbeil;
Leopold Bönkost aus Sporwienen bei Schippenbeil und
Friedrich Grämer aus Salpkeim bei Rhein;

sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Mühlhausen zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 21. Mai 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 25. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 22. Juni 1832.

Festung Graudenz. Von dem Königl. Kommandantur-Gerichte hieselbst werden nachstehende Entwichene als:

Von der Königl. 3ten Abtheilung 1sten Artillerie-Brigade die Kanoniere

a. Paul Milewski aus Mgoscz, Kulmer Kreises im Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, welcher sich am 14. März 1831 aus der hiesigen Garnison entfernt hat,

b. Franz Grzybowski aus Briesen Kulmer Kreises im Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, welcher im Oktober 1826 von hier entwichen ist,

c. Joseph Pilaczek aus Woycichowo, Bomster Kreises im Posener Regierungs-Bezirk gebürtig, der am 12. April d. J. und

d. Joseph Ungrowski aus Klein Watkowitz Stuhmer Kreises Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, der am 24. Januar d. J. von hier desertirt, ist hierdurch aufgefordert und vorgeladen, sich in einem der auf den 10. Juli, den 10. August zuletzt aber auf den 10. September 1832 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumten Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, in dem Militair-Gerichts-Zimmer hierselbst persönlich einzufinden, und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 wider sie in Contumaciam erkannt werden wird:

daß sie für Deserteure zu erachten, ihr Name an den Galgen zu schlagen, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als künftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen. Den 16. November 1831.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Owstien, Oberst. v. Bauern, Garnison-Auditeur.

Schwetz. Die Brücke über das Schwarzwasser bei Groddeck muß reparirt und die Passage über dieselbe vom 2. bis 7. Juli d. J. gesperrt werden.

Das reisende Publikum wird hievon mit dem Bemerken benachrichtiget, daß die Reisenden in dieser Zeit das Schwarzwasser über die Brücken bei Sauer-Mühle oder Bedlenken passiren können. Den 9. Juni 1832.

Königliches Intendantur-Amt.

Thorn. Nach der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des Ersten Armee-Corps vom 5ten d. Mts. Nro. $\frac{7}{3}$. sollen die Lieferungen des Brenn-Materials für sämmtliche hiesigen Garnison-Anstalten incl des Allgemeinen Garnison-Lazareths, für die Jahre 1833 und 1834 öffentlich an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Wir haben daher einen Lizitations-Termin auf den 2ten Juli dieses Jahres, in dem hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltungs-Bureau anberaumt, und ersuchen Lieferungslustige, sich an dem gedachten Tage von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, gefälligst zahlreich einzufinden und ihr Gebot abzugeben.

Die feststehenden Bedingungen können in dem hiesigen Verwaltungs-Bureau täglich eingesehen werden und werden Nachgebote keiner Art angenommen.

Den 19. Mai 1832. Königliche Garnison-Verwaltung.

Kulm. Das zu Neudorff sub No. 7. belegene dem Einsaassen Peter Rahn zugehörige Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheun- und Wiese besteht, und gerichtlich auf 821 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 28. Juni, den 28. Juli und auf den 28. August c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultz hieselbst, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur, einzusehen. Den 26. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Folgende dem Kaufmann Johann Heinrich Nadell jetzt dessen Erben zugehörigen Grundstücke, nämlich:

1) die vor dem hiesigen Marienwerderer Thor sub Nro. 26. gelegene Scheune nebst Obstgarten, zusammen auf 150 Rthlr. 10 sgr. geschätzt und

2) der auf dem sogenannten Schießplatze hieselbst gelegene zu Erbpachtsrechten besessene Obst- und Gemüsegarten, auf 92 Rthlr. geschätzt,

sollen einzeln in termino den 27ten August c. hieselbst Schulden halber verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe täglich in der hiesigen Registratur nachgesehen werden kann. Den 7. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das bereits separirte Gottlieb Hellersche Freischulzengut zu Firchau von 5 Hufen 24 Morgen kulmisch und auf 950 Rthlr. 15 sgr. abgeschätzt soll in termino den 18ten Juli c., den 15ten August c. und den 19ten September c. verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiedurch einladen. Den 14. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Zur Uebernahme einiger Reparaturen am Pfarrhause zu Gr. Krebs, veranschlagt auf 192 Rthlr. wie an der Sacristei der Kirche daselbst, veranschlagt auf 40 Rthlr., wird für Bauunternehmer ein Termin auf den 6ten Juli c. Vormittags 10 Uhr im Pfarrhause zu Gr. Krebs festgesetzt.

Der Kirchenvorstand.

Die beiden Krüge in Gr. Falkenau und Peterkau, eine Meile von Rosenberg gelegen, sollen von Martini dieses Jahres auf 3 oder 6 Jahre nebst denen dazu gehörigen Gärten und Ländereien, anderweitig verpachtet werden; Pachtliebhaber können sich jederzeit deshalb in Gr. Falkenau melden, um die näheren Bedingungen zu erfahren und bei annehmbaren Offerten Kontrakte zu schließen.

Dominium Gr. Falkenau, den 13. Juni 1832.

In dem Dominium Januschau bei Rosenberg sind von diesem kommenden Michaeli oder Martini einige 40 Kühe zu verpachten. Pachtliebhaber welche eine angemessene Kaution zu leisten im Stande sind können sich sofort in dem herrschaftlichen Hofe daselbst melden.

Ich bin gesonnen die zu Weishof ½ Meile von Marienwerder dicht an der Niederung, im Jahr 1829 neuerbaute Erbpachts-Bockwindmühle, wo früher eine holländische Windmühle stand, nebst 40 Morgen Land preuß., aus freier Hand zu verkaufen. Der Mühlen-Besitzer Schinn.

Bei der vom 30. April bis incl. 2. Mai c. in Kl. Oesen statt gefundenen Prüfung der Schulamts-Präparanden sind mit einem Zeugniß der Anstellungsfähigkeit entlassen:

A. Seminaristen.

August Ferdinand Krohn, Friedrich Neumann, Gotth. Christ. Rektor, Gottfried Elias, August Rekowski, Ferdinand Werner, Friedrich Karkowski, Gottlieb Reye, Theodor Batt, Ludwig Reimann, Carl Haack, Franz Zander, Gottl. Ferdinand Kirstein, Friedrich Wilhelm Neumann, Friedrich Wilhelm Wiechmann, Carl Maske, Gottfried Pallwald, Gottfried Rockel, Carl Wilhelm Migge, Friedrich Stamm, Ernst Dößler, Gottfried Erdmann, Ernst Schenk.

B. Nicht Seminaristen:

Friedr. Erh. Bedarf, Joh. Gottfried Bliesner, Bernhard Lebr. Hilbert, Joh. Ernst Kahlau, Joh. Eduard Heinr. Mann, Jakob Porsch, Gotth. Schiemann, George Wilh. Sembritzki I., Friedr. Strauß, Heinr. Eduard Wärtensleben, Heinr. Wilh. Braun, Joh. Theodor Schweichler, Charles Sembritzki und Carl Friedr. Nitsch.

Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 23. Mai 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Sicherheits-Polizei.

Der nachfolgend näher bezeichnete Einlieger Johann Rydzinski aus Orlowo im Culmer Kreise, welcher des Verbrechens mehrerer Diebstähle angeklagt worden, ist aus seinem obgedachten Wohnorte entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 8. Juni 1832.

Königl. Westpr. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, etwas gekräuselt, Stirn

— hoch und rund, Augenbraunen — schwarz, Augen — groß und schwarz, Nase — klein und gestutzt, Mund — klein, Bart — im Entstehen, Kinn — rund, Gesichtsbildung — rund und voll, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — stark. Besondere Kennzeichen — ist im Gesicht etwas sommersprossig und pockennarbig; hat einen stiehren Blick und lächelt beim Sprechen.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 22 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Einlieger, Sprache — polnisch. Geburtsort — Orzechowo, letzter Aufenthaltsort — Orlowo.

Bekleidung: Ein alter weißgrau tuchner Mantel, ein blau tuchner polnischer Rock, eine blau tuchne Jacke, grün gestreifte Sommerhosen, Stiefeln mit hohen Schäften und dergleichen Absätzen, ein runder Filzhuth mit schwarzem Sammtband umwunden, ein rothes Halstuch und ein ordinaires Hemde.

Der wegen mehrerer gewaltsamen Diebstähle inhaftirte Militair-Sträfling Lorenz Grobelski, hat Gelegenheit gefunden am 5. d. Mts. von der Arbeit am Festungsbau, zu entweichen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden ergebenst ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an uns abliefern zu lassen gegen Erstattung aller Kosten. — Zugleich wird hierbei bekannt gemacht, daß für das Einfangen eine Prämie von 2 Rthlr. gezahlt wird. Thorn, den 9. Juni 1832.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Signalement:

Geburtsort — Kußkowo im Schrimer Kreise, Alter — 32 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Statur — mittel, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglich, Haare — dunkelbraun, Augen — grau, Augenbraunen — braun, Bart — dunkel, Nase — gewöhnlich, Mund — breit, Stirn — frei und hoch, Kinn — oval, Zähne — voll. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine grau tuchne Mütze, ein paar grau tuchne Hosen, ein paar Schuhe, ein paar wollne Socken und ein Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unteroffizier Harnack, welchem nach der Bekanntmachung im Amtsblatt No. 17. vom 27. April 1832 die interimistische Verwaltung der zweiten Amtswachtmeister-Stelle im Domainen-Amte Strasburg übertragen war, hat dieselbe nicht angenommen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt.

No. 26. Marienwerder, den 29. Juni 1832.

Verordnung der Königl. Regierung.

Wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises.

„Die Allerhöchste Verordnung vom 21. Juli 1827 (Gesetzsammlung pro 1828 Seite 25 und 26) setzt fest, daß von Bekanntmachung derselben ab, die Anfertigung neuer Wagen-Achsen und Schlitten im Königreich Preußen nur nach folgenden Maaßen erlaubt sein soll:

1) alle neuen Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und alle andere Arten von Wagen sollen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, 4 Fuß 4 Zoll preußisch beträgt;
2) an allen neuen Schlitten sollen die Kappen oder Schleifen ohne die Kröpfung, eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll und ein 2 Fuß 9 Zoll breites Geleise haben.

Nach §. 3. der gedachten Allerhöchsten Verordnung, ist sowohl den Stell- und Schirrmachern, als auch den Schmieden bei Drei Thaler Strafe untersagt, Wagen-Achsen oder Schlitten anders, als nach den vorstehend angegebenen Maaßen einzurichten, und bei wiederholter Uebertretung dieser Vorschrift soll die Strafe verdoppelt werden.

Nach §. 4. der Allerhöchsten Verordnung, ist nach Ablauf von Sechs Jahren von Bekanntmachung derselben, also vom Monat Mai 1834 ab nur der Gebrauch von Wagen und Schlitten nach den vorbemerkten Maaßen erlaubt, und der Gebrauch anderer Wagen und Schlitten bei Strafe von Einem bis Fünf Thaler im ersten Fall und von Zwei bis Zehn Thaler in den folgenden Uebertretungs-Fällen verboten.

Ungeachtet nach vorstehenden Bestimmungen sowohl für die Verfertiger als für die Eigenthümer von vorschriftswidrigen Wagen und Schlitten nur Gefahr und Schaden entstehen kann, so sind die vorstehenden Vorschriften doch noch nicht überall gehörig beachtet worden. Ich finde mich daher veranlaßt, dieselben hierdurch sowohl den Verfertigern als auch den Eigenthümern von Wagen und Schlitten, zur genauesten Befolgung, und zu ihrer Sicherung vor Strafe und sonstigem Nachtheil,

Ausgegeben in Marienwerder den 30. Juni 1832.

Digitized by Google

in Erinnerung zu bringen und den Polizei-Behörden zu empfehlen, darauf zu halten, daß bei Anfertigung von Wagen-Achsen und Schlitten vorschriftsmäßig verfahren werde.

Königsberg, den 7. Januar 1830.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen."

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit wiederholt in Erinnerung gebracht und den Behörden anempfohlen, auf die genaue Befolgung strenge zu halten, indem bereits im Jahre 1834 die vorgeschriebene 6jährige Frist zu Ende geht. Marienwerder, den 12. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Der Herr Pfarrer Grützmacher in Grunau hat für die Lehrer des dortigen Kirchspiels einen Lese-Verein zu ihrer Nach- und Fortbildung gestiftet und die Leitung und Beaufsichtigung desselben übernommen. Dieses wird von uns mit Beifall bekannt gemacht.

Marienwerder, den 16. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Besetzung der vakanten Physikats-Stelle des Kreises Friedland betreffend.

Der Kreis-Physikats-Posten im Friedländer Kreise, wird mit dem 1. Juli c. vakant. Zur anderweiten Besetzung desselben werden daher qualifizirte Aerzte, denen an einer Anstellung gelegen, oder bereits angestellte Physiker, denen eine Versetzung wünschenswerth ist, aufgefordert, sich mit Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse, baldigst bei uns zu melden, wobei bemerkt wird, daß mit der Stelle ein Gehalt von 200 Rthlr. aus Königl. Kasse verbunden ist.

Königsberg, den 5. Juni 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Besteuerung des inländischen Tabaks.

Durch die im Jahre 1828 im 5ten Stück der Gesetzsammlung und 18ten Stück des Amtsblatts bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, wegen Besteuerung des inländischen Tabacks, wird im 5ten Abschnitte jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von sechs und mehreren Quadrat-Ruthen verpflichtet:

vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadrat-

Ruthen preußisch — worunter kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist — genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich anzugeben,

indem sonst die im siebenten Abschnitte geordnete Strafen der Steuer-Defraudation verwirkt sein sollen.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklarationen sich nahet, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmungen aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größen des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei dem Steuer-Amte ihres Bezirks, Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamte erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklarationen oder deren Verspätung, ganz unberücksichtiget bleiben müssen.

Danzig, den 20. Juni 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mgube.

Die folgenden, von der Königl. Oberrechnungs-Kammer bei Gelegenheit der Revision der General-Militair-Kassen-Rechnung Tit. III. bis VI. des Servis- und Garnison-Verwaltungs-Fonds pro 1830 aufgestellten Bemerkungen, bringen wir hierdurch zur Kenntnißnahme der resp. Magistrate und Garnison-Verwaltungen.

1) Zu den Bau-Abnahme Attesten der Landbaumeister, über die Ausführung von Entreprise-Bauarbeiten, ist häufig ein Stempelbogen von 15 Sgr. verwendet worden, während nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen derartige, blos zum Rechnungs-Belag dienende Atteste ganz stempelfrei ausgestellt werden müssen.

2) Den Garnison-Verwaltungs-Kosten-Liquidationen pro 1stes Quartal eines jeden Jahres müssen stets die den geleisteten Zahlungen zum Grunde liegenden Kontrakte oder Verfügungen und sonstigen Verhandlungen in originali oder in beglaubigten Abschriften beigefügt, in den Militair-Attesten die hergegebenen Lokale speziell benannt, auch z. B. bei den Wachen die Anzahl der Mannschaften, womit solche besetzt gewesen, bei den Remisen oder Schuppen die Anzahl der untergebrachten Wagen ꝛc. bezeichnet, in den Liquidationen selbst durchgängig die Empfänger namhaft gemacht, bei den Rechnungen der letztern, der Geld-Empfang nicht

blos durch das Wort „quittire" sondern den bestehenden Bestimmungen gemäß durch förmliche die erhaltene Summe mit Buchstaben ausdrückende und besonders unterschriebene Empfangs-Bescheinigung dargethan, ferner die Brenn- Erleuchtungs- ꝛc. Materialien in demselben Quartale in dem sie zur Ausgabe gekommen sind, nicht aber in einem der folgenden, wie es bei einzelnen Magistraten vorgekommen ist, verrechnet werden. Königsberg, den 9. Juni 1832.

Königl. Intendantur des I. Armee-Korps.

Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Privat-Lehrer Johann Carl Tietz, 31 Jahr alt, aus Kugelwitz Amts Rügenwalde in Pommern gebürtig, ist mit der ihm unterm 13. Februar c. hier ertheilten Reise-Route, nach der Anzeige des Königl. Polizei-Amts Stolpe vom 9. d. Mts. in seiner Heimath nicht eingetroffen, weshalb alle Königl. Polizei-Behörden hiemit ersucht werden den ꝛc. Tietz im Betretungsfall zu arretiren und in seine Heimath an das gedachte Polizei-Amt zu Stolpe transportiren zu lassen. Thorn, den 14. Juni 1832.

Der Polizei-Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Kugelwitz bei Stolpe, Wohnort — Groß Wonschin bei Stolpe, Religion — evangelisch, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond und kraus, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn und Gesicht — oval rundlich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Nachbenannte ehemalige polnische Soldaten Gregor Wassilewski und Simon Korßik resp. aus Moskowitze und Radoczа in Polen gebürtig, welche wegen Vagabondiren arretirt, und zur Ausweisung nach Posen bestimmt gewesen, sind auf dem Transport von Briesen hieher, am 13. d. Mts. entwichen, und sollen wiederum zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher hiemit ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben, sie im Betretungsfalle festnehmen, und unter sicherem Geleit nach Gollub an die unterzeichnete Intendantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Diejenige Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, wird ersucht, der Königl. Regierung zu

Marienwerder hievon schleunigst Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Gollub, den 14. Juni 1832.

Königl. Westpreuß. Domainen-Intendantur.

Signalement des Gregor Wassilewski:

Religion — katholisch, Alter — 30 Jahre, Größe — 5 Fuß ½ Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — kurz und breit, Mund — breit, Bart — blond, Zähne — vollständig und klein, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — am kleinen Finger der linken Hand eine Warze und in beiden Händen Blasen.

Bekleidung: Ein langer grau tuchner Mantel mit gelben Knöpfen, eine blau tuchne Weste mit 5 bleiernen Knöpfen auf welchen sich eine Krone befindet, grau tuchne Hosen, alte Kommißschuhe, eine blau tuchne Mütze mit rothem Bräm und ein weiß leinenes Hemde.

Effekten die derselbe bei sich hat: Einen alten grau tuchnen Rock, 2 paar weiß leinene Hosen, ein roth und gelb geblümtes baumwollnes Halstuch, eine Schuhbürste, ein Stück Sohlleder, 2 Tabackspfeifen, ein Futteral mit Schuhmacher-Instrumenten, Hgarkamm, Spiegel ꝛc.

Signalement des Simon Korßik:

Religion — katholisch, Alter — 40 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun und etwas gekräuselt, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — klein und grau, Nase und Mund — klein, Bart — blond, Zähne — vollständig, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue polnische Militair-Jacke mit gelbem Tuchbesatz, alte grau leinene Hosen, 1 paar alte kurze Stiefeln und eine alte blau tuchne Mütze mit gelbem Bräm.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Gottlieb Sommerfeldt aus dem Dorfe Lichtenhagen bei Königsberg in Preußen gebürtig, des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls schuldig, ist am 19. Juni d. J. von der Königl. Fortifikations-Arbeit entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt, gegen Erstattung der Geleits- und

Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 19. Juni 1832.

Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement:

Größe — 4 Fuß, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — klein und grau, Mund — klein, Bart — keinen, Kinn — gewöhnlich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Füße — gesund. Besondere Kennzeichen — der rechte Arm soll steif sein.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 19 Jahr, Religion — lutherisch, Stand — Knecht, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine leinene Straf-Jacke mit braunem Ober-Aermel, Nro. 39. 1832 gezeichnet, eine blau tuchne Weste, leinene Straf-Hosen mit Nro. 22. 1832 gezeichnet, lange Stiefeln, eine grau tuchne Mütze mit braunem Besatz, ein roth und gelb buntes baumwollenes Halstuch, ein leinenes Hemde im Busenloch mit Tinte Nro. 4. gezeichnet.

Nachbenannter Züchtling, aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Johann Eisenberger aus der Stadt Bischofstein in Ostpreußen gebürtig des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 19. Juni d. J. von der Königl. Fortifikations-Arbeit entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. —

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 19. Juni 1832.

Inspektion der Königlichen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — halbbedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — klein, Füße — gesund. Besondere Kennzeichen — der rechte

Arm kurz, ehemals gebrochen. Persönliche Verhältnisse: Alter — 21 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — deutsch.

Bekleidung: eine leinene Straf-Jacke mit braunem Ober-Aermel gezeichnet Nro. 11. eine grau tuchne Weste mit einem blauen Flick, ein paar leinene Strafhosen gezeichnet mit Nro. 11. 1832, ein paar lederne Halbstiefeln, eine weißgrau tuchne Mütze mit braunem Besatz, ein blaubuntes leinenes Halstuch und ein leinenes Hemde, im Busenloch mit Tinte Nro. 2. gezeichnet.

Nachbenannter Michael Dammert von der hiesigen Straf-Sektion aus Orschekowo im Graudenzer Kreise, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 22. Juni d. J. von der hiesigen Festungs-Arbeit entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt hierher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Festung Graudenz, den 22. Juni 1832.

Königl. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesicht — länglich und schmal, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — schlank und schwach. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 39 Jahr, Religion — evangelisch, Gewerbe — Zimmermann, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: einen blau leinenen Rock, eine bunte Weste, neue graue Hosen, gute Halbstiefeln, eine grau tuchne Mütze mit rothem Besatz, ein weißes Halstuch und ein leinenes Hemde.

Nachbenannter Friedrich Adebar von der hiesigen Straffektion aus Tarau Regierungs-Departement Königsberg, in Königsberg zuletzt aufgehalten, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 22. Juni d. J. von der hiesigen Festungsarbeit entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Be-

kretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt hieher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen. Festung Graudenz, den 22. Juni 1832.

Königl. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — braun, Stirn — niedrig, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — klein, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — gewöhnlich. Besondere Kennzeichen — keine. Persönliche Verhältnisse: Alter — 27 Jahr, Religion — evangelisch, Sprache — deutsch.

Bekleidung: wahrscheinlich eine braune Tuchjacke, ein paar leinene Hosen, ein paar neue Halbstiefeln, eine graue tuchne Mütze mit rothem Besatz, ein buntes Halstuch und ein leinenes Hemde.

In Freienwalde an der Oder ist am 13. Mai 1830 ein Mensch ergriffen und in das hiesige Landarmenhaus eingeliefert worden, dessen Domizil- und Familienverhältnisse bisher nicht haben ermittelt werden können. Derselbe nennt sich Woytschech Nietschky auch Stachow, er ist ohngefähr 20 Jahr alt, hat blonde Haare, eine schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine ovale Gesichtsbildung, ist 5 Fuß 1 Zoll groß, mit keinen besondern Merkzeichen versehen, ist der deutschen Sprache nicht mächtig, spricht aber in dem im Herzogthum Posen gewöhnlich platten Dialekt. Seinen Geburtsort nennt er Nodda, woselbst seine Mutter und Geschwister sich noch am Leben befinden sollen. Er will sich heimlich von Hause entfernt haben und hat sich wahrscheinlich vor seiner Aufgreifung schon längere Zeit herum getrieben. Er war bekleidet mit einer blautuchnen Jacke, dergleichen Beinkleidern, einer streifigen Weste, rundem Huth, einem Hemde, einem paar Strümpfe und trug ein blaukattunes Halstuch. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehöret dieser Mensch im Großherzogthum Posen oder der angrenzenden Gegend zu Hause, weshalb wir, im Fall Jemand von den Domizil- und Familienverhältnissen dieses Menschen Kenntniß haben sollte, um deren Mittheilung ersuchen und bemerken: daß derselbe fortwährend eine große Sehnsucht nach seinen Angehörigen äußert.

Strausberg, den 1. Mai 1832.

Die Inspektion des Landarmen- und Invalidenhauses.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 26. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29. Juni 1832.

Königsberg. Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forstrevier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks wird mit dem 1sten Januar 1833 pachtlos, und soll von da an anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Lizitations-Termin auf den 1sten August 1832 in Allenstein vor unserm Kommissarius, dem Königl. Forstmeister Behrends anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termine sowohl ihre Zahlungs- und Kautionsfähigkeit, als die zum Betreibe der Glasfabrikation nöthigen Kenntniße nachzuweisen haben, hierdurch eingeladen werden.

Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt und können vor dem Termine dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Portos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt und daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist. — Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königl. Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen preuß. Ländereien, freie Waldweide, Hölzung zur Stuben-Feuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit erlassen.

Den 15. Mai 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Marienwerder. Die Salz-Anfuhr von Graudenz nach Briesen soll höherer Bestimmung gemäß vom 1sten Juli c. ab, auf drei Jahre an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hierzu ist ein Termin in der Salz-Faktorei zu Graudenz am 11ten Juli c. Vormittags 11 Uhr anberaumt worden. Die Kontrakts-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei dem Unterzeichneten zu erfahren. Den 21. Juni 1832.

Holst, Steuer-Rath.

Graudenz. Am 6ten d. Mts. ist hieselbst einem verdächtigen Menschen das unten näher bezeichnete Pferd, welches derselbe auf dem Felde bei Lessen, mit Sattel und Zaum versehen, herrenlos umherlaufend angetroffen haben will, abgenommen worden. Wir fordern demnach den Eigenthümer auf, sich spätestens innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Inquisitoriat zu melden, sein Eigenthumsrecht nachzuweisen und das Pferd in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe sofort verkauft und über das gelöfete Geld nach Abzug der Kosten nach dem Gesetze verfügt werden wird.

Beschreibung des Pferdes:

Eine graue Schimmel-Stute, 4 Fuß groß, 8 bis 9 Jahre alt, mit kurzem Schweife und kurzer Mähne, sonst ohne besondere Kennzeichen.

Den 22. Juni 1832.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Rheden. Auf Befehl der Königlichen hohen Regierung soll der Bau eines massiven Thurmes bei unserer Kirche dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Der neuerdings erhöhte Anschlag schließt jetzt auf 2353 Rtlr. 22 sgr. 8 pf. ab.

Wir setzen dem zu Folge auf den 30sten Juli c. Vormittags 10 bis Nachmittags 4 Uhr einen Termin an, und laden Sachkundige ein, ihre resp. Gebote an gedachtem Tage bei unserm Pfarrer Herrn Richter abzugeben, bei welchem auch Anschlag und Zeichnung zu jeder Zeit zur Einsicht bereit liegen.

Den 13. Juni 1832. Der evangelische Kirchenvorstand.

Zur Verpachtung der im hiesigen Forst-Revier befindlichen Bernsteingräberei-Nutzung bis ult. Oktober c. steht ein nochmaliger Lizitations-Termin den 10. Juli c. Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Forsthause an, wozu kautionsfähige Pachtlustige mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königl. hohen Regierung vorbehalten bleibt und die Bedingungen täglich hier eingesehen werden können. Den 18. Juni 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Königsberg. Die 5 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Heiligenbeilschen Kreise am frischen Haff und an der Chaussée nach Braunsberg belegenen adel. Weßlienenschen Güter, aus 227 Hufen 20 Morgen kulm. oder 515 Hufen 11 Morgen preuß. bestehend, sollen entweder im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein Bietungs-Termin auf den 6ten August c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird.

Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 121014 Rthlr. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. — Der Zahlung der Kaufgelder wegen können erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. — Uebrigens sind die einzelnen Abtheilungen nachstehende:

1) Vorwerke Weßlienen, Lasdehnen, Lokehnen, Wangnieskelm, Gr. Rödersdorff, Schönrade mit dem großen Walde und dem kleinen Wald-Etablissement, Fuchsberg und Kl. Rödersdorff, auch sämmtliche Krüge, zusammen incl. 76 Hufen Wald, 143 Hufen 7 Morgen kulm. oder 324 Hufen 7 Morgen preuß. enthaltend und auf 54197 Rthlr. abgeschätzt;
2) Vorwerk Wolittnick mit dem Etablissement Pommern, 12 Hufen 16 Morgen kulm. oder 28 Hufen 11 Morgen preuß. enthaltend, auf 6553 Rthlr. abgeschätzt;
3) Vorwerke Bolbitten und Kirscheiten, 22 Hufen 5 Morgen kulm. oder 50 Hufen 5 Morgen preuß. enthaltend und auf 15317 Rthlr. abgeschätzt;
4) Vorwerke Pohren, Kaul und Rejothen, mit dem Schloß und der Mühle Fedderau, 23 Hufen 17 Morgen kulm. oder 53 Hufen 8 Morgen preuß. enthaltend und auf 16112 Rthlr. abgeschätzt;
5) Vorwerk Jarfft mit dem Jarffter Walde, 15 Hufen 4 Morgen kulm. oder 34 Hufen 8 Morgen preuß. enthaltend und auf 8348 Rthlr. abgeschätzt;
6) Mühle Gr. Rödersdorff, auf 2056 Rthlr. abgeschätzt;
7) Mühle Wolittnick, auf 2601 Rthlr. abgeschätzt;

(beide Mühlen nämlich entweder zu vollen Eigenthumsrechten, oder zum Erbpachtsbesitz.)

8) das einzelne Waldstück, der Achthuben-Wald genannt, 6 Hufen 11 Morgen kulm. oder 14 Hufen 12 Morgen preuß. enthaltend, auf 1707 Rthlr. abgeschätzt und

9) das einzelne Waldstück, der Vierhuben-Wald, 4 Hufen 20 Morgen kulm. oder 10 Hufen 17 Morgen preuß. enthaltend, auf 1497 Rthlr. abgeschätzt.

Den 30. Mai 1832.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direction.

Marienwerder. Es sollen sämmtliche Vorräthe von Gewürz- Material- und Eisen-Waaren der Handlung J. E. Lonsert Wittwe hieselbst am 23sten Juli c. und den folgenden Tagen von Nachmittags 2 Uhr ab in einzelnen Parthieen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, falls sich Kaufliebhaber auch zu dem hieselbst Nro. 48. unweit des Marktes belegenen, zum Nachlasse der verwittweten Kaufmann Lonsert gehörigen Wohnhauses, in welchem die gedachte Handlung seit Jahren betrieben worden ist, einfinden sollten, auch dieses zum Verkauf gestellt werden wird.

Den 20. Juni 1832.

Kulm. In Termino den 25sten August c. Vormittags 9 Uhr, soll hier auf dem Gerichtshause vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Lauterbach, die auf der hiesigen Stadtmauer stehende, zum Nachlaß der Müller Martin Mildeschen Eheleuten gehörige holländische Windmühle, auf 3 Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Den 2. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Die unterm 1sten März a. c. bekannt gemachten Lizitations-Termine zum Verkaufe des Christian und Eva Behrendschen Nachlaßgrundstücks zu Riesenkirch sind wieder aufgehoben.

Den 22. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Mewe. Zum Verkaufe des den Hutmacher Biebelschen Erben zugehörigen Grundstücks an der Chaussee sub Nro. 130. in welchem bisher eine nicht unbedeutende Schankwirthschaft betrieben, und für welches im heutigen Termine 315 Rthlr. geboten worden, ist wegen Geringfügigkeit des Gebots ein anderer Termin auf den 18ten Juli c. 9 Uhr Morgens auf hiesiger Gerichtsstube anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Den 24. Mai 1832. Königl. Preuß. Stadtgericht.

Vom 14. Juli c. an sind im Waldwärterhause, zu Bartoscewice bei Graudenz gehörig, frische Holzkohlen zu haben und wird mit dem Verkaufe alle Sonnabend am Vormittage fortgefahren.

Amts-Blatt.

No. 27. Marienwerder, den 6. Juli 1832.

Ministerial-Verfügung.

Da des Königs Majestät ungern bemerkt haben, daß seit einiger Zeit bei Allerhöchstdenenselben eine bedeutende Anzahl von Gesuchen um Aufnahme in die Kadetten-Anstalten eingeht, welche größten Theils zur Berücksichtigung gar nicht geeignet sind; so wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

In das Kadetten-Korps, welches als rein militairisches Erziehungs-Institut zur Ausbildung für den Offizier-Stand bestimmt ist, werden nur Offizier-Söhne aufgenommen. Solche, deren Väter vor dem Feinde geblieben sind oder durch sonstige besondere Verhältnisse einen näheren Anspruch auf Berücksichtigung haben, erhalten hierbei den Vorzug.

Die Aufnahme zur Erziehung auf Kosten des Staats erfolgt nach Maßgabe des Abgangs innerhalb der Grenzen der, durch den Etat ausgesetzten Freistellen, deren Ueberschreitung in keinem Falle zulässig ist.

Schon die Instruktion für das Kadetten-Korps vom 25. August 1818 schreibt vor, daß die Gesuche um Aufnahme, unter Beifügung eines Taufscheins, eines Gesundheits- und Impfungs-Attestes, der Schulzeugnisse, und einer Vermögens-Bescheinigung, an den Kommandeur sämmtlicher Kadetten-Anstalten, jetzt General-Major von Brause, gerichtet werden sollen, welcher sie nach den bestehenden Grundsätzen prüft, die Anspruchsberechtigten notiret, alljährlich die Liste aller auf dem Wege dieser Meldung entstandenen Expektanzen Seiner Majestät dem Könige einreicht, und auf den Grund derselben seine Vorschläge zur Besetzung der vakant gewordenen Stellen macht, worauf die Aufnahme nur nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung geschehen darf.

Das rezeptionsfähige Alter ist das vollendete eilfte Lebensjahr, und die Anmeldung findet in einem einmaligen jährlichen Termine, und zwar immer im Monat Oktober, Statt. In diesem Augenblicke sind aber bereits so viele Expektanten notiret, daß sie in den nächsten drei Jahren, also bis zum Jahre 1835, kaum alle zur Aufnahme gelangen können, und mithin die Expektanten-Listen für die Jahrgänge der gegenwärtig 11, 10, 9 und 8 Jahr alten Knaben als abgeschlossen betrachtet werden müssen, weil Knaben von 8 Jah-

ren und darüber, wenn sie inzwischen auch noch aufgezeichnet werden möchten, bis dahin dann doch schon zu alt geworden sein würden, um noch in eine Vorbereitungs-Anstalt einzutreten.

Von jetzt ab und für die Folge dürfen daher in dem jährlichen Termin jedesmal nur noch Knaben in dem Alter zwischen 7—8 Jahren zur Verzeichnung auf der Expektanten-Liste angemeldet werden. Aeltere Aspiranten haben durchaus keine Aussicht mehr.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt die Beachtung dieser Bemerkungen, damit die häufigen unzulässigen, am ungehörigen Orte und zur unrechten Zeit angebrachten Gesuche künftighin vermieden werden mögen.

Berlin, den 3. Juni 1832.

Kriegs-Ministerium. Hake.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Collation von Stipendien betreffend.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 13. Januar 1820 (Amtsblatt 1820 S. 20) bringen wir das nachstehende Schreiben des Königl. akademischen Senats zu Königsberg vom 13. Juni c. zur allgemeinen Kunde, und empfehlen dessen genaueste Beachtung.

„Da die bestehende Verordnung, wornach alle Collatores der in den preußischen Staaten fundirten Stipendien verpflichtet sind, die Stipendiaten jährlich derjenigen Universität anzuzeigen, auf welche sie sich begeben, um dort controllirt zu werden, in neuerer Zeit beinahe gänzlich außer Acht gelassen worden, die genaueste Befolgung dieser Vorschrift aber von der wesentlichsten Wichtigkeit ist, indem bei Prüfung der Ansprüche der Studirenden auf akademische Benefizien die Kenntniß nothwendig ist, ob und welche Unterstützungen sie von andern Behörden genießen, um dadurch das Cumuliren von Wohlthaten bei einer und derselben Person zu verhindern, so nehmen wir uns die Freiheit Eine Königl. Hochlöbliche Regierung ganz ergebenst zu ersuchen, die obengedachte bestehende Verordnung den Magistraten und sonstigen Collatores von Stipendien durch die Amtsblätter in Erinnerung bringen und sie geneigtest anweisen zu wollen, derselben auf das genaueste zu genügen.

Königsberg, den 13. Juni 1832.

Königl. akademischer Senat.

Schubert, d. z. Prorector.

An
E. Königl. Hochlöbl. Regierung zu Marienwerder."

Marienwerder, den 19. Juni 1832.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der vakanten Kreiswundarzt-Stelle im Kreise Mohrungen betreffend.

Die mit einem etatsmäßigen Einkommen von 100 Rthlr. aus Königl. Kasse verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Mohrungen ist erlediget worden. Schon angestellte Kreis-Wundärzte, oder qualifizirte Chirurgen die zugleich zur Ausübung forensischer Geschäfte, und der Geburtshülfe befähigt sind, haben sich im Falle der Bewerbung um diese Stelle mit Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns schleunig zu melden.

Königsberg, den 18. Juni 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Dienstknecht Anton Hirschfeld, des Diebstahls verdächtig, ist am 16 d. Mts. aus dem hiesigen Stadthause entsprungen. Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden angewiesen, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das hiesige Intendantur-Amt zu senden.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — römisch Profil, Mund — breit, Bart — blonden kleinen Schnurbart, Kinn — rund, Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — hat geschwollene Füße und geht barfuß.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 34 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Knecht, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine blau tuchne und eine weiß leinene Unterjacke, eine blau tuchne Weste, alte weiß leinene Hosen, einen alten schwarzen Filzhut und ein rothbuntes Halstuch mit einer Binde.

Marienwerder, den 21. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die nachstehend näher bezeichneten

1) Joseph Zalewski;
2) Joseph Czerwinski;
3) Michael Maichrzak;

4) Michael Czerwinski;
5) Paul Kaminski und
6) Martin Pawlowski;

welche des Verbrechens von Pferde- und anderen gewaltsamen Diebstählen angeklagt worden, sind vom 23. auf den 24. d. M. durch gewaltsamen Ausbruch aus dem hiesigen Gefängniße entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Orte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solche dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleit gefesselt hierher gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten transportiren zu lassen. Löbau, den 25. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Signalement des Joseph Zalewski:

Geburtsort — Ruda in Polen, früherer Aufenthaltsort — Neuhoff, Religion — katholisch, Stand — Einwohner, Alter — 30 Jahre, Größe — 5 Fuß, 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelblond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine alte blau tuchne Jacke und Weste, blau leinene Hosen, schwarz lederne Stiefeln, einen Filzhuth und einen alten grau tuchnen Mantel.

Signalement des Joseph Czerwinski:

Religion — katholisch, Alter — 18 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond und kraus, Stirn — etwas bedeckt, Augen — braun, Nase — klein, Mund — gewöhnlich, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine weiß leinene Jacke, eine schwarz und roth gestreifte Weste, gelbe Hosen mit blanken Knöpfen, ordinaire Stiefeln, eine blaue Militairmütze und einen blau tuchnen Mantel.

Signalement des Michael Maichrzak:

Religion — katholisch, Gewerbe — Korbflechter, Alter — 38 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — blaugrau, Nase — klein und spitz, Mund — proportionirt, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbil-

dung — etwas länglich, Statur — mittel, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein geflickter grau tuchner Rock, eine grau tuchne Weste, blau tuchne Hosen, ordinaire Stiefeln und einen hohen Filzhuth.

Signalement des Michael Czerwinski:

Geburtsort — Krottoschin, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — schwarz, Augen — blau, Nase — gebogen und klein, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine weiß leinene Jacke, grau tuchne Hosen und einen alten hohen Filzhuth.

Signalement des Paul Kaminski:

Religion — katholisch, Stand — Tagelöhner, Alter — 18 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — schwarz, Augen — blau, Nase — kurz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — voll, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke, eine gestreifte Weste, gestreifte leinene Hosen, Schmierstiefeln, einen seidnen Huth und einen blau tuchnen Mantel.

Signalement des Martin Pawlowski:

Religion — katholisch, Alter — 20 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbrauen — schwarz, Augen — grau, Nase — klein, die Spitze etwas in die Höhe gebogen, Mund — klein, Bart — dunkel, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — rund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine weiße und eine schwarzgraue Jacke, eine blau tuchne und eine kleinstreifige Weste, zwei paar tuchne Hosen, einen runden Huth und geht barfuß.

Die unten näher bezeichneten zwei unbekannten Personen haben am 24. d. M. den Erbpächter Kant in Sziroslawek durch eine betrügerische Handlung über den hohen Werth einer Halskette und Ohrringe mit Steinen besetzt, zu täuschen gewußt, und unter Zurücklassung dieser Sachen, welche wenige Thaler werth sind, eine vorgebliche Anleihe von 250 Rthlr. erschlichen, und sich hierauf heimlich entfernt.

Das Publikum wird vor diesen Betrügern gewarnt, und Jeder, besonders aber alle resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf diese gefährliche Personen ein wachsames Auge zu haben, und selbige im Betretungsfalle arretiren und per Transport hier abliefern zu lassen.

Schwetz, den 26. Juni 1832.

Königl. Intendantur-Amt.

Signalement:

Beide Betrüger scheinen Juden zu sein, und sprechen jüdisch-deutsch.

Der ältere war ungefähr 50 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hager, hatte schwarzgraues Haar, nannte sich Hauptmann von Marczin, und war bekleidet mit einem schwarz tuchnen Leibrock und Hosen, Wichsstiefel, weißen Halstuch und Hälschen, und mit einer Mütze von schwarzem Pelz und kleinem Boden von rothem Tuch.

Der jüngere war 35 bis 40 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, stark, hatte eine ¼ Zoll lange rothe Narbe unter dem einen Augenliede, war mit einem grau tuchnen Ueberrock und grau leinenen Hosen bekleidet, und trug ein kleines Bündel Tücher bei sich.

Die entwandte Geldsumme bestand aus 18 Rthlr. Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr., 2 doppelten Friedrichsd'or und 212 Rthlr. in ÷.

Aus dem hiesiegen Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Kantonist Nikolaus Goretzki, welcher wegen Desertion in Verhaft gewesen, am 25. d. M. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht; auf denselben Acht zu haben ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen. Vandsburg, den 25. Juni 1832.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Grabowke in Preußen, Religion — katholisch, Alter — 22 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkel, Augen — braun, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — gesund, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglichrund, Statur — groß, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen: fein pockengrübig.

Bekleidung. Eine blau tuchne Jacke, eine schwarz tuchne Weste, weiß leinene Hosen, neue Stiefel, ein rothes Halstuch und eine schwarz tuchne Mütze.

Der im diesjährigen Amts-Blatt *No.* 18. *pag.* 146 steckbrieflich verfolgte Rekrut Lukas Zabrowski aus Kopalin ist wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden. Marienwerder, den 27. Juni 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 20. d. M. ist einem verdächtigen Menschen, eine Parthie Lämmerfelle und ein Ochsenfell, als muthmaßlich gestohlen, in der Stadt Gollub abgenommen worden. Der etwanige Eigenthümer dieser Felle wird hierdurch aufgefordert, sich entweder bei dem Magistrat zu Gollub oder bei dem unterzeichneten Inquisitoriat zu melden und sein Eigenthums-Recht nachzuweisen.

Thorn, den 26. Juni 1832.

Königl. Westpr. Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Johann Ferdinand Schwonder ist nach bestandener Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius befördert worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Mai 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	3 — —	2 25 —	2 5 —	2 2 6	1 20 —	1 18 —	1 7 6
Christburg	2 8 —	1 28 —	1 13 —	1 10 —	1 5 —	1 2 —	— 27 —
Culm	2 17 6	2 10 —	1 18 9	1 15 —	1 11 —	1 7 6	1 1 —
Dt. Eilau	2 15 —	— — —	1 20 —	— — —	1 10 —	— — —	1 — —
Flatow	3 — —	— — —	2 5 —	— — —	1 25 —	— — —	1 15 —
Graudenz	2 14 5	2 9 5	1 15 7	1 14 7	1 8 8	— — —	— 28 6
Marienwerder	2 21 4	2 15 5	1 19 5	1 16 9	1 9 5	1 7 11	1 3 —
Mewe	2 14 —	2 6 8	1 13 —	1 10 6	1 6 6	1 4 —	— 23 3
Riesenburg	2 10 —	2 — —	1 15 —	1 12 —	1 5 —	1 2 —	— 28 —
Schlochau	3 — —	— — —	2 5 6	2 — —	1 17 —	1 7 —	1 7 6
Schwetz	2 10 —	1 25 —	1 22 6	1 20 —	1 5 —	1 2 6	1 4 —
Strasburg	2 20 —	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 7 —
Thorn	2 8 4	2 3 4	1 20 —	1 17 6	1 15 —	1 10 —	1 — —
Summa	33 18 7	22 12 10	22 12 9	17 15 10	17 27 7	12 5 11	14 1 9
Durchschnittspreis	2 22 2	2 7 3	1 21 9	1 17 9	1 11 4	1 6 7	1 2 5

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln	Rauchfutter		
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	pro Schfl.	Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	— — —	— — —	— 20 —	— 25 —	6 15 —	6 — —
Christburg	1 28 —	1 18 —	2 — —	1 25 —	— 16 —	— 24 —	2 10 —	1 25 —
Culm	1 21 —	1 15 —	2 — —	1 25 —	— 9 —	— 12 3	3 27 6	— — —
Dr. Eylau	1 25 —	— — —	1 25 —	— — —	— 16 —	— 18 —	2 15 —	— — —
Flatow	2 5 —	— — —	— — —	— — —	— 15 —	1 — —	5 15 —	— — —
Graudenz	1 10 —	— — —	1 10 —	— — —	— 13 4	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 22 1	1 19 11	2 2 —	1 28 8	— 13 8	— 19 3	4 — —	3 — —
Mewe	1 12 6	1 10 3	1 12 6	1 10 3	— 12 —	— 16 —	2 20 —	— — —
Riesenburg	1 15 —	1 10 —	1 15 —	1 10 —	— 16 —	— 18 —	2 20 —	— — —
Schlochau	1 20 10	1 15 —	— — —	— — —	— 19 —	— 23 9	5 7 6	3 7 6
Schwetz	1 25 —	1 20 —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — —	2 10 —
Strasburg	1 20 —	1 15 —	2 — —	1 20 —	— 20 —	1 10 —	4 15 —	— — —
Thorn	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 14 —	— 15 —	4 15 —	— — —
Summa	22 14 5	15 8 2	14 4 6	9 28 11	6 14 —	8 25 3	51 — —	16 12 6
Durchschnittspreis	1 21 11	1 15 11	1 23 1	1 19 9	— 14 11	— 20 5	3 27 8	3 8 6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 27. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 6. Juli 1832.

Danzig. Die den 30. Juni d. J. fällig werdenden, so wie die in frühern Terminen fällig gewesenen Zinsen von hiesigen Kämmerei-Schuldscheinen, können den 18., 21. und 25. Juli dieses Jahres in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kasse, gegen Einlieferung der betreffenden Zins-Koupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinsen an jenen Tagen unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie auf ihre Befriedigung bis zum nächstfolgenden halbjährigen Zins-Termin, ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung, warten müssen. Den 21. Juni 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Graudenz. Zur Verpachtung sämmtlicher in und bei der Stadt Lessen belegenen Kwitlinskischen Grundstücke zusammen oder einzeln, auf ein bis drei Jahre haben wir einen Termin auf den 28sten Juli c. Vormittags 10 Uhr in Lessen vor dem Herrn Secretair Gutt anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige hierdurch einladen. Den 23. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. In dem am 14. v. Mts. angestandenen Termin zur Verpachtung des sub Nro. 1. zu Drzonowo belegenen Grützmacherschen Freischulzen-Grundstücks, welches aus 6 Hufen kulmisch Land, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und 193 Morgen 176 Ruthen Erbpachtsland besteht, hat der Zuschlag der Pacht nicht erfolgen können. Wir haben daher einen neuen Termin vor dem Herrn Kammergerichts-Assessor Benthin auf den 13ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr im Gerichtshause hieselbst angesetzt und machen denselben mit dem Bemerken bekannt, daß die Verpachtung des Grundstücks auf 3 Jahre erfolgen soll. Den 30. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. In Termino den 21sten Juli a. c. um 9 Uhr Morgens zu Rathhause hieselbst, sollen mehrere Effekten, bestehend in Hausgeräth,

Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Betten, Kleider und Tischzeug, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Den 13. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Stuhm. In Termino den 20sten Juli c. a. sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe ein Halbwagen und zwei Kutschpferde gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Den 1. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schloppe. Die eine halbe Meile von Schloppe belegene, dem Friedrich Wilhelm Fanke gehörige Papiermühle, zu welcher circa 200 Morgen separirtes Land gehören und welche auf 3524 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es sind zu diesem Behufe die Lizitations-Termine auf den 2. Mai, den 3. Juli und auf den 5. September c. von welchen der letzte peremtorisch ist, hieselbst anberaumt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag an den Meistbietenden, sofern keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 9. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Flatow. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die auf 537 Rthlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzten Grundstücke des Schönfärbers Gustav Hanow, bestehend aus einem hieselbst in der Stewnitzschen Straße sub Nro. 285. belegenen Wohnhause, einem dabei belegenen besondern Färberei-Gebäude und einem unmittelbar daran stoßenden Gemüsegarten in termino den 21sten Juni c., den 23sten Juli c. und den 28sten August c. von denen der letztere peremtorisch ist, Morgens 9 Uhr hieselbst verkauft werden, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt werden. Den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Konitz. Der Unterzeichnete empfiehlt dem geehrten Publico sein von der Handlung Henniges & Comp. in Berlin entnommenes gut assortirtes Waarenlager von Neusilber, mit dem Bemerken, daß noch ganz und brauchbare Gegenstände zu ¼ des Fabrikpreises und zum Einschmelzen geeignete Gegenstände, zu 1 Rthlr. 10 sgr. das Pfund zurückgenommen werden.

Zugleich empfiehlt er sein gut assortirtes Waaren-Lager von geschliffenem und Kristal-Glas, Porzellan, Gesundheits-Geschirr und emaillirten Gleiwitzer Eisengußwaaren zu den billigsten aber feststehenden Preisen.

Den 1. Juli 1832. C. W. Schulz.

Die zu den Gemelschen Gütern gehörige Theerbrennerei Hasenbruch soll von Michaeli d. J. ab, auf drei Jahre wieder verpachtet werden, wozu ich einen Lizitations-Termin auf den 6ten August d. J. in Groß Konarzyn angesetzt habe, zu welchem die etwanigen Liebhabern mit einer sofort niederzulegenden baaren Kaution von 20 Rthlr. hiemit eingeladen werden.

Neuhoff bei Konitz, den 26. Juni 1832.

v. Zyndà, Landschafts-Deputirter.

Einem hochgeehrten Publikum zeige hiemit ergebenst an, wie ich am heutigen Tage das so lange geführte Schnitt-Waaren-Geschäft in der Behausung des Kaufmanns Herrn Nalenz, gänzlich aufgegeben habe, und mit dem hiesigen Kaufmann Herrn Moritz Lazarus in Kompagnie getreten bin.

Nach der jetzt kommenden Frankfurt a./O. Messe, werde ich das neue Geschäft mit meinem Kompagnon in der Behausung desselben, eröffnen.

Indem ich hiermit das mir so lange gütigst geschenkte Zutrauen anerkenne, bitte ich auch höflichst mir zu meinem neuen Societäts-Etablissement unter der Firma „Lazarus & Frey" ein weiteres Wohlwollen zu vergönnen, wogegen ich auch solche reelle und billige Bedienung versichere, wie ich bis jetzt einen jeden meiner Geschäftsfreunde die genügende Ueberzeugung gegeben.

Kulm, den 26. Juni 1832.

Alexander Frey.

Przezacnéy Publiczności uniżenie niniejszym donoszę, że handel swoy bławatny do tych czas w domu Jmci Pana Nalenz Kupca prowadzony, dnia dzisieyszego ze wszystkiem złożyłem, ztąpiwszy z Kupcem tuteyszym Jmci Panem Moritz Lazarus wspołeczeństwo.

Po teraz nadchodzącem Jarmarku wolnym w Frankfórcie nad Odrą z społecznikiem moim w pomieszkaniu onegoż nowy handel otworzę.

Przyznaiąc zaufanie, którém mnie dotąd łaskawie obdarowano, uprasżam zarazem iak nay grzeczniey, ucieszyć mnie sprzyianiem dalszym co do handlu mego nowego pod Firmą Lazarus et Frey, a ia na wzaiem rzetelną i tanią zaręczam usługę, w czém do tych czas każdemu przyiacielowi memu w interessach zemną zostaiącemu dostateczny dałem dowód.

Chełmno, dnia 26. Czerwca 1832.

Alexander Frey.

Der Unterzeichnete nimmt die Aufträge auf Versicherungen gegen Hagelschäden bei der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für Deutschland an.

Elbing, den 30. Juni 1832.

Joh. F. Silber, Agent.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. ist mir eine Hellfuchsstute, 4 Jahr alt, 5 Fuß groß, mit 3 weißen Füßen, einem großen Blöß, weißer Mähne und Schweif, von der Weide gestohlen worden. Derjenige, welcher dies Pferd ausfindig macht und es mir zustellt soll eine hinlängliche Belohnung neben Erstattung der Futterungskosten erhalten.

Kanitzken bei Marienwerder, den 28. Juni 1832.

Gottfried Herrmann, Einsaaße.

Kapitalien auf ländliche und städtsche Grundstücke, so wie auf Wechsel werden stets verschafft und städtsche, wie ländliche Grundstücke, Güter ꝛc. jeder Art, im Auftrage, in allen hiesigen wie auswärtigen, nahen und fernen Gegenden, verkauft, gekauft, verpachtet, gepachtet, vermiethet und gemiethet durch das Kommissions-Bureau in Danzig, große Krämergasse Nro. 643. unfern dem Langenmarkt.

Dienstlose Personen werden stets in allen Geschäfts-Branchen untergebracht durch das Kommissions- und Versorgungs-Komtoir in Danzig, große Krämergasse Nro. 643. unfern dem Langenmarkt.

Berichtigung.

In mehreren Exemplaren des öffentlichen Anzeigers zum Amts-Blatt Nro. 26. vom 29sten Juni d. J. Seite 162 Zeile 2 von unten, ist unter dem Avertissement wegen Verpachtung einer Bernsteingräberei der Ort

Grünfelde bei Pol. Krone

fortgeblieben, welches hierdurch nachrichtlich angezeigt wird.

Marienwerder, den 4. Juli 1832.

Königl. Intelligenz- und Amts-Blatt-Debits-Comtoir.

Amts-Blatt.

No. 28. Marienwerder, den 13. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Nach dem Ableben des Bischofs von Culm, v. Mathy, ist von dem Domkapitul des Bisthums Culm zu Pelplin der Domkapitular und bisherige General-Vikar Krieger zum Administrator des erledigten Bisthums Culm erwählt und diese Wahl höheren Orts genehmigt worden.

Pr. Stargard, den 30. Juni 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen
Schön.

Bekanntmachungen.

Das Register zur Gesetzsammlung betreffend.

Auf Veranlassung des Königl. General-Post-Amts ist kürzlich das Hauptsachregister zur Gesetzsammlung, welches den Zeitraum von 1806 bis 1830 incl. umfaßt, erschienen.

Wir nehmen gern die Gelegenheit wahr, die Besitzer der Gesetzsammlung auf dieses bisher entbehrte Hülfsmittel, dessen Preis auf das Mäßigste festgesetzt ist, aufmerksam zu machen und bemerken dabei, daß die Unternehmung ohne Erwerbung eines finanziellen Vortheils und nur zur Erleichterung der Benutzung der Gesetzsammlung veranstaltet worden, weshalb auch die Kosten der Abfassung und des Druckes aus öffentlichen Fonds gereicht, und der Debit von dem Gesetzsammlungs-Debits-Komptoir übernommen worden ist.

Marienwerder, den 4. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Am 25. v. M. ist der unten näher signalisirte Rekrut Anton Wroblewski aus Radomno Löbauer Kreises von der 6ten Kompagnie des 4ten Infanterie-Regiments zu Thorn desertirt. Die Polizei-Behörden unsers Departements werden daher angewiesen, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn

im Betretungsfalle per Transport an das Hochlöbliche Kommando des 4ten Infanterie-Regiments nach Thorn zu senden.

Marienwerder, den 2. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 24 Jahre, Größe — 3 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — breit, Mund — aufgeworfene Lippen, Zähne — gesund, Bart — keinen, Kinn — gebogenes, Gesichtsfarbe — roth, Gesicht — breit, Statur — gewöhnlich. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine blaue Dienstjacke, eine Halsbinde, ein Hemde, ein paar Tuchhosen und ein paar Schuhe.

Der unten näher signalisirte Johann Gottfried Ballach aus Marienburg ist am 29. v. M. aus der Besserungs-Anstalt zu Graudenz, wo er bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes detinirt war, entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungsbezirks werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung per Transport an die Direktion der Zwangs-Anstalten nach Graudenz zu senden.

Signalement:

Früherer Aufenthaltsort — Danzig, Alter — 20 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — eingebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — breit, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: eine graue drillichne Jacke und Hosen, weis wollene Socken, hölzerne mit Leder beschlagene Pantoffeln, ein weis leinenes Halstuch und Hemde, und eine grau tuchne Mütze mit schwarzem Brám.

Marienwerder, den 5. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unteroffizier Wilhelm Sommerfeldt aus Schweß, ist von dem Königl. Oberlandes-Gerichte zu Marienwerder, als Exekutor und Gerichtsdiener bei den Land- und Stadt-Gerichten zu Riesenburg und Freistadt vom 1sten April 1832 ab, angestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 28. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 13. Juli 1832.

Zum öffentlichen Verkauf, von Bau- Nutz- und Brennhölzern, gegen gleich baare Bezahlung, stehen im Forstrevier Lindenberg für das zweite halbe Jahr 1832 folgende Termine an:

N.	Im Belauf	Pro Juli am	Pro August am	Pro September am	Pro Oktober am	Pro November am	Pro Dezember am	Die Versammlung geschieht in den Forst-Häusern zu
1.	Damerau	9. u. 27.	8. u. 23.	7. u. 27.	11. u. 25.	9. u. 21.	7. u. 20.	Damerau
2.	Döringsdorf	—	—	17.	15.	26.	10.	Steinberg
3.	Hohenkamp	23.	20.	3. u. 24.	8. u. 22.	5. u. 18.	3. u. 17.	Hohenkamp
4.	Lodein	12. u. 26.	7. u. 22.	5. u. 26.	10. u. 24.	7. u. 20.	5. u. 19.	Lindenberg
5.	Pollnitz	24.	21.	4. u. 25.	9. u. 23.	6. u. 19.	4. u. 18.	Pollnitz.

Lindenberg, den 26. Juni 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Für das Forstrevier Peterswalde sind für das zweite halbe Jahr 1832 folgende Holzverkaufs-Termine anberaumt worden:

N.	Im Belauf	Pro Juli am	Pro August am	Pro September am	Pro Oktober am	Pro November am	Pro Dezember am	Benennung des Versammlungs-Orts
	I. Zum Verkauf starker Hölzer in größern Quantitäten.							
1.	Barkriege	20.	14.	14.	19.	16.	14.	Forsth. Barkriege
2.	Peterswalde	19.	13.	13.	18.	15.	13.	Forsth. Peterswalde

N.	Im Belauf	Pro Juli am	Pro August am	Pro September am	Pro Oktober am	Pro Novem: ber am	Pro Dezem: ber am	Benennung des Versamm: lungs-Orts
II. Zum Verkauf von schwächern Hölzern in kleinen Quantitäten:								
1.	Barkriege	13. u. 25.	11. u. 22.	8. u. 19.	2. u. 24.	9. u. 21.	4. u. 19.	Forsth. Bar: kriege
2.	Peterswalde	11. u. 24.	8. u. 21.	4. u. 18.	5. u. 23.	3. u. 23.	8. u. 21.	Forsth. Pe: terswalde
3.	Schönwerder	9. u. 23.	7. u. 20.	3. u. 17.	2. u. 22.	5. u. 19.	3. u. 17.	For. Schön: werder
III. Zum Verkauf von trocknen Stangenhölzern.								
1.	Neusorge	16.	18.	11.	15.	12.	10.	Forsthaus Neusorge

Dieses wird Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Zuschlag starker Hölzer in größern Quantitäten an den Meistbietenden nur gegen sofortige Erlegung des Kaufgeldes erfolgen wird.

Lindenberg, den 26. Juni 1832.

Königl. Preuß. Oberförsterei.

Die Brücke über den Rogatfluß bei Stürmersberg soll höherer Anordnung zu Folge, in diesem Jahre in Stand gesetzt und die Ausführung in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Lizitations-Termin auf den 27sten dieses Monats Vormittags hierselbst an, zu welchem Unternehmungslustige, welche sich über ihre Qualifikation in dieser Beziehung ausweisen können, hierdurch eingeladen werden.

Die Kosten der Instandsetzung sind incl. des Werthes des alten Holzes auf 69 Rthlr. 6 sgr. veranschlagt und es kann sowohl der Anschlag als die Lizitations-Bedingungen täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Gorken, den 4. Juli 1832.

Königl. Preuß. Intendantur Marienwerder.

Thorn. Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung des Johann Rebeßynskischen Grundstücks zu Bruchnowo wird ein Termin auf den 26ten Juli c.

Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Amtmann Voye hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Den 28. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zur Verpachtung des zu Deutsch Wangerau sub Nro. 11. belegenen Grundstücks haben wir einen neuen Termin auf den 30sten Juli c. Vormittags 10 Uhr hieselbst vor dem Deputirten Herrn Aktuarius Mechlinski angesetzt; zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Den 7. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das dem Einsaaßen George Felski zugehörige zu Nitzwalde sub Nro. 8. belegene Grundstück soll im Wege der Exekution auf den Antrag eines Gläubigers öffentlich an den Meistbietenden auf ein Jahr verpachtet werden. Hiezu haben wir einen Termin auf den 31sten Juli a. c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Sekretair Gutt anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Den 19. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Kulm. Es sollen in Termino den 30sten Juli c. Vormittags 9 Uhr und folgende Tage zu Bahrendorff bei Briesen, vor dem Herrn Sekretair Wyczynski, die zum Nachlasse des verstorbenen Gutsbesitzers Franz v. Podczarski und dessen Ehefrau Domicilla v. Podczarska gehörigen Sachen, als: Pretiosa, Gold und Silber, Pferde, Rindvieh, Schweine, Schaafe, Kleidungsstücke, Möbel und Haus- und Jagdgeräthe, gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Den 30. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Königsberg. Die 5 Meilen von Königsberg entfernten, im landräthlich Heiligenbeilschen Kreise am frischen Haff und an der Chaussée nach Braunsberg belegenen adel. Weßlienenschen Güter, aus 227 Hufen 20 Morgen kulm. oder 515 Hufen 11 Morgen preuß. bestehend, sollen entweder im Ganzen oder in einzelnen Abschnitten aus freier Hand verkauft werden. Es ist hiezu ein

Bietungs-Termin auf den 6ten August c. bestimmt, der Vormittags 11 Uhr im Landschaftshause abgehalten werden wird.

Die im Jahre 1826 aufgenommene Taxe dieser Güter im Ganzen beträgt 121014 Rthlr. Zuschlag und Uebergabe können bei irgend annehmbarem Gebote bald erfolgen. — Der Zahlung der Kaufgelder wegen können erleichternde Bedingungen nach dem Vorschlage der Bietenden berücksichtigt werden, wenn nur irgend Sicherheit ihrer richtigen Erfüllung damit verbunden ist. — Uebrigens sind die einzelnen Abtheilungen nachstehende:

1) Vorwerke Weßlienen, Lasdehnen, Lokehnen, Wangnieskelm, Gr. Rödersdorff, Schönrade mit dem großen Walde und dem kleinen Wald-Etablissement, Fuchsb rg und Kl. Rödersdorff, auch sämmtliche Krüge, zusammen incl. 76 Hufen Wald, 143 Hufen 7 Morgen kulm oder 324 Hufen 7 Morgen preuß. enthaltend und auf 54197 Rthlr. abgeschätzt;
2) Vorwerk Wolittnick mit dem Etablissement Pommern, 12 Hufen 16 Morgen kulm. oder 28 Hufen 11 Morgen preuß. enthaltend, auf 6553 Rthlr. abgeschätzt;
3) Vorwerke Bolbit en und Kirscheiten, 22 Hufen 5 Morgen kulm. oder 50 Hufen 5 Morgen preuß. enthaltend und auf 15317 Rthlr. abgeschätzt;
4) Vorwerke Posren, Kaul und Rejothen, mit dem Schloß und der Mühle Fedderau, 23 Hufen 17 Morgen kulm. oder 53 Hufen 8 Morgen preuß. enthaltend und auf 16112 Rthlr. abgeschätzt;
5) Vorwerk Jarfft mit dem Jarffter Walde, 15 Hufen 4 Morgen kulm. oder 34 Hufen 8 Morgen preuß. enthaltend und auf 8348 Rthlr. abgeschätzt;
6) Mühle Gr. Rödersdorff, auf 2056 Rthlr. abgeschätzt;
7) Mühle Wolittnick, auf 2601 Rthlr. abgeschätzt;

(beide Mühlen nämlich entweder zu vollen Eigenthumsrechten, oder zum Erbpachtsbesitz.)

8) das einzelne Waldstück, der Achthuben-Wald genannt, 6 Hufen 11 Morgen kulm. oder 14 Hufen 12 Morgen preuß. enthaltend, auf 1707 Rthlr. abgeschätzt und
9) das einzelne Waldstück, der Vierhuben-Wald, 4 Hufen 20 Morgen kulm. oder 10 Hufen 17 Morgen preuß. enthaltend, auf 1497 Rthlr. abgeschätzt.

Den 30. Mai 1832.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direction.

Krojanke. Da sich in Termino den 3. Juli c. kein Kauflustiger zu dem den Michael Bethkeschen Erben zugehörigen hier belegenen Wohnhause und den zwei Küchengärten gemeldet hat, so wird ein abermaliger Verkaufstermin auf den 28sten August d. J. hieselbst angesetzt. Die Taxe beträgt 64 Rtlr.

Den 6. Juli 1832.

Das Kreisgericht.

Kulm. Die Vormundschaft über die Louise Rahel Knack aus Klammer, welche am 22. April d. J. ihre Großjährigkeit erreicht hat, wird von uns fortgesetzt; dies wird öffentlich bekannt gemacht.

Den 25. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mein zu Podzamek, ganz nahe bei der Stadt Briesen, unter der Nr. 1. belegenes Erbpachts-Krug-Grundstück, bestehend aus einem Kruggebäude in Bindwerk mit gebrannten Ziegeln ausgemauert und mit Dachpfannen gedeckt, worin 3 Stuben, Küche und 2 gewölbte Keller befindlich, ferner einem massiven Gaststalle und 64 Morgen 28 □Ruthen preußisch Land, bin ich Willens aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, oder wenn kein annehmliches Gebot gethan werden sollte, auf 3 Jahre zu verpachten und habe den Termin hiezu auf den 2. August c. Vormittags 11 Uhr in Briesen anberaumt. Kauf- oder Pachtliebhaber werden ersucht sich zahlreich einzufinden und können die Bedingungen noch vor dem Termine bei mir, oder dem Königl. Intendanten Herrn Bürgermeister Schirmacher in Briesen erfahren. Der Kontrakt kann im Termine sofort abgeschlossen werden.

Tiegenhof, den 7. Juli 1832.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Wiebe.

Die Windmühle zu Groß Schönwalde mit 4 kulmischen Morgen bestelltes Ackerland, Wiesen und Gärten, mit lebenden und todtem Inventario soll auf 9, 12 oder 15 Jahre verpachtet werden. Ich habe hiezu einen Verpachtungs-Termin auf den 4ten August dieses Jahres angesetzt, und lade alle diejenigen hiezu ein, welche die Pacht übernehmen wollen, eine hinreichende Kaution und die Mittel besitzen sich gleich einen neuen Stein zu kaufen weil der alte Stein schon ziemlich abgelaufen ist.

Groß Schönwalde, den 7. Juli 1832.

v. Gruszczynski.

Auf dem Amts-Vorwerke Althausen bei Kulm findet von Martini 1832 ein gehörig erfahrner wo möglich verheiratheter Gärtner ein Unterkommen. Personen die sich über ihre gute Führung und Sachkenntniß ausweisen, können sich beim Unterzeichneten in Althausen melden.

v. Kawazynski.

Anzeige für Destillateurs, Kaufleute, Oekonomen ꝛc.

Eine vollständige Anweisung zur Bereitung der doppelten Branntweine und Liqueure ohne Destillation, durch Anwendung von ätherischen Oelen und Extracten, nach welcher die erstern etwa 3½ sgr. die letztern aber 9 sgr. pro Quart kosten, so wie die einfachste und beste Methode der Entfuselung des rohen Branntweins, ebenfalls ohne Destillation, empfehlen gegen franco Einsendung von drei Thalern. Berlin im Juni 1832.

C. A. Steinert & Comp.

Amts-Blatt.

No. 29. Marienwerder, den 20. Juli 1832.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

In nachbenannten Orten sollen in den beigesetzten Tagen 178 feine Stöhre und 6630 dergleichen Mutter-Schaafe, welche in natura zurück angenommen worden,

1)	zu Culmsee im Kreise Culm	den	6.	August 1832
2)	zu Freistadt im Kreise Rosenberg	"	8.	dito
3)	zu Ratzau im Kreise Neustadt	"	10.	dito
4)	zu Praust bei Danzig	"	12.	dito
5)	zu Christburg im Kreise Stuhm	"	9.	dito
6)	zu Schönbruch im Kreise Friedland	"	6.	dito
7)	zu Bartenstein in demselben Kreise	"	7.	dito
8)	zu Heilgenbeil	"	8.	dito
9)	zu Wandlacken im Kreise Gerdauen	"	9.	dito
10)	zu Bansen im Kreise Rössel	"	10.	dito
11)	zu Quädenau bei Königsberg	"	10.	dito
12)	zu Saalfeld im Kreise Mohrungen	"	10.	dito
13)	im Amtskruge zu Hellsberg	"	11.	dito
14)	in Tapiau	"	12.	dito
15)	in Osterode	"	13.	dito
16)	in Oletzko	"	13.	dito
17)	in Gr. Beinuhnen im Kreise Darkehmen	"	17.	dito
18)	im Kirchdorfe Judlauken Kreis Insterburg	"	14.	dito
19)	in Sensburg	"	14.	dito
20)	im Kirchdorfe Malwischnen Kreis Pilkallen	"	8.	dito

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt, bezeichnet, nicht über 5 und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre sind ½ zur 1sten und ½ zur 2ten Klasse wogegen die Mutter-Schaafe

¾ zur 1sten
¼ zur 2ten } Klasse
½ zur 3ten

gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 11. Juli 1832.

(gez.) v. Schön.

Verordnung der Königl. Regierung.

Die Beschaffung der Garnison-Lokalien betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. November 1825 ist bestimmt worden, daß die Garnison-Städte gehalten sind, in Ermangelung öffentlicher Räume auf Begehren der kompetenten Behörde die zum Gebrauch der Garnisonen nöthigen Lokalien in dem Falle gegen regulativmäßige Vergütigung herzugeben, daß diese Städte sich im Besitz von Kommunal-Gebäuden und Räumen befinden, die für Kommunal-Zwecke nicht unentbehrlich sind.

Diese Allerhöchste Festsetzung wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Magistraten deren genaue Befolgung zur Pflicht gemacht.

Marienwerder, den 11. Juli 1332.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Die Rinderpest im Dorfe Lanken Flatauer Kreises betreffend.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. Mai c. — No. 21. des diesjährigen Amtsblatts — im Dorfe Lanken Flatauer Kreises ausgebrochen gewesene Rinderpest hat gänzlich aufgehört, die Sperrung des Dorfs ist aufgehoben und die im Umkreise von 3 Meilen verbotenen Viehmärkte können wieder abgehalten werden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 5. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

„Stol-Taxe

für das neu errichtete evangelische Kirchspiel Mockrau im Conitzer Kreise, nach den im Jahre 1830 gemachten Erfahrungen entworfen, und mit dem Beginnen des Jahres 1831 in Anwendung gebracht.

Es lassen sich in der hiesigen Gemeinde bequem folgende drei Klassen annehmen

I. Klasse: Obere Offizianten, Gutsbesitzer, Gutspächter, angesehene Mühlenbesitzer, Glashüttenbesitzer und alle übrigen Standespersonen;

II. Klasse: Untere Offizianten, Schulzen, Bauern, Bauergutpächter, Schäfer, Handwerker und alle Personen des mittleren Standes;

III. Klasse: Schäfer- und Brennerknechte, Einkäthner, Arbeitsleute, Knechte und Mägde.

A. Taufen.

a, der Prediger	I. Klasse	1 Rthlr.	— sgr.
	II. „		13 „
	III. „		10 „
b, der Küster	I. „		5 „
	II. „ }		3 „
	III. „ }		
c, Kirchen-Kasse	I. „		5 „
	II. „ }		2 „
	III. „ }		

Anmerkung 1. Bei Nothtaufen und denjenigen, die im Winter bei strenger Kälte im Hause der Eltern erfordert werden, werden nur die gewöhnlichen Gebühren bezahlt, wenn nehmlich der Pfarrer und Küster abgeholt werden.

Anmerkung 2. Wirkliche Haustaufen werden um das doppelte des Satzes für die erste Klasse bezahlt.

Anmerkung 3. Für die Eintragung eines todtgebornen Kindes ins Kirchen-Buch 5 sgr.

Anmerkung 4. Für den Kirchengang einer Wöchnerin und die dabei zu haltende Danksagung.

	I. „	10 sgr.
	II. „ }	6 „
	III. „ }	

B. Trauungen.

a, der Prediger, für dreimaliges Aufgebot, Trauung und die dabei zu haltende Rede

	I.	3 Rthlr.	— sgr.
	II.	1 "	20 "
	III.	1 "	— "
b, der Organist:	I.	1 "	— "
	II.	— "	10 "
	III.	— "	8 "
c, der Küster:	I.	— "	10 "
	II.	— "	5 "
	III.	— "	3 "
d, Kirchenkasse:	I.	— "	20 "
	II.	— "	10 "
	III.	— "	5 "

Anmerkung. Bei Haustrauungen wird das Doppelte des Satzes für den ersten Stand bezahlt.

C. Bei Todesfällen.

a) dem Prediger

a, von Personen über vierzehn Jahren:

	I.	1 "	— "
	II.	— "	20 "
	III.	— "	10 "

b, von Personen unter vierzehn Jahren:

	I.	— "	20 "
	II.	— "	10 "
	III.	— "	5 "

b) dem Organist

a, von Personen über vierzehn Jahren:

	I.	— "	15 "
	II.	— "	8 "
	III.	— "	5 "

b, von Personen unter vierzehn Jahren:

	I.	— "	8 "
	II.	— "	5 "
	III.	— "	3 "
c) dem Küster:	I.	— "	5 "
	II. }	— "	2 "
	III. }		

d) dem Todtengräber

a, für ein großes Grab:

I.	. . . .	10 sgr.
II. III.	. . . .	8 "

b, für ein kleines Grab:

I.	. . . .	8 "
II. III.	. . . .	5 "

e) für die Kirchenkasse.

a, Grabgeld:

1) für erwachsene Personen

I.	. . . .	20 "
II.	. . . .	10 "
III.	. . . .	5 "

2) für Kinder

I.	. . . .	10 "
II.	. . . .	6 "
III.	. . . .	3 "

b, Gebrauch der Bahre:

I.	. . . .	5 "
II. III.	. . . .	2 "

c, Gebrauch der Leinen:

I.	. . . .	2 "
II. III.	. . . .	1 "

d, Gebrauch des Leichentuchs:

I.	. . . .	20 "
II. III.	. . . .	10 "

e, Glockengeld pro Puls:

I.	. . . .	15 "
II. III.	. . . .	10 "

f, für die Erlaubniß zur Errichtung eines Epitaphiums:

1) für eine Gedächtnißtafel	. .	10 "
2) für eine Umzäunung	. .	20 "

Anmerkung 1. Für eine Leichenpredigt erhält der Prediger 1 Rthlr.
für eine Leichenrede . . . . 20 sgr.

Anmerkung 2. Für die zu haltende Danksagung erhält der Prediger

I.	. . . . .	10 sgr.
II. III.	. . . . .	6 "

D. Für eine Kranken-Kommunion:

a. dem Prediger	I.	. . . 1 Rthlr.	— sgr.
	II.	. . . .	20 "
	III.	. . . .	10 "
b. dem Küster	I.	. . . .	10 "
	II. III.	. . . .	5 "

Anmerkung. Außerhalb des Wohnortes wird der Prediger und der Küster auf einem anständigen Fuhrwerke hin und zurück befördert.

E. Konfirmation:

a. dem Prediger für den ertheilten Unterricht und für die Konfirmation selbst

I.	. . . . .	1 Rthlr.
II. III.	. . . . .	20 sgr.

b. dem Küster

I.	. . . . .	5 sgr.
II. III.	. . . .	2 "

F. Nachträgliche Bemerkungen.

1) Für ein Aufgebot, wenn die Braut aus einem andern Kirchspiel ist, incl. des Proklamations-Scheins:

I.	. . . .	1 Rthlr.
II. III.	. . . .	20 sgr.

2) Für einen Todtenschein . . . . 6 "
3) Für einen Geburtsschein . . . . 6 "

Mockrau, den 27. Juni 1832.

Der Kirchen-Vorstand."

Vorstehende Stol-Taxe wird von der unterzeichneten Königl. Regierung hiemit bestätiget und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 6. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolg der Amtsblatt-Verfügung vom 23. Mai c. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die vorläufige Verwaltung des vakanten Kreis-Physikats im Löbauer Kreise gegenwärtig dem Dr. Zeidler, welcher seinen Wohnsitz in Löbau genommen hat, übertragen worden ist.

Marienwerder, den 7. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Gemäß der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf der Adelich Westpreußischen Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 18$\frac{1}{1}$.

1) zur Vergütung vorgefallener Brandschaden	25,505	Rthlr.	3	sgr.		
2) für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe	12	"	24	"	7	pf.
3) an Prämien	10	"	—	"	—	"
4) an zu erstattenden Vorschüssen .	145	"	12	"	5	"
5) an Verwaltungskosten . .	1,370	"	—	"	—	"
überhaupt .	27,043	Rthlr.	10	sgr.	—	pf.
davon ab, der nach der Repartition pro 18$\frac{1}{1}$. verbliebene Ueberschuß mit . .	64	"	1	"	7	"
und es müssen aufgebracht werden .	26,979	Rthlr.	8	sgr.	5	pf.

Behufs der Deckung dieses Bedarfs ist heute der Beitrag von der Gesammt-Assekurations-Summe der 4,655,440 Rthlr. à 17 sgr. 6 pf. von jedem Hundert oder $\frac{1}{112}$ Prozent mit . 27,215 Rthlr. 2 sgr.
in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß dem Verbande gegen die wirklich nur erforderlichen . . . . . 26,979 " 8 " 5 pf.
bei der nächsten Repartition zu gut gehen . 235 Rthlr. 23 sgr. 7 pf.

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft sich auf 73, von welchen

2 durch Blitz-Einschlag und
71 in Folge ermittelter Zufälle

veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind:

59 Wohnhäuser,
3 Krüge,
37 Scheunen,
48 Ställe und Schoppen,

Latus . 147

Transp. 147
1 Speicher,
1 Brau- und Brandhaus,
2 Wasser-Mahl-Mühlen,
3 Wind-Mahl-Mühlen,
2 Schmieden,

„156 Gebäude.

Die Assekuranten haben nun die treffenden Beiträge, in den, von den Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen zu bestimmenden Terminen, recht zeitig einzuzahlen, widrigenfalls nicht nur Exekutionen verfügt, sondern auch mit den Rückständen zugleich 6 Prozent Verzugs-Zinsen werden eingezogen werden.

Marienwerder, den 28. Juni 1832.

Adeliche Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Die Besetzung der Kreis-Wundarzt-Stelle im Kreise Gerdauen betreffend.

Durch den Tod des Kreis-Chirurgus Weltz in Nordenburg ist die Stelle eines Kreis-Wundarztes des Gerdauenschen Kreises vakant geworden.

Es werden daher qualifizirte Subjekte, namentlich Wundärzte I. Klasse die zur Ausführung forensischer und geburtshülflicher Geschäfte befähigt sind, aufgefordert, sich zu dieser mit einem etatsmäßigen Einkommen von 100 Rtlr. verbundene Stelle mit Einreichung ihrer Zeugniße, schleunigst bei uns zu melden. Königsberg, den 3. Juli 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das General-Postamt hat von dem im Jahre 1826 erschienenen Postmeilenzeiger für den Preußischen Staat eine neue Auflage veranstaltet. Derselbe giebt die Entfernungen von einer jeden inländischen Poststation nach allen im Umkreise derselben befindlichen in- und ausländischen Postanstalten und Stationen genau an.

Dieser Meilenzeiger wird vom 1. August c. an, bei Berechnung des Personengeldes der ordinairen Fahrposten, der Personenposten und Schnellposten, desgleichen bei Erhebung des Extrapost-, Courier- und Estafetten-Geldes zum Grunde gelegt.

Sauber kartonirte Exemplare dieses Meilenzeigers sind durch sämmtliche Preußische Postanstalten zu beziehen.

Der Preis eines Exemplars ist für Berlin und alle inländische Orte auf 20 sgr. festgesetzt. Verän-

Veränderungen werden von Zeit zu Zeit durch den Besitzern des Post-Meilenzeigers gratis zu liefernde Nachträge öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

General-Post-Amt.

Behufs einer dem Königlichen Kriegs-Ministerium vorzulegenden Zusammenstellung ist uns eine Nachweisung von den seit den Ereignissen des Jahres 1830 vorgekommenen, den Militair-Garnison-Verwaltungs-Fonds betreffenden Kosten für solche Utensilien-Beschaffungen erforderlich, welche durch temporaire Kantonnirungen Preußischer Truppen oder durch Verstärkung der Garnisonen, für Wacht- und Arrest-Lokale so wie Militair-Handwerks-Lokale, Montirungs-Kammern und andere Gelasse nöthig geworden und für Rechnung des Militair-Fonds besorgt worden sind, und zwar genau nach folgenden Rubricken:

a, Bezeichnung des Gegenstandes,
b, Wodurch die Beschaffung nöthig geworden,
c, Kostenbetrag,
d, Datum der Anweisung desselben,
e, Bemerkungen.

Sämmtliche Behörden und Ortsvorstände welche hierbei konkurriren werden deshalb hiermit veranlaßt, diese Nachweisung, ohne allen Verzug binnen 8 Tagen uns zugehen zu lassen. Wenn die Kosten noch nicht liquidirt und angewiesen sein sollten, ist solches in der Rubrick ad e, zu vermerken, und ebendaselbst auch der ungefähre Geldwerth derjenigen Utensilien anzugeben, welche für das gewöhnliche kurrente Bedürfniß vorhanden und bestimmt gewesen, dagegen zur Deckung des eingetretenen extraordinairen Bedürfnisses verwandt worden sind.

Königsberg, den 7. Juli 1832.

Königl. Intendantur 1sten Armeekorps.

Sicherheits-Polizei.

Der nachstehend näher bezeichnete Einwohner Johann Janicki aus Borrek zu Targowisko gehörig, welcher wegen verübten Heudiebstahls, mit Verlust der National-Kokarde, zwanzig Peitschenhieben und 14 tägigen Gefängniß bestraft worden, hat sich gleich nach Publikation des Erkenntnisses des Königl.

Kriminal-Senats unterm 6. Mai 1830 aus seinem Wohnorte entfernt, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleit gefesselt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Löbau, den 12. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — hellblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — hellblond, Augen — blau, Nase — länglich, Mund — gewöhnlich, Zähne — weiß, Kinn — oval, Gesichtsbildung — gewöhnlich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Persönliche Verhältnisse: Alter — etwa 38 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — polnisch, früherer Aufenthaltsort Pußke und Borrek zu adlich Targowisko gehörig.

Nachbenannter Arrestant Andreas Plitt alias Klinikowski aus Chomo im Strasburger Kreise, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 8. Juli d. J. von hier aus dem Stadt-Gefängnisse mittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. —

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an das Königliche Landraths-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Lessen, den 9. Juli 1832.

Der Magistrat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — klein.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 26 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Gartenpächter, Sprache — polnisch.

Bekleidung: Ein kirschbrauner tuchner Ueberrock, eine schwarz tuchne Weste und Hosen, ein paar Stiefeln, ein schwarz Halstuch, und ein leinenes Hemde.

Der Schönfärber Joseph Borowski aus Landek hat sich in der Nacht vom 17. zum 18. Mai d. J. aus Landek heimlich entfernt.

Derselbe soll jetzt zur Untersuchung gezogen werden, weil mehrere Stücke Boy, welche demselben zum Färben übergeben worden waren, in seiner verlassenen Wohnung nicht aufgefunden worden sind und er dieselbe nach einem zurückgelassenen Briefe zu seiner Reise verwendet hat.

Es wird daher Jeder welcher von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Schönfärbers Joseph Borowski Kenntniß hat, aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei-Behörde seines Wohnorts sofort anzuzeigen, und werden alle Behörden und Gensd'armen ersucht, auf den Bezeichneten genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Jastrow, den 7. Juli 1832.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement:

Geburtsort — Mehlsack in Ostpreußen, Religion — katholisch, Gewerbe — Schönfärber, Alter — 32 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — hellbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — bläulich, Nase — breit und etwas gestutzt, Mund — breit und vollippig, Zähne — breit und vollständig, Bart — brünett und stark, Kinn — breit und gespalten, Gesichtsfarbe — blaß, Gesichtsbildung — rund, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und etwas polnisch.

Besondere Kennzeichen: eine Platte und kurzsichtig.

Bekleidung: Ein feiner blau tuchner Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, ein brauner Kalmukrock mit schwarz hornenen Knöpfen, ein blau tuchner schon getragener Rock, ein neuer schwarzer Leibrock mit übersponnenen Knöpfen und dergleichen Beinkleider mit Falten und Seitentaschen, ein paar vorgeschuhete Stiefeln mit gelben Klappen (Halbstiefeln), ein paar Pantoffeln mit bunten wollenem Ueberzug und eine olivenbraune Mütze, der Boden mit schwarzem Sammet schnurartig besetzt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten zweiten Pfarrstelle bei der evangelischen Kirche zu Thorn ist der Prediger Wilhelm Voigt aus Siegburg von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt.

Die durch das Ableben des Pfarrers Wogiewotka erledigte katholische Pfarrstelle zu Czersk ist durch den bisherigen Pfarrverweser zu Altschottland Franz Bonin wieder besetzt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Haase in Lessen ist in Stelle des pensionirten Thor-Kontroleur Köster als Thorkontroleur in Thorn angestellt worden.

Der bisherige Steuer-Aufseher Berg in Danzig ist in gleicher Eigenschaft nach Lessen versetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 29.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 29. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 20. Juli 1832.

Thorn. Eine hier wohnende Frau will folgendes Silberzeug, als:

1) zwei silberne Eßlöffel gezeichnet anscheinend mit A.,
2) acht silberne vergoldete sogenannte Apostel-Löffel,
3) ein silbernes Zucker-Körbchen,
4) eine silberne Theedose,
5) ein silbernes Milchtöpfchen,
6) zwei silberne Salzfässer,
7) drei silberne kleine Schwamm- oder Riechdosen,
8) zwei silberne Kinderklappern,
9) eine silberne beschädigte Obertasse,
10) zwei geistliche Bücher mit Silber beschlagen,

von einem hier im Jahre 1812 im Quartier gestandenen französischen Offizier, Namens Jacquin zur Aufbewahrung erhalten haben.

Von diesem Silberzeug ist jedoch bereits der größte Theil verkauft worden. Diese Angabe kann mit nichts erwiesen werden, und ist sogar in einzelnen Nebenumständen unrichtig befunden. Es entsteht also die Vermuthung, daß die oben erwähnten Sachen gestohlen sind und werden alle Polizei-Behörden ersucht, von dem was ihnen von einem ähnlichen Diebstahl bekannt geworden sein dürfte, gefällige Mittheilung zu machen. Den 14 Juni 1832.

Der Polizei-Magistrat.

Thorn. Es sind folgende Sachen, als:

1) drei Theelöffel ohne Namen,
2) ein Theelöffel gezeichnet H. T. S.
3) : : : A. G.
4) : : : T. B.
5) : : : S.
6) : : : W. G.
7) : : von Neusilber und
8) eine Zucker-Zange von Kupfer, plattirt,

allhier in Beschlag genommen worden, und da deren rechtmäßiger Besitz nicht

nachgewiesen werden kann, so werden alle Polizei-Behörden ersucht, von dem, was ihnen von einem ähnlichen Diebstahl bekannt gemacht worden sein dürfte, gefällige Mittheilung zu machen. Den 24. Juni 1832.

Der Polizei-Magistrat.

Festung Graudenz. Von dem Königl. Kommandantur-Gerichte hieselbst werden nachstehende Entwichene als:

Von der Königl. 3ten Abtheilung 1sten Artillerie-Brigade die Kononiere

a. Paul Milewski aus Mgosc, Kulmer Kreises im Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, welcher sich am 14. März 1831 aus der hiesigen Garnison entfernt hat,

b. Franz Grzybowski aus Briesen Kulmer Kreises im Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, welcher im Oktober 1826 von hier entwichen ist,

c Joseph Pilaczek aus Woycichowo, Bomster Kreises im Posener Regierungs-Bezirk gebürtig, der am 12. April d. J. und

d. Joseph Ungrowski aus Klein Watkowitz Stuhmer Kreises Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, der am 24. Januar d. J. von hier desertirt, ist hierdurch aufgefordert und vorgeladen, sich in einem der auf den 10. Juli, den 10. August zuletzt aber auf den 10. September 1832 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumten Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, in dem Militair-Gerichts-Zimmer hierselbst persönlich einzufinden, und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 wider sie in Contumaciam erkannt werden wird:

daß sie für Deserteure zu erachten, ihr Name an den Galgen zu schlagen, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als künftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen. Den 16. November 1831.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Owstien, Oberst. v. Bauern, Garnison-Auditeur.

Marienwerder. Am 18. August d. J. Vormittags 10 Uhr sollen hieselbst 6 Königl Beschäler und ein Wallach, von denen die Mehrzahl erbfehlerfrei und 5 bis 6 Jahre alt sind, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Den 12. Juli 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meissner.

Baldenburg. Höherer Anordnung zu Folge sollen im Termine den 13. August d. J. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Geschäfts-Locale 4¾ Zentner alte Akten in Paketen von ¼, ½ und 1 Zentner an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung veräußert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Den 7. Juli 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Die Nutzungen der kleinen Jagd auf den zu dem Forst-Revier Münsterwalde gehörenden Feldmarken, als:

1) Groß- Klein- und Polnisch-Grünhoff,
2) Neu-Liebenau, Außenteich, Johannisdorff, Kleinfelde, Schadewinkel, Schulwiese, Gatscherweide, Kramershoff, Mewsfelde, Katzkerkämpe, und Fuchswinkel,

welche in dem am 15ten v. Mts. angestandenen Termin nicht das vorige Pacht-Quantum erreicht haben, sollen zu Folge der Verfügung der Königl. Hohen Regierung vom 27ten v. Mts. nochmals ausgeboten werden.

Es ist daher ein abermaliger Lizitations-Termin auf den 7ten August c. Nachmittags Ein Uhr hier im Forsthause angesetzt, wozu Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Krausenhoff, den 11. Juli 1832.

Titel.

Zufolge der Verfügung der Königl. Hohen Regierung vom 22. Juni c. sollen die Ende dieses Jahres pachtlos werdenden Nutzungen der kleinen Jagd, auf den zu dem Königl. Forst-Revier Rehhoff gehörenden Feldmarken, auf 12 nach einander folgende Jahre, verpachtet werden.

Der Termin hiezu, und zwar Amts Stuhm:

I. Für die Feldmarken

a) Laabe, Dt. Damerau und Losendorff, b) Grünhagen, c) Pestlin, d) Neumark und Kellosomb, e) Neuhöferfelde, Schewkawolla und Bieberbruch, f) Montken, g. Tiefensee, h) Kleeling, Barlewitz und Peterswalde, steht auf den 6ten August c. Vormittags um 9 Uhr in dem Gasthaus zu Ludwigshoff zu Stuhm, und Amts Riesenburg:

II. Für die Feldmarken

i) Partenschin, k) Laskowitz, l) Dackau, m) Riesenkirch, n) Jacobsdorff und o) Riesenburg, den 8ten August c. Vormittags um 10 Uhr im deutschen Hause zu Riesenburg an, wozu Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und haben die Meistbietenden nach erfolgter hoher Genehmigung den Zuschlag zu gewärtigen.

Rehhoff, den 10. Juli 1832. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Graudenz. Da in dem am 22. Mai d. J. angestandenen Termin wegen Lieferung von 30 Achtel Hart- und 118 Achtel Weichholz für den Bedarf der hiesigen Zwangs-Anstalten kein annehmbares Gebot abgegeben worden ist, so wird dazu höherer Bestimmung zu Folge ein anderer Termin auf den 24ten Juli a. c. Nachmittags 3 Uhr im hiesigen Geschäfts-Bureau anberaumt und Unternehmungslustige eingeladen, dann zu erscheinen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, können auch sonst zu jeder Zeit hier eingesehen werden. Den 12. Juli 1832.

Königl. Direktion der Zwangs-Anstalten.

Löbau. Es wird am hiesigen Orte ein tüchtiger Maurermeister und ein geschickter Stell- und Rademacher gewünscht. Der Magistrat.

Marienwerder. Daß ich mich in hiesigem Orte niedergelassen, verfehle ich nicht hierdurch ergebenst anzuzeigen. Hievon bitte ich auch diejenigen Bekannten aus der Nachbarschaft Notiz zu nehmen, welche sich während meines 5jährigen Wirkens in Marienburg meiner ärztlichen Hülfe bedient haben.

Den 4. Juli 1832.

Dr. Schlesinger, practischer Arzt und Geburtshelfer.

Mein zu Podzamek, ganz nahe bei der Stadt Briesen, unter der Nr. 1. belegenes Erbpachts-Krug-Grundstück, bestehend aus einem Kruggebäude in Windwerk mit gebrannten Ziegeln ausgemauert und mit Dachpfannen gedeckt, worin 3 Stuben, Küche und 2 gewölbte Keller befindlich, ferner einem massiven Gaststalle und 64 Morgen 28 □Ruthen preußisch Land, bin ich Willens aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen, oder wenn kein annehmliches Gebot gethan werden sollte, auf 3 Jahre zu verpachten und habe den Termin hiezu auf den 2. August c. Vormittags 11 Uhr in Briesen anberaumt. Kauf- oder Pachtliebhaber werden ersucht sich zahlreich einzufinden und können die Bedingungen noch vor dem Termine bei mir, oder dem Königl. Intendanten Herrn Bürgermeister Schirmacher in Briesen erfahren. Der Kontrakt kann im Termine sofort abgeschlossen werden.

Tiegenhof, den 7. Juli 1832.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Director Wiebe.

Konitz. Der Unterzeichnete empfiehlt sich mit einem sortirten Waarenlager von Galanterie- und Eisenwaaren, so wie auch Glas, Fayance und Gesundheitsgeschirr, zu den billigsten Preisen. Den 12. Juli 1832.

F. E. Iseke.

Amts-Blatt.

No. 30. Marienwerder, den 27. Juli 1832.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1363. Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. März 1832, die revidirte Meß-Ordnung für die Messe zu Frankfurt an der Oder betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

In nachbenannten Orten sollen in den beigesetzten Tagen 178 feine Stöhre und 6630 dergleichen Mutter-Schaafe, welche in natura zurück angenommen worden,

1)	zu Culmsee im Kreise Culm	den	6.	August 1832
2)	zu Freistadt im Kreise Rosenberg	"	8.	dito
3)	zu Rußau im Kreise Neustadt	"	10.	dito
4)	zu Praust bei Danzig	"	12.	dito
5)	zu Christburg im Kreise Stuhm	"	9.	dito
6)	zu Schönbruch im Kreise Friedland	"	6.	dito
7)	zu Bartenstein in demselben Kreise	"	7.	dito
8)	zu Heilgenbeil	"	8.	dito
9)	zu Wandlacken im Kreise Gerdauen	"	9.	dito
10)	zu Bansen im Kreise Rössel	"	10.	dito
11)	zu Quädenau bei Königsberg	"	10.	dito
12)	zu Saalfeld im Kreise Mohrungen	"	10.	dito
13)	im Amtskruge zu Heilsberg	"	11.	dito
14)	in Tapiau	"	15.	dito
15)	in Osterode	"	13.	dito
16)	in Oletzko	"	13.	dito
17)	in Gr. Beinuhnen im Kreise Darkehmen	"	17.	dito
18)	im Kirchdorfe Judlauken Kreis Insterburg	"	14.	dito
19)	in Sensburg	"	14.	dito
20)	im Kirchdorfe Malwischnen Kreis Pilkallen	"	8.	dito

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

egeben in Marienwerder den 28. Juli 1832. (38)

Sämmtliche zum Verkauf gestellt werdende Schaafe sind durch Sachverständige ausgewählt, bezeichnet, nicht über 5 und nicht unter 1½ Jahr alt. Die Stöhre sind ½ zur 1sten und ½ zur 2ten Klasse wogegen die Mutter-Schaafe

½ zur 1sten
½ zur 2ten } Klasse
½ zur 3ten

gehören.

Es wird hiernach also nur gutes, zur Zucht geeignetes Vieh zum Verkauf gestellt werden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 11. Juli 1832.

(gez.) v. Schön.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Von den für Rechnung des Unterstützungs-Fonds im hiesigen Regierungs-Bezirk unter dem Beding der Natural-Erstattung untergebrachten feinen Schaafen soll 1 Bock und 38 Mutterschaafe zweiter und dritter Klasse in Termino den 20. August c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Königl. Amts-Vorwerk Kowalewo im Thorner Kreise im Wege der Lizitation durch den mit diesem Geschäft beauftragten Landrath Herrn v. Grabczewski gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Meistgebot sogleich im Termin der Zuschlag so wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 18. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen u. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landesgerichts.

In dem auf den Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Bestrafung des Holzdiebstahls entworfenen Regulativ vom 22. Juni 1825 (Marienwerder Amtsblatt pro 1825 No. 28. Bl. 285, Danziger Amtsblatt pro 1825 No. 33. Bl. 499) ist zwar §. 2. festgesetzt, daß bei Ausmessung der Dauer der Gefängnißstrafe oder Forst-Arbeit, welche der in dem Straferkenntnisse

ausgesprochenen Geldstrafe auf den Fall des Unvermögens substituirt werden soll, der Holzwerth, den der Verurtheilte neben der Strafe zu erlegen hat, so wie das Pfandgeld in der Regel nicht in Anschlag gebracht, sondern jedes zulässige Exekutionsmittel mit Ausnahme der Personal-Exekution versucht werden soll, um den Holzwerth und das Pfandgeld aus dem Vermögen des Verurtheilten beizutreiben, und nur erst dann, wenn alle diese Mittel ohne Erfolg sind, der Werth des gestohlnen Holzes und das Pfandgeld der Strafe zugerechnet und hiernach die Gefängnißstrafe bestimmt werden soll. Diese Festsetzung, welche bloß eine Anweisung für die Vollstreckung der Strafe enthält, hindert jedoch nicht, daß gleich bei Abfassung des Straferkenntnisses für den Fall des Unvermögens sowohl der Geldstrafe, als dem von dem Verurtheilten zu erstattenden Werthe des gestohlenen Holzes und des Pfandgeldes eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Forstarbeit substituirt werde, vielmehr wird ein solches Verfahren wesentlich zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftes beitragen.

Sämmtliche zum Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gehörigen Untergerichte werden daher mit Verweisung auf den §. 2. des Regulativs vom 22. Juni 1825 hiemit angewiesen, in Zukunft gleich bei Abfassung der Straferkenntnisse in den Holzdiebstahlssachen die subsidiarisch eintretende Gefängnißstrafe oder Forstarbeit in zwei Positionen

1) in Beziehung auf den Betrag der Strafe,
2) in Beziehung auf den Betrag des von dem Verurtheilten zu erstattenden Holzwerthes und der Pfandgelder

festzusetzen, im übrigen aber, namentlich in Bezug auf die Vollstreckung des Straferkenntnisses sich lediglich nach den Vorschriften des Regulatives vom 22. Juni 1825 zu achten. Marienwerder, den 29. Juni 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Die Untergerichte werden auf das, von dem Regierungs-Rathe und Stempel-Fiskal Leyden zu Danzig, im Jahre 1830 herausgegebene Repertorium des Stempel-Gesetzes vom 5. März 1822 und den, in Bezug auf dasselbe späterhin ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, hierdurch aufmerksam gemacht, und es wird ihnen die Anschaffung desselben empfohlen.

Diejenigen Untergerichte, welche mit Salarien Kassen versehen sind, können zum Gebrauche des Kollegii ein Exemplar auf Kosten ihrer Salarien-Kasse anschaffen. Marienwerder, den 6. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Den Inquisitoriaten und Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts wird hiedurch eröffnet, daß es der Einreichung von Nachweisungen über die zur Untersuchung gezogenen Personen nach deren Alter, Geschlecht und Religion und die gegen dieselben erkannten Strafen nicht mehr bedarf, wie solche durch die mittelst Amtsblatt bekannt gemachten Verfügungen vom 12. Januar und 30. September 1830, angeordnet war.

Hinsichts aller übrigen auf das Kriminal-Wesen Bezug habenden Tabellen und Listen, bleibt es dagegen bei den desfalls bestehenden Vorschriften, und sind solche auch ferner zur gehörigen Zeit allhier einzureichen.

Marienwerder, den 3. Juli 1832.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landesgerichts.

Bekanntmachung.

Zum Zeichnen der in den Jahren 1831 und 1832 gebornen von Königl. Land-Beschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl. Gestütsbrande, und zugleich zur Konsignation der im Jahre 1833 durch Königl. Land-Beschäler zu bedeckenden Stuten sind folgende Termine anberaumt.

Termins-Tage		Benennung der Beschäl-Station	Termin-Stunden	Bezeichnung des Geschäfts in den anberaumten Termins-Stunden		im Regierungs-Departement
Monat	Dat.		von			
August	27.	Johannisdorf	7 bis 12	Fohlen brennen	u. Stuten verzeichnen	
"	28.	Klein Schardauen	8 — 1	dito	dito	
"	29.	Baumgart	8 — 12	Fohlen brennen		Marienwerder.
Oktober	10.	Gr. Falkenau	8 — 12	dito		
"	11.	Münsterwalde	1 — 3	Fohlen bren.	u. Stuten verz.	
"	12.	Kopitkowo	8 — 10	dito	dito	
"	13.	Marienwerder	8 — 2	dito	dito	
"	15.	Kanitzken	9 — 1	dito	dito	
"	16.	Stangendorf	10 — 2	dito	dito	
"	17.	NiederGruppe	10 — 2	dito	dito	
"	18.	Sartowitz	9 — 2	dito	dito	

Digitized by Google

Termins-Tage		Benennung der Beschäl-Station	Termin-Stunden	Bezeichnung des Geschäfts in den anberaumten Termins-Stunden		im Regierungs-Departement
Monat	Dat.		von			
Oktober	19.	Kossowo	9 — 2	Fohlen brennen u. Stuten verzeichnen		Marienwerder.
:	20.	Köln	10 — 3	dito	dito	
:	22.	Kokoszko	8 — 1	dito	dito	
:	23.	Prezyczno	9 — 11	Fohlen brennen		
:	24.	Pensau	8 — 2	Fohlen bren. u. Stuten verz.		
:	25.	Turzno	8 — 10	Fohlen brennen		
:	26.	Dembowalonka	8 — 12	Fohlen bren. u. Stuten verz.		
:	27.	Klotken	8 — 1	dito	dito	
:	29.	Ludwigsdorf	10 — 2	dito	dito	
:	30.	Ripkau	8 — 12	dito	dito	
:	30.	Finkenstein	1 — 3	dito	dito	
Oktober	2.	Galow bei Neustettin	7 — 12	Fohlen brennen u. Stuten konsigniren		Cöslin.

Ohne vorherige Besichtigung und Aufzeichnung durch Gestüt-Beamte darf nach den höchsten Bestimmungen keine Stute gedeckt werden, jedoch sollen noch Termine im Januar und Februar 1833 anberaumt werden, um die Stuten welche bis dahin angekauft und zur Zucht bestimmt, oder sonst jetzt abgehalten worden sind, zu konsigniren.

Alle Herren Pferdezüchter werden ergebenst ersucht, die Fohlen und Stuten zu den bezeichneten Terminen recht früh und durch tüchtige Leute zu senden, die die Fohlen zu halten im Stande sind.

Marienwerder, den 18. Juli 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. sind der katholischen Kirche zu Kalwe Amts Stuhm durch gewaltsamen Einbruch nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein silberner inwendig vergoldeter Kommunions-Kelch nebst Deckel und darüber befestigten Kreuz, darüber ein Bezug von Seiden- und Silberstoff;
2) zwei Stück Silberblech, etwa 12 Zoll lang und 6 Zoll breit, worauf verschiedene figurirte Eindrücke;
3) sechs Kronen von Silberblech von verschiedener Form und Größe, die größte etwa 5 Zoll hoch und eben so breit;
4) einige zwanzig Täfelchen von Silberblech mit eingedrückten Bildern, circa 3 bis 6 Zoll lang und 2 bis 4 Zoll breit;
5) zwölf silberne Sternchen, etwa 1½ Zoll lang und breit und noch kleiner;
6) einige Bilder-Behänge von Seide und Band.

Sämmtliche Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks werden aufgefordert, auf diese Gegenstände genau zu vigiliren, eventualiter die Inhaber derselben festzunehmen und sie dem nächsten Gericht zur weitern Untersuchung zu überliefern, uns aber gleichzeitig davon Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 13. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher signalisirte, wegen Todtschlages zum funfzehnjährigen Festungs-Arrest verurtheilte polnische Flüchtling, vormalige Krakusen-Lieutenant Casimir Lawdanski, ist am 12ten d. M. aus der Festung Weichselmünde bei Danzig entsprungen.

Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden angewiesen, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Fall der Wiederergreifung doppelt gefesselt und unter sicherer Begleitung an die Königl. Kommandantur der vorgenannten Festung abliefern zu lassen. Während des Transports können für den Lawdanski nur 5 sgr. tägliche Verpflegungskosten aber keine Transportkosten in Ansatz gebracht werden.

Signalement:

Geburtsort — Burbißk in Samogitien, Religion — katholisch, Alter — 26 Jahre 6 Monate, Größe — 6 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond und schwach gekräuselt, Zähne — weiß und vollzählig, Bart — starken Bart auf der Oberlippe und starken Backenbart, Gesichtsfarbe — nicht gesund, Statur — gut gewachsen und stark von Knochen, Sprache — polnisch und wenig deutsch. Besondere Kennzeichen — eine Schnittnarbe am Kinn.

Bekleidet war derselbe mit einem blau tuchnen Leibrock, schwarzer steifer Halsbinde, weißer Weste, grau tuchnen Hosen und kurzen Stiefeln.

Marienwerder, den 20. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Am 15ten d. M. ist der unten näher bezeichnete Musketier Albrecht Ladda, aus Wompiersk Strasburger Kreises gebürtig, von der 7ten Kompagnie des 4ten Infanterie-Regiments aus Thorn entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung per Transport an das Hochlöbliche Kommando des vorgenannten Regiments nach Thorn zu senden.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr 11 Monat, Größe — 3 Zoll 3 Strich, Haare — braun, Stirn — gewölbt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — breit, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — blaß, Gesicht — aufgedunsen und pockennarbig, Statur — klein und gedrungen. Besondere Kennzeichen — keine.

Derselbe war bei seiner Desertion bekleidet, mit einer blauen Dienstjacke, blauen Feldmütze, weiß leinenen Pantalons und Schuhen.

Marienwerder, den 23. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Einsaßen Krahake zu Mareese ist dessen Knecht Peter Perkau in vergangener Nacht aus dem Dienste entwichen, nachdem er sich zuvor der Entwendung nachstehender Sachen schuldig gemacht hat, als: ein paar Schnürstiefeln, ein Halstuch, ein paar Beinkleider, ein Fußlaken und ein Kopfkissenbezug.

Alle resp. Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf den Entwichenen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungs-Falle arretiren und gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten an uns abliefern zu lassen. Marienwerder, den 18. Juli 1832.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburtsort — Thorn, Religion — katholisch, Alter — 27 Jahre, Größe — 4 Fuß 3 Zoll, Haare — schwarz, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine. Bekleidung: Ein alter schwarzer Filzhuth unter demselben eine alte manchesterne Kappe, eine blau leinene Jacke, eine blau tuchne Jacke, ein paar alte grau leinene und ein paar alte blau leinene Beinkleider, eine blaue Weste, ein grau tuchner Mantel mit drei kleinen Kragen, ein grüner Leibpaß und ein paar neue Stiefeln mit nicht gefärbten Schäften.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Juni 1832.

Nach Berlinischem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.
Conitz	3 — —	2 25 —	2 — —	1 25 —	1 20 —	1 18 —	1 10 —
Christburg	2 8 —	2 — —	1 15 —	1 13 —	1 5 —	1 3 —	— 28 —
Culm	2 17 6	2 6 6	1 22 6	1 18 6	1 12 6	1 9 —	1 4 —
Dt. Eilau	2 15 —	— — —	1 25 —	— — —	1 20 —	— — —	1 2 —
Flatow	3 — —	— — —	2 — —	— — —	1 25 —	— — —	1 15 —
Graudenz	2 17 9	2 12 9	1 16 8	1 15 8	1 10 —	— — —	— 29 4
Marienwerder	2 21 —	2 11 5	1 17 8	1 16 —	1 10 —	1 7 —	1 — 9
Mewe	2 14 —	2 10 —	1 13 6	1 11 —	1 7 4	1 5 —	— 25 4
Riesenburg	2 10 —	2 — —	1 15 —	1 12 —	1 8 —	1 2 —	— 28 —
Schlochau	3 — —	— — —	2 5 6	2 — 10	1 18 4	1 7 6	1 10 6
Schwetz	2 15 —	2 — —	1 22 6	1 20 —	1 10 —	1 7 6	1 8 —
Strasburg	2 20 —	2 10 —	1 20 —	1 15 —	1 10 —	1 5 —	1 7 —
Thorn	2 10 —	2 5 —	1 20 —	1 17 6	1 15 —	1 10 —	1 — 3
Summa	33 28 3	22 20 8	22 13 4	17 14 6	18 20 11	12 14 —	14 18 2
Durchschnittspreis	2 18 4	2 8 1	1 21 10	1 17 8	1 13 5	1 7 5	1 3 11

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter	
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock
							v. Winter-Getreide / v. Sommer-Getreide
	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	Rt.sg.pf. / Rt.sg.pf.
Conitz	2 — —	1 27 6	— — —	— — —	— 17 —	— 20 —	6 15 — / 6 — —
Christburg	1 28 —	1 18 —	2 — —	1 25 —	— 20 —	— 24 —	2 10 — / 1 20 —
Culm	1 20 —	1 15 —	2 — —	— — —	— 9 —	— 13 6	4 — — / — — —
Dt. Eilau	2 — —	— — —	— — —	— — —	— 20 —	— 20 —	3 — — / — — —
Flatow	2 — —	— — —	— — —	— — —	— 20 —	1 — —	5 15 — / — — —
Graudenz	1 10 —	— — —	1 10 —	— — —	— 10 —	— 12 —	2 20 — / — — —
Marienwerder	1 20 5	1 17 —	1 27 3	1 25 9	— 15 5	— 18 5	4 — 7 / 3 — —
Mewe	1 14 —	1 11 —	1 14 —	1 11 —	— 10 —	— 15 6	2 25 — / — — —
Riesenburg	1 15 —	1 10 —	1 18 —	1 15 —	— 18 —	— 18 —	2 20 — / — — —
Schlochau	1 28 4	1 20 —	— — —	— — —	— 18 —	— 24 —	5 11 3 / 2 15 —
Schwetz	1 25 —	1 20 —	— — —	— — —	— 12 —	— 22 6	4 15 — / 3 — —
Strasburg	1 20 —	1 15 —	— — —	— — —	— 20 —	1 10 —	4 15 — / — — —
Thorn	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 14 5	— 15 —	4 15 — / — — —
Summa	22 20 9	15 13 6	10 9 3	6 16 9	6 23 10	9 2 11	52 11 10 / 16 5 —
Durchschnittspreis	1 22 4	1 16 4	1 21 6	1 14 2	— 15 8	— 21 —	4 — 11 / 3 7 —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 30. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 27. Juli 1832.

Königsberg. In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenzblättern und Hartungschen Zeitungen unterm 12ten Juni d. J. erlassenen Bekanntmachung, hat am 4ten d. Mts. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 74 Stück unter den Nummern: 2026. 14674. 5946. 5961. 4490. 14619. 6628. 4858. 4308. 9592. 2913. 1843. 12423. 12237. 648. 2515. 10198. 2418. 692. 865. 6756. 10222. 13917. 7143. 12408. 2539. 6370. 12374. 5603. 2426. 13452. 11372. 4596. 9317. 8533. 7601. 11521. 9683. 11961. 9227. 1168. 7960. 6783. 13630. 13841. 12461. 11360. 10769. 11769. 9279. 10447. 13568. 13758. 10845. 2950. 10920. 8580. 13221. 4138. 4109. 5294. 5496. 12300. 5275. 2558. 14158. 9667. 3771. 3313. 12199. 10836. 13444. 105. 183. im summarischen Betrage von 9793 Rthlr. aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt mit dem 2. August c. ihren Anfang und wird damit in den vier Wochentagen: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Koupons von 50 bis incl. 53 versehen sein müssen.

Den 6. Juli 1832.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

Marienwerder. Am 18. August d. J. Vormittags 10 Uhr sollen hieselbst 6 Königl. Beschäler und ein Wallach, von denen die Mehrzahl erbfehlerfrei und 5 bis 6 Jahre alt sind, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Den 12. Juli 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meissner.

Pr. Holland. In der Nacht vom 21sten zum 22sten d. Mts. ist die hiesige Kreis-Steuer-Kasse mittelst gewaltsamen Einbruchs bestohlen worden.

Die gestohlenen Geldsorten bestanden:

1) in 2 Paketen mit 100 Kassen-Anweisungen à 5 Rthlr.	1000 Rthlr.	s sgr.	s pf.
2) in 8 Paketen mit 100 Kassen-Anweisungen à 1 Rthlr.	800 —	s —	s —
3) in 2 Beuteln jeder mit 100 Rthlr. $\frac{1}{12}$ mit der Etikette 100 Rthlr. à $\frac{1}{12}$ . . .	200 —	s —	s —
4) ein Beutel mit $\frac{1}{2}$	294 —	s —	s —
5) in demselben Beutel in Papier gewickelt in $\frac{1}{12}$ und Münzen	s —	27 —	10 —
Summa	2294 Rthlr.	27 sgr.	10 pf.

Die ad 3. 4. und 5. genannten baaren Gelder waren in einem andern Beutel verpackt, mit der Signatur „Intendantur".

Dem Ermittler des Diebes und des gestohlenen Betrages werden 50 Rthlr. Belohnung zugesichert. Den 23. Juli 1832.

Der Landrath v. Hake.

Graudenz. Das dem Einsaassen Johann Gurski zugehörige zu Bliżynken sub Nro. 3. belegene aus 2 Hufen kulmisch, einem Wohnhaus, Stall und Scheune bestehende Erbpachtsgrundstück, dessen gerichtlicher Taxwerth 120 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. beträgt, ist zur Subhastation gestellt worden und der Bietungstermin auf den 31sten August c. angesetzt. Es werden demnach Kauflieb-haber aufgefordert, in diesem Termine welcher peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Kohland hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 29. Mai 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe des hieselbst sub Nro. 380. auf der Fischerei gelegenen den Stephan und Maria Buchholzschen Eheleuten zugehörigen Grund-stücks haben wir, da sich in dem am 29. Mai c. angestandenen peremtorischen Lizitations-Termine kein Kauflustiger gemeldet, einen nochmaligen Bietungs-termin auf den 31sten August c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst vor dem Herrn Referendarius Fischer angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag des Grundstücks zu gewärtigen hat, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten.

Den 1. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Jastrow. Die zum Nachlaß der Gastwirth Friedrich Wilhelm Nitzschen Eheleute gehörige in der Stadt Landeck und in deren Hypotheken-Buch resp. sub Nro. 66. und 74. verzeichneten Grundstücke, welches letzteres sich seiner Beschaffenheit und Lage nach an der von Königsberg nach Berlin führenden Chaussee zur Anlegung eines Gasthofes eignet, sollen in Termino den 24sten August c. Vormittags um 9 Uhr zu Landeck da in Termino den 2. Juli c. keine annehmlichen Gebote abgegeben worden, an den Meistbietenden verkauft werden. Den 3. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mewe. Die Stelle eines Nachtswächters hieselbst, womit ein monatliches Gehalt von 3 Rthlr. verbunden ist, soll sofort durch ein anderes Subjekt besetzt werden. Versorgungsberechtigte Invaliden, welche diese Stelle anzunehmen geneigt sind, können sich mit Ueberreichung ihrer Atteste jederzeit bei uns melden. Den 10. Juli 1832.

Der Magistrat.

Löbau. Es wird am hiesigen Orte ein tüchtiger Maurermeister und ein geschickter Stell- und Rademacher gewünscht. Der Magistrat.

Konitz. Das hierselbst auf der Danziger Vorstadt an der Chaussee belegene Gasthaus, der gelbe Krug genannt, enthaltend 7 Stuben, 5 Kammern, großen hellen Hausboden und einen geräumigen massiven Keller, verbunden mit einem Gaststalle für 50 Pferde, bedeutendem Rauchfuttergelasse, Getreidespeicher und Garten, alles in völlig gutem und sauberen Zustande, soll nach Konvenienz der Erwerblustigen von Michael, Martin oder Weihnachten d. J. an auf 3, 6 oder 9 nach einander folgende Jahre, mit oder ohne Möbel und Utensilien vermiethet, auch unter annehmlichen Bedingungen wegen Bezahlung des Kaufgeldes, verkauft werden. Erwerblustige können sich in der Behausung des Kreis-Justizraths Lentz, um die resp. Vermiethungs- oder Verkaufsbedingungen zu erfahren, zu jeder Zeit, zur Abgabe ihrer Gebote aber am 4. September Vormittags 9 Uhr einfinden und nach erfolgtem Uebereinkommen den Kontraktsabschluß und die Uebergabe sogleich erwarten. Den 20. Juli 1832.

Verkauf einer Seif- und Licht-Fabrike.

Die in Marienburg am Markt belegene, seit vielen Jahren im besten Betrieb stehende und aufs zweckmäßigste eingerichtete Seif- und Licht-Fabrike, beabsichtigt der Besitzer derselben, Kaufmann H. Conwentz daselbst, seines vorgerückten Alters halber, unter für den Acquirenten vortheilhaften Bedingungen, zu verkaufen. Die verschiedenen Gründe derselben bestehen aus:

1) einem am Markte unter den hohen Lauben sub Nro. 28. befindlichen Wohnhause mit großen gewölbten Kellern,
2) einem Hintergebäude, worin die Seif- und Licht-Fabrike angebracht und in Ersterer die Lauge-Apparate und Behälter größtentheils von Gußeisen sind, so wie ein Oel-Behälter von 200 Ohm à 180 Quart haltend befindlich ist,
3) einem Hofraum zum Holzgelaß und
4) einem ganz in der Nähe gelegenen, 3 Stock hohen, größtentheils massiven Speicher, der hinsichts seiner Lage hart an der Nogat sich überdem sehr gut zum Getreidehandel eignet.

Darauf Reflektirende belieben mit dem Besitzer dieserhalb Rücksprache zu nehmen. Derselbe wird, wenn es verlangt wird, die Hälfte der Kaufsumme auf dieses Grundstück stehen lassen.

Rastenburg. Meine adelichen Bosembschen Güter mit dem Gute Wolka, im Sensburgschen Kreise, eine Meile von Rastenburg belegen, stehen zum Verkauf aus freier Hand. Es kann sofort Kontrakt geschlossen werden, auch die Uebergabe erfolgen. Kauflustigen werde ich gern jede mir mögliche Auskunft geben und die Bedingungen den Verhältnissen gemäß billig stellen.

Den 5. Juli 1832.

Friederike v. Suchodolleß geb. v. Fresin.

Marienwerder. Einem hochgeehrten Publiko zeige ich ganz ergebenst an: daß ich mit dem 24sten Juli c. einen mit verschiedenen neuen modernen Tuch- und Schnittwaaren wohl besetzten ganz neuen Laden in meiner Wohnung breite Straße Nro. 29. eröffnen werde, mit der Bitte: mich mit gütigem Zuspruch zu beehren, wogegen ich prompte, reelle und auf bestimmte Preise gesetzte Bedienung zusichere. Den 18. Juli 1832.

S. Jacoby.

Ein mit guten Zeugnissen versehener, der deutschen und polnischen Sprache mächtiger Wirthschaftsschreiber, findet hier in der Nähe sofort ein Unterkommen.

Auf mündliche oder schriftliche frankirte Anfragen wird sogleich die nöthige Auskunft ertheilt von dem Apotheker Fischer.

Rheden, den 17. Juli 1832.

Es empfiehlt sich der in der Königl. Stammschäferei geschickt erlernte Schaafmeister Joh. Czarneßky zu einem Unterkommen vom 15ten Oktober c. ab, auf postfreie Briefe nach Stangenberg bei Riesenburg im Stuhmer Kreise hierdurch ganz ergebenst.

Amts-Blatt.

No. 31. Marienwerder, den 3. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. August 1831, der zu Folge überall, wo die Zunft-Verfassung mit größerer oder minderer Beschränkung in der Monarchie noch fort besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerks-Gesellen gänzlich abgestellt werden soll, begründet eine wesentliche Beschränkung der Ertheilung der in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 7. März 1826 erwähnten Wanderpässe an Individuen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, die ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere noch nicht genügt haben. Es sind nämlich solche Wanderpässe an Individuen der gedachten Kathegorie von jetzt nur noch in den Fällen zu ertheilen, wo aus den Umständen hervorgeht, daß das Wandern wirklich zur weitern gewerblichen Ausbildung beabsichtigt wird, und wo zugleich das betheiligte Individuum mit den nöthigen Geldmitteln versehen ist, um während der Wanderschaft seinen Lebens-Unterhalt nothdürftig sichern zu können.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden, so wie diejenigen, welche sich um Wanderpässe bewerben möchten, zu achten.

Marienwerder, den 24. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Indem wir die, in neuester Zeit vielfach außer Acht gelassene Bestimmung im §. 3. des Edikts vom 20. November 1810 der zu Folge

„an Markttagen das Ankaufen und Verkaufen in und vor den Thoren so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markte untersagt ist: und, in sofern das Objekt unter 5 Rthlr. werth ist, durch Konfiskation, andernfalls mit einer Polizeistrafe von mindestens 5 Rthlr. geahndet werden soll,"

hierdurch wieder in Erinnerung bringen, weisen wir sämmtliche Magistrate

und Polizei-Beamte unſeres Verwaltungs-Bezirks hierdurch gemeſſenſt an, über die Beachtung jener Vorſchrift mit aller Strenge zu wachen.

Marienwerder, den 24. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangeliſchen Einſaßen zur Wonne in die evangeliſche Kirche zu Biſchofswerder.

Da nach den geſetzlichen Vorſchriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müſſen, zu welcher ſie ſich in Zukunft halten wollen, ſo wird von der unterzeichneten Königl. Regierung in Anſehung der evangeliſchen Einſaßen zur Wonne, welche bisher zu keiner Kirche ihres Glaubens eingepfarrt geweſen ſind, hiermit nachſtehendes feſtgeſetzt.

§. 1.

Die vorbenannten evangeliſchen Einſaßen aus Wonne werden zur evangeliſchen Kirche in Biſchofswerder eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Abſicht aller geſetzlichen Rechte und Pflichten eines ſolchen, und bezieht für ſeine Amtsverrichtungen die bei der evangeliſchen Kirche in Biſchofswerder ſtattfindenden Stolgebühren.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leiſten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Theil 2. Tit. 11. §. 743. des allgemeinen Landrechts als Gaſtgemeine obliegen, nämlich den 4ten Theil deſſen, was ein Kontribuent von eben der Klaſſe aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leiſten hat und zu entrichten verbunden iſt.

§. 4.

Die Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beſorgen die Eingepfarrten.

§. 5.

In Rückſicht aller perſönlichen und dinglichen an die katholiſche Kirche und Pfarre zu Schwarzenau auch von den evangeliſchen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der in der Verhandlung vom 20. März c. erwähnten bisherigen Einrichtung, ſein Bewenden.

§. 6.

Der Pfarrer ſo wenig als die Kirche erhalten irgend ein Recht auf Ent-

schädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchenverbande trennen, oder aber zu einer andern evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 3. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen zu Ossa-Mühle in die evangelische Kirche zu Groß Herzogswalde.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 11. §. 293. alle Einwohner des Staats eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich in Zukunft halten wollen, so wird von der unterzeichneten Königl. Regierung in Ansehung der evangelischen Einsaßen zu Ossa-Mühle, welche bisher zu keiner Kirche ihres Glaubens eingepfarrt gewesen sind, hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Die vorbenannten evangelischen Einsaßen aus Ossa-Mühle werden zur evangelischen Kirche in Groß Herzogswalde eingepfarrt.

§. 2.

Der jedesmalige Pfarrer der vorbenannten Kirche tritt zu den Neueingepfarrten in das Verhältniß des Pfarrers in Absicht aller gesetzlichen Rechte und Pflichten eines solchen, und bezieht für seine Amtsverrichtungen die bei der evangelischen Kirche in Groß Herzogswalde stattfindenden Stolgebühren.

§. 3.

Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Neueingepfarrten diejenigen Beiträge, welche ihnen nach Theil 2. Tit. 11. §. 743. des allgemeinen Landrechts als Gastgemeine obliegen, nämlich den 4ten Theil dessen, was ein Kontribuent von eben der Klasse aus der eigentlichen Pfarrgemeine zu leisten hat und zu entrichten verbunden ist.

§. 4.

Die Abholung des Predigers in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten besorgen die Eingepfarrten.

§. 5.

In Rücksicht aller persönlichen und dinglichen an die katholische Kirche und Pfarre zu Schwarzenau auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden.

§. 6.

Der Pfarrer so wenig als die Kirche erhalten irgend ein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die hier Eingepfarrten, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu gründen, mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Kirchenverbande trennen, oder aber zu einer anderen evangelischen Kirche eingepfarrt werden sollten.

Marienwerder, den 3. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den für Rechnung des Unterstützungs-Fonds im hiesigen Regierungs-Bezirk unter dem Beding der Natural-Erstattung untergebrachten feinen Schaafen soll 1 Bock und 38 Mutterschaafe zweiter und dritter Klasse in Termino den 20. August c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Königl. Amts-Vorwerk Kowalewo im Thorner Kreise im Wege der Lizitation durch den mit diesem Geschäft beauftragten Landrath Herrn v. Grabczewski gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Meistgebot sogleich im Termin der Zuschlag so wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 18. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachdem die Ablösung der Servituten, welche auf dem zum Revier Lebehnken gehörigen im Deutsch Croner Kreise belegenen Krumfließer Busche gehaftet haben, von der Königl. General-Kommission bewirkt worden, soll von diesem Terrain eine servitutenfreie Fläche von 767 Morgen 15 QRuthen im Wege der Lizitation veräußert werden.

Zum Verkauf derselben in einzelnen Parzelen ist ein Termin
auf den 23ten August d. J.
Vormittags um 9 Uhr in dem unmittelbar an dem Krumfließer Busch angrenzenden Unterförster-Etablissement Glückauf, Amts Dt. Crone, vor dem Regierungs-Rath Jakob anberaumt worden, zu welchem besitzfähige Erwerblustige eingeladen werden.

Zur Nachricht wird folgendes bemerkt:

1) Die im Wege der Lizitation zu veräußernden 767 Morgen 15 QRuthen bestehen

a,	in 264	Morgen	24	QRuthen	Acker dritter Klasse,
b,	in 184	—	51	—	— vierter —
c,	in 228	—	45	—	dreijährigem Roggenboden,
d,	in 90	—	75	—	Wiesen vierter Klasse

„767 Morgen 15 QRuthen.

2) Die zu verkaufende Fläche ist in 28 Etablissements von 10 bis 59 Morgen incl. Wiesen eingetheilt und die von dem Ganzen aufkommenden Abgaben sind außer der gesetzlichen Grundsteuer überhaupt auf

72 Rthlr. 20 sgr. Domainen-Zins

festgestellt worden. Das im Veräußerungs-Plan berechnete Minimum des Kaufgeldes für sämmtliche Parzelen beträgt 746 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. Das Letztere ist Gegenstand der Lizitation.

3) Die Parzelen sind auf dem Felde abgesteckt und behügelt, und die Veräußerungs-Pläne so wie die Bedingungen sowohl im Domainen-Rent-Amte Dt. Crone als in unserer Registratur einzusehen.

4) Die Veräußerung geschieht zu vollem nur mit der sub 2 erwähnten Rente belasteten Eigenthum.

5) Jeder Bietungslustige muß sich im Termine über sein Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Kaution bestellen.

6) Die Kaufgelder werden in 4 jährlichen Terminen bezahlt.

Marienwerder, den 20. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von den für Rechnung des Unterstützungs-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk unter dem Beding der Natural-Erstattung untergebrachten feinen Schaafen sollen in Termino den 31. August c. Vormittags um 11 Uhr

1) im Amts-Lokal zu Schwetz 10 Mutterschaafe und 1 Stöhr

und 2) im Vorwerk Hammer Amts Baldenburg 5 Mutterschaafe und 2 Stöhre zweiter und dritter Klasse durch die mit diesem Geschäft beauftragten Domainen-Rentbeamten Rhenius zu Schwetz und Grundies zu Baldenburg gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Meistgebot sogleich im Termin der Zuschlag so wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Rinderpest und die Einstellung der Viehmärkte betreffend.

Leider müssen wir uns wieder zu der betrübenden Bekanntmachung veranlaßt sehen, daß in dem Amtsvorwerke Przydworß Kreis Culm die Rinderpest ausgebrochen ist. Die ganze Heerde in welcher die Krankheit zum Vorscheine gekommen, ist getödtet worden, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhüten, und sind zu gleichem Zwecke überhaupt die kräftigsten Maaßregeln ergriffen worden, so daß gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß Land werde vor weiterm Unglück bewahrt werden. Zu dem Zweck und zur Genügung der gesetzlichen Vorschriften ist es erforderlich, daß in der Umgegend von Przydworß aller Viehhandel eingestellt, und keine Viehmärkte abgehalten werden. Wir bestimmen deshalb, daß von jetzt ab und bis auf weitere Verfügung in den Kreisen Culm, Thorn, Graudenz und Strasburg kein Viehmarkt abgehalten werde.

Das Publikum setzen wir hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, sich darnach zu achten, sämmtliche Polizei-Behörden fordern wir aber bei der strengsten Verantwortlichkeit und bei Vermeidung der im Gesetz bestimmten Strafen auf, keine Viehmärkte zu gestatten.

Marienwerder, den 1. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts.

Den Untergerichten wird bekannt gemacht, daß des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. April d. J. die Verfassungs-Urkunde der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft vom 1. März d. J. zu bestätigen, und dabei zu verordnen geruhet haben:

daß das Verfahren, bei Auflösung der Gesellschaft, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung §§. 159. bis 168. Tit. 51. Th. 1. eingeleitet werden soll, sobald die Aktionairs bei den betreffenden Gerichten darauf antragen;

daß den sämmtlichen Aktionairs der Gesellschaft, in Beziehung gegen dieselbe, die Wechselfähigkeit beigelegt ist; daß das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten der Anstalt mit den Aktionairs und den Versicherten, nach den §§. 13. und 45. der Verfassungs-Urkunde eintreten soll, und

daß sämmtliche Gerichts-Behörden, ihre bei Aufnahme der Schadensstände angerufene Amtswirksamkeit nicht versagen sollen.

Marienwerder, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Johann Gottlieb Lange aus Gollingen bei Königsberg in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 20. Juli d. J. von der Königl. Fortifikations-Arbeit außerhalb der Festung entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 20. Juli 1832.

Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Füße — mit Fußschellen und Kette belegt. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 38 Jahre, Religion — evangelisch, Sprache — deutsch.

Bekleidung: Eine Jacke von rohem Drillich mit braunen Ober-Aermeln, eine braun tuchne Weste mit Flicken, Reithosen von rohem Drillich an den Seiten offen und mit Knöpfen, ein paar Halbstiefeln, eine grau tuchne Mütze mit braunem Brehm, ein blau und weißbuntes leinenes Halstuch, ein Kommißhemde und eine weiß tuchne Unterjacke.

Die Jacke ist mit No. 10. die Hosen mit No. 4. und das Hemde am Busenloch mit Dinte No. 2. gezeichnet.

Aus der Bürger-Wache zu Culm ist der unten näher bezeichnete polnische Flüchtling Alexander Tomaszewski, welcher wegen Entweichung von den nach Polen bestimmten polnischen Soldaten in Verhaft gewesen, am 18. Juli d. J. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht; auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Königl. Amtsrath Herrn Poplawski nach Gollub abliefern zu lassen.

Culm, den 20. Juli 1832. Der Magistrat.

Signalement:

Geburts- und früherer Aufenthaltsort — Lopatowo in Polen, Religion — katholisch, Alter — 19 Jahre, Größe — 5 Fuß 4½ Zoll, Haare — schwarzbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase — in der Mitte dick, Mund — gewöhnlich, Zähne — gut, Bart — keinen, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Einen grau tuchnen Rock, eine Weste und Hosen von roth und blau gestreiftem Sommerzeug, ein paar Stiefeln und einen schwarzen Filzhuth.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die erledigte Superintendentur der Diözese Culm ist von Seiner Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 21. April 1832 dem Prediger Gericke zu Graudenz allergnädigst verliehen, und von dem Königlichen Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Bestallung desselben unter dem 10. Mai 1832 ausgefertigt worden.

Berichtigung:

In der No. 30. des diesjährigen Amtsblatts pag. 222 enthaltenen Bekanntmachung wegen des Zeichnens der von Königl. Land-Beschälern abstammenden Fohlen und der Konsignation der zu deckenden Stuten soll es heissen:

den 10. Oktober in Gr. Falkenau — Fohlen brennen u. Stuten verzeichnen
den 11. Oktober in Münsterwalde — Fohlen brennen
den 12. Oktober in Kopitkowo — Fohlen brennen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 31.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 31. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 3. August 1832.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des vierten Landtages der preußischen Provinzialstände und des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 3. Mai 1832, zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu sechs Silbergroschen bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder und durch die Königl. Postämter und Post-Expeditionen der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Marienwerder, 6. Juli 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen

(gez.) v. Schön.

Gumbinnen. Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainengut Angerburg, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium, an Saaten, Vieh, Haus- Wirthschafts- Brau- und Brennerei-Geräthen und mit allen darauf befindlichen Königl. Gebäuden so wie mit allen dabei benutzten Grundstücken, letztere im Gesammtflächeninhalt von 1726 Morgen 73 □Ruthen magd. als namentlich: 696 Morgen 23 □Ruther Acker, 506 Morg. 21 □Ruthen Wiesen und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald u. s. w. soll, da der bei der ersten Lizitation am 16ten April c. mit 18700 Rthlr. meistbietend gebliebene Domainen-Pächter Heinrich Dodillet und nach dessen am 27sten v. Mts. erfolgten Ableben, dessen minorenne Erben das Kaufgeschäft nicht erfüllt haben, in dem dazu auf den 27sten August d. J. im Bureau des Landrathsamts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Wegen Zahlung der Kaufgelder ist festgesetzt, das ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil nach Verlauf eines Jahres und die übrige Hälfte nach Verlauf von fünf Jahren baar erlegt werden. Der Zuschlag und die Uebergabe können, nach Befinden der Umstände, unverzüglich nach dem Termine erfolgen. Den 14. Juli 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Festung Graudenz. Der Erleuchtungs-Materialien-Bedarf für das hiesige Kasernement auf den einjährigen Zeitraum vom 1sten Oktober 1832 bis dahin 1833 beträgt circa 3 bis 4000 Pfund Lichte und 1200 bis 1500 Pfund Oel, letzteres nach Umständen zur Hälfte oder zum dritten Theil aus Hanföl und der Ueberrest aus Rüböl bestehend. Zur Lizitation der diesfälligen Lieferung ist ein Termin auf den 5ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen in Absicht dieser Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps abhängig bleibt.

Den 19. Juli 1832.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Pr. Stargardt. Die Erbauung von drei neuen Chaussee-Zoll Einnehmer-Etablissements zu Bitomnia, Succemin und Spengawsken, desgleichen von zwei neuen Chaussee-Wärter-Etablissements bei Piece und Swarozyn, sämmtlich neben der Chaussee vom Schwarzwasser bis Czarlin, soll auf Befehl der Königlichen Regierung zu Danzig im Wege der öffentlichen Lizitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Es ist hiezu vor den Unterzeichneten ein Termin am 30sten August c. um 10 Uhr Vormittags im landräthlichen Geschäfts-Lokale zu Pr. Stargardt anberaumt, woselbst auch die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen, so wie die Anschläge und Zeichnungen der Etablissements eingesehen werden können. Den 22. Juli 1832.

Der Landrath des Pr. Stargardter Kreises
v. Schlieben.

Der Wegebaumeister
C. Kawerau.

Bromberg. Zum Wiederverkaufe der, der Westpr. Landschaft adjudicirten, im Bromberger Kreise und Regierungs-Bezirk belegenen Güter Mocheln und Woynowo haben wir einen Termin auf den 16ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Bieten auf jedes der Güter 1500 Rthlr. baar, oder in Preuß. Staatspapieren oder Pfandbriefen nebst Koupons, als Kaution deponirt werden müssen. Die Taxe beträgt:

a) von Mocheln — 29,892 Rthlr. 2 sgr. 8 pf.
b) von Woynowo — 23,358 Rthlr. 15 sgr. 6 pf.

Den 29. Juni 1832.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direction.

Graudenz. Zur öffentlichen Verpachtung des zu Sackrau sub Nro. 2. belegenen Johann Wohlfeilschen Bauergrundstücks auf ein Jahr haben wir einen Termin auf den 31sten August c. Vormittags um 10 Uhr hieselbst vor dem Deputirten Herrn Sekretair Gutt angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit Bemerken vorgeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Den 30. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. In der Subhastations-Sache der hierselbst auf der Thorner Vorstadt sub Nro. 327. und 328. belegenen, der Wittwe Grau gehörigen Grundstücke, haben wir noch einen anderweitigen Bietungstermin auf den 14ten August c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Wilda anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Den 3. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Die Pacht der hiesigen städtischen Weichsel-Ueberfähre läuft mit dem letzten Dezember d. J. zu Ende und soll vom 1sten Januar 1833 ab, anderweit an den Meistbietenden auf 3 oder 6 Jahre ausgethan werden. Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf den 28sten August c. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause angesetzt und laden zu diesem Ende Bietungslustige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß eine Kaution von 400 Rthlr. entweder in Staatspapieren oder in hinlänglich sichern Obligationen gleich bei

Abschluß des Kontrakts bestellt werden muß. Die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Den 11. Juli 1832.

Der Magistrat.

Graudenz. Der Gerbermeister Bemba hieselbst beabsichtigt seine am Trinke-Kanal unterhalb der hiesigen Wasserkunst gelegenen Lohmühle in eine Walkmühle zu verwandeln.

Mit Bezug auf §. 7. des allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird daher Jedermann, der hiedurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, a dato in 8 Wochen den gehörig zu begründenden Widerspruch allhier einzulegen. Den 16. Juli 1832.

Königlich Preußischer Landrath.

Kulm. Das dem Jakob Maczkiewicz zugehörige zu Grzybno sub No. 1. belegene Bauergrundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Schaafstalle, zwei Scheunen, einem Viehstall und 2 Hufen Ackerland besteht und gerichtlich auf 555 Rthlr. 5 sgr. taxirt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf den 2. Juni, den 11. Juli und auf den 3. September c. angesetzt worden. Kaufliebhaber werden zu diesen Terminen, von denen der letzte peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Suffczynski hieselbst eingeladen um ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 21. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zu Neuderff sub No. 7. belegene dem Einsaassen Peter Rahn zugehörige Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stall, einer Scheune und Wiese besteht, und gerichtlich auf 821 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt worden, ist auf Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt, und ein Bietungstermin auf den 28. Juni, den 28. Juli und auf den 28. August c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerich-

Assessor Schultz hieselbst, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur, einzusehen. Den 26. April 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienburg. Es fehlt am hiesigen Orte noch an einem tüchtigen Zimmermeister und einem Maurermeister, da unlängst ein Zimmermeister und gestern ein Maurermeister allhier, verstorben sind. Junge, rüstige Maurer, die das Examen gemacht, und mit Approbation auf eine mittlere Stadt, auch mit guten Führungs-Attesten versehen sind, würden hier ihr gutes Auskommen finden; — sie wollen sich daher in Person oder in portofreien Briefen recht bald bei uns melden und ihr Etablissement am hiesigen Orte nachsuchen.

Den 25. Juli 1832. Der Magistrat.

Löbau. Da sich in dem, zum öffentlichen Verkauf des im hiesigen Gerichts-Bezirke im Dorfe Mroczno belegenen, dem Vincent Cierkowski zugehörigen, aus einer Hufe kulmisch und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden bestehenden und auf 131 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzten Köllner-Grundstücks, am 27. Oktober pr. angestandenen Lizitations-Termine kein Kauflustiger gemeldet hat, so haben wir zur Fortsetzung der Lizitation einen neuen Termin auf den 5ten September c. vor dem Herrn Assessor Titius hierselbst anberaumt, zu welchem wir Kauflustige und Zahlungsfähige mit dem Bemerken einladen, daß auf später eingehende Gebote nicht gerücksichtigt werden wird. Die Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Den 2. Juli 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Baldenburg. Höherer Bestimmung zu Folge soll das Erbpachts-Gut Pulvermühl aus 27 Hufen 7 Morgen 167½ Ruthen kulmisch bestehend, welches ein Acker-Vorwerk, eine Mahl- und Schneidemühle und einen Krug enthält, von Baldenburg 2 Meilen, von Hammerstein 1 Meile, von Neustettin 2 Meilen und von Schlochau 4 Meilen entlegen, wegen Abgaben-Rückstände im Wege der Exekution auf 1 bis 3 Jahre entweder im Ganzen oder in getrennten Theilen meistbietend verpachtet werden. Hiezu steht ein

Termin auf den 25sten August d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende, welcher gehörige Sicherheit nachzuweisen im Stande ist, den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen hat.

Den 26. Juli 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Flatow. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers sollen die auf 537 Rtlr. 22 sgr. 6 pf. abgeschätzten Grundstücke des Schönfärbers Gustav Hanow, bestehend aus einem hieselbst in der Stewnitzschen Straße sub Nro. 285. belegenen Wohnhause, einem dabei belegenen besondern Färberei-Gebäude und einem unmittelbar daran stoßenden Gemüsegarten in termino den 21sten Juni c., den 23sten Juli c. und den 28sten August c. von denen der letztere peremtorisch ist, Morgens 9 Uhr hieselbst verkauft werden, wovon Kauflustige in Kenntniß gesetzt werden. Den 4. April 1832.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Graudenz. In dem Graudenzer Kreise belegene, zu adelichen Rechten verliehene, zu allen Getreide-Arten und besonders Weitzen sich eignende, völlig separirte Grundstücke, bestehend aus:

1) einem Vorwerke von 39 Hufen in kulmischem Maaße und
2) zwölf einzelnen Bauerhöfen, jeder Hof von einer bis zwei Hufen in kulmischem Maaße mit den erforderlichen todten und lebenden Wirthschafts-Inventarien versehen,

bin ich beauftragt, unter annehmbaren Bedingungen und zwar die Bauerhöfe entweder zusammen oder auch einzeln, zu verkaufen.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige können sich bei mir melden, wo ich dann nach erfolgter Einigung die Kontrakte sofort abschließen kann.

Den 25. Juli 1832.

Der Justiz-Kommissarius Birner.

Rastenburg. Meine adelichen Bosembschen Güter mit dem Gute Wolka, im Sensburgschen Kreise, eine Meile von Rastenburg belegen, stehen zum Verkauf aus freier Hand. Es kann sofort Kontrakt geschlossen werden, auch die

Uebergabe erfolgen. Kauflustigen werde ich gern jede mir mögliche Auskunft geben und die Bedingungen den Verhältnissen gemäß billig stellen.

Den 5. Juli 1832.

Friederike v. Suchodolletz geb. v. Fresin.

Briesen. Ein im Polizei- Kassen- und Rechnungs-Fache völlig ausgebildeter, der polnischen Sprache mächtiger und mit vortheilhaften Zeugnissen versehener junger Mann, findet bei mir sogleich ein Unterkommen.

Den 21. Juli 1832.

Der Domainen-Rentmeister Schirmacher.

Bei A. Baumann in Marienwerder ist so eben erschienen:

Koch, C. F. Anleitung zum Referiren und zum Absetzen der Erkenntnisse bei preußischen Gerichtshöfen. Mit 11 Beilagen, enthaltend: Muster zu Relationen und Erkenntnissen. Gr. 8. Subscriptions-Preis bis zum 15ten August 22½ Sgr. Nachheriger Ladenpreis 1 Rthlr.

Die Eröffnung meiner neu etablirten vollständigst eingerichteten Destillation, aller Sorten, sowohl feiner Liqueure, als auch doppelter und einfacher Branntweine, — unter Anleitung meines Destillateurs Ph. Fürst aus Berlin, welcher durch seine mehrjährigen, mit dem besten Erfolge gemachten Erfahrungen in dieser Branche bekannt ist, — erlaube ich mir einem hochverehrten Publikum hiermit ergebenst anzuzeigen; verspreche bei stets reeller Bedienung die billigsten Preise und bitte von meiner Firma und Wohnung gefällige Notiz nehmen zu wollen.

Marienwerder, den 26. Juli 1832.

A. H. Friedländer,
Nieder-Straße Nro. 46. an der Wasserkunst.

6000 und 3000 Rthlr. sollen, ganz oder getheilt, auf ländliche oder städtsche Grundstücke sofort begeben werden, durch das Kommissions-Bureau in Danzig große Krämergasse Nro. 643.

Pensionaire, beiderlei Geschlechts und jeden Alters, die hiesige Schulen, so wie Zöglinge, welche die hier neu errichtete Handlungs-Akademie besuchen

wollen, werden in der Pensions-Anstalt von J. G. Volgt in Danzig, große Krämergasse Nro. 643., wo gegenwärtig einige Stellen vacant sind, für das billigste Honorar aufgenommen.

Nach dem Ableben des Herrn Apotheker Weise zu Danzig, werde ich die Besorgung der Stellen für die Herren Apotheker-Gehülfen übernehmen, und ersuche ich die Herren Apotheker und Gehülfen sich zu passender Zeit an mich gefälligst zu wenden.

Dirschau, den 25. Juli 1832.

Monien, Apotheker.

Amts-Blatt.

No. 32. Marienwerder, den 10. August 1832.

Das 14te und 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1364. Gebühren-Tarif für die Königl. Preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832.

No. 1365. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden.

No. 1366. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Juli 1832, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Königsberg in der Neumark.

No. 1367. Die Allerhöchste Kabinets-Order vom 5. Juli 1832, betreffend die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeß Ordnung, über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.

No. 1368. Publikations-Patent, die Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 betreffend.

No. 1369. Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Juni 1832, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die privilegirte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten in der Provinz Neu-Vorpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

„Durch das Reskript vom 13. November 1817 ist sub No. V. bestimmt worden, daß den Verurtheilten der Rekurs an die der erkennenden Polizei-Behörde vorgesetzte Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zustehe. Ueber die Natur dieser zuletzt gedachten Berufung an das Ministerium herrschen verschiedene Ansichten, indem einige Behörden sie als ein ordentliches Rechtsmittel, welches dem Verurtheilten bei Publikation des Regierungs-Resoluts bekannt gemacht und von ihm innerhalb einer 10tägigen

präklusivischen Frist ergriffen werden muß, andere dagegen als eine gewöhnliche, gegen das Straf-Resolut, wie gegen jede andere Verfügung der Regierung zuläßige, mithin weder ausdrücklich bekannt zu machende, noch an eine präklusivische Frist gebundene Beschwerde betrachten. Für diese letztere Ansicht spricht, daß in dem auf den Grund Allerhöchster Bestimmungen ergangenen Cirkular-Rescripts vom 23. Mai 1830 eines solchen wiederholten Rekurses außer dem Rekurse an die betreffende Regierung, als eines ordentlichen Rechtsmittels, nicht gedacht worden ist. Mit Rücksicht hierauf in Erwägung der Zweckmäßigkeit des letztern Verfahrens, und da eine solche dritte Instanz durch kein Gesetz als nothwendig vorgeschrieben ist, wird daher, hierdurch bestimmt:

daß es in Polizei-Kontraventions-Sachen bei der Publikation des im Wege des Rekurses abgefaßten Straf-Resoluts der Regierungen der ausdrücklichen Bekanntmachung der dem Verurtheilten zustehenden Beschwerdeführung bei dem Ministerium des Innern und der Polizei nicht bedarf, diese Beschwerde aber auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, so lange die Vollstreckung der Strafe noch nicht Statt gefunden hat, zuzulassen und dabei in gleicher Art, wie überhaupt bei Beschwerdeführungen, zu verfahren ist.

Hiernach hat sich die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 12. November 1831.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Brenn.

An
die Königl. Regierung
zu Marienwerder."

Vorstehender Erlaß wird auf Anweisung des Königl. Ministerio des Innern und der Polizei hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 4. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen mehrerer Ortschaften in die evangelische Kirche zu Strasburg.

Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 240. 260. 265. und 294. alle diejenigen, welche innerhalb eines Kirchspiels ihren ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben, oder darin mit Grundstücken

angesessen sind, als Eingepfarrte der Parochial-Kirche des Bezirks betrachtet werden sollen, diejenigen aber, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, eine benachbarte Kirche zu wählen oder der höhern Anordnung hierüber sich zu unterwerfen verbunden sind, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff der Einpfarrung der in der Umgegend von Strasburg wohnenden evangelischen Einsaßen der nachbenannten Ortschaften auf den Grund der von ihnen zum Protokoll gegebenen Erklärungen hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Außer den schon früher zur evangelischen Kirche in Strasburg eingepfarrt gewesenen Ortschaften sind von jetzt ab, als fest dahin eingepfarrt anzunehmen, die evangelischen Einsaßen der Ortschaften

Königl. Ortschaften:

Bachorz Fischerei, Czyssebki, Pustadombrowken, Drußin Lypowiec, Gremenz Mühle, Jaykowo und Unterförsterei, Jastrzembie, Krußin, Geistl. Kulligi, Kl. Laßewo, Drußin Unterförsterei, Lawa Ueberfahre, Naymowko Räumung, Pokrzydowo, Pokrzycewica, Poganskagorra und Podpskrzywna, Szaffarnia, Swiniarnia, Szczuka, Rybaki Fischerei, Szubda, Tilickebude, Srakwary, Tenzowitz, Niskebrodno, Zastawie, Staw Fischerei, Zbiczno Fischerei, Pokrzywki, Dombrowken, Klein und Groß Glemboczek, Grondzaw, Zdroie, Miessonskowo, Golkowko Mühle und Zaborowo.

Adeliche Güter:

Orle zu Kominy, Pissakrug, Kozyrog, Dziczno Dziczinskebudy, Gottardowo, Komorowo, Sobierscerßnia, Karlina, Rutkowisna, Iglyczyzna, Kantilla, Swiecie, Bachotteck, Sowakrug, Sbitkowo, Karczewko, Folußek Buden zu Adlich Kruczyn, Soßno, Viki, Bußzek, Wichulec, Zurawka Milißowo, Klein und Groß Konojad, Pachtarnia und Szranowo.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Strasburg tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen, und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der für den evangelischen Pfarrer in Strasburg festgesetzten Stoltaxe. Gegenseitig ist auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrten Ortschaften zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht, an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Ge-

fällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer. Zugleich sind nachbenannte evangelische Einsaßen der Ortschaften Sumowo, Räumung Karlugi, Cielont, Borowken, Wilhelmsthal und Groß Laßewo auf den Grund ihrer freiwilligen Erklärung noch zu nachstehenden Abgaben an den evangelischen Prediger in Strasburg verbunden:

1) zur Fuhrengestellung beim Anzuge eines neuen Pfarrers und
2) zur Gebührenzahlung bei Krankenbesuchen an den Prediger und Küster, und zwar an Erstern

a,	vom Gutsbesitzer	2	Rthlr.	15	sgr.
b,	; Lehnmann und Erbpächter	1	;	20	;
c,	; Bauern	1	;	—	;
d,	; Eigenkäthner			20	;
e,	; Einwohner			15	;

und an den Letztern

von dem *ad a*,				16	;
b,				13	;
c,				10	;
d,				6	;
e,				4	;

Dabei wird dem evangelischen Prediger überlassen, die hypothekarische Eintragung dieser Abgaben, so weit sie als dinglich und bleibend zugesichert sind, besonders nachzusuchen und auszuwirken.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels Strasburg erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften.

§. 6.

Im übrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen mehrerer Ortschaften des Löbauer Kreises in die evangelische Kirche zu Bischofswerder.

Da nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§. 240. 260. 265. und 294. jeder Einwohner des Staats einer Kirche seiner Religionspartei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff der Einpfarrung der in der Umgegend von Bischofswerder wohnenden evangelischen Einsaßen der nachbenannten Ortschaften auf den Grund der von ihnen zum Protokoll gegebenen Erklärungen hiemit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zu der evangelischen Kirche in Bischofswerder sind von jetzt ab, als fest dahin eingepfarrt anzunehmen, die evangelischen Einsaßen der Ortschaften Borken, Lekarth, Skarlin, Sendzitz, Dachsberg, Otremba, Ostrowitt, Wygodda, Ossetno, Klein Ossowken, Wronken, Zacharczisna, Sumin.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Bischofswerder tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältniße eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der festgesetzten Stoltaxe. Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrten Ortschaften zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels Bischofswerder erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften.

§. 6.

Im übrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen zu Terreßewo in die evangelische Kirche zu Neumark.

Da nach Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§. 240. 260. 265. und 294. jeder Einwohner des Staats einer Kirche seiner Religionspartei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff der Einpfarrung der in der Umgegend von Neumark wohnenden evangelischen Einsaßen der nachbenannten Ortschaft Terreßewo auf den Grund der von ihnen zum Protokoll gegebenen Erklärungen hiemit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zu der evangelischen Kirche in Neumark sind von jetzt ab, als fest dahin eingepfarrt anzunehmen, die evangelischen Einsaßen der Ortschaft Terreßewo.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Neumark tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältniße eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der festgesetzten Stoltaxe. Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrte Ortschaft zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

№ 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels Neumark erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften.

Im übrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloren gegangene Reisepässe betreffend.

Es sind nachstehende Reisepässe verloren gegangen:

1) dem Zimmergesellen Johann Zahnke aus Thorn, 46 Jahr alt, der vom Magistrat zu Thorn am 23. Mai c. zur Reise nach Nackel empfangene auf 6 Monat gültige Reisepaß, in der Stadt Thorn;
2) dem Handschuhmachergesellen Lorenz Preusner aus Klein Wartha in Schlesien, 18 Jahr alt, der vom Polizei-Amt zu Neisse unterm 26. Juli 1831 empfangene auf ein Jahr gültige Reisepaß, auf der Tour von Podgurß nach Inowraclaw.

Diese beiden Pässe werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem die Ablösung der Servituten, welche auf dem zum Revier Lebehnken gehörigen im Deutsch Croner Kreise belegenen Krumfließer Busche gehaftet haben, von der Königl. General-Kommission bewirkt worden, soll von diesem Terrain eine servitutenfreie Fläche von 767 Morgen 15 QRuthen im Wege der Lizitation veräußert werden.

Zum Verkauf derselben in einzelnen Parzellen ist ein Termin

auf den 23ten August d. J.

Vormittags um 9 Uhr in dem unmittelbar an dem Krumfließer Busch angrenzenden Unterförster-Etablissement Glückauf, Amts Dt. Crone, vor dem Regierungs-Rath Jakob anberaumt worden, zu welchem besitzfähige Erwerbslustige eingeladen werden.

Zur Nachricht wird folgendes bemerkt:

1) Die im Wege der Lizitation zu veräußernden 767 Morgen 15 QRuthen bestehen:

a,	in 264	Morgen	24	QRuthen	Acker dritter Klasse,
b,	in 184	—	51	—	— vierter —
c,	in 228	—	45	—	dreijährigem Roggenboden,
d,	in 90	—	75	—	Wiesen vierter Klasse
	„767	Morgen	15	QRuthen.	

2) Die zu verkaufende Fläche ist in 28 Etablissements von 10 bis 59 Morgen incl. Wiesen eingetheilt und die von dem Ganzen aufkommenden Abgaben sind außer der gesetzlichen Grundsteuer überhaupt auf

72 Rthlr. 20 sgr. Domainen-Zins

festgestellt worden. Das im Veräußerungs-Plan berechnete Minimum des Kaufgeldes für sämmtliche Parzelen beträgt 746 Rthlr. 23 sgr. 4 pf. Das Letztere ist Gegenstand der Lizitation.

3) Die Parzelen sind auf dem Felde abgesteckt und behügelt, und die Veräußerungs-Pläne so wie die Bedingungen sowohl im Domainen-Rent-Amte Dt. Crone als in unserer Registratur einzusehen.

4) Die Veräußerung geschieht zu vollem nur mit der sub 2 erwähnten Rente belasteten Eigenthum.

5) Jeder Bietungslustige muß sich im Termine über sein Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Kaution bestellen.

6) Die Kaufgelder werden in 4 jährlichen Terminen bezahlt.

Marienwerder, den 20. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von den für Rechnung des Unterstützungs-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk unter dem Beding der Natural-Erstattung untergebrachten feinen Schaafen sollen in Termino den 31. August c. Vormittags um 11 Uhr

1) im Amts-Lokal zu Schwetz 10 Mutterschaafe und 1 Stöhr

und 2) im Vorwerk Hammer Amts Baldenburg 5 Mutterschaafe und 2 Stöhre zweiter und dritter Klasse durch die mit diesem Geschäft beauftragten Domainen-Rentbeamten Rhenius zu Schwetz und Grundies zu Baldenburg gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin

min mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Meistgebot sogleich im Termin der Zuschlag so wie die Uebergabe der Schaafe erfolgt.

Marienwerder, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen zu Czichen in die evangelische Kirche zu Leistenau.

Da nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§. 240. 260. 265. und 294. jeder Einwohner des Staats einer Kirche seiner Religionspartei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff der Einpfarrung der in der Umgegend von Leistenau wohnenden evangelischen Einsaßen der nachbenannten Ortschaft Czichen auf den Grund der von ihnen zum Protokoll gegebenen Erklärungen hiemit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zu der evangelischen Kirche in Leistenau sind von jetzt ab, als fest dahin eingepfarrt anzunehmen, die evangelischen Einsaßen der Ortschaft Czichen.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Leistenau tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältniße eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der festgesetzten Stoltaxe. Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrte Ortschaft zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels Leistenau erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden

mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften.

§. 6.

Im übrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Veräußerung der im Domainen-Amte Strasburg belegenen sogenannten Moczadloer Wiese.

Es soll die vererbpachtet gewesene dem Domainen-Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte im Domainen-Amt Strasburg belegene sogenannte Moczadloer Wiese des Erbpächters Schloß, welche einen Flächen-Inhalt von 20 Morgen 250 □Ruthen kulmisch oder 1 Hufe 15 Morgen 131 □Ruthen preuß. in sich faßt, an den Meistbietenden entweder zu Erbpachts-Rechten anderweit ausgethan oder verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 25ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Amts Strasburg anberaumt worden, wozu Erwerblustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die vorliegende Veräußerung Statt finden soll, bei dem genannten Domainen-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 3. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Die in nachfolgenden Signalements näher bezeichneten Personen haben sich aus ihren Wohnorten entfernt und sind dringend verdächtig, an einem bedeutenden Diebstahl Theil genommen zu haben.

Wir ersuchen daher jede Orts-Obrigkeit, auf diese Inkulpaten zu invigiliren und sie im Betretungsfall gegen Erstattung der Kosten, an uns abliefern zu lassen.

Thorn, den 26. Juli 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

1) Signalement des Mathias Stawski:

Geburtsort — Wrock im Amte Gollub, Wohnort — Adlich Chelmonie bei Gollub, Religion — katholisch, Alter — 49 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt und hoch, Augenbraunen — schwarz, Augen — braun, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Bart — braunen Schnurbart, Zähne — vorn alle, Kinn — breit, Gesichtsbildung — hager, Gesichtsfarbe — gesund (gelb), Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — an der rechten Hand eine Narbe von der Sense.

Bekleidung: Ein blau tuchner Rock und darunter ein Pelz, eine grün tuchne völlig zerrissene Weste, weis leinene Hosen, alte Stiefeln, ein runder Filzhuth, eine rothe ausgefleckte Mütze und ein weis leinenes Hemde.

2) Signalement des Casimir Zakurzewski:

Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blaugrau, Nase — lang, spitz und breit, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Bart — blond, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — länglich. Besondere Kennzeichen — pockengrübig, an der linken Hand der Zeigefinger krumm und am linken Fuß unterhalb dem Knie, Spuren von geheilten Wunden, angeblich von einem Fußbruch herrührend.

Persönliche Verhältniße: Alter — einige 30 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann auch Korbflechter, Sprache — polnisch, Vaterland — Polen, Wohnort — Za Frankenstein bei Gollub.

Bekleidung: ein braun tuchner Ueberrock mit stählernen Knöpfen, eine grau tuchne Jacke, eine blau tuchne Weste mit runden weißen Knöpfen, blau tuchne Hosen, ordinaire alte Stiefeln, ein rothes Halstuch, eine grün tuchne Mütze und ein weis leinenes Hemde.

3) Die verehelichte Zakurzewska *alias* Wittwe Elisabeth Uzarska geborne Kaminska 40 Jahr alt — und

4) ihre Tochter Caroline Uzarska 16 Jahr alt;

beide sprechen blos polnisch. — Ein näheres Signalement ist von ihnen nicht zu ermitteln gewesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Johann Jakob Feichtmayer ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte zu Märkisch Friedland und den Land- und Stadt-Gerichten zu Deutsch Crone und Schloppe, so wie dem Patrimonial-Gerichte der Filehner Güter, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Märkisch Friedland, ernannt worden. Für die Geschäfte, welche derselbe zu Deutsch Crone, Schloppe und Filehne betreibt, stehen ihm keine Reise- und Zehrungs-Kosten, sondern nur die taxmäßigen Gebühren zu.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 32.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 32. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 10. August 1832.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des vierten Landtages der preußischen Provinzialstände und des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 3. Mai 1832, zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu sechs Silbergroschen bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder und durch die Königl. Postämter und Post-Expeditionen der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Marienwerder, den 6. Juli 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen

(gez.) v. Schön.

Reglement

für den Wollmarkt zu Danzig.

1) Mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern für Gewerbe und Handel wird der Wollmarkt zu Danzig in den 4 Tagen vom 27sten bis 30sten Juni jeden Jahres abgehalten.

2) Der Platz zum Wollmarkt ist auf der Speicher-Insel und längs der ganzen Hopfengasse angewiesen. Sollte dieser Platz nicht ausreichen, so sollen benachbarte Straßen und Plätze auf der Speicher-Insel dazu gezogen werden.

3) Auf den der Kommune gehörigen zum Wollmarkt bestimmten Straßen und Plätzen auf der Speicher-Insel sollen für die daselbst liegende Wolle keine andere Gebühren erhoben werden, als für die Benutzung der Lagerstellen, des bedeckten Schoppens, des Magazins, der Waagen und andere mit Kosten verbundenen Vorkehrungen.

4) Die Benutzung der Anlagen, welche der Kommune gehören, ist keinem Zwange unterworfen; es ist vielmehr Jedem, der mit Wolle zum Markte kommt, überlassen, wenn er es für gut findet, seine Wolle in andern Privatlokalen aufzustellen und zu lagern, so wie es auch den Käufern und Verkäufern freistehen soll, sich zum Wiegen ihrer eigenen Waagen zu bedienen, oder ungewogene Wolle zu verkaufen, wenn sie die städtschen Anstalten nicht benutzen.

5) Es ist aber Niemanden außer den von der Kommune bestellten Beamten erlaubt, das Abwiegen gewerbsweise zu betreiben, oder ein Waagegeld oder sonst eine Vergütung für das Wiegen zu erheben.

6) Die Kommune wird eine hinreichende Anzahl von unbedeckten Lagerstätten besorgen, welche aus Mauerlatten mit darüber gelegten Dielen bestehen, und in der Länge oder Breite, so wie es die Oertlichkeit gestattet, längs der Hopfengasse aufgestellt werden sollen, wobei darauf zu sehen, daß die Thüren der Speicher frei bleiben und die Benutzung derselben zum anderweitigen Verkehr nicht gehindert, auch der Fahrweg freigehalten werde.

7) das Lagergeld auf diesen unbedeckten Lagerstätten ist Zwei Silbergroschen für jeden Zentner Brutto der darauf pyramidalisch gelagerten Wolle.

8) In das auf dem Weißen-Vorrathshofe erbaute offene, aber bedeckte Schauer, kann feinere Wolle gegen ein Lagergeld von Vier Silbergroschen für jeden Zentner Brutto der darin aufgelegten Wolle unter Dach gebracht werden.

9) Die Lagergelder müssen bei der Auflegung der Wolle an den mit der Erhebung beauftragten Einnehmer sofort baar bezahlt werden, ohne dessen Quittung der Markt-Aufseher keine Wolle auf die Lagerstätte oder in das bedeckte Schauer aufnehmen lassen darf.

10) Der Aufseher weist jedem Besitzer von Wolle seine abgesonderte Stelle an, in der Regel nach der Reihefolge von der Spitze der Speicher-Insel anfangend und die Hopfengasse bis zum Aschhofe hinausgehend.

11) Dem Aufseher sind die Träger untergeordnet, welche von der Kommune bestellt sind um jeder Zeit sogleich bei der Hand zu sein, um auf Verlangen bei dem Auf- und Abladen, auf das und von dem Lagerbringen behülflich zu sein, doch ohne daß ihnen ein einschließliches Recht eingeräumt wird, indem es Jedem gestattet sein soll, sich seiner eigenen Leute zu bedienen. Das Maximum des Lohns der angestellten Träger für die verschiedenen Arbeiten soll jährlich vor Anfang des Wollmarktes bestimmt, öffentlich bekannt gemacht, auch an den Abladeörtern angeschlagen werden.

12) In dem Wollmagazin der Kommune kann Wolle gegen ein Lagergeld von

Fünf Silbergroschen pro Zentner Brutto für den ersten und einen Silbergroschen pro Zentner Brutto für jeden folgenden Monat auf längere Zeit gelagert werden.

Die Miethe läuft vom Tage der Auflegung der Wolle, und mit demselben Tage im folgenden Monate beginnt der neue Monat.

Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet und das Lagergeld vierteljährlich den 30. September, den 31. Dezember, den 31. März, den 30. Juni, in jedem Falle aber vor der Ablieferung bezahlt.

13) Der Aufseher des Woll-Magazins soll vereidigt werden und muß eine Kaution bestellen. Er ist zur sorgfältigen und treuen Aufbewahrung der ihm übergebenen Wolle, zur richtigen Buch- und Rechnungsführung darüber, zur Haltung eines Contos für jeden einzelnen Eigenthümer, zur Ertheilung eines Lagerscheins, auf welchem jeder Verkauf oder Ablieferung abzuschreiben ist, verpflichtet. Bei dem Verkauf erhält der neue Eigenthümer einen neuen Lagerschein.

14) Der Magazin-Aufseher muß, bei Verlust seines Postens, sein Buch jederzeit richtig halten, alle ankommende, ge- und verkaufte und abgehende Wolle sogleich und genau und zwar mit dem Datum jede Parthie unter einer besondern laufenden Nummer, mit dem Namen des Eigenthümers, der Zahl, Marke, Art der Ballen oder Fließe, ihr Gewicht und Lagerstelle einschreiben, etwanige Verpfändungen und Arrest-Verfügungen deutlich anmerken, die Lagermiethe richtig einfordern und dieselbe vierteljährlich an die Kämmerei-Kasse mit einer speziellen Nachweisung auf seinen Eid einliefern — die Waaren nicht verwechseln, sondern einem Jeden das Seinige liefern, und Niemandes Gut ohne seinen Zettel, Wissen und Willen abschreiben, umsetzen oder verändern, und nicht nur am Schluße jedes Kalenderjahres mit sämmtlichen Eigenthümern der gelagerten Wolle, sondern auch schon im Laufe des Jahres mit Jedem, der es verlangt, über die empfangene und gelieferte Wolle abrechnen und davon jeder Zeit richtigen Bescheid geben. Der jährliche Abschluß wird nach den Büchern mit den wirklichen Vorräthen durch einen Abgeordneten des Raths verglichen und revidirt. Auch bleibt es dem Rath überlassen, nach Umständen eine außerordentliche Revision zu veranstalten.

15) Der Aufseher muß die Schlüssel zu dem Magazin immer bei sich in eigener guter Verwahrung haben, auch das Magazin zu rechter Zeit selbst öffnen und schließen; so lange dasselbe offen, dort zugegen sein und gute Aufsicht führen, wenn aber das Magazin geschlossen ist, Niemanden darin

lassen, wovon er sich jedesmal überzeugen muß. Auch darf der Aufseher, wenn er nicht selbst gegenwärtig ist, Niemand in das Magazin hineingehen lassen.

16) Für das Gewicht, welches die Wolle bei der Empfangnahme gehabt hat, und sich durch Lagerung und Eintrocknen vermindert, kann nicht eingestanden werden; vielmehr trägt der Eigenthümer der Wolle allen durch Eintrocknen, Mottenfraß, Diebstahl, Feuer, oder sonst ohne Verschulden des Aufsehers erwachsenden Schaden.

17) Das Arbeitslohn für das Auf- und Abtragen, Laden oder Wiegen der Wolle wird von dem Eigenthümer bezahlt. Die Kommune wird dazu einige Träger auswählen, welche die Arbeit im Innern des Magazins ausschließlich besorgen. Die äußerlichen Arbeiten bis an die Barrieren der Böden darf der Eigenthümer wenn er es will, durch seine eigene Leute verrichten lassen.

18) Wegen aller für die magazinirte Wolle zahlbaren Kosten an Lagermiethe, Arbeitslohn ꝛc. gebührt der Kommune nach §. 77. Tit. 14. Th. I. des Allgemeinen Landrechts unter den gesetzlichen Erfordernissen das Zurückbehaltungs-Recht, weshalb diese Kosten in jedem Falle vor der Abnahme bezahlt werden müssen.

19) Wenn Wolle in dem Magazin sortirt werden soll, so wird für den dazu nöthigen größeren Raum, so wie für die Kosten des Sortirens und der Verpackung besonders bezahlt. Ehe die Arbeit beginnt, muß der Lagerschein dem Aufseher vorgelegt werden, der den nöthigen Vermerk darauf macht und nachdem die Sortirung vollendet ist, wird ein neuer Lagerschein gegeben.

20) In der großen, der Eisen- und der neu zu erbauenden Interims-Waage ist das Waagegeld mit Einschluß der Kosten für Auf- und Abladen auf drei und einen halben Silbergroschen für jeden Zentner Brutto bestimmt.

21) Der Rath behält es sich vor, zu bestimmen, ob jedem der Waagemeister für die Zeit des Wollmarktes ein Assistent beizuordnen ist.

22) Der Waagemeister hat darauf zu sehen, daß
1) das Wiegen nach den Anordnungen geschehe, die von Seiten des Magistrats und der Polizei-Behörde getroffen sind,
2) die strengste Richtigkeit des Wiegens beobachtet,
3) nichts, als das tarifmäßige Waagegeld erhoben werde, und
4) daß die möglichste Beschleunigung des Geschäfts stattfinde.

23) Der Waagemeister dirigirt das Ganze; er führt die Aufsicht über die

Arbeitsleute, und hält sie zur schnellen Beförderung des Geschäfts an. Er wählt sich unter ihnen den Geschicktesten und Ordentlichsten aus, dem er dann die anderen unterordnet und das Amt des Waagesetzers überträgt. Die Arbeiter sind in zwei Abtheilungen zu theilen, die unter sich von Zeit zu Zeit wechseln, deren eine aber nur wiegt, die andere nur auflader, so daß nirgend ein Aufenthalt entsteht. Zu diesen Behuf wird der Wollwagen, sobald er abgeladen und den ersten Ballen wieder aufgeladen hat, sogleich von der Waage 15 bis 20 Schritt weit entfernt, und die übrigen abgewogenen Wollsäcke auf einem Rollwagen von dem auftadenden Theil der Arbeiter von der Waage weggeschafft, so daß die Waage möglichst schnell wieder frei wird, und das Abladen der folgenden Wagen unverzüglich stattfinden kann.

24) Beim Auswiegen muß der Waagemeister zugegen sein, und von ihm wird das Gewicht nach Zentnern auf eine schwarze Tafel geschrieben, die so angebracht sein muß, daß sie von Jedermann gesehen werden kann. Auf der Tafel wird das Gewicht der einzelnen Säcke sogleich zusammengezogen.

25) Das Geschäft des Assistenten ist es nun, das Gewicht von der Tafel nach einzelnen Säcken in das Waage-Register einzutragen, wobei der Eigenthümer, die Qualität der Wolle, so wie der Ort und die Provinz, wo sie gewonnen worden, mit bemerkt werden muß. Er schreibt alsdann den Waagezettel aus, berechnet das Waagegeld und hebt es ein. Der Waagemeister überzeugt sich von der Richtigkeit des Waagezettels, und unterschreibt ihn mit seinem eigenen Namen. Auf dem Waagezettel darf nichts radirt, corrigirt oder durchgestrichen, und die Hauptsumme des Gewichts muß mit Buchstaben geschrieben sein, dasselbe wird nach Zentnern zu 110 Pfund angegeben.

26) Die Formulare zu den Waagezetteln sowohl als zu den Duplicaten werden den Waagebeamten zugezählt. Sie müssen sich über deren Verbrauch ausweisen, und zu diesem Behuf die etwa unbrauchbar werdenden aufbewahren. Die Formulare zu den Duplicaten sind auf blau Papier, und der Betrag der Duplicats-Gebühren, so wie das Wort „Duplicat" sind mit darauf gedruckt. Für die Anfertigung eines Duplicats wird ein Silbergroschen erhoben und mit dem übrigen Waagegelde berechnet. Wenn die sofortige Ausfertigung von Duplicaten aber das Waagegeschäft stört, so muß derjenige, der ein Duplicat begehrt, sich gedulden, bis dem Waagebeamten Zeit dazu übrig ist. Will Jemand, der das Gewicht seiner Wolle auf

einem Zettel hatte, dies späterhin auf mehrere getheilt haben, so wird auf den Duplicaten bemerkt:

„Auszug aus dem Waagezettel No. — als Duplicat."

27) Auf den Waagezetteln muß bei der Ausfertigung derselben gewissenhaft bemerkt werden, ob die Wolle äußerlich trocken oder naß gewogen worden.

28) Ehe Jemand seine Wolle wiegt, muß er befragt werden, ob alles auf einen oder mehrere Zettel gestellt werden soll, und es wird nach dem Wunsche des Wiegenden verfahren.

29) Die nöthigen Arbeitsleute werden einer jeden Waage vom Rath überwiesen; doch ist den Waagemeistern überlassen, dazu welche in Vorschlag, oder wenn sie mit den Ueberwiesenen nicht zufrieden sein sollten, die Entlassung derselben in Antrag zu bringen. Der Rath wird die Interims-Waage einrichten, und alle erforderlichen Utensilien, Waage, Register und Waagezettel besorgen. Die Utensilien werden den Waagebeamten mit einem Verzeichniß übergeben und sie haben solche richtig wieder abzuliefern, oder den etwanigen Abgang nachzuweisen.

30) Die Richtigkeit der Waage hat der Waagemeister täglich zu prüfen, und bei einem etwanigen Fehler solches dem Rath sogleich anzuzeigen. Ließe sich bis zur Herstellung der Waage nicht richtig wiegen, so muß mit dem Wiegen gleich eingehalten werden.

31) Bei jeder Waage muß ein Zeichenfaß zum Anschreiben der Nummern auf die Wollsäcke befindlich sein, im Fall dergleichen ohne Nummern zur Waage kommen. Die Beschaffung dieses Zeichenfasses ist Sache des Waagemeisters; für das Anschreiben der Nummern dürfen keine Kosten oder Gebühren genommen werden.

32) Die Waagebeamten haben streng darauf zu halten, daß, bei Strafe augenblicklicher Entlassung, von den Arbeitsleuten kein Trinkgeld gefordert werde, noch sie sich auf irgend eine Weise um ein solches bemühen.

33) Nur Personen, die bei der Waage zu thun haben, dürfen sich im Waagelokal befinden, auch ist auf die möglichste Stille in demselben zu halten.

34) Bei Streitigkeiten vor der Waagebude haben die Waagebeamten den Beistand der Polizei-Offizianten zu requiriren.

35) Zur leichteren Berechnung des Waagegeldes soll eine Tabelle angefertigt und dem Waagemeister übergeben werden.

36) Die Dienststunden sind von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr, doch wird die Waage während Einer Mittagsstunde geschlossen.

Bei der Interims-Waage wird die Waagebude Abends um 8 Uhr, nachdem zuvor sämmtliche Gewichte und Utensilien hineingebracht sind, verschlossen, und der Waagemeister nimmt den Schlüssel nach sich.

37) Abends nach geendigten Dienststunden zahlt der Waagemeister den Arbeitern den festgesetzten Lohn aus, und bringt den Betrag dafür vom Waagegelde in Abrechnung.

38) Die Waagemeister liefern das eingehende Waagegeld täglich, oder so wie es ihnen sonst vorgeschrieben werden wird, in runden Summen an die Kämmerei-Kasse ab. Am Ende des Wollmarktes macht jede Waage eine Haupt-Uebersicht des eingegangenen Waagegeldes, legt Rechnungen, liefert den Rest der Einnahme zur Kämmerei-Kasse, und empfängt gegen Rückgabe der Interimsquittungen eine Haupt-Quittung.

39) Das bei dem Wollwiegen abfallende Stroh soll zum Besten der Armen-Anstalten durch einen, deshalb besonders anzunehmenden Arbeitsmann gesammelt, gebunden und zum Abholen aufgepackt werden. Dieses Geschäft steht ebenfalls unter Aufsicht des Waagemeisters, der sich von den Armen-Anstalten über den Empfang des Strohes quittiren läßt, und den Betrag dieser Quittungen ebenfalls in sein Hauptbuch unter einer besondern Kolonne einträgt.

40) Die Waagebeamten müssen die ihnen obliegenden Geschäfte durchaus selbst besorgen, und dürfen sie keinem dritten übertragen. Sollte Krankheit sie daran behindern, so haben sie solches unverzüglich dem Rath anzuzeigen, damit derselbe sogleich für ihren Ersatz sorgen könne.

41) Von diesem Regulativ sollen die bei dem Wollmarkte beschäftigten Beamten ein Exemplar erhalten, welches sie dem Publiko nöthigenfalls zu ihrer Legitimation vorzeigen müssen.

42) Von dem nachstehenden Waage-Tarif sollen Abdrücke an den Thüren der Waagen angeschlagen werden.

43) Der Rath wird für die Zeit des Wollmarktes einen Kommissarius bestellen, der über das Ganze die Aufsicht führt, damit die Abfertigung soviel wie möglich beschleunigt, jedes Hinderniß beseitigt und der Verkehr befördert werde.

44) Die Abänderung dieses Regulativs bleibt dem Rath unter vorher einzuholender Genehmigung der zuständigen Staats-Behörde vorbehalten, je nachdem die Erfahrung zweckmäßige Verbesserungen an die Hand geben wird.

Danzig, den 16ten Februar 1832.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Raths-Wollwaage-Tarif
zur Zeit des Wollmarkts
welcher zuerst mit dem Wollmarkt des Jahres 1833 in Kraft tritt.

Wer sich der Rathswollwaagen bedient, hat an Waagegeld zu bezahlen:

Für Wolle, mit Einschluß der Kosten für das Auf- und Abladen, für den Zentner Brutto . . . . . 3 Sgr. 6 Pf.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Gewicht wird in dem Waageſcheine nur nach Zentnern von 110 Pfund angegeben.
2) Von den, einen halben Zentner nicht erreichenden, Pfunden, wird das Waagegeld von ½ Zentner erhoben.
3) Auf dem Waageſcheine muß bemerkt werden, ob die Wolle äußerlich trocken oder naß beim Wiegen geweſen.
4) Für Ausfertigung eines Duplicats des Waageſcheins wird erhoben 1 Sgr.

Wer ein ſolches verlangt, iſt gehalten, zu warten, bis der Waagemeiſter Zeit gewinnt, es auszufertigen.

5) Außer dem Waagegelde und den Gebühren für ein etwa verlangtes Duplicat des Waageſcheins darf nichts, namentlich kein Trinkgeld gefordert werden.
6) Die Waage-Gebühren ſind ſogleich zu berichtigen, da der Waagemeiſter ſonſt verpflichtet iſt, einen Theil des gewogenen Gutes zur Sicherheit an ſich zu behalten.
7) Die Dienſtſtunden ſind von Morgens 4 bis Abends 8 Uhr ununterbrochen.

Dieſe Anordnungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 16ten Februar 1832.

Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter und Rath.

Schlochau. Zufolge höherer Beſtimmung ſollen in den Königl. Forſten Zanderbrück und Eiſenbrück und zwar in jedem Reviere 500 Stück Kiefern Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden, wozu ein Termin im Königl. Forſthauſe zu Zanderbrück bei Hammerſtein am 20ſten Auguſt d. J. anberaumt iſt.

Die näheren Bedingungen welche bei dieſem Holzverkauf ſtattfinden, werden im Termine vorgelegt werden und wird nur noch bemerkt, daß zur Sicherheit des Meiſtgebots für ſämmtliches Holz ein Angeld von 400 Rthlr. ſogleich in demſelben eingezahlt werden muß.

Den 1. Auguſt 1832.

Der Forſt-Inſpektor Mappes.

Gumbinnen.

Gumbinnen. Das im hiesigen Regierungs-Bezirk bei der Stadt Angerburg belegene Domainengut Angerburg, mit der Brau- und Brennerei-Berechtigung, mit dem darin befindlichen Königl. Inventarium, an Saaten, Vieh, Haus- Wirthschafts- Brau- und Brennerei-Geräthen und mit allen darauf befindlichen Königl. Gebäuden so wie mit allen dabei benutzten Grundstücken, letztere im Gesammtflächeninhalt von 1726 Morgen 73 □Ruthen magd. als namentlich: 696 Morgen 23 □Ruther Acker, 506 Morg. 21 □Ruthen Wiesen und 374 Morgen 23 □Ruthen Wald u. s. w. soll, da der bei der ersten Lizitation am 16ten April c. mit 18700 Rthlr. meistbietend gebliebene Domainen-Pächter Heinrich Dodillet und nach dessen am 27sten v. Mts. erfolgten Ableben, dessen minorenne Erben das Kaufgeschäft nicht erfüllt haben, in dem dazu auf den 27sten August d. J. im Bureau des Landrathsamts Angerburg vor dem Departements-Rath angesetzten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden. Der Herr Landrath v. Köller in Angerburg und der Departements-Rath Regierungs-Rath Schrader in Gumbinnen werden über die Bestandtheile des Guts und über die Kaufbedingungen auf Erfordern nähere Auskunft ertheilen.

Wegen Zahlung der Kaufgelder ist festgesetzt, das ein Viertheil vor der Uebergabe, ein Viertheil nach Verlauf eines Jahres und die übrige Hälfte nach Verlauf von fünf Jahren baar erlegt werden. Der Zuschlag und die Uebergabe können, nach Befinden der Umstände, unverzüglich nach dem Termine erfolgen. Den 14. Juli 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Da in dem am 27ten d. Mts. hier angestandenen Lizitations-Termine zur Ausführung des Reparatur-Baues an der Brücke über die Nogat bei Stürmersberg, deren Kosten incl. des Werthes des alten Holzes auf 69 Rthlr. 9 sgr. veranschlagt sind, kein Lizitant erschienen ist: so ist ein anderweiter Termin zu diesem Behufe auf den 22sten August a. c. hierselbst anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige und Fähige eingeladen werden, um ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Lizitations-Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Gorken, den 28. Juli 1832.

Königlich Preußisches Intendantur-Amt Marienwerder.

Festung Graudenz. Der Erleuchtungs-Materialien-Bedarf für das hiesige Kasernement auf den einjährigen Zeitraum vom 1sten Oktober 1832 bis

dahin 1833 beträgt circa 3 bis 4000 Pfund Lichte und 1200 bis 1500 Pfund Oel, letzteres nach Umständen zur Hälfte oder zum dritten Theil aus Hanföl und der Ueberrest aus Rüböl bestehend. Zur Lizitation der diesfälligen Lieferung ist ein Termin auf den 5ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen in Absicht dieser Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps abhängig bleibt.

Den 19. Juli 1832.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Thorn. Bei den hiesigen Feuerlösch-Geräthschaften sind drei noch für kleine Städte und Dörfer sehr brauchbare nach dem Metallwerth auf 75 Rthlr., 93 Rthlr. und 80 Rthlr. abgeschätzte Feuerspritzen überflüßig, welche den 3. September d. J. gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden im Stadthofe öffentlich verkauft werden sollen, wozu Kauflustige hiemit vorgeladen werden. Die Beschreibung der Spritzen soll auf Verlangen mitgetheilt, die Spritzen selbst können auch zu jeder Zeit besehen werden.

Den 11. Juli 1832. Der Magistrat.

Thorn. Da zum Verkauf des der Wittwe Kerzendörfer zugehörigen sub Nro. 39. und 40. zu Neu-Mocker belegenen, auf 251 Rthlr. 20 sgr. abgeschätzten Grundstücks der Bietungstermin auf den 20sten September c. vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kunze angesetzt worden, so werden Kauflustige aufgefordert, sich in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihr Gebot zu verlautbaren.

Den 13. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Die Pacht der hiesigen städtischen Weichsel-Ueberfähre läuft mit dem letzten Dezember d. J. zu Ende und soll vom 1sten Januar 1833 ab, anderweit an den Meistbietenden auf 3 oder 6 Jahre ausgethan werden. Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf den 28sten August c. Vormittags 10 Uhr zu Rathhause angesetzt und laden zu diesem Ende Bietungslustige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß eine Kaution von 400 Rthlr. entweder in Staatspapieren oder in hinlänglich sichern Obligationen gleich bei Abschluß des Kontrakts bestellt werden muß. Die Bedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen. Den 11. Juli 1832.

Der Magistrat.

Graudenz. Der Gerbermeister Bemba hieselbst beabsichtigt seine am Trinke-Kanal unterhalb der hiesigen Wasserkunst gelegenen Lohmühle in eine Walkmühle zu verwandeln.

Mit Bezug auf §. 7. des allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird daher Jedermann, der hiedurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, a dato in 8 Wochen den gehörig zu begründenden Widerspruch allhier einzulegen. Den 16. Juli 1832.

Königlich Preußischer Landrath.

Die zu Kulmsee belegenen separirten Ländereien der geistlichen Emeriten-Anstalt des Bisthums Kulm, welche einen Flächeninhalt von 636 Morgen 68 □Ruthen preuß. haben und gegenwärtig nach den Prinzipien der alten Kammertaxe auf einen jährlichen Ertrag von 117 Rthlr. 6 sgr. 11 pf. abgeschätzt sind, sollen im Wege der öffentlichen Lizitation an den Meistbietenden verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden. Hiezu steht ein Termin auf Donnerstag den 23sten August d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem bischöflichen Delegaten, Propste Herrn Dekowski in Kulmsee an. — Die Vermessungsregister, Taxverhandlungen und Bedingungen des Verkaufs oder der Vererbpachtung können Montags oder Donnerstags Vormittag bei demselben eingesehen, die Ländereien aber täglich in Augenschein genommen werden.

Pelplin, den 26. Juli 1832.

Der General-Administrator des Bisthums Kulm.
Für denselben der Domherr Kutowski.

Schloppe. Die eine halbe Meile von Schloppe belegene, dem Friedrich Wilhelm Fanke gehörige Papiermühle, zu welcher circa 200 Morgen separirtes Land gehören und welche auf 3524 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, soll auf Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es sind zu diesem Behufe die Lizitations-Termine auf den 2. Mai, den 3. Juli und auf den 5. September c. von welchen der letzte peremtorisch ist, hieselbst anberaumt worden, und werden Kauflustige aufgefordert, in diesen Terminen ihre Gebote zu verlautbaren, und den Zuschlag an den Meistbietenden, sofern keine gesetzliche Hindernisse entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Den 9. Februar 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Fiatow. Die in der hiesigen Stadt und resp. deren Feldmark belegene Grundstücke der Ackerbürger Johann Daniel Lemkeschen Eheleute, bestehend aus dem hieselbst sub Nro. 87. in der Schwenter Straße belegenen Wohnhause nebst Stallungen, der zum Wohnhause gehörigen Platzwiese im Stadtbruch, einer auf der Blonenca belegenen Scheune und 75 Morg. 164 □Ruth. pr. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, welche Grundstücke auf 638 Rthlr. 10 sgr. 10 pf. gerichtlich abgeschätzt sind, sollen auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 31sten August c., den 1ten Oktober c. und den 2sten November c. Vormittags 9 Uhr hieselbst anstehenden Terminen, von denen der letztere peremtorisch ist, an den Meistbietenden verkauft werden.

Den 10. Juli 1832.

Königlich Preußisches Kreis-Gericht.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. Mts. ist mir ein hellbrauner Wallach ungefähr 8 bis 9 Jahr alt und 5 Fuß groß, mit kurzen Haaren in der Mitte des Schweifs, von der Weide gestohlen worden. Ein Jeder der mir von diesem Pferde sichere Auskunft geben kann, soll dafür eine hinlängliche Belohnung erhalten.

Baldram, den 26. Juli 1832. Thimm, Freischulz.

Bei A. Baumann in Marienwerder ist erschienen und zu haben:

Pudor, C. H. Ueber Göthe's Iphigenia. Ein ästhetisch-literarischer Versuch, als Beitrag zu Vorstudien über Göthe. 8. 1832. Elegant cartonnirt. Preis 1 Rthlr.

E. B. Theodor

empfiehlt sich Einem hochgeehrten Publikum als Uhrmacher, Petschaftstecher und in mehreren mechanischen Künsten. Er bittet daher ihm seine Zuneigung zu schenken, indem er einem Jeden prompte und reelle Bedienung verspricht.

Seine Wohnung ist in der breiten Straße Nr 26.

Marienwerder, im Juli 1832.

Einige offene Stellen für Wirthschafts-Beamte werden gesucht; und bittet um nähere Nachricht hierüber

das Erkundigungs-Bureau in Marienwerder.

Rheden. Ein Hofmann der deutsch und polnisch spricht, findet auf einem Gut in der hiesigen Gegend ein Unterkommen und erfährt das Nähere von dem Apotheker Fischer.

Amts-Blatt.

No. 33. Marienwerder, den 17. August 1832.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält

die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

No. 1370. vom 4. Juli c. ergänzende und erläuternde Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 betreffend;

No. 1371. vom 17. Juli c. wegen Verleihung der Städte-Ordnung an die Städte Rawitz und Fraustadt;

No. 1372. vom 19. Juli c. den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals betreffend;

No. 1373. vom 19. Juli c. die Laudemien ꝛc. von Rustikalstellen in Schlesien betreffend;

No. 1374. vom 22. Juli c. die Bestrafung des Diebstahls an Sachen betreffend, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können;

No. 1375. vom 22. Juli c. betreffend die Appellations-Summen in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen mehrerer Ortschaften des Löbauer Kreises in die evangelische Kirche zu Dt. Eylau.

Da nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 11. §§. 240. 260. 265. und 294. jeder Einwohner des Staats einer Kirche seiner Religionsparthei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff der Einpfarrung der in der Umgegend von Dt. Eylau wohnenden evangelischen Einsaßen der nachbenannten Ortschaften auf den Grund der von ihnen zum Protokoll gegebenen Erklärungen hiemit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zu der evangelischen Kirche in Dt. Eylau sind von jetzt ab, als fest dahin eingepfarrt anzunehmen, die evangelischen Einsaßen der Ortschaften Bagno, Kopalin, Grizlin, Studa, Jamielnick und Radomno.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Dt. Eylau tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältniße eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der festgesetzten Stolaxe. Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrten Ortschaften zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels Dt. Eylau erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig eine oder mehrere der inkorporirten Gemeinden mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollten, um eigene Kirchen-Anstalten zu stiften.

§. 6.

Im übrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 17. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Veräußerung der im Domainen-Amte Strasburg belegenen sogenannten Moczadloer Wiese.

Es soll die vererbpachtet gewesene dem Domainen-Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte im Domainen-Amt Strasburg belegene sogenannte Moczadloer Wiese des Erbpächters Schloß, welche einen Flächen-Inhalt von 20 Morgen 250 □Ruthen kulmisch oder 1 Hufe 15 Morgen 131 □Ruthen preuß. in sich faßt, an den Meistbietenden entweder zu Erbpachts-Rechten anderweit ausgethan oder verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 25ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Amts Strasburg anberaumt worden, wozu Erwerblustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die vorliegende Veräußerung Statt finden soll, bei dem genannten Domainen-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 3. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Musketier Andreas Kaßynski ist am 2ten d. M. vom 4ten Infanterie-Regiment aus Thorn desertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Königl. Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung an das Kommando des 4ten Infanterie-Regiments nach Thorn zu senden.

Marienwerder, den 8. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburtsort — Konojad im Strasburger Kreise in Westpreußen, letzter Aufenthaltsort — Lippinken, Religion — katholisch, Alter — 20 Jahr 9 Monat, Größe — 5 Fuß 1 Zoll. Haare — rothblond, Stirn — hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — groß, Mund — klein, Zähne — weis und vollständig, Bart — keinen, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — roth und gesund, Statur — klein und schwächlich, Sprache — polnisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Feldmütze mit rothen Besatz, eine schwarz tuchne Halsbinde, eine blaue Dienstjacke, ein paar leinene Dienstbosen, ein paar Kommißschuhe und ein weis leinenes Hemde.

Der unten näher bezeichnete Häusling Friedrich Schierling ist am 18ten v. M. aus der Besserungs-Anstalt zu Graudenz entwichen. Sämmtliche Poli-

zei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungs-Falle unter gehöriger Begleitung an die Direktion der genannten Besserungs-Anstalt nach Graudenz per Transport zu senden.

Marienwerder, den 13. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburtsort — Pr. Holland, letzter Aufenthaltsort — Elbing, Religion — lutherisch, Größe — 5 Fuß 6 Zoll, Alter — 46 Jahre, Haare — dunkelblond, verschnitten, Stirn — rund und bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — hellgrau, Nase — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Bart und Backenbart — blond, Zähne — angesteckt, 2 Vorderzähne fehlen, Kinn — rund und gespalten, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — mittelmäßig, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — an der linken Hand ist der kleine Finger krumm.

Bekleidung: Eine weis drillichne Jacke und Hosen, ein paar Holzpantoffeln, eine weiße Mütze mit dunkelgrauen Besatz, ein leinenes Halstuch mit dem Instituts-Zeichen B A gezeichnet.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch die Resignation des Pfarrer v. Ostowski erledigte katholische Pfarrstelle zu Waldau ist durch den bisherigen Pfarrer Neike aus Zblewo wieder besetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Andreas Fränkel, ist bei dem vereinigten Königl. Stadtgerichte zu Dt. Eylau und Bischofswerder in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder, zum Boten und Exekutor vom 1. Juli 1832 ab bestellt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 33.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 17. August 1832.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen des vierten Landtages der preußischen Provinzialstände und des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtags-Abschiedes d. d. Berlin den 3. Mai 1832, zum Kauf gestellt werden, und sind solche, das Exemplar zu sechs Silbergroschen bei den, mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenz-Komtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder und durch die Königl. Postämter und Post-Expeditionen der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hierdurch bekannt mache.

Marienwerder, den 6. Juli 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen

(gez.) v. Schön.

Thorn. Die Salzanfuhre von Graudenz nach Strasburg soll höherer Bestimmung gemäß vom 1sten Januar 1833 ab eventualiter auf ein oder drei Jahre an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Hiezu ist ein Termin in der Salzfaktorei zu Strasburg am 4ten September c. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden.

Die Kontrakts-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zu erfahren. Den 28. Juli 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Thorn. Die Salzanfuhre von Graudenz nach Lautenburg und eventualiter von Strasburg nach Lautenburg soll höherer Bestimmung gemäß auf Ein Jahr an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hiezu ist ein Termin in der Salzfaktorei Strasburg am 4ten September und auf dem Steuer-Amte zu Lautenburg am 5ten September c. Vormittags 10 Uhr anberaumt worden.

Die Kontrakts-Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, sind auch außerdem bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zu erfragen. Den 6. August 1832.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Festung Graudenz. Von dem Königl. Kommandantur-Gerichte hieselbst werden nachstehende Entwichene als:

Von der Königl. 3ten Abtheilung 1sten Artillerie-Brigade die Kanoniere

a. Paul Milewski aus Mgoscz, Kulmer Kreises im Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, welcher sich am 14. März 1831 aus der hiesigen Garnison entfernt hat,

b. Franz Grzybowski aus Briesen Kulmer Kreises im Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, welcher im Oktober 1826 von hier entwichen ist,

c. Joseph Pilaczek aus Woyciechowo, Bomster Kreises im Posener Regierungs-Bezirk gebürtig, der am 12. April d. J. und

d. Joseph Ungrowski aus Klein Watkowitz Stuhmer Kreises Marienwerder Regierungs-Bezirk gebürtig, der am 24. Januar d. J. von hier desertirt, ist

hierdurch aufgefordert und vorgeladen, sich in einem der auf den 10. Juli, den 10. August zuletzt aber auf den 10. September 1832 jedesmal um 10 Uhr Vormittags anberaumten Termine, von denen der letzte peremtorisch ist, in dem Militair-Gerichts-Zimmer hierselbst persönlich einzufinden, und sich über ihre Entweichung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Edikts vom 17. November 1764 wider sie in Contumaciam erkannt werden wird:

daß sie für Deserteure zu erachten, ihr Name an den Galgen zu schlagen, ihr sämmtliches sowohl gegenwärtiges als künftiges Vermögen aber konfiszirt und der betreffenden Regierungs-Haupt-Kasse zugesprochen werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Gegenstände der Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hierdurch aufgefordert, davon sofort bei Verlust ihres daran habenden Rechts Anzeige zu machen, insbesondere aber den Entwichenen bei Strafe der doppelten Erstattung unter keinerlei Vorwand etwas davon zu verabfolgen. Den 16. November 1831.

Königlich Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Owstien, Oberst. v. Bauern, Garnison-Auditeur.

Festung Graudenz. Der Erleuchtungs-Materialien-Bedarf für das hiesige Kasernement auf den einjährigen Zeitraum vom 1sten Oktober 1832 bis dahin 1833 beträgt circa 3 bis 4000 Pfund Lichte und 1200 bis 1500 Pfund Oel, letzteres nach Umständen zur Hälfte oder zum dritten Theil aus Hanföl und der Ueberrest aus Rüböl bestehend. Zur Lizitation der diesfälligen Lieferung ist ein Termin auf den 5ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt, wozu Lieferungsgeneigte hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die Bedingungen in Absicht dieser Lieferung in termino licitationis näher angegeben werden sollen, jedoch auch schon vorher in gedachtem Geschäftszimmer eingesehen werden können, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Intendantur des Ersten Armee-Korps abhängig bleibt.

Den 19. Juli 1832.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Festung Graudenz. Eine Quantität von 1270 Scheffel Hafer, welcher in der Weichsel verunglückt, demnächst aber getrocknet und möglichst rektifizirt ist, soll, da er zur Konsumtion im Königlichen Magazin nicht mehr anwendbar erachtet worden ist, in angemessenen Parthien öffentlich verkauft werden, wozu wir einen Termin auf den 21sten d. Mts. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale auf hiesiger Festung anberaumt haben.

Gleichzeitig werden 11½ Klafter Ellern-Holz veräußert werden. Der Zuschlag hängt von der Genehmigung der vorgesetzten Behörde ab. Bis zum Eingange derselben bleibt jeder resp. Käufer an seine Gebote gebunden.

Den 8. August 1832.

Königliches Proviant-Amt.

Da in dem am 27ten d. Mts. hier angestandenen Lizitations-Termine zur Ausführung des Reparatur-Baues an der Brücke über die Nogat bei Stürmersberg, deren Kosten incl. des Werthes des alten Holzes auf 69 Rthlr. 9 sgr. veranschlagt sind, kein Lizitant erschienen ist: so ist ein anderweiter Termin zu diesem Behufe auf den 22sten August a. c. hierselst anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige und Fähige eingeladen werden, um ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Lizitations-Bedingungen können täglich in der hiesigen Registratur eingesehen werden. Gorken, den 28. Juli 1832.

Königlich Preußisches Intendantur-Amt Marienwerder.

Graudenz. Der Gerbermeister Bemba hieselbst beabsichtigt seine am Trinke-Kanal unterhalb der hiesigen Wasserkunst gelegenen Lohmühle in eine Walkmühle zu verwandeln.

Mit Bezug auf §. 7. des allerhöchsten Edikts vom 28sten Oktober 1810 wird daher Jedermann, der hiedurch eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, aufgefordert, a dato in 8 Wochen den gehörig zu begründenden Widerspruch allhier einzulegen. Den 16. Juli 1832.

Königlich Preußischer Landrath.

Graudenz. Zum Verkauf des den milden Stiftungen zugehörigen hieselbst sub Nr. 118. belegenen Hauses nebst denen dazu gehörenden Wiesen stehet der Bietungstermin auf den 4ten September c. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause an, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Den 7. August 1832. Der Magistrat.

Elbing. Das dem heiligen Geist-Hospital zugehörige, 3 Meilen von Elbing und ½ Meile von Pr. Holland, in einer angenehmen Gegend und in der Nähe des Draufensees belegene, mit der Mühlen-Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit versehene adliche Gut Neu-Kußfeld, zu dem die Krüger in Neu-Kußfeld, Reichenbach und Buchwalde zwangspflichtig sind, bei dem eine zweigängige Wassermahlmühle, auch ein Brauhaus nebst vollständigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, ziemlich vollständigen Brauerei- und Wirthschaftsgeräthschaften, auch folgende Ländereien befindlich sind:

1076	Morgen	84⅔	□Ruthen	Preuß.	reiner Acker,
561	—	149½	—	—	Wiesen,
223	—	17½	—	—	Roßgärten,
37	—	52⅓	—	—	zur Mühle gehörige Ländereien,
10	—	28½	—	—	Baumgärte,
3	—	½	—	—	Gekochsgärte,
11	—	54½	—	—	Gärte der Instleute und Deputanten,
3	—	114⅔	—	—	Hof- und Baustellen,
178	—	31⅔	—	—	Weideland,
72	—	139⅔	—	—	Teiche,
2	—	158⅚	—	—	Werder im Teiche,
52	—	80⅚	—	—	Unland, Weiden, Flüsse, und Gräben,
in Summa 2233	Morgen	13	□Ruthen	Preuß.	

dessen Boden schönen Weizen und Roggen erzeugt, soll, da mit dem 1sten Juni 1833 die bis dahin bestandene 30jährige Pachtzeit zu Ende geht, und, um das Onus refectionis los zu werden und der eigenen Administration überhoben zu bleiben, die anderweite Austhuung für nothwendig und nützlich erachtet wird, vom 1sten Juni k. J. ab auf anderweite 12, 20 oder 30 Jahre zu emphyteutischen Rechten und wenn sich Liebhaber finden, auch für immer zu Erbpachtsrechten, je nachdem die eine oder andere Art der Austhuung für das Hospital am vortheilhaftesten sein wird, öffentlich an den Meist- und Bestbietenden in Pausch und Bogen gegen einen jährlichen Kanon und ein außerdem zu zahlendes Einkaufsgeld ausgeboten werden.

Der Termin hiezu wird auf den 31sten Oktober c. c. auf dem hiesigen Rathhause Vormittags um 11 Uhr anberaumt, und können die Bedingungen, so wie der in diesem Monate nach ökonomischen Grundsätzen revidirte Nutzungsanschlag in der hiesigen Magistrats-Registratur inspicirt werden. Es wird jedoch erwartet: daß der hierauf Reflectirende sein eigenes lebendes Inventarium in das Gut hineinbringt und solches als Kaution bestellt.

Zur Lizitation können daher nur solche Personen zugelassen werden, welche als hiezu hinreichend vermögend genau bekannt sind, oder doch ein hiezu hinreichendes Vermögen bei der Lizitation sogleich auf eine vollständige Art nachweisen. Den 24. Juli 1832.

Der Magistrat.

Schwetz. In Termino den 6ten September a. c. sollen vor unserm Kommissario Herrn Justiz-Aktuarius Pieper 50 Marzschaafe, 42 Junghammel, 8 Schweine, ein Wagen, ein Sopha, ein großer Spiegel, ein Schreibkomtoir und ein Kleiderspind hieselbst gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, wovon wir Kauflustige in Kenntniß setzen.

Den 18. Juli 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Auf den Antrag des Fiskus in Vertretung der Königlichen Regierung zu Marienwerder ist die gemäß Erbpachts-Verschreibung vom 13ten Juli 1783 confirmirt von Sr. Majestät dem Könige am 11. Dezember 1783 verliehene, Kulm gegenüber und $\frac{1}{4}$ Meile von der Kreis-Stadt Schwetz belegene Erbpachtsgerechtigkeit der Weichselfähre welche einschließlich des Werthes der vorhandenen Fährgefäße von 500 Rthlr. auf 728 Rthlr. 10 sgr. abgeschätzt worden und worauf Fiskus für die angeschafften Fährgefäße 312 Rthlr. Vorschuß zu erhalten hat, zur Subhastation gestellt. Die nach der Erbpachts-Verschreibung verliehene Gebäude und Ländereien sind von den Wasserfluthen

des Weichsel-Stromes zerstört, erstere gar nicht mehr vorhanden und von letztere nur eine ganz unbedeutende Fläche von vertieften Kaulen und Grufsland welche keinen Ertrag gewähren, weshalb Acquirent das fehlende Fährgebäude erbauen und den erforderlichen Anlandungsplatz und die Baustelle zum Etablissement besonders acquiriren muß.

Den Bietungstermin haben wir den 15ten Oktober c. vor uns hieselbst angesetzt und fordern alle diejenigen auf welche nach der Qualität des Grundstück dergleichen zu besitzen fähig und annehmlich zu besitzen vermögend sind, sich alsdann zu melden und ihr Gebot abzugeben.

Auf Nachgebote kann nicht reflektirt und die Taxe dieser Fährgerechtigkeit jeden Montag in den Vormittagsstunden in der hiesigen Gerichtsstube eingesehen werden.

Die Bedingungen der Lizitation können allererst in Termino bekannt gemacht werden. Den 17. Juli 1832.

Adelich v. Schwanenfeld Sartawitzsches Patrimonialgericht.

Riesenburg. Ueber den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Vorwerksbesitzers Johann Jakob Nissel ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden. Zur Anmeldung und Begründung der Ansprüche der Gläubiger ist ein Termin auf den 9ten Oktober c. um 9 Uhr Morgens auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu alle etwanige unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, und diejenigen welche an den für den Erbmühlenpächter Johann Peter Holzt zu Schornsteinmühle aus dem von demselben mit dem Samuel Görke unterm 8. September 1791 abgeschloßenen Kontrakte sub eodem dato auf das Vorwerk Klein Rahnenberg jetzt Görckenhöffchen genannt, zur Eintragung notirten Kaufgelderrückstand von 1333 Rthlr. 10 sgr. und das darüber ausgestellte angeblich verloren gegangene Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, etwa Anspruch zu machen haben, zur Anmeldung ihrer Ansprüche.

Den 8. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Das zum Nachlasse des Einsaaßen George Röding gehörige zu Pollnitz belegene, auf 346 Rthlr. 21 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzte bäuerliche Grundstück von 2 Hufen 2 Morgen 295 Ruthen kulmischen Maaßes ist

zur Subhastation gestellt; der Lizitations-Termin steht auf den 10ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr zu Pollnitz an, wozu wir Kauflustige einladen.

Zugleich soll im obigen Termine das sämmtliche Mobiliar, Acker- und Wirthschaftsgeräth, so wie Ochsen, Kühe und Schaafe an den Meistbietenden verkauft werden, wozu gleichfalls Kauflustige eingeladen werden.

Die Taxe des Grundstücks liegt zur Einsicht bereit.

Den 25. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Die dem Carl Buchholz zugehörige, zu Erbpachtsrechten verliehene und unweit des adlichen Guts Schönwerder belegene unterschlächtige Mahlmühle, Schönwerder Mühle genannt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden, so wie die dazu gehörigen Ländereien von 2 Hufen kulmischen Maaßes ist zur Subhastation gestellt und der Bietungstermin auf den 12ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr im Hofe zu Schönwerder angesetzt worden.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundstücks 576 Rthlr. 29 sgr. 6 pf. beträgt und jeden Mittwoch in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann.

Den 2. August 1832.

Das Patrimonial-Gericht Schönwerder.

Mohrungen. Gemäß dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten April d. J. bestätigten General-Landtags-Beschluß de 1829 sollen die Wind-Mahl-Mühlen holländischer Bauart nicht höher als mit 600 Rthlr., Bock-Wind-Mühlen dagegen nur mit 400 bis 450 Rthlr. pro Gang bei der Land-Feuer-Sozietät vom 1sten Januar 1833 ab, zur Versicherung angenommen werden. Indem wir dies zur Kenntniß der Wind-Mühlen-Besitzern bringen, fügen wir noch die Warnung hinzu, daß wer die Berichtigung seines Katasters durch Einreichung eines Supplements bis spätstens Ende September dieses Jahres unterläßt, es sich selbst beizumessen hat, wenn er pro 1833 u. s. w. unnützerweise höhere Beiträge bezahlen muß; indem vom 1sten Januar 1833 ab, auch da wo das Katastrum noch nicht berichtiget sein sollte, wenn nach dem 1sten Januar 1833 eine weit höher versicherte Wind-Mühle abbrennen sollte, dennoch nur das Maximum von 600 Rthlr. pro Gang an Vergütung gezahlt werden wird. Den 3. August 1832.

Königlich Ost-Preußische Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Graudenz. In dem Graudenzer Kreise belegene, zu adelichen Rechten verliehene, zu allen Getreide-Arten und besonders Weitzen sich eignende, völlig separirte Grundstücke, bestehend aus:

1) einem Vorwerke von 39 Hufen in kulmischem Maaße und
2) zwölf einzelnen Bauerhöfen, jeder Hof von einer bis zwei Hufen in kulmischem Maaße mit den erforderlichen todten und lebenden Wirthschafts-Inventarien versehen,

bin ich beauftragt, unter annehmbaren Bedingungen und zwar die Bauerhöfe entweder zusammen oder auch einzeln, zu verkaufen.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige können sich bei mir melden, wo ich dann nach erfolgter Einigung die Kontrakte sofort abschließen kann.

Den 25. Juli 1832.

Der Justiz-Kommissarius Birner.

Einer beabsichtigten Veränderung wegen bin ich willens, mein im Dorfe Groß Sanskau in der Intendantur Neuenburg belegenes Bauer-Grundstück, bestehend aus 48 Morgen kulmisch emphyteutischen Lande und 3½ Morgen Erbpachts-Wiesen, mit bestellten Saaten, nebst einem Fischteich dabei, aus freier Hand sogleich zu verkaufen.

Kauflustige ersuche ich, sich dieserhalb baldigst bei mir zu melden.

Dorf Groß-Sanskau, am 20. Juli 1832.

Der mennonitische Einsaaße Heinrich Kliewer.

Bei mir ist erschienen und bei A. Baumann in Marienwerder zu erhalten:

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen. Erster und zweiter Band: Provinzialrecht der Districte des preuß. Landrechts von 1721, von Leman. Gr. 8. 1830 — 32. 105 Bogen. 5 Thlr.

Dritter Band. Die Statutarrechte der Stadt Danzig, von Leman. Gr. 8. 1832. 50 Bogen. 2 Thlr. 12 Gr.

Leipzig, im Juli 1832.

F. A. Brockhaus.

Amts-Blatt.

No. 34. Marienwerder, den 24. August 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen zu Klonowo in die Kirche zu Neu-Jaschinitz.

Da nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 11. §§. 293. seq. jeder Einwohner des Staats einer Kirche seiner Religionspartei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung zur Regulirung des Kirchspiels Neu-Jaschinitz alle diejenigen Ortschaften, welche sich zur Einpfarrung in die evangelische Kirche zu Neu-Jaschinitz eignen möchten, mit ihrer Erklärung vernehmen lassen und wird nunmehr auf Grund der von dem Landräthlichen Amte zu Conitz eingereichten Verhandlung der evangelischen Gemeine zu Klonowo Nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Außer den schon früher nach dem Einpfarrungs-Dekret vom 20. Februar 1830 in Neu-Jaschinitz eingepfarrten Ortschaften sind von jetzt ab, als fest dahin eingepfarrt anzunehmen, die evangelischen Einsaßen zu Klonowo.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer der kombinirten evangelischen Kirchen zu Pol. Korcnowo und Neu-Jaschinitz tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen und bezieht für die von ihm verrichteten Amtshandlungen die Stolgebühren nach der festgesetzten Stoltaxe. Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen diese eingepfarrte Ortschaft zu übernehmen und insbesondere den Gottesdienst, einen Festtag oder Sonntag um den andern, in Neu-Jaschinitz regelmäßig zu halten.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Recht an die katholische Kirche und Pfarre auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Be-

wenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die Eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

§. 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Gemeinde Klonowo mit Genehmigung der Obrigkeit sich von dem Pfarrverbande Neu-Jaschinitz trennen sollte, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu stiften.

§. 6.

Im übrigen hat es bei der bisher bestandenen Verfassung und den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 18. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Da in diesem Jahre die Erndte sich sehr verspätet, so wird zur Vermeidung von Beschädigungen an den Feldfrüchten der Aufgang der Jagd auf den 15ten September d. J. hierdurch hinausgesetzt.

Sämmtliche Jagdberechtigte und Jagdpächter haben sich nach dieser Bestimmung genau zu achten. Marienwerder, den 20. August 1832.

Königl Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Herren Schul-Inspektoren, Prediger und Schullehrer werden hierdurch auf das in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam erschienene den einstimmigen Gesang bezweckende Werk

„Umfassende Gesangschule für den Schul- und Privat-Unterricht von J. C. Schärtlich Lehrer am Königl. Seminario zu Potsdam groß Oktav 15 Bogen 1 Rthlr. 12½ sgr."

und auf die daraus für den Schul-Gebrauch besonders abgedruckte

„Sammlung von 500 Uebungsstücken beim Gesang-Unterricht groß Oktav 6 Bogen 7½ sgr., in Partheien von 25 bis 50 Exemplaren 6½ sgr. von 50 Exemplaren und mehr 5 sgr."

aufmerksam gemacht.

Marienwerder, den 16. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Veräußerung der im Domainen-Amte Strasburg belegenen sogenannten Morzadloer Wiese.

Es soll die vererbpachtet gewesene dem Domainen-Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte im Domainen-Amt Strasburg belegene sogenannte Morzadloer Wiese des Erbpächters Schloß, welche einen Flächen-Inhalt von 20 Morgen 250 QRuthen kulmisch oder 1 Hufe 15 Morgen 131 QRuthen preuß. in sich faßt, an den Meistbietenden entweder zu Erbpachts-Rechten anderweit ausgethan oder verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu ist auf den 25ten September d. J. Vormittags um 11 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Amts Strasburg anberaumt worden, wozu Erwerblustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die Bedingungen, unter welchen die vorliegende Veräußerung Statt finden soll, bei dem genannten Domainen-Amte jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 3. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von den für Rechnung des Unterstützungs-Fonds im hiesigen Regierungsbezirk unter dem Beding der Natural-Erstattung untergebrachten feinen Schaafen sollen in Termino den 15ten September a. c. Vormittags um 11 Uhr im Amts-Lokal zu Mewe

1 Stöhr und
8 Mutterschaafe

zweiter und dritter Klasse durch den, mit diesem Geschäfte beauftragten Amtsrath Wagner, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termin mit dem Bemerken eingeladen, daß auf das Meistgebot sogleich im Termin der Zuschlag so wie die Uebergabe erfolgt.

Marienwerder, den 15. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Vakanz von Kreis-Chirurgen-Stellen.

In den Kreisen Stallupöhnen und Lötzen hiesigen Regierungs-Bezirkes sind

die Kreis-Chirurgen-Stellen mit dem etatsmäßigen Gehalten von 100 Thalern erledigt.

Wir fordern zur Verwaltung solcher Stellen befähigte Medizinal-Personen daher auf, sich bald bei uns zu melden und zugleich die erforderlichen Beweise über ihre Qualifikation und Anstellungs-Berechtigung beizubringen.

Gumbinnen, den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen des auf den 9. und 10. Oktober c. einfallenden Laubhüttenfestes der Juden ist

der Krammarkt in Braunsberg, welcher nach der bisherigen Bestimmung am 8., 9. und 10. Oktober c. abgehalten werden sollte, auf den 1., 2. und 3. Oktober und

der Krammarkt in Mühlhausen, welcher auf den 10. und 11. Oktober fallen sollte, auf den 11. und 12. Oktober c.

von uns verlegt worden. Der vorangehende Viehmarkt wird in Braunsberg den 28. September c. und in Mühlhausen, wie im Kalender angegeben, am 8. und 9. Oktober c. abgehalten werden.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur Kunde des Publikums gebracht.

Königsberg, den 8. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum Zeichnen der in den Jahren 1831 und 1832 gebornen von Königl. Land-Beschälern abstammenden Fohlen mit dem Königl. Gestütsbrande, und zugleich zur Konsignation der im Jahre 1833 durch Königl. Land-Beschäler zu bedeckenden Stuten sind folgende Termine anberaumt.

Termins-Tage		Benennung der Beschäl-Station	Termin-Stunden	Bezeichnung des Geschäfts in den anberaumten Termins-Stunden	im Regierungs-Departement
Monat	Dat.		von		
August	27.	Johannisdorf	7 bis 12	Fohlen brennen u. Stuten verzeichnen	Marienwerder.
=	28.	Klein Schardauen	8 — 1	dito dito	
=	29.	Baumgart	8 — 12	Fohlen brennen	
Oktober	10.	Gr. Falkenau	8 — 12	Fohlen bren. u. Stuten verz.	

Termins-Tage		Benennung der Beschäl-Station	Termin-Stunden	Bezeichnung des Geschäfts in den anberaumten Termins-Stunden		im Regierungs-Departement
Monat	Dat.		von			
Oktober	11.	Münsterwalde	1 — 3	Fohlen brennen		
"	12.	Kopitkowo	8 — 10	dito		
"	13.	Marienwerder	8 — 2	Fohlen bren. u.	Stuten verz.	
"	15.	Kanitzken	9 — 1	dito	dito	
"	16.	Stangendorf	10 — 2	dito	dito	
"	17.	NiederGruppe	10 — 2	dito	dito	
"	18.	Sartowitz	9 — 2	dito	dito	
"	19.	Kossowo	9 — 2	Fohlen brennen u.	Stuten verzeichnen	Marienwerder.
"	20.	Köln	10 — 3	dito	dito	
"	22.	Kokoszko	8 — 1	dito	dito	
"	23.	Preczyczno	9 — 11	Fohlen brennen		
"	24.	Pensau	8 — 2	Fohlen bren. u.	Stuten verz.	
"	25.	Turzno	8 — 10	Fohlen brennen		
"	26.	Dembowalonka	8 — 12	Fohlen bren. u.	Stuten verz.	
"	27.	Klotken	8 — 1	dito	dito	
"	29.	Ludwigsdorf	10 — 2	dito	dito	
"	30.	Nipkau	8 — 12	dito	dito	
"	30.	Finkenstein	1 — 3	dito	dito	
Oktober	2.	Galow bei Neustettin	7 — 12	Fohlen brennen u.	Stuten konsigniren	Cöslin.

Ohne vorherige Besichtigung und Aufzeichnung durch Gestüt-Beamte darf nach den höchsten Bestimmungen keine Stute gedeckt werden, jedoch sollen noch Termine im Januar und Februar 1833 anberaumt werden, um die Stuten welche bis dahin angekauft und zur Zucht bestimmt, oder sonst jetzt abgehalten worden sind, zu konsigniren.

Alle Herren Pferdezüchter werden ergebenst ersucht, die Fohlen und Stuten zu den bezeichneten Terminen recht früh und durch tüchtige Leute zu senden, die die Fohlen zu halten im Stande sind.

Marienwerder, den 18. Juli 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Sicherheits-Polizei.

Am 6. d. M. ist der unten näher bezeichnete Musketier Jakob Starogarski vom 4ten Infanterie-Regiment aus Thorn entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung an das Hochlöbliche Kommando des vorgenannten Regiments per Transport nach Thorn zu senden.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 24 Jahr 5 Monat, Größe — 5 Zoll 3 Strich, Haare — bloud, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — stumpf, Mund — gewöhnlich, Zähne — weis und gesund, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesicht — rund, Statur — mittel, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine Feldmütze, eine blau tuchne Dienstjacke, ein paar weis leinene Pantalons, ein paar Kommißschuhe, eine schwarz tuchne Halsbinde und ein leinenes Hemde.

Marienwerder, den 14. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Häusling der Graudenzer Besserungs-Anstalt Friedrich Szesni ist am 7. d. M. aus dem Probedienst, in welchem er untergebracht war, entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen, der Gelegenheit gefunden hat, auch noch ein Pferd mit zu nehmen, genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter gehöriger Begleitung per Transport an die genannte Besserungs-Anstalt zu senden.

Signalement:

Alter — 37 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — flach, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — schwarz, Kinn — breit, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hosen, ein weis leinenes Halstuch und Hemde, eine weis tuchne Mütze, ein paar wollne Socken und Holzpantoffeln.

Marienwerder, den 14. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Häusling Paul Wißniewski ist am 4. d. M. der Besserungs-Anstalt zu Graudenz entsprungen. Wir fordern daher sämmtliche Behörden unsers Departements auf, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Direktion der genannten Anstalt zu senden.

Marienwerder, den 16. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Alter — 50 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — frei und das Haar gescheitelt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — breit und etwas gestutzt, Mund — gewöhnlich, Kinn — flach mit einer kleinen Grube, Bart — braun und dergleichen Schnurbart, Gesichtsfarbe — bräunlich, Gesicht — oval. Besondere Kennzeichen — eine kleine Platte über der Stirn.

Persönliche Verhältnisse: Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Sprache — deutsch und polnisch, Geburtsort — Chorat zu Olleck gehörig, Wohnort — Blottgarten.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke mit bleiernen Knöpfen, ein paar grau drillichne Hosen, eine grau tuchne Mütze mit schwarzem Besatz, ein weis leinenes Hemde und ein paar Holzpantoffeln. } sign. P. A.

Getreide-

Signalement:

Geburtsort — Golkowsko bei Strasburg, früherer Aufenthaltsort — Rudken bei Schwetz, Religion — katholisch, Alter — 50 Jahre, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkel, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkel, Zähne — gesund, Kinn — rund, Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — mittel, Sprache — polnisch und wenig deutsch. Besondere Kennzeichen — im Gesicht fein pockennarbig.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hosen, ein leinenes Halstuch, eine tuchne Mütze mit dunkelgrauem Besatz (sämmtliche Sachen waren sig. mit B. A.) und ein paar Holzpantoffeln.

Marienwerder, den 23. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Gerbergesell Wilhelm Szczech aus Lyck gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 12. August d. J. von hier mit Zurücklassung seines Passes entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Thorn an den Polizei-Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Thorn, den 13. August 1832.

Der Magistrat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — lang, Mund — gewöhnlich, Bart — wenig, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 24 Jahre, Religion — evangelisch, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Ein dunkelgrauer Ueberrock mit bespannenen Knöpfen, eine schwarz tuchne Weste und Hosen, gute Stiefeln und einen Filzhuth.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 35.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 35. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 31. August 1832.

Danzig. Das dem Fisko zugehörige hart an der Seeküste bei Danzig belegene vormals Bladauſche Grundſtück in Bröſen sub Nro. 2. des Hypothekenbuches, welches im vorigen Jahre zur Kontumaz-Anſtalt benutzt worden iſt, und worauf ein jährlicher Grundzins von 6 Rthlr. 4 ſgr. und eine landesherrliche Abgabe von 1 Rthlr. ſo wie die gewöhnliche Kommunal-Verpflichtung haftet, ſoll nebſt den dazu gehörenden Ländereien, beſtehend aus 3 Morgen 20 []Ruthen Gärten, 6 Morgen 16 []Ruthen Ackerland und 6 Morgen 70 []Ruthen Wieſen, zuſammen incluſive Hof- und Bauſtellen, Gräben ꝛc. 16 Morgen 131 []Ruthen, ferner der darauf befindlichen Gebäude, mit Ausſchluß derjenigen, welche Behufs der Kontumaz-Anſtalt neu errichtet worden ſind, beſtehend aus einem Hauptgebäude, einem Neben- oder Küchengebäude, einem Badehauſe nebſt Waſſerleitung, einem Wagenſchauer, einem Gartenhauſe, Apartement, Brunnen, Hofzäunen und 18 Badebuden, welches zuſammen auf 4762 Rthlr. 27 ſgr. abgeſchätzt iſt, desgleichen die zur Kontumaz-Anſtalt neu aufgeführten Gebäude, Appareillen, Fußbrücken, Fahrbrücken und Zäune, welche auf überhaupt 2411 Rthlr. 15 ſgr. 3 pf. abgeſchätzt ſind, und inſofern ſie nicht von dem Erwerber des Hauptgrundſtückes mit acquirirt werden, abzubrechen ſind, wie auch 17 Vorhängeſchlöſſer, 2 große eiſerne Feuerhacken, und eine Handfeuerſpritze, endlich die auf dem Grundſtücke befindlichen Baumaterialien, beſtehend in 9716 Fuß dreizölligen Bohlen, 4716 Fuß 1½zölligen Dielen, 4900 Fuß einzöllige Dielen, 274 Fuß Laufdielen, 4257 Fuß Kreuzholz, 364 Fuß $\frac{11}{11}$ und $\frac{10}{10}$ zölligem Holze und zwei Stück zweiflüglichten Thorwege, zum Taxwerthe von zuſammen 728 Rthlr. 1 ſgr. ſollen im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Hierzu iſt ein Termin auf Mittwoch den 5ten September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königlichen Regierungs-Referendarius Herrn v. Franzius an Ort und Stelle angeſetzt und werden beſitz- und zahlungsfähige Erwerbsluſtige zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundſtückes, der Gebäude und Baumaterialien ſowohl in unſerer Regiſtratur, als bei dem Aufſeher Gräſſe in Bröſen eingeſehen, auch das

Grundstück selbst noch geschehener Meldung bei dem letzteren in Augenschein genommen werden kann.

Das Kaufgeld für das Grundstück ist zur Hälfte sogleich und vor der Uebergabe baar zu entrichten, wogegen die zweite Hälfte einem annehmlichen Erwerber, nach erwiesener Versicherung gegen Feuerschäden zum vollen Werth der Gebäude gegen hypothekarische Eintragung auf das Grundstück zur ersten Stelle und 5 Prozent jährliche Zinsen auf ein Jahr, belassen werden kann. Das Kaufgeld für die zum Abbrechen bestimmten Gebäude und für die Baumaterialien muß dagegen vor der Uebergabe baar bezahlt werden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Nutzung der Ländereien mit alleiniger Ausnahme des umzäunten Gartens bis ultimo Dezember c. verpachtet ist.

Den 27. Juli 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Thorn. Bei dem, wegen Diebstahl hier verhafteten Vagabonden Johann Lukowski, sind folgende Gegenstände, über deren rechtmäßigen Besitz er sich nicht ausweisen kann, gefunden worden:

eine gute doppelläufige Percussions-Flinte, auf dem Schloß ist der Name „Bauer" eingravirt,
zwei hörnerne Pulverhörner,
ein metallnes Pulvermaaß nebst Kette,
ein lederner Schrootbeutel,
eine fast neue Jagdtasche von Dachsfell,
eine Mundharmonika,
ein messingnes Petschaft W. N., in einer blechernen Kapsel.

Wer ein Eigenthumsrecht an diesen Sachen nachzuweisen, oder sonst über sie Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, sich dieserhalb bei uns oder bei der nächsten Orts-Behörde baldmöglichst zu melden.

Den 17. August 1832.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

Zum Verkauf von Nutz- Bau- und Brennholz sind für die verschiedenen Beläufe des Königl. Forst-Reviers Lebehncke, für die Monate September, Oktober, November und Dezember c. nachstehende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt worden.

1) Für den Belauf Lebehncke:
den 11ten und 28sten September,
den 9ten, 16ten und 23sten Oktober,
den 6ten, 13ten und 23sten November,
den 4ten, 11ten und 18ten Dezember.

2) Für den Belauf Theerofen:
den 3ten, 10ten und 17ten September,
den 1sten, 8ten, 15ten und 22sten Oktober,
den 5ten, 12ten, 19ten und 26sten November,
den 3ten, 10ten und 17ten Dezember.

3) Für den Belauf Marienbrück:
den 6ten, 13ten und 20sten September,
den 4ten, 11ten, 18ten und 25sten Oktober,
den 8ten, 15ten und 22sten November,
den 6ten, 13ten und 20sten Dezember.

4) Für die Beläufe Hundefiehr und Deutsch Cronerfiehr:
den 5ten, 12ten, 19ten und 26sten September,
den 3ten, 10ten, 17ten und 24sten Oktober,
den 7ten, 14ten, 21sten und 28sten November,
den 5ten, 12ten und 19ten Dezember.

Lebehncke, den 18. August 1832.

Der Königliche Oberförster Möhring.

Nachweisung
der Holz-Verkaufs-Termine für das Forst-Revier Friedrichsbruch pro September bis ultimo Dezember c.

Nr.	Namen der Beläufe	pro September	pro Oktober	pro November	pro Dezember	Der Sammelplatz ist
1.	Ostrowo	14.	13.	3. u. 13.	3. u. 13.	im Forsth. zu Ostrowo,
2.	Rittel	7.	6.	6. u. 17.	6. u. 17.	: : : Rittel,
3.	Kossawoniwo	5. u. 15.	5. u. 15.	5. u. 15.	5. u. 15.	: : Kossawoniwo
4.	Mahlhoff	24.	24.	24.	24.	im Dorfe Klonn,
5.	Schwornigatz	19.	19.	19.	19.	: : Neumühl,
6.	Kossabude	28.	27.	27.	27.	im Forsth. zu Klopowo.

Ostrowo, den 20. August 1832.

Königlich Preußisches Forst-Amt.

Marienwerder. Die Oeconomie im hiesigen Schützen-Hause ist von Martini d. J. ab, anderweit zu vermiethen. Personen welche zur Uebernahme derselben geeignet und bereit sind, wollen sich deshalb bis zum 20. September d. J. bei dem unterzeichneten Vorstande in portofreien Briefen oder persönlich melden, und werden ihnen die nähern Bedingungen auf Verlangen bekannt gemacht werden. Bemerkt wird nur noch, daß ein großer Obstgarten mit vermiethet wird, und die bisherige jährliche Miethe, einschließlich der Einnahme von einer neuen Kegelbahn 150 Rthlr. betragen hat.

Den 21. August 1832.

Der Vorstand der Schützen-Gilde.

Thorn. Zur öffentlichen Verpachtung des zu Kulmsee belegenen Riemermeister Ruxschen Grundstücks, wozu ein Wohnhaus, zwei Gekochsgarten und eine Huse Landes gehören, wird ein Termin auf den 24sten September Vormittags um 9 Uhr auf dem Gerichtstage zu Kulmsee anberaumt, zu welchem Pachtlustige zahlreich eingeladen werden.

Den 17. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das dem Einsaaßen George Felski zugehörige, von ihm zu experirten emphyteutischen Rechten besessene zu Nitzwalde sub Nro. 8. belegene Grundstück, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 150 □Ruthen kulmisch, worauf ein Wohnhaus nebst Viehstall, zwei Scheunen und eine Kathe befindlich, welches Alles auf 1046 Rthlr. 10 sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf den 21sten August c, den 25sten September c. und den 30sten Oktober c. angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor v. Teschen hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 19. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Von dem unterzeichneten Königlichen Land- und Stadtgericht werden alle diejenigen, welche an die von dem Böttchermeister Herrmann Heinrich Herbe und dessen Ehefrau Regine geborne Krieger unterm 5. August 1796

zu Graudenz über 66 Rthlr. 20 sgr. für den Erbpächter David Krieger ausgestellte und unterm 24. November 1831 eingetragene hypothekarische Obligation auf das Grundstück Nro. 109. hieselbst als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, vorgeladen, sich hier in Person oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, wozu im Fall der Unbekanntschaft die Justiz-Kommissarien Barth und Matthias vorgeschlagen werden, spätestens aber im Termine den 30sten November c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Wilda zu melden und ihre Rechte daran nachzuweisen, im Fall des Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, die aufgebotene Obligation amortisirt und die eingetragene Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird. Den 31. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Die zum Simon und Maria Zacharickschen Nachlaß gehörige, zu Kielp belegene Bockwindmühle, zu welcher außer den Wirthschaftsgebäuden, ein Garten, 2 Morgen Wiesen und 45 Morgen kulmisch Land gehören, welches alles gerichtlich auf 1497 Rthlr. 15 sgr. taxirt worden, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf den 8ten Oktober c., auf den 8ten November c. und auf den 10ten Dezember c. angesetzt worden; Kaufliebhaber werden aufgefordert, in diesen Terminen, besonders in dem letztern welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schülke auf dem Gerichtshause ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 13. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Bei der hiesigen Magistrats-Verwaltung ist eine Rathsdienerstelle vacant, mit welcher

60 Thaler jährliches Gehalt und außerdem Exekutions-Gebühren für Beitreibung der Kämmerei-Gefälle und anderer Abgaben

verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Invaliden werden demnach eingeladen, sich wegen Annahme dieses Postens hier zu melden. Den 20. August 1832.

Königliches Landraths-Amt.

Löbau. Das in dem Dorfe Thomaßewo Intendantur-Amts Neumark belegene, aus 2 Hufen kulmisch und den nöthigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden be-

ſtehende auf 236 Rthlr. gerichtlich abgeſchätzte dem Ludwig Staniſzewski eigenthümlich zugehörige bäuerliche Grundſtück, ſoll im Wege der nothwendigen Subhaſtation an den Meiſtbietenden verkauft werden. Den Bietungstermin haben wir auf den 27ten Oktober c. vor dem Herrn Aſſeſſor Titius hieſelbſt angeſetzt, und laden wir dazu Beſitzfähige und Kaufluſtige mit dem Bemerken hierdurch ein, daß in dem Termin der Zuſchlag an den Meiſtbietenden ſofort erfolgen ſoll, falls nicht geſetzliche Umſtände eine Ausnahme zuläßig machen. Die Taxe kann jederzeit in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden.

Den 24. Juli 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Rieſenburg. Das dem Schullehrer Carl Ludwig Fock zugehörige, zu Rieſenburg sub Nro. 108. des alten und 127. des neuen Kataſters belegene brauberechtigte Bürgerhaus mit 10 Morgen Landes, zuſammen abgeſchätzt auf 808 Rthlr. 16 ſgr. 8 pf. iſt Schulden halber zur Subhaſtation geſtellt. Zum öffentlichen Verkauf haben wir einen peremtoriſchen Bietungstermin auf den 6ten November c. an gewöhnlicher Gerichtsſtelle Vormittags 9 Uhr angeſetzt, zu welchem Kaufluſtige hiemit vorgeladen werden, und zwar mit dem Bemerken, daß die Taxe des Grundſtücks täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, die Bedingungen des Zuſchlags aber im Termin bekannt gemacht werden.

Zugleich wird der ſeinem Aufenthalte nach unbekannte frührere Amtsſchreiber Johann Gottfried Gurski, für welchen ex Recessu vom 15. Auguſt 1783 sub Rubrica III. Nro. 2. 34 Rthlr. 25 ſgr. 2 pf. eingetragen ſind, hiemit vorgeladen, ſich in dem obigen Termine zu geſtellen unter der Verwarnung: daß im Fall des Ausbleibens dem Meiſtbietenden nicht nur der Zuſchlag ertheilt, ſondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufſchillings die Löſchung ſeiner Forderung, ohne daß es dazu der Produktion des Inſtruments bedarf, verfügt werden ſoll. Den 2. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Rieſenburg. Zur anderweiten Verpachtung des hieſigen Malz- und Brauhauſes, des ſogenannten Rathskellers, und ſämmtlicher zum Betriebe der Brauerei erforderlichen Utenſilien, haben wir einen Termin auf den 15ten Oktober dieſes Jahres Vormittag um 9 Uhr im deutſchen Hauſe hieſelbſt angeſetzt, zu welchem Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Den 19. Auguſt 1832.

Die Deputirten der Mälzenbräuer.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des in und bei der Stadt Lautenburg, Strasburger Kreises gelegenen den Müller Kownackischen Erben gehörigen Mühlengrundstücks, welches gerichtlich auf 6375 Rthlr. 6 sgr. 10 pf. geschätzt worden, haben wir folgende Termine auf den 16ten Juni, den 18ten August und den 19ten Oktober 1832 wovon der letztere peremtorisch ist, jedesmal Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Willich hieselbst angesetzt, und werden zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorgeladen. Den 13. März 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Die Lieferung der warmen Speisen, des Brodes und Biers für die Pfleglinge des Landkrankenhauses hieselbst, soll für das Jahr 1833 anderweit in Entrepriſe gegeben werden.

Es ist zu dem Ende ein Lizitations-Termin auf den 15ten September a. c. Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Geschäfts-Lokal anberaumt, zu welchen Unternehmungslustige Behufs Abgabe ihrer Forderungen eingeladen werden.

Die Bedingungen der Unternehmung werden im Termin bekannt gemacht werden, sind auch täglich hier einzusehen. Bemerkt wird hier nur noch, daß dem Unternehmer außer der kontraktsmäßigen baaren Vergütung

„freie Wohnung und Stallung in den Anstalts-Gebäuden, 80 □Ruthen Gartenland, und eine Vergütung von 50 Rthlr. zur Unterhaltung einer Köchin"

gewährt wird. Den 12. August 1832.

Königlich Preußischer Landrath.

gez. v. Pape.

Neu Stettin. Die den Erben des Apotheker Strey zugehörige hieselbst belegene Apotheke nebst Zubehör, mit Inbegriff des Wohnhauses am Markte und dazu gehörigen Pertinenzien zusammen auf 11639 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt, so wie 2 Erbpachtswiesen, mit resp. 7 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. und 3 Rthlr. 10 sgr. Kanon belastet, sind theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und dazu die 2 Bietungstermine auf den 4ten Oktober und auf den 12ten Dezember 1832 hier auf dem Gerichtslokale angesetzt worden. Wir laden demnach alle qualifizirte besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung der Interessenten erfolgen wird, und daß die Kaufbedingungen beim unterzeichneten Gericht einzusehen sind. Den 6. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Briesen. Um das in hiesiger Gegend gefühlte Bedürfniß abzuhelfen, habe ich mich entschlossen hier ein Erkundigungs-Bureau einzurichten, welches ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe: daß von jetzt ab, Nachrichten über Verkauf und Verpachtung von Güter und kleineren Grundstücken bei mir nieder zu legen, so wie zu erfahren sind, auch dienstsuchende Personen als Oekonomen, Forstbediente, Gärtner u. s. w. von mir untergebracht werden sollen, wenn sie sich über ihre frühern Verhältnisse gehörig auszuweisen im Stande, Brodherrschaften aber, welche solche bedürfen, bei mir dieserhalb die nöthige Auskunft erhalten können. Für pünktliche Erfüllung der mir werdenden Aufträge werde ich sorgen, erbitte mir dagegen alle Briefe kostenfrei.

Den 15. August 1832. Klotzbach.

Rheden. Ein Hofmann der deutsch und polnisch spricht, findet auf einem Gut in der hiesigen Gegend ein Unterkommen und erfährt das Nähere von dem Apotheker Fischer.

Ein junger unverheiratheter Mann, der die Getränke-Destillation versteht auch von einem Material-Handlungsgeschäft Kenntnisse besitzt, mit guten Zeugnissen versehen ist, und seiner Militairdienstpflicht genügt hat, findet entweder als Gehülfe oder als Kompagnon einer Getränke-Destillation und Material-Handlung sofort ein Unterkommen.

Reflektirende hierauf wollen sich in frankirten Briefen an den Kaufmann Schimmelfennig in Gollub wenden und das Nähere erfahren.

Amts-Blatt.

No. 36. Marienwerder, den 7. September 1832.

Das 17te und 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, unter

No. 1376. vom 5. Juli c. die gesetzlichen Festtage in der Rhein-Provinz betreffend;

No. 1377. vom 24. Juli c. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung in der Stadt Wendisch-Buchholz, im Regierungsbezirk Potsdam, betreffend;

No. 1378. vom 24. Juli c. die Vertretung der Gemeinden des Herzogthums Westphalen vor Gericht betreffend;

No. 1379. vom 8. August c. das Rekurs-Verfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatell-Sachen betreffend;

No. 1380. vom 24. Juli c. wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes vom 23. März 1828 wegen der im vormaligen Großherzogthum Berg vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideikommisse auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen;

No. 1381. vom 4. August c. wegen Bestrafung der Vieh-Diebstähle;

No. 1382. die Verordnung vom 8. August c. betreffend die Bestimmungen des Edikts vom 18. April 1792 in Bezug auf die Geld-Entschädigungen für zum Chausseebau abgetretenes Land.

No. 1383. vom 11. August c. wegen Anwendung der Straf-Gesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der Beamte einen Amts-Eid geleistet hat oder nicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Veränderungen der Arznei-Taxe betreffend.

Die seit Emanation der neuen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzneien für das laufende Jahr nothwendig gemacht.

Gegeben in Marienwerder den 8. September 1832. (44)

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich daher bewogen gefunden, diese Veränderungen — welche vom 1. Oktober c. ab überall genau befolgt werden sollen — bei Abschätzung der Arzneien abdrucken zu lassen.

Indem wir dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, wird bemerkt, daß Exemplare von diesen Tax-Veränderungen bei dem hiesigen Regierungs-Registratur-Beamten Tarony das Exemplar zu 1 Sgr. zu haben sind, an welchen sich daher die Herren Apotheker, so wie überhaupt ein jeder, welcher diese Veränderungen verlangt, in portofreien Briefen zu wenden hat.

Außerdem sind Exemplare davon auch bei dem Buchhändler C. F. Plahn zu Berlin, so wie in allen Buchhandlungen zu bekommen.

Zugleich wird für die Herren Apotheker hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Extrakte aus frischen Kräutern von jetzt ab nur nach den Vorschriften der neuen Pharmakopoe in den Apotheken vorräthig gehalten werden dürfen, für die so bereitete Extrakte mithin auch sogleich die dafür in der Arznei-Taxe ausgeworfenen Preise in Wirksamkeit treten.

Marienwerder, den 26. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zum Andenken der Schlacht bei Lützen am 6. November 1632 wird in diesem Jahre in der Reclamschen Buchhandlung zu Leipzig ein kleines Werk, historischen Inhalts, erscheinen, dessen Verfasser der Steuerrath Philippi zu Lützen ist. Der Erlös desselben ist bestimmt, zum Andenken des in dieser denkwürdigen Schlacht als Beschützer des evangelischen Glaubens gefallenen Königs von Schweden, Gustav Adolph, auf eine würdige Weise verwendet zu werden.

Indem wir dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erklären wir uns gern bereit, zum Gelingen des Unternehmens mitzuwirken. Wir haben daher den Regierungs-Sekretair Thiele hieselbst beauftragt, so wie auch die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks veranlaßt, etwanige Subscriptionen zu sammeln und uns baldigst einzureichen.

Die Art der Verwendung des Erlöses wird sich zunächst nach der Höhe des Ertrages bestimmen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß wenn gleich der Preis des Werkchens noch nicht bestimmt werden kann, es doch den Betrag von 20 Sgr. nicht übersteigen wird.

Marienwerder, den 22. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Einfuhr der Wolle betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Juli c. zu bestimmen geruhet, daß die Einfuhr der Wolle aus den mit der Löserdörre behafteten Provinzen des Nachbarstaats unter der Maaßgabe gestattet werden darf, wenn die Einbringer mit Ursprungs-Zeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgehet, daß die Wolle nicht aus solchen Ortschaften herkömmt, woselbst zur Zeit der Schur und Verpackung die Rinderpest geherrscht hat, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß, namentlich für das handeltreibende Publikum, gebracht wird.

Marienwerder, den 27. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schullehrer-Berufungen betreffend.

In dem Zeitraum vom 1ten April bis zum Ende des Monats Juni c. sind die in der unten stehenden Nachweisung genannten Schullehrer in dem hiesigen Regierungs-Bezirke theils auf unbedingte Kündigung angestellt, theils definitiv bestätigt worden. Marienwerder, den 17. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der Schullehrer-Anstellungen vom 1. April bis Ende Juni 1832.

Nro.	Namen.	Ort.	Tag.	Anstellung.
1	Christian Friedrich Radaunt	Gremblin	10. April	interimistisch
2	Carl Widring . . .	Rothhoff	11. dito	definitiv
3	Kollwitz . . .	Burstinowo	11. dito	dito
4	Johann Wegner . .	Skarßewo	12. dito	dito
5	Daniel Schlum . .	Obkaß	16. dito	interimistisch
6	Jacob Fuyn . . .	Popowo	18. dito	dito
7	Joseph Budnowski . .	Honigfelde	19. dito	dito
8	Michael Moldenhauer . .	Bielczyny	23. dito	dito
9	Anton Kordanski . .	Dzwierzno	25. dito	dito
10	Martin Fritz . . .	Maleczechowo	25. dito	dito
11	Friedrich Borowski .	Neuhöfen	25. dito	dito
12	Gottfried Stahnke . .	Bliesen	25. dito	dito

Nro.	Namen.	Ort.	Tag.	Anstellung.
13	Lorenz Ziemann	Gr. Lutau	16. April	interimistisch
14	Gottlieb Döring	Melno	29. dito	dito
15	Franz Holznagel	Richlawe	23. dito	dito
16	Rector Zimmermann	Neudorff Amts Graudenz	4. Mai	definitiv
17	Eduard Feyerabend	Jerzewo	3. Juni	interimistisch
18	Johann Jacob Kroll	Baldram	3. dito	definitiv
19	Johann Schulze	Knakendorf	8. dito	interimistisch
20	Heinrich Neumann	Strasburg	7. dito	dito
21	Kachur	Niewießin	7. dito	dito
22	Carl Jelmann	Ludwigsdorff	13. dito	dito
23	Splittgerber	Neudorff bei Culm	13. dito	dito
24	Daniel Milbradt	Gr. Lowin	13. dito	dito
25	Dennert	Sumowo	13. dito	dito
26	Johann Watzke	Niederausmaaß	15. dito	dito
27	Senkbeil	Roßgarten	15. dito	dito
28	Schönberg	Rehwalde	8. dito	dito
29	Zimmermann	Landek	12. dito	definitiv
30	Friedrich Wilhelm Schmidt	Brzoza	16. dito	interimistisch
31	Martin Schnaase	Prechlau	17. dito	definitv
32	Jacob Neumann	Kl. Czyste	15. dito	interimistisch
33	Michael Keß	Schöneberg	19. dito	dito
34	Carl Gotthilf Eggert	Hoffstädt	19. dito	dito
35	Heinrich Pischke	Schönsee	20. dito	dito
36	Christian Schmechel	Czirske	13. dito	definitiv
37	Wallner	Mewischfelde	14. dito	dito
38	Joseph Rostowski	Pehsken	19. dito	interimistisch
39	Joseph Mania	Radomno	19. dito	dito

Bekanntmachungen.

Die Prüfung der theologischen Kandidaten pro ministerio betreffend.

Bei der großen Anzahl der Kandidaten der Theologie, welche sich zu der Prüfung pro ministerio in den zeither bestimmten zwei jährlichen Terminen, in neuerer Zeit gemeldet haben, finden wir zur Vermeidung eines solchen Andranges für die Folge, Sachgemäß Folgendes festzusetzen:

1) Es werden jährlich in vier Terminen, zu Anfang des Januars, April, Juli und Oktober, Examina pro ministerio gehalten werden;
2) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der gedachten Prüfung unterwerfen wollen, haben sich acht Wochen vorher, also spätestens den 8. Februar, Mai, August, November dazu, mit Einsendung der nöthigen Zeugnisse, zu melden.
3) Insofern eine Meldung später eingeht, wird sie auf den folgenden Termin zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 23. August 1832.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die Seminaristen:

1) Joseph Rehbronn, katholisch, aus Rederitz Amts Dt. Crone;
2) Gustav Krafft, evangelisch, aus Graudenz;
3) Theophil Walowski, katholisch, aus Bromberg;
4) Philipp Rumpf, evangelisch, aus Graudenz;
5) Stanislaus Koczinski, katholisch, aus Lautenburg;
6) Ludwig Szolkowski, evangelisch, aus Bischofswerder;
7) Gottlieb Weiß, evangelisch, aus Flatow;
8) Joseph Schreiber, katholisch, aus Osterwick;
9) Carl Loschinski, evangelisch, aus Klötzen Kreis Marienwerder;
10) Johann Koozwara, katholisch, aus Schlesien;
11) Heinrich Neumann, evangelisch, aus Groß Zappeln Kreis Schwetz;
12) Johann Klein, katholisch, aus Pelplin;
13) Doron Bohlius, evangelisch, aus Marienwerder;
14) Wilhelm Willschütz, evangelisch, aus Baggen Amts Marienwerder;
15) Johann Moczinski, katholisch, aus Pr. Stargardt;
16) Paul Pankau, katholisch, aus Damerau Kreis Flatow;

17) Jakob Neumann, evangelisch, aus Lunau Kreis Culm;
18) Anton Mukowski, katholisch, aus Mariewir Amts Stargardt und
19) Jakob Stawikowski, katholisch, aus Rauden bei Mewe;

sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Graudenz zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig anerkannt worden.

Königsberg, den 20. August 1832.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

Daß der Militair-Sträfling Ernst Eduard Heinrich von Zülow durch das Allerhöchst bestätigte kriegsrechtliche Urtel vom 19. Juni d. J.

„seines Adels für verlustig erklärt worden;"

solches wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Thorn, den 20. August 1832.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Musketier Michael Minsczewski, aus Losburg Fraustadter Kreises gebürtig, ist am 20. d. Mts. vom 14ten Infanterie-Regiment aus Stargardt entwichen. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Kommando des 1sten Bataillons 14ten Infanterie-Regiments nach Stargardt zu senden.

Signalement:

Größe — 1 Zoll 2 Strich, Stirn — rund, Haare und Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne — vollzählig, Bart — im Entstehen, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — klein und untersetzt, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Eine blaue Jacke, eine gestreifte Weste, blau gestreifte Hosen, ein blau und gelb gestreiftes Halstuch, ein Hemde und einen Huth mit kleiner Krempe.

Marienwerder, den 20. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Häusling Ignatz Wißniewski ist der Besserungs-Anstalt zu Graudenz bei Gelegenheit auswärtiger Arbeit entsprungen und soll wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Direktion der genannten Besserungs-Anstalt zu senden.

Signalement:

Alter — 50 Jahre, Größe — 5 Fuß, Haare — schwarz, Stirn — frei und das Haar gescheitelt, Augenbraunen — braun, Augen — blau, Nase — breit und etwas gestutzt, Mund — gewöhnlich, Kinn — flach mit einer kleinen Grube, Bart und Schnurbart — braun, Gesichtsfarbe — bräunlich, Gesicht — oval. Besondere Kennzeichen — eine kleine Platte über der Stirn.

Persönliche Verhältnisse: Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Geburtsort — Chorat zu Ollek gehörig, Wohnort — Blottgarten, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hosen, eine grau tuchne Mütze mit grauem Besatz, ein weis leinenes Hemde (sämmtliche Sachen sig. B. A.), ein weis leinenes Halstuch, Holzpantoffeln und wollene Socken.

Marienwerder, den 30. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Häusling Christian Rudolph ist der Besserungs-Anstalt zu Graudenz bei Gelegenheit auswärtiger Arbeit entsprungen und soll wieder zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entsprungenen genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an die Direktion der vorgenannten Besserungs-Anstalt zu senden.

Signalement:

Geburtsort — Berlin, Aufenthaltsort — Skurez bei Mewe, Religion — evangelisch, Alter — 36 Jahre, Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — dunkel, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — proportionirt, Bart — dunkel, Zähne — vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Gestalt — mittel, Sprache — deutsch und etwas polnisch.

Besondere Kennzeichen — am linken Fuß zwei vernarbte Verwundungen.

Bekleidung: Eine grau drillichne Jacke und Hosen, eine grau tuchne Mütze mit schwarzem Besatz, ein leinenes Hemde, Halstuch und Schnupftuch, ein paar wollene Socken und Holzpantoffeln mit Leder beschlagen. Sämmtliche Kleidungsstücke sind mit B. A. gezeichnet.

Marienwerder, den 30. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Amtsgärtner Otto Ferdinand Korb hat sich nach Verübung einer abscheulichen und höchst strafwürdigen That, schleunigst von hier entfernt; wir bitten und ersuchen daher alle resp. Polizei- und Gerichts-Behörden ganz ergebenst, den ꝛc. Korb im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon zu benachrichtigen. Zu ähnlichen Gegendiensten sind wir bereit.

Signalement:

Religion — evangelisch, Alter — 21 Jahre, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — frei, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — im Entstehen, Zähne — vollständig, Kinn — oval, Gesichtsbildung — finster und mürrisch, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank, Sprache — deutsch. Besondere Kennzeichen — unbekannt.

Bekleidung: Ein dunkelgrüner Sommerrock mit einer Reihe Knöpfe von schwarzem Gußeisen, braun und gelb gestreifte Sommerhosen, kalblederne Halbstiefeln, eine schwarz tuchne Weste, ein weisbuntes Halstuch, eine schwarzblau tuchne Mütze mit hellblauem Band und Knöpfen — Lederschirm.

Amt Marienwalde bei Woldenberg, den 24. August 1832.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 36. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7. September 1832.

Danzig. Das im Domainen-Rent-Amt Stargardt belegene bis Trinitatis 1833 verzeitpachtete Vorwerk Bordzichow, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,

1183	Morgen	67	□Ruthen	Preuß.	an Acker,
19	—	174	—	—	— Garten,
256	—	178	—	—	— Wiesen,
109	—	14	—	—	— Brüchen,
7	—	71	—	—	— Hof- und Baustellen,
83	—	136	—	—	— Seen,
30	—	151	—	—	— Wegen incl. 6 Morg. 150 □Ruth. mit der Dorfschaft gemeinschaftlich,
111	—	166	—	—	— Unland,

in Summa 1703 Morgen 57 □Ruthen Preußisch.

den Propinations-Gebäuden, den Brau- und Brenn-Geräthschaften, dem lebenden und todten Inventario und der kleinen Jagd, soll von Trinitatis 1833 ab, verkauft oder zur Erbpacht ausgethan werden.

Der Lizitations-Termin wird erst im Herbste d. J. festgesetzt werden, damit jedoch jeder Erwerblustige sich in Zeiten von der Lage und dem wirthschaftlichen Zustande dieses Vorwerks zur Stelle näher unterrichten kann, machen wir diese beabsichtigte Veräußerung schon jetzt bekannt, und bemerken nur noch, daß der Domainen-Rentmeister Möller zu Kutzborowo bei Stargardt auf Befragen die nähere Auskunft geben wird.

Den 20. August 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Danzig. Eine in dem Belauf Ossowo, Reviers Wirthy bei den Dorfs-Feldmarken Ossowe und Grüneberg belegene Forstspitze von 384 Morgen 21 Ruthen Preuß. Maaß, soll mit dem darauf befindlichen Holze in dem von dem Domainen-Rentmeister Herrn Möller am 10ten Oktober d. J. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Dienstlokale zu Kutzborowo abzuhaltenden Termin meistbietend zum Verkauf oder zur Vererbpachtung ausgeboten werden.

Jeder der gesetzlich zum Erwerb von Domainen- und Forst-Grundstücken befugt und die gehörige Zahlungs-Sicherheit vorher oder in dem Lizitations-Termin nachzuweisen im Stande ist, kann sein Gebot abgeben.

Die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungs-Plan können entweder in der hiesigen Regierungs-Domainen-Registratur oder bei dem Domainen-Rentamte Stargardt zu Kutzborowo eingesehen werden, und hängt es von einem jeden Erwerbungslustigen ab, sich örtliche Kenntniß zu verschaffen.

Den 20. August 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Thorn. Am 28sten d. Mts. ist ein unbekannter männlicher Leichnam hier bei der Stadt auf dem Weichsel-Strohme aufgefangen worden. Die Fäulniß hatte den Körper bereits im höchsten Grade ergriffen, die Augen waren ganz heraus, die Nase halb, und die Finger an beiden Händen resp. bis zum 1sten und 3ten Gliede abgefreßen oder abgefault.

Der Leichnam hatte eine Größe von 5 Fuß 6 Zoll und war bekleidet mit einer grau tuchnen zerlumpten Jacke, mit grau tuchnen Hosen, leinenen Unterziehbeinkleider, rindledernen Stiefeln und mit einem blaugefärbten wollenen Tuch um den Hals.

Indem wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich diejenigen auf, welche über den Verunglückten irgend einige Auskunft zu geben im Stande sind, solches uns oder der nächsten Obrigkeit anzuzeigen.

Den 18. August 1832.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz gegen gleich

baare Bezahlung, werden für das Königliche Forst-Revier Eisenbrück während der Monate Oktober, November und Dezember 1832 nachfolgende Lizitations-Termine angesetzt.

1. Beläufe Eisenbrück und Wüsthoff:
den 2ten Oktober, den 3ten November und den 1ten Dezember. Die Zusammenkunft geschieht im Forsthause zu Eisenbrück.

2. Belauf Röske:
den 4ten Oktober, den 8ten November und 5ten Dezember. Der Sammelplatz ist die Försterei gleichen Namens.

3. Belauf Fortbrück:
den 6ten Oktober, den 10ten November und 7ten Dezember. Die Zusammenkunft geschieht in der Försterei gleichen Namens.

4. Belauf Heidemühl:
den 9ten Oktober, den 15ten November und 8ten Dezember. Der Versammlungsort ist die Pustkowie Kobbelberg.

5. Beläufe Ferdinandshoff und Oßnitz:
den 15ten Oktober, den 17ten November und 11ten Dezember. Der Versammlungsort ist für den Belauf Ferdinandshoff, Glashütte, — und für den Belauf Oßnitz, Upilka.

6. Belauf Junkerbrück:
den 26ten Oktober, den 20sten November und 13ten Dezember. Die Zusammenkunft ist in der Försterei gleichen Namens.

Eisenbrück, den 22. August 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Die ultimo Dezember d. J. pachtlos werdenden niedern Jagden auf folgenden Feldmarken, als:

I. Grabowitz, Niezywienc und Kawken Domainen-Amts Strasburg;

II. Przydworß, Trzianno, Groß- und Klein-Czapeln, Wielsous, Szezeroslugi, Neudorff, Gorringen, Friedrichsdorff, Mischliwiec, Cießinko, Podzamek, Roßgarten und Zemberg Intendantur-Amts Przydworß sollen in termino den 1ten Oktober c. hieselbst auf fernerweite 3 bis 6 Jahre, eben so auch

III. die Feldmarken Dzymiony und Wittkowo Domainen-Amts Konezkewitz, in termino den 6ten Oktober c. zu Kulmsee verpachtet werden.

Pachtluſtige, welche obige Jagden etwa in Pacht zu nehmen wünſchen, werden zu obigen Terminen eingeladen mit dem Bemerken, daß die Bedingungen hier zu jeder Zeit einzuſehen ſind.

Mokrilaß, den 28. Auguſt 1832.

Königlicher Ober-Förſter Pauly.

Elbing. Das dem heiligen Geiſt-Hospital zugehörige, 3 Meilen von Elbing und ½ Meile von Pr. Holland, in einer angenehmen Gegend und in der Nähe des Drauſenſees belegene, mit der Mühlen-Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit verſehene adliche Gut Neu-Kußfeld, zu dem die Krüger in Neu-Kußfeld, Reichenbach und Buchwalde zwangspflichtig ſind, bei dem eine zweigängige Waſſermahlmühle, auch ein Brauhaus nebſt vollſtändigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, ziemlich vollſtändigen Brauerei- und Wirthſchaftsgeräthſchaften, auch folgende Ländereien befindlich ſind:

1076	Morgen	84	[]	Ruthen	Preuß. reiner Acker,
561	—	149	—	—	Wieſen,
223	—	17	—	—	Roßgärten,
37	—	52	—	—	zur Mühle gehörige Ländereien,
10	—	28	—	—	Baumgärte,
3	—		—	—	Geköchsgärte,
11	—	54	—	—	Gärte der Inſtleute und Deputanten,
3	—	114	—	—	Hof- und Bauſtellen,
378	—	31	—	—	Weideland,
72	—	139	—	—	Teiche,
2	—	158	—	—	Werder im Teiche,
52	—	80	—	—	Unland, Weiden, Flüſſe, und Gräben,
in Summa 2233	Morgen	13	[]	Ruthen	Preuß.

deſſen Boden ſchönen Weizen und Roggen erzeugt, ſoll, da mit dem 1ſten Juni 1833 die bis dahin beſtandene 30jährige Pachtzeit zu Ende geht, und, um das Onus reflectionis los zu werden und der eigenen Adminiſtration überhoben zu bleiben, die anderweite Austhuung für nothwendig und nützlich erachtet

wird, vom 1ſten Juni k. J. ab auf anderweite 12, 20 oder 30 Jahre zu emphyteutiſchen Rechten und wenn ſich Liebhaber finden, auch für immer zu Erbpachtsrechten, je nachdem die eine oder andere Art der Austhuung für das Hospital am vortheilhafteſten ſein wird, öffentlich an den Meiſt- und Beſtbietenden in Pauſch und Bogen gegen einen jährlichen Kanon und ein außerdem zu zahlendes Einkaufsgeld ausgeboten werden.

Der Termin hiezu wird auf den 31ſten Oktober a. c. auf dem hieſigen Rathhauſe Vormittags um 11 Uhr anberaumt, und können die Bedingungen, ſo wie der in dieſem Monate nach ökonomiſchen Grundſätzen revidirte Nutzungsanſchlag in der hieſigen Magiſtrats-Regiſtratur inſpicirt werden. Es wird jedoch erwartet, daß der hierauf Reflectirende ſein eigenes lebendes Inventarium in das Gut hineinbringt und ſolches als Kaution beſtellt.

Zur Lizitation können daher nur ſolche Perſonen zugelaſſen werden, welche als hiezu hinreichend vermögend genau bekannt ſind, oder doch ein hiezu hinreichendes Vermögen bei der Lizitation ſogleich auf eine vollſtändige Art nachweiſen. Den 24. Juli 1832.

Der Magiſtrat.

Kulm. Im Termin den 19ten September c. Vormittags 10 Uhr ſollen in dem Amtskruge zu Lippinken die von den Gutsbeſitzern v. Stolle auf Lunau und v. Znanicki auf Przeczno zurück zu liefernden Königl. Unterſtützungs-Schaafe, als:

2 Stöhre 1ſter Klaſſe,
25 Mutterſchaafe 1ſter Klaſſe,
24 Mutterſchaafe 2ter Klaſſe,
und 29 Mutterſchaafe 3ter Klaſſe,

gegen gleich baare Bezahlung an den Meiſtbietenden verkauft werden, was hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Den 30. Auguſt 1832.

Königl. Preuß. Landrath Roſenhagen.

Schwetz. Der Einſaaßen-Witwe Liedke in Nidwitz iſt in der Nacht vom 22ſten zum 23ſten d. Mts. eine braune Stute, 3 Jahr alt, von großer Race, mit einem kleinen Stern und hinter dem linken Ohre mit weißen Haaren verſehen, von der Weide geſtohlen worden.

Das Publikum wird vor dem Ankauf dieſes Pferdes gewarnt und alle reſp. Polizei-Behörden werden erſucht, auf das Pferd und den Dieb vigiliren zu laſſen. Den 30. Auguſt 1832.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Flatow. Die in der hieſigen Stadt und reſp. deren Feldmark belegene Grundſtücke der Ackerbürger Johann Daniel Lemkeſchen Eheleute, beſtehend aus dem hieſelbſt sub Nro. 87. in der Schwenter Straße belegenen Wohnhauſe nebſt Stallungen, der zum Wohnhauſe gehörigen Platzwieſe im Stadtbruch, einer auf der Blonenca belegenen Scheune und 75 Morg. 164 □Ruth. pr. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, welche Grundſtücke auf 638 Rthlr. 10 ſgr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt ſind, ſollen auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 31ſten Auguſt c., den 1ſten Oktober c. und den 2ſten November c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt anſtehenden Terminen, von denen der letztere peremtoriſch iſt, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 10. Juli 1832.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Marienwerder. Ein in dem Stadtdorfe Mareſe belegenes Grundſtück von 2½ Hufen, mit guten Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden und vollſtändigem Inventarium ſoll aus freier Hand verkauft werden. Kaufluſtige erfahren das Nähere bei dem Juſtiz-Kommiſſarius John.

Marienwerder. Die Weſtpreußiſchen Mittheilungen liefern wie früher neben verſchiedenen intereſſanten Aufſätzen zweimal die Woche Berichte über die neueſten politiſchen Ereigniſſe und ſind darum einer beſondern Beachtung auf dem platten Lande werth. Man abonnirt bei jedem Königlichen Poſt-Amte mit 20½ Sgr. vierteljährig; wer jetzt für das nächſte Quartal pränumerirt, erhält die bis zum 1ſten Oktober erſcheinenden Blätter gratis.

Johann Heinrich Mikeſch.

Marienwerder. Beim Herannahen der rauhen Jahreszeit erlaube ich mir meine Leihbibliothek von mehr denn 2000 Bänden zu geneigtem Andenken ganz ergebenſt zu empfehlen. Das Bücher-Verzeichniß koſtet nur

Digitized by Google

5 Sgr. ist aber auch lehnsweise zu erhalten. Die Lesepreise sind sehr billig gestellt. Auswärtige erhalten für dieselben Preise eine doppelte, Entferntere auch eine dreifache Anzahl Bücher. Eine große Anzahl neuer guter Schriften ist bereits unterweges und erscheint das Verzeichniß des ersten Nachtrags binnen Kurzem.

Johann Heinrich Mikesch, Leihbibliothekar.

Eine Menge Kapitalien, verschiedener Größe, von 50 bis 8000 Thaler sollen annoch auf ländliche oder städtsche Grundstücke begeben werden, durch das Kommissions- und Versorgungs-Komtoir in Danzig, große Krämergasse Nro. 643., woselbst auch einige adeliche und andere Güter zu kaufen, so wie mehrere zu verkaufen, 2 Wirthschaftsinspektoren, 2 Handlungsdiener, nebst einem do. Lehrling und eine Gouvernantin, — erstere, unter portofreier Einsendung der betreffenden Hypotheken-Scheine, Taxen, Vermessungsregister ꝛc., letztere, der etwanigen Qualificat.- und Führungs-Atteste, — gesucht und stets auch alle sonstige Aufträge, (als Besorgung dienstsuchender Personen, jeder Gattung, Geschlechts und Alters, von Logis, Pachtungen, nebst Verpachtungen, größerer oder kleinerer, hiesiger oder auswärtiger Grundstücke und Güter, Möbeln, Effekten oder Waaren aller Art zum Kauf, oder Verkauf und besonders in Kommission) von Einem hohen Adel und Einem hochzuverehrenden Publikum entgegen genommen, so wie, bei einer bereits vieljährigen Existenz in Danzig, daher genauer Local- und Personal-, verbunden mit gehöriger Gesetz- und Geschäfts-Kenntniß, auf das schnellste, reellste und möglichst billigste ausgeführt, auch alle mögliche Nachrichten über jeden nur denkbaren Gegenstand sofort ertheilt werden.

Pensionaire, beiderlei Geschlechts und jeden Alters, die hiesige Schulen, so wie Zöglinge, welche die hier neu errichtete Handlungs-Akademie besuchen wollen, werden in der Pensionsanstalt zu Danzig, große Krämergasse Nro. 643., wo jetzt einige Stellen vacant und zugleich mehrere musikalische Instrumente, als Flöten, Guitarren, Violinen, Fortepianos ꝛc. ꝛc. zur freien Benutzung der Pensionairs vorhanden sind, für das billigste Honorar aufgenommen.

Veränderungshalber beabsichtige ich, meine Orangerie, bestehend in Citronen-, Pommeranzen- u. d. g. Bäumen, wie auch eine Sammlung von Topfpflanzen,

alle von verschiednen Größen und Gattungen, in einer öffentlichen Auktion zu veräußern. Ich habe hiezu einen Termin auf den 24. September c. Vormittags von 9 Uhr im herrschaftlichen Garten zu Nawra anberaumt.

Nawra bei Kulmsee, den 12. August 1832.

Fr. Boguſch, gewesener Gärtner daselbst.

Ein junger unverheiratheter Mann, der die Getränke-Destillation versteht auch von einem Material-Handlungsgeschäft Kenntnisse besitzt, mit guten Zeugnissen versehen ist, und seiner Militairdienstpflicht genügt hat, findet entweder als Gehülfe oder als Kompagnon einer Getränke-Destillation und Material-Handlung sofort ein Unterkommen.

Reflektirende hierauf wollen sich in frankirten Briefen an den Kaufmann Schimmelfennig in Gollub wenden und das Nähere erfahren.

Amts-Blatt.

No. 37. Marienwerder, den 14. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Entlassungs-Prüfungen an den höheren Stadtschulen betreffend.

Nachdem die hohen Königl. Ministerien des Krieges, der Finanzen, des Innern und der Polizei, des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, und das Königl. General-Post-Amt sich über die Bedingungen erklärt haben, unter welchen den mit dem Zeugnisse der Reife entlassenen Zöglingen der höheren Bürger- und Realschulen diejenigen Begünstigungen zugestanden werden dürfen, deren Bewilligung bisher von dem Nachweise des Besuchs der obern Klassen der Gymnasien abhängig gemacht war, so hat das Königl. hohe Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschlossen, bei denjenigen Schulen gedachter Kathegorie, die durch ihre Einrichtung den Bedingungen zu entsprechen im Stande und zu dem Range der höheren Stadtschulen erhoben sind, förmliche Entlassungs-Prüfungen, wie bei den Gymnasien, anzuordnen. Zu dem Behufe ist unter dem 8. März c. eine Instruktion ergangen, nach deren Anleitung wir in Gemäßheit des uns gewordenen Auftrages für die Prüfung der von der höhern Stadtschule zu Graudenz (conf. Amtsblatt 1831 S. 264) abgehenden Schüler eine Kommission bestellt haben. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch wegen der übrigen höheren Stadtschulen in unserem Verwaltungsbezirke zu seiner Zeit das Nöthige eingeleitet werden wird, und machen auf den nachfolgenden Auszug aus der Instruktion vom 8. März c. alle diejenigen aufmerksam, die zur Vorbereitung auf ihren künftigen Beruf der Gymnasial-Studien nicht bedürfen.

„Auszug
aus der Instruktion für die in den höheren Bürger- und Realschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen.

§. 1.
Zweck der Prüfung.

Der Zweck der Prüfungen ist:

Ausgegeben in Marienwerder den 15. September 1832. (45)

a, denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben, und mit genügenden Kenntnissen aus derselben entlassen werden können, die bisher an dem Besuch der obern Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post- Forst- und Baufach und in die Büreaux der Provinzial-Behörden zuzusichern;

b, den Eltern und Vormündern eine zuverläßige Benachrichtigung über den Bildungsstand des zu entlassenden Zöglings zu gewähren, um darnach zu ermessen, ob er zum Eintritte in die für ihn bestimmte Laufbahn gehörig befähigt sei;

c, den Schulen eine Gelegenheit zu geben, sich über ihre Leistungen vor den ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, durch den günstigen Erfolg sich in dem Vertrauen des Publikums zu befestigen und in den Lehrern, wie in den Schülern den würdigen Eifer für die Erreichung eines bestimmten Zieles lebendig zu erhalten.

§. 2.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfungen werden innerhalb der beiden letzten Monate eines Semesters gehalten. Nur diejenigen Schüler, welche wenigstens ein Jahr Mitglieder der obersten Klasse der Schule gewesen sind, werden zugelassen. Der Direktor oder Rektor der Anstalt wird, wenn er den zur Prüfung sich meldenden Schüler in Hinsicht seiner wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung noch nicht für reif erkennt, nach vorhergegangener Berathung mit seinen Kollegen, den Eltern und Vormündern, so wie auch dem Schüler selbst, sein Urtheil unumwunden mittheilen und zu verhindern suchen, daß er nicht zu frühe die Schule verlasse. Wird dem ungeachtet auf die Prüfung bestanden, und ist der Schüler bereits ein Jahr lang Mitglied der obersten Klasse gewesen, so darf die Zulassung zur Prüfung nicht verweigert werden.

§. 3.

Entlassungs-Zeugnisse.

Die Entlassungs-Zeugnisse sind entweder Zeugnisse der Reife mit den Prädikaten: vorzüglich, oder gut, oder hinreichend bestanden, oder der Nichtreife mit dem Prädikate: nicht bestanden.

Das Zeugniß der Nichtreife schließt von dem Anspruch auf den Genuß der im §. 1. *a*, erwähnten Rechte und Zugeständnisse aus.

§. 4.

Erfordernisse und Bedingungen für die Ertheilung des Zeugnisses von Reife.

Das Zeugniß der Reife wird ertheilt, wenn der Geprüfte in den Haupt-Unterrichts-Gegenständen der höheren Bürger- und Realschulen vorzüglich, gut oder hinreichend bestanden, und überhaupt in seiner geistigen und sittlichen Ausbildung so weit vorgerückt ist, daß er für den Eintritt in die für ihn bestimmte Laufbahn hinreichend vorbereitet erscheint.

Dazu ist erforderlich:

A. In Hinsicht auf Sprachen

a, im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck des zu Entlassenden von gramatischen Fehlern, von Undeutlichkeit und Verwechselung des Prosaischen und Poetischen frei sein, und im zusammenhängenden mündlichen Vortrage, im Disponiren leichter Themata, eine angemessene Fertigkeit, so wie auch Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Litteratur, insbesondere mit den ausgezeichnesten Schriftstellern seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts nachgewiesen werden;

b, im Lateinischen muß der Schüler Fertigkeit besitzen, den Julius Cäsar und leichtere Stellen des Ovidius und Virgilius zu übersetzen, die Regeln der Etymologie und Syntax inne haben und anwenden können, auch mit der Quantität und dem dactylischen Versmaße bekannt sein.

Anmerkung. Sollte in einer oder der andern höhern Bürger- und Realschule wegen der eigenthümlichen Bestimmung derselben das Lateinische noch von dem öffentlichen Unterrichte ausgeschlossen sein, und der Schüler daher nicht nachweisen können, daß er in dieser Sprache die geforderte Kenntniß besitze, so ist dies in dem Zeugnisse unter der Rubrick: lateinische Sprache, ausdrücklich zu bemerken. Der Mangel an Kenntniß dieser Sprache verschließt dem Schüler zwar den Eintritt in eine Laufbahn, auf welcher sie nicht entbehrt werden kann; es soll ihm aber, wenn er in den übrigen Unterrichts-Gegenständen gut besteht, das Zeugniß der Reife darum nicht versagt werden.

c, im Französischen muß ein Brief oder ein Aufsatz über ein angemessenes Thema richtig geschrieben, eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt, ferner richtige Aussprache und einige Fertigkeit im Sprechen nachgewiesen werden können. Auch wird Bekanntschaft mit dem Entwickelungs-Gange der französischen Litteratur und den wichtigsten Schriftstellern der französischen Nation erfordert;

d, wo das Englische und Italienische in der Schule gelehrt wird, wird von den abgehenden Schülern erwartet, daß sie darin eine ähnliche Kenntniß, wie im Französischen, nachweisen können:

B. In Hinsicht auf Wissenschaften.

a, in der Religion: der Abgehende muß mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, ferner mit der biblischen Geschichte und den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, so wie mit der christlichen Glaubens- und Sittenlehre hinreichend bekannt sein;

b, in der Geschichte: eine deutliche Uebersicht der wichtigsten Begebenheiten und der eigenthümlichen Verhältnisse der alten und neueren Völker, insonderheit genauere Bekanntschaft mit der Entwickelung, Verfassung und den inneren Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten, wobei der Schüler nachzuweisen hat, daß er die wichtigsten Epochen chronologisch richtig anzugeben weiß und mit dem Schauplatz der Begebenheiten bekannt ist;

c, in der Geographie: genaue Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, ferner der europäischen und der wichtigsten Länder der andern Welttheile und ihrer gegenseitigen Verhältnisse in statistischer und ethnographischer Hinsicht;

d, in der Mathematik: Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben; Gewandtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, Kenntniß der Theorie der Logarithmen, der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs der mathematischen Tafeln;

e, in den Naturwissenschaften:

a, in der Naturbeschreibung: auf Anschauung begründete Kenntnisse der Klassifikation der Naturprodukte, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Produkten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens;

b, in der Physik: Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Lichte ꝛc.;

c. in der Chemie: Kenntniß von dem chemischen Verhalten der Grundstoffe und ihrer Hauptverbindungen, der wichtigsten organischen Substanzen und der Salze ꝛc."

Marienwerder, den 3. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Transporte nach dem Hanöverſchen betreffend.

Die Hanöverſchen Grenz-Behörden haben von ihrer Regierung die Weiſung erhalten, die von Seiten auswärtiger Behörden ihnen zugeführten Transportaten nur dann anzunehmen und weiter zu befördern, wenn die Angehörigkeit derſelben vor der Ueberlieferung feſtgeſtellt iſt und unzweifelhaft nachgewieſen wird, daß ihre Annahme von der betreffenden Orts-Behörde, entweder des Königreichs Hanover, oder des hinterliegenden Staats, nicht verweigert werden wird.

Wir machen die Polizei-Behörden unſeres Departements hierauf aufmerkſam, um in vorkommenden Fällen darnach zu verfahren.

Marienwerder, den 3. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ein neu erfundenes Taſten-Inſtrument betreffend.

Der Mechanikus Friedrich Sturm zu Suhl hat vor einigen Jahren ein neues muſikaliſches Taſten-Inſtrument *Aeolodicon* von ihm genannt, erfunden, und gegenwärtig ſo vervollkommnet, daß es Beachtung verdient.

Mehrere Muſikverſtändige von großem Rufe, namentlich die Herrn Spontini, Seidel, Schneider und Möſer in Berlin, und andere ſachkundige Männer haben über dieſes Inſtrument ein ſehr günſtiges Urtheil gefällt, und insbeſondere ſich dahin ausgeſprochen, daß daſſelbe ſehr geeignet ſei, in kleinern Kirchen und Bethäuſern, ſo wie in Schulſtuben die Orgel zu erſetzen. Auch iſt die Einrichtung des Inſtrumentes von ihnen für dauerverſprechend erklärt worden. Der Preis eines Exemplars von Holz iſt 50 Rthlr. und der eines dergleichen mit doppelten Stimmen und in Metall gearbeitet 150 Rthlr. Das Inſtrument hat ein zierliches Aeußere mit einer Klaviatur von etwa 6 Oktaven Umfang und 2 Pedalen.

Der Ton deſſelben iſt ſehr angenehm, und gleicht in der Höhe der Flöte und Klarinette, in der Mitte mehr dem Horne, in der Tiefe dem Kontrafagott. Dabei läßt ſich ein ſchönes Krescendo und Diminuendo der Töne durch 2 Veränderungen und durch ſtärkern oder ſchwächern Druck der Pedale bewirken; auch iſt es keiner baldigen Verſtimmung unterworfen; indem alles in Metall gearbeitet und ſehr dauerhaft iſt. Vorzüglich eignet ſich daſſelbe zu ſanften melodiſchen Tonſtücken, wie auch zu Chorälen.

Wir machen diejenigen öffentlichen Anſtalten und Kirchen-Gemeinen, welche das Bedürfniß einer Orgel haben und zur Anſchaffung einer ſolchen nicht

vermögend genug sind, auf diese Erfindung aufmerksam, und empfehlen ihnen den Ankauf des Instruments.

Marienwerder, den 5. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Stadtschule zu Culm ist höheren Ortes der Charakter einer höhern Stadtschule beigelegt und den aus der ersten Klasse derselben mit dem Zeugnisse der Reife abgehenden Schülern sind die Befugnisse des einjährigen Militair-Dienstes der Freiwilligen, und der Aufnahme unter die Civil-Supernumerarien bei den Provinzial-Behörden ertheilt worden, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 7. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung des Königl. Ober-Landesgerichts.

In der Verfügung des Ober-Landes-Gerichtes vom 11ten September 1827, welche durch die Amtsblätter bekannt gemacht ist, sind die Kreis-Justiz-Kommissionen, Inquisitoriate und Untergerichte angewiesen worden, in ihren Berichten und Schreiben an die Regierungen, das Materielle der Sache zu benennen und das Datum und die Nummer der Veranlassung, so wie die Abtheilung, von welcher solche ausgegangen, anzuführen.

Da diese Anweisung von mehreren Untergerichts-Behörden bei ihren Berichten an die Regierung außer Acht gelassen ist, so wird die Befolgung der Verfügung vom 11. September 1827 hierdurch in Erinnerung gebracht, und wird sich die betreffende Behörde, die, in der gedachten Verordnung angedeuteten nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte.

Marienwerder, den 10. August 1832.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen.

Die Meldung zum Theologischen und Schulamts-Kandidaten-Examen betreffend.

Die Kandidaten der Theologie und des höhern Schulamtes werden hierdurch

veranlaßt, bei der Meldung zur Prüfung mit den, nach früherer Bekanntmachung urschriftlich einzureichenden Atteſten, ſimple Abſchriften derſelben, welche bei den Prüfungs-Akten verbleiben, jederzeit einzureichen.

Königsberg, den 2. Auguſt 1832.

Königl. Konſiſtorium und Provinzial-Schul-Kollegium.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 6. (Geſetzſammlung No. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Hospital zu Grzywno, Amts Culmſee folgende Staats-Schuld-Scheine als

No. 109,962. Litt. D. über 100 Rthlr.
No. 75,616. Litt. D. über 25 Rthlr.

angeblich geſtohlen worden.

Es werden daher diejenigen, welche ſich jetzt im Beſitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, ſolches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder dem Hospital-Vorſtande zu Grzywno anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortiſation derſelben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. Auguſt 1832.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Sicherheits-Polizei.

Die aus der Ragniter Hülfs-Straf-Anſtalt zu Graudenz entwichenen und im diesjährigen Amtsblatt No. 26. pag. 193 und 194 ſteckbrieflich verfolgten beiden Züchtlinge Gottlieb Sommerfeld und Johann Eiſenberger ſind wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 8. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Mathias Malkowski aus Brinsk Strasburger Kreiſes, iſt am 26. v. M. vom 4ten Infanterie-Regiment aus Thorn entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Deſerteur zu vigiliren und ihn im Be-

tretungsfalle per Transport an das Hochlöbliche Kommando des genannten Regiments nach Thorn zu ſenden.

Marienwerder, den 3. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Letzter Aufenthaltsort — Brinsk im Strasburger Kreiſe in Weſtpreußen, Religion — katholiſch, Alter — 23 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare — hellblond, Augen — blaugrau, Naſe — groß und gebogen, Mund — mittelmäßig, Zähne — weis und vollſtändig, Bart — keinen, Kinn und Geſicht — länglich, Geſichtsfarbe — geſund, Statur — mittelmäßig und ſchlank, Sprache — polniſch. Beſondere Kennzeichen — die Naſe iſt beſtändig roth.

Bekleidung: Eine blaue Feldmütze mit rothem Beſatz, eine ſchwarz tuchne Halsbinde, eine blau tuchne Dienſtjacke, ein paar weis leinene Dienſthoſen und ein paar lange Stiefeln.

Der unten näher ſignaliſirte Vagabonde Marcin Choynacki iſt von der Zwangs-Anſtalt in Rawicz unterm 11. Juli c. nach Czarzebuſch, Kulmer Kreiſes, entlaſſen worden, aber noch nicht dort eingetroffen.

Da es nun wahrſcheinlich iſt, daß der Choynacki ſich wieder vagabondirend herumtreibt, ſo werden die Polizei-Behörden unſers Departements angewieſen, auf denſelben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an das Landraths-Amt nach Culm Behufs der polizeilichen Beaufſichtigung zu ſenden. Marienwerder, den 15. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement:

Geburtsort — angeblich Czarzebuſch im Kulmer Kreiſe, Wohnort — unbekannt, Alter — 34 Jahre, Religion — katholiſch, Gewerbe — Müller, Größe — 5 Fuß 1½ Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen, — braun, Augen — blau, Naſe und Mund — proportionirt, Bart — braun, Zähne — fehlerhaft, Kinn — rund, Geſichtsbildung — rund und voll, Geſichtsfarbe — geſund, Geſtalt — mittel, Sprache — polniſch und etwas deutſch. Beſondere Kennzeichen — eine geheilte Narbe an der linken Hand.

Bekleidung bei der Entlaſſung aus der Anſtalt: Einen runden ſchwarzen Filzhuth, ein gelbes Halstuch, eine grau tuchne Weſte, ein blau tuchner Rock mit ſchwarzem Manchester-Kragen, ein paar hellblaue Tuchhoſen, ein paar Stiefeln und zwei leinene Hemden.

Die

Die nachfolgend näher bezeichneten Verbrecher:

1) Lorenz Lanski und

2) Saduc Polli, Simon Feldtheim, Saduc Simon, Zechner Lewy auch Hermann genannt;

welche des Verbrechens von Diebstählen und des Betruges angeklagt worden, sind am 3/4ten September d. J. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse von hier entwichen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Thorn, den 4. September 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement des Lorenz Lanski:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau und groß, Nase — mittel, Mund und Kinn — klein, Gesichtsbildung — oval und hager, Gesichtsfarbe — bräunlich, Statur — mittel, Füße — gesund. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 28 Jahre, Religion — katholisch, Sprache — polnisch auch etwas deutsch, Geburtsort Bolumin, früherer Aufenthaltsort — Gierkower Buden.

Bekleidung: Eine roth und gelb gestreifte kattune Jacke, eine blau tuchne Weste, grau tuchne Hosen, kurze Stiefeln, eine blau tuchne viereckige Mütze mit Pelzbrähm, ein gelb baumwollnes Halstuch und ein ordinaires Hemde.

Signalement des Saduc Polli ꝛc.

Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz und kraus, Stirn — frei, Augenbraunen — schwarz, Augen — dunkelbraun, Nase — stark, lang und etwas platt, Mund — proportionirt, Kinn — rund, Bart — schwarz, Gesichtsfarbe — gesund, jedoch sehr braun, Gesichtsbildung — länglich. Besondere Kennzeichen — er hat einen äußerst starken schwarzen dicken Backenbart, ist pockengrübig und hat unterm linken Auge eine kleine Narbe.

Persönliche Verhältnisse: Alter — einige 30 Jahre, Religion — mosaisch, Gewerbe — Blutegelhändler, Sprache — deutsch, Geburts- und Wohnort — Chodzesen.

Bekleidung: Ein feiner blau tuchner Ueberrock, eine weis und roth kattune Jacke mit weißem Parchent gefüttert, eine halbseidene Merinoweste mit schwarzen und gelben Blumen, weis und grau gesprenkelte nankinne Hosen, kurze Stiefeln, ein weis leinenes Hemde, ein schwarzblau seidenes Halstuch und eine feine grün tuchne Mütze mit breitem Schirm und blau sammtnem Band eingefaßt.

Nachbenannter Arbeitsmann Kasimir Gurski alias Walownik aus Mierakowo im Thorner Kreise gebürtig, welcher wegen zweckloſen Herumtreibens und Verdacht des Diebstahls verhaftet gewesen, ist in der Nacht vom 28. zum 29. d. M. aus der hiesigen städtischen Wache entwichen und soll wiederum zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher hiemit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festnehmen, und unter sicherem Geleite gebunden nach Gollub an das unterzeichnete Domainen-Rent-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Diejenige Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht, der Königl. Regierung zu Marienwerder hievon schleunigst Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Gollub, den 29. August 1832.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement:

Religion — katholisch, Alter — 38 Jahre, Größe — 5 Fuß 3½ Zoll, Haare — braun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Zähne — mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — polnisch. Besondere Kennzeichen — keine.

Bekleidung: Ein aschgrau tuchner Mantel, eine rothe Weste mit grünem Band besetzt und mit messingenen Knöpfen, weis leinene Hosen, ordinaire Stiefeln, einen schwarzen Filzhuth, ein roth geblümtes Halstuch und ein weis leinenes Hemde.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch das Ableben des Probst, Abt v. Szeinert, erledigte katholische Pfarrstelle zu Tuchel, ist durch den Pfarrer v. d. Marwitz aus Thorn wieder besetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 37. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14. September 1832.

Thorn. Am 23sten d. Mts. ist am Ufer der Weichsel innerhalb der Gränzen der Dorfschaft Czarnowo ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden, welcher etwa 5 Fuß 5 Zoll groß, mit einem leinenen Hemde, leinenen Beinkleidern mit glatten zinnernen Knöpfen, ledernen Tragbändern und Schuhen bekleidet, und bereits gänzlich in Verwesnng übergegangen war.

Vermuthlich war es ein verunglückter Holzflößer oder Schifferknecht.

Wer über die Verhältnisse des Entseelten Auskunft geben kann, hat sich dieserhalb vor dem unterzeichneten Inquisitoriat zu melden.

Den 28. August 1832.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

Die Pacht der kleinen Jagd auf den, zum hiesigen Forstrevier gehörigen Feldmarken:

Osche, Miedzno, Sulnowo, Driczmin, Przistersk, Priechowo, Prechowke, Dworzisko, Gruczno, Grabowo, Grabowke, Rudki, Trempel, Cielencin, Kosiellec, Grabower Eichwald, Gaßki und Vorwerk Groddeck,

geht ultimo Dezember c. zu Ende, und soll von da ab deren anderweiten Verpachtung auf 3 oder auf mehrere Jahre erfolgen.

Zu diesem Zweck steht ein Lizitations-Termin auf den 10. Oktober c. in der Wohnung des Herrn Gutsbesitzers Frank zu Osche an, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerken zahlreich eingeladen werden: daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen im Termine erfolgt, und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig ist.

Charlottenthal, den 5. September 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Oktober, November und Dezember c. sind in nachfolgenden Forstbeläufen der unter-

zeichneten Königlichen Oberförsterei folgende Termine mit dem Bemerken angesetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung im Termin selbst verkauft wird.

1) Im Belauf Wildungen jeden Donnerstag früh, der Sammelplatz ist in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltflies jeden Freitag früh, der Sammelplatz ist in Kaltflies.
3) Im Belauf Grunewald jeden Freitag gegen Mittag, der Sammelplatz ist in dem Schlage am Stegertschen Felde.
4) Im Belauf Eikfier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz ist im Schlage auf dem Wege von Zanderbrück nach Hammerdamm führend.
5) Im Belauf Fuchsbruch Mittwoch den 3ten, 17ten und 31sten Oktober, den 14sten und 28sten November und den 12ten Dezember. Der Sammelplatz ist in Fuchsbruch.
6) Im Belauf Schönberg Mittwoch den 10ten und 24sten Oktober, den 7ten und 21sten November, den 5ten und 19ten Dezember. Der Sammelplatz ist in Schönberg.

Zanderbrück, den 6. September 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

In der unterzeichneten Oberförsterei sind für die Monate Oktober, November und Dezember d. J. folgende Termine und Sammelplätze zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern anberaumt worden.

N.	Namen der Beläufe	Oktober Datum	November Datum	Dezember Datum	Namen der Versammlungsplätze.
1.	Gurzno	1.	3.	10.	im Förster-Etablissement.
2.	Buczkowo	6.	12.	15.	desgl.
3.	Kielpin	8.	7.	6.	im Schlage bei Kielpin.
4.	Kostkowo	9.	8.	7.	im Förster-Etablissement.
5	Trąbysk	13.	17.	17.	desgl.
6.	Klonowo	15.	19.	22.	desgl.
7.	Neuhoff	20.	24.	29.	im Jamielniker Kruge.
8.	Brinsk	22.	26.	31.	auf der Lautenburger Straße ohnweit des rothen Kruges.

Forsthaus Ruda, den 4. September 1832.

Königliche Oberförsterei Gurzno.

Hafer-Ankauf.

Bei dem Königlich Westpreußischen Landgestüt hieselbst wird reiner guter Hafer in großen und kleinen Quantitäten vom 1. November ab aus freier Hand gekauft.

Marienwerder, den 23. August 1832.

Der Landgestüt-Stallmeister Meissner.

Marienwerder. Zur Verpachtung des, dem Züchnermeister Christian Irmer gehörigen Grundstücks zu Gr. Marienau Nro. 21. bestehend aus circa 251 □ Ruthen kulmisch Erbpachtsland und einem massiven Wohnhause wird ein Termin auf den 21sten September a. c. Nachmittags um 4 Uhr an Ort und Stelle vor dem Herrn Assessor Siewert angesetzt, wozu Pachtliebhaber hiemit eingeladen werden. Den 28. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Bromberg. Zum Wiederverkaufe der, der Westpr. Landschaft adjudicirten, im Bromberger Kreise und Regierungs-Bezirk belegenen Güter Mocheln und Woynowo haben wir einen Termin auf den 16ten Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Bieten auf jedes der Güter 1500 Rthlr. baar, oder in Preuß. Staatspapieren oder Pfandbriefen nebst Koupons, als Kaution deponirt werden müssen. Die Taxe beträgt:

a) von Mocheln — 29,892 Rthlr. 2 sgr. 8 pf.
b) von Woynowo — 23,358 Rthlr. 15 sgr. 6 pf.

Den 29. Juni 1832.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direction.

Graudenz. Das den Bäckermeister Fögeschen Eheleuten zugehörige, hieselbst sub Nro. 351. auf der Thorner Vorstädt belegene Grundstück, bestehend aus einem massiven Wohnhause nebst Hofraum, einem Holzschauer und Schweinestall, welches alles auf 1577 Rthlr. 14 sgr. 5 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist zur Subhastation gestellt und ein Bietungstermin auf den 26sten Oktober c. Vormittags 10 Uhr angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor v. Teschen hieselbst, zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 19. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe der zur Nagelschmidt Herrmannschen Konkurs-Masse gehörigen auf der Thorner Vorstadt hieselbst sub Nro. 317. und 318. belegenen Grundstücke, haben wir, da sich in dem angestandenen Lizitations-Termin Kauflustige nicht gemeldet, einen neuen Termin auf den 25sten September c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Kohland anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber einladen.

Den 27. Juli 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Die Wittwe und Erben des am 18. April 1831 zu Klein Lunau verstorbenen Johann Ziebarth, haben den Nachlaß desselben gerichtlich getheilt. Dies wird mit Bezug auf den §. 137. und §. 141. Tit. 17. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 30. Juli 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Bei der hiesigen Magistrats-Verwaltung ist eine Rathsdienerstelle vacant, mit welcher

60 Thaler jährliches Gehalt und außerdem Exekutions-Gebühren für Beitreibung der Kämmerei-Gefälle und anderer Abgaben

verbunden sind.

Versorgungsberechtigte Invaliden werden demnach eingeladen, sich wegen Annahme dieses Postens hier zu melden. Den 20. August 1832.

Königliches Landraths-Amt.

Löbau. Zur Verpachtung der in dem adelichen Gute Straßewo hiesigen Kreises gelegenen, dem Mühlenbesitzer Schlesier zugehörigen Wassermahlmühle auf 2 Jahre von Michaelis dieses Jahres ab, haben wir im Wege der Sequestration einen Bietungstermin auf den 27sten September c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Titius hieselbst angesetzt, und laden zu diesem Termine Pachtliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Meistbietende eine dem halbjährigen Pachtzinse gleichkommende Summe als Kaution und zwar in baarem Gelde oder in Cours habenden Papieren deponiren muß, und daß die Pachtbedingungen zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können. Den 18. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Digitized by Google

Tuchel. Zum Verkauf der auf 2777 Rthlr. 21 sgr. gewürdigten zur Gutsbesitzer Szeinertschen Nachlaßmasse gehörigen Pustkowie Hutta von mehr als 8 kulmischen Hufen haben wir einen Termin auf den 15ten November d. J., einen zweiten auf den 15ten Januar 1833 und den dritten, welcher peremtorisch ist, auf den 15ten März 1833 in unserm Gerichtslokale angesetzt.

Den 14. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Zur anderweiten Verpachtung des hiesigen Malz- und Brauhauses, des sogenannten Rathskellers, und sämmtlicher zum Betriebe der Brauerei erforderlichen Utensilien, haben wir einen Termin auf den 15ten Oktober dieses Jahres Vormittag um 9 Uhr im deutschen Hause hieselbst angesetzt, zu welchem Pachtliebhaber hiedurch eingeladen werden.

Den 19. August 1832.

Die Deputirten der Mälzenbrauer.

Zur geneigten Beachtung!

Auch die besten Freunde vergessen uns, wenn wir gar nichts von uns hören lassen: lehrt dies die Erfahrung, so mag es uns auch entschuldigen, wenn wir diesen freilich etwas breitgetretenen Weg einschlagen, uns in das Andenken aller frühern Freunde unserer Rauch- und Schnupf-Tabacke zurückzuführen, da es allerdings nicht zu der Zahl unserer Wünsche gehört, von den Herren Tabacks-Konsumenten vergessen zu werden.

Gründe, mit deren Aufzählung wir ein geehrtes Publikum jedoch billigerweise verschonen, gestatten uns nicht nur, sondern machen es uns gewissermaßen zur Pflicht, unseren Geschäften eine größere Ausdehnung zu geben. Daß wir diesen Zweck aber nur durch die größtmöglichste Vervollkommnung unserer Fabrikate erreichen können, ist wohl Jedem und auch uns klar, in ihm also liegt, für Alle die es interessirt, zugleich die Gewähr, daß unsere diesjährigen und ferner zu liefernden Tabacke unsere bisherigen Leistungen noch übertreffen müssen, was, so schmeicheln wir uns wenigstens, Viele schon befriedigen dürfte. Gefällige Proben überzeugen.

Obgleich wir nun auf alle unsere Tabacke gleiche Sorgfalt verwenden, so haben wir doch die bekanntesten und beliebtesten Sorten, mit Beifügung der jedesmaligen Fabrikpreise, tabellarisch zusammengestellt und allen unseren resp. Geschäftsfreunden und Abnehmern diese Tabellen zur Auslegung in ihren Geschäftslokalen zugesandt: wonach dann die beliebige Auswahl, Seitens der Herren Konsumenten, zu treffen wäre.

In allen Etiquets unſerer Tabacke wird die alte Firma „F. W. Kohlmetz" unverändert beibehalten.

Berlin, im Auguſt 1832.

Kohlmetz & Volckart.

Danzig. Penſionaire, beiderlei Geſchlechts und jeden Alters, die hieſige Schulen, ſo wie Zöglinge, welche die hier neu errichtete Handlungs-Akademie beſuchen wollen, werden in der Penſionsanſtalt zu Danzig, große Krämergaſſe Nro. 643., wo jetzt einige Stellen vacant und zugleich mehrere muſikaliſche Inſtrumente, als Flöten, Guitarren, Violinen, Fortepianos ꝛc. ꝛc. zur freien Benutzung der Penſionairs vorhanden ſind, für das billigſte Honorar aufgenommen.

Marienwerder. Beſten friſchen franz. Lucern-Saamen verkauft à Pfund 11 Sgr.

Friedr. Ernſt Böhnke.

Es können ſogleich 25 bis 30 Stück Vieh zur Winterfütterung und künftiges Jahr zur Sommerweide für ein Billiges in Urwieſe bei Raudnitz aufgenommen werden.

Amts-Blatt.

No. 38. Marienwerder, den 21. September 1832.

Das 19te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 1384. die Verordnung wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Kurmark; vom 27. Juli d. J. —

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 1385. vom 30. Juli d. J. betreffend die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wieder einberufene Landwehrmänner oder Kriegs-Reservisten;

No. 1386. von demselben Tage, die Einstellung bei einer Festungs-Straf-Abtheilung und

No. 1387. vom 4. August d. J. die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf in fremden Münzsorten stipulirte Zahlungen betreffend;

No. 1388. das Regulativ über die Vertheilung der Geschäfte beim Tribunale und dem Ober-Landesgerichte zu Königsberg; vom 11. August d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Gemäßheit eines Reskripts der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. d. M. wird nachstehende unterm 15. Juni d. J. Allerhöchsten Orts sanctionirte in der Gesetz-Sammlung pro 1832 Seite 177 befindliche Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar v. J. öffentlich bekannt gemacht:

„Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, daß die von der deutschen Bundes-Versammlung in ihrer 17ten diesjährigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß angenommene Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 welche wörtlich also lautet:

Ausgegeben in Marienwerder den 22. September 1832. (47)

1) Nach den Bestimmungen des Artikels 9. der Kartel-Konvention vom 10. Februar 1831 können Gensd'armen, Polizei-Diener, Militair- oder Sicherheits-Wachen, und überhaupt alle obrigkeitliche Personen und Diener, sofern in ihrer Dienst-Obliegenheit die Wachsamkeit auf alle verdächtigen Individuen liegt, keine Prämie ansprechen, wenn sie Deserteure oder von diesen mitgenommene Pferde einliefern.

2) Allen vor Abschluß der allgemeinen Kartel-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1. 2. 3. und 12. bezeichneten, Individuen, sie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übergetreten, oder daselbst der ihnen obliegenden militairischen Dienstverbindlichkeit ausgewichen sein, kommt die im 18ten Artikel zugesicherte Amnestie zu.

3) Die am 10. Februar d. J. abgelaufene einjährige Frist, binnen welcher sich diejenigen, denen die Amnestie zugestanden wird, in Gemäßheit des Artikels 18. der Kartel-Konvention zu erklären haben, ist durch den in der 11ten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschluß, vom 5. April l. J. an gerechnet, auf weitere 6 Monate — sonach bis zum 5. Oktober 1832 — verlängert worden.

In Absicht auf Deserteure, die sich in den überseeischen Besitzungen einer europäischen Macht befinden, welche zugleich Bundes-Regierung ist, wird die angemessene Verlängerung des Amnestie-Termins dem billigen Ermessen der Regierungen überlassen.

4) Den in die Militair-Dienste eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen steht frei, in denselben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Kapitulation zu verbleiben oder aus denselben zu treten, in welchem letztern Falle ihnen die Entlassung nicht verweigert werden darf.

Die Regierungen werden den Militair-Behörden auftragen, ihre Untergebenen mit dem Artikel 18. der Kartel-Konvention und dessen Erweiterung bekannt zu machen, und diejenigen Personen, welche die Wohlthat der Amnestie ansprechen wollen haben, binnen der noch bis zum 5. Oktober 1832 verlängerten Frist, ihrer vorgesetzten Militair-Behörde ihre Erklärung zu Protokoll abzugeben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienstzeit die Entlassung versagt werden kann. Von dieser frei zu Protokoll abgegebenen Erklärung ist die Mittheilung an die Heimaths-Behörde zu machen.

5) Bei den Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde ge-

hörigen Macht desertirt sind, und sich von da ins Bundesgebiet begeben haben, von welchem sie zurückkehren wollen, wird es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlassen, in wie fern sie nach den hierbei obwaltenden Verhältnissen die Wohlthat der Amnestie nach Artikel 18. auf dieselben anwendbar erachtet.

6) Die in dem Artikel 18. zugesicherte Amnestie, deren Frist durch Bundes-Beschluß vom 5. April d. J. bis zum 5. Oktober 1832 verlängert worden ist, steht den betreffenden Individuen auch in dem Falle zu, wenn sie in solche Staaten der Bundesglieder entwichen sind, mit welchen schon früher besondere Kartele bestanden haben.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll öffentlich bekannt gemacht, auch in den Bundes-Staaten in die Amtsblätter und Gesetz-Sammlungen aufgenommen werden;

nachdem Wir denselben Allerhöchst Unsere Zustimmung ertheilt, in Unseren Staaten Kraft und Gültigkeit haben und in allen ihren Bestimmungen pünktlich zur Ausführung gebracht werden soll.

Gegeben Berlin, den 15. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Brenn. Ancillon. Für den Kriegs-Minister: v. Schöler."

Marienwerder, den 31. August 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 5. zum 6. August c. ist auf dem Hofe des Schulzen Kühl zu Krumpohl, und zwar auf einem daselbst stehenden Korbwagen, ein unbekannter Knabe von etwa 4 bis 5 Jahren gefunden worden, dessen unnatürliche Eltern sich wahrscheinlich des Kindes auf diese Weise haben entledigen wollen. Der Knabe war mit einem grauen Warbrock, einem Hemde ohne Zeichen und einem zerrissenen Halstuch bekleidet. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen; fordern wir Jedermann, der von den Eltern des Kindes nähere Kenntniß hat oder zu haben vermeint, auf, davon dem Landraths-Amt in Dt. Crone Anzeige zu machen.

Marienwerder, den 9. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das bisherige Forst-Etablissement Mokrilaß, im Forst-Revier Gollub, Kreis Strasburg, hat jetzt den Namen „Bieberthal" erhalten.

Marienwerder, den 12. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge höherer Bestimmung vom 1. Oktober c. ab, auf der Chausseestrecke von Hochwasser bis zur Pommerschen Grenze das Chausseegeld ferner nicht mehr nach dem alten Tarif vom Jahre 1822 sondern nach dem ermäßigten Tarif vom 28. April 1828 erhoben werden wird.

Danzig, den 6. September 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen,
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Ritterguts-Besitzer Graf von Finkenstein auf Schönberg und von Hahnenfeld auf Goldau sind als Kreis-Deputirte des Kreises Rosenberg von der Kreis-Versammlung gewählt und von der hiesigen Königl. Regierung bestätigt worden.

Der frühere Bürgermeister Hinzen zu Putzig ist auf 6 Jahre zum Bürgermeister in Mewe gewählt und als solcher bestätigt worden.

In die Stelle des verstorbenen Grenz-Aufsehers Bartkowski ist der Grenz-Aufseher Pfeiffer von Tobulken nach Kaßczoreck versetzt, und die Grenz-Aufseher-Stelle in Tobulken dem Unteroffizier Hägele vom 33ten Infanterie-Regiment in Graudenz provisorisch verliehen worden.

Dem invaliden Unteroffizier Elias Otto von der 10ten Divisions-Kompagnie zu Thorn, ist die interimistische Verwaltung der 2ten Amtswachtmeister-Stelle im Domainen-Amte Strasburg übertragen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 38.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 38. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21. September 1832.

Danzig. Das im Domainen-Rent-Amt Stargardt belegene bis Trinitatis 1833 verzeitpachtete Vorwerk Bordzichow, mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden,

1183	Morgen	67	□Ruthen	Preuß.	an	Acker,
19	—	174	—	—	—	Garten,
156	—	178	—	—	—	Wiesen,
109	—	14	—	—	—	Brüchen,
7	—	71	—	—	—	Hof- und Baustellen,
83	—	136	—	—	—	Seen,
30	—	151	—	—	—	Wegen incl. 6 Morg. 150 □Ruth. mit der Dorfschaft gemeinschaftlich,
111	—	166	—	—	—	Unland,

in Summa 1703 Morgen 57 □Ruthen Preußisch.

den Propinations-Gebäuden, den Brau- und Brenn-Geräthschaften, dem lebenden und todten Inventario und der kleinen Jagd, soll von Trinitatis 1833 ab, verkauft oder zur Erbpacht ausgethan werden.

Der Lizitations-Termin wird erst im Herbste d. J. festgesetzt werden, damit jedoch jeder Erwerblustige sich in Zeiten von der Lage und dem wirthschaftlichen Zustande dieses Vorwerks zur Stelle näher unterrichten kann, machen wir diese beabsichtigte Veräußerung schon jetzt bekannt, und bemerken nur noch, daß der Domainen-Rentmeister Möller zu Kutzborowo bei Stargardt auf Befragen die nähere Auskunft geben wird.

Den 20. August 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Königsberg. Ueber die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen im Bereiche des Königlichen 1sten Armee-Korps vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1833 oder bei ungünstigen Forderungen nur bis ult. Juni 1833 in

den in der nachstehenden Nachweisung verzeichneten Garnison-Orten und mit den ungefähr angegebenen Bedarfs-Quantitäten, soll im Wege der Submission mit dem Mindestfordernden unterhandelt und kontrahirt werden.

Dazu ist ein Termin auf Donnerstag den 18ten Oktober d. J. bei der unterzeichneten Intendantur anberaumt, bis zu welchem die versiegelten Submissionen angenommen werden.

Diese müssen die Preisforderungen, Lieferungsorte und Gegenstände bestimmt enthalten, weil sie sonst unberücksichtigt bleiben würden.

Die Unternehmer müssen unbedingt und ohne Entschädigungs-Ansprüche sich gefallen lassen, wenn der Bedarf der übernommenen Lieferungs-Gegenstände an den genannten Orten im Laufe der Kontraktzeit entweder gar nicht erforderlich wird, oder sich höher oder geringer beläuft, so daß es gleichgültig ist, ob die Truppen, im Garnison- oder Kantonnements-Verhältniß, am Orte vermehrt oder vermindert, oder durch andere ersetzt werden. Das Duplum des Bedarfs wird jedoch als das Maximum festgesetzt.

Da der Bedarf in der Nachweisung nur für die in den genannten Orten zu stehen kommenden Truppen berechnet ist, so wird bemerkt:

a) daß jeder Entrepreneur, außerdem die Verpflegung bei vorkommenden Durchmärschen aller Art, Kriegsdurchmärsche allein ausgenommen, zu leisten hat. Bei Preuß. Stargardt bezieht sich dies auch auf die beiden Kreise Preuß. Stargardt und Behrendt, wenn die Quartierstände die Verabreichung des Bedarfs ablehnen und

b) daß bei einer Zusammenziehung des Königl. 5ten Kürassier-Regiments zu den Regiments-Uebungen, der Entrepreneur für eine Eskadrons-Garnison desselben, dann die Verpflegung des ganzen Regiments für die Dauer der Zusammenziehung herzugeben hat. Eine Verstärkung oder Verminderung des Bedarfs wird dem Unternehmer stets baldmöglichst bekannt gemacht werden.

Die Submittenten müssen, wenn sie zugelassen werden wollen, sich als dispositions- und kautionsfähig zum Termin ausweisen.

Mit dem Mindestfordernden wird eine weitere Unterhandlung wegen der zu übernehmenden Verpflegung stattfinden. Diejenigen Submittenten, welche höhere Forderungen gemacht und sich im Termin hier nicht eingefunden haben, werden nicht weiter beschieden.

In den unter A. der Nachweisung aufgeführten Orten erfolgt die Lieferung mit einem 3 monatlichen Bedarf in die Magazine, in den unter B. genannten Orten, unmittelbar an die Truppen, und muß im letztern Falle ein Bedarf für 2 Monate stets vorräthig gehalten und auf Erfordern nachgewiesen werden.

Digitized by Google

Beschaffenheit der Naturalien:

a) der Roggen darf nur von reiner gesunder Qualität geliefert werden, und muß ein Gewicht von wenigstens 80½ Pfund pro Scheffel enthalten;

b) das Brod muß aus gesundem, zweimal aufgeschütteten Roggen-Schrootmehl, gut ausgebacken und wenn es aus dem Ofen gezogen wird, 6 Pf. schwer, auch bei der Ausgabe weder unter 24 Stunden noch über 3 Tage alt sein;

c) der Hafer muß trocken, rein, gesund und mindestens 45½ Pf. pro Scheffel schwer sein;

d) das Heu muß gesundes, mit schädlichen Pflanzen nicht vermengtes Pferdeheu und zum Bedarf bis ult. September 1833 aus dem diesjährigen Einschnitt sein, es wird in die Magazine lose, an die Truppen aber in Bunden à 15 Pfund netto geliefert;

e) das Stroh muß gesundes, mit Aehren versehenes Roggen-Richtstroh sein, und in Bunden à 20 Pfund geliefert werden.

Die Unternehmer stellen eine Kaution in gültigen Staats-Papieren zum 8ten Theil des Lieferungswerthes und berichtigen den erforderlichen Stempel gesetzlich allein.

Die Geldvergütung wird monatlich gegen belegte Liquidationen auf die betreffende Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen.

Nachdem der Zuschlag, der der höhern Behörde vorbehalten bleibt, erfolgt ist, werden die Kontrakte sofort ausgefertigt und vorstehende Bedingungen, bei denen keine Gegenbedingungen zulässig sind, darin wörtlich aufgenommen werden.

Den 4. September 1832.

Königliche Intendantur 1sten Armee-Korps.

Nachweisung

der pro 1833 für das Königliche 1ste Armee-Korps in den nachbenannten Garnison-Orten ungefähr erforderlichen Natural-Quanta.

	Benennung der Garnison-Orte	Roggen à 25 Schefl. Winspl.	Brode à 6 Pfd. Stück	Hafer à 125 Schfl. Winspl.	Heu à 110 Pf. Ctr.	Stroh à 60 Bd. zu 20 Pf. Schock	Bemerkungen
	A.						
1.	Königsberg	700	—	1800	11000	1500	Zur Ablieferung in die Magazine.
2.	Memel	80	—	10	70	10	
3.	Wehlau	50	—	800	4400	600	
4.	Pillau	100	—	40	250	40	
5.	Insterburg	60	—	800	5400	800	

Digitized by Google

	Benennung der Garnison-Orte	Roggen à 25 Scheff. Winspl.	Brode à 6 Pfd. Stück	Hafer Winspl.	Heu à 110 Pf. Ctr.	Stroh à 60 Bd. zu 20 Pf. Schock	Bemerkungen.
	A.			à 25 Schff.			
6.	Danzig	700	—	1200	7200	1200	Zur Ablieferung in die Magazine.
7.	Marienburg	—	600	20	170	20	
8.	Mewe	40	—	10	30	10	
9.	Graudenz	300	—	300	2000	300	
10.	Thorn	400	—	100	600	100	
	B.						
11.	Bartenstein	—	4000	20	170	20	Zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen.
12.	Domnau	—	4000	—	—	—	
13.	Drengfurth	—	4000	—	—	—	
14.	Preuß. Eilau	—	16000	—	—	—	
15.	Preuß. Holland	—	4000	20	170	20	
16.	Nordenburg	—	4000	—	—	—	
17.	Ortelsburg	—	4000	20	170	20	
18.	Osterode	—	10000	400	2200	300	
19.	Rastenburg	—	29000	5	40	5	
20.	Saalfeldt	—	10000	400	2200	300	
21.	Angerburg	—	8000	20	170	20	
22.	Gumbinnen	—	4000	20	170	20	
23.	Ragnit	—	12000	—	—	—	
24.	Tilsit	—	20000	700	4500	700	
25.	Dirschau	—	—	5	30	5	
26.	Elbing	—	10000	300	2200	300	
27.	Pr. Stargardt	—	12000	320	2400	320	
28.	Deutsch Eilau	—	10000	400	2200	300	
29.	Riesenburg	—	14000	500	3000	450	
30.	Bischofswerder	—	12000	—	—	—	
31.	Freistadt	—	8000	—	—	—	
32.	Rosenberg	—	10000	300	2200	300	
33.	Neuenburg	—	8000	—	—	—	
34.	Konitz	—	4000	5	40	5	
35.	Kulm	30	—	5	40	5	

Königsberg, den 4. September 1832.

Königliche Intendantur 1sten Armee-Korps.

Thorn. Nach der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 1sten Armee-Korps vom 12. April und 5. Mai d. J. sollen die nöthigen Erleuchtungs-Materialien für sämmtliche hiesigen Garnison-Gebäude incl. des Allgemeinen-Garnison-Lazareths und die Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren in den Kasernen, Wachten und Arrest-Lokalen für das Jahr 1833 im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 14. Oktober a. c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr anberaumt und ersuchen Unternehmungsfähige sich an diesem Tage im hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltungs-Büreau gefälligst einzufinden und ihre Gebote abgeben zu wollen.

Die Bedingungen können täglich im hiesigen Bureau in den angesetzten Dienststunden eingesehen werden. Den 10. September 1832.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Schlochau. Höherer Verfügung zufolge, sollen die im Forstrevier Zanderbrück zum Verkauf gestellten 500 Stück Kiefern Bauhölzer, wegen Nachgebote, nochmals im Wege der Lizitation ausgeboten werden.

Hierzu steht der Termin den 2. Oktober c. in dem Bureau des Unterzeichneten hieselbst an; zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherheit des Meistgebots, sogleich ein Angeld von 200 Rthlr. gezahlt werden muß. Die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Den 16. September 1832.

Der Königl. Forst-Inspektor Mappes.

Nach höherer Bestimmung sollen die auf dem Forst-Revier Friedrichsbruch aus den Jahren $18\frac{31}{32}$ noch im Bestande verbliebenen

$46\frac{1}{4}$ Klafter Eichen-Kloben und

$3\frac{1}{8}$ — — Knüppel

öffentlich ausgeboten werden.

Das Minimum von wo das Gebot ausgehet beträgt

25 sgr. — pf. pro Klafter Kloben und

16 — 8 — — — Knüppel.

Der Termin zu dieser Lizitation stehet auf den 22. Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor Unterzeichnetem im Forsthause zu Ostrowo bei Konitz an und wird noch bemerkt daß der Zuschlag im Termin sogleich gegen baare Bezahlung erfolgen wird.

Forstrevier Friedrichsbruch, den 1. September 1832.

Der Königl. verwaltende Förster Viecenz.

Zum Holz-Verkauf gegen gleich **baare Bezahlung im Forst-Revier Jammi**, sind folgende Termine anberaumt worden.

Nr.	Namen der Forstbeläufe	In den Monaten Oktober	November	Dezember	Bezeichnung der Versammlungs-Orte.
1.	Boggusch	4.	6.	4.	Forsthaus zu Boggusch.
2.	Ruden	9. u. 30.	3. u. 23.	7. u. 21.	" " Ruden.
3.	Dianenberg	12.	9.	11.	" " Dianenberg.
4.	Dossoczyn	16.	13.	14.	" " Dossoczyn.
5.	Jammi	24.	17.	5.	" " Jammi.
6.	Schönbrück	23.	16.	—	Im Gappa-Kruge.
7.	Engelsburg	—	22.	—	Im Forsthause zu Einöde.
8.	Weisheide	18.	20.	18.	Im Hannowo-Kruge.
9.	Rudnik	19.	21.	19.	

Jammi, den 12. September 1832.

Königliches Forst-Amt.

Marienwerder. Das der Wittwe Eva Lemke geb. Zerill gehörige, zu Gr. Krebs Nro. 42. a. belegene Grundstück, wozu außer den Gebäuden ein Garten von 1 Morgen 120 []Ruthen und circa 1 Morgen kulmisch an Erbpachtswiesen gehören, dessen Taxe auf 306 Rthlr. 20 sgr. abschließt und in unserer Registratur eingesehen werden kann, ist im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt und der Bietungstermin auf den 27ten Oktober c. hierselbst anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Den 6. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Marienwerder. Die hiesige Stadtbrauerei soll vom 1. November d. J. ab, auf drei bis sechs Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden und haben wir hiezu einen Termin auf den 11. Oktober c. Vormittags 10 Uhr auf unserm Rathhause angesetzt, zu welchem wir Pachtlustige einladen.

Die Brauerei ist vollständig eingerichtet und es gehören dazu zwei Malzhäuser und zwei Wohnungen.

Die Pachtbedingungen können bei uns stets eingesehen, auch auf portofreie Anfragen abschriftlich mitgetheilt werden. Den 17. September 1832.

Der Magistrat.

Digitized by Google

Marienwerder. Ein in dem Stadtdorfe Marese belegenes Grundstück von 2½ Hufen, mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und vollständigem Inventarium soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Justiz-Kommissarius John.

Graudenz. Zum Verkauf des zur Kaufmann Porschschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen, hieselbst sub No. 191. belegenen Speichers haben wir einen neuen Termin auf den 3. Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Fischer anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Den 3. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe des zur Kaufmann Porschschen Liquidations-Masse gehörigen hieselbst sub No. 360. und 360½. belegenen Grundstücks, haben wir einen neuen Termin auf den 3. Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Fischer anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Den 3. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bromberg. Zum Verkaufe des zur Herrschaft Barcin gehörig gewesenen, im Schubiner Kreise Bromberger Regierungs-Bezirks belegenen Ritterguts Wolica haben wir einen Termin auf den 8ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landschafts-Hause anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen oder baar deponirt werden muß. Die Taxe, welche täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, beträgt 21,658 Rthlr. 15 sgr. 1 pf.

Den 28. August 1832.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direktion.

Riesenburg. Das in dem Stadtdorfe Groß Sonnenberg sub Nro. 10. belegene, aus zwei Hufen kulmisch und einem Obstgarten nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehende Jacob Königsche Köllmergrundstück soll in Termino den 25sten August c., den 25sten September c. und den 25sten October c. wovon der letzte peremtorisch ist, in nothwendiger Sub-

haſtation verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf 528 Rthlr. 2 ſgr. 2⅔ pf. ausgefallene Taxe des Grundſtücks in der hieſigen Regiſtratur täglich näher eingeſehen werden kann, und auf Nachgebote nicht gerückſichtigt werden wird.

Den 29. Juni 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung folgender der Wittwe und den Erben des verſtorbenen Kaufmanns Schlatzhauer gehörigen Grundſtücke, als:

1) der sub Nro. 2. 3. und 4. hieſelbſt belegenen Bürgergrundſtücke nebſt Ackerländereien,
2) der Ländereien des sub Nro. 28. hieſelbſt belegenen Bürgergrundſtücks,
3) der in der Vorſtadt hieſelbſt sub Nro. 7. belegenen Oelmühle,
4) des sub Nro. 55. in der Vorſtadt belegenen Speichers und eines Erbpachtsſtückes,

haben wir einen Termin auf den 10ten Oktober c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor Benetſch hieſelbſt anberaumt, zu welchem Pachtluſtige hiemit eingeladen werden. Den 27. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Mehrere Gattungen junger Obſt-Stämme die ſchon Früchte tragen, ſind pro Stück für 8 Sgr., etwas ſchwächere, doch eben ſo alt für 6 und 5 Sgr. bei dem Gaſtwirth Radecke in der goldnen Krone in Marienwerder zu verkaufen.

Der Juſtiz-Aktuarius Matthies zu Tuchel ſucht einen Protokoll-Führer, der zugleich Dollmetſcher der polniſchen Sprache iſt.

Amts-Blatt.

No. 39. Marienwerder, den 28. September 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Vom hohen Ministerio des Innern und der Polizei ist es mißfällig bemerkt worden, daß einzelne Einwohner einer der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt, welche die Verwandlung dieser Steuer in eine Klassensteuer gewünscht, deshalb Cirkulaire an die gesammten Einwohner erlassen und eine Abstimmung darüber veranlaßt haben: ob sie die eine oder die andere Steuer wünschen.

Ein solches Verfahren ist als verfassungswidrig unstatthaft, indem keinem einzelnen Einwohner das Recht zusteht, Abstimmungen in der Gemeinde zu veranlassen, es vielmehr jedem Einzelnen, welcher der Meinung ist daß im Interesse der Gemeinde ein Antrag gemacht werden müsse, nur überlassen bleiben kann, sich mit seinen Anträgen an die Kommunal-Verwaltungs-Behörde und Gemeindevertreter zu wenden, auch, wenn diese auf den Antrag nicht eingehen wollen, seinen Rekurs an die Staatsbehörde zu nehmen.

Höhern Orts dazu veranlaßt, machen wir es daher sämmtlichen städtischen Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht, dergleichen Stimmensammlung von einzelnen Personen nicht zu dulden, sondern derselben wo sie unternommen werden sollte, Einhalt zu thun.

Marienwerder, den 20. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Artikel 19. des zwischen Preußen und dem Kurfürstenthum Hessen geschloßenen Zoll- und Handelsvertrages vom 25. August 1831 (Gesetzsammlung für 1831 pag. 236) setzt fest, daß Fabrikanten und andere Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe von Waaren machen, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben mit sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie als In-

länder die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem einen Staate durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem andern Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Höhern Orts ist nun diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß Handel- und Gewerbetreibende, oder deren Reisende aus Preußen, welche innerhalb den Grenzen des Kurfürstenthums Hessen ihr Geschäft verfolgen und die oben genannte Begünstigung des Artikel 19. genießen wollen, sich mit ihrem von der zuständigen Königl. Preuß. Behörde ertheilten Gewerbescheine und mit einem gültigen Reisepasse bei der Kurfürstlich Hessenschen Provinzial-Regierung desjenigen Bezirks, den sie zuerst betreten, zu melden haben und von derselben sodann einen Gewerbeschein unentgeltlich ausgestellt erhalten werden, mittelst dessen ihnen auf die Dauer des Gewerbescheins ihrer Heimath die Befugniß zum Betriebe ihres Gewerbes im Bereiche des Kurfürstenthums, ohne weitere desfallsige Abgaben-Entrichtung, zugestanden werden wird.

Hiernach haben sich also die betreffenden Handel- und Gewerbetreibenden zu richten, indem sie im Nichtbeachtungsfalle auf die im §. 19. des gedachten Vertrages zugestandenen Begünstigungen keine Ansprüche machen können.

Marienwerder, den 14. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

In der Buchhandlung der Gebrüder Bornträger zu Königsberg, ist eine Wandkarte von Ost- und Westpreußen erschienen, herausgegeben von dem Direktor Kawerau in Bunzlau. Diese Karte besteht aus 4 lithographirten Blättern und eignet sich vorzüglich zum Gebrauch in Elementarschulen und den untern Klassen städtischer Schulen. Wir empfehlen daher den Gebrauch derselben allen Lehrern und Schul-Vorständen. Der Preis eines Exemplars ist 1 Rthlr. 25 sgr. Zum Besten armer Schulen wird auf 5 Exemplare die zusammen genommen werden, das 6te frei gegeben.

Marienwerder, den 18. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf unsre Amtsblatts-Verfügungen vom 11. Juli und 20. Dezember 1831 wird bekannt gemacht, daß die zurückgebliebenen Familien der mit ihren Regimentern nach dem Rhein marschirten Soldaten und Unteroffi-

ziere, auch für den kommenden Winter mit freiem Brennholz aus Königl. Forst unterstützt werden sollen.

Die Magistrate unsers Departements werden demnach angewiesen, diese Unterstützung sofort in der früher angeordneten Art eintreten zu lassen und die betheiligten Soldatenfrauen hievon in Kenntniß zu setzen. Als Bestimmung gilt, daß:

1) die Unterstützung für die fünf Wintermonate vom 1. November 1832 bis Ende März 1833 statt findet,
2) dieselbe mit der Rückkehr der Truppen in ihre Garnisonen aufhört,
3) nur diejenigen Familien darauf Anspruch haben, welche Servis erhalten.

In dem Falle wo die Unteroffizier- und Soldaten-Familien das zugesicherte freie Brennholz aus Königl. Forst, wegen zu großer Entfernung derselben, nicht füglich in natura entnehmen können, tritt eine Geld-Vergütung ein. Die Liquidation über letztere, welche aus der Kommunal-Kasse vorschußweise zu leisten, ist unfehlbar bis zum 10. April a. f. in duplo einzureichen; sofern aber keine Zahlung statt gefunden hat, wird jedenfalls eine Vakat-Anzeige vor Ablauf des ebengenannten Termins erwartet.

Marienwerder, den 20. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Anmeldung der Forderungen an den polnischen Schatz betreffend.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wer aus der Periode vom 15. Juni 1815 bis 30. November 1830 Forderungen an den polnischen Schatz zu haben vermeint, sich mit seinen diesfälligen aber vollständig begründeten Ansprüchen ohne Rücksicht darauf, ob solche etwa schon früher angemeldet worden sind, oder nicht, bis zum 30. November c. bei der betreffenden Woywodschafts-Kommission, oder aber bei der Regierungs-Kommission der Einkünfte des Schatzes zu Warschau melden muß und, bei Verabsäumung dieses Termins, Präklusion zu gewärtigen hat.

Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß diese Aufforderung sich nicht auf Forderungen aus Pachtverhältnissen von Domainen-Gütern und Gütern der suprimirten Geistlichkeit beziehet.

Marienwerder, den 21. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Universität zu Königsberg im Winter-Halbjahr 18$\frac{1}{2}$ gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften lehrt Dr. v. Wegnern 2 St. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. T. giebt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv.

Eine historisch kritische Einleitung in die Bücher des N. T. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der messianischen Weissagungen trägt Derselbe 2 St. öffentlich vor.

Die Genesis erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv.

Die Psalmen wird Prof. Dr. Gebser 4 St. priv. erklären.

Auserlesene Stücke aus den zwölf kleinen Propheten erklärt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentlich.

Den Sacharjah wird Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentlich erklären.

Das Buch der Weisheit wird im theol. Seminar Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentlich erklären.

Die drei synoptischen Evangelien nach Anleitung der Synopse von de Wette und Luecke erklärt Dr. v. Wegnern 6 St. priv.

Das Evangelium Johannis erläutert Prof. Dr. Gebser 5 St. priv.

Die Apostelgeschichte des Lukas erklärt Lic. Lehnerdt 4 St. öffentlich.

Die Briefe an die Corinther erklärt Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv.

Eine Erklärung des zweiten Briefes an die Corinther giebt Prof. Dr. Rhesa den Mitgliedern des Litth. Seminars 2 St. öffentlich.

Die Briefe Petri und den Brief des Jakobus erklärt Prof. Dr. Olshausen 2 St. öffentlich.

Eine Darstellung des paulinischen Lehrbegriffs giebt Lic Lehnerdt 3 St. öffentlich.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv. vor.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv. vor.

Die Geschichte der christlichen Religion und Kirche trägt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vor.

Digitized by Google

Den ersten Theil der christlichen Religion und Kirche wird Lic. Lehnerdt 5 St. priv. vortragen.

Die Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv. vor.

Prof. Dr. Käpler wird in 4 St. wöchentlich Homiletik vortragen und üben.

Prof. Dr. Gebser wird Homiletik vortragen und das homiletische Seminar leiten 2 St. öffentlich.

Dr. v. Wegnern wird Homiletik vortragen und homiletische Uebungen anstellen 3 St. öffentlich.

Katechetische Uebungen leitet Prof. Dr. Gebser 3 St. priv.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft trägt nach Hugo Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv. vor.

Juristische Literärgeschichte unseres Jahrhunderts Derselbe 2 St. öffentl.

Naturrecht Prof. Dr. Sietze 4 St. priv.

Eine Einleitung in die Quellen der römischen Rechtskunde, insbesondere des Corpus juris civilis giebt Prof. Dr. Backe 4 St. öffentlich.

Die Geschichte des römischen Rechts trägt Derselbe 6 St. priv. vor.

Derselbe mit Rücksicht auf Hugos Lehrbuch Prof. Dr. Samio 6 St. priv.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt Derselbe nach Mackeldey 6 St. priv. Dieselben Prof. Dr. v. Buchholz.

Die Pandekten mit Rücksicht auf Mühlenbruch trägt Dr. Simson 12 St. priv. vor.

Derselbe erklärt Ciceros Topik 2 St. öffentlich.

Das Erbrecht entwickelt Prof. Dr. Samio 4 St. öffentlich.

Das gemeine deutsche und preußische Kriminalrecht trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv. vor.

Die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts Prof. Dr. Jacobson 2 St. öffentlich.

Das Kirchenrecht Derselbe nach seinen: „Kirchenrechtlichen Versuchen ꝛc." 6 St. priv.

Die Lehre von den Sakramenten nach den Grundsätzen des kathol. und evangel. Kirchenrechts trägt für Juristen und Theologen Dr. Nicolovius 2 St. öffentlich vor.

Das Eherecht Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentlich.

Digitized by Google

Das Deutsche Privatrecht in Verbindung mit dem Allg. Landrecht und dem Ostpreußischen Provinzialrechte Derselbe 6 St. priv.

Das Handels-, Wechsel- und Seerecht mit beständiger Rücksicht auf die preußischen Gesetze Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Die Geschichte und das System des alten Magdeburger Rechts Prof. Dr. Sietze 3 St. öffentlich.

Das Lehnrecht mit Verweisung auf Pätz und Eichhorn Prof. Dr. Jacobson 3 St. priv.

Dasselbe mit Berücksichtigung der Grundsätze des Preußischen Lehnrechts und des Ostpreußischen Provinzialrechts Dr. Riedel 4 St. priv.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Prof. Dr. Sietze 5 St. priv.

Das Staatsrecht des deutschen Bundes und Preußens insbesondere Dr. Nicolovius 4 St. priv.

Preußische Rechtsgeschichte und Staatsrecht Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentlich.

Den Civilprozeß des gemeinen Rechts und der Preußischen Gerichtsordnung Prof. Dr. Jacobson 6 St. priv.

Das Preußische Civil-Prozeßverfahren mit besonderer Rücksicht auf den deutschen gemeinen Civil-Prozeß stellt Dr. Riedel 6 St. priv. dar.

Die Preußische gerichtliche Praxis nach Anleitung der Prozeß-Ordnung, der Depositat-Ordnung und der Hypotheken-Ordnung Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Ein Repetitorium der Pandekten hält Dr. Simson 2 St. öffentlich.

Ein Disputatorium über das Kirchenrecht in lateinischer Sprache Prof. Dr. Schweikart 3 St. privatiss.

Medizinische Wissenschaften.

Eine Einleitung in das Studium der Medizin giebt Dr. Cruse 4 St. öffentlich.

Ueber das Nervensystem und die Eingeweide des menschlichen Körpers lehrt Prof. Dr. v. Baer 3 St. öffentlich.

Muskel- und Gefäßlehre trägt Dr. Burdach 3 St. priv. vor.

Präparirübungen an menschlichen Leichnamen veranstaltet Derselbe täglich in den bekannten St. priv.

Pathologische Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentlich vor.

Geschichte des Lebens Derselbe 4 St. priv.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Digitized by Google

Nosologie und Therapie der vorzüglichsten Nervenkrankheiten Derselbe 6 St. priv.

Pathologie und Therapie der fieberhaften und entzündlichen Krankheiten trägt Dr. Richter 4 St. priv. vor.

Frauenzimmerkrankheiten lehrt Prof. Dr. Hayn 4 St. priv.

Kinderkrankheiten lehrt Dr. Richter 3 St. priv.

Arzneimittellehre trägt Dr. Cruse 6 St. priv. vor.

Den ersten Theil der theoretisch-praktischen Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Ueber Amputationen und Exartikulationen liest Dr. Burdach 2 St. öff.

Verbandlehre trägt Prof. Dr. Unger 4 St. öffentlich vor.

Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft und Kindermord in gerichtlich medizinischer Hinsicht liest Dr. Richter 2 St. öffentlich.

Medizinische Klinik hält Prof. Dr. Elsner in den gewohnten St. öff.

Chirurgische Klinik Prof. Dr. Unger 12 St. priv.

Geburtshülfliche Klinik Prof. Dr. Hayn in den gewohnten St. priv.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom stellt Derselbe 3 St. öffentlich an.

Ein Examinatorium über Anatomie hält Prof. Dr. v. Baer in zu best. St. öffentlich.

Ein Examinatorium über Physiologie hält Prof. Dr. Burdach in zu best. St. priv.

Ein Examinatorium über die gesammte Nosologie und Therapie Prof. Dr. Sachs 4 St. öffentlich.

Prof. Dr. Dietz wird bei seiner Ankunft seine Vorlesungen anzeigen.

Philosophische Wissenschaften.

Geschichte der Philosophie liest Dr. Taute 3 St. öffentlich.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentlich.

Metaphysik und Naturphilosophie trägt Derselbe 4 St. priv. vor.

Ueber die historischen Grundlagen der heutigen Metaphysik handelt Dr. Taute 2 St. priv.

Pädagogik trägt Prof. Dr. Herbart 4 St. öffentlich vor.

Ein Repetitorium über die praktische Philosopie nach Herbarts Lehrbuch hält Dr. Gregor 2 St. priv.

Mathematiſche Wiſſenſchaften.

Die Theorie der Planeten und Kometen trägt Prof. Dr. Beſſel 4 St. öffentlich vor.

Allgemeine Rechenkunſt und Algebra lehrt Derſelbe 4 St. priv.

Die Anfangsgründe der höhern Arithmetik ſetzt Prof. Dr. Jacobi 2 St. öffentlich fort.

Die allgemeine Theorie der Oberflächen und doppelt gekrümmten Curven ſetzt Derſelbe 2 St. öffentlich fort.

Die Grundlagen der Theorie der elliptiſchen Funktionen lehrt Derſelbe 4 St. priv.

Die Geometrie der Kegelſchnitte lehrt Dr. Richelot in zu beſt. St. priv.

Die analytiſche Trigonometrie trägt Derſelbe in zu beſt. St. öff. vor.

Differenzial-Rechnung Derſelbe in zu beſt. St. priv.

Naturwiſſenſchaften.

Zoologie und Zootomie der höhern Thiere lehrt Prof. Dr. v. Baer 5 St. priv.

Allgemeine Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4 St. priv. vor.

Derſelbe die Kryptogamie 2 St. öffentlich.

Die Geographie der Pflanzen Derſelbe 2 St. öffentlich.

Prof. Dr. Neumann wird die Vorleſungen über einige auserleſene Kapitel der mathematiſchen Phyſik 2 St. öffentlich fortſetzen.

Die Fundamente der Kryſtallographie erklärt Derſelbe 2 St. öffentlich.

Die Oryktoguoſie trägt Derſelbe 4 St. priv. vor.

Die phyſikaliſchen Erſcheinungen des Magnetismus, Elektromagnetismus und die Acuſtik lehrt Prof Dr. Moſer 4 St. priv.

Die Lehre von den Farben und Geſichtserſcheinungen trägt Derſelbe 3 St. priv. vor.

Die Kunſt, meteorologiſche Beobachtungen anzuſtellen lehrt Derſelbe 2 St. öffentlich.

Pflanzenchemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentlich.

Experimentalchemie nach ſeinem Handbuche Derſelbe 6 St. priv.

Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften.

Den zweiten Theil der vergleichenden Staatskunde (Verfaſſung und Verwaltung) trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv. vor.

Staats-

Staatswissenschaft lehrt Prof. Dr. Hagen 4 St. priv.

Technologie Derselbe 4 St. öffentlich.

Einige auserlesene Kapitel des Preußischen Rechts und der Kirchen- und Staatsgeschichte Preußens erläutert aus den Urkunden Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentlich.

Ein Repetitorium der Staatswissenschaft hält Prof. Dr. Hagen 1 St. priv.

Geschichtliche Wissenschaften.

Die Geschichte der Kultur trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.

Die Geschichte der Griechen Derselbe 4 St. öffentlich.

Die Geschichte der Römer von Erbauung der Stadt bis auf Augustus trägt Dr. Merleker 5 St. priv. vor.

Die Geschichte der römischen Kaiser Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.

Die Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv. vor.

Die Geschichte Preußens bis zur Reformation Prof. Dr. Schubert 2 St. öffentlich.

Die Geschichte der neueren Zeit vom 30jährigen Kriege ab liest Prof. Dr. Voigt 4 St. öffentlich.

Die Geschichte der neuesten Zeit seit dem Tode Friedrichs des Großen trägt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv. vor.

Praktische Uebungen der historischen Gesellschaft leitet Derselbe 2 St. priv.

Philologische Wissenschaften.

Die Archäologie der Hebräer trägt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv. vor.

Calila va Dimna erklärt abwechselnd mit den Anfangsgründen der arabischen Sprache Derselbe 2 St. öffentlich.

Derselbe wird die Elemente des Sanskrit lehren und den Malus erklären 2 St. öffentlich.

Prof. Dr. v. Lengerke erklärt sich bereit, die syrische Sprache priv. zu lehren.

Die Literaturgeschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Lobeck 4 St. priv. vor.

Cicero's Republik erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. öffentlich.

Sallust's Catilinarischen Krieg erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.

Im Philologiſchen Seminar wird Derſelbe das erſte Buch des Thucydides erklären und die Lehre von der griechiſchen Wortbildung vortragen.

Uebungen im Latein-Schreiben und Sprechen leitet Dr. Lehrs öffentlich.

Prof. Dr. Graff wird ſeine Vorleſungen nach ſeiner Rückkehr anzeigen.

Kunſt.

Die Grundſätze der alten Baukunſt trägt Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentlich vor.

Die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt Derſelbe 2 St. priv.

Ueber die vornehmſten Maler Italiens lieſt Derſelbe 2 St. priv.

Seminarien.

Die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert.

Die hiſtoriſche Prof. Dr. Olshauſen.

Die Uebungen im litthauiſchen Seminar leitet Prof. Dr. Rheſa.

Die Uebungen im polniſchen Seminar leitet Konſiſtorialrath Dr. Wolde.

Die Anfangsgründe der polniſchen Sprache lehrt Dr. Gregor.

Dem philologiſchen Seminar ſteht Prof. Dr. Lobeck vor.

Das pädagogiſche leitet Prof. Dr. Herbart.

Dem anatomiſchen Inſtitute ſteht Prof. Dr. v. Baer.

Dem mediziniſchen Klinikum Prof. Dr. Elsner.

Dem chirurgiſchen Prof. Dr. Unger vor.

Die Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.

Neuere Sprachen und ſchöne Künſte.

Die franzöſiſche und engliſche Sprache lehrt Frank.

Die Muſik Jenſen und Sämann.

Die Reitkunſt Schmidt jun.

Die Zeichnen- und Malerkunſt Wienz.

Oeffentliche Anſtalten.

Die Königliche und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich 4 Mal in den Nachmittagsſtunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet. Die Raths- und Wallenrodtſche Bibliothek 2 Mal.

Die Sternwarte ſteht unter Aufſicht des Prof. Dr. Beſſel.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 39. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28. September 1832.

Thorn. Nach der Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Intendantur des 1sten Armee-Korps vom 12. April und 5. Mai d. J. sollen die nöthigen Erleuchtungs-Materialien für sämmtliche hiesigen Garnison-Gebäude incl. des Allgemeinen-Garnison-Lazareths und die Reinigung der Schornsteine und Ofenröhren in den Kasernen, Wachten und Arrest-Lokalen für das Jahr 1833 im Wege der Lizitation an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Wir haben hierzu einen Termin auf den 14. Oktober a. c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr anberaumt und ersuchen Unternehmungsfähige sich an diesem Tage im hiesigen Königlichen Garnison-Verwaltungs-Bureau gefälligst einzufinden und ihre Gebote abgeben zu wollen.

Die Bedingungen können täglich im hiesigen Bureau in den angesetzten Dienststunden eingesehen werden. Den 18. September 1832.

Königl. Garnison-Verwaltung.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, sind im hiesigen Forstrevier für die Monate Oktober, November und Dezember c. nachstehende Lizitations-Termine anberaumt worden:

1) Belauf Louisenthal den 16. Oktober, 14. November und 14. Dezember.
2) Belauf Neuhauß den 5. und 19. Oktober, 8. und 22. November, 6. und 20. Dezember.
3) Belauf Rehhoff den 3. und 17. Oktober, den 7. und 21. November, 5. und 19. Dezember.
4) In den Schlägen bei Lindenbusch den 1. 8. 15. 22. und 29. Oktober, 5. 12. 19. und 26. November, 3. 10. 17. und 31. Dezember.
5) Belauf Brunstplatz den 6. und 20. Oktober, 3. 17. und 30. November, 8. und 22. Dezember.

Die Versammlungsplätze sind in den bereits bekannten Orten.

Lindenbusch, den 19. September 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Zum Verkauf von kiefern Bau- Nutz- und Brennhölzer, gegen gleich baare Bezahlung, für das Forstrevier Gollub in den drei Monaten Oktober, November und Dezember c. sind folgende Termine festgestellt.

	Namen der Beläufe	Bezeichnung der Monate: Oktober Datum	Novbr. Datum	Dezbr. Datum	Versammlungsort.
1.	Mokrilaß	2.	3.	5.	Oberförsterei Mokrilaß,
2.	Pusta Dombrowka	4.	7.	10.	Frost-Etabl. Pusta Dombrowka,
3.	Lobdowo	5.	10.	12.	Räumung Tokarri,
4.	Czartowitz	11.	14.	17.	beim Einf. Meyer in Wymoklen,
5.	Druzyn u. Piasken	13.	17.	19.	Forst-Etablissement Druzyn,
6.	Mlinitz	23.	26.	20.	desgl. Mlinitz,
7.	Strzembachnau	24.	27.	21.	im Kruge zu Lenga,
8.	Skemsk	25.	28.	22.	" " Tobolka,

welches etwanigen Käufern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Der Verkauf fängt jedesmal um 10 Uhr Vormittags an.

Mokrilaß, den 12. September 1832.

Königliche Oberförsterei.

Die vom 1sten Januar 1833 ab pachtlos werdenden zum hiesigen Forstreviere gehörigen niedern Jagden, sollen anderweit meistbietend verpachtet werden, wozu

a) für die Feldmarken: 1) Groß Bandken, 2) Baldram und Kamiontken, ein Termin auf den 15ten Oktober c. Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe zur Stadt Magdeburg in Marienwerder,

b) für die Feldmarken: 3) Sacrau und Mocrau, ein Termin auf den 17. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe zum goldnen Löwen in Graudenz anberaumt worden. Pachtliebhaber werden dazu eingeladen.

Jammi, den 16. September 1832. Der Oberförster Jurisch.

Für den hiesigen Verwaltungsbezirk sind zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, in den Monaten Oktober, November und Dezember c. folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

a) Belauf Nonnenkämpe bei Kulm, den 18. Oktober und 20. Dezember. Die Käufer versammeln sich im Forsthause daselbst.

b) Belauf Groddeck den 19. Oktober, 16. November und 21. Dezember. Die Käufer versammeln sich im Forsthause zu Haasenwinkel.

c) Beläufe Dreczmin den 12. Oktober, 12. November und 6. Dezember. Die Käufer verſammeln ſich in der Puſtkowie Grzibeck.

d) Beläufe Pfalzplatz, Rehberg, Bechſteinwalde, Jagdhaus, Altfließ, Sobbin, Adlershorſt und Oſche, den 13. Oktober, 17. November und 7. Dezember. Die Käufer verſammeln ſich in der hieſigen Oberförſterei.

Außer dieſen Tagen findet das Anſchlagen der in größern Quantitäten auf beſondere Kontrakte verkauften Hölzer ſtatt.

Charlottenthal, den 12. September 1832.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Marienwerder. Die hieſige Stadtbrauerei ſoll vom 1. November d. J. ab, auf drei bis ſechs Jahre an den Meiſtbietenden verpachtet werden und haben wir hiezu einen Termin auf den 11. Oktober c. Vormittags 10 Uhr auf unſerm Rathhauſe angeſetzt, zu welchem wir Pachtluſtige einladen.

Die Brauerei iſt vollſtändig eingerichtet und es gehören dazu zwei Malzhäuſer und zwei Wohnungen.

Die Pachtbedingungen können bei uns ſtets eingeſehen, auch auf portofreie Anfragen abſchriftlich mitgetheilt werden. Den 17. September 1832.

Der Magiſtrat.

Kulm. Die Fiſcherei in den zur Stadt Kulm gehörigen Gewäſſern, ſoll vom 1ſten Januar 1833 ab, auf 3 Jahre unter den im Lizitations-Termin bekannt zu machenden Bedingungen an den Meiſtbietenden verpachtet werden. Der Lizitations-Termin hiezu iſt auf den 19ten Oktober d. J. anberaumt, und werden Pachtluſtige hierdurch eingeladen, ſich an dieſem Tage um 10 Uhr Vormittags perſönlich zu Rathhauſe einzufinden und hat der Meiſtbietende beim Nachweiſe gehöriger Sicherheit nach erfolgter hoher Genehmigung des Zuſchlags gewärtig zu ſein. Den 4. September 1832.

Der Magiſtrat.

Rieſenburg. Das der Wittwe und den Erben des verſtorbenen Bürgers Johann Schulz zugehörige, zu Freiſtadt sub Nro. 54. belegene Bürgergrundſtück nebſt Pertinenzien, ſoll Schulden halber in termino den 12ten November c. um 9 Uhr Morgens allhier zu Rathhauſe öffentlich verkauft werden, wozu beſitz- und zahlungsfähige Kaufluſtige hiemit eingeladen werden.

Die auf 653 Rthlr. 21 ſgr. 1 pf. ausgefallene Taxe kann in der hieſigen Regiſtratur täglich näher nachgeſehen werden. Nachgebote müſſen unberückſichtigt bleiben. Den 4. Auguſt 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe des zur Kaufmann Porschschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen hieselbst sub Nro. 361. und 361½. belegenen Grundstücks haben wir einen neuen Termin auf den 6ten Oktober c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Fischer anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Den 3. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Neu Stettin. Die den Erben des Apotheker Strey zugehörige hieselbst belegene Apotheke nebst Zubehör, mit Inbegriff des Wohnhauses am Markte und dazu gehörigen Pertinenzien zusammen auf 11639 Rthlr. 17 sgr. abgeschätzt, so wie 2 Erbpachtswiesen, mit resp. 7 Rthlr. 20 sgr. 6 pf. und 3 Rthlr. 10 sgr. Kanon belastet, sind theilungshalber zum öffentlichen Verkauf gestellt, und dazu die 2 Bietungstermine auf den 4ten Oktober und auf den 12ten Dezember 1832 hier auf dem Gerichtslokale angesetzt worden. Wir laden demnach alle qualifizirte besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Zuschlag nach erfolgter Einwilligung der Interessenten erfolgen wird, und daß die Kaufbedingungen beim unterzeichneten Gericht einzusehen sind. Den 6. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

In der Nacht vom 15ten zum 16ten September a. c. ist dem Einsaaßen Martin Klatt in Gutsch ein rothbraunes Hengst-Jährling, 1½ Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, ohne Abzeichen, von der Weide gestohlen worden.

Die resp. Polizei-Behörden werden demnach dienstlichst ersucht: auf den Dieb zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle das Pferd abnehmen und solches gegen Erstattung der Futterungs-Kosten hier abliefern zu lassen.

Gorken, den 19. September 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt Marienwerder.

Auf dem adlichen Gute Dombrowken bei Rheden, steht noch eine Anzahl sehr schöner Merino-Böcke zum Verkauf.

Hiermit mache ich die ergebenste Anzeige, daß ich auch in diesem Jahre, mehrere Tausend veredelte Obst-Bäume (Apfel- Birn- Kirschen- und Pflaumen-Bäume) aus meiner Baumschule zum Verkauf stelle.

Dombrowken bei Rheden, den 21. September 1832.

Bertram.

Auf dem Vorwerke Pehsken bei Mewe, können 200 Stück veredelte Schaafe gegen annehmliche Bedingungen zur Winterfütterung aufgenommen werden.

Der Guts-Administrator Kleefeld.

Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.

Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter desselben Aufsicht.

Das Mineralienkabinet beaufsichtiget Prof. Dr. Neumann.

Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer.

Den botanischen Garten hat Prof. Dr. Meyer unter seiner Aufsicht.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 21. zum 22. v. Mts. sind aus der katholischen Kirche zu Tiefenau, Domainen-Rent-Amts Marienwerder mittelst gewaltsamen Einbruchs nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein silberner in- und auswendig vergoldeter Kommunion-Kelch mit dergleichen Deckel, das Ganze umhüllt mit einem seidnen einerseits grünen andererseits gelben Velum mit goldnen Frangen, 2½ Pfund schwer;

2) ein silberner Rost des H. Laurentius, 8 Loth an Gewicht;

3) zwölf silberne Sterne, Sonne, Mond, 3 Herzen, 3 Kronen, 10 Loth schwer;

4) zwei kleine messingne Leuchter.

Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf vorberegte Gegenstände genau zu vigiliren, die Inhaber derselben aber zu arretiren und dem betreffenden Gericht zur Untersuchung zu übergeben.

Marienwerder, den 20. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der invalide Unteroffizier Friedrich Jäger ist als Gerichts-Diener bei dem Land- und Stadt-Gerichte zu Neuenburg angestellt worden.

Digitized by Google

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense August 1832.

Nach Berlinſchem Scheffel.

In den Städten:	Weizen beſter Sorte	Weizen mittler Sorte	Roggen beſter Sorte	Roggen mittler Sorte	Gerſte beſter Sorte	Gerſte mittler Sorte	Hafer pro Schfl.
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.
Conitz	3 — —	2 27 6	2 — —	1 27 6	1 25 —	1 20 —	1 10 —
Chriſtburg	2 5 —	2 — —	1 10 —	1 5 —	1 5 —	1 3 —	— 28 —
Culm	2 17 6	2 2 6	1 25 —	1 17 6	1 17 6	1 10 —	1 7 6
Dt. Eilau	2 20 —	— — —	2 5 —	— — —	1 15 —	— — —	1 2 —
Flatow	2 15 —	— — —	1 20 —	— — —	1 15 —	— — —	1 15 —
Graudenz	2 20 —	2 15 —	1 29 9	1 28 9	1 10 —	— — —	— 29 10
Marienwerder	2 20 8	2 13 5	1 24 9	1 21 7	1 9 7	1 7 8	1 2 5
Mewe	2 15 —	2 10 —	1 20 —	1 19 —	1 10 —	1 7 —	— 25 6
Rieſenburg	2 15 —	2 5 —	2 — —	1 25 —	1 12 —	1 10 —	1 — —
Schlochau	2 26 8	2 15 —	1 28 1	1 20 —	1 20 —	— — —	1 16 1
Strasburg	2 20 —	2 10 —	2 — —	1 25 —	1 20 —	1 15 —	1 10 —
Schwetz	2 15 —	2 10 —	1 17 6	1 15 —	1 12 6	1 10 —	1 10 —
Thorn	2 10 —	2 5 —	1 20 —	1 17 6	1 15 —	1 10 —	— 27 —
Summa	33 19 10	25 23 5	23 20 1	18 11 10	19 6 7	12 2 8	15 5 4
Durchſchnittspreis	2 17 6	2 10 4	1 24 7	1 20 2	1 14 4	1 10 4	1 4 10

In den Städten:	weiße Erbſen beſter Sorte	weiße Erbſen mittler Sorte	graue Erbſen beſter Sorte	graue Erbſen mittler Sorte	Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter: Heu pro Centn. à 110 Pfund	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Rauchfutter: Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	rt. ſg. pf.	Rt. ſg. pf.	Rt. ſg. pf.
Conitz	2 10 —	2 5 —	— — —	— — —	— 20 —	— 20 —	6 15 —	6 — —
Chriſtburg	1 28 —	1 25 —	2 — —	1 26 —	— 20 —	— 24 —	2 5 —	1 20 —
Culm	2 — —	1 20 —	2 5 —	— — —	— 14 —	— 14 —	4 12 6	— — —
Dt. Eilau	2 — —	— — —	2 10 —	— — —	— 20 —	— 18 —	3 — —	— — —
Flatow	1 20 —	— — —	— — —	— — —	— 22 6	1 — —	5 — —	— — —
Graudenz	2 5 —	— — —	2 5 —	— — —	— 14 2	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 21 8	1 18 8	2 — 7	1 26 11	— 15 4	— 18 —	4 — —	3 — —
Mewe	1 18 —	1 16 —	1 18 —	1 16 —	— 15 —	— 16 —	5 — —	— — —
Rieſenburg	2 10 —	2 5 —	— — —	— — —	— 20 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Schlochau	2 — —	2 — —	— — —	— — —	— 18 4	— 23 4	5 15 —	— — —
Strasburg	2 10 —	2 — —	— — —	— — —	— 20 —	1 — —	4 — —	— — —
Schwetz	2 10 —	2 5 —	— — —	— — —	— 15 —	— 12 —	4 15 —	3 — —
Thorn	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 15 —	— 15 —	4 15 —	— — —
Summa	26 2 8	18 14 8	12 8 7	5 8 11	7 19 4	8 7 4	53 27 6	18 20 —
Durchſchnittspreis	2 — 2	1 25 6	2 1 5	1 26 4	— 17 8	— 19 —	4 4 5	3 12 6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 5. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen einer katholischen Kirchen- und Haus-Kollekte zur Instandsetzung einer katholischen Kirche zu Bomst im Großherzogthum Posen.

Die Königl. Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben der katholischen Gemeine der Stadt Bomst im Großherzogthum Posen, zur Instandsetzung ihrer durch eine Feuersbrunst im Monat März a. c. bedeutend beschädigten Kirche eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauskollekte bewilliget.

Die Herrn Geistlichen katholischer Konfession im hiesigen Regierungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. November c. an die vorgesetzten Herren Dekane zu senden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der speziellen Anzeigen der Geistlichen, bis zum 30. November a. c. an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden haben.

Was die Hauskollekte anbelangt, so fordern wir die Königl. Landraths-Domainen- und Domainen-Rent-Aemter desgleichen die Magistrate unseres Departements hiedurch auf, die Sammlung zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 15. November a. c. an die betreffende Kreis-Kassen zu senden, letztere haben dagegen diese Beiträge, mit den Anzeigen der Behörden bis zum 30. November a. c. ebenfalls an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden, diejenigen Behörden aber, denen eine Verzögerung zur Last fällt, dem Landrath des Kreises namhaft zu machen, um von diesem zur Erfüllung ihrer Dinstobliegenheit angehalten zu werden.

Marienwerder, den 22. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 6. Oktober 1832. (50)

Der nach dem Kalender auf den 2. k. M. bestimmte Krammarkt zu Bischofswerder, ist auf den Antrag des dortigen Magistrats auf den 23. Oktober c. der damit verbundene Viehmarkt dagegen auf den 22. ej. verlegt worden; welches wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 28. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten akademischen Senat der Universität Königsberg, wird in Bezug auf die vorschriftsmäßigen Dürftigkeits-Atteste zur Stundung der Honorare für die Vorlesungen, der §. 26. aus dem Reglement des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9. Juli 1832 bekannt gemacht: §. 26. In Ansehung der Bedürftigkeits-Zeugnisse ist folgendes festgesetzt:

1) Können sie, wenn die Eltern des Studirenden noch am Leben sind, oder wenn derselbe großjährig ist, von dem Polizei-Präsidenten oder dem Landrathe des Wohnorts des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschafts-Behörde.

2) Müssen in dem Zeugnisse folgende Punkte enthalten sein:

a, Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden;

b, Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;

c, Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;

d, die von den Eltern oder den Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen, und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;

e, bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündl nicht mehr, als die unter d, anzugebende Unterstützung gewähren können;

f, daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen oder unterstützen wollen. Zeugnisse anderer als der genann-

ten Behörden, oder solche Zeugnisse, in welchen nicht alle unter a. bis f. aufgezählten Requisiten in derselben Ordnung vermerkt sind, werden gar nicht berücksichtigt.

Königsberg, den 21. September 1832.

Königl. akademischer Senat.

Sicherheits-Polizei.

In den Monaten August und September c. sind in unserm Departement nachstehende Reisepässe verloren gegangen, als:

1) dem Schneidergesellen Moritz Neumann der am 10. Mai c. in Ortelsburg empfangene Reisepaß, zwischen Rummelsburg und Schlochau;
2) dem Schlossergesellen Michael Bogdanowicz der am 20. August c. vom Domainen-Rent-Amt Marienwerder ausgestellte auf ein Jahr gültige Paß zur Reise nach Memel, im Dorfe Kurzebrack bei Marienwerder;
3) dem Müllergesellen Johann Quiram der vom Königl. Landraths-Amt zu Rawicz unterm 2. August c. ausgestellte, auf 6 Monat gültige Reisepaß, im Dorfe Neu Skompe Amts Culmsee;
4) dem Schneidergesellen Johann Heinrich Dietrich Winter aus Neustadt in Holstein das von der Polizei-Direktion zu Hamburg unterm 27. Januar v. J. ausgestellte Wanderbuch, auf dem Wege zwischen Riesenburg und Marienwerder;
5) dem Fleischergesellen Johann Wilhelm Tiller der vom Landraths-Amt des Löbauer Kreises unterm 3. Juni c. ausgestellte auf ein Jahr gültige Paß zur Reise nach Rypin in Polen und weiter, auf der Straße zwischen Lautenburg und Soldau.

Diese Papiere werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 28. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher bezeichnete Musketier Michael Thomat aus Nawra Löbauer Kreises ist am 15. d. M. von der Garnison-Kompagnie des 4ten Infanterie-Regiments aus Danzig desertirt. Sämmtliche Polizei-Behörden im Departement der unterzeichneten Regierung werden aufgefordert, auf den Entwichenen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die vorgesetzte Militair-Behörde nach Danzig per Transport zu senden.

braunen — dunkel, Haare — schwarz, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Nase und Mund — gewöhnlich, Kinn — spitz, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine grün tuchne Mütze, einen grün cirkassiennen Ueberrock, grau cirkassienne Hosen, ein schwarz seidenes Halstuch und Weste, ein leinenes Hemde und geflickte Wichsstiefeln.

Baldenburg, den 1. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt.

Nachbenannter Züchtling aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Ferdinand Günter aus Königsberg in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 2. Oktober d. J. von der Fortifikations-Arbeit außerhalb der Festung entsprungen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wird ersucht davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 2. Oktober 1832.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — schwarz, Augen — blau, Nase — gebogen, Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — gewöhnlich, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Früher Häusling in Tapiau, Alter — 36 Jahr, Religion — lutherisch, Sprache — deutsch.

Bekleidung: eine grau zwillichne Jacke No. 34., eine grau tuchne Weste, grau zwillichne Hosen No. 25., Holzschuhe, eine grau tuchne Mütze mit schwarzem Brehm, ein blaubuntes leinenes Halstuch No. 32. und ein leinenes Hemde No. 2.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 41.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 40. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 5. Oktober 1832.

Königsberg. Die Glashütte zu Gelguhnen, im Forst-Revier Ramuck, hiesigen Regierungs-Bezirks, wird mit dem 1sten Januar 1833 pachtlos, und soll von da an anderweit auf 6 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen 2ten Lizitations-Termin auf den 1sten November 1832 in Allenstein vor unserm Kommissarius, dem Königlichen Forstmeister Behrends anberaumt, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige, welche jedoch im Termine sowohl ihre Zahlungs- als Kautionsfähigkeit, als die zum Betriebe der Glasfabrikation nöthigen Kenntnisse nachzuweisen haben, hiedurch eingeladen werden.

Die nähern Pachtbedingungen sind in unserer Registratur und bei dem Forstmeister Behrends in Osterode niedergelegt und können vor dem Termine dort eingesehen, oder auch gegen Entrichtung der Kopialien und des Portos abschriftlich mitgetheilt werden.

Im Allgemeinen wird jedoch bemerkt, daß die Glashütte zu Gelguhnen von Elbing 14, von Danzig und Thorn 21, von Königsberg 18 und von Warschau 24 Meilen entfernt liegt, und daß in derselben die Glasfabrikation bisher mit Erfolg betrieben worden ist.

Zur Feuerung und zum Aschbrennen wird das erforderliche Holz zu sehr billigen, während der Pachtzeit unveränderlich bleibenden Preisen, in hinreichender Menge und ganz in der Nähe der Fabrik aus der Königlichen Forst verabreicht. Die nöthigen Fabrik- und Wohngebäude nebst circa 3 Hufen Preuß. Ländereien, freie Waldweide, Hölzung zur Stubenfeuerung für den Pächter und die Fabrikleute, werden unter den nähern Bestimmungen der oben erwähnten Bedingungen an den Meistbietenden mit überlassen.

Den 3. September 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Thorn. Von dem Königlichen Kommandantur-Gericht hieselbst werden nachstehende Entwichene, als:

[redacted]

markte ſind einer berüchtigten Diebin zwei Paar lederne Kinder-Halbſtiefeln abgenommen worden.

Der unbekannte Eigenthümer derſelben wird hiermit aufgefordert, ſich hier zu melden und ſein Eigenthum nachzuweiſen. Den 27. September 1832.

Königliches Inquiſitoriat.

Für die hieſige Königliche Haupt-Artillerie-Werkſtatt ſollen im künftigen Frühjahr nachſtehende Nutzhölzer, nämlich 23 Stück 3½ zöllige und 26 Stück 4 zöllige rüſterne oder eichene Laffetenbohlen, 3 Stück 5 zöllige, 23 Stück 5½ zöllige, 3 Stück 6 zöllige, 2 Stück 7½ zöllige und 10 Stück 15 zöllige eichene Laffetenbohlen, 7 Stück 2 zöllige kieferne Bohlen, 9 Stück 1 zöllige, 11 Stück 1¼ zöllige und 3 Stück 1½ zöllige kieferne Bretter, 6 Stück mittlere und 15 Stück große eichene Achſen, 94 Stück kleine und 55 Stück große eichene Naben, 927 Stück kleine 456 Stück mittlere eichene Speichen, 35 Fuß eichen Riegelholz, 330 Stück eichene doppelte Schwingen, 11 Stück eichene Unterbäume, 24 Stück kleine rothbüchene Achſen, 71 Stück rothbüchene Achsfutter, 102 Stück rothbüchene-Arme, 235 Stück kleine, 284 Stück mittlere und 152 Stück große rothbüchene Felgen, 76 Stück kleine und 44 Stück große rothbüchene Brackhölzer, 25 Stück rothbüchene Schemmel, 25 Stück rothbüchene Sperrhölzer, 110 Stück rothbüchene Ortſcheite, 1000 Fuß rothbüchene Kloben, 204 Fuß weißbüchene Kloben, 44 Stück birkene Deichſelſtangen, 80 Stück birkene Leiterſtangen, 11 Stück birkene Langbäume und 553 Stück elſern Kloben durch den Mindeſtfordernden geliefert werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche geſonnen ſind, dieſe Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, ſich zu dem, auf Montag den 22ſten Oktober d. J. Vormittags pünktlich um 9 Uhr in dem Artillerie-Werkſtatt-Gebäude, Hüner-Gaſſe No. 325. angeſetzten Lizitations-Termin einzufinden, zuvor aber ſchriftliche Forderungen verſiegelt abzugeben. Die Bedingungen nebſt den Dimenſionen der erforderlichen Hölzer, können von jetzt ab, täglich in den gewöhnlichen Dienſtſtunden eingeſehen werden, auch ſollen einer höhern Vorſchrift gemäß, diejenigen Königlichen Forſten in den Regierungs-Bezirken von Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen angezeigt werden, wo und zu welchen Preiſen nach der Forſttaxe derartige Hölzer auf dem Stamme zu haben ſind, wodurch die etwanigen Lizitanten Mittel und Wege erhalten, ſich die Hölzer für einen beſtimmten Preis zu verſchaffen. Schließlich wird noch bemerkt, daß zu dem Termine ſelbſt nur diejenigen zugelaſſen werden, welche bei Eröffnung des Termins die zu leiſtende Kaution im Betrage des fünften Theils des Geldwerths der zu übernehmenden

Digitized by Google

Lieferung nachweisen, und sogleich nach erfolgtem Zuschlage eine solche Summe entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen nebst Koupons zu deponiren fähig sind. Danzig, den 25. September 1832.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Hackebeck, Kapitain. Mack, Lieutenant.

Dramburg. Höherer Bestimmung gemäß sollen die von allem Servitut freie, ¼ Meile von der Kreisstadt Neu-Stettin, 2 Meilen von Ratzebar, ½ Meile von dem Dorfe Soltnitz und ¼ Meile von dem Dorfe Thurow gelegene Forstrevieren Dambruch, Kniepbusch, Söhringe und ein dazu gehöriges sich zu Wiesewachs eignendes und zu diesem Behuf entwässertes Bruch, genannt Dammöß, welche drei erstern in Betreff des hohen Bodens in 29 Parzellen zu 8 bis 10 Morgen und darüber, die Dammöß dazu in 26 Parzellen zu 4 Morgen und darüber eingetheilt sind, alternative zum reinen Verkauf oder auch zur Vererbpachtung öffentlich und meistbietend ausgethan werden.

Hierzu steht ein Termin auf den 2ten November d. J. Morgens 9 Uhr in der Behausung des Kaufmanns Herrn Heyer in Neu-Stettin an, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder, bevor er zum Gebot gelassen werden kann, eine angemessene Summe Geldes oder sonstige Sicherheit deponiren muß, und daß nur solche Individuen hierzu gelangen können, die zur Erwerbung von Grundstücken gesetzlich qualifizirt sind. Die nähern Bedingungen werden im Termine vorgelegt und können die zur Veräußerung kommenden Parzellen, die durch Nummerpfähle bezeichnet sind, vor der Ausbietung angesehen werden. Den 5. Oktober 1832.

Der Forstmeister Schmidt.

Da in dem, zur anderweiten Verpachtung der mit Ende dieses Jahres pachtlos werdenden kleinen Jagdnutzungen auf den Feldmarken

1) Jaabe, Deutsch-Damerau und Losendorff,
2) Grünhagen,
3) Pestlin und
4) Kiesling, Peterswalde und Barlewitz

angestandenen Termine keine Pachtlustige erschienen so habe ich einen nochmaligen Termin zur Ausbietung gedachter Feldmarken auf den 29sten Oktober c. Vormittags um 9 Uhr im Gasthof zu Ludwigshoff zu Stuhm, anberaumt, und lade Pachtliebhaber mit dem Bemerken zahlreich ein, daß die Bekanntmachung der nähern Bedingungen der Verpachtung im Termin erfolgt und der Zuschlag von der Genehmigung der Königl. Regierung abhängig ist.

Rehhoff, den 1. Oktober 1832. Königl. Preuß. Oberförsterei.

Marienwerder. Das Straßen-Reinigungs-Fuhrweſen in hieſiger Stadt ſoll von Neujahr k. J. ab auf zwei bis drei Jahre mindeſtfordernd lizitirt werden.

Der Lizitations-Termin hierzu ſteht auf den 18ten Oktober c. Nachmittags um 3 Uhr auf dem Rathhauſe hierſelbſt an, welches mit dem Bemerken hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen in oben bemerkten Termin zur Kenntniß der Lizitanten gelangen werden.

Den 12. September 1832. Der Magiſtrat.

Elbing. Das dem heiligen Geiſt-Hospital zugehörige, 3 Meilen von Elbing und ½ Meile von Pr. Holland, in einer angenehmen Gegend und in der Nähe des Drauſenſees belegene, mit der Mühlen-Brennerei- und Brauerei-Gerechtigkeit verſehene adliche Gut Neu-Kußfeld, zu dem die Krüger in Neu-Kußfeld, Reichenbach und Buchwalde zwangspflichtig ſind, bei dem eine zweigängige Waſſermahlmühle, auch ein Brauhaus nebſt vollſtändigen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, ziemlich vollſtändigen Brauerei- und Wirthſchaftsgeräthſchaften, auch folgende Ländereien befindlich ſind:

1076	Morgen	84⅔	□Ruthen	Preuß.	reiner Acker,
561	—	149⅓	—	—	Wieſen,
223	—	17⅓	—	—	Roßgärten,
37	—	52⅓	—	—	zur Mühle gehörige Ländereien,
10	—	28⅔	—	—	Baumgärte,
3	—	⅓	—	—	Gekröchsgärte,
11	—	54½	—	—	Gärte der Inſtleute und Deputanten,
3	—	114⅔	—	—	Hof- und Bauſtellen,
178	—	31⅔	—	—	Weideland,
72	—	139⅔	—	—	Teiche,
2	—	158⅔	—	—	Werder im Teiche,
52	—	80⅚	—	—	Unland, Weiden, Flüſſe, und Gräben,
in Summa 2233	Morgen	13	□Ruthen	Preuß.	

deſſen Boden ſchönen Weizen und Roggen erzeugt, ſoll, da mit dem 1ſten Juni 1833 die bis dahin beſtandene 30jährige Pachtzeit zu Ende geht, und, um das Onus refectionis los zu werden und der eigenen Adminiſtration überhoben zu bleiben, die anderweite Austhuung für nothwendig und nützlich erachtet wird, vom 1ſten Juni k. J. ab auf anderweite 12, 20 oder 30 Jahre zu emphyteutiſchen Rechten und wenn ſich Liebhaber finden, auch für immer zu

Erbpachtsrechten, je nachdem die eine oder andere Art der Austhuung für das Hospital am vortheilhafteſten ſein wird, öffentlich an den Meiſt- und Beſtbietenden in Pauſch und Bogen gegen einen jährlichen Kanon und ein außerdem zu zahlendes Einkaufsgeld ausgeboten werden.

Der Termin hiezu wird auf den 31ſten Oktober a. c. auf dem hieſigen Rathhauſe Vormittags um 11 Uhr anberaumt, und können die Bedingungen, ſo wie der in dieſem Monate nach ökonomiſchen Grundſätzen revidirte Nutzungsanſchlag in der hieſigen Magiſtrats-Regiſtratur inſpicirt werden. Es wird jedoch erwartet: daß der hierauf Reflectirende ſein eigenes lebendes Inventarium in das Gut hineinbringt und ſolches als Kaution beſtellt.

Zur Lizitation können daher nur ſolche Perſonen zugelaſſen werden, welche als hiezu hinreichend vermögend genau bekannt ſind, oder doch ein hiezu hinreichendes Vermögen bei der Lizitation ſogleich auf eine vollſtändige Art nachweiſen. Den 24. Juli 1832.

Der Magiſtrat.

Bromberg. Zum Wiederverkaufe der der Weſtpreußiſchen Landſchaft adjudicirten im Bromberger Departement und deſſen Schubiner Kreiſe belegenen freien Allodial-Herrſchaft Schubin haben wir einen Lizitations-Termin auf den 12ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in unſerm Geſchäftslokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulaſſung zum Gebote eine Kaution von 6000 Rthlr. deponirt werden muß und der Verkauf unter ſehr erleichternden Bedingungen erfolgen kann.

Die Taxe, welche täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann, ſchließt auf den Betrag von 204,011 Rthlr. 18 ſgr. 7 pf. ab. Der Weſtpr. General-Landſchafts-Agent Herr J. H. Ebers und Herr Ungnad in Berlin Jüdenſtraße Nro. 7. werden auf Erfordern nähere Auskunft über das Kaufgeſchäft ertheilen. Den 17. September 1832.

Königl. Weſtpreuß. General-Landſchafts-Direktion.

Schneidemühl. Da ſich in dem am 28ſten März c. zum freiwilligen Verkaufe des bei Zempelburg und Vandsburg im landräthlich Flatowſchen Kreiſe, Regierungs-Departements Marienwerder belegenen, der unterzeichneten Direktion in der nothwendigen Subhaſtation für 37,437 Rthlr. adjudicirten freien Allodial-Ritterguts Zempelkowo oder Przepalkowo, kein Käufer gemeldet: ſo haben wir zu einem gleichen Zwecke einen neuen Termin auf den 30ſten Oktober c. Vormittags um 11 Uhr in unſerem Geſchäfts-Lokale hieſelbſt angeſetzt, wozu wir die Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen,

Digitized by Google

daß der Meiſtbietende gleich im Termine eine Kaution von 2000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsſchuldſcheinen nebſt den noch nicht fälligen Koupons oder aber auch baar zu erlegen hat und daß die Kaufbedingungen ſo wie die nähere Beſchreibung des Guts täglich in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann. Den 21. September 1832.

Königlich Weſtpreußiſche Landſchafts-Direktion.

Rieſenburg. Ueber den Nachlaß der zu Conradswalde verſtorbenen Einſaaßen Thomas und Ewa geborne Duddeck — Szaluggaſchen Eheleute iſt heute der erbſchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden, und iſt zur Anmeldung und Begründung der Anſprüche der Gläubiger ein Termin auf den 14ten November c. um 9 Uhr Morgens auf dem hieſigen Rathhauſe angeſetzt; wozu alle etwanige unbekannte Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte für verluſtig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der ſich meldenden Gläubiger von der Maſſe noch übrig bleiben möchte, verwieſen werden ſollen. Den 29. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Zum Verkauf der auf 2777 Rthlr. 21 ſgr. gewürdigten zur Gutsbeſitzer Szeinertſchen Nachlaßmaſſe gehörigen Puſtkowie Hutta von mehr als 8 kulmiſchen Hufen haben wir einen Termin auf den 15ten November d. J., einen zweiten auf den 15ten Januar 1833 und den dritten, welcher peremtoriſch iſt, auf den 15ten März 1833 in unſerm Gerichtslokale angeſetzt.

Den 14. Auguſt 1832.

Königlich Preußiſches Land- und Stadtgericht.

Flatow. Die in der hieſigen Stadt und reſp. deren Feldmark belegene Grundſtücke der Ackerbürger Johann Daniel Leinkeſchen Eheleute, beſtehend aus dem hieſelbſt sub Nro. 87. in der Schwenter Straße belegenen Wohnhauſe nebſt Stallungen, der zum Wohnhauſe gehörigen Platzwieſe im Stadtbruch, einer auf der Blonenca belegenen Scheune und 75 Morg. 164 □Ruth. pr. Maaß an Acker, Wieſen und Weide, welche Grundſtücke auf 638 Rthlr. 10 ſgr. 10 pf. gerichtlich abgeſchätzt ſind, ſollen auf den Antrag eines Realgläubigers in dem auf den 31ſten Auguſt c., den 1ten Oktober c. und den 2ſten November c. Vormittags 9 Uhr hieſelbſt anſtehenden Terminen, von denen der letztere peremtoriſch iſt, an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Den 10. Juli 1832.

Königlich Preußiſches Kreis-Gericht.

Digitized by Google

Freystadt. Zu Wiederbesetzung der vakanten Stadtdiener- und Nachtwächter-Stelle hieselbst mit einem jährlichen Einkommen von 36 Thaler, freie Wohnung, 6 Fuder Holz und Gekochs-Garten, werden verforgungsberechtigte Invaliden hierdurch aufgefordert. Den 28. September 1832.

Der Magistrat.

Marienwerder. Ein in dem Stadtdorfe Marese belegenes Grundstück von 2½ Hufen, mit guten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und vollständigem Inventarium soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige erfahren das Nähere bei dem Justiz-Kommissarius John.

Thorn. Nachdem das Lotterie-Geschäft meines in Strasburg angestellten Untereinnehmers Jelonneck sich nunmehero aufgelöst hat, so ersuche ich dessen resp. Interessenten, die Loose zur 4ten Klasse 66ster Lotterie gegen Vorzeigung der betreffenden Loose 3ter Klasse und freier Zusendung der Einsätze sich von mir bald erneuern zu wollen. Den 2. Oktober 1832.

Der Königl. Lotterie-Einnehmer D. Kaufmann.

Schwetz. Meinen hieselbst belegenen Gasthof, wozu eine Hufe Ackerland und eine Hufe Niederungs-Wiesen gehören, wünsche ich aus freier Hand zu verkaufen. Der Gasthof ist neu ausgebaut und in gutem Stande.

Den 6. Oktober 1832.

Der Gastwirth J. Grajewski.

Marienwerder. Frankfurter Kalender pro 1833 sind in beliebigen Quantitäten und zu demselben Preise wie 1832 zu haben in der Königlich Westpreußischen Kanterschen Hofbuchdruckerei.

Kapitalien auf ländliche und städtsche Grundstücke, so wie auf Wechsel mit Unterpfand werden stets nur sicher untergebracht und beschafft, auch städtsche, wie ländliche Grundstücke, Güter rc. jeder Art, in allen hiesigen, nahen und fernen Gegenden und Provinzen, im In- und Auslande verkauft, gekauft, verpachtet und gepachtet durch das Kommissions-Bureau in Danzig, große Krämergasse Nro. 643., welches sich hiezu mit dem Bemerken empfiehlt, daß den resp. Kapitalsbesitzern, bei Unterbringung ihrer Kapitalien durchaus keine Kosten erwachsen.

[redacted]

Digitized by Google

Aufträge von Herrschaften, die dienstlose Personen jeder Art, (Gesinde ausgenommen) suchen, werden stets entgegen genommen, so wie letztere fortwährend untergebracht und können sich zur sofortigen Berücksichtigung anderweiten Engagements, für alle nahe und ferne Provinzen der Monarchie melden, im Kommissions- und Versorgungs-Komtoir zu Danzig, große Krämergasse Nro. 643.

Außer vielen andern Waaren, erhielten wir wieder, besonders an Parfümerien, das beliebte sogenannte türkische Schönheits-Wasser, welches bei dem starken Absatze bisher ganz vergriffen war, das rothe Leber- wie andere Flecken, Runzeln und Falten der Haut vertreibt und welches selbst dem gelbesten und mattesten Teint die zarteste Jugendfrische ertheilt, so wie die den mohagoni und allen andern polirten Möbeln den schönsten Spiegelglanz gebende, keinen üblen Geruch habende Bohnerwichse, zu den billigsten Preisen, in Kommission.
Das Kommissions-Komtoir, in Danzig, große Krämergasse Nro. 643.

Das zu der Herrschaft Gemel gehörige und im Schlochauer Kreise belegene Neben-Vorwerk Styporz soll auf Veranlassung der Königlichen Landschafts-Direction zu Bromberg von Ostern 1833 ab, auf drei nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu ich einen Lizitations-Termin auf den 5ten November d. J. in Groß-Konarzyn angesetzt habe, zu welchem die etwanigen Liebhaber mit einer sofort entweder baar oder in Staatspapieren niederzulegenden Kaution von 100 Rthlr. hiemit eingeladen werden. Neuhoff bei Konitz, den 3. Oktober 1832.

v. Zyńda, Landschafts-Deputirter.

Amts-Blatt.

No. 42. Marienwerder, den 19. Oktober 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Eingesessenen der Mühle zu Wittkau, Flatower Kreises, in die evangelische Kirche zu Grunau.

Da nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §§. 240. 260. 265. und 294. jeder Einwohner des Staats einer Kirche seiner Religions-Parthei sich fest und bestimmt anschließen soll, so hat die unterzeichnete Königl. Regierung in Betreff der Einpfarrung der evangelischen Eingesessenen der Mühle zu Wittkau auf den Grund der von dem Mühlenbesitzer Lawrentz zu Protokoll gegebenen Erklärung hiermit nachstehendes festgesetzt.

§. 1.

Zu der evangelischen Kirche zu Grunau sind von jetzt ab, die evangelischen Eingesessenen der Mühle zu Wittkau als eingepfarrt anzunehmen.

§. 2.

Der jedesmalige evangelische Pfarrer zu Grunau tritt zu den Neueingepfarrten in die gesetzlichen Verhältnisse eines Pfarrers, er hat alle Rechte eines solchen, und bezieht für die von ihm verrichtete Amtshandlungen die Stolgebühren nach den für die übrigen Eingepfarrten der evangelischen Kirche zu Grunau bestehenden Sätzen. Gegenseitig ist aber auch der Pfarrer verpflichtet, alle Obliegenheiten eines Seelsorgers gegen die eingepfarrten Eingesessenen der Mühle zu Wittkau zu übernehmen.

§. 3.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Eigenthümern zu entrichtenden Gefälle, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen der evangelische Pfarrer zu Grunau.

§. 4.

Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten leisten die eingepfarrten ihre Beiträge nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ausgegeben in Marienwerder den 20. Oktober 1832. (52)

§. 5.

Der Pfarrer des evangelischen Kirchspiels Grunau erhält kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die eingepfarrte Gemeinde mit Genehmigung der Obrigkeit sich von diesem Pfarrverbande trennen sollte, um eine eigene Kirchen-Anstalt zu stiften.

§. 6.

Im Uebrigen hat es bei der bisher bei der Kirche in Grunau bestandenen Verfassung sein Bewenden.

Marienwerder, den 1. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In den am Schwarzwasser und an der Prussinna belegenen Königl. Forst-Revieren Wygodda und Königsbruch und in den Revieren Wodziwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, sollen mehrere tausend Klafter kiehnen Brennholz, sowie eine bedeutende Stück-Zahl von extra stark Bauholz und Sagebäcke im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin für die erst genannten beiden Reviere steht auf den 20. November d. J. in Osche und für die zuletzt bezeichneten 3 Reviere auf den 22. November d. J. in Schwiedt an.

Beide Termine wird der Forst-Inspektor Richter abhalten. Kauflustige, welche dazu hierdurch eingeladen werden, können sich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forst-Beamten vorzeigen, und mit den sonstigen Lokal-Verhältnissen bekannt machen lassen.

Die nähern Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 27. September 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Habersammler Franz Schwerin zu Krotoschin im Löbauer Landraths-Kreise, ist der ihm am 26. Juni d. J. unter No. 755. ausgefertigte Hausir-Gewerbeschein in dem Walde bei Wonno in der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. entwendet worden.

Wir haben daher demselben heute einen anderweiten Gewerbeschein unter

der No. 803. ausfertigen lassen, und erklären hierdurch den frühern Gewerbeschein für ungültig.

Marienwerder, den 11. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen einige hart am Wege nach Gollub liegende zum Forstbelauf Strembaczno Reviers Gollub gehörige holzleere Forst-Parzelen, welche zusammen eine Fläche von 110 Morgen 64 QR. preuß. bilden, vom 1. Januar 1833 ab im Wege einer öffentlichen Lizitation an den Bestbietenden im Ganzen zu Erbpachtsrechten ausgethan werden.

Der Lizitationstermin dazu ist auf den 15. Dezember d. J. im Geschäfts-Lokal des Domainen Rent-Amts Gollub anberaumt, wozu Erwerbslustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß der Veräußerungs-Plan nebst den Bedingungen, so wie die Charte im Rent-Amte Gollub jederzeit eingesehen werden können.

Marienwerder, den 11. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Es sollen aus den Forst-Belaufen Traßisk, Klonowo und Leßno Reviers Gurßno Zweitausend Stück Kiefern-Schwammhölzer in den Dimenstonen von 40 Fuß lang, 15 bis 18 Zoll am Zopf stark, bis zu 60 Fuß lang und 12 bis 15 Zoll am Zopf stark, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin dazu, welcher von dem Oberförster Schlundt und dem Forst-Kassen-Rendanten Przewisinski gemeinschaftlich im Forsthause zu Ruda bei Strasburg abgehalten werden wird, ist auf den 13. November d. J. angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die zur Abgabe bestimmten Hölzer jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, welche im Termine näher bekannt gemacht werden, gehört die Verpflichtung, daß Käufer zur Sicherheit der Erfüllung der

Verkaufsbedingungen, eine Summe von „500 Rthlr." „Fünfhundert Thalern" baar sogleich im Termine deponiren.

Marienwerder, den 15. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die Steuer-Rezeptur zu Bukowiec ist vom 1. November d. J. ab in das Chaussee-Zoll-Haus zu Lyßkowo verlegt, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 5. Oktober 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Die Zeugnisse der Bedürftigkeit, welche die Studirenden, wegen Erlangung von Benefizien, besonders wegen Ermäßigung oder Stundung der Honorare, beizubringen haben, sind selten in der Form ausgefertigt, wie sie zu jenem Zwecke verlangt werden, und haben deshalb Gesuche, zum Nachtheil der Bittenden, oft zurückgewiesen werden müssen. Es wird daher hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß nur Zeugnisse der Bedürftigkeit angenommen werden können, wenn dieselben, bei vater- oder elternlosen Studirenden, von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt sind und der Betrag ihres Vermögens in bestimmten Zahlen angegeben ist. Wenn dagegen die Eltern noch leben, so sind sie von der Kreisbehörde und, wenn der Vater im Dienste steht, zugleich von den Amtsvorgesetzten desselben auszustellen, und müssen folgende Data enthalten:

1) *a*, Stand und Amt des Vaters;
   b, dessen Besoldung und sonstige Einkünfte, von den Vorgesetzten in bestimmten Zahlen angegeben;
   c, ob er Neben-Aemter bekleide, und welches Einkommen er davon beziehe;

   bei Gewerbetreibenden:

   d, wie viel Gewerbe- und Klassen-Steuer er zahle, oder ob er wegen Dürftigkeit frei sei;
2) ob die Eltern notorisch ohne Vermögen, oder ob sie Grund-Eigenthum oder sonstiges Vermögen besitzen, worin es bestehe, und wie hoch es sich belaufe;

3) wie viel noch unerzogene und unversorgte Kinder der Vater habe;
4) ob Supplikant Stipendien genieße oder zu erwarten habe, und wie hoch sie sich belaufen; oder ob er bereits eigenes Vermögen besitze, und worin es bestehe;
5) ob er noch Großeltern und sonstige nahe Verwandte habe, die ihn füglich zu unterstützen im Stande sind, oder ob er von anderen Personen Unterstützung genieße.

Ueber alle Umstände, so weit sie der Behörde nicht bekannt sein können, sind Supplikant und dessen Eltern auf den Handschlag zu befragen, und daß dieses geschehen, ist im Zeugniß ausdrücklich zu bemerken. Unbestimmt und nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Zeugnisse müssen ganz unberücksichtigt bleiben.

Halle, den 13. August 1832.

Königl. Preuß. vereinte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Die Stelle eines Hausmeisters bei dem hiesigen Königl. Gymnasio, die ein jährliches Einkommen von 80 Thalern nebst freier Wohnung gewährt, ist vakant.

Versorgungsberechtigte können sich deshalb beim unterzeichneten Direktor des Gymnasii unter Vorlegung ihrer Zeugnisse melden, wobei noch bemerkt wird, daß dieser Dienst sich für einen verheiratheten, gesunden, kräftigen und ordnungsliebenden Mann eignet.

Conitz, den 8. Oktober 1832.

Gabbler, Direktor des Gymnasiums.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Käthner Joseph Orlowski aus Neu Brakau ist dringend verdächtig in Folge eines Streits einen Todtschlag an dem Einwohner Mathias Charnetzki am Abende des 29. September c. verübt zu haben, und hat sich am folgenden Morgen aus seinem Wohnorte entfernt.

Wir ersuchen daher alle resp. Gerichts- und Polizei-Behörden, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an die hiesige Schloß-Vogtei abliefern zu lassen.

Der Lizitations-Termin dazu, welcher von dem Oberförster Schlundt und dem Forst-Kassen-Rendanten Przewisinski gemeinschaftlich im Forsthause zu Ruda bei Strasburg abgehalten werden wird, ist auf den 13. November d. J. angesetzt, wozu Kauflustige mit dem Beifügen hierdurch eingeladen werden, daß die zur Abgabe bestimmten Hölzer jederzeit in Augenschein genommen werden können.

Zu den Bedingungen, welche im Termine näher bekannt gemacht werden, gehört die Verpflichtung, daß Käufer zur Sicherheit der Erfüllung der Verkaufs-Bedingungen, eine Summe von „500 Rthlr." „Fünfhundert Thalern" baar sogleich im Termine deponiren.

Marienwerder, den 15. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Ankündigung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten, 17te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Kupfern. Preis 1⅓ Rthlr. im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nikolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Sekretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a. in Berlin. Desgleichen:

16te	Lieferung	mit	3	Kupfern.	Preis	2	Rthlr.
15te	"	"	2	"	"	2⅔	"
14te	"	"	1	"	"	2	"
13te	"	"	1	"	"	2⅓	"
12te	"	"	—	"	"	2	"
11te	"	"	2	"	"	2	"
10te	"	"	1	"	"	2	"
9te	"	"	2	"	"	1⅔	"
8te	"	"	1	"	"	2	"
7te	"	"	18	"	"	2⅓	"
6te	"	"	2	"	"	1	"
5te	"	"	8	"	"	3	"

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 43 der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 26. Oktober 1832.

Frankfurt a./O. Das Vorwerk Zeschdorf Amts Lebus soll nach den Bestimmungen des Königlichen Finanz-Ministerii im Wege der öffentlichen Ausbietung von Trinitatis 1833 ab, zur Veräußerung und eventualiter zur anderweiten Verpachtung gestellt werden.

Zu diesem Vorwerke, welches ¾ Meilen von Lebus, 1½ Meile von Frankfurt a./O., 3 Meilen von Cüstrin und 9 Meilen von Berlin im Dorfe Zeschdorf belegen ist, gehören mit Ausschließung einer besonders veräußerten Ackerparcele von 20 Morgen 33 □Ruthen folgende nutzbare Grundstücke:

4	Morgen	81	□Ruthen	Gartenland,
1010	—	120	—	Acker,
126	—	130	—	Wiesen,
257	—	18	—	separirte Hütung,

überhaupt 1408 Morgen 169 □Ruthen.

Die Wiesen und ein Theil der separirten Hütung liegen auf dem rechten Ufer der Oder im Lebuser Bruche, der übrige Theil der Hütung grenzt unmittelbar mit der Feldmark des Vorwerks. Auch steht demselben die Aufhütung mit der Schäferei auf der Stönsließer Feldmark zu, so wie die Fischerei auf den fischreichen Zeschdorfer Seen. Was

A) die Veräußerung betrifft, so wird das Vorwerk mit Einschluß des Königlichen Inventarii an Saaten und Bestellung und mit Einschluß der kleinen Jagd auf der Vorwerks-Feldmark incl. der Grundstücke im Lebuser Bruche sowohl zum reinen Kauf, als auch zum Kauf mit Entrichtung eines Domainenzinses ausgeboten.

Das geringste Kaufgeld beträgt

1) für den Fall des reinen Kaufs „17418 Rthlr. 20 sgr. 8 pf."
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines jährlichen Domainenzinses von 610 Rthlr. „5898 Rthlr. 20 sgr. 8 pf."

Außerdem entrichtet der Erwerber in beiden Fällen, die von der Steuerbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften festzusetzende Grundsteuer. Die nä-

heren Veräußerungs-Bedingungen, ſind nicht nur in der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung, ſondern auch auf dem Vorwerke Zeſchdorf bei dem Pächter Despagne zur Einſicht ausgelegt.

B) Was die Verpachtung des Vorwerks in der oben genannten Ausdehnung anbetrifft, ſo iſt daſſelbe ſowohl zu 3 und 6 als zur 30jährigen Pacht beſtimmt, und beträgt das geringſte Pachtquantum für alle Fälle jährlich „1000 Rthlr. incl. 335 Rthlr. Dukaten.“

Die näheren Verpachtungs-Bedingungen für die verſchiedenen Pachtperioden, liegen ebenfalls in der Regiſtratur der unterzeichneten Abtheilung, und auf dem Vorwerk Zeſchdorf zur Einſicht vor.

Der Lizitations-Termin iſt auf den 15ten November d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Dienſtgebäude der Königlichen Regierung angeſetzt, und werden Kauf- und Pachtluſtige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß Niemand zum Bieten zugelaſſen wird, der ſich nicht über ein angemeſſenes disponibles Vermögen vollſtändig ausweiſen, und die erforderliche Kaution zur Feſthaltung ſeines Gebots zu beſtellen im Stande iſt.

Den 22. September 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Feſtung Graudenz. Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Roggen-Richtſtroh, zu Lagerſtellen für das hieſige Kaſernement pro 1833, circa aus 50 bis 60 Schock beſtehend, iſt ein Termin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angeſetzt.

Die Bedingungen in Betreff dieſer Lieferung ſind täglich im gedachten Bureau einzuſehen. Den 17. Oktober 1832.

Königliche Garniſon-Verwaltung.

Graudenz. Nachdem über den Nachlaß des Mennoniten Johann Franz jetzt in Groß Lunau wegen Unzulänglichkeit ſeines Vermögens zur Befriedigung ſeiner Gläubiger auf den Antrag der Vormundſchaft der Abraham Fothſchen Minorennen per Decretum vom heutigen Tage das abgekürzte Konkurs-Verfahren eröffnet und Termine zur Liquidation und Verifikation ſämmtlicher Forderungen an die Nachlaßmaſſe und zugleich zum Verkaufe des zu derſelben gehörigen Grundſtücks auf den 11ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Referendarius Kohland anberaumt worden iſt, ſo

werden alle unbekannte Gläubiger des Johann Franz hiemit vorgeladen, gedachten Tages zur bestimmten Stunde entweder in Person oder durch mit vollständiger Information und gesetzlicher Vollmacht versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien, von welchen bei etwaniger Unbekanntschaft die Justiz-Kommissarien Barth und Böck vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und zu bescheinigen, die in Händen habenden Schuld-Verschreibungen oder sonstige schriftliche Beweismittel mit zur Stelle zu bringen und sich zugleich über die Beibehaltung des bisherigen Interims-Curatoris Justiz-Kommissarius Matthias oder die Wahl eines andern dergleichen Subjekts aus der Zahl der hiesigen Justiz-Kommissarien zu erklären. Diejenigen, welche in dem Termin weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheinen, werden bald nachher aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, mit ihren Forderungen präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Den 14. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das den Johann Lenzschen Eheleuten zugehörige zu Dragaß sub Nro. 7. belegene, aus 20 Morgen kulmisch mehr oder minder bestehende Grundstück, welches zu expirirten emphyteutischen Rechten besessen wird und dessen gerichtlichen Taxwerth 705 Rthlr. 17 sgr. 4 pf. beträgt, ist zur Subhastation gestellt worden, und sind die Bietungstermine auf den 24sten Oktober c., den 23sten November c. und den 21sten Dezember c. angesetzt. Es werden demnach Kauflieb haber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Referendarius Kohland hieselbst zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 31. August 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Bromberg. Zum Verkaufe des zur Herrschaft Barein gehörig gewesenen, im Schubiner Kreise Bromberger Regierungs-Bezirks belegenen Ritterguts Wolica haben wir einen Termin auf den 8ten Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen landschafts-Hause anberaumt, zu welchem wir

Kauf-

Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen oder baar deponirt werden muß. Die Taxe, welche täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, beträgt 21,658 Rthlr. 15 sgr. 1 pf.

Den 28. August 1832.

Königlich Westpreußische Landschafts-Direktion.

Kulm. Das zu Drzewowo sub Nro. 1. belegene zum Major Grützmacherschen Nachlaß gehörige Freischulzen auf 5064 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzte Grundstück, zu welchem außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 6 Hufen kulmisch Land, ein Antheil an der gemeinschaftlichen Dorfsweide, nebst 193 Morgen 176 □Ruthen Erbpachtsland gehören, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und die Bietungstermine auf den 17ten Dezember 1832, auf den 23sten Februar 1833 und auf den 25sten April 1833 angesetzt. Kaufliebhaber werden aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schülke hieselbst auf dem Gerichtshause ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 14. September 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Wegen rückständiger Abgaben, sind verschiedene Gegenstände, als: Getreide, Pferde, Fohlen, Kühe, Jungvieh, Schweine, Hausgeräth, Betten und Wäsche abgepfändet, und sollen am 10ten, 11ten und 12ten Dezember c. Vormittags von 9 Uhr ab, vor dem Gasthause hieselbst meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Indem solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle Kauflustige hiermit eingeladen. Gorken, den 4. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt Marienwerder.

Riesenburg. Das zum Thomas und Ewa Szallagaschen Nachlasse gehörige, zu Groß Peterwitz belegene, aus drei Hufen 29 Morgen kulmisch bestehende Grundstück nebst Zubehör, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Digitized by Google

Die Bietungstermine, wovon der letzte peremtorisch ist, stehen auf den 17ten Oktober c., den 19ten November c. und den 19ten Dezember c. hier zu Rathhause an; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die auf 677 Rthlr. 29 sgr. 2 pf. ausgefallene Taxe in der hiesigen Registratur täglich eingesehen werden kann.

Den 29. Juli 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Kulm. Am 7ten d. Mts. wurden dem Krüger Nowinski, aus dem rothen Kruge bei Galczewko, Strasburger Kreises, und noch einem unbekannten Menschen, auf dem Jahrmarkte zu Plusnitz, zwei Pferde, nämlich

1) eine Fuchs-Stute mit einem kleinen Stern und einem weißen Fleck an der linken Seite auf den Rippen, vom Sattel- oder Stehlendruck herrührend, ohngefähr 10 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß,

2) eine braune Stute ohne Abzeichen, 3 bis 4 Jahr alt, 4 Fuß 7 Zoll groß, abgenommen. Die Inhaber der Pferde entsprangen, wodurch sich der Verdacht, daß sie die Pferde gestohlen haben, bestätigt. Die rechtmäßigen Eigenthümer der Pferde werden aufgefordert, ihr Eigenthumsrecht bis zum 20sten November c. hier nachzuweisen, oder aber zu gewärtigen, daß nach dieser Frist die Pferde als herrenlos betrachtet, zum Besten der Orts-Armen-Kasse öffentlich verkauft werden. Den 17. Oktober 1832.

Königlich Preußischer Landrath.

Stuhm. Dem Schulzen Böttcher in Portschweiten ist in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. Mts. ein dunkler Fuchswallach mit kleinem Stern, 5 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll etwa groß, von der Weide verschwunden und wahrscheinlich gestohlen. Wer dem Eigenthümer zum Besitz des Pferdes verhilft, erhält eine Prämie von 5 Rthlr. Die Wohllöbl. Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden ersucht, auf dieses Pferd vigiliren zu lassen.

Den 24. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Schwetz. Zur Verpachtung des zum Nachlasse der Martin Brandenburgerschen Eheleute gehörigen, in Kossowo gelegenen Käthner-Grundstücks auf ein Jahr von Martini c. ab, so wie zum Verkaufe des nachgebliebenen Mobiliars, haben wir einen Lizitations-Termin auf den 12ten November c. Vormit-

tags um 9 Uhr in Kossowo vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Benetsch anberaumt, zu welchem wir Kauf- und Pachtlustige hierdurch einladen. Den 25. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Zum Verkaufe des auf den Antrag der Erben zur Subhastation gestellten, zum Nachlaß der Mathias und Anna Buchschen Eheleute gehörigen, in Groß-Kommorsk sub Nro. 11. belegenen Grundstücks, wozu 1 Hufe 10 Morgen kulmisch an Ackerland und Wiesen gehören, und welches nach der hier täglich einzusehenden Taxe auf 1563 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt worden, haben wir die Bietungstermine auf den 1sten Dezember 1832, den 1sten Januar und den 1sten Februar 1833, von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Adjudication sofort, die Uebergabe aber erst zu Johanni kut. erfolgen kann. Den 23. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Neumark. Die Erbpachts-Vorwerks-Besitzer Franz Rojewski und Bonaventura Zellma zu Tylitz beabsichtigen an dem, aus dem in ihren Vorwerks-Grenzen belegenen See entspringenden Fließ bei Przesłocz eine unterschlägige Wasser-Mahlmühle mit ein bis zwei Gängen zu erbauen.

In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit § 6. und 7. fordere ich daher Jedermann, der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, hierdurch auf, seinen Widerspruch innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Domainen-Rent-Amte einzulegen und zu begründen. Den 15. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Marienwerder. Am 7ten November d. J. und an den darauf folgenden Tagen werde ich im Auftrage des hiesigen Königlichen Ober-Landes-Gerichts, als vormundschaftlichen Behörde der Johneschen Minorennen, den Nachlaß der verstorbenen Prediger-Wittwe Auguste Friederike Johne geb. Calsow, bestehend aus Meubles, Gold- und Silbergeschirr, Porzellan, Gläsern, Leinenzeug und Betten, Kleidern und allerhand Hausgeräthe, so wie einer bedeutenden Bibliothek, wovon der Bücher-Katalog bei mir einzusehen ist, in dem in

der Kehrwiedergasse sub Nro. 205. belegenen Calsowschen Hause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade. Den 28. Oktober 1832.

Gillischewski, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius.

Graudenz. Es sind mir in der heutigen Nacht 2 Pferde:

1) ein dunkelbrauner Wallach, 5 Fuß groß, 7 bis 8 Jahr alt, beide Hinterfüße und der rechte Vorderfuß bis über die Fesselgelenke weiß, mit Blässe und schmaler Schnibbe, sehr starken Mähne und Schweif; auch besonders daran kenntlich, daß sich auf der linken Hüfte ein schwarzes Z befindet und das Pferd beim Fahren den Kopf schmeißt und den Schweif hoch trägt,
2) ein hellbrauner Wallach, über 14 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, beide Hinterfüße weiß und auf dem rechten Hinterfuße etwas lahm, welches jedoch wenn das Pferd warm wird unmerkbar ist, sonst ohne weitere Abzeichen,

aus dem Stalle nebst zwei Zäumen und einem Stehlen gestohlen worden.

Wer mir zur Entdeckung der Diebe und zum Wiederbesitz meines Eigenthums verhilft, verspreche ich eine Belohnung von Funfzehn Thaler.

Den 24. Oktober 1832. Der Kaufmann H. Bischoff.

Graudenz. Durch die gütige Veranlassung eines Wohllöblichen Magistrats haben sich edelgesinnte Bewohner der hiesigen Stadt bereit finden lassen, freiwillige Beiträge zur Aufbringung der Kosten, Behufs des äußern Abputzes der Benedictiner-Nonnen-Kloster-Gebäude, zu leisten, durch welche diese Arbeiten zweckmäßig ausgeführt worden sind.

Für diesen Beweis des Wohlwollens statte ich als Vorsteherin, sowohl dem Wohllöblichen Magistrate, als auch den edlen Gebern hierdurch öffentlich meinen ganz ergebensten Dank ab. Den 16. Oktober 1832.

Die Aebtissin v. Zulkiewska.

Kapitalien auf ländliche und städtsche Grundstücke, so wie auf Wechsel werden sicher untergebracht und beschafft, auch städtsche, wie ländliche Grundstücke, Güter ꝛc. jeder Art, in allen Gegenden, im In- und Auslande verkauft, gekauft, verpachtet und gepachtet durch das Kommissions-Bureau in Danzig.

Krämergasse Nro. 643., welches sich mit dem Bemerken empfiehlt, daß den resp. Kapitalsbesitzern keine Kosten erwachsen.

Aufträge von Herrschaften, die dienstlose Personen jeder Art, (excl. Gesinde) suchen, werden entgegen genommen, so wie letztere untergebracht und können sich zur Berücksichtigung anderweiten Engagements, für alle Provinzen melden, im Versorgungs-Komtoir zu Danzig, Krämergasse Nro. 643.

Thorn. Verschiedene Sorten vorzüglich zweckmäßige Platina-Zünd-Maschinen sind zu sehr billigen Preisen zu haben bei M. Wechsel.

Thorn. Ein mit Schulkenntnissen versehener und gut erzogener junger Mensch, der auch der polnischen Sprache etwas mächtig ist, kann als Lehrling in meiner Handlung ein Unterkommen finden. M. Wechsel.

Amts-Blatt.

No. 45. Marienwerder, den 9. November 1832.

Ministerial-Verordnung.

Das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betreffend.

Die häufigen Beschwerden über die unzweckmäßige Behandlung des Abschätzungs-Geschäfts bei der Uebergabe verpachteter Landgüter und über die für einzelne Interessenten daraus entstehenden Verletzungen haben die unterzeichneten Minister zu einer näheren Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt.

Es hat sich durch dieselbe ergeben, daß die Beschwerden zwar oft gegründet sind, daß aber, wenn die das Uebergabe-Geschäft leitenden Gerichts-Behörden die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften sorgfältig beobachten, die gerügten Uebelstände nicht eintreten können, und daß der Grund derselben hauptsächlich nur in den, von einer fehlerhaften Praxis geduldeten Mißbräuchen liege.

Zur Abstellung derselben erhalten sämmtliche Verwaltungs- und Gerichts-Behörden der Provinzen, in welchen die Gerichts-Ordnung gesetzliche Kraft hat, die nachstehenden Anweisungen.

§. 1.

Bei der Uebergabe und Rückgewähr verpachteter Landgüter und der dabei vorkommenden Abschätzung der Inventarienstücke dienen die Vorschriften der Gerichts-Ordnung

Theil I. Tit. 9. §. 38. und Anh. 64.
: I. : 10. : 59.
: I. : 44. : 46. seq.
: II. : 6. : 4. seq.

zur Richtschnur.

§. 2.

Da zur Leitung des Uebergabe-Geschäfts landwirthschaftliche Kenntnisse unentbehrlich sind, so hat das Gericht bei Ansetzung des Uebergabe-Termins nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit 9. §. 38. und Tit. 44. §. 48. von Amtswegen dafür zu sorgen, daß dem von ihm ernannten Kommis-

ausgegeben in Marienwerder den 10. November 1832.

sarius ein nach Vorschrift des §. 38. des Edikts vom 14. September 1811 aus den approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten zu wählender Oekonomie-Verständiger beigesellt werde, mit dessen Zuziehung die Uebergabe zu leiten; und nach dessen Rath und Gutachten, bei der Aufnahme der Taxe und Erörterung der dabei vorkommenden Streitigkeiten zu verfahren ist.

§. 3.

Nur bei der Uebergabe von Bauergütern, auch solcher Rittergüter und Vorwerke, bei welchen nur ein unbedeutendes Inventarium übergeben wird, kann die Zuziehung des Oekonomie-Verständigen unterbleiben, wenn sämmtliche Interessenten ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung desselben nicht für nöthig halten.

§. 4.

Zur Beurtheilung des Oekonomie-Verständigen gehören bei dem Uebergabe-Geschäft die Gegenstände, welche ohne landwirthschaftliche Kenntnisse nicht entschieden werden können. Bei der Abschätzung der Inventarienstücke hat daher derselbe die Vorfragen aufzustellen, wovon die gewöhnlichen Taxanten sich keine Rechenschaft geben, und welche auch dem mit dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht vertrauten Richter leicht entgehen, z. B. ob die Taxe nach den momentan geltenden Preisen (*welche unter besondern Umständen den gewöhnlichen Preis oft bedeutend übersteigen*) oder nach den gemein gewöhnlichen oder gewissen Durchschnitts-Preisen anzulegen, oder ob sonst nach Inhalt der bestehenden Kontrakte gewisse Modifikationen aufzufassen und anzubringen sind, es ist ferner von demselben bestimmt anzugeben, nach welchen Voraussetzungen in den oben genannten Beziehungen bei der Taxe zu verfahren sei, damit die Interessenten und der Richter Gelegenheit erhalten, Irrthümer dabei wahrzunehmen, und zu berichtigen, auch sind von demselben die Taxanten zu kontrolliren, dieselben auf bemerkenswerthe, von ihnen etwa übersehene Gegenstände aufmerksam zu machen, und wenn sie in ihren Angaben erheblich von einander abweichen sollten, so ist von dem Oekonomie-Verständigen der Grund dieser Verschiedenheit zu erforschen, und eine Vereinigung darüber zu versuchen. Sind neue Acker-Instrumente oder neue Viehracen zu taxiren, von deren Werth die Taxanten keine richtige Kenntniß haben, so hat der Oekonomie-Kommissarius darauf aufmerksam zu machen, daß deren Werth auf eine andere Art ermittelt werde.

§. 5.

Die mit dem Oekonomie-Verständigen festgestellten Grundsätze, nach wel-

chen bei der Abschätzung der Inventarienstücke zu verfahren, sind jedesmal in der aufzunehmenden Verhandlung vollständig zu bemerken.

§. 6.

Wieviel Taxanten zuzuziehen, und ob oder in wie viel Klassen dieselben zu vertheilen, ist nach der Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 6. §. 6. zu beurtheilen.

§. 7.

Sind kontraktliche Bestimmungen darüber vorhanden, so sind diese vorzüglich zu berücksichtigen.

§. 8.

Einigen sich sämmtliche Interessenten über die Personen der Taxanten, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 9.

Findet aber eine solche Einigung nicht statt, so ist mit Berücksichtigung des §. 64. und 65. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung der Landrath des Kreises um Ernennung der zu dem Geschäft erforderlichen Taxanten zu requiriren.

§. 10.

Die Kreis-Landräthe haben zu diesem Geschäfte diejenigen Landwirthe zu wählen, welche durch ihre Kenntnisse und Rechtlichkeit sich vorzüglich dazu eignen, auch bleibt ihnen überlassen, diejenigen derselben, deren Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit hinlänglich erprobt worden, der Regierung als Kreis-Taxatoren in Vorschlag zu bringen, und darauf anzutragen, daß dieselben als ein für allemal zu dergleichen Geschäfte zu ernennende Sachverständige vereidigt, und ihnen ein Anerkenntniß darüber ertheilt werde.

§. 11.

Zur Abschätzung besonderer Instrumente, neuer Viehracen, oder anderer Gegenstände, von deren Werth die Landwirthe nicht gewöhnlich Kenntnisse haben, sind andere Sachverständige, welche zu dergleichen Geschäften besonders ausgebildet sind, zuzuziehen, und wenn die Partheien über deren Wahl sich nicht einigen können, so ist die General-Kommission um deren Ernennung zu requiriren.

§. 12.

Bei der Vernehmung der Taxanten über den Werth der abzuschätzenden Gegenstände ist nach der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 189. seq. zu verfahren, die Partheien oder deren Beistände haben jedoch die abzuschätzenden Gegenstände selbst den Taxanten vorzuzeigen, auch ist ihnen zu gestatten

dieſe auf die Umſtände aufmerkſam zu machen, welche auf die Beſtimmung des Werths der Sachen Einfluß haben können.

§. 13.

Wegen der Vereidigung der Taxanten enthält der §. 203. Tit 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung und §. 84. des Anhangs, die nöthigen Beſtimmungen.

§. 14.

Die aufgenommenen Taxen ſind ſofort den Partheien zur Erklärung vorzulegen. Erheben ſie Einwendungen dagegen, ſo ſind dieſelben ausführlich zum Protokoll zu nehmen, und die Taxanten zur Erklärung darüber aufzufordern. Verbleiben dieſe bei ihren Angaben, oder berichtigen ſie die Taxe nicht zur Zufriedenheit der ſämmtlichen Intereſſenten, und findet auch unter dieſen eine Vereinigung nicht ſtatt, ſo muß die Kommiſſion die ſtreitig gebliebenen Punkte aus dem Uebergabe-Protokoll ausziehen, jeden derſelben beſonders erörtern, die Partheien darüber hören, den status controversiae unter ihnen reguliren, die vorhandenen Beweismittel aufnehmen, und jeden Punkt, ſoweit dies zur leichteren Ueberſicht und zur Vermeidung von Verwirrungen erforderlich iſt, in einem beſondern Protokoll zum Deſinitiv-Erkenntniſſe inſtruiren.

§. 15.

Einigen ſich bei dieſem Verfahren die Intereſſenten über die Aufnahme einer neuen Taxe durch andere Sachverſtändige, ſo iſt eine ſolche ſofort zu verfügen.

§. 16.

Wird aber der Aufnahme einer ſolchen neuen Taxe von einem der Intereſſenten widerſprochen, ſo iſt die Frage über die Zuläßigkeit derſelben; ob dieſelbe noch vor der Regulirung des status controversiae zu verfügen, und welche Wirkung der neuen Taxe beizulegen, wie in andern Prozeſſen von dem Richter zu entſcheiden.

§. 17.

Bei dem Schluße der Sache iſt das Gutachten des Oekonomie-Verſtändigen über die ſtreitig gebliebenen Punkte zu erfordern, und wegen der Aufnahme deſſelben zu Protokoll oder der ſchriftlichen Einreichung deſſelben nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 59. zu verfahren.

§. 18.

Keinem der Taxanten iſt es erlaubt, wegen ſeiner Bemühungen und Auslagen unmittelbar von den Partheien oder deren Bevollmächtigten ſeine Befriedigung zu fordern, oder unter irgend einem Vorwande von denſelben an-

zunehmen, auch dürfen die Partheien nicht den Taxanten in Beziehung auf die bei der Uebergabe gehabten Bemühungen oder Auslagen, Geschenke oder Belohnungen anbieten, oder durch andere anbieten lassen.

Taxanten, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, gehen des öffentlichen Vertrauens verlustig, und werden aus dem Verzeichniß der Kreis-Taxatoren gestrichen. Es wird ihnen das Qualifikations-Attest abgenommen, und sie verfallen sonst nach Bewandniß der Sache dem Strafgesetz.

§. 19.

Die Taxanten haben ihre Diäten und Auslagen nach der Beendigung ihres Geschäfts zu den Akten zu liquidiren, und ihre Befriedigung von dem Gerichte, welches die Uebergabe geleitet hat, zu erwarten.

§. 20.

Die Festsetzung ihrer Diäten und Auslagen erfolgt nach der Sporteln-Taxe vom 23. August 1815 und nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 Gesetz-Sammlung pag. 197 ad No. 14. Nach dem Ermessen des Gerichts kann jedoch eine Erhöhung der Diäten bis zu dem Satze stattfinden, welchen der Kommissarius des Gerichts in derselben Sache zu fordern berechtigt ist.

§. 21.

Die Provinzial-Behörden haben auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu achten, und die Uebertretung derselben den Gesetzen gemäß, zu ahnden.

Berlin, den 16. Juni 1832.

Der Minister des Innern für Handel und Gewerbe
v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister
Mühler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Stempel- und Gebühren-Pflichtigkeit der Tauf- und Todtenscheine betreffend.

Es ist wiederholt bemerkt worden, daß Geistliche es sich erlaubt haben, für Tauf- und Todtenscheine, welche wegen Befreiung von der Klassensteuer von Steuerpflichtigen beigebracht werden müssen, sowohl Stempel als Gebühren zu erfordern.

Dies ist indessen unzuläßig, da nach §. 3. litt. e, des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 alle Zeugnisse, welche wegen Bestim-

mung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derſelben beigebracht werden müſſen, ſtempelfrei mithin auch gebührenfrei ſind und dies in Abſicht der Veranlagung bei der Klaſſenſteuer noch beſonders mittelſt Reſcripts des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 24. Februar 1828 ausgeſprochen worden iſt.

Dieſe Beſtimmung wird daher zur Nachachtung hiedurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken: daß in allen diesfälligen Scheinen ausdrücklich bemerkt werden muß, daß ſie lediglich zu obigem Behufe ausgeſtellt worden.

Marienwerder, den 27. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Taxe der Blut-Egel betreffend.

In Folge unſerer Bekanntmachung vom 11. März c. Amtsblatt S. 98 — die Taxe der Blut-Egel betreffend — wird der Preis derſelben für die Apotheker hieſigen Departements und für den halbjährigen Zeitraum vom 1. huj. und bis ultimo April k. a. auf „1 ſgr. 6 pf." pro Stück feſtgeſetzt. Es gründet ſich dieſe Feſtſetzung ebenfalls auf die Nachrichten, welche über den diesjährigen Einkaufs-Preis dieſer Egel in den Apotheken aus ſämmtlichen Kreiſen hieſigen Departements eingezogen worden ſind.

Die Herren Apotheker haben ſich beim Verkauf der Egel bei Vermeidung geſetzlicher Strafe nach dieſer Taxe zu achten, und die Herren Phyſiker pflichtmäßig darauf zu ſehen, daß ſelbige aller Orten befolgt wird.

Marienwerder, den 3. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die im Auslande befindlichen Unterthanen des Königreichs Polen betreffend.

Auf Requiſition des Kaiſerlich-Rußiſchen General-Konſulats zu Danzig bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Sr. Majeſtät der Kaiſer von Rußland mittelſt einer am $\frac{12}{24}$. Oktober c. publizirten Verordnung denjenigen Unterthanen des Königreichs Polen, welche ſich im Auslande aufhalten und keinen Antheil an der Inſurrektion genommen haben, die Verpflichtung auferlegt, binnen 3 Monaten vom Tage dieſer Publikation ab die Erlaubniß nachzuſuchen, entweder nach Polen zurückzukehren, oder ſich noch länger im Auslande aufhalten zu dürfen.

Die diesfälligen Geſuche ſollen von den Bittſtellern an die Chefs der Kaiſerlich-Rußiſchen Geſandſchaften oder Konſulate gerichtet werden, welche

dieselben zur Entscheidung Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten von Warschau gelangen lassen.

Ausdrücklich wird jedoch hierbei bemerkt, daß diese Bestimmung sich nicht auf diejenigen Unterthanen des Königreichs Polen ausdehnt, welche seit Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung die Erlaubniß erhalten haben, ins Ausland zu reisen, oder dort zu verbleiben, und zu diesem Behuf mit gültigen Pässen versehen sind.

Marienwerder, den 5. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Aufhören der Rinderpest in Przydworß und die Wiederherstellung der Viehmärkte betreffend.

In Verfolg unserer Verfügung vom 1. August c. den Ausbruch der Rinderpest in Przydworß, Kreis Culm, betreffend, sehen wir uns jetzt gern zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die Viehseuche daselbst gänzlich unterdrückt ist.

Die früher angeordneten Maaßregeln zur Verhütung der Ausbreitung der Seuche sind unter den gegenwärtigen Umständen nicht mehr nöthig, und bestimmen wir demnach hierdurch, daß die Sperre der Feldmark und des Dorfes Przydworß von nun an gänzlich aufhöre, so wie, daß die untersagten Viehmärkte in den Kreisen Culm, Thorn, Graudenz und Strasburg von jetzt ab wieder gestattet werden dürfen.

Die resp. Polizei-Behörden haben sich hiernach zu achten.

Marienwerder, den 31. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Pfarrer Herr Haber zu Schlochau hat zu der Fort- und Nachbildung der Lehrer seines Kirchspiels einen Lehrer- und Lese-Verein gestiftet, welchem sich auch einige benachbarte Schullehrer angeschlossen haben, und die Leitung desselben übernommen.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß die Statuten dieses Vereines von uns bestätigt worden sind,

Marienwerder, den 31. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schullehrer Stieff zu Stodolly bei Strzelno Kreises Inowraclaw im Regierungs-Bezirk Bromberg, beabsichtiget eine bedeutende Quantität zweijähriger Maulbeerbaum-Pflänzlinge für den billigen Preis von „1 Rthlr.“

pro Schock, zu verkaufen; welches hierdurch zur Kenntniß des für den Seidenbau sich interessirenden Publikums gebracht wird.

Marienwerder, den 31. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Von dem Königlichen Oberlandes-Gericht wird bekannt gemacht, daß auch zu Gesuchen, Beschwerdeschriften, Bittschriften und Eingaben von Privatpersonen an das Königliche Justiz-Ministerium der im Stempel-Tarif vorgeschriebene Gesuchsstempel bei Vermeidung der im §. 23. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 angedrohten Nachtheile angewendet werden muß, in sofern solche in an sich sonst stempelpflichtigen Partheisachen eingereicht werden; nur solche Beschwerden, die im Laufe eines bei einem Gericht anhängigen Prozesses, der dem Werthstempel unterworfen ist, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Herrn Justiz-Minister angebracht werden, sind nicht noch besonders stempelpflichtig.

Marienwerder, den 26. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

In dem Verwaltungs-Jahre, welches wir heute beschließen, hat die Friedens-Gesellschaft:

eilf Jünglinge auf der Bahn der Wissenschaft und Kunst unterstützt. Hiervon befanden sich vier auf der Universität zu Berlin, zwei auf der Universität zu Königsberg, einer auf dem Gymnasium zu Braunsberg, ein junger Maler zu Berlin und einer in Dresden, ein Musiker in Berlin.

Unser Kassen-Zustand hat sich leider nicht verbessert; denn an laufenden Beiträgen gingen 70 Rthlr. weniger, als im vorletzten Jahre, und 100 Rthlr. weniger, als vor zwei Jahren, ein.

Im Anfange des letzten Verwaltungs-Jahres besaß die Friedens-Gesellschaft . . . . . 14350 Rthlr.

in Dokumenten und baar	38 Rthlr. 28 sgr. 10 pf.
Hierzu an eingegangenen Resten . .	132 : 22 : 6 :
an Beiträgen der Mitglieder, und zwar:	

von

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 45. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 9. November 1832.

Danzig. Das dem Fisko zugehörige, hart an der Seeküste bei Danzig belegene, vormals Bladausche Grundstück in Brösen sub Nro. 2. des Hypothekenbuches, welches im vorigen Jahre zur Kontumaz-Anstalt und früher zur Seebade-Anstalt benutzt worden ist, und worauf ein jährlicher Grundzins von 6 Rthlr. 4 sgr. und eine landesherrliche Abgabe von 1 Rthlr., so wie die gewöhnliche Kommunal-Verpflichtung haftet, soll nebst den dazu gehörenden Ländereien, bestehend aus 3 Morgen 20 □Ruthen Gärten, 6 Morgen 16 □Ruthen Ackerland und 6 Morgen 70 □Ruthen Wiesen, zusammen incl. Hof- und Baustellen, Gräben ꝛc, 16 Morgen 131 □Ruthen, ferner den darauf befindlichen Gebäuden — mit Ausschluß derjenigen, welche Behufs der Kontumaz-Anstalt neu errichtet worden sind — bestehend aus einem Hauptgebäude, einem zur Küche eingerichteten Nebengebäude, einem Badehause nebst Wasserleitung, einem Wagenschauer, einem Gartenhause, Apartement, Brunnen, Hofzäunen und 18 Badebuden, ferner 4 großen eingemauerten kupfernen Kesseln, mehrere Badewannen und Wasserküven, endlich zwei großen Feuerhacken, einer Hand-Feuerspritze und 3 Vorhängeschlössern, welches zusammen auf 3762 Rthlr. 27 sgr. abgeschätzt ist, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Da der am 5ten September d. J. abgehaltene Lizitations-Termin keinen genügenden Erfolg gehabt hat, so ist dazu ein neuer Termin auf Mittwoch den 2ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Regierungs-Referendarius Herrn v. Frantzius in unserem Konferenz-Hause hieselbst angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundstückes in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß das Kaufgeld zur Hälfte sogleich und vor der Uebergabe baar zu entrichten ist, wogegen die zweite Hälfte einem annehmlichen Erwerber gegen hypothekarische Eintragung zur ersten Stelle und 5 Prozent jährliche Zinsen, auf ein Jahr belassen werden kann.

Diejenigen Lizitanten, welche das Grundstück wieder zur Seebade-Anstalt zu benutzen Willens sind, haben solches in dem Termine zu erklären und zu-

gleich ihre Qualifikation zu diesem Unternehmen, insofern solche nicht bereits notorisch ist, durch Beibringung eines Attestes der betreffenden Kreis- oder Bezirks-Polizei-Behörde nachzuweisen. Den 11. Oktober 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Festung Graudenz. Zur Lizitation der Lieferung des Bedarfs an Roggen-Richtstroh, zu Lagerstellen für das hiesige Kasernement pro 1833, circa aus 50 bis 60 Schock bestehend, ist ein Termin auf den 15ten November d. J. Vormittags um 11 Uhr in dem Bureau der unterzeichneten Verwaltung angesetzt.

Die Bedingungen in Betreff dieser Lieferung sind täglich im gedachten Bureau einzusehen. Den 17. Oktober 1832.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Zum Holzverkauf im Forstrevier Grünfelde sind für die Monate November und Dezember c. folgende Termine anberaumt.

Monate und Tage der Holzverkaufs-Termine	Benennung der Beläufe in welchen der Verkauf stattfinden soll	Benennung der Sammelplätze
Im Monat November:		
Montag den 5. 12. 19. und 26.	Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförst. Grünfelde
Dienstag den 6. 13. 20. und 27.	Rudno	Försterei Rudno
Mittwoch den 7. 14. 21. und 28.	Pulko	" Pulko
Freitag den 2. 9. 16. 23. und 30.	Fuchswinkel	" Fuchswinkel
Im Monat Dezember:		
Montag den 3. 10. 17. und 24.	Grünfelde, Suchau und Seebruch	Oberförst. Grünfelde
Dienstag den 4. 11. 18. und 25.	Rudno	Försterei Rudno
Mittwoch den 5. 12. 19. und 26.	Pulko	" Pulko
Freitag den 7. 14. 21. und 28.	Fuchswinkel	" Fuchswinkel

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt.

Grünfelde, den 20. Oktober 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Marienwerder. Zum öffentlichen Verkaufe des, auf 11,431 Rthlr. 8 sgr. 4 pf. abgeschätzten Ritterguts Wordel stehen die Bietungs-Termine auf den

16ten Januar, den 16ten April und den 20sten Juli 1833 vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rathe Schulz an, in welchem etwanige Kaufliebhaber ihre Gebote zu verlautbaren, aufgefordert werden.

Den 19. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Kulm. Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung soll der Neubau eines Pferde- und Viehstalles auf der Pfarrei zu Plusnitz, wofür excl. der in natura zu leistenden Hand- und Spanndienste die Kosten anschlagsmäßig auf 374 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. berechnet worden sind, zur Ausführung kommen.

Zur Ausbietung dieses Baues steht Termin auf den 28sten November c. Vormittags im hiesigen landräthlichen Bureau an, zu welchem Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag jederzeit hier eingesehen werden kann. Den 1. November 1832.

Königlich Preußischer Landrath.

Graudenz. Der unten näher signalisirte Konditor-Gehilfe Friedrich Wilhelm Hoffmann aus Posen hat sein in Janering am 30sten September 1829 ausgestelltes, und zuletzt in Thorn am 10ten v. Mts. visirtes Wanderbuch auf dem Wege von hier nach Gruppe angeblich verloren, was hierdurch zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs bekannt gemacht wird.

Den 1. November 1832. Der Magistrat.

Signalement des pp. Hoffmann:

Religion — evangelisch, Alter — 27 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — braun, Nase — gebogen, Mund — klein, Bart — braun, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, besondere Kennzeichen — keine.

Riesenburg. Zum Holzverkaufe in den Schrammen und Orkuschschen Waldungen sind für den bevorstehenden Winter folgende Termine angesetzt, nämlich: den 19ten November 1832 im Orkuschschen

den 3ten Januar 1833 im Schrammenschen

und den 14ten Februar 1833 ebenfalls im Schrammenschen Walde.

Kauflustige werden eingeladen, sich an diesen Tagen, Vormittag um 10 Uhr, in den erwähnten Waldungen einzufinden. Den 6. November 1832.

Der Magistrat.

Strasburg. Es wird bekannt gemacht, daß dem Schänker Isaak Samulewicz zu Gollub am 21sten Oktober d. J. zwei Pferde,

ein schwarzer Wallach, ohne Abzeichen, circa 5 bis 6 Jahr alt, mittler Größe, abgeschätzt 16 Rthlr.,

eine braune Stute, mit wenig weißen Haaren auf der Stirn, 9 Jahr alt, abgeschätzt 18 Rthlr.

als verdächtig abgenommen worden. Die etwanigen Eigenthümer dieser Pferde werden aufgefordert, sich allhier zu melden und ihr Eigenthum nachzuweisen. Sollte solches innerhalb 14 Tagen nicht geschehen, dann werden die Pferde verkauft und nach Verlauf von 4 Wochen der Auktionserlös der Armenkasse überwiesen werden. Den 31. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Dem Gutsbesitzer Freitag aus Sulnowo ist am 25sten d. Mts. von den Wiesen bei Schwetz eine schwarze Fohlen-Stute im 3ten Jahre, in der Kötung der beiden Hinterfüße mit weißen Haaren besetzt, 4 Fuß 9 Zoll groß, sonst ohne Abzeichen, weggekommen und muthmaßlich gestohlen.

Das Publikum wird vor dem Ankauf dieses Fohlens gewarnt und alle resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf dasselbe und den Dieb zu vigiliren, und im Betretungsfalle hier einliefern zu lassen, worauf eine Prämie von 5 Rthlr. ausgesetzt ist. Den 30. Oktober 1832.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Tuchel. Zum Verkauf der auf 2777 Rthlr. 21 sgr. gewürdigten zur Gutsbesitzer Szeinertschen Nachlaßmasse gehörigen Pustkowie Hutta von mehr als 8 kulmischen Hufen haben wir einen Termin auf den 15ten November d. J., einen zweiten auf den 15ten Januar 1833 und den dritten, welcher peremtorisch ist, auf den 15ten März 1833 in unserm Gerichtslokale angesetzt.

Den 14. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Neumark. Die Erbpachts-Vorwerks-Besitzer Franz Rojewski und Bonaventura Zellma zu Tylliz beabsichtigen an dem, aus dem in ihren Vorwerks-Grenzen belegenen See entspringenden Fließ bei Przesloçz eine unterschlägige Wasser-Mahlmühle mit ein bis zwei Gängen zu erbauen.

In Folge des Edikts vom 28sten Oktober 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit §. 6. und 7. fordere ich daher Jedermann, der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, hierdurch auf, seinen Widerspruch innerhalb 8 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Domainen-Rent-Amte einzulegen und zu begründen. Den 15. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Krojanke. In Termino den 29. November d. J soll vor dem hiesigen Gerichtslokale mehreres Hausgeräth, Betten und ein Korbwagen gegen sofortige Bezahlung in Kourant verkauft werden. Den 30. Oktober 1832. Das Kreisgericht.

Transport				191 Rthlr.	21 sgr. 4 pf.
von Danzig	326 Rthlr.	— sgr.			
: Elbing	67 :	5 :			
: Marienwerder	28 :	— :			
: Culm	7 :	10 :			
: Schwetz	12 :	15 :			
aus dem Kreise Carthaus	6 :	10 :			
aus der Superintendentur Bischofswerder	8 :	— :			
von einzelnen Mitgliedern	42 :	15	497 :	25 :	— :
Zinsen von Kapitalien			834 :	— :	— :
zusammen			1523 Rthlr.	16 sgr.	4 pf.

Dagegen ist ausgegeben:

an Unterstützungen an 11 Stipendiaten	1066 Rthlr.		
für angekaufte 200 Rthlr. Staatsschuldscheine	192 :	12 sgr.	
Insgemein	43 :	14 :	
zusammen	1301 Rthlr.	26 sgr.	
Es bleibt also heute ein Bestand von	221 :	20 :	4 pf.
in baarem Gelde, und	14550 :		
in Dokumenten.			

Seit dem Anfange ihres Wirkens im Jahre 1816, hat die Friedens-Gesellschaft 53 Stipendiaten, und zwar:

45 Studirende,
5 Maler,
3 Musiker,

mit einer Summe von 27009 Thalern 15 sgr., mithin jedes Individuum durchschnittlich mit ungefähr 509 Thalern unterstützt.

Am 3. August 1832 wurden für das nächste Verwaltungs-Jahr nachstehende Mitglieder der Friedens-Gesellschaft zu deren engern Ausschuß erwählt, als:

Herr Geh. Regierungs-Rath und Oberbürgermeister v. Weickhmann, zum Vorsteher.
Herr Superintendent Dr. Linde, zu dessen Stellvertreter.
Herr Rechnungs-Rath Grabe, zum Schatzmeister.
Herr Regierungs-Sekretair Kossak, zu dessen Stellvertreter.
Herr Stadtrath Zernecke, zum Sekretair.

Herr Divisions-Auditeur Würtemberg, zu dessen Stellvertreter.
Herr Justizkommissarius Zacharias, zum Rechtsbeistande.
Herr Stadtgerichts-Direktor Oelrichs, zu dessen Stellvertreter.
Herr Archidiakonus Dr. Kniewel, Herr Superintendent Dr. Linde und Herr Professor Herbst, zu sachkundigen Beurtheilern der eingehenden Arbeiten.
Herr Regierungs-Rath Dr. Höpfner, Herr Professor Schöler und Herr Prediger Alberti, zu deren Stellvertreter.

Danzig, den 3. August 1832.

Der engere Ausschuß der Friedens-Gesellschaft.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus der Kirche in bischöfl. Papowo, Thorner Kreises, folgende Effekten durch gewaltsamen Einbruch gestohlen worden:

1) Ein silbernes Bischofs-Ornat von zierlicher Arbeit, an Stellen vergoldet, worauf ein Hirtenstab ausgeprägt, wie auch zwei Handschuh von demselben Metall und Arbeit;
2) Achtzehn silberne Vota von verschiedener Größe;
3) Eine Altar-Decke und ein Leinwand-Tuch, wie auch
4) baar „Zwei Thaler, Zehn Silbergroschen";
5) Ein zinnernes Kreuz, über zwei Fuß hoch;
6) Eine kupferne Kommunikanten-Büchse nebst Patine, beides vergoldet;
7) Baar „Drei Thaler, Funfzehn Silbergroschen";
8) Sechs Anzüge (vestes) von weißem Blech,
9) Eine Bischofsmütze;
10) Sechs silberne Kronen von verschiedener Größe;
11) Ein zinnerner Leuchter.

Alle Polizei-Behörden unsers Departements werden aufgefordert, den gefährlichen Dieben, durch Entdeckung der gestohlnen Effekten, wo möglich auf die Spur zu kommen und sie zur verdienten Strafe abzuliefern.

Marienwerder, den 27. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannter Sträfling Christian Kobuß aus Malachin im Conitzer Kreise gebürtig, wohnhaft gewesen in Legbond desselben Kreises, des Verbrechens des Raubes und Diebstahls schuldig, zu 6 Jahr Festungsstrafe und demnächstigen Detention kondemnirt, ist am 23. Oktober d. J. von dem Arbeitsposten außerhalb der hiesigen Festung entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Wohllöbliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ergebenst ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gut gefesselt hierher an die unterzeichnete Kommandantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten und des gesetzlichen Fange-Geldes abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, ersuchen wir davon Anzeige zu machen.

Festung Graudenz, den 24. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Kommandantur.

Signalement:

Größe — 5 Fuß 7 Zoll, Haare — schwarz, auf dem Scheitel schwach, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — schwärzlich, Augen — blau, Nase — stumpf und eingedrückt, Mund — gewöhnlich, Bart — schwärzlich, Kinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — auf dem rechten Arm einen blauen und einen rothen ✡ und auf dem linken Arm die Zahl 1821 und die Buchstaben A S O K 5 B blau eingeätzt.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 37 Jahr, Religion — katholisch, Sprache — polnisch und gebrochen deutsch.

Bekleidung: Eine blau tuchne Jacke mit rothem Kragen, grau leinene Hosen, Halbstiefeln, eine blau tuchne Mütze mit rothem Brähm, eine Halsbinde und ein leinenes Hemde.

Personal-Notiz der städtischen Behörden.

Der Kreisgerichts-Protokollführer Samuel Raddatz ist zum Bürgermeister in Krojanke auf 6 Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense September 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	2 10 —	2 5 —	1 5 —	1 2 6	— 25 —	— 22 6	— 22 6
Christburg	1 25 —	1 20 —	1 2 —	1 — —	1 — —	— 28 —	— 28 —
Culm	2 7 6	1 25 —	1 7 2	1 3 4	1 1 6	— 24 —	— 20 3
Dt. Eilau	2 — —	— — —	1 10 —	— — —	— 25 —	— — —	1 — —
Flatow	2 10 —	— — —	1 12 6	— — —	1 7 6	— — —	1 5 —
Graudenz	2 8 4	2 3 4	1 15 7	1 14 7	— 29 5	— — —	— 23 11
Marienwerder	2 8 7	1 28 1	1 7 5	1 4 5	— 28 7	— 25 —	— 28 1
Mewe	2 10 —	2 — —	1 10 —	1 6 —	1 — —	— 29 —	— 24 —
Riesenburg	2 15 —	2 5 —	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	1 — —
Schlochau	2 22 6	2 12 6	1 11 3	1 8 9	1 7 6	— — —	1 6 8
Schwetz	2 5 —	2 — —	1 7 6	1 5 —	1 — —	— 27 6	— 26 —
Strasburg	2 — —	1 20 —	1 10 —	1 5 —	1 — —	— 25 —	— 27 —
Thorn	1 18 10	1 13 10	1 10 8	1 5 10	1 10 4	1 5 4	— 22 5
Summa	28 20 9	21 12 9	16 29 1	13 — 5	12 14 10	7 6 4	11 23 10
Durchschnittspreis	2 6 8	1 28 5	1 9 2	1 5 6	1 1 8	— 27 —	— 27 3

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	Stroh pro Schock v. Sommer-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.	Rt. sg. pf.
Conitz	— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	5 — —	4 15 —
Christburg	1 25 —	1 23 —	1 28 —	1 25 —	— 10 —	— 22 —	2 5 —	1 15 —
Culm	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 6 6	— 14 —	3 20 —	— — —
Dt. Eilau	2 — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 17 —	2 20 —	— — —
Flatow	1 20 —	— — —	— — —	— — —	— 14 4	1 — —	4 7 6	3 — —
Graudenz	1 23 —	— — —	1 23 —	— — —	— 9 7	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 19 5	1 15 11	2 — —	1 27 —	— 11 11	— 18 5	4 — —	3 — —
Mewe	1 10 —	1 4 —	1 10 —	1 4 —	— 10 —	— 15 —	3 — —	— — —
Riesenburg	1 5 —	— 25 —	— — —	— — —	— 15 —	— 15 —	2 20 —	— — —
Schlochau	1 27 6	2 — —	— — —	— — —	— 10 8	— 25 8	5 16 3	— — —
Schwetz	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 12 —	— 12 —	4 15 —	3 — —
Strasburg	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 14 —	— 25 —	3 15 —	— — —
Thorn	1 20 —	1 10 —	— — —	— — —	— 9 8	— 15 —	4 15 —	— — —
Summa	19 9 11	12 7 11	7 1 —	4 26 —	4 23 8	8 1 1	48 3 9	15 — —
Durchschnittspreis	1 18 4	1 10 11	1 22 9	1 18 8	— 11 1	— 18 7	3 28 —	3 — —

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 16. November 1832.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Von den, aus den Zins-Terminen von Johannis 1809 bis dahin 1815 incl. einzulösenden Koupons, von Westpreuß. landschaftlichen Pfandbriefen, sind gemäß Verhandlung d. d. Marienwerder den 24. Oktober 1832, von der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion abermals 35,305 Rthlr. 15 sgr. eingelöset, welches ich in Verfolg der Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 5. November 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen als Königlicher Kommissarius bei der Westpreußischen Landschaft.

v. Schön.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den tollen Hunde-Biß betreffend.

Es ereignen sich häufig Fälle, daß Menschen, welche von einem tollen, oder wegen Tollheit verdächtigen Hunde gebissen worden sind, sich durch den Gebrauch des Maywurms oder anderer innerer Mittel vor den tödtlichen Folgen des Bisses zu schützen suchen, und im Vertrauen auf diese Mittel die Behandlung der Bißwunde gänzlich aus den Augen setzen. Dieses Verfahren und selbst auch der Gebrauch des Maywurms — welcher ohnehin in zu starker Gabe genommen, nicht selten gefährliche Folgen für die Gesundheit nach sich ziehet — gewähren aber durchaus keine Sicherheit. Es kommt vornemlich auf eine gehörige Behandlung der Bißwunde an, daher auch ein Jeder, welcher das Unglück hat, auf die obige Art verletzt zu werden, sich sogleich an einen wirklich Sachverständigen zu wenden, und dessen Rath strenge zu befolgen hat; wie dies auch schon das Edikt wegen des Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 Amtsblatt 1819 S. 148 ff. vorschreibt.

Marienwerder, den 7. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die dem Domainen-Fiskus zugehörigen, in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch belegenen Seen, als:

I. im Amte Schlochau, und zwar

a, im alten Antheil

1) der Tietz-See;
2) = Mankau-See;
3) = Zinn-See;
4) = Gatz-See;
5) = Heinrichswalder-See;
6) = Wangerow-See;
7) = Loczinken-See;
8) = Barkenfelder-See;
9) = Goſtude-See;
10) = Amts-See, mit den 3 Unterabtheilungen
   a, der große See;
   b, = kleine See;
   c, = Schloß-See;
11) der Sprindt-See;
12) = Redanz-See;
13) = Sporatz-See;
14) = Kramsk- und Wurchow-See;
15) = Müskendorfer-See;

b, im vormaligen Friedrichsbruchſchen Antheil

16) der große Queſen-See;
17) = Kamionza-See;
18) = Kelski-See;
19) = Dorfs-See bei Woysk;
20) = Broska-See;
21) = Kwiatke-See;
22) = Lubowia-See;
23) = Galski-See;
24) = Tanken-See;
25) = Bubelz-See;
26) = Wienßonka-See;
27) = Male Jeßiorka-See;
28) = Pillan-See;
29) = Mellno-See;

II. im Amte Friedrichsbruch
30) der Wielle- und Brußno-See;
31) : große und kleine Summin-See;
32) : kleine und große Gluki-See;
33) : Nowianneck-See;
34) : Smarle-See;
35) : Parßyn-See;
36) : Werßyn-See;
37) : Brzeßno-See;
38) : Mlußno-See;
39) : Kall-See;
40) : Klaa-See;
41) : Gildan-See;
42) : Wdzidze-See;
43) die Schwornigatzer-Seen, als
a, der Dlugi-See;
b, : Karßyn-See;
c, : Witoczno-See;
d, : Lousk-See;
e, : Debßk-See;
f, : Koſſabudno-See;
g, : Milachowo-See;
h, : Liska-See;
i, : Krenzie-See;
k, : Parzenißa-See;
l, : Sluza-See;

im Wege der Lizitation vom 1sten Januar 1833 ab, entweder veräußert oder verpachtet werden. Der Lizitations-Termin der Seen des Amts Friedrichsbruch ist auf den 10ten Dezember c. im Geschäfts-Lokale des Rent-Amts Friedrichsbruch und der Seen des Rent-Amts Schlochau auf den 13ten Dezember c. in Schlochau Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, zu welchem besitzfähige Erwerbslustige eingeladen werden.

Zur Nachricht wird noch folgendes bemerkt:

1) der Veräußerungs-Plan, aus welchem der Ertrag, das Minimum des Kaufgeldes, und die auf die einzelnen Seen berechneten Abgaben ersichtlich sind, kann jederzeit in unserer Registratur, so wie bei den Domainen-Rent-Aemtern Friedrichsbruch und Schlochau eingesehen werden;

2) jeder Bietungslustige muß sich im Termin über sein Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Kaution bestellen;
3) die Kaufgelder werden in 4jährlichen Terminen bezahlt.

Marienwerder, den 11ten November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe welche in Folge der am 1. Oktober 1832 stattgehabten Ziehung im zweiten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingenden Kourant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzlei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 5. November 1832.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Zander.

Die Besetzung der vakanten Physikats-Stelle des Kreises Gerdauen betreffend.

Die mit einem jährlichen Gehalt von 200 Rthlr. verbundene Kreis-Physikats-Stelle des Kreises Gerdauen ist vakant geworden. Wir fordern daher die bereits angestellten Herrn Physiker, welche etwa wünschen, ihre gegenwärtige Stelle mit der vakanten zu vertauschen, so wie die Herrn Aerzte, welche als Physiker und Geburtshelfer befähigt und diese Vakanz zu übernehmen geneigt sind, hiedurch auf, sich binnen 6 Wochen mit ihren Anträgen bei uns zu melden.

Königsberg, den 25. Oktober 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehende Individuen, welche im Königl. 1sten Ulanen-Regiment das Erbrecht zum eisernen Kreuz 2ter Klasse erworben haben, als:

der ehemalige Unteroffizier Friedrich Drognoßki und die ehemaligen Ulanen Wilhelm Baum und Johann Rettkowski;

werden hiemit aufgefordert, unter genauer Angabe ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes den ihnen verliehenen Erbberechtigungs-Schein zu dieser Dekoration, so wie ein Führungs-Attest der ihnen jetzt vorgesetzten Behörde, bis zum 1sten Januar 1833 dem Regimente zu übersenden.

Zugleich wollen die Verwandten der oberwähnten Expectanten, im Fall des etwa erfolgten Ablebens eines derselben, dem Regimente dessen Erbberechtigungs-Scheine zuschicken und dabei Jahr und Tag des Todes baldgefälligst mittheilen.

Polnisch Lissa, den 27. Oktober 1832.

Der Major und Regiments-Kommandeur ad int.
v. Hirschfeld.

Sicherheits-Polizei.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 23sten v. M. vom 1sten Bataillon 21sten Infanterie-Regiments entwichene Mousketier Peter Kucharski ist zum Bataillon freiwillig zurückgekehrt.

Sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Marienwerder, den 4. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der unten näher signalisirte Tambour Friedrich Blutka des 37sten Infanterie-Regiments ist am 22. Oktober c. aus der Festung Jülich entwichen.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf den Deserteur zu vigiliren, denselben im Betretungsfall zu arretiren und per Transport an die Königl. Kommandantur zu Jülich abzuliefern.

Signalement:

Geburtsort — Graudenz, Religion — katholisch, Alter — 19 Jahr 7 Monat, Größe — 6 Zoll 2 Strich, Haare — blond, Stirn — rund, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — gewöhnlich, Mund —

etwas breit, Bart — keinen, Zähne — vollständig und gut, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — etwas blaß, Gestalt — schlank, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — keine.

An Königl. Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen: eine blaue Feldmütze, eine blaue Tuchjacke, ein paar neue graue Tuchhosen, zwei wollene Leibbinden, ein paar Stiefeln, ein Hemde, eine Halsbinde und ein Gewehr, welches dem Musketier Szalkowski gehört.

Marienwerder, den 6. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die unten näher bezeichnete, wegen mehrerer Marktdiebstähle wiederholt zur Untersuchung gezogene Wittwe Agatha Grabowska aus Piontkowo, Kulmer Kreises, ist am 4. d. M. aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir, auf die Entwichene zu vigiliren, und sie im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Signalement:

Alter — 54 Jahr, Größe — mittler Statur, Religion — katholisch, Haare — schwarzbraun, Stirn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — brunett, Augen — blau, Augenbraunen — schwarzbraun, Nase — länglich, spitz, Mund — gewöhnlich, Kinn — spitzförmig, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig und am Fuß einen schlimmen Knöchel.

Bekleidung: einen blau geblümten gedruckten leinenen Rock, mit neuen langen Aermeln, und unten einen neuen Besatz von derselben Leinwand, eine braune gingangene gestreifte Schürze, ein großes grau geblümtes altes kattunes Tuch, eine weißbunte Mütze, ein grau seidenes altes Tuch um den Kopf und ein paar ordinaire Schuhe.

Kulm, den 6. November 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten Pfarrstelle in Riesenkirch und Riesenwalde ist der bisherige Rektor Wilhelm Gottlob Kohlwage zu Garnsee gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Schullehrer-Berufungen betreffend.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September c. sind die in der untenstehenden Nachweisung genannten Schullehrer theils auf unbedingte Kündigung angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen	Ort	Tag	Anstellung
1	Schulamts-Kandidat Ludwig Szolkowski	Langenau	8. Aug. 1832	interimistisch
2	Seminarist Johann Dahlke	Altfließ	8. dito	dito
3	Lehrer August Kölle	Adl. Liebenau	9. dito	dito
4	Schulamts-Bewerber Teske	Kamin	11. dito	dito
5	Lehrer Gorecki	Bladau	11. dito	dito
6	" Trapp aus Schroop	Baumgarth	11. dito	dito
7	" Boche aus Hoffstädt	Gollin	11. dito	dito
8	Schulamts-Kandidat Peter Bork	Pol. Czekcin	11. dito	dito
9	" Johann Gottlieb Dahlke	Vogtenthal	11. dito	dito
10	Lehrer August Müller	Zempelkowo	13. dito	dito
11	Schulamts-Kandidat Carl Laschinski	Kl. Grabau	14. dito	dito
12	Lehrer Wilhelm Prüwell	Wittun	14. dito	dito
13	" Peter Siebrand	Schilno	15. dito	dito
14	" Johann Gottfried Thiede	Alt, Neu und Vorwerk Mösland	15. dito	dito
15	" Johann Rehbein	Gr. Loßburg	15. dito	dito
16	" Friedrich Zart	Paſtwisko	15. dito	dito
17	Schulamts-Kandidat Johann Ludwig Wiese	Waldorf	15. dito	dito
18	Lehrer Anton Salamoiez	Grabau Amts Löbau	14. dito	dito
19	" Hasse	Christfelde	14. dito	definitiv
20	Martin Mietzner	Richorz	17. dito	interimistisch
21	Carl Gottlieb Löhrke	Linde	17. dito	definitiv
22	Johann Gottlieb Witte	Prochnow	21. dito	interimistisch
23	Ferdinand Schmeichel	Sobotta	21. dito	dito

No.	Namen	Ort	Tag	Anstellung
24	Andreas Strie . . .	Buchwalde	28. Aug. 1832	dito
25	Ernst Hinkelmann . .	Gr. Konsken	— —	dito
26	Lehrer Uebrick . . .	Culm	29. dito	definitiv
27	Gottfried Weiß . . .	Gr. Krußin Amts Strasburg	28. dito	interimistisch
28	Carl Andreas Hackenberg .	Strasburg	3. Septbr.	dito
29	Eduard Dauß . . .	Okiersk	15. August	dito
30	Lehrer Czarnecki . . .	Milewo	19. Septbr.	dito
31	Jakob Stawikowski . .	Sibsau	4. dito	dito
32	Theophil Wolowski . .	Lessen als 2. Lehrer	15. dito	dito
33	Gottfried Herzberg . .	Lessen als 3. Lehrer	15. dito	dito
34	Johann Moczinski . .	Stadt Briesen als 3. Lehrer	17. dito	dito
35	Carl Kuchenbecker . .	Szuplinken	18. dito	dito
36	Friedrich Bechert . .	Königsdorf	18. dito	dito
37	Carl Döring . . .	Krojanke als 1. Lehrer	20. dito	dito
38	Michael Sänger . .	Krojanke als 2. Lehrer	19. dito	dito
39	Jakob Reschke . . .	Gohringen	19. dito	dito
40	Franz Lotterhoffer . .	Grondsaw	19. dito	dito
41	Johann Frost . . .	Menthen	22. dito	dito
42	Großkreutz	Schmirdowo bei Krojanke	22. dito	dito.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 46.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 46. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16. November 1832.

Die Königl. Wohllöbl. landräthlichen, Domainen-Rent-Aemter, Domainen-Aemter und die Wohllöblichen Magisträte werden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Behörde baldigst und spätstens bis zum Anfange des Monats December d. J. die Nachweisungen von den für das künftige Jahr erforderlichen Amtsblätter, mit namentlicher Angabe der zu debitirenden Fr.-Exemplare einzusenden.

Marienwerder, den 15. November 1832.

Königliches Intelligenz- und Amts-Blatt-Debits-Comtoir.

Marienwerder. Bei dem Königlich Westpreußischen Landgestüt hieselbst wird reiner guter Hafer und Stroh in großen und kleinen Quantitäten aus freier Hand gekauft.

Den 7. November 1832.

Der Königliche Landgestüt-Stallmeister Meissner.

Kulm. Nach der Bestimmung der Königlichen Regierung soll der Neubau eines Pferde- und Viehstalles auf der Pfarrei zu Plusnitz, wofür excl. der in natura zu leistenden Hand- und Spanndienste die Kosten anschlagsmäßig auf 374 Rthlr. 25 sgr. 7 pf. berechnet worden sind, zur Ausführung kommen.

Zur Ausbietung dieses Baues steht Termin auf den 28sten November c. Vormittags im hiesigen landräthlichen Bureau an, zu welchem Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag jederzeit hier eingesehen werden kann.

Den 1. November 1832.

Königlich Preußischer Landrath.

Kamin. In Termino den 23sten November c. Nachmittags sollen 17 Scheffel 4 Mezzen Zins-Roggen auf dem hiesigen Amte an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Den 8. November 1832.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Nachweisung
der Holzverkaufs-Termine für die Oberförsterei Lonkorß pro Monat Dezember c.

Nro.	Name der Forstbeläufe	Monat Dezember	Der Versammlungs-Ort ist
1.	Krotoschin	1ten	das Forsthaus zu Krotoschin,
2.	Jaikowo	3 "	" " " Jaikowo,
3.	Kalluga	4 "	" " " Kalluga,
4.	Tengowitz	5 "	" " " Tengowitz,
5.	Tillitz	7 "	" " " Tillitz,
6.	Leckarth	10 "	" " " Leckarth,
7.	Lindenberg	11 "	" " " Lindenberg,
8.	Zarosle	13 "	" " " Zarosle,
9.	Dachsberg	14 "	" " " Dachsberg,
10.	Rosochen	17 "	der Krug zu Lonkorrek,
11.	Gorall	18 "	das Forsthaus zu Gorall,
12.	Wawrowitz	20 "	das Erbpachts-Vorwerk Ostrowken,
13.	Scarlin	28 "	die Mühle zu Bialla.

Forsthaus Lonkorß, den 31. Oktober 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Da die Königliche Regierung die abgegebenen Gebote für die Nutzung der niedern Jagden auf den Feldmarken Przydworß, Trzianno, Wielsons, Neudorff und Szezeroslugi Domainen-Rent-Amts Przydworß und Wittkowo und Dzimiony Domainen-Amts Kulmsee nicht genehmigt hat, so ist ein abermaliger Termin auf den 30sten November c. hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Mokrilaß, den 2. November 1832.

Königliche Oberförsterei.

Kulm. Die zum Simon und Maria Zacharickschen Nachlaß gehörige, zu Kielp belegene Bockwindmühle, zu welcher außer den Wirthschaftsgebäuden, ein Garten, 2 Morgen Wiesen und 45 Morgen kulmisch Land gehören, welches alles gerichtlich auf 1497 Rthlr. 15 sgr. taxirt worden, ist zur freiwilligen Subhastation gestellt und die Bietungstermine auf den 8ten Oktober c.,

auf den 8ten November c. und auf den 10ten Dezember c. angesetzt worden; Kaufliebhaber werden aufgefordert, in diesen Terminen, besonders in dem letztern welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schülke auf dem Gerichtshause ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 13. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum Verkaufe des eine halbe Meile von der Stadt Graudenz belegenen Erbpachts-Vorwerks Stremoczyn haben wir einen Termin auf den 25sten Januar a. k. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor v. Teschen anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber einladen.

Den 12. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Löbau. Das zu Hartowitz im hiesigen Kreise belegene, auf 3993 Rthlr. abgeschätzte Erbpachts-Vorwerk, bestehend aus 9 Hufen 20 Morg. 138 □Ruth. und den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, steht im Wege der freiwilligen Subhastation zum Verkaufe.

Die Lizitations-Termine stehen auf den 22sten September 1832, den 24sten November 1832 und den 24sten Januar 1833 hier an.

Den 15. Juni 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Schlochau. Am 23ten November c. soll das in der hiesigen Feldmark belegene, der Kämmerei hier gehörige sogenannte Porschbruch, bestehend aus 6 Morgen pr., welches bereits entwässert und sich zur Wiese auch zu Gartenland eignet, zu eigenthümlichen Rechten gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Die Verkaufs-Bedingungen werden im Termine den Käufern vorgelegt. Den 13. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Rosenberg. In Rahnenberg befindet sich seit dem 1sten Oktober c. ein, von einer dortigen Wiese eingepfändetes fremdes Pferd, welches ein brauner Wallach, ungefähr 4 Fuß 2 Zoll groß und auf dem rechten Hinterfuße lahm ist. Der Eigenthümer dieses Pferdes wird aufgefordert, solches bis zum 27.

d. Mts. gegen Erstattung der Futterungskosten, von Rahnenberg abzuholen, widrigenfalls solches öffentlich verkauft werden wird.

Den 10. November 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Bromberg. Die unter der Firma von Joseph Baudiß bisher hier bestandene Handlung, wovon der Kommerzienrath J. C. Löwe, Socius ist, wird kontraktmäßig von heute unter der Firma von

Löwe & Baudiß

so wie früher, auch fernerhin für gemeinschaftliche Rechnung fortgeführt.

Zugleich hört die bisher zu einigen Separat-Geschäften noch fortgesetzte Firma von J. C. Löwe & Comp. für neue Geschäfte gänzlich auf, da sich diese mit Liquidirung alter Angelegenheiten nur noch kurze Zeit beschäftigen wird.

Dies haben wir die Ehre, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und uns fernerem geneigtem Wohlwollen zu empfehlen.

Den 1. November 1832.

Joh. Carl Löwe. Joseph Baudiß.

Bromberg. Die durch mich in Ungarn persönlich angekaufte bedeutende Parthie Ober-Ungar- und Tokayer-Weine ist bereits angekommen und verkaufe dieselbe in Kuffen sowohl als auf Flaschen zum billigsten Preise.

In Kuffen von 80 bis 180 Rthlr. und
in ½ Quart-Flaschen von 15 Sgr. bis 3 Rthlr.

Auch bin ich gesonnen, meine in vielen Sorten bestehenden Rheinweine um damit zu räumen zum Kosten-Preise zu veräußern.

Den 6. November 1832.

A. Gerkowski.

Bei E. Brandenburg in Berlin ist erschienen und bei A. Baumann in Marienwerder zu bekommen:

Sportel-Taxe für sämmtliche Landes-Justiz-Kollegia in den Königl. Preuß. Staaten. In alphabetischer Ordnung, und mit sämmtlichen Erläuterungen und Ergänzungen von Weikart. 8mo. br. 15 Sgr.

Amts-Blatt.

No. 47. Marienwerder, den 23. November 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Strafbestimmung für unterlassene Meldung der Kriegsreserve und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober c. betreffend die Strafe für unterlassene Meldung der Kriegsreserven und Landwehr-Mannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, welche wörtlich lautet:

„Auf die am 27. v. M. von Ihnen vorgetragenen Zweifel wegen Anwendung der Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1825 eröffne Ich Ihnen, daß die, auf die Unterlassung der Ab- und Anmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen der Kriegsreserve und Landwehrmänner in der Heimath, darin bestimmte Strafe, nicht nur auf die Fälle anzuwenden ist, wo der Wohnort, sondern auch wo die Wohnung innerhalb eines Orts, der mehr als einen Kompagnie-Bezirk enthält, verändert wird.

Teplitz, den 14. Oktober 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegs-Minister, General der Infanterie v. Hake
und Minister des Innern Freiherrn v. Brenn."

wird in Verfolg der frühern Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 30. Januar 1826 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren Beachtung empfohlen.

Marienwerder, den 12. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Eingangspunkte Behufs Einführung des Schwarzviehs aus Polen betreffend.

Mit Bezug auf die unter dem 23. Dezember pr. erlassene Bekanntmachung wegen Einrichtung der Reinigungs-Anstalten Behufs Einführung des Schwarzviehs in den Ortschaften Leibitsch, Gollub und Neu Zielun, wird hiedurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch bei der Stadt Gurzno und

bei dem Dorfe Skrobazia, Strasburger Kreises, die erforderlichen Reinigungs-Anstalten zur Einführung von Schwarzvieh getroffen worden sind, und demgemäß auch an diesen beiden Punkten unter den in der allegirten Bekanntmachung festgesetzten Bedingungen die Einbringung von Schwarzvieh gestattet wird.

Außer diesen bezeichneten Punkten bleibt der Eingang von Schwarzvieh an allen übrigen Theilen der Grenze nach wie vor verboten.

Marienwerder, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prämie für entdeckte Brandstifter betreffend.

Unsere Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 29. Juli 1822 wonach dem Entdecker eines vorsätzlichen Brandstiftets eine Belohnung von 100 bis 300 Rthlr. zugesichert worden, wird höhern Anordnungen zu Folge hiermit wieder aufgehoben, dabei jedoch ausdrücklich bemerkt, daß das Königl. Ministerium des Innern und der Polizei auch noch ferner geneigt sein wird, in einzelnen besondern Fällen, den Umständen nach, angemessene Belohnungen für die Entdeckung vorsätzlicher Brandstifter zu bewilligen.

Marienwerder, den 13. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer evangelischen Kirchen- und Haus-Kollekte zum Bau der evangelischen Kirche in Wiehl.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung der sehr armen evangelischen Gemeine zu Wiehl, Regierungs-Bezirks Cöln, zur Herstellung ihrer verfallenen den Einsturz drohenden evangelischen Kirche, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Confession im hiesigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Februar künftigen Jahres an die vorgesetzten Herrn Superintendenten zu senden, wogegen letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der speziellen Anzeigen der Geistlichen, bis zum 20. Februar k. J. an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden haben.

Was die Haus-Kollekte anbelangt, so fordern wir die Königl. Landraths-Domainen- und Rent-Aemter, desgleichen die Magistrate unseres Departements hiermit auf, die Sammlung zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge

oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. Februar künftigen Jahres an die betreffenden Kreis-Kassen zu senden, wogegen letztere diese Beiträge, mit den Anzeigen der Behörden, ebenfalls bis zum 20. Februar k. J. an die hiesige Haupt-Institu-ten-Kasse einsenden, die säumigen Behörden aber dem Landrath des Kreises namhaft machen werden, welcher dieselben zur Erfüllung anzuhalten hat.

Marienwerder, den 12. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die zu Schildberg ausgebrochene Rinderpest betreffend.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf dem Dominial-Vorwerk zu Schildberg, Schildberger Kreises Regierungs-Bezirk Posen, die wirkliche Rinderpest ausgebrochen ist, aber bereits durch strenge Sperre und Tödtung des verdächtigen Viehes die kräftigsten Vorkehrungen getroffen sind, die weitere Verbreitung dieser Krankheit zu verhindern.

Marienwerder, den 16. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die dem Domainen-Fiskus zugehörigen, in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch belegenen Seen, als:

I. im Amte Schlochau, und zwar
  a, im alten Antheil
  1) der Tietz-See;
  2) : Mankau-See;
  3) : Zinn-See;
  4) : Galz-See;
  5) : Heinrichswalder-See;
  6) : Wangerow-See;
  7) : Loczinken-See;
  8) : Barkenfelder-See;
  9) : Gostude-See;
  10) : Amts-See, mit den 3 Unterabtheilungen
    a, der große See;
    b, : kleine See;
    c, : Schloß-See;
  11) der Sprindt-See;
  12) : Redanz-See;

13) der Sporaß-See;
14) : Kramsk- und Wurchow-See;
15) : Müskendorfer-See;

b, im vormaligen Friedrichsbruchschen Antheil

16) der große Queesen-See;
17) : Kamionza-See;
18) : Kelski-See;
19) : Dorfs-See bei Woysk;
20) : Broska-See;
21) : Kwiatke-See;
22) : Lubowia-See;
23) : Galski-See;
24) : Lanken-See;
25) : Bubelz-See;
26) : Pienßonka-See;
27) : Male Jeßiorka-See;
28) : Pillan-See;
29) : Mellno-See;

II. im Amte Friedrichsbruch

30) der Wielle- und Brußno-See;
31) : große und kleine Summin-See;
32) : kleine und große Glucki-See;
33) : Nowianneck-See;
34) : Smarle-See;
35) : Parßyn-See;
36) : Werßyn-See;
37) : Brzeßno-See;
38) : Mlußno-See;
39) : Kall-See;
40) : Klaa-See;
41) : Gildan-See;
42) : Wdzidze-See;
43) die Schwornigatzer-Seen, als

a, der Dlugi-See;
b, : Karßyn-See;
c, : Witoczno-See;

d, der Lonsk-See;
e, = Debßk-See;
f, = Kossabudno-See;
g, = Milachowo-See;
h, = Laska-See;
i, = Krenzie-See;
k, = Parzenißa-See;
l, = Sluza-See;

sollen im Wege der Lizitation vom 1. Januar 1833 ab, entweder veräußert oder verpachtet werden. Der Lizitations-Termin der Seen des Amts Friedrichsbruch ist auf den 10ten Dezember c. im Geschäfts-Lokale des Rent-Amts Friedrichsbruch und der Seen des Rent-Amts Schlochau auf den 13ten Dezember c. in Schlochau Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden, zu welchem besitzfähige Erwerbslustige eingeladen werden.

Zur Nachricht wird noch folgendes bemerkt;

1) der Veräußerungs-Plan, aus welchem der Ertrag, das Minimum des Kaufgeldes, und die auf die einzelnen Seen berechneten Abgaben ersichtlich sind, kann jederzeit in unserer Registratur, so wie bei den Domainen-Rent-Aemtern Friedrichsbruch und Schlochau eingesehen werden;
2) jeder Bietungslustige muß sich im Termin über sein Vermögen ausweisen und erforderlichen Falls Kaution bestellen;
3) die Kaufgelder werden in 4jährlichen Terminen bezahlt.

Marienwerder, den 11ten November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Seminar zu Marienburg.

Die Seminaristen:

1) Julius Hugo Grabowski, evangelisch, aus Elbing gebürtig, aus Klötzen bei Marienwerder, mit dem Zeugniß Nro. I.
2) Heinrich Theodor Städing, evangelisch, aus Fürstenau gebürtig, aus Tiege im großen Werder, mit dem Zeugniß Nro. II. mit Auszeichnung.

3) August Benjamin Mehl, evangelisch, aus Mestin bei Dirschau, mit dem Zeugniße Nor. II. mit Auszeichnung.
4) Michael Kloß, evangelisch, aus Bonsack, im Danziger Werder, mit dem Zeugniße Nro. II. mit Auszeichnung.
5) Johann Friedrich Hoffahrt, evangelisch, aus Marienburg gebürtig, aus Berent, mit dem Zeugniße Nro. II. mit Auszeichnung.
6) Ludwig Ferdinand Panzer, evangelisch, aus Danzig, mit dem Zeugniße Nro. II.
7) Johann Gottfried Pascheck, evangelisch, aus Eichwalde im großen Werder gebürtig, aus Lupusherst bei Elbing, mit dem Zeugniße Nro. II.
8) Otto Carl Moriß Christmann, evangelisch, aus Marienwerder, mit dem Zeugniße Nro. II.
9) Johann Friedrich Schump, evangelisch, aus Pelplin gebürtig, aus Finkenstein, mit dem Zeugniße Nor. II.
10) Johann Friedrich Geiger, katholisch, aus Danzig, mit dem Zeugniße Nro. II. mit Beschränkung.
11) Friedrich Alexander Burgin, evangelisch, aus Marienburg gebürtig, aus Stargard mit dem Zeugnisse Nro. III.

sind nach wohl-überstandener Prüfung im Seminar zu *Marienburg*, zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 4. November 1832.

Königlich Preußisches Provinzial-Schul-Kollegium.

Am 4ten d. M. ist im Gaststall des Kruges zu Bilzyn Amts Culmsee, ein Mann, welcher Abends vorher dort Nacht-Quartier genommen, sich für einen Rußen ausgegeben und Gregor Trochanowski genannt hat, ohne vorgängige Krankheit, jedoch auch ohne Spuren äußerer Verletzungen, todt vorgefunden worden.

Derselbe ist etwa einige 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes Kopfhaar und Schnurbart, graue Augen und vollständige Zähne, sonst ohne Abzeichen.

Seine Bekleidung bestand in einer kurzen Pelz-Jacke von weißem Schaafsfell mit ledernen Knöpfen, einer alten blau tuchnen Weste mit einigen weißen glatten Metall-Knöpfen, ein paar alten grau tuchnen und weis leinenen Hosen, einem alten ledernen Trage-Riemen, einem Hemde von grober Leinwand ohne Zeichen, einem alten gelb und blau streifigen kattunen Halstuch, einem alten schwarzen groben Filzhuth und einem paar alten zerrissenen Halbstiefeln.

Wer über die Angehörigen oder Verhältnisse des Verstorbenen nähere Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dem unterzeichneten Inquisitoriat solches anzuzeigen.

Thorn, den 7. November 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Der in No. 41. unsers Amtsblatts von der Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt zu Graudenz unterm 2. Oktober c. steckbrieflich verfolgte Züchtling Ferdinand Günter ist wiederum ergriffen und abgeliefert worden.

Marienwerder, den 10. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachbenannte Züchtlinge aus der hiesigen Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt Michael Jakußies aus Thowe bei Labiau in Ostpreußen gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls und mehrmaliger Entweichung schuldig, Ferdinand Adam aus Rastenburg in Ostpreußen gebürtig und Franz Tischkewitz aus Königsberg in Ostpreußen gebürtig, beide des Verbrechens des Diebstahls schuldig, sind am 5. November d. J. des Abends mittelst Ausbruchs aus dem Gefängniße entsprungen und sollen auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach der Festung Graudenz an die Inspektion der Königl. Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, wird ersucht davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Festung Graudenz, den 6. November 1832.

Königl. Inspektion der Ragniter Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement des Michael Jakußies:

Größe — 5 Fuß 1 Zoll 1 Strich, Haare — dunkelbraun, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — hellblau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Bart — dunkelbraun, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — untersetzt. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 32 Jahr, Religion — evangelisch, Sprache — deutsch und litthauisch.

Zeichen der Bekleidung: R. S. A. eine weis grau tuchne Jacke mit braunen Oberärmeln No. 65. eine schwarz tuchne Weste, weis grau tuchne Hosen No. 13. ein paar Schuhe, eine weis grau tuchne Mütze, ein blau buntes leinenes Halstuch No. 17. und ein weis leinenes Hemde No. 62.

Signalement des Ferdinand Adam:

Größe — 5 Fuß 5 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — proportionirt, Mund — gewöhnlich, Bart — blond, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 19 Jahr, Religion — evangelisch, Stand — Arbeitsmann, Sprache — deutsch.

Zeichen der Bekleidung: R. S. A. eine weis grau tuchne Jacke mit braunen Oberärmeln No. 36. eine schwarz tuchne Weste, weis grau tuchne Hosen No. 19. ein paar Schuhe, eine weis grau tuchne Mütze, ein blau buntes leinenes Halstuch No. 39. und ein weis leinenes Hemde No. 26.

Signalement des Franz Tischkewitz:

Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — schwarz, Stirn — oval, Augenbraunen — schwarz, Augen — grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — schwarz, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — hager. Besondere Kennzeichen — eine kleine Narbe am Daumen der rechten Hand.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 23 Jahr, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, Sprache — deutsch.

Zeichen der Bekleidung: R. S. A. eine weis grau tuchne Jacke mit braunen Oberärmeln No. 6. eine grau tuchne Weste, weis grau tuchne Hosen No. 25. ein paar Holzschuhe, eine weis grau tuchne Mütze, ein blau buntes leinenes Halstuch No. 42. und ein weis leinenes Hemde No. 42.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu der erledigten zweiten Diakonus-Stelle an der Domkirche zu Marienwerder ist der bisherige Prediger Meller zu Riesenkirch bestätigt.

Der bisherige Registratur-Assistent Borne ist zum Registrator bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Culm ernannt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 47. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 23. November 1832.

Die Königl. Wohllöbl. landräthlichen, Domainen-Rent-Aemter, Domainen-Aemter und die Wohllöblichen Magistrate werden ergebenst ersucht, der unterzeichneten Behörde baldigst und spätstens bis zum Anfange des Monats Dezember d. J. die Nachweisungen von den für das künftige Jahr erforderlichen Amtsblätter, mit namentlicher Angabe der zu debitirenden Frei-Exemplare einzusenden.

Marienwerder, den 15. November 1832.

Königliches Intelligenz- und Amts-Blatt-Debits-Comtoir.

Das für die Benutzung der niedern Jagd auf den Feldmarken Sackrau und Mockrau im Lizitations-Termin den 17ten Oktober c. abgegebene Gebot, ist höhern Orts nicht genehmigt worden, weshalb diese Jagdnutzung nochmals zur Lizitation gestellt werden soll; wozu ein Termin auf den 6ten Dezember c. Nachmittags 3 Uhr in den Ossakrügen anberaumt worden ist. Pachtliebhaber werden daher hierzu ergebenst eingeladen.

Jammi, den 15. November 1832.

Der Oberförster Jurisch.

Graudenz. Das bei den hiesigen Zwangs-Anstalten befindliche am Trinke-Kanal belegene alte bauverfallene Badehaus, soll auf Anordnung der Königlichen Regierung in Marienwerder zum Abbruch an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 12ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Bureau an, wozu wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß der Zuschlag von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig ist, und die nähern Verkaufs-Bedingungen zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Den 12. November 1832.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Graudenz. In der Nacht vom 18ten zum 19ten d. Mts. hat sich bei Gatsch zu dem Fuhrwerk eines hiesigen Fleischermeisters ein fremdes Füllen gefunden. Wir fordern deshalb den Eigenthümer desselben hiemit auf, sich hier als solcher innerhalb 4 Wochen zu legitimiren und das Füllen gegen Erstattung der Futterungskosten in Empfang zu nehmen. Den 21. Oktober 1832.

Der Magistrat.

Riesenburg. Das hieselbst vor dem Marienwerder Thore sub Nro. 219. belegene, dem Gottfried Frnkohl zugehörige Kleinbürgergrundstück, aus einem Wohnhause, nebst Hofraum und einem Garten bestehend, soll im Wege der nothwendigen Subhastation versteigert werden.

Der peremtorische Bietungstermin hiezu ist auf den 14. Januar a. k. Morgens 9 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstätte hieselbst, anberaumt, zu welchem wir besitz- und zahlungsfähige Kauflustige, mit dem Bemerken einladen, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe schließt mit 224 Rthlr. 4 sgr. 8 pf. ab, und liegt diese in der Registratur täglich zur Einsicht bereit. Den 25. September 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf mehrerer in Meublen, Hausgeräth, Kleidungsstücken, Betten und Leinenzeug bestehenden Pfandstücken haben wir einen Termin auf den 10ten Dezember c. Vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Kanzlisten Grzegorzewski hieselbst angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiemit vorladen. Den 9. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Jastrow. Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für Westpreußen wird vom Unterzeichneten gegenwärtig in der Stadt Jastrow, eine Separation der zur Stadt gehörigen Feldmark und der städtschen Forsten, so wie der damit verbundenen Weide-Abfindungen der Ortschaften Betkenhammer, Plietnitz, Unter- und Ober-Theerofen bearbeitet. Indem vorausgeführte Auseinandersetzungen, auf Grund der Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821, und zwar Behufs der Ausmittelung etwaniger unbekannter unmittelbarer Theilnehmer an denselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, jedoch spätestens in dem auf den 17ten Januar 1833 Vormittags 9 Uhr im

Bureau des Unterzeichneten zu Jastrow angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Gleich nach dem vorstehend bestimmten Termine wird mit Vorlegung des Auseinandersetzungsplans vorgeschritten werden, und muß derjenige, der sich in jenem Termine nicht meldet, obige Auseinandersetzungen nicht nur gegen sich gelten lassen, sondern kann auch solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten. Den 9. November 1832.

Der Oekonomie-Kommissarius Lortzing.

Pr. Friedland. Das hierselbst sub Nro. 37. belegene den Schuhmacher Renkschen Eheleuten zugehörige Grundstück, bestehend aus

1) einem Wohnhause,
2) einem Stall nebst Hofraum und Garten und
3) einem Budengarten,

gewürdigt auf 105 Rthlr., ist auf den Antrag eines Realgläubigers zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 10ten Januar a. f. Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 4. Oktober 1832. Königlich Preußisches Stadtgericht.

Flatow. Auf den Antrag des hiesigen Königlichen Rent-Amts ist das dem Christian Volkmann zu Lanken zugehörige bäuerliche Ackergut, welches aus einem Wohnhause, einer Scheune, 3 Ställen, 3 resp. Obst- und Gekochsgärten und p. p. 197 Morgen Preuß. Maaß an Acker, Wiesen und Weide, mit der Gerechtigkeit der freien Hütung in der herrschaftlichen Forst bestehet und dessen Werth ohne Abzug der Realabgaben, Inventarien- und Baudefecte auf 755 Rthlr. ermittelt, zur Subhastation gestellt und der peremtorische Bietungstermin auf den 4ten Januar 1833 Morgens 9 Uhr im hiesigen Gerichtslokale anberaumt worden. Den 12. September 1832.

Königlich Preußisches Kreisgericht.

Löbau. Das Malz- und Brauhaus hieselbst soll verkauft werden und haben wir hiezu einen Lizitations-Termin auf den 3ten Januar k. J. im Bureau des hiesigen Magistrats anberaumt, zu welchem wir Kauflieblaber zahlreich einladen. Den 8. November 1832.

Die Vorsteher der Braugesellschaft.

Marienwerder. Ich habe eine Weinessig-Fabrik hier etablirt, und bin bereits mit hinlänglichen Vorrath versehen, um Bestellungen im Kleinen als auch im Großen ausführen zu können; auch ist Weinessig in einzelnen Quarten à 1 sgr. 4 pf., 2 sgr., 3 sgr. und 3 sgr. 6 pf. bei mir zu haben.

Den 20. November 1832. L. Essen.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung zu Cöslin soll das auf Mariä k. J. pachtlos werdende, im hiesigen Amte belegene Vorwerk Holtnitz-Schäferei anderweitig auf ein und event. drei Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Zu dem Vorwerk gehören:

an Roggen- und Gerstland	232	Morgen	32	□Ruthen.
" Roggen- und Haferland	191	—	174	—
" dreijährig Roggenland	106	—	87	—
" sechsjährig Roggenland	88	—		—
" Brachhütung	27	—	19	—
" beständigen Wiesen und zwar 2schnittig	39	—	60	—
" 1schnittig	5	—	16	—
" Gärten	4	—		—
" Koppeln	6	—	10	—
	700	Morgen	38	□Ruthen.

Der Lizitations-Termin steht auf den 13ten Dezember d. J. hier in Galow an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich bei uns eingesehen werden können.

Galow, den 10. November 1832.

Königliches Domainen-Amt Neu-Stettin.

Der Justiz-Aktuarius Przewisinski in Neuenburg sucht einen geübten Protokollführer.

Amts-Blatt.

No. 48. Marienwerder, den 30. November 1832.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem Sr. Majestät geruhet haben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. August d. J. den von den Schiedsmännern in der Provinz Preußen aufzunehmenden Vergleichs-Verhandlungen die von den Ständen nachgesuchte gänzliche Stempelfreiheit zu bewilligen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und erledigt sich hierdurch die Bestimmung des §. 34. der Verordnung vom 7. September 1827 und dessen Modifikation in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 9. Januar 1830.

Berlin, den 26. September 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei
gez. v. Brenn.

Der Justiz-Minister
gez. Mühler.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nach einer Mittheilung der Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten ist dem Königl. Preuß. Minister Residenten in Rom Seitens des Kardinal-Staats-Sekretairs eine von Seiner Heiligkeit ausdrücklich genehmigte Erklärung ertheilt worden, welche unbedingt ausspricht, daß für die Dauer der Wirksamkeit der Königl. Kabinets-Ordre vom 11. April 1822, worin die Erhebung des Abschosses und Abfahrts-Geldes gegen diejenigen fremden Staaten, in denen das Jus detractus nicht mehr zur Anwendung kömmt, untersagt wird, im Kirchenstaate gegen Preußen in keinem Falle Abschoß- und Abfahrts-Geld erhoben, noch das Heimfallsrecht geltend gemacht werden soll.

Es ist hiernach die vollkommenste Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate als bestehend anzusehen, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 12. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

eben in Marienwerder den 1. Dezember 1832. (59)

Die Schulgemeine Czarnowo im Thorner Kreise und Stadtgebiete hat der Wittwe des Schullehrers Braun ein freiwilliges Geschenk von 70 Rthlr. bewilligt, und den bisher üblichen Umgang des Lehrers zur Einholung der Neujahrs-Kalende durch Bewilligung eines jährlichen fixirten Gehalts-Zuschusses von 48 Rthlr. abgeschafft; eben so hat die Gemeine Pensau im Thorner Kreise und Stadtgebiete — beide im Gurske Kirchspiele belegen — ihrem Lehrer für den eingestellten Umgang zur Einholung der Neujahrs-Kalende freiwillig eine jährliche fixirte Zulage von 21 Rthlr. bewilligt.

Wir bringen den beifallswürdigen Sinn der beiden gedachten Gemeinen, ihr Schulwesen auf eine dem Bedürfniß entsprechende Weise zu verbessern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 9. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Umstand daß in dem Amte Gollub mehrere Etablissements unter dem Namen Mokrilas bestanden haben, veranlaßt uns, zur Begegnung von Mißverständnissen, die Bekanntmachung sub No. 38. des diesjährigen Amtsblatts dahin zu deklariren, daß mit dem Namen Bieberthal dasjenige Waldwarts-Etablissement belegt worden ist, welches früher unter der Benennung Waldwarts-Etablissement Mokrilas a. d. Dreweuz bekannt war.

Marienwerder, den 20. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Erscheinen einer medizinischen Zeitung betreffend.

Von dem Vereine für Heilkunde in Preußen, dessen Statuten Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Juli c. zu genehmigen geruhet haben, wird seit dem 1. September c. eine Zeitschrift unter dem Titel:

„Medizinische Zeitung"

herausgegeben.

Dieselbe hat den Zweck, wahres wissenschaftliches Streben im gesammten Gebiete der Heilkunde zu befördern, alles Neue und Wissenswürdige ohne Zeitverlust ergelmäßig jede Woche zur Sprache zu bringen, und auf eine mehr gediegene und würdige Gestellung der medizinischen Litteratur, insbesondere der vaterländischen, hinzuwirken.

Nächstdem hat diese Zeitung auch noch den Zweck, sämmtliche Medizinal-Personen von Allem dem, was die innere Einrichtung des gesammten Ei

vil- und Militair-Medizinal-Wesens im Staate anbetrifft, und von den darauf Bezug habenden Institutionen, Vorschriften und Verfügungen, desgleichen von den Personal-Veränderungen und in Erledigung gekommenen Medizinal-Stellen sogleich in Kenntniß zu setzen.

Es folgt hieraus, daß diese Zeitung ganz besondere und vielseitige Interessen hat, und daher auch in Folge einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. v. M. sämmtlichen Medizinal-Personen hiesigen Departements hiermit anempfohlen wird.

Der Preis derselben beträgt für die letzten 4 Monate d. J. 1 Rthlr. 7½ Sgr. und für den folgenden ganzen Jahrgang 3 Rthlr. 20 Sgr. wofür sie in allen Buchhandlungen und auch bei sämmtlichen Königl. Post-Aemtern ohne Erhöhung zu haben ist.

Marienwerder, den 21. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Lieferung des zum Feuerungsbedarf des Regierungs-Konferenz-Hauses für den künftigen Winter 18³⁄₃₃ erforderlichen harten Brennholzes, in 120 Klaftern à 108 Kubik-Fuß bestehend, bis auf den Holz-Hof der Königl. Regierung hierselbst, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Termin zu dieser Lizitation ist auf den 29ten Dezember d. J. (Sonnabend) im Regierungs-Konferenzhause vor dem Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt, und es werden daher diejenigen, welche diese Holz-Lieferung zu übernehmen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, sich an dem gedachten Tage und Orte einzufinden, wo sie mit den Lieferungs-Bedingungen werden bekannt gemacht werden, zu welchen, wie im Voraus bemerkt wird, gehört, daß die Anfuhr des Holzes wenigstens bis Ende Februar k. J. ausgesetzt bleiben muß, und daß zu der Lizitation selbst nur solche Personen, welche als vollständig sicher und Lieferungsfähig bekannt sind, zugelassen werden können.

Marienwerder, den 13. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Zur Besichtigung und Aufzeichnung der Stuten welche im Jahre 1833 von Königl. Beschälern gedeckt werden sollen, und im August, September und

Oktober dieses Jahres noch nicht besehen und verzeichnet sind, werden folgende Termine anberaumt, und dabei bemerkt, daß die Versäumung des Termines den Nachtheil herbeiführt, daß die nicht verzeichneten Stuten zur Beschälung nicht angenommen werden.

Am	Benennung der Beschäl-Station	Termin-Stunde von	Anmerkung
14. Januar 1833	Kanitzken	8 bis 10 Uhr	
15. : :	Stangendorf	8 — 10 Uhr	Die Herren Pferde-Züchter
16. : :	Nieder-Gruppe	9 — 11 Uhr	werden ersucht die Stuten
17. : :	Sartowitz	8 — 10 Uhr	gefälligst so abzuschicken daß
18. : :	Kossowo	8 — 10 Uhr	sie mit Sicherheit zum An-
19. : :	Köln	8 — 10 Uhr	fang des Termins eintreffen.
21. : :	Kokotzko	8 — 10 Uhr	
22. : :	Pensau	8 — 10 Uhr	
24. : :	Dembowalonka	8 — 10 Uhr	
25. : :	Kletken	9 — 11 Uhr	
26. : :	Ludwigsdorf	8 — 10 Uhr	
28. : :	Nipkau	8 — 10 Uhr	
28. : :	Finckenstein	1 — 3 Uhr	
30. : :	Johannisdorf	8 — 10 Uhr	
31. : :	Kl. Schardau	8 — 10 Uhr	
1. Februar :	Gr. Falkenau	8 — 10 Uhr	

Marienwerder, den 19. November 1832.

Der Königl. Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verstorbenen Dekan Wellnitz ist von Seiten des Staats der Pfarrer Haber im Dekanat Schlochau als Vice-Dekan bestätiget, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die durch das Ableben des Probst Langmesser erledigte katholische Pfarrstelle zu Mewe ist durch den Professor und Kommendarius Pomiecznski wieder besetzt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 48. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 30. November 1832.

Danzig. Im Verfolg der vorläufigen Ankündigung vom 20sten August d. J. wegen der Veräußerung des Vorwerks Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks von Trinitatis 1833 ab durch den Departements-Rath an dem 20sten Dezember dieses Jahres von des Vormittags um 10 Uhr ab, in dem Lokale der Domainen-Rent-Amts-Verwaltung zu Kucborowo abgehalten werden wird, und werden Kauflustige, welche befugt sind, Domainen-Grundstücke zu erwerben und ihre Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen können, aufgefordert, ihre Gebote in dem vorstehenden Lizitations-Termin abzugeben.

Das auszubietende Vorwerk Bordzechow mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden enthält

1183	Morgen	67	□Ruthen	an Acker,
19	—	174	—	— Gärten,
156	—	178	—	— Wiesen,
109	—	14	—	— Brüchen,
7	—	71	—	— Hof- und Baustellen,
83	—	136	—	dem kleinen Bordzechower See,
30	—	151	—	an Wegen, incl. 6 Morgen 150 □Ruth. mit der Dorfschaft gemeinschaftlich,
111	—	166	—	an Unland,

Summa 1703 Morgen 37 □Ruthen preuß. und ist 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig und nur ½ Meile von der dahin führenden Chaussee, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt entfernt.

In dem Dorfe Bordzechow ist neulich ein evangelisches Kirchen-Gebäude aufgeführt und ein evangelisches Pfarrsystem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

Dem Erwerber des Vorwerks Bordzechow werden mit den Propinations-Gebäuden, auch die inventarischen Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften,

ferner das lebende und todte Wirthschafts-Inventarium und die kleine Jagd in den Vorwerks-Grenzen überlassen werden.

An jährliche Grundsteuer, welche die Steuerbehörde festsetzt, sind für jetzt nach einem Antheil des Rein-Ertrages vom Vorwerk Bordzechow ausgeworfen 70 Rthlr. die der Käufer an die Kreis-Kasse zu Stargardt zu entrichten hat.

Das Minimum des Kaufgeldes ist

1) für den Fall des reinen Verkaufs einschließlich des Werths der kleinen Jagd, der Propinations-Gebäude, Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, der inventarischen lebenden und todten Gegenstände auf 7937 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. und

2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 250 Rthlr. jährlich einschließlich dem unter 1) aufgeführten Gegenstände auf 3437 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. festgestellt.

Der Zuschlag auf die gemachten Offerten bleibt dem hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Zugleich wird dem Käufer auch der Getränke-Verlag der Krüge und Schankhäuser zu Bordzechow, Iwiczno, Kasparus, Ossiczno, Zblew von Trinitatis 1833 ab in der Art in Zeitpacht überlassen werden, daß die unterzeichnete Regierung sich die Aufhebung dieses Zeitpachts-Verhältnisses entweder wegen der sämmtlichen, oder wegen einzelner Krugstellen gegen Erlos der berechneten Pachtsumme, nach halbjähriger Aufkündigung, vorbehält.

Zur Sicherheit für die gemachten Offerten hat der Käufer in dem Lizitations-Termin eine Summe von 1000 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren mit Koupons bei der Domainen-Rent-Amts-Kasse von Stargardt zu Kucborowo niederzulegen.

Die Verkaufs-Bedingungen können entweder in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur, oder in dem Domainen-Rent-Amte Stargardt zu Kucborowo nachgesehen werden. Den 9. November 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Danzig. Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt verzeichneten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern, als:

in dem großen Malineck-See, in dem kleinen Malineck-See, in dem Piechotto-See, in dem Lumno-See, in dem Ossan-See, in dem Mankus-See, in dem Sawlateck-See, in dem Occipeln-See, in dem Occipelleck-See, in dem Swente-See, in dem Piaszno-See, in dem Bagenka-See,

in dem mittel Bagenka-See, in dem kleinen Bagenka-See, in dem Niedaz-See, in dem Przechower-See, in dem Ostrowitt-See, in dem Iwiczeck-See, in den 2 Storsiswer-Seen, in dem Klennig-See, in dem Zablenko-See, in dem Ploczicz-See, in dem Oliniewo-See, in dem Sezuczno-See, in dem Golombeck-See, in dem Mühlenteich bei Zblew, in dem Viennecк-See zur Hälfte, in dem Czarneteck-See, in dem Lubiecky-See, in dem Fluße Schwarzwasser in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzechow, in dem Olßonneck-See, in dem Glomboczner-See, in dem Tuczno-See, in dem Groß-Bordzechower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlichen Gewässer, in dem hierzu vor dem Domainen-Departements-Rath am 21sten Dezember c. in dem Lokale des Domainen-Rent-Amts Stargardt zu Kucborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin von Trinitatis 1833 ab, meistbietend in Zeitpacht auf 6 nach einander folgende Jahre ausgethan werden.

Pachtliebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in den Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten.

Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeither von dem vorigen Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Bordzechow betrieben worden sind.

Den 9. November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Marienwerder. Zum Schutz der Deiche gegen den bevorstehenden Eisgang werden gebraucht:

1) für die Wolzer Niederung 50 Schock kiehne Faschinen und 50 Schock Buhnenpfähle,
2) für die Marienwerdersche Amts-Niederung 600 Schock kiehne Faschinen und 600 Schock Buhnenpfähle,
3) für die Marienwerdersche Stadt-Niederung 800 Schock kiehne Faschinen und 600 Schock Buhnenpfähle.

Diese Materialien sollen dem Mindestfordernden zur Lieferung ohne den Transport, welchen die betreffenden Deich-Kommunen besorgen, überlassen werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 17ten Dezember c. um 2 Uhr Nachmittags im Königlichen Kommissionshause zu Kurzebrack anberaumt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 28. November 1832. Spittel, Bau-Kondukteur.

Zum Holzverkauf im Königlichen Forst-Revier Bülowsheide stehen im Monat Dezember d. J. folgende Termine an.

Benennung der Verkäufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Bülowsheide	Bülowsheide	den 6ten und 20sten
Ellergrund	Dembowo	: 4 : : 18 :
Hammer und Bankau	Heidemühl	: 1 : : 15 :
Kottowken und Jeßewo	Kottowken	: 12 : : 31 :
Mittelwalde und Zabiak	Grünkrug	: 8 : : 19 :

Bülowsheide, den 20. November 1832.

Der Königliche Oberförster Schmidt.

Da mit dem 15ten k. Mts. für die zum Westpreuß. Landschafts-Verbande gehörenden Pfandbriefs-Schuldner der gesetzliche Termin zur Einzahlung der Pfandbriefs-Zinsen beginnt, so werden die betreffenden Herrn Gutsbesitzer hiemit aufgefordert, dieser ihrer Verpflichtung spätestens bis zum 31sten k. M. pünktlich zu genügen, indem von den alsdann vorhandenen Rückständen nicht nur vierteljährige Verzugszinsen berechnet, sondern jene auch durch sofortige Mobiliar-Exekution oder Sequestration der verpfändeten Güter reglementsmäßig beigetrieben werden müssen, die Ertheilung von Zahlungsfristen aber außer dem Falle einer, durch erhebliche unverschuldete Unglücksfälle, die 8 Tage nach ihrem Eintritte angezeigt und untersucht worden sein müssen, herbeigeführten Zahlungs-Unfähigkeit nicht im Bereiche unserer Befugniß liegt.

Marienwerder, den 22. Novbr. 1832.

Königlich Westpreußische Provinzial-Landschafts-Direktion.

Ponieważ z dniem 15go p. m. rozpoczyna się ustanowiony termin do uiszczenia należących się Dyrekcyi towarzystwa Kredytowego Prus-zachodnych procentow od listow zastawnych, wzywa się przeto niniejszem wszystkich respective Posiadaczy dóbr; iżby obowiązkom swym w tey mierze naypóźniey do dnia 31go pr. m. niezawodnie zadosyć uczynili, gdyż poźniey, z wykazanych zaległości, nie tylko kwartalne procenta obrachowane, lecz nadto takowe przez środki exekucyjne albo sekwestracyą dóbr zastawnych, podług urządzeń towarzystwa ściągnięte bydź muszą; Udzielenie zaś prolongacyi co do uiszczenia tych procentow, nie iest w naszey mocy, wyiąwszy w przypadku iakowego nieszczęścia nie z własney winy wynikłego, o którem wszakże w ciągu dni ośmiu od data nastąpienia onego, Dyrekcya zawiadomioną i śledztwo przed się wziętem bydź powinno.

Kwidzyn, dnia 22. Listopada r. 1832.

Król. Prus. zachod. Prowincyalna Dyrekcya towarzystwa Kredytowego.

Graudenz. Das den Johann Wernerschen Minorennen zugehörige zu Groß-Wolz sub Nro. 49. belegene und zu experirten emphyteutischen Rechten besessene, aus 65 Morgen und 91 Ruthen kulmisch, mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehende Grundstück, dessen gerichtlicher Taxwerth 445 Rthlr. 10 sgr. beträgt, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und sind die Bietungstermine auf den 14ten Dezember 1832, den 15ten Januar und den 12sten Februar 1833 angesetzt. Es werden demnach Kauflieb-haber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Kammer-Gerichts-Assessor v. Teschen hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Die Taxe des Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 2. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Das der Johann Gurski gehörige zu Vorschloß Roggenhausen belegene Grundstück soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der Exekution öffentlich an den Meistbietenden auf 1 Jahr verpachtet werden. Wir haben zu diesem Behuf einen Termin auf den 18ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Blech anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Den 26. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Da die Pacht des der hiesigen Kämmerei zugehörigen Vorwerks Gehlebude mit Ende April k. J. abläuft; so soll dasselbe von da ab auf anderweite Sechs Jahre verpachtet werden. Hiezu stehet der Bietungs-Termin auf den 18. Dezember d. J. Nachmittags um 2 Uhr zu Rathhause an, und werden Pachtlustige deshalb hiedurch eingeladen.

Den 16. November 1832. Der Magistrat.

Festung Graudenz. Es wird bekannt gemacht, daß der Feldwebel Hr. Heinrich Strauß der 1sten Artillerie-Brigade von hier und seine verlobte Braut die Frau Karoline separirte Retzlaff geborne Retzlaff aus Nebrau, gemäß Verlautbarung von heute, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Den 1. November 1832.

Königlich Preußisches Civil-Gericht.

Mohrungen. Daß die reglementsmäßige Einzahlung der Zinsen für den bevorstehenden Weihnachts-Termin vom 15ten bis 24sten Dezember c. erfolgen muß, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der mit der Landschaft in Verbindung stehenden Herren Guts-Besitzer.

Den 19. Oktober 1832.

Königlich Ostpreußische Landschafts-Direktion.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des im Dorfe Zgnilobloti, Domainen-Amts Strasburg belegenen, den Guts-Besitzer Anton v. Wolinskischen Erben zugehörigen Freischulzen-Guts Nr. 2. zu welchem 3 Hufen Land im Gemenge mit den übrigen Dorfs-Ländereien, bebaut mit einem Wohnhause und einer Scheune, gehören, auf 878 Rthlr. 7 sgr. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Termin auf den 2ten Januar 1833 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Willich allhier angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorladen. Den 13. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Zum Verkaufe des auf den Antrag der Erben zur Subhastation gestellten, zum Nachlaß der Mathias und Anna Buchschen Eheleute gehörigen, in Groß-Kommorsk sub Nro. 11. belegenen Grundstücks, wozu 1 Hufe 10 Morgen kulmisch an Ackerland und Wiesen gehören, und welches nach der hier täglich einzusehenden Taxe auf 1563 Rthlr. 20 sgr. gewürdigt worden, haben wir die Bietungstermine auf den 1sten Dezember 1832, den 1sten Januar und den 1sten Februar 1833, von welchen der letzte peremtorisch ist, anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Adjudication sofort, die Uebergabe aber erst zu Johanni fut. erfolgen kann. Den 23. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Das dem Gottfried Ziemer zugehörige, zu Groß-Peterwitz sub Nro. 40. belegene, außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, aus einer Hufe 16 Morgen 150 □Ruthen kulmisch, bestehende Hackenbürdner-Grundstück, soll Schulden halber öffentlich verkauft werden.

Die Bietungstermine, wovon der letztere peremtorisch ist, stehen auf den 5ten Dezember c., den 7ten Januar k. und den 7ten Februar k. hier zu Rathhause an; wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die auf 566 Rthlr. 11 sgr. 1 pf. ausgefallene Taxe in der hiesigen Registratur täglich näher nachgesehen werden kann. Auf Nachgebote wird nicht gerücksichtigt werden. Den 11. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Danzig. Die am 6ten Januar 1806 hieselbst verstorbene, unverehelichte Dorothea Albrecht hat als nächste Erben ihre beiden Schwestern, nämlich Marie Elisabeth, verheirathet an den Maurergesellen Johann Klemm oder Klimm (aus Kulm gebürtig) und die unverehelichte Susanne Katharine, Geschwister Albrecht, hinterlassen. Da der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, indem der Maurergesell Klemm im Jahre 1791 mit seiner Schwägerin, der unverehelichten Susanne Katharina Albrecht und einem mit seiner Ehefrau erzeugten Sohne, den hiesigen Ort verlassen hat, um seinen Verwandten in oder bei Kulm zu besuchen, und sich demnächst im Jahr 1806 in der Gegend von Strasburg aufgehalten haben soll, die verehelichte Maurergesell Klemm, Marie Elisabeth, geborne Albrecht aber zwar im Jahr 1807 noch hier gewesen, seitdem aber gar nicht mehr zu ermitteln gewesen, und wahrscheinlich verstorben ist: so fordere ich, als Kurator der Dorothea Albrechtschen Nachlaß-Masse, hierdurch den Maurergesellen Johann Klemm oder Klimm, dessen Ehefrau Marie Elisabeth, geborne Albrecht, und die unverehelichte Susanne Katharine Albrecht, und deren resp. Erben auf, sich binnen 6 Wochen bei mir zu melden, und sich als Erben der Dorothea Albrecht zu legitimiren.

Den 10. November 1837.

Der Justiz-Kommissarius Pappech,
als Kurator der Dorothea Albrechtschen Nachlaß-Masse.

Für Branntweinbrennerei-Inhaber.

Von dem Kaufmann Herrn Schneefuß zu Königsberg in der Neumark sind mir seine Verfahrungsarten beim Betriebe der Branntweinbrennerei, vermittelst welcher man nicht allein eine fortwährende, bedeutende Ersparniß an der Ausgabe für Hefe macht, sondern auch den höchstmöglichsten Ertrag an Alkohol, sowohl aus Getreide als aus Kartoffeln (der sich bei Getreide um mehr als die Hälfte des bisher gewöhnlichen Ertrages höher, und bei Kartoffeln — ohne das hierzu nöthige Getreideschroot — bis auf 500 pro Cent nach Tralles berechnen kann) erzielt;

unterm 7ten April d. J. schriftlich und so vollständig und ausführlich mitgetheilt worden, daß ich dieselben ohne weiteren praktischen Unterricht in der Brennerei habe anwenden können.

Seit dieser Zeit habe ich in der Brennerei (in welcher nur von Kartoffeln gebrennt wird) die obengedachten Verfahrungsarten in Anwendung bringen lassen, und nach denselben aus einem Scheffel (Preußisch Maaß) Kartoffeln ohne Malzschroot, 440, sage: vierhundert und vierzig, pro Cent nach Tralles Alkohol [oder 8⅔ Quart (Preußisch Maaß) Branntwein von 50 pro

Cent nach Tralles, oder 36½ pro Cent nach Richter (Stoppani), bei 12½ Grad Reaumur oder 60 Grad Fahrenheit Temperatur] erzielt; womit ich um so vollkommener zufrieden bin, als die bei mir angewendeten Kartoffeln nicht allein im Lehmboden erbaut (welche bekanntlich nicht den Ertrag an Alkohol, wie die in milderem oder Sandboden erbauten geben) sondern noch außerdem sehr ausgewachsen waren, daher ich auch vollkommen überzeugt bin, daß wenn bei Ausführung der obengedachten Verfahrungsarten die Materialien nach Vorschrift des Herrn Schneefuß in Anwendung gebracht werden, der von demselben verheißene Ertrag unbedingt erzielt wird.

Nächstdem bin ich auch mit dem von Herrn Schneefuß vorgeschriebenen Gährungsmittel vollkommen zufrieden, da es alles das leistet, was oben im Eingange darüber gesagt worden ist.

Dies habe ich zur Empfehlung der obengedachten Verfahrungsarten, der Wahrheit gemäß, hierdurch bescheinigen wollen.

Gaberdorf bei Glatz in Schlesien. Studer, Oberamtmann.

Diejenigen, welche die obengedachten Verfahrungs-Arten zu benutzen wünschen, können solche nur allein von dem Kaufmann Schneefuß zu Königsberg in der Neumark mitgetheilt erhalten, an den sie sich deshalb in portofreien Briefen zu wenden haben.

Marienwerder. Durch Abschneiden eines Koffers vom Wagen sind die Loose Nro. 9167. ¼ d. und Nro. 53953. ¼ d. zur 5ten Klasse 66sten Kassen-Lotterie gestohlen worden. — Das Loos Nro. 76717. ¼ c. 5ter Klasse und das Loos Nro. 55442. ¼ d. 4ter Klasse auf welches letztere ein Gewinn von 10 Rtlr. gefallen, ist mit der Briefstasche worin sich die Loose befanden, verloren gegangen.

Es wird jedermann vor dem Ankaufe obiger Loose gewarnt, indem nur dem rechtmäßigen Spieler der darauf fallende Gewinn ausgezahlt werden kann.

Den 26. November 1832. Schröder, Lotterie-Kollekteur.

Auf der Stenkendorffschen Feldmark ist ein herrenloses Pferd, ohngefähr 8 Jahr alt, Schweißfuchs, am rechten Vorder- und Hinterfuß mit weißen Abzeichen, gefunden worden.

Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert sich zu melden und gegen Erstattung der Kosten es in Empfang zu nehmen.

Stenkendorff bei Dt. Eylau, den 15. November 1832.

Das Dominium.

Berichtigung.

Im öffentlichen Anzeiger Nro. 47. Seite 290. Zeile 2 ist Soltnitz-Schäferei zu lesen.

Amts-Blatt.

No. 49. Marienwerder, den 7. Dezember 1832.

Das 21te Stück der Gesetzsammlung enthält:

Die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter:

No. 1394. vom 22. August d. J. betreffend den Vorbehalt der Rechte der Anwarter bei Fidei-Kommissen der adeligen Gerichtsherrn im Herzogthum Westphalen;

No. 1395. vom 24. September c. die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehalts-Theil der in der Rhein-Provinz befindlichen Militair-Personen betreffend;

No. 1396. vom 24. Oktober c. die Verlängerung des Präkluſiv-Termins zur Abwickelung des ältern Brand-Entschädigungs-Wesens im Großherzogthum Posen betreffend;

No. 1397. von demselben Tage, wornach die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl in Quantitäten über einen Centner aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zuzulassen;

No. 1398. vom 30. Oktober c. die Feststellung der Bezirke der Hypotheken-Aemter zu Trier, Saarbrück und Prüm betreffend;

No. 1399. vom 31. Oktober c. betreffend die Abänderung des Art. 115. des rheinischen Handels-Gesetzbuchs.

Ober-Präsidial-Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß, seitdem es bei dem Kauf und Verkauf von Branntwein im Großen üblich geworden ist, den Preis für jedes Prozent der Stärke desselben abzumachen, und das Ohm von 120 Quart nach der Zahl der Prozente und dem für jedes abgemachten Preise zu bezahlen, häufig Streitigkeiten über den Prozentbetrag der Stärke, oder des Spi-

ritus-Gehalts vorfallen, und da, nach eingezogenen Nachrichten diese Mißverständniße, theils durch die Verwechselung der Scalen auf den Alkoholometern oder Branntweinprobern, theils durch die unterlassene Berücksichtigung der Wärme oder Kälte bei der Anwendung derselben entstehen, so finde ich mich veranlaßt darauf aufmerksam zu machen, wie nothwendig zur Vermeidung von Störungen in dem Verkehr sowohl die sorgfältige Beachtung der Alkoholometer-Scalen als der Temperatur des Branntweins ist.

Auf den Alkoholometern befinden sich gewöhnlich zwei verschiedene Scalen, von welchen die eine mit Tralles, die zweite mit Richter bezeichnet ist, und von welchen die erstere angiebt, wieviel Quarte reiner Spiritus oder Alkohol in hundert Quarten des probirten Branntweins enthalten ist, und die zweite anzeigen soll, wieviel Pfunde Alkohol sich in hundert Pfunden des Branntweins befinden. Da der Branntwein stets nach dem Maaße und nicht nach dem Gewichte verkauft wird, so entscheidet über den Gehalt oder die Stärke des Branntweins beim Verkauf allein die Trallessche Scale, und es darf auch nach der Instruktion für die Königl. Eichungs-Kommissionen vom 26. April 1816 nur diese geprüft und gestempelt werden. Der Stempel auf den geeichten Alkoholometern bezieht sich daher nicht auf die Richtersche Scala, welche blos, aber als eine nicht öffentlich beglaubigte Scala beigefügt ist, um das Instrument zu chemischen Arbeiten brauchbar zu machen. Zum Probiren beim Verkaufe von Branntwein ist diese Scala um so weniger brauchbar, da zwei sehr von einander abweichende Scalen mit diesem Namen belegt werden, und sich bald die eine bald die andere auf den Alkoholometern vorfindet. Genaue Untersuchungen haben es nehmlich gezeigt, daß die nach der von Richter angegebenen Methode eingetheilten Scalen unrichtig sind, und daß sie auf andere Weise eingetheilt werden müssen, wenn sie genau anzeigen sollen, wieviel Pfunde Alkohol in hundert Pfunden eines gegebenen Branntweins enthalten sind. Eine solche nach der verbesserten Methode angefertigte Richtersche Scale befindet sich auf mehreren, namentlich auf den von Pistor in Berlin angefertigten Alkoholometern, auf vielen auch wohl den meisten ist sie aber nach der älteren unrichtigen Methode eingetheilt, und welche Unsicherheit durch die Verwechselung dieser drei Scalen in dem Verkehr entsteht, ergiebt sich am deutlichsten aus der nachstehenden Vergleichung der Prozente, welcher Branntwein gleicher Stärke nach den verschiedenen Scalen hat:

nach der Tralles'schen Scale		nach den Richter'schen Scalen der ursprünglichen		der berichtigten
0 Prozente sind gleich		0 Prozente		0 Prozente
10	=	7½	=	8
20	=	13½	=	16½
30	=	20	=	24½
40	=	28½	=	33½
50	=	36½	=	42½
60	=	46	=	52
70	=	57	=	62½
80	=	69	=	73½
90	=	81½	=	85½
100	=	100	=	100

Jeder Verkäufer, der den Preis ohne Bezeichnung der Scalen abgemacht hat, verliert daher bei dem gewöhnlichen Branntwein von 50 bis 60 Prozent nach Tralles nicht weniger als 13 bis 14 Prozente, wenn der Gehalt desselben nach der Richter'schen alten Scala bestimmt wird.

Die Maaß- und Gewichts-Ordnung für die Preuß. Staaten vom 16. Mai 1816 verordnet aber in dem §. 31. das Branntwein im Großen von einer bedungenen Stärke nach gestempelten Probemessern überliefert werde, und da bei diesen, wie oben bemerkt, nur die Tralles'sche Scale geeicht und gestempelt wird, so kann folglich jeder bei dem Kaufe und Verkaufe von Branntwein in Ohmen und Gebinden verlangen,

daß die Stärke desselben nur nach der Tralles'schen Scale ermittelt und bestimmt werde.

Zur richtigen Ermittelung der Stärke des Branntweins ist indessen die bloße Abwägung mit dem Alkoholometer keinesweges zureichend, sondern es ist ebenso nothwendig, daß zugleich mit derselben auch der Grad der Wärme des Branntweins an einem richtigen Thermometer beobachtet und berücksichtigt wird. Das Alkoholometer zeigt nehmlich nur den Alkohol-Gehalt oder die Stärke richtig an, wenn der Branntwein eine Wärme von 12½ Graden nach der Reaumürschen- oder von 60 Graden nach der Fahrenheitschen Thermometer Scale hat, und giebt stets ein unrichtiges Resultat, wenn der Branntwein entweder wärmer oder kälter ist, weil derselbe, wenn die Wärme ihn ausdehnt, zu einer leichtern, und wenn die Kälte ihn zusammenzieht, zu einer schwereren Flüssigkeit wird. Im ersten Falle sinkt dann das Alkoholometer tiefer ein, und giebt den Branntwein stärker an als er wirklich ist, wogegen in

dem andern es sich höher aus der Flüssigkeit hebt, und sie schwächer als sie ist, bezeichnet. Viele Mißhelligkeiten bei der Abnahme des nach Prozenten verkauften Branntweins entstehen nur dadurch, daß man gewöhnlich glaubt, auf die Wärme des Branntweins bei dem Probiren keine Rücksicht nehmen zu dürfen, und den Unterschied für zu unbedeutend hält. Zum Beweise, wie beträchtlich dieser aber ist, und welche Irrungen durch die unterlassene Beachtung der Temperatur bei der Bestimmung der Stärke des Branntweins entstehen, möge die nachstehende Zusammenstellung der Prozente dienen, welche die Trallesche Scala bei Branntwein von 30, 40, 50, 60, und 70 Prozenten Stärke angiebt, wenn die Abwägung bei folgenden nur Beispielsweise gewählten Temperatur-Graden nach dem Reaumürschen Thermometer geschieht, wobei die größeren Zahlen in der mittelsten unter der Normal Temperatur von 12½ Graden stehenden Reihe die wahre Stärke des Branntweins anzeigen.

unter dem Gefrier-Punkte bei 1 Grad	bei 3 Gr.	bei 6 Gr.	bei 9 Gr.	über dem Gefrier-Punkte bei 12½ Gr. Normal-Temp.	bei 15 Gr.	bei 18 Gr.	bei 21 Gr.	bei 24 Gr.
23½	25½	26½	28½	30	31½	32½	34½	36
33	35½	36½	38½	40	41½	42½	44½	45½
43½	45½	47	48½	50	51½	52½	53½	55½
54½	56	57½	58½	60	61½	62½	63½	65
64½	66½	67½	68½	70	71	72½	73½	74½

Der Branntweinbrenner, der den Branntwein gleich nach der Gewinnung desselben prüft und ihn etwa zwischen 52 und 53 Prozenten nach der Tralleschen Scale findet, täuscht sich daher in der Stärke desselben, denn da der Branntwein gleich nach der Destillation, besonders bei minder vollkommenen Kühl-Apparaten, oft noch 18 und mehr Grade warm ist, so ist seine wahre Stärke nicht 52½, sondern nur 50 Prozente, wird der Branntwein aber im Winter vielleicht mehrere Meilen weit transportirt, so verliert der Verkäufer bedeutend, wenn die Probirung auch nur bei 1 Grad unter dem Gefrier-Punkt geschieht und er den für das Prozent bedungenen Preis statt für 50 Prozente nur für 43 oder 44 Prozente erhält.

Zur sichern Ermittelung der Stärke ist es auch nothwendig, daß der zu prüfende Branntwein stets in ein hohes Glas gegossen und nach dem die Temperatur durch ein richtiges Thermometer untersucht ist, der Punkt, bis zu welchem das Alkoholometer einsinkt, unter der Oberfläche des Branntweins be-

obachtet werde und nicht von oben, wo der Hals des Probers in der Luft steht und von einem mehr oder weniger hoch anliegenden Rande der Flüssigkeit umgeben wird.

Königsberg, den 18. November 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen.

Präsidial-Bekanntmachung.

Den Beitritt der Geistlichen und Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Instituten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Allerhöchsten Orts genehmigte Grundsatz, wornach nur diejenigen Civil-Beamten, die mindestens ein Einkommen von 250 Rthlr. jährlich haben, zum Beitritt in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zugelassen werden können, auf die ein wirkliches Seelsorger-Amt bekleidenden Geistlichen, desgleichen auf die Lehrer an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden höhern Schul-Anstalten, keine Anwendung findet, diese vielmehr nach wie vor, ohne Rücksicht auf das Dienst-Einkommen, zum Beitritt verpflichtet sind.

Marienwerder, den 27. November 1832.

Der Regierungs-Präsident v. Nordenflycht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Bestimmungen unter welchen die Einfuhr roher Häute aus dem Auslande nachgegeben worden.

Nachstehende Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums:

„In Absicht der Einfuhr von Rinderhäuten aus Gegenden des Auslandes in denen die Rinderpest herrscht, oder kürzlich geherrscht hat, ist Allerhöchsten Orts bestimmt, daß die Einfuhr solcher Rinderhäute, von welchen glaubwürdig nachgewiesen wird, daß sie von gesunden mit kranken Häuptern nicht in Berührung gekommenen Vieh herrühren, unter nachstehenden Modalitäten mit Erlaubniß für jeden Fall, welche die Königlichen Regierungen ertheilen, zu gestatten ist,

I. Die einzuführenden Rinderhäute sollen mit amtlichen Attesten versehen sein, daß sie von gesunden mit kranken Häuptern in keine Berührung gekommenen Vieh herrühren.

II. Neben den vom Auslande eingehenden Bescheinigungen sollen nur solche Häute eingelassen werden, die bei der Ankunft an der diesseitigen Grenze schon vollkommen hart und ausgetrocknet sind, indem die Rinderhäute, um diesen Grad der Dürre zu erhalten, mindestens 4—6 Wochen bedürfen, während dieser Zeit aber entweder in freier Luft oder in luftigen dem Zugwinde ausgesetzten Räumen aufgehängt gewesen sein müssen, und sich annehmen läßt, daß durch diesen Luftzug wenigstens schon ein Theil des, an den Häuten möglicherweise haftenden Kontagiums zerstört worden.

III. Sodann aber sollen die Häute unmittelbar an der Grenze unter Aufsicht zuverläßiger Beamten, in besonders dazu gefertigte Kalkgruben versenkt werden und wenigstens 48 Stunden und — damit sie nicht für die folgende Fabrikation unbrauchbar werden — höchstens drei Tage in denselben weichen. Nächstdem werden die Häute mit dem daran haftenden Kalk der Luft ausgesetzt, und wird der weitere Transport in das Innere erst dann gestattet, wenn sie völlig getrocknet sind.

Dem in den Gruben befindlichen Kalk wird zwar so viel Wasser beigemischt, daß er flüßig ist, jedoch soll er jederzeit noch dickflüßiger sein, als er gewöhnlich zum Tünchen der Wände angewendet wird.

IV. In der Regel ist zwar anzunehmen, daß das ausländische Fuhrwerk womit die Rinderhäute eingebracht werden, sich während der ad III. gedachten Operation nicht an der Grenze aufhalte, vielmehr der weitere Transport durch inländisches Fuhrwerk aus gesunden Orten bewirkt werde. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so kann es nicht gestattet werden, daß mit den ausländischen Fuhren zugleich Rauchfutter eingebracht wird, auch müssen die Wagen, Geschirre, Fuhrleute, Knechte und Begleiter einer sorgfältigen Reinigung und Desinfektion unterworfen werden.

V. Darüber daß die Operationen richtig vorgenommen werden, ist ein vom Kreis-Landrathe zu visirendes Attest auszustellen und nur auf dessen Grund, wird der weitere Transport gestattet werden.

Die Kosten selbst sind in den einzelnen Fällen durch das beauftragte Landraths-Amt, vorbehältlich des Rekursus an den unterzeichneten Ober-Präsidenten, festzusetzen und einzuziehen.

Diese Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums mit dem Beifügen, daß die Königlichen Regierungen zur Ertheilung der Konsense zur Einfuhr roher Häute ermächtigt, und mit Instruktion versehen worden sind. Königsberg, den 25. Oktober 1832.

Der Ober-Präsident von Preußen

v. Schön."

wird hierdurch mit dem Eröffnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche rohe Häute aus dem Auslande einzubringen beabsichtigen, sich deshalb entweder unmittelbar oder durch die Königl. Landraths-Aemter zu Thorn oder Strasburg, unter Einreichung der erforderlichen Gesundheits-Atteste, an uns zu wenden haben. Den diesfälligen Anträgen muß jedesmal die Erklärung beigefügt sein, wer die entstehenden Kosten zu zahlen bereit sei. Ehe demnächst die Erlaubniß zur Einfuhr Seitens der unterzeichneten Regierung ausgefertigt und ertheilt worden ist, darf die Einfuhr bei Vermeidung der auf die Verletzung der Grenzsperre gesetzten Strafen nicht stattfinden. Als Eingangspunkte sind zur Zeit bestimmt:

1) für die zu Wasser auf der Weichsel ankommenden rohen Häute, das Neben-Zoll-Amt zu Schillno;
2) für die zu Lande einzuführenden Häute, die Stadt Gollub.

Auf jedem andern Punkte wird die Einfuhr für eine Verletzung der Grenzsperre betrachtet und als solche bestraft werden.

Marienwerder, den 4. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Rinderpest betreffend.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Ortschaften Groß Rissischken und Dumbeln Goldapper Kreises Regierungs-Bezirks Gumbinnen die Rinderpest ausgebrochen ist, indeß bereits die erforderlichen Maßregeln getroffen sind, um die weitere Verbreitung zu verhüten.

Marienwerder, den 28. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Lieferung des zum Feuerungsbedarf des Regierungs-Konferenz-Hauses für den künftigen Winter 18$\frac{33}{34}$ erforderlichen harten Brennholzes, in 120 Klaftern à 108 Kubik-Fuß bestehend, bis auf den Holz-Hof der Königl. Regierung hierselbst, soll im Wege einer öffentlichen Lizitation dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der Termin zu dieser Lizitation ist auf den 29ten Dezember d. J. (Sonnabend) im Regierungs-Konferenzhause vor dem Regierungs-Sekretair Thiele anberaumt, und es werden daher diejenigen, welche diese Holz-Lieferung zu übernehmen geneigt sind, hierdurch aufgefordert, sich an dem gedachten Tage und Orte einzufinden, wo sie mit den Lieferungs-Bedingungen wer-

den bekannt gemacht werden, zu welchen, wie im Voraus bemerkt wird, gehört, daß die Anfuhr des Holzes wenigstens bis Ende Februar k. J. ausgesetzt bleiben muß, und daß zu der Lizitation selbst nur solche Personen, welche als vollständig sicher und lieferungsfähig bekannt sind, zugelassen werden können.

Marienwerder, den 13. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Der am 20. November 1817 von dem Königlichen 17ten Infanterie-Regiment nach Königsberg in Preußen zur Kriegs-Reserve entlassene Musketier Carl Adomeit, welcher im Sturm auf Arnheim am 30. November 1813 das Erbrecht auf das eiserne Kreuz 2ter Klasse erworben, und nach der festgestellten Wahlreihe das Erbberechtigungs-Zeugniß No. 21. erhalten hat, wird hiermit aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 15. Januar 1833 seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort anzuzeigen, um für ihn die Verleihung des eisernen Kreuzes in Antrag bringen zu können. Gleichzeitig werden alle diejenigen ersucht, denen von dem genannten Adomeit irgend etwas bekannt ist, solches dem 17ten Infanterie-Regiment mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 15. November 1832.

v. Holleben,
Oberst und Kommandeur des 17ten Infanterie-Regiments.

Sicherheits-Polizei.

Auf dem Transport von Rehden hierher, ist der des Diebstahls angeschuldigte, beim Müller Bartel in Jerrentowitz im Dienste gestandene Knecht Peter Wolff, entsprungen.

Wir ersuchen alle resp. Militair- und Civil-Behörden den Inkulpaten im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Graudenz, den 15. November 1832.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

(*NB.* Das Signalement ist nicht mitgetheilt.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 49. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 7. Dezember 1832.

Danzig. Das dem Fiesko zugehörige, hart an der Seeküste bei Danzig belegene, vormals Bladauſche Grundſtück in Bröſen sub Nro 2. des Hypothekenbuches, welches im vorigen Jahre zur Kontumaz-Anſtalt und früher zur Seebade-Anſtalt benutzt worden iſt, und worauf ein jährlicher Grundzins von 6 Rthlr. 4 ſgr. und eine landesherrliche Abgabe von 1 Rthlr., ſo wie die gewöhnliche Kommunal-Verpflichtung haftet, ſoll nebſt den dazu gehörenden Ländereien, beſtehend aus 3 Morgen 20 []Ruthen Gärten, 6 Morgen 16 []Ruthen Ackerland und 6 Morgen 70 []Ruthen Wieſen, zuſammen incl. Hof- und Bauſtellen, Gräben ꝛc, 16 Morgen 131 []Ruthen, ferner den darauf befindlichen Gebäuden — mit Ausſchluß derjenigen, welche Behufs der Kontumaz-Anſtalt neu errichtet worden ſind — beſtehend aus einem Hauptgebäude, einem zur Küche eingerichteten Nebengebäude, einem Badehauſe nebſt Waſſerleitung, einem Wagenſchauer, einem Gartenhauſe, Apartement, Brunnen, Hofzäunen und 18 Badebuden, ferner 4 großen eingemauerten kupfernen Keſſeln, mehrere Badewannen und Waſſerküven, endlich zwei großen Feuerhacken, einer Hand-Feuerſpritze und 3 Vorhängeſchlößern, welches zuſammen auf 3762 Rthlr. 27 ſgr. abgeſchätzt iſt, im Wege der Lizitation an den Meiſtbietenden verkauft werden.

Da der am 5ten September d. J. abgehaltene Lizitations-Termin keinen genügenden Erfolg gehabt hat, ſo iſt dazu ein neuer Termin auf Mittwoch den 2ten Januar k. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Königl. Regierungs-Referendarius Herrn v. Frantzius in unſerem Konferenz-Hauſe hieſelbſt angeſetzt, und werden beſitz- und zahlungsfähige Erwerbsluſtige zu dieſem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Taxe des Grundſtückes in unſerer Regiſtratur eingeſehen werden kann.

Zugleich wird bemerkt, daß das Kaufgeld zur Hälfte ſogleich und vor der Uebergabe baar zu entrichten iſt, wogegen die zweite Hälfte einem annehmlichen Erwerber gegen hypothekariſche Eintragung zur erſten Stelle und 5 Prozent jährliche Zinſen, auf ein Jahr belaſſen werden kann.

Diejenigen Lizitanten, welche das Grundstück wieder zur Seebade-Anstalt zu benutzen Willens sind, haben solches in dem Termine zu erklären und zugleich ihre Qualifikation zu diesem Unternehmen, insofern solche nicht bereits notorisch ist, durch Beibringung eines Attestes der betreffenden Kreis- oder Bezirks-Polizei-Behörde nachzuweisen. Den 11. Oktober 1832.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Danzig. Im Verfolg der vorläufigen Ankündigung vom 20sten August d. J. wegen der Veräußerung des Vorwerks Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks von Trinitatis 1833 ab durch den Departements-Rath an dem 20sten Dezember dieses Jahres von des Vormittags um 10 Uhr ab, in dem Lokale der Domainen-Rent-Amts-Verwaltung zu Kucborowo abgehalten werden wird, und werden Kauflustige, welche befugt sind, Domainen Grundstücke zu erwerben und ihre Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen können, aufgefordert, ihre Gebote in dem vorstehenden Lizitations-Termin abzugeben.

Das auszubietende Vorwerk Bordzechow mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden enthält

1183	Morgen	67	□Ruthen	an Acker,
19	—	174	—	— Gärten,
156	—	178	—	— Wiesen,
109	—	14	—	— Brüchen,
7	—	71	—	— Hof- und Baustellen,
83	—	136	—	dem kleinen Bordzechower See,
30	—	151	—	an Wegen, incl. 6 Morgen 150 □Ruth. mit der Dorfschaft gemeinschaftlich,
111	—	166	—	an Unland,

Summa 1703 Morgen 37 □Ruthen preuß. und ist 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig und nur ½ Meile von der dahin führenden Chaussee, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt entfernt.

In dem Dorfe Bordzechow ist neulich ein evangelisches Kirchen Gebäude aufgeführt und ein evangelisches Pfarrsystem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

Dem Erwerber des Vorwerks Bordzechow werden mit den Propinations-Gebäuden, auch die inventarischen Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften,

ferner das lebende und todte Wirthschafts-Inventarium und die kleine Jagd in den Vorwerks-Grenzen überlassen werden.

An jährliche Grundsteuer, welche die Steuerbehörde festsetzt, sind für jetzt nach einem Antheil des Rein-Ertrages vom Vorwerk Bordzechow ausgeworfen 70 Rthlr. die der Käufer an die Kreis-Kasse zu Stargardt zu entrichten hat.

Das Minimum des Kaufgeldes ist

1) für den Fall des reinen Verkaufs einschließlich des Werths der kleinen Jagd, der Propinations-Gebäude, Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, der inventarischen lebenden und todten Gegenstände auf 7937 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. und
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 250 Rthlr. jährlich einschließlich dem unter 1) aufgeführten Gegenstände auf 3437 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. festgestellt.

Der Zuschlag auf die gemachten Offerten bleibt dem hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Zugleich wird dem Käufer auch der Getränke-Verlag der Krüge und Schankhäuser zu Bordzechow, Iwiczno, Kasparus, Ossiczno, Zblew von Trinitatis 1833 ab in der Art in Zeitpacht überlassen werden, daß die unterzeichnete Regierung sich die Aufhebung dieses Zeitpacht-Verhältnisses entweder wegen der sämmtlichen, oder wegen einzelner Krugstellen gegen Erlaß der berechneten Pachtsumme, nach halbjähriger Aufkündigung, vorbehält.

Zur Sicherheit für die gemachten Offerten hat der Käufer in dem Lizitations-Termin eine Summe von 1000 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren mit Koupons bei der Domainen-Rent-Amts-Kasse von Stargardt zu Kucborowo niederzulegen.

Die Verkaufs-Bedingungen können entweder in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur, oder in dem Domainen-Rent-Amte Stargardt zu Kucborowo nachgesehen werden. Den 9. November 1832.

Königlich Preußische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Danzig. Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt verzeichneten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern, als:

in dem großen Malineck-See, in dem kleinen Malineck-See, in dem Piechotto-See, in dem Lumno-See, in dem Ossan-See, in dem Mankus-See, in dem Sawlateck-See, in dem Occipeln-See, in dem Occipelleck-See, in dem Swente-See, in dem Piaszno-See, in dem Bagenka-See, in dem mittel Bagenka-See, in dem kleinen Bagenka-See, in dem Niedaz-See, in dem Przechower-See, in dem Ostrowitt-See, in dem Iwiczeck-See, in den 2 Storsiswer-Seen, in dem Klennig-See, in dem Zabienko-See, in dem Piaczicz-See, in dem Oliniewo-See, in dem Seczuczno-See, in dem Golombeck-See, in dem Mühlenteich bei Zblew, in dem Viemneck-See zur Hälfte, in dem Czarneteck-See, in dem Lubiechy-See, in dem Flusse Schwarzwasser in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzechow, in dem Olßonneck-See, in dem Glombozner-See, in dem Tuczno-See, in dem Groß-Bordzechower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlichen Gewässer, in dem hierzu vor dem Domainen-Departements-Rath am 21sten Dezember c. in dem Lokale des Domainen-Rent-Amts Stargardt zu Kacborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin von Trinitatis 1833 ab, meistbietend in Zeitpacht auf 6 nach einander folgende Jahre ausgethan werden.

Pachtliebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in dem Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten.

Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeither von dem vorigen Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Bordzechow betrieben worden sind.

Den 9. November 1832.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Schlochau. Höherer Verfügung zu Folge, sollen im Königlichen Forst-Revier Zanderbück 200 Stück kiefern Sageblöcke öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu der Lizitations-Termin den 22sten Dezember c. in dem Bureau des Unterzeichneten hieselbst ansteht.

Kaufliebhaber werden ersucht, sich zahlreich einzufinden und wird bemerkt, daß die näheren Bedingungen im Termine werden vorgelegt werden und zur Sicherung des Meistgebots ein Angeld von 50 Rthlr. gezahlt werden muß.

Den 1. Dezember 1832.

Der Königliche Forst-Inspektor Mappes.

Nachweisung
der Holz-Verkaufs-Termine für die Oberförsterei Lonkorß pro Januar, Februar und März 1833.

Nr.	Namen der Forst-Beläufe	pro Januar	pro Februar	pro März	Der Versammlungs-Ort ist
		Datum			
1.	Jaikowo	3ten	4ten	4ten	das Forsthaus Jaikowo,
2.	Kalluga	4 "	5 "	5 "	" " Kalluga,
3.	Tengowitz	5 "	6 "	6 "	" " Tengowitz,
4.	Tylliß	7 "	1 "	1 "	" " Kaczek,
5.	Buchwalde	8 "	8 "	8 "	" " Buchwalde,
6.	Lekarth	11 "	11 "	11 "	" " Lekarth,
7.	Lindenberg	12 "	9 "	9 "	" " Lindenberg,
8.	Görliß	14 "	—	—	" " Görliß,
9	Skarlin	16 "	12 "	12 "	die Mühle zu Bialla,
10.	Dachsberg	19 "	13 "	14 "	das Forsthaus zu Dachsberg,
11.	Krottochin	22 "	15 "	16 "	" " Krottochin,
12.	Wawrowitz	23 "	16 "	18 "	das Erbpachtsvorwerk Ostrowken,
13.	Gorall	25 "	18 "	20 "	das Forsthaus zu Gorall,
14.	Rosochen	28 "	23 "	22 "	der Krug zu Lonkorrek,
15.	Zarosle	30 "	25 "	26 "	das Forsthaus zu Zarosle.

Lonkorß, den 26. November 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Graudenz. Zum öffentlichen Verkaufe der zu Rheden belegenen Johann Schwankeschen Grundstücke, nämlich des Wohnhauses Nro. 20. taxirt auf 23 Rthlr. und des Gartens Nro. 150. taxirt auf 5 Rthlr., haben wir, da sich in dem am 30sten Oktober d. J. angestandenen Lizitations-Termin kein Kauflustiger gemeldet hat, einen neuen Termin auf den 12ten Dezember c. Vormittags 10 Uhr vor der Gerichts-Kommission in Rheden angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch vorgeladen werden. Den 6. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Mewe. Das Bauer-Grundstück des Jacob Willmann zu Groß-Grünhoff, bestehend aus 1 Hufe 27 Morgen 150 []Ruthen kulmisch, soll nebst den darauf befindlichen Saaten und Inventarienstücken, zur Deckung von Abgaben-

Rückständen vom 1sten Januar a. f. ab, auf ein Jahr im Wege der Exekution verpachtet werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 28sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause angesetzt und ersuche ich Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, sich alsdann hier einzufinden. Den 28. November 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Mewe. Gemäß Verfügung der Königlich Hochlöblichen Regierung, soll die Ausführung des auf 755 Rthlr. 26 sgr. 3 pf. veranschlagten Neubaues eines Stall- und Remisen-Gebäudes auf der Pfarre zu Groß-Gartz hiesigen Amts dem Mindestfordernden überlassen werden.

Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 28sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause angesetzt, und ersuche ich geeignete Bau-Unternehmer, sich alsdann hier einzufinden.

Anschlag und Zeichnung können auch schon vor dem Termine hier eingesehen werden. Den 30. November 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des im Dorfe Zgniloblotte, Domainen-Amts Strasburg belegenen, den Guts-Besitzer Anton v. Wolinskischen Erben zugehörigen Freischulzen-Guts Nr. 2. zu welchem 3 Hufen Land im Gemenge mit den übrigen Dorfs-Ländereien, bebaut mit einem Wohnhause und einer Scheune, gehören, auf 878 Rthlr. 7 sgr. abgeschätzt, haben wir einen peremtorischen Termin auf den 2ten Januar 1833 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Willich allhier angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit vorladen. Den 13. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Tuchel. Zum Verkauf der auf 2777 Rthlr. 21 sgr. gewürdigten zur Gutsbesitzer Szeinertschen Nachlaßmasse gehörigen Pustkowie Hutta von mehr als 8 kulmischen Hufen haben wir einen Termin auf den 15ten November d. J., einen zweiten auf den 15ten Januar 1833 und den dritten, welcher peremtorisch ist, auf den 15ten März 1833 in unserm Gerichtslokale angesetzt.

Den 14. August 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Festung Graudenz. Es wird bekannt gemacht, daß der Feldwebel Hr. Heinrich Strauß der 1sten Artillerie-Brigade von hier und seine verlobte Braut die Frau Karoline separirte Retzlaff geborne Retzlaff aus Nebrau, gemäß Verlautbarung von heute, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Den 1. November 1832.

Königlich Preußisches Civil-Gericht.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Kasse des Bischöflichen Stuhls und des Dom-Kapitels von Kulm, in Stelle des bisherigen, mit Tode abgegangenen Kontrolleurs, Herrn Domherrn Eberlein, nunmehr der Herr Domvikar Dr. Lukas zum Kontrolleur von uns ernannt und bestellt worden und fortan nur solche Quittungen der obengenannten Kassen uns als gültig und für uns verbindlich werden anerkannt werden, die außer dem Rendanten Becker auch von dem genannten Kontrolleur Dr. Lukas mit vollzogen worden sind.

Pelplin, den 24. November 1832.

Der Administrator und das Dom-Kapitel des Bisthums Kulm.

Danzig. Die am 6ten Januar 1806 hieselbst verstorbene, unverehelichte Dorothea Albrecht hat als nächste Erben ihre beiden Schwestern, nämlich Marie Elisabeth, verheirathet an den Maurergesellen Johann Klemm oder Klimm (aus Kulm gebürtig) und die unverehelichte Susanne Katharine, Geschwister Albrecht, hinterlassen. Da der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, indem der Maurergesell Klemm im Jahre 1791 mit seiner Schwägerin, der unverehelichten Susanne Katharina Albrecht und einem mit seiner Ehefrau erzeugten Sohne, den hiesigen Ort verlassen hat, um seinen Verwandten in oder bei Kulm zu besuchen, und sich demnächst im Jahr 1806 in der Gegend von Strasburg aufgehalten haben soll, die verehelichte Maurergesell Klemm, Marie Elisabeth, geborne Albrecht aber zwar im Jahr 1807 noch hier gewesen, seitdem aber gar nicht mehr zu ermitteln gewesen, und wahrscheinlich verstorben ist: so fordere ich, als Kurator der Dorothea Albrechtschen Nachlaß-Masse, hierdurch den Maurergesellen Johann Klemm oder Klimm, dessen Ehefrau Marie Elisabeth, geborne Albrecht, und die unverehelichte Susanne Katharine Albrecht, und deren resp. Erben auf, sich binnen 6 Wochen bei mir zu melden, und sich als Erben der Dorothea Albrecht zu legitimiren.

Den 10. November 1832.

Der Justiz-Kommissarius Papprit,
als Kurator der Dorothea Albrechtschen Nachlaß-Masse.

Löbau. Das Malz- und Brauhaus hieselbst soll verkauft werden und haben wir hiezu einen Lizitations-Termin auf den 3ten Januar k. J. im Bureau des hiesigen Magistrats anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber zahlreich einladen. Den 8. November 1832.

Die Vorsteher der Braugesellschaft.

Auf der Stenkendorffschen Feldmark ist ein herrenloses Pferd, ohngefähr 8 Jahr alt, Schweißfuchs, am rechten Vorder- und Hinterfuß mit weißen Abzeichen, gefunden worden.

Der Eigenthümer desselben wird aufgefordert sich zu melden und gegen Erstattung der Kosten es in Empfang zu nehmen.

Stenkendarff bei Dt. Eylau, den 15. November 1832.

Das Dominium.

Dominium Wronie. Zum Holzverkauf im hiesigen Walde, bestehend aus Fichten, Büchen und Eichen, sind folgende Termine anberaumt und zwar

Dienstag den 18ten Dezember 1832,
Montag den 7ten und 21sten Januar
" " 4 " " 18 " Februar } 1833.
" " 4 " " 18 " März

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Verkauf nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt und daß der Sammelplatz im Orte bestimmt ist.

5000, 4500, 2500, 1800 und 1500 Thaler sollen bestätigt werden, durch das Kommissions- und Versorgungs-Komtoir zu Danzig, woselbst auch 900, 833 und 500 Rthlr., so wie 3 Wirthschafter, 3 Handlungsdiener, 2 Hauslehrer, 1 Apothekergehülfe und 2 Gouvernantin sofort gesucht werden.

Sechszehn Kolonien à 10 und 12 magdeb. Morgen sind in Groß-Butzig bei Preuß. Friedland von künftigen Marien 1833 zum Eigenthum zu verleihen, frei auf immer von allen Dominial-Abgaben, für ein Einkaufs-Quantum von 150 Thaler. Kauflustige erfahren das Nähere auf dem Dominio Butzig.

Amts-Blatt.

No. 50. Marienwerder, den 14. Dezember 1832.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Es sollen zwei im Dorfe polnisch Brzozie Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegene bäuerliche Grundstücke von resp. 1 und 1¼ Hufen kulmisch Land, welche dem Domainen-Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirt worden sind, im Wege einer öffentlichen Lizitation, wozu der Termin auf den 10ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Guzowo anberaumt worden, an den Meistbietenden zu Eigenthums-Rechten vom 1. Januar 1833 ab anderweit ausgethan werden.

Erwerblustige werden dazu mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amt jederzeit eingesehen werden können. Marienwerder, den 6. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Nach passus IV. des monatlichen Cirkular-Schreibens des Königlichen Kriegs-Ministerii No. 78. vom 16. Oktober d. J. ist die in dem Cirkular-Schreiben No. 77. ad b, angeordnete Maaßregel hinsichtlich der Liquidirung der Quartier-Verpflegungs-Vergütigungs-Gelder für einzelne oder in kleinen Kommandos ohne Führung eines Offiziers, marschirende Mannschaften Seitens der quartiergebenden Kommune aufgehoben und das bis dahin bestandene, durch die gemeinschaftlichen Bestimmungen der Ministerien des Innern und des Krieges unterm 15. März 1822 vorgeschriebene Verfahren wieder hergestellt worden.

Die verschiedenen Truppentheile sind angewiesen, hiernach von jetzt ab zu verfahren und ersuchen wir die Königl. Landraths-Aemter ergebenst, die Kommunen zu veranlassen, sich die verabreichte Mundverpflegung von kommandirten Mannschaften sofort gegen vorschriftsmäßig auszustellende Quittung vergütigen zu lassen.

Gedruckt in Marienwerder den 15. Dezember 1832. (61)

Da jedoch die Bestimmung des passus II. des monatlichen Cirkular-Schreibens des Königl. Kriegs-Ministerii No. 77. vom 19. Juni c., nach welcher die zur Kriegsreserve als Invaliden und als Beurlaubte in die Heimath abgehenden Mannschaften, im Falle sie einzeln und nicht in Kommandos marschiren und über 15 Meilen nach der Heimath zurück zu legen haben, auf den Grund gehörig ausgestellter Marschrouten auch noch fernerhin von den Kommunen ohne sofortige Bezahlung verpflegt und die dadurch pro Kopf und Tag mit 5 Sgr. entstehenden Kosten bei den Intendanturen liquidirt werden sollen, in Kraft bleibt, so müssen wir, um Schreibereien zu vermeiden, wünschen, daß diese Kosten nicht direkte bei uns, sondern in Gemäßheit der Verfügung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 14. Oktober 1825, durch die resp. Landraths-Aemter von den Kommunen liquidirt werden. Erstere übersenden uns am Schluße eines jeden Monates eine in triplo gefertigte Haupt-Liquidation über von den Kommunen unentgeldlich verabreichte Mundverpflegung, und ist in derselben der Betrag, welcher jeder Kommune zusteht, besonders auszuwerfen.

Es ist übrigens nicht erforderlich, daß beglaubte Abschriften der Marschrouten diesen Haupt-Liquidationen oder den speziellen Liquidationen der Kommunen (welcher Letzteren wir nicht bedürfen) beigefügt werden, dagegen ist in den von den marschirenden Mannschaften auszustellenden Verpflegungs-Attesten Bezug auf die betreffende Marschrouten nach dem Dato und unter Benennung der ausstellenden Behörde zu nehmen, und dienen diese Atteste als Justifikatorien der uns einzureichenden Haupt-Liquidationen.

Dieser modus liquidandi ist übrigens auch auf die Liquidationen über unentgeldlich verabreichte Natural-Verpflegung an kommandirte Mannschaften, welche etwa uns noch zugehen sollten, in Anwendung zu bringen.

Königsberg, den 3. November 1832.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Korps.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher bezeichnete Maurergesell Johann Friedrich Jahncke von hier, welcher wegen Bettelei und Vagabondirens schon mehrmals bestraft und gestern Abend wegen mehrerer begangenen Betrügereien verhaftet werden sollte, ist bei der Arretirung entsprungen, und hat die Wache gefährlich gemißhandelt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Tempelburg, den 1. Dezember 1832.

Der Magistrat.

Signalement:

Geburts- und Aufenthalts-Ort — Tempelburg in Pommern, Religion — evangelisch, Gewerbe — Maurer, Alter — 34 Jahre, Größe — 5 Fuß 4 Zoll, Haare — hellbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — braun, Augen — blaugrau, Nase und Mund — proportionirt, Bart — blond, Kinn — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Gesichtsbildung — oval, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch.

Besondere Umstände: Er hat sich unter mehreren falschen Namen, als Carl v. Sydow, v. Brockhausen und v. Brüsewitz umher getrieben und als kassirter Offizier um Unterstützung angesprochen.

Bekleidung: Ein hellbraun tuchner Mantel mit fuchsfarbenen Kragen, eine grün und gelbbunt kattune Weste, ein paar Hosen, lange lederne Stiefeln und ohne Kopfbedeckung.

Aus der hiesigen Stadt-Wache ist der unten näher bezeichnete Deserteur vom 4ten Infanterie-Regiment Franz Waßelewski oder eigentlich Waßßinski, welcher wegen dringenden Verdachts in Verhaft gewesen auch bereits mittelst Steckbrief vom 3. Juli 1831 verfolgt wird, am 3. d. M. zum 2ten Mal entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und entweder hier oder an das 4te Infanterie-Regiment nach Danzig gefesselt abliefern zu lassen.

Culm, den 4. Dezember 1832. Königl. Preuß. Landrath.

Signalement:

Geburtsort — Dorf Lonk im Conitzer Kreise, Alter — 22 Jahr 8 Monat, Religion — katholisch, Gewerbe — Schneider, Größe — 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich, Haare — braun, Stirn — rund, Augenbraunen — braun, Augen — grau, Nase und Mund — proportionirt, Zähne — weis und vollständig, Bart — keinen, Kinn — länglich, Gesichtsfarbe — sehr bleich, Gesichtsbildung — länglich, Statur — mittelmäßig, Sprache — polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen — stottert, besonders bei Verhören.

Bekleidung: Einen grün mullnen Rock, eine bunte Weste, dunkle Tuchhosen, neue Stiefeln und eine Tuchmütze.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense Oktober 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg.pf.	rt. sg pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.
Conitz	2 5 —	2 — —	1 8 —	1 6 —	— 25 —	— 22 6	— 20 —
Christburg	2 2 —	1 25 —	1 5 —	1 2 —	— 28 —	— 26 —	— 22 —
Culm	1 20 —	1 12 6	1 5 —	1 3 6	— 24 —	— 22 6	— 20 —
Dt. Eilau	2 10 —	— — —	1 16 —	— — —	— 28 —	— — —	— 24 —
Flatow	2 10 —	— — —	1 12 6	— — —	— 22 6	— — —	— 20 —
Graudenz	1 20 —	1 15 —	1 11 5	1 10 5	— 21 3	— — —	— 21 1
Marienwerder	2 — —	1 22 9	1 11 1	1 8 3	— 25 7	— 23 5	— 24 7
Mewe	2 — —	1 18 —	1 8 —	1 3 —	— 23 —	— 20 —	— 16 —
Riesenburg	2 15 —	2 5 —	1 15 —	1 10 —	1 — —	— 28 —	— 22 —
Schlochau	2 15 —	2 13 9	1 22 6	1 12 6	— 27 6	— 25 —	— 12 6
Schwetz	2 — —	1 25 —	1 5 —	1 3 —	— 25 —	— 22 —	— 25 —
Strasburg	1 20 —	1 15 —	1 12 —	1 10 —	— 25 —	— 22 —	— 26 —
Thorn	1 27 1	1 18 6	1 10 —	1 5 —	1 10 —	1 5 —	— 21 3
Summa	26 24 1	19 20 6	17 21 6	12 13 8	11 14 10	8 6 5	9 4 5
Durchschnittspreis	2 1 10	1 23 7	1 10 11	1 4 —	— 26 6	— 24 8	— 21 1

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. sg.pf	rt. sg.pf	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.	rt. sg.pf.
Conitz	— — —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 20 —	5 — —	5 — —
Christburg	1 8 —	1 5 —	1 10 —	1 8 —	— 9 —	— 20 —	2 5 —	1 15 —
Culm	1 5 —	1 3 6	1 10 —	— — —	— 6 —	— 14 —	3 15 —	— — —
Dt. Eilau	1 5 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 18 —	2 20 —	— — —
Flatow	1 4 —	— — —	— — —	— — —	— 10 —	1 — —	4 — —	3 — —
Graudenz	1 5 4	— — —	1 5 4	— — —	— 8 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Marienwerder	1 13 11	1 10 8	1 22 3	1 20 8	— 9 9	— 19 1	3 9 5	2 9 5
Mewe	1 2 —	— 29 —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Riesenburg	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 12 —	— 12 —	2 10 —	— — —
Schlochau	1 — —	1 15 —	— — —	— — —	— 24 1	— 19 9	4 18 9	— — —
Schwetz	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 10 —	— 12 —	4 — —	2 15 —
Strasburg	1 10 —	1 5 —	— — —	— — —	— 12 —	— 20 —	3 — —	— — —
Thorn	1 15 6	1 6 10	— — —	— — —	— 8 6	— 15 —	4 15 —	— — —
Summa	13 18 9	9 15 —	5 17 7	2 28 8	4 17 4	7 13 10	44 13 2	14 9 5
Durchschnittspreis	1 7 2	1 1 8	1 11 11	1 14 4	— 10 7	— 17 3	3 12 9	2 12 10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 50. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 14. Dezember 1832.

Danzig. Im Verfolg der vorläufigen Ankündigung vom 20sten August d. J. wegen der Veräußerung des Vorwerks Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Termin zur Veräußerung dieses Vorwerks von Trinitatis 1833 ab durch den Departements-Rath an dem 20sten Dezember dieses Jahres von des Vormittags um 10 Uhr ab, in dem Lokale der Domainen-Rent-Amts-Verwaltung zu Kuckorowo abgehalten werden wird, und werden Kauflustige, welche befugt sind, Domainen Grundstücke zu erwerben und ihre Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen können, aufgefordert, ihre Gebote in dem vorstehenden Lizitations-Termin abzugeben.

Das auszubietende Vorwerk Bordzechow mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden enthält

1183	Morgen	67	□Ruthen	an Acker,
19	—	174	—	— Gärten,
156	—	178	—	— Wiesen,
109	—	14	—	— Brüchen,
7	—	71	—	— Hof- und Baustellen,
83	—	136	—	dem kleinen Bordzechower See,
30	—	151	—	an Wegen, incl. 6 Morgen 150 □Ruth. mit der Dorfschaft gemeinschaftlich,
111	—	166	—	an Unland,

Summa 1703 Morgen 37 □Ruthen preuß. und ist 8 Meilen von der Handelsstadt Danzig und nur ½ Meile von der dahin führenden Chaussee, 2 Meilen von der Kreisstadt Stargardt entfernt.

In dem Dorfe Bordzechow ist neulich ein evangelisches Kirchen-Gebäude aufgeführt und ein evangelisches Pfarrsystem mit landesherrlichem Patronat gegründet worden.

Dem Erwerber des Vorwerks Bordzechow werden mit den Propinations-Gebäuden, auch die inventarischen Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften,

ferner das lebende und todte Wirthschafts-Inventarium und die kleine Jagd in den Vorwerks-Grenzen überlassen werden.

An jährliche Grundsteuer, welche die Steuerbehörde festsetzt, sind für jetzt nach einem Antheil des Rein-Ertrages vom Vorwerk Bordzechow ausgeworfen 70 Rthlr. die der Käufer an die Kreis-Kasse zu Stargardt zu entrichten hat.

Das Minimum des Kaufgeldes ist

1) für den Fall des reinen Verkaufs einschließlich des Werths der kleinen Jagd, der Propinations-Gebäude, Brauerei- und Brennerei-Geräthschaften, der inventarischen lebenden und todten Gegenstände auf 7937 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. und
2) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses von 250 Rthlr. jährlich einschließlich dem unter 1) aufgeführten Gegenstände auf 3437 Rthlr. 7 sgr. 8 pf. festgestellt.

Der Zuschlag auf die gemachten Offerten bleibt dem hohen Finanz-Ministerio vorbehalten.

Zugleich wird dem Käufer auch der Getränke-Verlag der Krüge und Schankhäuser zu Bordzechow, Iwiczno, Kasparus, Osiecznо, Zbiew von Trinitatis 1833 ab in der Art in Zeitpacht überlassen werden, daß die unterzeichnete Regierung sich die Aufhebung dieses Zeitpachts-Verhältnisses entweder wegen der sämmtlichen, oder wegen einzelner Krugstellen gegen Erlaß der berechneten Pachtsumme, nach halbjähriger Aufkündigung, vorbehält.

Zur Sicherheit für die gemachten Offerten hat der Käufer in dem Lizitations-Termin eine Summe von 1000 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staats-Papieren mit Koupons bei der Domainen-Rent-Amts-Kasse von Stargardt zu Kucborowo niederzulegen.

Die Verkaufs-Bedingungen können entweder in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur, oder in dem Domainen-Rent-Amte Stargardt zu Kucborowo nachgesehen werden.

Den 9. November 1832.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Danzig. Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzechow Domainen-Rent-Amts Stargardt verzeichneten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern, als:

in dem großen Malineck-See, in dem kleinen Malineck-See, in dem Piechotto-See, in dem Lumno-See, in dem Ossan-See, in dem Mankus-See, in dem Sawiateck-See, in dem Occipeln-See, in dem Occipelleck-See, in dem Swente-See, in dem Piaszno-See, in dem Bagenka-See,

in dem mittel Bagenka-See, in dem kleinen Bagenka-See, in dem Niedaz-See, in dem Przechower-See, in dem Ostrowitt-See, in dem Iwiczeck-See, in den 2 Storsismer-Seen, in dem Klennig-See, in dem Zabienko-See, in dem Ploczicz-See, in dem Oliniewo-See, in dem Sczuczno-See, in dem Golombeck-See, in dem Mühlenteich bei Zblew, in dem Viennecк-See zur Hälfte, in dem Czarneteck-See, in dem Lubiecky-See, in dem Flusse Schwarzwasser in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzechow, in dem Oißonneck-See, in dem Glomboczner-See, in dem Tuczno-See, in dem Groß-Bordzechower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlichen Gewässer, in dem hierzu vor dem Domainen-Departements-Rath am 21sten Dezember c. in dem Lokale des Domainen-Rent-Amts Stargardt zu Kucborowo von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin von T. initatis 1833 ab, meistbietend in Zeitpacht auf 6 nach einander folgende Jahre ausgethan werden.

Pachtlustige haben werden aufgefordert, ihre Gebote in dem Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten.

Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeither von dem vorigen Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Bordzechow betrieben worden sind.

Den 9. November 1832.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Thorn. Aus der am 13ten November c. erbrochenen Lade des hiesigen Schneidergewerks sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1) eine silberne, altmodische, oval geformte Zuckerdose, auf 4 Füßen ruhend,
2) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern,
3) zwei silberne Eßlöffel mit geraden gereilten Stiehlen, 11 Loth wiegend,
4) sechs Stück neuförmige silberne Theelöffel,
5) ein und ein halb Dutzend große und ein halb Dutzend kleine glatte silberne Rockknöpfe,
6) zwei goldene Trauringe, der eine M. H. der andere A. K. gezeichnet,
7) zwei silberne, vergoldete Fingerringe,
8) ein goldener Fingerring mit einem Diamantstein und den Buchstaben F. B.
9) ein goldener Fingerring ohne Stein A. K. gezeichnet,
10) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern, tombachner Kette und Pettschaft,
11) eine englische Uhr mit 2 silbernen und einem schildpatten Gehäuse, deutschen Ziffern, tombachner Kette und Uhrschlüssel,

12) zwei silberne, viereckige Knieschnallen,
13) ein silberner Pfeiffendeckel zum Aufstecken,
14) eine silberne Taschenuhr mit einem zweiten, braun laquirten Gehäuse und mit deutschen Ziffern,
15) eine eingehäusige goldne Uhr, gravirt, $7\frac{1}{10}$ Dukaten schwer,
16) ein goldner Uhrschlüssel mit darin befindlichen, beweglichen Karniol-Stein,
17) eine eingehäusige, silberne Repetir-Uhr mit deutschen Ziffern, gravirt,
18) eine eingehäusige französische Uhr,
19) zwei goldene Trauringe, mit sich verschließenden Händen, der eine G. H. der andere J K. gezeichnet,
20) ein silberner Eßlöffel mit G.
21) zwei silberne Theelöffel mit S. gezeichnet,
22) ein silberner Becher, von circa Fußes Höhe, inwendig vergoldet, außerhalb mit einem gravirten Kruzifix und daneben noch zwei Figuren,
23) eine silberne, eingehäusige Uhr,
24) ein goldener Ring mit 2 Diamanten und einem Karniol-Stein,
25) ein goldener Trauring, wahrscheinlich S. gezeichnet,
26) eine altmodische Uhr mit zwei silbernen Gehäusen, auf dem einen zwei eingravirte wilde Männer,
27) ein silbernes Siegel mit der Inschrift des hiesigen Schneidergewerks.

Auf die bestimmte Entdeckung des Thäters, oder der gestohlenen Gegenstände, ist eine Prämie bis zu 15 Thaler ausgesetzt worden.

Den 20. November 1832.

Königlich Westpreußisches Inquisitoriat.

Neufahrwasser. In Folge höherer Verordnung sollen am 21. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amtes $18\frac{1}{2}$ Tonnen à 405 Pfund unreines Salz, wovon $17\frac{1}{2}$ Tonnen im Königlichen Salzmagazin dahier, und 1 Tonne im Salzmagazin zu Danzig lagern, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, gegen baare Bezahlung, in einzelnen kleinen Parthieen, an diejenige Meistbietende verkauft werden, welche sich darüber legitimiren, das Salz nur zu landwirthschaftlichen und anderen gewerblichen Zwecken zu verwenden, und nicht damit Handel zu treiben.

Den 29. November 1832.

Königliches Haupt-Salz-Amt.

Mewe. Gemäß Verfügung der Königlich Hochlöblichen Regierung, soll die Ausführung des auf 828 Rthlr. 27 sgr. veranschlagten Neubaues eines Organisten- und Schulhauses nebst Stallgebäudes zu Groß-Falkenau hiesigen Amts dem

Mindestfordernden überlassen werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 27sten Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amtshause angesetzt und ersuche ich geeignete Bau-Unternehmer sich alsdann hier einzufinden. Anschlag und Zeichnung können auch schon vor dem Termin hier eingesehen werden. Den 30. November 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Neuenburg. Es ist höhern Orts beschlossen, die in der Neuenburger Niederung und in der Begrenzung von Groß-Kommorsk hiesigen Amts, belegene, dem Fiskus zugehörige Wiese, der große Keil genannt, öffentlich an Meistbietenden zu vollem Eigenthum zu veräußern.

Diese Wiese enthält nach der speziellen Vermessung vom Mai 1831 mit Einschluß der 1 Morg. 12 []Ruth. betragenden Wege, 41 Morg. 12 []Ruth. Fläche, welche in 20 gleiche Theile dergestalt vertheilt worden ist, daß jeder derselben 2 Morgen magdeburgisch nutzbare Wiesenfläche enthält. Es wird beabsichtigt, die quest. Wiese parzellenweise, eine jede dieser Parzellen mit 24 Sgr. Grundsteuer und 3 Rthlr. Domainen-Abgaben belastet, zu verkaufen und sind die Veräußerungs-Bedingungen auf dem hiesigen Amt niedergelegt, welche von Kauflustigen jederzeit eingesehen werden können.

Der Lizitations-Termin steht auf den 15ten April k. J. Vormittags um 9 Uhr in dem Geschäfts-Lokale des hiesigen Amts an, zu welchem zahlungsfähige Acquirenten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag der Königlichen Regierung in Marienwerder vorbehalten bleibt.

Den 26. November 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Bromberg Zum Wiederverkaufe der der Westpreußischen Landschaft adjudicirten im Bromberger Departement und dessen Schubiner Kreise belegenen freien Allodial-Herrschaft Schubin haben wir einen Lizitations-Termin auf den 12ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß vor der Zulassung zum Gebote eine Kaution von 6000 Rthlr. deponirt werden muß und der Verkauf unter sehr erleichternden Bedingungen erfolgen kann.

Die Taxe, welche täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, schließt auf den Betrag von 204,011 Rthlr. 18 sgr. 7 pf. ab. Der Westpr. General-Landschafts-Agent Herr J. H. Ebers und Herr Ungnad in Berlin Judenstraße Nro. 7. werden auf Erfordern nähere Auskunft über das Kaufgeschäft ertheilen. Den 17. September 1832.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion.

Graudenz. Zum Verkaufe des eine halbe Meile von der Stadt Graudenz belegenen Erbpachts-Vorwerks Stremoczyn haben wir einen Termin auf den 25sten Januar a. k. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kammer-Gerichts-Assessor v. Teschen anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber einladen.

Den 12. Oktober 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Graudenz. Zum nothwendigen Verkaufe des den Bäckermeister Fögeschen Eheleuten zugehörigen, hieselbst sub Nro. 351. auf der Thorner Vorstadt belegenen Grundstücks steht ein neuer Termin auf den 22sten Januar 1833 hieselbst vor dem Herrn Assessor Blech an, zu welchem wir Kaufliebhaber einladen. Den 5. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Jastrow. Im Auftrage der Königl. Hochlöblichen General-Kommission für Westpreußen wird vom Unterzeichneten gegenwärtig in der Stadt Jastrow, eine Separation der zur Stadt gehörigen Feldmark und der städtschen Forsten, so wie der damit verbundenen Weide-Abfindungen der Ortschaften Betkenhammer, Plietnitz, Unter- und Ober-Theerofen bearbeitet. In dem verausgeführte Auseinandersetzungen, auf Grund der Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7ten Juni 1821, und zwar Behufs der Ausmittelung etwaniger unbekannter unmittelbarer Theilnehmer an denselben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, wird es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich innerhalb 6 Wochen, jedoch spätestens in dem auf den 17ten Januar 1833 Vormittags 9 Uhr im Bureau des Unterzeichneten zu Jastrow angesetzten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden. Gleich nach dem vorstehend bestimmten Termine wird mit Verlegung des Auseinandersetzungsplans vorgeschritten werden, und muß derjenige, der sich in jenem Termine nicht meldet, obige Auseinandersetzungen nicht nur gegen sich gelten lassen, sondern kann auch solche, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten. Den 9. November 1832.

Der Oekonomie-Kommissarius Lortzing.

Strasburg. Zum öffentlichen Verkauf des im Dorfe Zgniloblott, Domainen-Amts Strasburg belegenen, den Guts-Besitzer Anton v. Wolinskischen Erben zugehörigen Freischulzen-Guts Nr. 2. zu welchem 3 Hufen Land im Gemenge mit den übrigen Dorfs-Ländereien, bebaut mit einem Wohnhause und einer Scheune, gehören, auf 878 Rthlr. 7 sgr. abgeschätzt, haben wir

einen peremtorischen Termin auf den 2ten Januar 1833 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Assessor Willich allhier angesetzt, wozu wir zahlungsfähige Kauflustige hiermit verladen. Den 13. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Festung Graudenz. Es wird bekannt gemacht, daß der Feldwebel Hr. Heinrich Strauß der 1sten Artillerie-Brigade von hier und seine verehelichte Braut die Frau Karoline separirte Retzlaff geborne Retzlaff aus Rehhau, gemäß Verlautbarung von heute, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben.

Den 1. November 1832.

Königlich Preußisches Civil-Gericht.

Danzig. Die am 6ten Januar 1806 hieselbst verstorbene, unverehelichte Dorothea Albrecht hat als nächste Erben ihre beiden Schwestern, nämlich Marie Elisabeth, verheirathet an den Maurergesellen Johann Klemm oder Klimm (aus Kulm gebürtig) und die unverehelichte Susanne Katharine, Geschwister Albrecht, hinterlassen. Da der Aufenthalt dieser Erben unbekannt ist, indem der Maurergesell Klemm im Jahre 1791 mit seiner Schwägerin, der unverehelichten Susanne Katharina Albrecht und einem mit seiner Ehefrau erzeugten Sohne, den hiesigen Ort verlassen hat, um seinen Verwandten in oder bei Kulm zu besuchen, und sich demnächst im Jahr 1806 in der Gegend von Strasburg aufgehalten haben soll, die verehelichte Maurergesell Klemm, Marie Elisabeth, geborne Albrecht aber zwar im Jahr 1807 noch hier gewesen, seitdem aber gar nicht mehr zu ermitteln gewesen, und wahrscheinlich verstorben ist: so fordere ich, als Kurator der Dorothea Albrechtschen Nachlaß-Masse, hierdurch den Maurergesellen Johann Klemm oder Klimm, dessen Ehefrau Marie Elisabeth, geborne Albrecht, und die unverehelichte Susanne Katharine Albrecht, und deren resp. Erben auf, sich binnen 6 Wochen bei mir zu melden, und sich als Erben der Dorothea Albrecht zu legitimiren.

Den 10. November 1832.

Der Justiz-Kommissarius Pappritz,
als Kurator der Dorothea Albrechtschen Nachlaß-Masse.

Graudenz. Ich habe am hiesigen Orte eine Walkmühle angelegt, die bereits im vollen Gange ist, welches ich zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Den 4. Dezember 1832. Der Lederfabrikant S. Bemba.

Alle Sorten Königsberger Marzipan und Konfekt, nebst Spielzeug, buntem Wachsstock, Zitronen und Feigen sind zu haben bei Fr. Jacobson in Marienwerder.

Danzig. In der 66sten Klassen-Lotterie sind nachstehende Gewinne in meine Kollekte gefallen: auf Nro. 22965. — 25000 Rtlr., auf Nro. 33011 — 1000 Rtlr.

auf	Nro.	45367.	—	1000	Rthlr.,	auf Nro.	76591.	—	1000 Rthlr.,
"	"	33660.	—	660	"	"	"	9050.	—	500	"
"	"	21941.	—	500	"	"	"	33609.	—	500	"
"	"	45437.	—	500	"	"	"	76572.	—	500	"
"	"	5146.	—	200	"	"	"	6361.	—	200	"
"	"	9022.	—	200	"	"	"	12589.	—	200	"
"	"	15149.	—	200	"	"	"	15183.	—	200	"
"	"	5175.	—	100	"	"	"	6357.	—	100	"
"	"	7041.	—	100	"	"	"	9073.	—	100	"
"	"	14145.	—	100	"	"	"	22762.	—	100	"
"	"	24807.	—	100	"	"	"	24829.	—	100	"
"	"	24893.	—	100	"	"	"	30052.	—	100	"
"	"	33632.	—	100	"	"	"	33643.	—	100	"
"	"	45404.	—	100	"	"	"	46496.	—	100	"
"	"	53885.	—	100	"	"	"	63562.	—	100	"

und mit den kleinern Gewinnen zusammen 54655 Rthlr. gewonnen.

Zur 1sten Klasse 67sten Lotterie, sind ganze, halbe und viertel Loose in meinem Lotterie-Komtoir Langgasse Nro. 530. zu haben.

Den 7. Dezember 1832. Rotzoll.

Sechszehn Kolonien à 10 und 12 magdeb. Morgen sind in Groß-Butzig bei Preuß. Friedland von künftigen Marien 1833 zum Eigenthum zu verleihen, frei auf immer von allen Dominial-Abgaben, für ein Einkaufs-Quantum von 150 Thaler. Kauflustige erfahren das Nähere auf dem Dominio Butzig.

Amts-Blatt.

No. 51. Marienwerder, den 21. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen des Verfahrens bei Reisenden, welche aus von der Cholera angesteckten Gegenden des Auslandes kommen.

Des Königs Majestät haben den §. 22. der Instruktion vom 31. Januar c. das bei der asiatischen Cholera zu beobachtende Verfahren betreffend, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. dahin zu modifiziren geruhet:

> daß auch die aus angesteckten Gegenden oder Orten des Auslandes kommenden, die diesseitige Landes-Grenze überschreitenden Personen zugelassen werden sollen, sobald sie sich durch amtliche Bescheinigungen darüber ausweisen, daß sie in den letzten fünf Tagen weder mit einem Cholera-Kranken in Berührung gekommen sind, noch in einem Hause gewohnt haben, worin sich ein solcher befunden.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß und empfehlen deren genaue Beachtung.

Marienwerder, den 30. November 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 19. v. Mts. wird nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Oktober d. J. deren Inhalt unbedenklich auch auf die Eingesessenen des Culmer Landes Anwendung findet, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„Nach Ihrem Antrage vom 7. d. M. will Ich in Berücksichtigung der Störungen, welche der öffentliche Verkehr und Gewerbe-Betrieb des Großherzogthums Posen in den jüngst ergangenen Zeiten erlitten hat, den durch Meine Ordre vom 29. August 1829 auf den 1. dieses Monats bestimmten Präklusiv-Termin zur Nachweisung der unbefriedigten Entschädigungs-Ansprüche aus der aufgelöseten Feuer-Versicherungs-So-

zietät des ehemaligen Herzogthums Warschau bis zum 1. Oktober 1834 verlängern, und beauftrage Sie diese Verfügung durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der beiden Regierungen des Großherzogthums Posen bekannt zu machen, auch den Ober-Präsidenten hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Oktober 1832.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Brenn."

Marienwerder, den 8. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kreis-Chirurgus-Stelle im Graudenzer Kreis ist vakant geworden. Wundärzte 1ster Klasse, welche Willens sind diese Stelle anzunehmen, und das Fähigkeits-Zeugniß in forensischer Hinsicht dazu besitzen, haben sich unter Beifügung desselben und ihrer Approbation hier zu melden.

Marienwerder, den 1. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Gollnick in Koslinka bei Tuchel hat wegen der großen Sorgfalt womit er sich der Pflege seiner Baumschule unterzieht, eine Prämie empfangen, welches hiermit zur Aufmunterung für andere Lehrer öffentlich bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 12. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sollen zwei im Dorfe polnisch Brzozie Domainen-Rent-Amts Lautenburg belegene bäuerliche Grundstücke von resp. 1 und 1¼ Hufen kulmisch Land, welche dem Domainen-Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirt worden sind, im Wege einer öffentlichen Lizitation, wozu der Termin auf den 10ten Januar k. J. Vormittags 11 Uhr im Geschäfts-Lokal des Domainen-Rent-Amts Lautenburg zu Gutowo anberaumt worden, an den Meistbietenden zu Eigenthums-Rechten vom 1. Januar 1833 ab anderweit ausgethan werden.

Erwerblustige werden dazu mit dem Beifügen hierdurch eingeladen, daß die Lizitations-Bedingungen bei dem genannten Domainen-Rent-Amt jederzeit eingesehen werden können. Marienwerder, den 6. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Allerhöchstdenenselben von dem Herrn General der Kavallerie v. Borstell vorgetragenen von der ganzen Armee unbezweifelt getheilten Wunsch:

daß dem verewigten Feldmarschall Grafen von Gneisenau in dankbarer Erinnerung seiner Verdienste um den Staat und um den Ruhm der preußischen Waffen, von der Gesammt-Armee ein Denkmal gesetzt werde,

Allerhöchstdero beifällige Genehmigung zu ertheilen, worauf in der ganzen Armee die Subscription hierzu eröffnet worden ist.

Ueberzeugt, daß, so wie die Trauer um den Verlust jenes verewigten Helden unverkennbar sich allgemein in allen Ständen äußerte, eben so allgemein das beifällige Gefühl an diesem Zeichen dankbarer Erinnerung besonders im Königreiche Preußen sein werde, wo in den Zeiten der Prüfung, wie des Glückes, der ächte preußische Vaterlandssinn sich stets so kräftig darthat, halte ich mich verpflichtet, das eben genannte Unternehmen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sollten einzelne der in der diesseitigen Provinz wohnenden ehemaligen Militairs und namentlich solche, die mit oder unter dem verewigten Feldmarschall gedient haben, durch Geldbeiträge zu dem projektirten National-Denkmal sich der Armee anschließen wollen, so bin ich zu deren Annahme und Weiterbeförderung gern bereit, indem ich anheimstelle, dergleichen Beiträge entweder an mich unmittelbar, oder an die nächste höhere Militairbehörde (Linien-Regiments- oder Landwehr-Bataillons-Kommando) einzusenden.

Das Nähere über die Ausführung des Denkmals, die eingegangenen Beiträge, so wie ihre Verwendung wird durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kunde gelangen.

Königsberg, den 11. Dezember 1832.

Der interimistisch kommandirende General
v. Natzmer.

Die Anschaffung des Abdrucks sämmtlicher Perikopen für jeden Sonntag und Festtag welche der Buchdruckerei-Besitzer Dreßler in Görlitz besorgt hat. betreffend.

Der Buchdruckerei-Besitzer Dreßler in Görlitz hat einen Abdruck sämmtlicher Perikopen für jeden Sonn- und Festtag, auf einem einzelnen Blatte mit Hinzufügung der nach Vorschrift der Agende zu sprechenden Gebete, so, daß je-

desmal das Blatt beim Gebrauch eingelegt werden kann, besorgt, wovon das Exemplar mit Futteral 15 Sgr. kostet.

Wir erkennen das Werkchen für so bequem und zweckmäßig zum christlichen Gebrauch an, daß wir in Aufforderung des Königl. Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Oktober d. J. die Herren Geistlichen auf dasselbe hiermit aufmerksam machen, und ihnen den Ankauf empfehlen.

Königsberg, den 14. November 1832.

Königl. Preuß. Konsistorium.

Die definitive Anstellung und abermalige Prüfung wahlfähig erklärter Schulamts-Kandidaten betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, hat mittelst Erlasses vom 19. Oktober d. J. in Abänderung der in Betreff der abermaligen Prüfung der Elementar-Schulamts-Kandidaten im §. 6. der Verfügung vom 1. Juni 1826 ertheilten Vorschrift (bekannt gemacht von der Königl. Regierung zu Königsberg im Amtsblatt pro 1826 Seite 192—194 §. 7. von der Königl. Regierung zu Gumbinnen im Amtsblatt pro 1826 Seite 588—591 §. 8. von der Königl. Regierung zu Danzig im Amtsblatt pro 1826 Seite 267—272 §. 9.) hinsichtlich der definitiven Anstellung und abermaligen Prüfungen wahlfähig erklärter Schulamts-Kandidaten Folgendes verordnet:

1) Alle in den Seminarien und ausser den Seminarien ausgebildete Schulamts-Kandidaten, welche in der Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nro. I. erhalten, können sofort definitiv angestellt werden, und sind nur dann einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, wenn sie innerhalb Drei Jahren nach dem Termin, in welchem sie für wahlfähig anerkannt worden sind, keine Anstellung als wirkliche Lehrer an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt erhalten haben.

2) Die mit dem Zeugniß Nro. II. versehenen Schulamts Kandidaten dürfen zuerst immer nur provisorisch, und nach dem sie Zwei Jahre lang an einer öffentlichen oder Privat-Schul-Anstalt als wirkliche Lehrer fungirt haben, nur dann definitiv angestellt werden, wenn sich die betreffende Königl. Regierung durch die Atteste der Schulvorstände, insonderheit aber durch die auf eigene persönliche Kenntniß und Erfahrung bezugnehmenden Zeugnisse der Schul-Inspektoren, Seminar-Direktoren und Schulräthe die bestimmte Ueberzeugung verschafft hat, daß der Kandidat

in Hinsicht der sittlichen Aufführung, des auf seine weitere Ausbildung verwendeten Fleißes, und der treuen Erfüllung aller ihm als Lehrer obliegenden Pflichten sich zur definitiven Anstellung qualifizire. Wo die Königl. Regierung diese Ueberzeugung nicht gewonnen hat, ist sie befugt, und verpflichtet, den provisorisch angestellten Lehrer, zu einer abermaligen Prüfung einzuberufen. Es bleibt auch denjenigen Kandidaten und Lehrern, die sich ein besseres Zeugniß, und dadurch Anspruch auf Berücksichtigung bei Besetzung besserer Stellen zu erwerben wünschen, unbenommen, sich der zweiten Prüfung zu unterwerfen.

3) Die Kandidaten, welche in der ersten Prüfung das Wahlfähigkeits-Zeugniß Nro. III. erhalten, dürfen erst dann, wenn sie zwei Jahre lang provisorisch als Lehrer fungirt, und eine zweite Prüfung genügend bestanden haben, definitiv angestellt werden.

Diese Bestimmungen des Königlich verordneten Ministeriums werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 15. November 1832.

Königlich Preußisches Provinzial-Schul-Kollegium.

Durch die erfolgte Versetzung des Kreis-Physikus des Oborniker Kreises Dr. Morawa in den Schrimmer Kreis, in gleicher Eigenschaft, ist die Physikats-Stelle des Oborniker Kreises erledigt. Qualifizirte Aerzte, die eine Anstellung wünschen, oder Physiker, denen an eine Versetzung gelegen ist, werden demnach hierdurch aufgefordert, sich bei uns, unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse, binnen 6 Wochen zu melden.

Posen, den 15. November 1832.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar 1833 fernerhin nur das, nach der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822 mit dem schwarzen Werthstempel und dem trockenen Stempel versehene Stempelpapier in Gebrauch kommen darf; dagegen der Gebrauch des, nach der früheren Einrichtung etwa noch vorhandenen, nur allein mit dem Farbenstempel versehenen Stempelpapiers, mit dem Schluße dieses Jahres gänzlich aufhört. Danzig, den 4. Dezember 1832.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen
Geheime Finanz-Rath
Mauve.

Für die Monate Januar, Februar, März und April k. J. werden für das Forst-Revier Eisenbrück zum meistbietenden Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzern nachfolgende Lizitations-Termine mit dem Bemerken angesetzt, daß die Bezahlung sogleich im Termin erfolgen muß.

1) Belauf Eisenbrück und Wüsthoff: den 3. Januar, 5. Februar, 1. März und 1. April 1833. Der Sammelplatz ist die unterzeichnete Oberförsterei;
2) Belauf Röske: den 5. Januar, 7. Februar, 5. März und 6. April 1833. Die Zusammenkunft geschieht in der Försterei gl. Namens;
3) Belauf Fortbrück: den 8. Januar, 9. Februar, 7: März und 10. April 1833. Der Versammlungs-Ort ist die Försterei gl. Namens;
4) Belauf Heidemühl: den 11. Januar, 12. Februar, 9. März und 12. April 1833. Die Pustkowie Kobbelberg ist der Versammlungs-Ort;
5) Ferdinandshoff und Oßnitz: den 15. Januar, 15. Februar, 12. März und 17. April. Für Ferdinandshoff ist der Sammelplatz Glashütte —, für Oßnitz, Upilka.
6) Belauf Junkerbrück: den 17. Januar, 16. Februar, 15. März und 19. April. Der Sammelplatz ist die Försterei gl. Namens.

Wenn einzelne Holzkäufer außer diesen Terminen Hölzer zu kaufen wünschen, so wird der Oberförster, wenn es die Dienst-Geschäfte nur irgend gestatten, sowohl in den Winter- als auch den Sommer-Monaten, das ganze Jahr hindurch, jederzeit ihren Wünschen zu genügen suchen.

Eisenbrück, den 4. Dezember 1832.

Die Königl. Preuß. Oberförsterei.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 2. zum 3. d. M. ist der wegen Diebstahls in den hiesigen Kriminal-Gefängnissen verhaftet gewesene Inkulpat Albrecht Malecki, mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen.

Er ist unter Zurücklassung seiner Kleidungsstücke blos im Hemde und leinenen Hosen, ohne alle Kopf- und Fuß-Bekleidung entsprungen, daher auch nur das Signalement über seine Persönlichkeit beigefügt werden kann.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach hierdurch ergebenst ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn festzunehmen und an uns abzuliefern. Thorn, den 6. Dezember 1832.

Königl. Westpreuß. Inquisitoriat.

Signalement:

Größe — 5 Fuß, Haare — braun, Stirn — flach und klein, Augenbraunen und Augen — braun, Nase — länglich und spitz, Mund — gewöhnlich, Zähne — vollständig, Kinn — rund und klein, Gesichtsbildung — länglich und mager, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — schwächlich. Besondere Kennzeichen — keine.

Persönliche Verhältnisse: Alter — 30 Jahre, Religion — katholisch, Stand — Arbeitsmann, auch Schuhflicker, Sprache — polnisch, auch etwas deutsch, letzter Wohnort — Neu Mocker bei Thorn.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der dritte Lehrer am Königlichen Progymnasium zu Dt. Crone Clemens Bonifacius Martini ist in die zweite Lehrerstelle hinaufgerückt und der Geistliche August Seydel ist als dritter Lehrer an der gedachten Anstalt angestellt.

Der bisherige Wundarzt Hertel aus Schwerinsburg ist als Kreis-Chirurgus im Strasburger Kreise angestellt worden.

Getreide- und Rauchfutter-Markt-Preise pro mense November 1832.

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer pro Schfl.
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte	
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	2 — —	1 25 —	1 7 6	1 5 —	— 25 —	— 22 6	— 20 —
Christburg	1 26 —	1 20 —	1 5 —	1 4 —	— 25 —	— 22 —	— 20 —
Culm	1 11 3	1 7 —	— 29 —	— 25 6	— 24 —	— 19 —	— 16 —
Dt. Eilau	2 20 —	1 20 —	1 5 —	— — —	— 28 —	— — —	— 14 —
Flatow	2 2 6	— — —	1 11 —	— — —	— 21 7	— — —	— 16 9
Graudenz	1 18 5	1 13 5	1 3 4	1 — 8	— 24 3	— — —	— 18 9
Marienwerder	2 — —	1 22 5	1 4 8	1 2 3	— 23 11	— 22 2	— 19 11
Mewe	1 24 —	1 14 —	1 5 —	1 2 —	— 23 —	— 21 —	— 16 —
Riesenburg	2 — —	1 20 —	1 5 —	1 — —	— 25 —	— 22 —	— 20 —
Schlochau	2 6 3	— — —	1 9 7	— — —	— 27 10	— — —	— 20 19
Schwetz	1 25 —	1 15 —	1 — —	— 29 —	— 24 —	— 20 —	— 22 —
Strasburg	1 15 —	1 10 —	1 2 6	1 — —	— 22 6	— 20 —	— 20 —
Thorn	1 12 6	1 10 —	1 4 7	1 2. 5	— 26 —	— 28 —	— 17 —
Summa	24 10 11	16 26 10	16 1 2	10 10 10	10,20 1	6 16 8	2 1 3
Durchschnittspreis	1 26 3	1 16 1	1 7 —	1 1 1	— 24 7	— 21 10	— 18 7

In den Städten:	weiße Erbsen		graue Erbsen		Kartoffeln pro Schfl.	Rauchfutter		
	bester Sorte	mittler Sorte	bester Sorte	mittler Sorte		Heu pro Centn. à 110 Pfund	Stroh pro Schock	
							v. Winter-Getreide	v. Sommer-Getreide
	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.	rt. sg. pf.
Conitz	1 — —	— 25 —	— — —	— — —	— 15 —	— 20 —	5 — —	5 — —
Christburg	1 — —	— 25 —	1 — —	— 26 —	— 10 —	— 18 —	2 — —	1 15 —
Culm	— 29 —	— 25 —	1 20 —	1 10 —	— 6 6	— 14 6	3 17 6	— — —
Dt. Eilau	1 5 —	— — —	2 — —	— — —	— 10 —	— 20 —	2 10 —	— — —
Flatow	1 11 6	— — —	— — —	— — —	— 10 —	— 25 —	4 — —	3 — —
Graudenz	1 2 1	— — —	1 2 1	— — —	— 8 —	— 12 —	5 — —	3 20 —
Marienwerder	1 3 8	1 — 8	1 12 2	1 9 3	— 9 4	— 19 3	2 18 9	1 18 9
Mewe	1 3 —	1 — —	1 3 —	1 — —	— 8 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Riesenburg	1 5 —	1 — —	— — —	— — —	— 12 —	— 12 —	2 20 —	— — —
Schlochau	1 6 8	— — —	— — —	— — —	— 12 6	— 21 —	4 20 —	3 — —
Schwetz	1 6 —	1 — —	— — —	— — —	— 8 —	— 12 —	4 — —	2 15 —
Strasburg	1 2 6	1 — —	— — —	— — —	— 12 —	— 20 —	2 13 —	— — —
Thorn	1 1 —	— 28 —	— — —	— — —	— 8 9	— 13 —	4 15 —	— — —
Summa	14 14 5	8 13 8	8 7 3	4 15 3	4 10 1	7 8 9	45 14 3	20 8 9
Durchschnittspreis	1 3 5	— 28 2	1 11 2	1 3 10	— 10 —	— 16 10	3 15 —	2 26 11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 51. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 21. Dezember 1832.

Die Königlich Wohllöblichen landräthlichen Aemter zu Flatow, Graudenz und Schwetz werden um die schleunige Einsendung der Nachweisungen von dem Bedarf der Amtsblätter für ihre resp. Kreise pro 1stes Semester 1833 wiederholentlich ergebenst ersucht.

Marienwerder, den 18. Dezember 1832.

Königliches Intelligenz-Komtoir.

Zum Holzverkauf gegen gleich baare Bezahlung im Forstrevier Jammi sind pro 1833 folgende Termine anberaumt worden.

N.	Namen der Forstbeläufe	Monat und Datum				Namen der Versammlungs-Orte.
		Januar	Februar	März	April	
1.	Bogguſch	2.	5.	4.	3.	Im Forſthauſe Bogguſch,
2.	Ruden	8. u. 29.	12. u. 22.	8. u. 22.	10.	″ ″ Ruden,
3.	Dianenberg	4.	8.	7.	12.	″ ″ Dianenberg,
4.	Doßoczin	16.	13.	12.	9.	″ ″ Doßoczin,
5.	Jammi	15.	15.	19.	23.	″ ″ Jammi,
6.	Schönbrück	11.	15.	26.	—	Im Gappa-Kruge,
7.	Engelsburg	22.	—	13.	—	Im Gatſch-Kruge,
8.	Weisheide	23.	19.	14.	18.	Im Hannowo-Kruge,
9.	Rudnik	23. u. 24.	19. u. 20.	15.	18.	

Jammi, den 15. Dezember 1832. Der Oberförſter Juriſch.

Höherer Beſtimmung zu Folge, ſoll die Torfnutzung bei Treugenkohl, der Torfſchiffahrts-Kanal und die Torfgebäude bei Marienwerder vom Januar und reſp. von ultimo Mai k. J. ab anderweit meiſtbietend verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 28ſten d. Mts. im Forſthauſe zu Ruden Vormittag 10 Uhr anberaumt worden iſt, wozu qualificirte Unternehmer hiermit geladen werden. Jammi, den 12. Dezember 1832.

Der Oberförſter Juriſch.

Im Königlichen Forstrevier Rehhoff sind nachstehende Holzverkaufs-Termine für die Monate Januar, Februar und März 1833 bestimmt:

N.	Im Verkauf	pro Januar	pro Februar	pro März	Versammlungsort
1.	Gunten und Halbersdorff	8. u. 28.	12. u. 28.	19.	In Schornsteinmühle Vormittags um 11 Uhr,
2.	Rehhoff	11. u. 29.	14.	14.	In der Hackerbude zu Rehhoff, Vormittags 10 Uhr,
3.	Carlsthal	3. u. 21.	4. u. 21.	11.	In Hammerkrug Vormittags um 10 Uhr,
4.	Bönhoff und Wolfsheide	10. u. 25.	7. u. 25.	12. u. 29.	Für ersteren beim Förster zu Ehrlichsruh Vormittags 10 Uhr und für den letztern beim Förster zu Wolfsheide Nachmittag um 1 Uhr.

Rehhoff, den 14. Dezember 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Zum Holzverkauf im Forstrevier Bülowsheide stehen für den Monat Januar a. k. folgende Termine an:

Benennung der Verkäufe	Benennung der Sammelplätze	Verkaufs-Termine
Bülowsheide	Bülowsheide	den 5ten und 19ten
Ellergrund	Dembowo	= 3. = = 17. =
Hammer und Bankau	Heidemühl	= 2. = = 16. =
Kottowken und Jeßewo	Kottowken	= 9. = = 23. =
Zabiak	Glodowo	= 12. = = 26. =
Mittelwald	Grünkrug	= 8. = = 22. =

Bülowsheide, den 15. Dezember 1832.

Der Oberförster Schmidt.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz gegen gleich baare Bezahlung stehen im hiesigen Forstrevier für die Monate Januar, Februar und März 1833 folgende Lizitations-Termine an:

1) für den Belauf Wozlwoda und Barlogi jeden Mittwoch, der Versammlungsort ist in Wozlwoda,

2) für den Belauf Kielpinerbrück und Einsiedelei jeden Donnerstag, der Versammlungsort ist jedesmal im Forsthause Einsiedelei.

Es werden zu diesem Behufe Kauflustige zahlreich eingeladen.

Wozlwoda, den 10. Dezember 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Für die Monate Januar, Februar und März k. J. sind zum Verkauf verschiedener kiefern Bau- Nutz- und Brennhölzer, für das Forstrevier Gollub, gegen gleich baare Bezahlung, folgende Termine angesetzt, als:

N.	Für den Forst-Belauf	Pro Monat Januar Datum	Februar Datum	März Datum	Versammlungsort
1.	Mokrilaß	3ten	4ten	1ten	Oberförsterei Mokrilaß,
2.	Pustadombrowka	5 :	7 :	4 :	im Eulen-Kruge,
3.	Czartowitz	7 :	11 :	7 :	beim Einf. Virgin in Wymoklen,
4.	Druczyn u. Piasken	9 :	14 :	11 :	beim Förster Manns in Druzyn,
5.	Lobdowo	14 :	16 :	14 :	Neusaußerei Tokarri,
6.	Ossieczek	18 :	21 :	16 :	Forst-Etablissement Ossieczek,
7.	Skemsk,	23 :	25 :	21 :	im Kruge zu Tobulka,
8.	Strzembeznau	24 :	26 :	22 :	im Kruge zu Lenga,
9.	Mlinietz	25 :	27 :	23 :	Forst Etablissement Mlinietz.

welches den Kaufliebhabern hiemit bekannt gemacht wird. Der Verkauf fängt jedesmal um 10 Uhr Vormittags an.

Mokrilaß, den 12. Dezember 1832.

Königliche Oberförsterei.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz sind für das Königliche Forstrevier Lebehncke, für die Monate Januar, Februar, März und April 1833 nachstehende Holz-Verkaufs-Termine angesetzt worden.

1) Für den Belauf Lebehncke:

den 8ten und 22sten Januar, den 12ten und 26sten Februar, den 12ten und 26sten März, den 12ten und 26sten April.

2) Für den Belauf Theerofen:

den 7ten, 14ten, 21sten und 28sten Januar, den 4ten, 11ten, 18ten und 25sten Februar, den 4ten, 11ten, 18ten und 25sten März, den 1ten, 15ten 22sten und 29sten April.

3) für den Belauf Marienbrück:
den Donnerstag einer jeden Woche, als den 3ten, 10ten, 17ten und 24sten Januar, den 7ten, 14ten, 21sten und 28sten Februar, den 7ten, 14ten, 21sten und 28sten März, den 4ten, 11ten, 18ten und 25sten April.

4) Für die Beläufe Deutsch-Cronerfiehr und Hundefiehr:
den Mittwoch einer jeden Woche, als den 2ten, 9ten, 16ten, 23sten und 30sten Januar, den 6ten, 13ten, 20sten und 27sten Februar, den 6ten, 13ten 20sten und 27sten März, den 3ten, 10ten, 17ten und 24sten April.

Lebehncke, den 9. Dezember 1832.

Der Königliche Oberförster Möhring.

Höherer Bestimmung Zufolge soll die Bernstein-Nutzung in dem Königlichen Forstrevier Zanderbrück vom 1sten Januar 1833 ab auf 1 bis 2 Jahre meistbietend verpachtet werden, wozu ein Termin im Königlichen Forst-Hause zu Zanderbrück bei Hammerstein am 2ten Januar 1833 anberaumt ist.

Die nähern Bedingungen hierüber werden im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Zanderbrück, den 10. Dezember 1832.

Der Oberförster Metz.

Marienwerder. Zum Verkaufe des den Züchnerm ister Schäferschen Eheleuten zugehörigen, hierselbst belegenen und im Hypothekenbuche Nr. 68. der Rechtstadt eingetragenen Grundstücks nebst den dazu gehörigen Pertinenzien, dessen gerichtliche Taxe auf 2726 Rthlr. 16 sgr. 10 pf. abschließt ist ein anderweiter Lizitations-Termin auf den 22sten Januar k. hierselbst Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Hartwich angesetzt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige nochmals eingeladen werden.

Den 13. November 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Riesenburg. Zum Holzverkaufe in den Schrammen und Orkuschschen Waldungen sind für den bevorstehenden Winter folgende Termine angesetzt, nämlich: den 19ten November 1832 im Orkuschschen
den 3ten Januar 1833 im Schrammenschen
und den 14ten Februar 1833 ebenfalls im Schrammenschen Walde.

Kauflustige werden eingeladen, sich an diesen Tagen, Vormittag um 10 Uhr, in den ernähnten Waldungen einzufinden. Den 6. November 1832.

Der Magistrat.

Löbau. Das zu Hartowitz im hiesigen Kreise belegene, auf 3993 Rthlr.

abgeschätzte Erbpachts-Vorwerk, bestehend aus 9 Hufen 20 Morc. 138 [] Ruth. und den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, steht im Wege der freiwilligen Subhastation zum Verkaufe.

Die Lizitations-Termine stehen auf den 22sten September 1832, den 24sten November 1832 und den 24sten Januar 1833 hier an.

Den 15. Juni 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Wolle ist seit wenig Jahren, durch die Einführung der Spanischen Schaafe, ein Hauptprodukt unseres Landes geworden.

Ganz in der Nähe dieser Stadt entwickelte sich, für den östlichen Theil der preußischen Monarchie, der erste Keim zu diesem großen Fortschritt in der Landes-Cultur. Die ganze uns umgebende Provinz ist bereits im vollen Genuß der Vortheile dieses neuen Industrie-Zweiges; aber der Handelsstand von Danzig, diesem, durch seine geographische Lage und durch gegenseitig freundliche Beziehungen aller Art mit seinen ländlichen Nachbaren so enge verbundenen und verwandten Orte, ist noch ausgeschlossen von aller Theilnahme.

Die Erzeugung der feinen Wolle fing im Kleinen und zerstreut im ganzen Lande an, der Erfolg war zweifelhaft, die seitdem sich entwickelte Wichtigkeit derselben leuchtete so bald nicht ein, und so fielen die ersten Woll-Geschäfte in die Hände herumreisender Sammler und Aufkäufer, und entgingen der Aufmerksamkeit der Danziger Kaufleute. — Jetzt, da die Woll-Erzeugung sich in dem Maaße festgestellet hat, daß sie für die Gutsbesitzer nicht weniger wichtig geworden ist als der Getreidebau, hätte man glauben sollen, daß die Wolle den natürlichen Handelsweg nach Danzig nicht minder finden müsse als der Weitzen und die andern Landes-Produkte; der Verkauf im Hause, und zwar lange Zeit vor der Schur, ist aber einmal zur Gewohnheit geworden und die formelle Ankündigung eines Woll-Markts in Danzig von Seiten der Behörden, hat ihren Zweck nicht erreicht. Dem Beispiele Stettin's folgend, wo es anfänglich eben so ging, wo jetzt aber der Woll-Markt so blühend und erfolgreich als möglich geworden, hat unser Wohllöbliche Magistrat die Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft aufgefordert die Sache in die Hand zu nehmen und über alle der Commune zu Gebote stehende öffentliche Anstalten und Localitäten zu verfügen, um den Woll-Markt so bequem und wohlfeil für Verkäufer und Käufer zu machen als möglich. —

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben sich diesem Auftrage nicht allein bereitwilligst unterzogen, sondern sie fühlen sich auch belebt durch den Entschluß den Vorwurf des Anscheins von Gleichgültigkeit gegen die Aufnahme eines

neuen Handels-Zweiges von sich abzuwälzen und alle ihre Mittel in Bewegung zu setzen um, wo möglich, dem Wollhandel in Danzig, in und außer dem Markt, ein stetes und reges Leben zu sichern.

Es ist zu diesem Ende ein Ausschuß, aus zwei Mitgliedern des Magistrats und den unterzeichneten Kaufleuten bestehend, gebildet worden, um gemeinschaftlich oder einzeln, so wie es die Umstände erfordern, dahin zu wirken, daß der ausgesprochene Zweck erreicht werde.

Es bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß die Herren Gutsbesitzer sich ihrerseits für die Errichtung eines heimathlichen Woll-Markts, der gewiß den sich hier ohnedem schon entwickelnden eigenen Wollhandel schneller emporbringen würde, in soweit interessiren mögen, um durch freimüthige Mittheilung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Gedanken, an ihre hiesigen Handlungsfreunde oder directe an die ihnen am besten bekannten Mitglieder des Ausschusses, denselben Gelegenheit zu geben, ihnen nach Möglichkeit mit Allem entgegen zu kommen, was die Erreichung des Zweckes fördern könnte.

Wenn man berücksichtiget:

1) daß fortgesetzte Vorkäufe auf einen ziemlich gesicherten Vortheil des Käufers nothwendig hindeuten müssen;
2) daß die Anwendung und das Umherreisen mehrerer Agenten und Zwischenhändler, bedeutende Kosten verursachen, und daß diese sowohl, als diejenigen des Umherfahrens der Wolle nach Oertern die mitunter in der entgegengesetzten Richtung des Weges von der Schäferei zu den Fabrik-Oertern liegen, doch im endlichen Resultat immer den ersten Kaufpreis der Wolle verkürzen müssen;
3) daß dagegen in Danzig den Wollkäufern, wenn sie den Ort in dieser Beziehung erst kennen lernen werden, große Ersparnisse und Bequemlichkeit durch wohlfeile und immer bereite See- und Strom-Schiffahrt, und Landfuhren entgegen kommen werden, welche günstig auf den ersten Kaufpreis der Wolle wirken müssen;
4) daß die Wolle jetzt von den großen auswärtigen Wollhändlern und auch von den mehresten Fabrikanten vorzugsweise im Schäfer-Bunde gekauft wird und die Sortirungs-Anstalten dabei überflüßig geworden sind;
5) daß den Weichsel-Wollen, welche auf allen Woll-Märkten einen ausgezeichneten Rang einnehmen, die Vortheile ihres Rufes weit mehr gesichert sein würden, wenn sie durch den directen Handel von Danzig eine so feste Stellung auf auswärtigen Märkten erlangten, als dem Danziger Weitzen in dem ganzen westlichen Europa zu Theil geworden:

so glauben wir Veranlassung genug zu haben um hoffen zu dürfen, daß die Herren Gutsbesitzer es ihrem dauernden Interesse angemessen finden werden, zur Förderung des Woll-Marktes in Danzig mit die Hand zu bieten, wogegen wir auch befugt zu sein glauben allgemeine Neigung von Seiten der Danziger Kaufleute zum Wollhandel um so mehr versprechen zu können, weil bei dem leidenden Zustande der ältern Handelszweige Gleichgültigkeit gegen den Zuwachs eines neuen, ganz unnatürlich sein würde.

Die Zeit des hiesigen Woll-Markts ist durch die Königliche Regierung auf die Tage vom 27sten bis 30sten Juni inclusive, bestimmt, die weitern darauf Bezug habenden Bestimmungen werden noch zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Danzig, den 17. November 1832.

Die Commission für den hiesigen Woll-Markt.

Abegg. Albrecht. G. Baum. Dodenhoff. Heidfeld. Hepner. Höne. Mix. Neumann. Trojan. Zernecke.

Löbau. Das Malz- und Brauhaus hieselbst soll verkauft werden und haben wir hiezu einen Lizitations-Termin auf den 3ten Januar k. J. im Bureau des hiesigen Magistrats anberaumt, zu welchem wir Kaufliebhaber zahlreich einladen. Den 8. November 1832.

Die Vorsteher der Braugesellschaft.

Marienwerder Den geehrten Abonnenten der Westpreußischen Mittheilungen zeige ich hiemit an, daß das Königliche General-Post-Amt die Post-Beförderungs-Gebühren von 5½ sgr. auf 5 sgr. vierteljährlich ermäßigt hat, und erlaube ich mir gleichzeitig diese Zeitschrift zu ferneren geneigten Andenken ganz ergebenst zu empfehlen.

Der Verleger Johann Heinrich Mikesch.

Danzig. Den Hochwürdigen Herren Geistlichen jeder Konfession zeige ich ergebenst an, daß die von dem hohen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und von den hohen Regierungen gesetzlich vorgeschriebenen Formularen

zu Taufbüchern,
zu Traubüchern und
zu Todtenbüchern,

auf Median-Adlerpapier gedruckt, von jetzt ab, bei mir zu haben, und sowohl direct als durch jede gute Buchhandlung, in Marienwerder durch Herrn Baumann für den Preis von 20 Sgr. pro Buch von 24 Bogen, von mir zu beziehen sind.

Bei Bestellungen bitte ich genau anzugeben, ob Tauf- Trau- oder Todtenbuch verlangt wird, auch wieviel Buch der gewünschten Formulare gesendet werden sollen. Weißes Papier zum Register ist ebenfalls vorräthig und wird auf Verlangen beigefügt, auch wenn es gewünscht wird, der Einband, der jedoch genau zu bestimmen ist, schnell, dauerhaft und möglichst billig besorgt werden.

Formulare zum Todtenregister, Behufs der monatlich an die Gerichte einzureichenden Nachweisungen, sind auf Median-Konzeptpapier abgedruckt pro Buch à 15 Sgr. zu haben. Den 10. Dezember 1832.

Buchhandlung von R. Sam. Gerhard.

Rondsen bei Graudenz. Bei dem Unterzeichneten sind Speicher-Räume zu 10,000 Scheffel Getreide gegen ein billiges Speicher-Geld zu vermiethen. Die Schüttungen sind in verschiedene Räume getheilt, und jeder Raum kann besonders verschlossen werden; so wie auch die Verladung des Getreides vom Speicher ins Gefäß, Behufs Verschiffung unmittelbar erfolgen kann.

Den 14. Dezember 1832. Der Gutsbesitzer F. W. Hooff.

Ein junger Mann, der wo möglich schon im Forstrechnungs-Wesen gearbeitet hat und der Feder gewachsen ist, auch gute Zeugnisse über seine Brauchbarkeit und über einen nüchternen und ordentlichen Lebenswandel aufweisen kann, wird als Schreiber verlangt vom Oberförster Coulon in Lenkorz bei Bischofswerder.

Der Justiz-Aktuarius Matthies in Tuchel sucht einen wohlgeübten Protokollführer, der zugleich Dollmetscher der polnischen Sprache ist.

Amts-Blatt.

No. 52. Marienwerder, den 28. Dezember 1832.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Festsetzung der Kur- und Medizin-Kosten-Liquidationen betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab Anträge, welche wegen Festsetzung von Kur- und Medizin-Liquidationen von Kommunen, Privat-Personen, Aerzten und Apothekern gemacht werden möchten, von der unterzeichneten Königlichen Regierung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Es muß vielmehr in allen dergleichen Privat-Verhältnissen den Betheiligten überlassen bleiben, sich die Information über ihre Ansprüche und respektive Verbindlichkeiten durch Einsicht der Tax-Ordnungen und nach Befinden durch Berathung mit Sachkundigen zu verschaffen.

Was dagegen solche Liquidationen der bezeichneten Art betrifft, welche bei Rechts-Streitigkeiten zur Prüfung und Festsetzung von dem betreffenden Gericht bei uns eingereicht werden; so werden diese nach wie vor, festgesetzt werden.

Marienwerder, den 15. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen einer Kollekte zur Herstellung der evangelischen Petri und Pauls-Kirche zu Eisleben Regierungs-Bezirk Merseburg.

Des Königs Majestät haben zur Herstellung der baufälligen evangelischen Petri- und Pauls-Kirche zu Eisleben, in welcher Doktor Martin Luther getauft worden, eine Kirchen- und Haus-Kollekte in den evangelischen Kirchen und Gemeinen der Monarchie Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession im hiesigen Regierungs-Bezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte an einem dazu geeigneten Sonntage in den Kirchen zu veranlassen und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. März k. J. an die vorgesetzten Herren Superin-

tendenten zu senden, wogegen Letztere den ganzen Betrag, unter Beifügung der speziellen Anzeigen der Geistlichen, bis zum 20. März k. J. an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einzusenden haben.

Eben so fordern wir die Königl. Landraths-Domainen- und Rent-Aemter, desgleichen die Magistrate unsers Departements auf, die Haus-Kollekte zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vakat-Anzeigen bis zum 1. März k. J. an die betreffenden Kreis-Kassen zu senden, wogegen Letztere diese Beiträge mit den Anzeigen der Behörden ebenfalls bis zum 20. März k. J. an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse einsenden, die säumigen Behörden aber dem Landrath des Kreises zur weitern Verfügung namhaft machen werden.

Marienwerder, den 18. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schullehrer Fisch zu Sellnowo Amts Rehden hat zum Anerkenntniß seiner verdienstlichen Bemühungen um die Verbesserung der Obstbaumzucht eine Prämie erhalten; welches hierdurch zur Aufmunterung für andere Schullehrer bekannt gemacht wird.

Marienwerder, den 16. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

Der von uns mittelst Steckbriefes vom 29. September c. verfolgte ehemalige Füselier Wilhelm Stäwener ist wieder zur gefänglichen Haft gebracht.

Jastrow, den 17. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Maler Wilhelm Völcker aus Berlin ist die erledigte Zeichnenlehrer-Stelle am Königlichen Gymnasium zu Thorn verliehen.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 52.)

Oeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amts-Blatts Nro. 52. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 28. Dezember 1832.

Neufahrwasser. In Folge höherer Verordnung sollen am 21. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amtes 18½ Tonnen à 405 Pfund unreines Salz, wovon 17½ Tonnen im Königlichen Salzmagazin dahier, und 1 Tonne im Salzmagazin zu Danzig lagern, unter Vorbehalt hoher Genehmigung, gegen baare Bezahlung, in einzelnen kleinen Parthieen, an diejenige Meistbietende verkauft werden, welche sich darüber legitimiren, das Salz nur zu landwirthschaftlichen und anderen gewerblichen Zwecken zu verwenden, und nicht damit Handel zu treiben.

Den 29. November 1832.

Königliches Haupt-Salz-Amt.

Für die Monate Januar, Februar und März k. J. sind folgende Termine und Sammelplätze zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer von der unterzeichneten Oberförsterei festgesetzt worden.

N.	Namen der Beläufe	Januar	Februar	März	Namen der Versammlungs-Plätze
		Datum			
1.	Gurzno	5ten	6ten	6ten	im Förster-Etablissement Gurzno,
2.	Buczkowo	9 =	9 =	9 =	= = = Buczkowo,
3.	Kielpin	16 =	13 =	13 =	im Schlage,
4.	Kostkowo	17 =	14 =	14 =	im Förster-Etablissement Kostkowo,
5.	Trapiszk	12 =	16 =	20 =	= = = Trapiszk,
6.	Klonowo	19 =	20 =	23 =	= = = Klonowo,
7.	Neuhoff	23 =	23 =	27 =	im Jamielniker Kruge,
8.	Brinsk	30 =	27 =	30 =	auf der Lautenburger Straße ohnweit des rothen Kreutzes.

Dem kaufluſtigen Publiko wird dieſes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Anſchlag des Holzes ohne alle Ausnahme jedoch nur gegen ſofortige Bezahlung geſchehen kann. Forſthaus Ruda, den 14. Dezember 1832.

Königliche Oberförſterei Gurzno.

Auf Befehl der Königlichen Regierung zu Marienwerder ſollen im hieſigen Forſt-Reviere folgende kiefern Bauhölzer meiſtbietend verkauft werden.

N.	Namen des Forſtbelaufs	Benennung der Hölzer: ſtark Bauholz 36—40′ lang 11-12″ im Zopf	mittel Bauholz 36′ lang 7--8″ im Zopf	klein Bauholz 36′ lang 5—6″ im Zopf	in Summa
1.	Kalluga . . .	100	100	100	300
2.	Jaikowo . . .	—	100	100	200
3.	Dachsberg . . .	100	200	200	500
	Summa	200	400	400	1000

Es iſt hiezu ein Lizitations-Termin auf den 24ſten Januar künftigen Jahres im hieſigen Forſthauſe angeſetzt, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hölzer aus den Forſtbeläufen Kalluga und Jaikowo wegen der Nähe des Drewenz-Fluſſes ſich beſonders zur Verflößung eignen, und daß die betreffenden Unterforſtbeamten angewieſen ſind die Schläge wo dieſe Hölzer ſtehen auf Verlangen anzuzeigen.

Die Kaufbedingungen werden im Termine ſelbſt bekannt gemacht werden, und wird nur diejenige hier beſonders angeführt, daß der Käufer zur Sicherſtellung ſeines Gebotes $\frac{1}{4}$ der Kaufſumme baar deponiren muß.

Forſthaus Lonkorß, den 22. Dezember 1832.

Königlich Preußiſche Oberförſterei.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung, ſind im hieſigen Forſtrevier für die Monate Januar, Februar und März k. J. nachſtehende Lizitations-Termine anberaumt worden:

1) Belauf Louiſenthal, den 16ten Januar, 13ten Februar und 13ten März,
2) Belauf Neuhaus, den 11ten und 24ten Januar, 7ten und 22ſten Februar und den 7ten und 21ſten März,
3) Belauf Rehhoff, den 9ten und 23ſten Januar, 6ten und 21 Februar und 6ten und 20ſten März,
4) In den Schlägen bei Lindenbuſch, den 7ten, 14ten, 21ſten und 28ſten Januar, 3ten, 11ten, 18ten und 25ſten Februar und 4ten, 11ten 18ten und 25ſten März,

5) Belauf Brunstplatz, den 5ten und 19ten Januar, 2ten und 16ten Februar und 2ten, 16ten und 30sten März.

Die Versammlungs-Plätze sind an den bereits bekannten Orten.

Lindenbusch, den 21. Dezember 1832. Königl. Oberförsterei.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz für die Monate Januar. Februar und März 1833 sind in dem Königlichen Forstrevier Zanderbrück folgende Termine mit dem Bemerken angesetzt, daß das Holz aber nur gegen gleich baare Bezahlung im Termine selbst verkauft wird.

1) Im Belauf Wildungen jeden Donnerstag früh, der Sammelplatz ist in Zanderbrück.
2) Im Belauf Kaltfließ jeden Freitag früh, der Sammelplatz ist in Kaltfließ.
3) Im Belauf Grunewald jeden Freitag gegen Mittag, der Sammelplatz ist im Schlage am Stegerschen Felde.
4) Im Belauf Eikfier jeden Sonnabend früh, der Sammelplatz ist im Schlage auf dem Wege von Zanderbrück nach Hammerdamm führend.
5) Im Belauf Fuchsbruch, Mittwoch den 9ten und 23sten Januar, den 6ten und 20sten Februar, den 6ten und 20sten März; der Sammelplatz ist in Fuchsbruch.
6) Im Belauf Schönberg, Mittwoch den 16ten und 30sten Januar, den 13ten und 27sten Februar, den 13ten und 27sten März; der Sammelplatz ist in Schönberg. Zanderbrück, den 10. Dezember 1832.

Königlich Preußische Oberförsterei.

Höherer Bestimmung zu Folge soll die mit dem 1sten Januar 1833 pachtlos werdende Fischerei-Nutzung auf den dreien, zum Forstrevier Lebehncke gehörigen Seen, dem Ober-See, dem Mittel-See und dem Dammschen See anderweitig auf drei nach einander folgende Jahre, vom 1sten Januar 1833 bis letzten Dezember 1835 meistbietend verpachtet werden.

Hiezu stehet ein Termin auf den 5ten Januar 1833 Vormittags 10 Uhr in der Oberförster-Dienst-Wohnung hieselbst an; wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden. Lebehncke, den 21. Dezember 1832.

Der Königliche Oberförster Möhring.

In dem Königlichen Forstrevier Münsterwalde sind für das künftige Jahr zum öffentlichen Verkauf mehrerer Arten Bau- Nutz- und Brennhölzer gegen gleich baare Bezahlung die Tage Montag und Donnerstag einer jeden Woche angesetzt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Krausenhoff, den 13. Dezember 1832. Titel.

Graudenz. Zum freiwilligen Verkaufe des zum Nachlasse der hier verstorbenen Anna Katharina Schubert gehörigen sub Nro. 550. hieselbst in der Petersilienstraße belegene, auf 326 Rthlr. 13 sgr. 1 pf. abgeschätzten Grundstücks Behufs der Theilung haben wir einen Termin auf den 15ten März 1833 Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Wilda anberaumt, zu welchem wir Kauflustige einladen. Den 4. Dezember 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Kulm. Das zu Drzonowo sub Nro. 1. belegene zum Major Grützmacherschen Nachlaß gehörige Freischulzen auf 5064 Rthlr. 5 sgr. abgeschätzte Grundstück, zu welchem außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden 6 Hufen kulmisch Land, ein Antheil an der gemeinschaftlichen Dorfsweide, nebst 193 Morgen 176 □Ruthen Erbpachtsland gehören, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt worden und die Bietungstermine auf den 17ten Dezember 1832., auf den 23sten Februar 1833 und auf den 25sten April 1833 angesetzt. Kaufliebhaber werden aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Schülke hieselbst auf dem Gerichtshause ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe des Grundstücks ist übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Den 14. September 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Schwetz. Zur Verpachtung der dem Lieutenant Turley zugehörigen Grundstücke, nämlich:

der Mühle,
des Freischulzen-Guts,
des Lehnmanns-Guts,
des Bauergrundstücks Nr. 5. } zu Przechowo,
des Bauergrundstücks Nr. 1. zu Beckersitz,

auf ein Jahr haben wir einen Lizitations-Termin auf den 5ten Januar k. Vormittags um 9 Uhr vor dem Land- und Stadtrichter Schwarck anberaumt, und laden Pachtlustige zu demselben ein.

Den 15. Dezember 1832.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Neuenburg. Es soll der Neubau eines Zweifamilienhauses auf der Probstei zu Groß-Kommorsk, imgleichen die Instandsetzung einer Scheune auf dem Pfarrlande und einer zweiten Scheune auf der Probstei, eben daselbst, welche Bauten überhaupt auf 514 Rthlr. 13 sgr. 1 pf. nach den hier zu jeder Zeit

einzusehenden Kosten-Anschlägen veranschlagt sind, im Wege der Lizitation in Entreprise ausgethan werden. Der Lizitations-Termin steht auf den 14ten Januar 1833 Nachmittags um 2 Uhr im Geschäfts-Lokale des hiesigen Amts an, und werden qualifizirte Bau-Unternehmer ersucht, an gedachtem Tage sich hier einzufinden, ihre Offerten abzugeben und nach Eingang der höhern Genehmigung die Abschließung des Kontrakts zu gewärtigen.

Den 16. Dezember 1832.

Königlich Preußisches Domainen-Rent-Amt.

Dt. Eilau. Zum öffentlichen Verkauf des zum Nachlaß des Bürgermeister Lenz gehörigen, in Bischofswerder belegenen Großbürgerhauses Nro. 2. des Hypothekenbuchs nebst sämmtlichen Pertinenzstücken und insbesondere dem dazu gehörigen Baumgarten, welches zusammen auf 1552 Rthlr. 26 sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, steht ein anderweiter Termin auf den 11ten Januar k. J. Nachmittag 4 Uhr in Bischofswerder an, zu welchem Kauflustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Baumgarten besonders ausgeboten werden wird. Den 12. Dezember 1832.

Königlich Preußisches Stadtgericht von Deutsch-Eylau und Bischofswerder.

Hammerstein. Kandidaten der Theologie, die bereits das Examen pro licentia und pro schola gemacht haben, werden ersucht, sich zu der an der hiesigen Stadtschule erledigten Rektorstelle mit Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Das Einkommen dieser mit dem Kantorat an der evangelischen Kirche verbundenen Stelle beträgt, außer freier Wohnung, Holz, Garten-Nutzung und Accidenzien jährlich 250 Thaler. Den 22. Dezember 1832.

Der Magistrat.

Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangle ich nicht hiemit die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich im Monat April k. J. zur Klassifizirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich für ganze Heerden à Einen Thaler pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge à Einen Thaler Zehn Silbergroschen pro 100 Stück unterziehen.

Diejenigen Herren die hierauf reflektiren und mir noch nicht ihre geehrte Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst mich in Zeiten unter der bezeichneten Adresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können.

Auch bin ich in Folge meiner Kenntniß de vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterschaafe anzunehmen, empfehle mich den resp. Herren Schäferei-Besitzern welche deren bedürfen zu allen Aufträgen dieser Art und verspreche die reellste und billigste Bedienung.

Die Bestellungen werden angenommen bei dem Herrn Gutsbesitzer Schwarz auf Münsterwalde bei Marienwerder.

Berlin, den 7. Dezember 1832.

J. C. Pausch.

Rondsen bei Graudenz. Bei dem Unterzeichneten sind Speicher-Räume zu 10,000 Scheffel Getreide gegen ein billiges Speicher-Geld zu vermiethen. Die Schüttungen sind in verschiedene Räume getheilt, und jeder Raum kann besonders verschlossen werden; so wie auch die Verladung des Getreides vom Speicher ins Gefäß, Behufs Verschiffung unmittelbar erfolgen kann.

Den 14. Dezember 1832. Der Gutsbesitzer F. W. Hooff.

Von den zur Güterherrschaft Tütz gehörigen 9 Vorwerken, eine Meile von Mk. Friedland und 2 Meilen von Dt. Crone belegen, von sehr gutem festen Boden, bei denen sämmtliche ökonomische Wirthschaftsrubriken vorhanden und deren Gebäude theils im sehr guten theils im baulichen Stande sind und bei welchen der Acker ꝛc. größtentheils völlig separirt ist, sollen mehrere von dem jetzigen Besitzer auf eine nach Begehren geraume Zeit unter sehr annehmlichen soliden Bedingungen sofort verpachtet und Marien k. J. übergeben werden. Hierauf reflektirende, reelle und kautionsfähige Pachtlustige wollen sich gefälligst recht bald auf dem Schloße zu Tütz in dem Geschäfts-Bureau des Unterzeichneten melden und sich einer streng rechtlichen, reellen Behandlung von Seiten des Besitzers, bestimmt versichert halten.

Dominium Schloß Tütz, den 10. Dezember 1832.

Für den Gutsbesitzer Braun,
Zapcke, Act.

Register

der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pro Januar bis ult. Juni 1832 enthaltenen Verordnungen und wesentlichsten Bekanntmachungen.

Nro: des Amts: blatts	Gegenstand	Pag.
	I. Allerhöchste Kabinets-Ordres.	
10	Außerordentliche Beilage. Bestätigung der Instruktion über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preuß. Staats zu beobachtende Verfahren. Vom 5. Februar 1832.	1
	II. Königl. Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera.	
10	Außerordentliche Beilage. Instruktion über das in Betreff der asiatischen Cholera in allen Provinzen des Preußischen Staats zu beobachtende Verfahren. Vom 31. Januar 1832. .	3
	III. Ober-Präsidium von Preußen.	
1	Empfehlung der Reisch- und Winklerschen ausführlichen Tabellen für den Quart-Inhalt der Bottiche und Fäßer. Vom 19. Dezember 1831.	1
2	Das Aufhören der Stellvertretung des Herrn Ober-Präsidenten von Schön durch den Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Grafen zu Dohna-Wundlacken betreffend. Vom 1. Januar 1832. .	13
3	Das Verzeichniß der im Jahre 1831 gedruckten und verlegten Schriften betreffend. Vom 7. Januar 1832. . .	33
4	Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen auf der Stammschäferei Frankenfelde betreffend. Vom 18. Januar 1832. . .	44
13	Die Ernennung der Censoren für die in Danzig erscheinenden theologischen und reinwissenschaftlichen, so wie für die belletristischen Schriften betreffend. Vom 15. März 1832. . .	105
18	Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahr 1831 betreffend. Vom 17. April 1832.	139

Nro.

Nro. des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
18	Wegen jährlicher Bekanntmachung der städtischen Rechnungs-Extrakte. Vom 21. April 1832.	143
18	Die Aufhebung der Wanderpflicht betreffend. Vom 21. April 1832.	143
19	Die eingelöseten Koupons von Westpr. landschaftlichen Pfandbriefen pro Johanni 18$\frac{3}{4}$ betreffend. Vom 3. Mai 1832. .	147
22	Die Beförderung verbotener Schriften in das Ausland ist nicht erlaubt. Vom 19. Mai 1832. . . .	173
	IV. Königl. Regierung zu Marienwerder.	
	Verordnungen und Bekanntmachungen.	
	Abtheilung des Innern.	
1	Die Wiederbesetzung des Physikats im Löbauer Kreise betreffend. Vom 23. Dezember 1831.	6
1	Die Einreichung der Chaussee-Freikarten zum Umtausch betreffend. Vom 31. Dezember 1831.	6
1	Empfehlung der Schrift des Geh. Reg. Rath Roscius: Ueber den Gesundheits-Zustand in Westpreußen und manche ältere Zeitereignisse. Vom 2. Januar 1832. . . .	6
2	Die Nachweisung von den jugendlichen Verbrechern betreffend. Vom 3. Januar 1832.	18
3	Wegen Ausübung der Vorschriften der neuen Königl. Pr. Landes-Pharmakopoe. Vom 3. Januar 1832. . .	34
3	Uebersicht von der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen-Waisen-Unterstützungs-Fonds im Regierungs-Bezirk Marienwerder pro 1830. Vom 7. Januar 1832. . . .	35
6	Die Einreichung der Gesuche mit Uebergehung der Zwischen-Behörden betreffend. Vom 3. Februar 1832. . .	49
6	Empfehlung der v. d. Heydeschen Schrift: das Preußische Gesinde-Recht. Vom 30. Januar 1832. . . .	50
7	Die neue Arznei-Taxe betreffend. Vom 8. Februar 1832. .	57
8	Aufhebung der Anordnung, wegen Einreichung der Nachweisungen von den für diesseitige Handwerker zu Reisen nach Frankreich ausgefertigten Heimaths-Scheinen. Vom 16. Februar 1832.	66
9	Verzeichniß der Brände und der Domainen-Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1831 betreffend. Vom 3. Februar 1832. .	69

Nro.

Nro. des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
10	Die Vertilgung der Raupen betreffend. Vom 24. Februar 1832.	85
10	Das erledigte Kreis-Physikat in Löbau betreffend. Vom 17. Februar 1832.	87
10	Die Rinder-Seuche betreffend. Vom 26. Februar 1832.	87
10	Die Prüfung der Pumpen- und Brunnenmacher betreffend. Vom 23. Februar 1832.	93
10	Die Auflösung der Immediat-Kommission zur Abwehrung der Cholera betreffend. Vom 26. Februar 1832	93
11	Die Zulassung der Feldmesser zum Baufache im Dienste des Staats betreffend. Vom 1. März 1832.	97
11	Die Taxe der Blut-Egel betreffend. Vom 11. März 1832.	98
11	Wegen Berichtigung der Druckfehler in der neuen Arznei-Taxe. Vom 15. März 1832.	98
13	Die Schließung der Schankhäuser betreffend. Vom 17. März 1832	105
13	Die Wolfs-Prämie betreffend. Vom 3. März 1832.	106
13	Die Prüfung der Schullehrer betreffend. Vom 8. März 1832.	107
14	Wegen der von den Ortsbehörden beim Aufenthalt oder der Niederlassung junger Leute der militairpflichtigen Altersklassen zu beobachtenden Maaßregeln. Vom 21. März 1832.	115
14	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaßen zu Neubruch, Podpluskowenz, Sokollagurra und Zalobdowo, in die evangelische Kirche zu Gollub. Vom 21. März 1832.	115
14	Die Rinderpest im Neidenburgschen Kreise betreffend. Vom 23. März 1832.	120
15	Die Anlage von Dampf-Maschinen betreffend. Vom 3. April 1832.	123
15	Die Dürftigkeits-Atteste der Studirenden betreffend. Vom 30. März 1832.	123
15	Die Prüfungen der Feldmesser betreffend. Vom 2. April 1832.	124
16	Die Befugniße der Flickarbeiter des Zimmerhandwerks betreffend. Vom 3. April 1832.	127
16	Ueber die Unzweckmäßigkeit des Köpfens der Weidenbäume. Vom 9. April 1832.	129
16	Empfehlung der Berliner Zeitschrift: Cholera-Archiv. Vom 11. April 1832.	130

Nro.

Nro. des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
17	Den Cours der Friedrichsd'or bei Zahlungen der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend. Vom 12. April 1832.	135
18	Das Aufhören der Rinderpest in den Kreisen Thorn und Strasburg betreffend. Vom 23. April 1832.	144
19	Die Paßpolizei in Beziehung auf die Cholera betreffend. Vom 26. April 1832.	147
19	Termins-Bestimmung zur Einsendung der Liquidationen über Holzvergütungen für Soldaten-Familien. Vom 3. Mai 1832.	148
19	Empfehlung der Meyerschen Schrift: die Feuer-Lösch-Anstalten in Paris und Mailand im Vergleich mit der unsern ꝛc. Vom 19. April 1832.	148
20	Wegen des Verfahrens bei Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in den Städten, wo solche bis jetzt noch nicht eingeführt ist. Vom 8. Mai 1832.	155
20	Betreffend die neu erschienene Series medicaminum. Vom 2. Mai 1832.	158
20	Das Vermächtniß des Amtsrath Störmer an das Marienwerdersche Gymnasium betreffend. Vom 8. Mai 1832.	159
20	Die Verordnungen vom 1. Juli 1828 über Schulbesuch und Schul-Vorstände betreffend. Vom 9. Mai 1832.	159
21	Die Sicherheitsmaaßregeln bei Verpackung und Versendung des Arseniks betreffend. Vom 10. Mai 1832.	165
21	Die Rinderpest in Lanken, Kreis Flatow, betreffend. Vom 18. Mai 1832.	168
21	Die gefährliche Stelle im Nogatstrome zwischen Weissenberg und dem Anfange des Deichs zu Montauerspitze betreffend. Vom 12. Mai 1832.	169
23	Die neue Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in Berlin betreffend. Vom 31. Mai 1832.	177
24	Die Erhöhung des Preises des Chinins und der China regia betreffend. Vom 12. Juni 1832.	181
25	Das Verbot der Ertheilung von Päſſen zu Reisen ins Ausland an Unteroffiziere und Soldaten des ehemal. polnischen Heeres betreffend. Vom 13. Juni 1832.	185

Nro. des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen
26	Wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleise Vom 12. Juni 1832. . . . .
	Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forst
1	Wegen Verpachtung der Stand- und Marktgelder in Schwarzenau Lippinken und Zlottowo, Domainen-Rentamts Neumark. Vom 21. Dezember 1831. . . . .
2	Wegen Verpachtung der Torfgräbereien zu Treuenkohl und Neu Mühlbach. Vom 24. Dezember 1831. . .
2	Die Umänderung der Gewerbscheine zum Handel mit kurzen Waaren pro $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ betreffend. Vom 5. Januar 1832. . .
7	Die Verpachtung der Torfgräberei zu Treuenkohl und Neumühlbach Vom 7. Februar 1832. . . . .
10	Liste der amortisirten Staatspapiere. Vom 23. Februar 1832. .
15	Die Parzelirung des Forstbelaufs Brossowo, Domainen-Amts Culm betreffend. Vom 10. April 1832. . . .
19	Die Lizitation des Feuerungs-Bedarfs für das Regierungs-Konferenz Gebäude pro $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ betreffend. Vom 3. Mai 1832. .
23	Wegen Veräußerung des Erbpachts-Vorwerks Brzeßno. Vom 22 Mai 1832. . . . .
24	Die Lizitation des Feuerungs-Bedarfs für das Regierungs-Konferenz Gebäude pro $18\frac{1}{1}\frac{2}{3}$ betreffend. Vom 14. Juni 1832. .
	V. Kanzler des Königreichs Preußen.
19	Wegen der im Ersten Semester 1832 auszulösenden Königl. Polnischen Pfandbriefe. Vom 24. April 1832. . .
	VI. Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.
2	In welchen Fällen vor Abfaßung des Revisions-Erkenntnisses in Mühlen-Regulirungs-Angelegenheiten berichtet werden soll. Vom 20 Dezember 1831 . . . . .
6	Bedingungen unter welchen die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nicht zuläßig ist. Vom 24. Januar 1832. . .
8	Wegen Vollstreckung der Exekutionen in die bei Militair-Personen Beamten und Pensionairs vorgefundenen baaren Gelder. Vom 31. Januar 1832. . . . .

Nro. des Amts-blatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Pag.
14	Ueber die Anwendung des §. 16. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, hinsichts des Erbschaftsstempels. Vom 20. März 1832.	119
16	Die bei Straf-Erkenntnissen eventualiter zu substituirenden Strafen, und die Terminal-Abbüßungen rechtskräftig feststehender Strafen betreffend. Vom 27. März 1832. . . .	128
16	Die den Forstbeamten in Untersuchungs-Sachen wegen Holzdefraudationen zu bewilligenden Reise- und Zehrungskosten betreffend. Vom 27. März 1832.	129
25	Die Aufhebung der Kreis-Justiz-Kommission zu Neuenburg betreffend. Vom 29. Mai 1832.	186
	VII. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Danzig.	
2	Die Abgaben, welche für die Jahre 1832 bis 1834 von den in die Preußischen Staaten eingeführten, oder aus denselben ausgeführten oder durch dieselben transitirenden Waaren zu entrichten sind. Vom 27. Dezember 1831.	20
3	Den Zoll-Verein mit dem Kurfürstenthum Hessen betreffend. Vom 3. Januar 1832.	37
13	Wegen Erhebung des Steuer-Amts zu Strasburg zugleich zum Neben-Zoll-Amte Erster Klasse. Vom 15. März 1832. .	111
26	Wegen Besteuerung des inländischen Tabacks. Vom 20. Juni 1832.	190
	VIII. Königl. General-Post-Amt.	
18	Die Verpackung und Bezeichnung der mit der Post zu versendenden Packete und Gelder betreffend. Vom 7. April 1832. .	144
	IX. Departements-Kommission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.	
5	Die Militairdienst-Ableistung der einjährigen Freiwilligen bei ausbrechenden Kriegen betreffend. Vom 26. Januar 1832. .	45
	X. Königl. Militair-Intendantur des Ersten Armee-Korps.	
8	Die Liquidirung der Preußischer Seits vorgeschossenen Kosten zur Unterhaltung der übergetretenen polnischen Truppen betreffend. Vom 20. Februar 1832.	67

Amts-

Register

der im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder pro Juli bis ult. Dezember 1832 enthaltenen Verordnungen und wesentlichen Bekanntmachungen.

No. des Amtsblatts	Gegenstand	Pag.
	I. Ministerial-Verfügungen.	
27	Die Aufnahme in das Kadetten-Korps betr., vom 3. Juni 1832 .	197
44	Die Herabsetzung der Eingangs-Abgabe auf die in der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831 Abtheil. 2. No. 19. a, genannten Kupfergattungen betr., vom 8. Oktober 1832	315
45	Das Verfahren bei Abschätzung der Inventarienstücke verpachteter Landgüter betr., vom 16. Juni 1832	519
48	Die Stempelfreiheit der von den Schiedsmännern in der Provinz Preußen aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen betr., vom 26. September 1832	547
	II. Ober-Präsidium von Preußen.	
28	Die Administratur des Bisthums Culm betr., vom 30. Juni 1832 .	205
44	Die Ernennung des Bürgermeister Halmhuber zu Culm zum Zensor der dort herauskommenden Wochenschrift betr., vom 13. Oktober 1832	316
46	Die eingelösten Pfandbriefs-Zins-Koupons pro Johannis 18$\frac{9}{12}$ betr., vom 5. November 1832	531
49	Den Prozentgehalt der Stärke des Branntweins betr., vom 18. November 1832	551
	III. Königl. Regierung zu Marienwerder.	
	A. Präsidium.	
49	Den Beitritt der Geistlichen und Lehrer an Gymnasien und ähnlichen Instituten zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr., vom 27. November 1832	555
	B. Abtheilung des Innern.	
27	Die Kollation von Stipendien zu Königsberg betr., vom 19. Juni 1832	198
28	Das Register zur Gesetzsammlung betr., vom 4. Juli 1832 .	205

No. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
29	Die Beschaffung der Garnison-Lokalien betr., vom 11. Juli 1832 .	208
29	Die Rinderpest im Dorfe Lanken, Kreis Flatow betr., vom 5. Juli 1832	208
29	Stol-Taxe des evangelischen Kirchspiels Mokrau Kreis Conitz, vom 6. Juli 1832	209
31	Die Ertheilung von Wanderpässen an militairpflichtige Individuen von 20—25 Jahren betr., vom 24. Juli 1832 . .	227
31	Wegen des in den Städten an Markttagen verbotenen Ankaufs und Verkaufs ausserhalb des Marktplatzes, vom 24. Juli 1832 .	227
31	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen zu Wonne in die evangelische Kirche zu Bischofswerder, vom 3. Juli 1832 .	228
31	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen zu Ossa-Mühle in die evangelische Kirche zu Gr. Herzogswalde, vom 3. Juli 1832 .	229
31	Die Rinderpest in Przydworß und die Einstellung der Viehmärkte betr., vom 1. August 1832.	232
32	Die Rekourse gegen Resolute in Polizei-Kontraventions-Sachen betr., vom 4. August 1832	235
32	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen mehrerer Ortschaften in die evangelische Kirche zu Strasburg, vom 17. Juli 1832 .	236
32	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen mehrerer Ortschaften des Löbauer Kreises in die evangelische Kirche zu Bischofswerder, vom 17. Juli 1832	239
32	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen zu Tereßewo in die evangelische Kirche zu Neumark, vom 17. Juli 1832 . .	240
32	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen zu Czichen in die evangelische Kirche zu Leistenau, vom 17. Juli 1832 . .	243
33	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen mehrerer Ortschaften des Löbauer Kreises in die evangelische Kirche zu Dt. Eylau, vom 17. Juli 1832	247
34	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen zu Kronowo in die Kirche zu Neu Jaßinitz, vom 18. Juli 1832 . .	251
34	Empfehlung der Schärtlichschen umfassenden Gesangschule für Schul- und Privat-Unterricht, vom 16. August 1832 . . .	252

No. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
35	Die Verpflichtung der Kreis-Physiker zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken betr., vom 27. August 1832 . .	259
36	Die Veränderung der Arznei-Taxe betr., vom 26. August 1832 .	263
36	Empfehlung des vom Steuer-Rath Philippi zum Andenken des Königs Gustav Adolph von Schweden herauszugebenden historischen Werks, vom 22. August 1832	264
36	Die Einfuhr der Wolle betr., vom 27. August 1832 . .	265
37	Die Entlassungs-Prüfungen an den höhern Stadtschulen betr., vom 3. September 1832	271
37	Die Transporte nach dem Hannöverschen betr., vom 3. September 1832	275
37	Empfehlung des vom Mechanikus Sturm erfundenen Tasten-Instruments *Aeolodicon*, vom 5. September 1832 . . .	275
37	Die Erhebung der Stadtschule zu Culm zur höhern Stadtschule betr., vom 7. September 1832	276
38	Bestätigung der Deklaration der Artikel IX. und XVIII. der allgemeinen Bundes-Kartel-Konvention, vom 10. Februar 1831 betr .	281
39	Verbot der Stimmensammlung von einzelnen Personen zu Anträgen über Verwendung der Mahl- und Schlachtsteuer in Klassensteuer, vom 20. September 1832	285
39	Empfehlung der Kaweraufschen Wandkarte von Ost- und Westpreußen, vom 18 September 1832	286
39	Wegen Unterstützung der Familien der nach dem Rhein marschirten Soldaten und Unteroffiziere mit Brennholz, vom 20. September 1832	286
39	Die Anmeldung der Forderungen an den Poln. Schatz betr., vom 21. September 1832	287
42	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Einsaaßen der Wittkauer Mühle Flatower Kreis.s, in die evangelische Kirche zu Grunau, vom 1. Oktober 1832	305
45	Die Stempel- und Gebühren-Pflichtigkeit der Tauf- und Todten-Scheine betr., vom 27. Oktober 1832	523
45	Die Taxe der Blut-Egel betr., vom 3. November 1832 . .	524
45	Die im Auslande befindlichen Unterthanen des Königreichs Polen betr., vom 5. November 1832	524

No. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
45	Das Aufhören der Rinderpest in Przydworß und die Wiederherstellung der Viehmärkte, vom 31. Oktober 1832	523
46	Den Biß toller Hunde betr., vom 7. November 1832	531
47	Strafbestimmung für unterlassene Meldung der Kriegs-Reserve und Landwehrmannschaften bei Aufenthalts-Veränderungen, vom 12. November 1832	539
47	Die Prämie für entdeckte Brandstifter betr., vom 13. November 1832	540
47	Die zu Schildberg ausgebrochene Rinderpest betr., vom 16. November 1832	541
47	Die Eingangspunkte für Schwarzvieh aus Polen betr., vom 9. November 1832	539
48	Die vollkommene Freizügigkeit zwischen Preußen und dem Kirchenstaate betr., vom 12. November 1832.	547
48	Das Erscheinen einer medizinischen Zeitung betr., vom 21. November 1832	548
49	Bestimmungen über die Einfuhr roher Häute aus dem Auslande, vom 4. Dezember 1832	555
49	Die im Regierungsbezirk Gumbinnen ausgebrochene Rinderpest betr., vom 28. November 1832	557
51	Wegen des Verfahrens bei Reisenden, welche aus von der Cholera angesteckten Gegenden des Auslandes kommen, vom 30. November 1832	563
51	Die Verlängerung des Präklusiv-Termins zur Nachweisung der unbefriedigten Entschädigungs-Ansprüche aus der aufgelöseten Feuer-Societät des ehemaligen Großherzogthums Warschau betr., vom 8. Dezember 1832	563
52	Die Festsetzung der Kur- und Medizin-Kosten-Liquidationen betr., vom 15. Dezember 1832	571
	C. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.	
31	Wegen Veräußerung von 767 M. 15 QR. vom Krumfließer Busche Amts Dt. Crone, vom 20. Juli 1832	230
32	Wegen Veräußerung der Moczadloer Wiese im Amte Strasburg, vom 3. August 1832	244

No. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
34	Den Aufgang der Jagd pro 1832 betr. vom 20. August 1832 .	252
39	Die gegenseitige Abgaben-Freiheit Preußischer und Kurfürstlich Hessischer Gewerbetreibenden bei Reisen zum Ankauf von Waaren für ihr Geschäft oder zur Vorzeigung von Mustern betr., vom 14. September 1832	285
41	Wegen Brennholz-Verkauf in den Revieren Wygodda, Königsbruch, Wodczewodda, Schwidt und Grünfelde, vom 27. September 1832 .	301
41	Wegen Auflösung der Forstkasse zu Marienwerder, vom 4. Oktober 1832	302
42	Wegen Vererbpachtung von 110 M. 64 QR. Forstparzellen im Revier Gollub, vom 11. Oktober 1832	307
42	Wegen Lizitation von Schwammhölzern im Revier Gurßno, vom 15. Oktober 1832	307
46	Wegen Lizitation der Seen in den Aemtern Schlochau und Friedrichsbruch, vom 11. November 1832	532
48	Wegen Lizitation der Brennholz Lieferung für das Regierungs-Konferenz-Haus pro 18$\frac{3}{4}$, vom 13. November 1832 . .	549
50	Wegen Lizitation zweier Bauergrundstücke zu Poln. Brzozie, Amts Lautenburg, vom 6. Dezember 1832 . . .	559
	V. Königl. Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.	
30	Wegen Aburtheilung der Holzdiebstahls-Prozesse, vom 29. Juni 1832 .	220
30	Empfehlung des Leydenschen Repertoriums des Stempelgesetzes vom 5. März 1822, vom 6. Juli 1832	221
30	Wegen Einreichung der Nachweisungen von den zur Untersuchung gezogenen Personen und der Kriminal-Tabellen, vom 3. Juli 1832 .	222
31	Die Allerhöchsten gesetzlichen Bestimmungen über die Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft betr., vom 17. Juli 1832 . .	232
37	Wegen Abfassung der Berichte und Schreiben der Untergerichte an die Regierungen, vom 10. August 1832	276
41	Das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Pferde-Diebstähle betr., vom 21. September 1832	302
45	Die Stempelpflichtigkeit der Gesuche an das Justiz-Ministerium betr., vom 26. Oktober 1832	526

No. des Amtsblatts	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Pag.
	VI. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Danzig.	
38	Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Hochwasser bis zur Pommerschen Grenze betr., vom 6. September 1832 .	284
42	Die Verlegung der Steuer-Rezeptur zu Bukowiec in das Chaussee-Zoll-Haus zu Lyßkowo betr., vom 5. Oktober 1832 . .	308
51	Das Aufhören des Gebrauchs des allein mit dem Farbenstempel versehenen Stempelpapiers mit dem Jahresschlusse 1832 betr., vom 4. Dezember 1832	567
	VII. Intendantur des Ersten Armee-Korps.	
29	Die Nachweisung der Utensilien-Bedürfnisse bei temporairen Truppen-Kantonirungen seit 1830 betr., vom 7. Juli 1832 . .	215
50	Die Liquidirung der Quartier-Verpflegungs-Vergütigungen für einzelne oder in kleinen Kommando's ohne Führung eines Offiziers marschirende Mannschaften betr., vom 3. November 1832 . .	559
	VIII. Königl. General-Postamt.	
29	Bekanntmachung der neuen Auflage des Postmeilenzeigers für den Preußischen Staat, vom 16. Juni 1832 . . .	214
	IX. Königl. Kontrole der Staats-Papiere.	
37	Wegen Amortisation verlorner Staatsschuldscheine, vom 30. August 1832	277
	X. Konsistorium zu Königsberg.	
51	Die Anschaffung des Abdrucks sämmtlicher Perikopen für jeden Sonntag und Festtag welche der Buchdruckerei-Besitzer Dreßler in Görlitz besorgt hat, betr., vom 14. November 1832 . . .	565
	XI. General-Kommando zu Königsberg.	
51	Wegen eines Denkmals für den verewigten Feldmarschall Grafen von Gneisenau, vom 11. Dezember 1832 . . .	565
	XII. Akademischer Senat zu Königsberg.	
40	Die Dürftigkeits-Atteste für die Studirenden behufs Stundung der Honorare für die Vorlesungen betr., vom 21. September 1832 .	298
	XIII. Vereinte Friedrichs Universität Halle-Wittenberg.	
42	Die Dürftigkeits-Atteste für die Studirenden behufs Ermäßigung oder Stundung der Honorare für die Vorlesungen betr., vom 15. August 1832	308

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

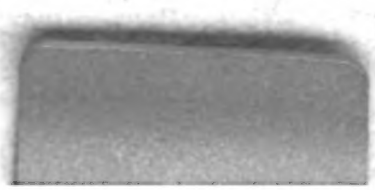

Digitized by Google